

Unternehmenstabelle

**(Auswertung von Stellungnahmen aus der 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung
die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen eingereicht wurden)**

**zur 51. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung**

Kommune	Seitenbeginn von Schreiben, in denen Interessensbereiche in den jeweiligen Kommunen explizit benannt werden (d.h. ggf. neben allgemeinen Aussagen; Verzeichnis ist eine rein redaktionelle Hilfe ohne Anspruch auf Vollständigkeit/Richtigkeit; zusätzlich kann in der PDF-Version auch die Suchfunktion des Readers genutzt werden)
Alpen	56 (I-W20), 74 (II-W13), 102 (I-W24), 105 (II-W41), 129 (I-W31,)132 (II-W08)
Bedburg-Hau	56 (I-W20), 74 (II-W13), 122 (I-W28), 123 (II-W21), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Brüggen	45 (I-W16), 45 (II-W23), 45 (I-W16)
Dinslaken	105 (I-W25), 107 (II-W02)
Dormagen	56 (I-W20), 74 (II-W13), 98 (I-W21), 122 (I-W-28), 123 (II-W21), 147 (I-W37), 205 (I-W53), 210 (II-W15), 227 (I-W58), 229 (II-W31), 238 (I-W59), 239 (II-W24), 275 (II-W32), 283 (I-W67), 284 (II-W22),
Duisburg	56 (I-W20), 74 (II-W13), 99 (I-W22)
Emmerich	194 (I-W50)
Geldern	46 (I-W17), 129 (I-W31),132 (II-W08)
Goch	122 (I-W28), 123 (II-W21), 145 (I-W36), 158 (I-W42), 160 (I-W43), 243 (I-W62), 247 (II-W29)
Grefrath	13 (I-W09), 14 (II-W40)
Haan	6 (I-W02)
Hamminkeln	18 (I-W10), 24 (II-W05), 56 (I-W20), 74 (II-W13), 127 (I-W30), 128 (II-W04)
Hünxe	47 (I-W18), 56 (I-W20), 74 (II-W13), 105 (I-W25), 107 (II-W02), 122 (I-W28), 123 (II-W21), 304 (I-W71)
Issum	11 (I-W08), 56 (I-W20), 74 (II-W13), 122 (I-W28), 123 (II-W21), 204 (I-W52), 205 (I-W53), 210 (II-W15), 227 (I-W58), 229 (II-W31)
Jüchen	7 (I-W04)
Kaarst	27 (I-W12), 27 (II-W16), 29 (II-W37), 205 (I-W53)
Kalkar	56 (I-W20), 74 (II-W13), 150 (I-W39), 188 (I-W49), 191 (II-W20), 197 (I-W51), 200 (II-W19), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Kamp-Lintfort	7 (I-W03), 46 (I-W17), 47 (I-W18), 56 (I-W20), 74 (II-W13), 102 (I-W24), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Kempen	13 (I-W09), 14 (II-W40), 74 (II-W13), 125 (I-W29), 165 (I-W45), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Kerken	154 (I-W41), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Kevelaer	56 (I-W20), 74 (II-W13), 135 (I-W33), 138 (II-W17), 162 (I-W44), 171 (I-W47), 173 (II-W09), 271 (I-W65), 262 (I-W63), 264 (II-W26), 273 (II-W22), 275 (II-W32)
Kleve	50 (I-W19), 53 (II-W07), 56 (I-W20), 74 (II-W13)
Korschenbroich	5 (I-W01), 6 (I-W15), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Krefeld	122 (I-W28), 123 (II-W21)
Meerbusch	27 (I-W12), 27 (II-W16), 29 (II-W37), 99 (I-W22), 205 (I-W53)
Moers	46 (I-W17), 56 (I-W20), 74 (II-W13), 102 (I-W24), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Mönchengladbach	7 (I-W05), 122 (I-W28), 123 (II-W21), 225 (I-W56), 240 (I-W60), 241 (II-W27), 241 (I-W61), 242 (II-W28), 288 (II-W36), 289 (I-W68),
Nettetal	13 (I-W09), 14 (II-W40), 122 (I-W27)
Neukirchen-Vlyn	56 (I-W20), 74 (II-W13), 205 (I-W53), 210 (II-W15)

Neuss	122 (I-W28), 123 (II-W21), 227 (II-W21), 229 (II-W31)
Niederkrüchten	9 (I-W07), 10 (II-W10), 32 (I-W14), 32 (II-W06), 214 (I-W55), 215 (II-W22), 219 (II-W33)
Rees	18 (I-W10), 24 (II-W05), 42 (I-W15), 56 (I-W20), 74 (II-W13), 162 (I-W44), 212 (I-W54), 213 (II-W03)
Rheinberg	56 (I-W20), 74 (II-W13), 101 (I-W23), 102 (I-W24), 269 (I-W64), 304 (II-W25)
Rheurdt	13 (I-W09), 14 (II-W40), 144 (I-W34)
Schwalmtal	14 (II-W40), 110 (I-W26), 122 (I-W27), 214 (I-W55), 215 (II-W22), 219 (II-W33)
Sonsbeck	74 (II-W13)
Straelen	31 (I-W13), 148 (I-W38), 300 (I-W70), 301 (II-W24)
Tönnisvorst	205 (I-W53), 210 (II-W15)
Uedem	56 (I-W20), 74 (II-W13), 151 (I-W40)
Viersen	7 (I-W06), 7 (II-W01), 205 (I-W53), 210 (II-W15)
Wachtendonk	102 (I-W24), 165 (I-W45)
Weeze	122 (I-W28), 123 (II-W21), 129 (I-W31), 132 (II-W08), 167 (I-W46), 169 (II-W12), 171 (I-W47), 173 (II-W09), 180 (I-W48), 182 (II-W11), 243 (I-W62), 247 (II-W29), 262 (I-W63), 264 (II-W26)
Wesel	56 (I-W20), 74 (II-W13), 127 (I-W30), 128 (II-W04), 134 (I-W32), 289 (I-W69), 293 (II-W35)
Willich	56 (I-W20), 74 (II-W13), 282 (I-W66), 282 (II-W38)
Wülfrath	27 (I-W11),
Wuppertal	6 (I-W02)
Xanten	56 (I-W20), 74 (II-W13)

Generelle Vorbemerkungen

Die allgemeinen Teile vieler Stellungnahmen von oder für Unternehmen sind in der Anregung A/413-415-420-421-422-423/1 in der Synopse „Allgemeines“ zusammenfassend wiedergegeben. Siehe zu diesen Teilen daher auch die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413-415-420-421-422-423/1 in der Synopse „Allgemeines“ zusätzlich zu den unten abgebildeten Verweisen auf kommunale Synopsen. Im Rahmen der Abwägung wurden jedoch die noch nicht zusammengefassten spezifischen Stellungnahmen geprüft (insb. im Hinblick auf die Anwendbarkeit genereller Ausgleichsvorschläge), die vom Regionalrat auch eingesehen werden können.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass viele Argumente von oder für Unternehmen bereits im Umweltbericht oder der Begründung oder – aktueller in den entsprechenden Synopsen adäquat abgehandelt werden (insb. bei den Beteiligten 413-424), auf die daher zu verweisen ist. Dies würde für die Abwägung bereits ausreichen. Dennoch wurde als Service in der Regel auch noch ein extra Verweis auf betreffende Textstellen nachfolgend angegeben.

Sofern jemand seine eigene Stellungnahme aufgrund der Streichung der Namen trotz der Kommunennamen und der Datumsangaben wider Erwarten nicht erkennen kann, kann er schriftlich um eine entsprechende Mitteilung bitten oder die Vertreter der Bezirksregierung bei der Erörterung darauf ansprechen.

Bei den Angaben in der Spalte „Stichwort / Argumente / Stellungnahme“ ist beim Lesen davon auszugehen, dass dies eine rein zusammenfassende Wiedergabe ohne Bewertung der Bezirksplanungsbehörde ist. Nur aus Zeitgründen wurde später auf eine Seiten sparende Zusammenfassung verzichtet, so dass dann auch Originalpassagen aufgenommen wurden. Maßgeblich ist bei Abweichungen oder Vereinfachungen jedenfalls das Originalschreiben, das auch der jeweils nebenstehenden regionalplanerischen Bewertung zu Grunde gelegt wurde. Die Originalschreiben können vom Regionalrat eingesehen werden.

Auch die Nennung der Bereichsnummer ist nur eine Hilfsangabe. Teilweise waren z.B. regionalplanerisch unter die Parzellenunschärfe fallende Abweichungen zu verzeichnen und es sind z.B. aufgrund unklarer Angaben und Widersprüchen/Fehler innerhalb der jeweiligen Originalschreiben auch Abweichungen möglich. Es wurde in solchen Fällen insb. auf Basis der Karten in den Stellungnahmen und des Textteils der Schreiben festgestellt, dass sich auch bei eventuellen anderen von den Unternehmern gemeinten Abgrenzungen in der regionalplanerischen Abwägung dieser Stellungnahmen keine Notwendigkeiten der Änderung des Planentwurfs ergeben würde. Maßgeblich sind auch hier die Originalschreiben mit den entsprechenden Karten, die der Abwägung (regionalplanerischen Bewertung) zu Grunde gelegt wurden und die vom Regionalrat eingesehen können. Die entsprechenden Ablehnungsargumente in den AGV gelten im Übrigen in vergleichbaren Fällen ebenfalls, wenn die Aspekte verallgemeinerbar sind.

In der Spalte „Regionalplanerische Bewertung“ in dieser Tabelle sind teilweise Verweise auf Synopsen der Verfahrensbeteiligung enthalten (z.B. A/110/10 für die Synopse „Allgemeines“, Beteiligter 110, Anregung Nr. 10). Wenn dort nur die Anregung genannt ist, ist der betreffende Ausgleichsvorschlag gemeint. Soweit auf den Umweltbericht und die Begründung der Planerarbeitung verwiesen wird, ist die 2. Fassung gemeint. Bei Abweichungen des Umweltberichtes oder der Begründung von der Anlage A zu den Synopsen geht die Anlage A zu den Synopsen als das später erstellte Dokument jedoch vor. Soweit Anregungen und Bedenken nicht über den aktuellen Planentwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der aktuelleren Änderungen in Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden, werden sie über die Verweise im Ergebnis zurückgewiesen.

Sofern Widersprüche zwischen der nachfolgenden Tabelle und dem aktuellen Stand des Planentwurfs bestehen sollten (wie er sich aus dem durch Anlage A zu den Synopsen aktualisierten 2. Planentwurf ergibt), so geht der aktuelle Planentwurf (2. Planentwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch Anlage A zu den Synopsen) vor.

Sofern in einer Zeile in der Spalte Kommune oder Bereichsnummer nichts steht, sind die vorstehend in der Tabelle genannten Kommunen/Bereiche gemeint, sofern sich aus dem Textzusammenhang nichts anderes ergibt.

Es wird zur Thematik der Abkürzungen auf die entsprechenden Angaben am Beginn der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ferner gelten die allgemeinen Vorbemerkungen zu den Synopsen am Beginn der Synopse „Allgemeines“ sinngemäß auch hier.

Nr. der Anregung	Stichwort / Argument / Stellungnahme (tlw. rein zusammenfassende Wiedergabe ohne Bewertung; maßgeblich und Grundlage der regionalplanerischen Bewertungen sind die Originalschreiben; siehe auch Vorbemerkungen zu dieser Tabelle)	Kommune /Kommunen (bei allgemeineren Aspekten zusätzlich ganzer Planungsraum / Nachbargebiete ohne das diese benannt werden)	Bereichs-Nr. (z.T. nur mittelbar angesprochen oder tlw. betroffen; maßgeblich sind Originalschreiben; ggf. auch zusätzlich ganzer Planungsraum oder Umgebung ohne das dies benannt wird)	Regionalplanerische Bewertung (bei Verweisen auf Anregungen in den Synopsen ist der jeweilige Ausgleichsvorschlag in den Synopsen zur Verfahrensbeteiligung gemeint; siehe zu den Verweisen auch die Vorbemerkungen zu dieser Tabelle)
I-W01	Schreiben vom 24.05.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB. (teilweise deckungsgleich mit der Anregung Kor/415/1 und Kor/415/2)	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Hierzu wird – neben den nachfolgenden Ergänzungen – auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung des Kor/415/1 des Beteiligten 415 vom 24.09.2007 in der Synopse zu Korschenbroich verwiesen.
	Ergänzende Aspekte zur Anregung Kor/415/1 und Kor/415/2: Darlegungen zur großen Bedeutung des Unternehmens und der Konzernstruktur; Anreger kritisiert Aussage eines mangelnden Bedarfs und Systematik der Flächenausweisung insb. bezüglich bestehender Standorte. Aussage des fehlenden quantitativen Bedarfs für neue BSAB nicht nachvollziehbar; es muss der steigenden Nachfrage an Rohstoffen für unsere Unternehmensgruppe als auch insgesamt Rechnung getragen werden	Korschenbroich / Diverse	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (bis auf Änderung im AGV zur Anregung Kor/415/1). Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Bereichen auch bei Erweiterungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Systematik des Auswahlprozesses wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

II-W15	Schreiben vom 28.02.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (bis auf Änderung im AGV zur Anregung Kor/415/1). Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Abwägungsmangel: Die vorgetragenen Ausschlussgründe stellen ausschließlich auf Formalien des Regionalplans ab. Eine wirkliche Abwägung auf der Grundlage der bereits vorliegenden, aktuellen Gutachten ist nicht erkennbar.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Zulassungsverfahren belegen sollen wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Erweiterung der Abgrabungen ist von existenzieller Bedeutung für die Firma.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Der Ausschlussgrund Lage im „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ ist nicht akzeptabel, da die betroffenen Bereiche keine schützenswerten Flächen sondern intensiv genutzte Landwirtschafts- und Wegeflächen darstellen. Zudem ist eine Befreiung von den Festsetzungen auf Antrag möglich ist. Bei einer entsprechender Herrichtung die Abgrabung gute Möglichkeiten bei der Umsetzung von Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG bietet.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Soweit sich der Ausschluss auf wasserw. Darstellung im Regionalplan stützt, wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Stand des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens, keine negativen Auswirkungen auf die geplante Wasserschutzzone zu erwarten sind.	Korschenbroich	2305-02-B (betr. I- Teilbereiche)	Es wird auf den AGV zur Anregung Kor/415/1 in der kommunalen Synopse Korschenbroich verwiesen.
	Der Ausschlussgrund „Lage innerhalb Bereich für den Schutz der Natur gem. Regionalplan“ ist nicht akzeptabel, da nur Teilbereiche betroffen sind und die Belange des Naturschutzes durch entsprechende Renaturierungskonzepte unterstützt werden können.	Korschenbroich	2305-02-B (betr. I- Teilbereiche)	Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Gem. Vogelschlaggefahrgutachten besteht kein Vogelschlagsrisiko für den Flugplatz Mönchengladbach.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Zur Thematik des Vogelschlags wird auf den Abschnitt 3.4.2 des Umweltberichtes verwiesen. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle sind sachgerecht. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Veränderungssperre durch die Ausbaupläne des Flughafens Mönchengladbach wurde aufgehoben.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A, 2305-02-B	Dies ist bekannt, ändert jedoch nichts an den Entscheidungen hinsichtlich der Abbildung als Sondierungsbereich oder BSAB.
I-W02	Schreiben vom 31.05.2007 Aufnahme als Sondierungsbereich. Nordwestliche Erweiterung der Kalksteingrube Osterholz.	Wuppertal, Haan	2202-01, 2202-02	Hinweis: Die Bereiche sind als Sondierungsbereiche vorgesehen. Bei diesem Rohstoff ist die enge Begrenztheit der Lagerstätten und die Notwendigkeit der Rohstoffversorgung zu berücksichtigen. Dies erlaubt in der Abwägung die

	Nach Erkenntnissen aus Probebohrungen sowie auf der Grundlage der geologischen Karte handelt es sich bei der Erweiterungsfläche um zu der Lagerstätte gehörendes kalksteinhaltiges Gelände.			Abweichung von den in diesem Fall berührten Kriterien, die normalerweise zu einem Ausschluss geführt hätten. Zudem eignen sich diese Bereiche lagerstättentechnisch besonders, da aufgrund der Eigenschaft als Erweiterung der tiefen Abgrabung geringe Böschungskantenverluste zu erwarten sind. Die Beschreibung des Vorkommens bezüglich dieses relativ seltenen Rohstoffs wird als plausibel bewertet und wurde sachgerecht in die Abwägung einbezogen. Der Anregung wird gefolgt und die Bereiche werden durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) als Sondierungsbereiche berücksichtigt. Die gilt auch weiterhin. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
I-W03 + I-W03.1	Schreiben vom 05.06.2007 und vom 04.07.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. Im Sommer 2007 bereits Antrag auf Eignungsfeststellung B BergG bei BR Arnsberg gestellt. Kies- und Sandlagerstätte von ca. 10 Mio. t. (inhaltlich weitestgehend gleich mit Anregung K-L/415/1)	Kamp-Lintfort	2505-12	Sie hierzu kommunale Synopse Kamp-Lintfort, AGV zur Anregung K-L/415/1 Ergänzend wird zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.
I-W04	Schreiben vom 08.06.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. (in Jü/422/1 wiedergegeben)	Jüchen	2303-01	Siehe hierzu kommunale Synopse Jüchen, AGV zur Anregung Jü/422/1
I-W05	Schreiben vom 09.07.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. (in MG/422/1 wiedergegeben)	Mönchengladbach	15-09	Siehe hierzu kommunale Synopse Mönchengladbach, AGV zur Anregung MG/422/1
I-W06 + I-W06.1 + I-W06.2 + I-W06.3	Schreiben vom 09.07.2007, 23.07.2007, 02.08.2007 und 07.09.2007 Darstellung einer Teilfläche des Bereiches als BSAB. (I-W06 ist in Vie/422/1 wiedergegeben; I-W06.1 ist in Vie/160/1 wiedergegeben; I-W06.2 in Vie/168/1 wiedergegeben; in I-W06.3 weist Anreger auf kommunale Beschlüsse hin, aus denen hervorgehe, dass Stadt Vorhaben positiv gegenüberstehe)	Viersen	2408-05	Siehe hierzu AGV in der kommunalen Synopse Viersen zu den Anregungen Vie/160/1, Vie/168/1 und Vie/422/1; ergänzend wird angemerkt, dass die Ausschussgründe zu gravierend sind, als dass eine eventuelle Zustimmung der Stadt an der Ablehnung etwas ändern könnte. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
II-W01 + II-W01.1 + II-W01.2 + II-W01.3	Schreiben vom 12.02.2008 Darstellung einer Teilfläche des Bereiches als BSAB. (II-W01.1 und II-W01.2 in Vie/160/1 und Vie/168/4 wiedergegeben und deren Inhalte stehen nachfolgend nicht)	Viersen	2408-05	Es wird auf die Ausschussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeurteilungstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschussgründen festgehalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Altfallregelung wird gefordert, da Anregung die Flächen auszunehmen bereits vor der Offenlage der ersten Fassung erfolgte. Daher müssten entsprechende Maßstäbe für Altfallregelungen zu Grund gelegt werden. Bereits Ende 2006 und somit vor 1. Offenlage erfolgte Kontaktaufnahme mit Bezirksregierung wegen der damals bereits beabsichtigten Abgrabungserweiterung. Seinerzeit wurde nahe gelegt, Erweiterungsmaßnahme zuerst mit Stadt und Kreis abzustimmen. Ratschlag erfolgte vor dem Hintergrund der seinerzeit mit der Stadt Viersen geführten Diskussionen zur Erweiterung der Abgrabung XXX.</p> <p>Von 3 Erweiterungsflächen konnte abschließend die jetzt beantragte Erweiterungsfläche einvernehmlich festgelegt werden. Nur durch dieses Abstimmungsverfahren sind wir in den Zeitraum der 1. Offenlage gekommen. Sie haben seinerzeit darauf verwiesen, dass vor dem Hintergrund der 1. Offenlage ein separates Änderungsverfahren nicht sinnvoll ist. Die jetzt innerhalb der 51. aufgenommenen K.O. Kriterien hätten vorher nicht gewirkt, wie Abgrabungsverfahren in diesem Fall und in ähnlich gelagerten Fällen der Vergangenheit zeigen. Abstimmungsverfahren mit Kreis und Kommune darf jetzt nicht zum Nachteil gereichen.</p> <p>Wirtschaftsverband teilte mit, dass im Regierungsbezirk nur 3 Abgrabungsfälle mit dem Fall vergleichbar sind. In allen 3 Fällen soll es sich um geringfügige und vertretbare Abgrabungserweiterungen handeln. Für diese geringe Anzahl an Fällen sollte es doch möglich sein, Regelungen zu finden, welche die beantragten und für die Firmen existentiell wichtigen Abgrabungserweiterungen ermöglichen.</p> <p>Lage der Erweiterungsfläche, wie auch die betriebene Abgrabung in Wasserschutzzone III B: Absolutes Ausschlusskriterium nicht haltbar, denn bei Einhaltung der entsprechenden Grundwasserschutzabstände sind keinerlei Belastungen des Grundwassers zu befürchten. Hinzu kommt, dass sich die bereits genehmigte und betriebene Abgrabung ebenfalls in dieser Zone befindet und aus den Erfahrungen heraus erkennbar ist, dass keinerlei Belastungen bei Einhaltung der Abstände aufgetreten sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte Übergangsregelung zu finden (siehe oben), die Hinderungsgründe ausräumen. UVP sei hier beispielhaft genannt.</p>	Viersen	2408-05	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz und zur Thematik der Altfallregelung wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Auch ohne die 51. Änderung würden Ausschlussgründe entgegenstehen und zudem besteht derzeit kein Bedarf für zusätzliche BSAB. Es gab auch nie eine Zusage, die Fläche als BSAB auszuweisen. Der Regionalrat kann für neu vorzusehende Flächen jederzeit an neue Gegebenheiten und die Alternativenlage anpassen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Schutzgrund des besonders schützenswerten Bodens wurde als neuen Kriterium nachträglich aufgenommen. Nicht nachvollziehbar, da unbestimmter Rechtsbegriff und in keiner Rechtsgrundlage und Verordnungsfassung definiert.</p>	Viersen	2408-05	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Im Gegensatz zu den hier angeregten Flächen wurden andere, größere Flächen nachrichtlich in den Plänen als Abgrabungsflächen ausgewiesen. Unsere Auswertungen haben jedoch ergeben, dass diese wirtschaftlich uninteressant sind, da Bodenreliefdarstellung keine ausreichenden Sande und Kiese hergibt.</p>	Viersen	2408-05	<p>Zur nachrichtlichen Darstellung von Interessensbereichen wird auf die Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p>

	Flächen wurden auf Anregung der Bezirksregierung eng mit Kreis und Stadt abgestimmt und sämtliche Hinderungsgründe ausgeräumt bzw. Maßnahmen hierzu vereinbart, so dass aus dieser Sicht Aufnahme in die 51. Änderung nichts entgegensteht.	Viersen	2408-05	Zu den Positionen des Kreises und der Stadt wird auf die Synopse Viersen verwiesen. Es wird ferner auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch Gebietskörperschaften wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Gesamtgröße der betroffenen Erweiterungsfläche beträgt 6,2 ha. Läge damit unter GEP-relevante Fläche von 10 ha. Sollte aus diesen Gründen Aufnahme der angeregten Flächen in die 51. Änderung nicht erforderlich sein, so bitten wir um Klarstellung, dass seitens Bezirksregierung keine Bedenken gegen Abgrabungserweiterung bestehen. Falls keine Bedenken bestehen: Bitte Kreis Viersen dies mitzuteilen für Einleitung des Abgrabungsgenehmigungsverfahrens. Die in der 2. Offenlage der 51. Änderung nachrichtlich aufgenommenen größeren Flächenbereiche sind nicht relevant.	Viersen	2408-05	Der Regionalplan steuert auch unter 10 ha und es bestehen Bedenken. Dies gilt auch, wenn man nur die 6,2 ha betrachtet. Zur nachrichtlichen Darstellung von Interessensbereichen wird auf die Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Es ist eine Abgrabung mit Wiederverfüllung mit unschädlichem Boden vorgesehen. Dabei wird eine ausreichende Überdeckung des Grundwassers sichergestellt. Belastungen des Grundwassers werden somit vermieden. Fa. nutzt die Abgrabung mit Verfüllung für ihren eigenen Bedarf. Kiestourismus in die Niederlande ist nicht beabsichtigt und wurde auch in der Vergangenheit nicht durchgeführt. Abgrabungserweiterung ist existentiell wichtig. Würden Firma, Abgrabung und Erweiterungsvorhaben gerne vorstellen.	Viersen	2408-05	Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz und zur Thematik der Altfallregelung wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik der Verfüllungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/111/1 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Für die Vorstellung besteht derzeit kein Erfordernis und leider angesichts der Verkehrsbelastung auch keine Zeit. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W07	Schreiben vom 03.08.2007 Aufnahme aller Bereiche als Sondierungsbereich. (in Nie/422/1 wiedergegeben)	Niederkrüchten	2405-01-A, 2405-01-B, 2405-01-C, 2405-03	Siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Niederkrüchten zur Anregung Nie/422/1

II-W10	Schreiben vom 21.02.2008 Aufnahme der Bereiche 2405-01-A, 2405-01-B u. 2405-03 als Sondierungsbereich. Erweiterung einer vorhandenen Trockenabgrabung.	Niederkrüchten	2405-01-A, 2405-01-B, 2405-01-C, 2405-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig von den hiesigen Bewertungen wird angemerkt, dass seitens des Unternehmens evtl. geprüft werden könnte, inwieweit im Südwesten die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans weiter hilft.
	Es wird darauf hingewiesen, dass im westlichen Teilbereich bereits nach Beteiligung und positiver Stgn. der Bezirksregierung eine Abgrabung betrieben wird (1,4 ha, mit Abgrabung wurde inzwischen begonnen). Die Vorprüfung hatte das Ergebnis, dass durch die Abgrabung keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bzw. VSG besteht. Auch für die Restfläche keine Beeinträchtigung zu erwarten. Bitte um Aufnahme in Erläuterungskarte als Sondierungsbereich.	Niederkrüchten	2405-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Bereits erteilte Zulassungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Bereiche sollen, soweit sie als Sondierungsbereich nicht geeignet sind, aber trotzdem nicht vorgesehen werden, insbesondere um zumindest eine rasche Abgrabung und Rekultivierung zu unterstützen. Der Plangeber kann seine Bewertungen bei hinreichende Gründen anders treffen. Als in der Vergangenheit. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Darstellung dieses Bereiches wird begrüßt. Die Nutzung dieses Bereiches kann jedoch nur aus der laufenden genehmigten Abgrabung im Bereich des Interessensbereiches 2405-03 entwickelt werden.	Niederkrüchten	2405-03 2405-01-A	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich 2405-01-A ist jedoch ohnehin nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Hierzu wird auf die Anlage A zu den Synopsen und die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ferner wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Nie/247a/1 in der Synopse Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2405-03 wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird.
	Bezüglich des Ausschlussgrundes der Lage innerhalb der Pufferzone zu FFH- und Vogelschutzgebiet ist zu bemerken, dass im Rahmen einer FFH-Vorprüfung die Verträglichkeit mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie festgestellt wurde. Sachliche Grundlage für Ausschluss fehlt. Der Ausschluss verhindert im Übrigen die Nutzung des Bereiches 2405-01-A. Bitte Bereich in Erläuterungskarte 9a als Sondierungsbereich darstellen.	Niederkrüchten	2405-01-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Wegen der Nähe zur Wohnbebauung bleibt die Nutzung dieses Bereiches auch zukünftig völlig ausgeschlossen.	Niederkrüchten	2405-01-C	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist jedoch ohnehin nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Hierzu wird auf die Anlage A zu den Synopsen und die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ferner wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Nie/247a/1 in der Synopse Niederkrüchten verwiesen.
I-W08 + I-W08.1 + I-W08.2	Schreiben vom 29.06.2007, 17.08.2007 und 13.09.2007 Darstellung des Bereiches möglichst gleich als BSAB (Schreiben vom 13.09.2007); im Schreiben vom 17.08.2007 wurde zunächst als erster Schritt nur ein Sondierungsbereich gewünscht. Zulassungsantrag für einen Teilbereich der Fläche wird derzeit erarbeitet Abgrabung in diesem Bereich lässt keinerlei Konflikte mit anderen Nutzungen oder Vorgaben aus anderen Fachplanungen erwarten.	Issum	2105-01	Hinweis: Der Bereich wird (aufgrund der aus dem Umweltbericht ersichtlichen Gründen) als Sondierungsbereich vorgesehen. Die Schreiben inkl. Anlagen können vom Regionalrat eingesehen werden, ändern aber nichts an den nachstehenden Bewertungen. Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden (inkl. der Berücksichtigung von Anfang an). Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund Trockenabgrabung ergeben sich im Rahmen der Herrichtung hervorragende Möglichkeiten zur Anreicherung der Landschaft im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes	Issum	2105-01	Zur Thematik der Rekultivierung wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen. Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt

	<p>Schreiben XXXA vom 29.06.2007 Teil 1 Die Firma XXXB beabsichtigt, im Gebiet der Gemeinde Issum, Kreis Kleve, eine Abgrabung zur Rohstoffgewinnung einzurichten. Die Abgrabung soll in erster Linie der Versorgung des Betriebsstandortes Krefeld dienen.</p> <p>Das Vorhaben wurde Ihrem Hause bereits im Jahre 2002 mit der Bitte um Berücksichtigung der Abbaufäche Im Regionalplan (GEP) vorgestellt. Mit dem o.a. Schreiben Ihres Hauses wurde uns mitgeteilt, dass sich der Regionalrat mit dem Vorhaben beschäftigen wird. Weitere mündliche Nachfragen hatten bislang das Ergebnis, dass lediglich auf die Berücksichtigung im Rahmen des „Abgrabungsmonitoring“ verwiesen wurde. Die Einrichtung dieser Abgrabung wurde und wird von uns weiterhin verfolgt.</p> <p>So wurden Gespräche mit der Gemeinde Issum mit dem Ergebnis geführt, dass die Gemeinde einem Flächentausch, wie in unserem Antrag darstellt, auch weiterhin zustimmen wird.</p> <p>Neben dem Gespräch mit der Gemeinde und anderen, in einem Genehmigungsverfahren relevanten Stellen, wurden inzwischen auch die Antragsunterlagen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes erarbeitet. Der Antrag auf Zulassung soll in Kürze der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Moers, übergeben werden.</p> <p>Wie wir den Unterlagen zur vorgesehenen 51. Änderung des Regionalplanes entnehmen, hat unser Antrag auf Änderung des Regionalplanes aus dem Jahre 2002 dort Berücksichtigung gefunden.</p> <p>So wird die Vorhabensfläche aufgrund des sehr geringen Konfliktpotentials mit den vorliegenden Fachplanungen von Ihrem Hause als „Sondierbereich“ vorgeschlagen.</p>	Issum	2105-01	<p>Hinweis: Der Bereich 2105-01 wird (aufgrund der aus dem Umweltbericht ersichtlichen Gründen) als Sondierbereich vorgesehen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden (inkl. der Berücksichtigung von Anfang an). Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	-------	---------	---

	<p>Schreiben XXXA vom 29.06.2007 Teil 1 Die Firma XXXB ist jedoch darauf angewiesen, die geplante Gewinnungsstätte in Issum kurzfristig zu erschließen und damit den Produktionsstandort in Krefeld auf längere Frist zu sichern. Dies ist in dem Zusammenhang zu sehen, dass zum Jahresende ein Teil der Rohstoffversorgung wegfallen wird. Das Kalksandsteinwerk in Krefeld wurde bislang in wesentlichem Umfang vom Betrieb Kempen St. Hubert der XXXC versorgt. Dieser Betrieb läuft jedoch im kommenden Jahr aus. Eine Erweiterung und Fortführung des Betriebes in Kempen – St. Hubert scheidet aus, da die im GEP '99 als BSAB dargestellten und noch nicht ausgekierten Flächen südlich der Ortslage St Hubert für diese Nutzung definitiv nicht zur Verfügung stehen werden und daher im Unternehmen die Entscheidung getroffen wurde, den Betrieb voraussichtlich im Jahre 2009 auslaufen zu lassen. Der im Regionalplan derzeit als Erweiterung dargestellte Bereich in einer Größe von ca. 15 ha und einer nutzbaren Rohstoffmächtigkeit von ca. 30 m kann und sollte somit im Rahmen der für einen Flächentausch erforderlichen Bilanzierung von Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk zusätzlich berücksichtigt werden (die betroffene Teilfläche des BSAB ist in der Plananlage 1 gekennzeichnet). Die Menge des Rohstoffvorrates entspricht in etwa der für die Abgrabungsfläche in Issum anzunehmenden Menge (Abbaufäche ca. 35 ha mit einer Abbautiefe von ca. 15 m). Mit der Möglichkeit des Flächentausches sind die Vorgaben des Regionalrates für die Neudarstellung eines „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB), niedergelegt im Beschluss vom 12.12.2002 Ziffer B, erfüllt. Um das Zulassungsverfahren für die geplante Abgrabung möglichst rasch zu beginnen und durchzuführen bitte ich Sie daher um Mitteilung, welche weiteren Schritte für die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes erforderlich sind. Zu Ihrer Information füge ich meinem Schreiben eine Ausfertigung der Antragsunterlagen aus dem Jahre 2002 und das Antwortschreiben Ihres Hauses bei.</p>	Issum	2105-01	<p>Es wird bezüglich der Nichtverfügbarkeit auf den AGV zur Anregung A/703/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen sowie auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans. Darüber hinaus wird auf die Bewertung im angesprochenen Antwortschreiben der Bezirksregierung verwiesen (in dem auch auf den fehlenden Bedarf für BSAB verwiesen wurde): „Bezüglich der von Ihnen angeregten Nutzung des Instrumentes des Flächentausches verweise ich aber auf den Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes zur 51. Änderung des Regionalplans: „Die Rohstoffsicherungsdarstellungen sind ungeachtet der Berücksichtigung von Interessensbekundungen als Angebotsplanung zu verstehen. Dementsprechend würde es auch einer möglichen späteren BSAB-Darstellung nicht prinzipiell entgegenstehen, wenn ein Eigentümer einer Teilfläche eines BSAB derzeit nicht bereit ist, an einen interessierten Unternehmer zu verkaufen, denn dies kann sich im weiteren zeitlichen Verlauf ändern, wenn beispielsweise ein anderes Unternehmen ein attraktiveres Kaufangebot abgibt.“</p> <p>Diese Aspekte sind jeweils für sich genommen hinreichend dafür, den Flächentausch nicht vorzusehen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden (inkl. der Berücksichtigung von Anfang an). Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Der gemäß der Anregung nicht nutzbare Teil des BSAB östlich des Kerns vom Kempen liegt gemäß der entsprechenden Karte im Nordwesten des BSAB.</p>
I-W09	Schreiben vom 16.08.2007 Aufnahme aller Bereiche als Sondierungsbereich.	Rheurd, Kempen, Grefrath, Nettetal, Diverse	Diverse	Siehe hierzu die jeweiligen kommunale Synopsen der genannten Interessensbereiche und die dortigen AGVs

	Angaben zum Unternehmen und dessen Bedürfnissen: siehe Zusammenfassung in Anregung A/413-415-420-421-422-423/1; Ergänzung dazu: Firma ist im Tiefbau und verschiedenen Nebengewerken tätig und besteht seit vielen Jahrzehnten; Fa. betreibt eine Abgrabung im Trockenschnitt mit Verfüllung, die bis Ende 2009 befristet ist; am Betriebsstandort nach derzeitigem Stand langfristig Erweiterung nicht möglich; Fa. benötigt Möglichkeit der Baurohstoffgewinnung und Verfüllung von Bodenaushub im Rahmen eines ökonomisch und ökologisch sinnvollen Nutzungs- und Stransportmanagements, in das im Übrigen auch die Nutzung von Recyclingbaustoffen aus der eigenen Aufbereitungsanlage einfließt; brauchen daher in Kürze neuen Betriebsstandort zur Rohstoffgewinnung und Verfüllung (große Mächtigkeit über Grundwasserleiter, passende Lagerstättenqualität und gute Verkehrsanbindung erforderlich); Bereiche sind im Sinne einer Sondierung weit gefasst und sollen Einrichtung eines Abgrabungsbereiches in Größe von 10-15 ha (20 Jahre Betriebslaufzeit) ermöglichen (in Rh/422/1 und Kem/422/1 wiedergegeben)	Diverse	Diverse	Siehe AGV zur Anregung A/413-415-420-421-422-423/1 in der Synopse Allgemeines Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	(in Rhe/422/1 wiedergegeben)	Rheurd / Kempen	2112-05	Siehe hierzu AGV in kommunalen Synopsen Rheurd und Kempen zu Rh/422/1 und Kem/422/1
	(in Kem/422/1 weidergegeben)	Rheurd	2112-04	Siehe AGV in kommunaler Synopse Rheurd zu Rhe/422/1
	(in Gref/422/1 und Nett/422/1 wiedergegeben)	Kempen	2403-07	Siehe AGV in kommunaler Synopse Kempen zu Kem/422/1
	(in Gref/422/1wiedergegeben)	Grefrath / Nettetal	2402-01	Siehe AGV in kommunalen Synopsen Grefrath und Nettetal zu Gref/422/1 und Nett/422/1
	(in Nett/422/1 wiedergegeben)	Grefrath	2402-02	Siehe AGV in kommunaler Synopse Grefrath zu Gref/422/1
		Nettetal	2404-08	Siehe AGV in kommunaler Synopse Nettetal zu Nett/422/1
II-W40	Schreiben vom 06.05.2008 Insb. Allgemeines und Bezugnahmen auf vorhergehende Schreiben	Rheurd, Kempen, Grefrath, Nettetal, Schwalm- tal, Diverse	Insb. 2112-05 2112-04 2403-07 2402-01 2402-02 2404-06 (inkl. Untersegmente) 2404-07 (inkl. Untersegmente) 2404-08 2406-01 2406-05	Siehe hierzu auch regionalplanerische Bewertung zu I-W09 und I-W27 Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Im Rahmen der ersten Offenlage des Entwurfs zur 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im September 2007 hatte ich verschiedene „Sondierbereiche“ im Kreis Viersen und Kreis Kleve für die Aufnahme in die Erläuterungskarte 9 a des Regionalplanes vorgeschlagen. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Flächen in den Gemeinden Nettetel und Schwalmatal, im Auftrag der Firma XXX auch um Flächen in den Gemeinden Kempen, Grefrath und Rheurdt, die sich für eine Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt mit anschließender Verfüllung mit Bodenaushub eignen. Gedacht ist dabei an die Nutzung relativ kleiner Bereiche in einer Größenordnung von 5 bis 10 ha, die in überschaubarer Zeit genutzt und wieder rekultiviert, d.h., aufgrund der vorgegeben Verpflichtung aus der sog. „Eingriffsregelung“ der Naturschutzgesetzgebung, zum überwiegenden Flächenanteil für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt werden. Die Betrachtung der lokalen Erfordernisse einer auf Nachhaltigkeit optimierten Steuerung der Baurohstoffverwendung, d.h. der Anforderungen der - in großem Maße öffentlichen - Auftraggeber und der Bauwirtschaft, findet in der Diskussion um die 51. Änderung des Regionalplanes bislang jedoch keinen Raum. Die derzeit in der Regionalplanung des Regierungsbezirkes Düsseldorf angewandte grobe Differenzierung der Rohstoffe in Sand-Kies-, Ton- oder Hartsteinvorkommen berücksichtigt lediglich die Anforderungen der auf die Veredlung der Rohstoffe spezialisierten Wirtschaftsunternehmen mit entsprechend großem Materialumsatz und relativ großem Versorgungsbereich. Es wird dabei nicht beachtet, dass die Materialqualität, damit der Einsatzbereich im Segment der Sande und Kiese, nicht nur an der im Bereich des Regierungsbezirkes verbreitetsten rationellen Fördertechnik im Nassschnitt und der Korngrößenverteilung etwa in Hinblick auf die Veredlung, zu messen ist. So ist beispielsweise im Bereich des Straßen- und Tiefbaues ein Material gefragt, das eine optimale Verdichtungsfähigkeit aufweist. Diese Anforderung wird vor allem durch im Trockenschnitt gefördertes, ungewaschenes Material erfüllt.</p>	<p>Rheurdt, Kempen, Grefrath, Nettetel, Schwalmatal, Diverse</p>	<p>Insb. 2112-05 2112-04 2403-07 2402-01 2402-02 2404-06 (inkl. Untersegmente) 2404-07 (inkl. Untersegmente) 2404-08 2406-01 2406-05</p>	<p>Siehe hierzu auch regionalplanerische Bewertung zu I-W09 und I-W27 und den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/415/3. Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Ergänzend wird angemerkt, dass die Frage der Möglichkeit einer Verfüllungen nicht von der Größe der Bereiche abhängig ist und hierfür auch keine disperse Struktur von zahlreicheren kleinen Abgrabungen erforderlich ist. Ein Engpass an Verfüllungsstellen für unbelastetes Material ist nicht erkennbar und längere Wege sowie die Nutzung von Fremdadgrabungen sind zumutbar. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Regierungsbezirk und auch den Braunkohlengruben an vielen Stellen im Trockenabbau abgegraben wird und dass die 51- Änderung auch neuen Bereiche für Trockenabgrabungen reserviert. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	--	---

<p>Der Bedarf für das in dieser Art gewonnene Material ist, gemessen an der im Regierungsbezirk Düsseldorf benötigten gesamten Rohstoffmenge, relativ gering. Die Anforderung an die Verfügbarkeit dieses Rohstoffes ist jedoch unmittelbar im Zusammenhang mit der Möglichkeit zum Einbau von Bodenaushubmassen zu sehen. Die Deponierung von Bodenaushub ist derzeit in der Regel nur außerhalb des Grundwassereinflussbereiches vorgesehen. Es werden daher Verwendungsmöglichkeiten benötigt, wie sie in betrieblich überschaubarer Frist vor allem bei der Rekultivierung von Abgrabungen im Trockenschnitt gegeben sind. Die kombinierte Nutzung gestattet den Betreibern – in der Regel lokal tätigen Tiefbauunternehmen – eine betriebswirtschaftlich optimale Nutzung, die sich vor allem aus verminderten Transportbewegungen ableitet und somit sehr weit der aktuellen Diskussion um die nötige Einsparung von Verkehrsbewegungen des LKW-Verkehrs entgegenkommt. Eine solche aus der Praxis abgeleitete Differenzierung des Rohstoffbedarfs und der Rohstoffverwendung ist m.E. dringend erforderlich und sollte in der Diskussion der Regionalplanänderung aufgegriffen werden. Leider wurde es im Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplanes versäumt, die Bedeutung und den Sinn der vorgeschlagenen „Sondierungsbereiche“ als Bereiche für die Prüfung von Vorhaben und ggf. die Auswahl von Teilflächen deutlich darzustellen. Dies führt in der Öffentlichkeit und in den beteiligten politischen Gremien im gesamten Regierungsbezirk zu einer zum Teil verständlichen Aufregung, die in den meisten Fällen jedoch vor allem auf diffuse und realitätsferne Vorstellungen über Bedarf, Verwendung, Gewinnungsverfahren und Folgenutzungen basieren. Sehr bedauerlich ist der Diskussionsverlauf um den von XXX vorgeschlagenen „Sondierungsbereich“ in der Stadt Nettetal, Ortsteil Breyell, südlich der BAB 61. Wie ich dargestellt hatte, ist dieser Bereich zweifellos geeignet, eine Teilfläche - oder langfristig auch mehrere Teilflächen - von 5 bis 10 ha Größe für die oben beschriebene kombinierte Nutzung von Rohstoffgewinnung, Verfüllung und Rekultivierung zu entwickeln. In den Unterlagen zur zweiten Offenlage der 51. Regionalplanänderung wurde nun dieser Bereich von Ihrem Hause als weitgehend zusammenhängender „Sondierungsbereich“ für eine – sicherlich nicht durchführbare - Nassabgrabung dargestellt. Das gesamte Gelände wird durch die BAB 61, Wirtschaftswege mit Leitungstrassen, Bahnstrecke und Bundesstraße in relativ schmale Teilbereiche zerschnitten. Eine zusammenhängende Nutzung für eine großräumige (Nass-) Abgrabung ist damit ausgeschlossen. Die Beseitigung der Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen ist nicht realisierbar. Durch den Zuschnitt der Teilflächen und zu berücksichtigenden Abstände, Böschungsneigungen etc. ist eine wirtsch. sinnvolle Nutzung nicht möglich. Diese Darstellung als „Sondierungsbereich“ führte nun aber in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien der Stadt Nettetal aus nachvollziehbaren - jedoch nicht immer von Sachkenntnis getragenen Gründen - zu deutlicher Ablehnung eines solchen Vorhabens.</p>	<p>Rheurdt, Kempen, Grefrath, Nettetal, Schwalm-tal, Diverse</p>	<p>Insb. 2112-05 2112-04 2403-07 2402-01 2402-02 2404-06 (inkl. Untersegmente) 2404-07 (inkl. Untersegmente) 2404-08 2406-01 2406-05</p>	<p>Siehe hierzu auch regionalplanerische Bewertung zu I-W09 und I-W27 und den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/415/3 sowie die AGVs in der Synopse Nettetal.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass die Frage der Möglichkeit einer Verfüllungen nicht von der Größe der Bereiche abhängig ist und hierfür auch keine disperse Struktur von zahlereichen kleinen Abgrabungen erforderlich ist. Ein Engpass an Verfüllungsstellen für unbelastetes Material ist nicht erkennbar und längere Wege sowie die Nutzung von Fremdadgrabungen sind zumutbar und auf von den Verkehrsauswirkungen her – in der Abwägung mit den Vorteilen einer Konzentration des Abgrabungsgeschehens - im Rahmen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Es wird zur Berücksichtigung der Belange kleinerer Unternehmen auch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Regierungsbezirk und auch den Braunkohlengebieten an vielen Stellen im Trockenabbau abgegraben wird und dass die 51- Änderung auch neuen Bereiche für Trockenabgrabungen reserviert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche in Nettetal nicht nur in vom Anreger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen angeregt wurden. Ferner wird angemerkt, dass die in der Vergangenheit weitaus schmalere Flächen, als z.B. Teilflächen 2404-06-A oder Teilflächen von 2404-07-A als Nassabgrabung wirtschaftlich betrieben wurden und den Anmerkungen insoweit nicht gefolgt wird. Bahnlinie, Bundesstraße und Autobahn sollten ohnehin inkl. erforderlicher Abstände erhalten bleiben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereiche 2404-06 und 2404-07 inkl. der Untersegmente nicht mehr als Sondierungsbe-reiche vorgesehen sind (siehe Anlage A zu den Synopsen).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	---

	<p>Weitere, im Sinne einer noch folgenden „Sondierung“ bewusst großräumig gefassten Bereiche meines Vorschlages vom September letzten Jahres wurden, aufgrund der nun auch sehr weit gefassten „Ausschlussgründe“ bislang nicht berücksichtigt. Ich möchte jedoch nochmals betonen, dass diese Flächenvorschläge anhand der bis dahin relevanten fachlichen Kriterien für die Durchführung von Abgrabungen geprüft wurden. Ich gehe daher weiterhin davon aus, dass jeweils Teilflächen in der angesprochenen Größenordnung für die Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt mit folgender Verfüllung in der Praxis problemlos, d.h. ohne besondere Gefahren oder Belastungen für Mensch und Umwelt, erschlossen werden könnten. Auch die in der Vorlage unter Kapitel 3.12., Ziel 1, Nr. 4 beschworene Gefahr für die Landschaft durch eine „planlose Inanspruchnahme“ dürfte durch die geringe Zahl, die jeweils geringe Flächengröße und vor allem durch eine sehr wohl steuerbare Nutzungs- und Herrichtungsqualität auszuschließen sein. Auf eine weitere Bewertung von Einzelheiten des Änderungsentwurfes, wie die Sinnhaftigkeit der vorgelegten „Ausschlussgründe“ oder auch die erkennbaren ideologischen Maßstäbe zentralisierter Planung, will ich verzichten. Wie die langjährige Diskussion um die Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf und auch das aktuelle Regionalplanänderungsverfahren zeigt, sind fachliche Kriterien bedauerlicherweise längst in den Hintergrund getreten und dazu verkommen, etwa durch die Konstruktion von „Ausschlusskriterien“, politische Vorgaben zu rechtfertigen. So konnte ich bei verschiedenen Veranstaltungen mit Vertretern des Regionalrates erfahren, dass die Diskussion um die 51. Regionalplanänderung weiterhin maßgeblich und ganz offen von dem Motiv getragen wird, einen Export von Sand- und Kies in die Niederlande zu behindern. Es bleibt zu hoffen, dass die vordringliche Aufgabe der Regionalplanung zur Daseinsvorsorge nicht vollständig auf der Strecke bleibt. Wie ich zu Beginn angesprochen habe, sollten die lokalen Erfordernisse der Rohstoffversorgung nicht unter ein weit übergreifendes Gerüst der überregionalen Rohstoffversorgung subsumiert werden. Die Anforderungen der Kommunen und Bürger als Auftraggeber auf der einen Seite und der lokal tätigen kleinen und mittleren Unternehmen der Bauwirtschaft auf der anderen Seite verdienen besondere Beachtung. Diese Anforderungen können durch eine Darstellung entsprechender spezieller Nutzungsbereiche oder aber durch die Öffnung der Regelung zur Durchführung begrenzter Abgrabungen auch außerhalb von „Sondierungsbereichen“ bzw. „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Rheurd, Kempen, Grefrath, Nettet, Schwalm-tal, Diverse</p>	<p>Insb. 2112-05 2112-04 2403-07 2402-01 2402-02 2404-06 (inkl. Untersegmente) 2404-07 (inkl. Untersegmente) 2404-08 2406-01 2406-05</p>	<p>Siehe hierzu auch regionalplanerische Bewertung zu I-W09 und I-W27 und den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/415/3.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfanges und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Es wird zur Berücksichtigung der Belange kleinerer Unternehmen auch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass die Frage der Möglichkeit einer Verfüllungen nicht von der Größe der Bereiche abhängig ist und hierfür auch keine disperse Struktur von zahlreichen kleinen Abgrabungen erforderlich ist. Ein Engpass an Verfüllungsstellen für unbelastetes Material ist nicht erkennbar und längere Wege sowie die Nutzung von Fremdadgrabungen sind zumutbar und auf von den Verkehrsauswirkungen her im Rahmen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Regierungsbezirk und auch den Braunkohlengruben an vielen Stellen im Trockenabbau abgegraben wird und dass die 51- Änderung auch neue Bereiche für Trockenabgrabungen reserviert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche in Nettet nicht nur in vom Anreger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen angeregt wurden. Ferner wird angemerkt, dass die in der Vergangenheit weitaus schmalere Flächen, als z.B. Teilflächen 2404-06-A oder Teilflächen von 2404-07-A als Nassabgrabung wirtschaftlich betrieben wurden und den Anmerkungen insoweit nicht gefolgt wird. Bahnlinie, Bundesstraße und Autobahn sollten ohnehin inkl. erforderlicher Abstände erhalten bleiben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereiche 2404-06 und 2404-07 inkl. der Untersegmente nicht mehr als Sondierungsgebiete vorgesehen sind (siehe Anlage A zu den Synopsen).</p> <p>Zu Exporten wird auf den AGV zur Stellungnahme A/110/5 in der Synopse Allgemeines verwiesen und zu Nachfolgenutzungen auf die AGVs zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	--	---

I-W10	<p>Schreiben vom 21.08.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB (in Teilen inhaltsgleich mit Anregungen Hamm/421/1 und Ree/421/1)</p>	Hammin- keln; Rees	siehe unten	<p>Dem Schreiben liegt eine Aufstellung der Verfahrenshistorie der Abgrabung Wertherbruch bei. Die Aufstellung der Historie wurde mitbetrachtet und kann vom Regionalrat eingesehen werden. Sie ändert aber nichts an den hiesigen Bewertungen, die in Kenntnis der Historie vorgenommen wurden.</p> <p>Siehe auch AGV in kommunaler Synopse Hamminkeln zur Anregung Hamm/421/1 Siehe auch AGV in kommunaler Synopse Rees zur Anregung Ree/421/1</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - jedoch bzgl. der Abgrabung in Rees auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1. Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, deren Ausschlussbereiche bewusst weniger umfangreich sind, als die für die geplanten Sondierungsbereiche. Diese könnte seitens des Unternehmens näher betrachtet werden.</p>
	<p>Allgemein: Erweiterung der Abgrabungen ist von existenzieller Bedeutung für die lokal und regional tätige Firma, die zwei Nassabgrabungen hat; nur noch geringe Restlaufzeiten der bestehenden zugelassenen Abgrabungen; mittelständisches Unternehmen mit 14 Arbeitsplätzen; seit Jahrzehnten in Hamminkeln und Rees tätig; Gewinnung von Sanden und Kies, die ausschließlich lokal und regional vermarktet werden an Firmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes im Umkreis von 20 km, Kleinabnehmer aus der Region, Transportbeton- und Kalksteinwerk Bocholt; Flächenanmeldung für die weitere Rohstoffsicherung und zur Deckung des anhaltenden Bedarfs an Kiesen und Sanden für die Unternehmen der Region sollen Existenzsicherung an beiden Standorten ermöglichen; Vorräte in Wertherbruch werden voraussichtlich nur bis Ende 2007 reichen, in Haldern noch ca. 2 Jahre. Da Firma dringend und existentiell auf die Sicherung ihrer Standorte angewiesen ist, steht für sie nicht die Debatte um die Darstellung als Sondierungsbereich im Vordergrund, sondern weiterhin die Darstellung als BSAB. Sollte derzeit noch keine Darstellung als BSAB erfolgen, würde eine Darstellung als Sondierungsbereich in ihrem Interesse liegen.</p>	Hammin- keln; Rees	siehe unten	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Ergänzend wird – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - jedoch bzgl. der Abgrabung in Rees auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1. Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, deren Ausschlussbereiche bewusst weniger umfangreich sind, als die für die geplanten Sondierungsbereiche. Diese könnte seitens des Unternehmens näher betrachtet werden..</p>

	<p>Optionsflächen 2000 gemeldet; 2002 Antrag auf Änderung des GEP gestellt; Bereits in seiner Sitzung am 01.04.2004 erteilte der Regionalrat der Bezirksregierung im Rahmen der 34. Änderung den Auftrag, neben 5 weiteren Flächen die Optionsfläche „Wertherburch“ (2503-01) für die Darstellung als BSAB erneut zu prüfen. Diese Flächen, „die durch die Bezirksregierung nicht für die Darstellung als BSAB im GEP vorgesehen waren, sollten aber trotzdem dargestellt werden. Es handelt sich um Flächen, deren Darstellung im GEP, obwohl sie die landes- und regionalplanerischen Kriterien nicht vollkommen erfüllen, jedoch aufgrund ihres herausragenden gesellschaftlichen Mehrwertes geboten ist. Dieses Vorgehen ist als seltene Ausnahme oder im Sinne einer Härtefallregelung zu verstehen. Unter diese Regelung fallen z.B. Flächen, durch deren Aufschluss ein Unternehmen die Schließung des Betriebs und den Verlust der Arbeitsplätze abwenden kann oder mit deren Abbau andere landesplanerische Projekte besser und schneller realisiert werden können“ (Zitat aus der Niederschrift der Sitzung des Regionalrates am 01.04.2004).</p>	Hammin- keln	2503-01	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die nebenstehenden Aspekte sind in der Abwägung mit den Ausschlussgründen nicht gewichtig genug. Zur Thematik der Historie und der Übergangslösungen wird auf die betreffenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 verwiesen. Das Vorhaben wurde im Übrigen auch geprüft, aber es fand sich bis dato keine regionalplanerische Lösung. Ein separates regionalplanerisches Verfahren für die Bereiche ist im Übrigen nicht erforderlich, da die Wünsche der Firma bezüglich BSAB oder Sondierungsbereichen im Rahmen der 51. Änderung mit geprüft werden. Das heißt, eine erneute Prüfung der Fläche als BSAB oder Sondierungsbereich erfolgt im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Das geplante Erweiterungsvorhaben verfügt über eine im Vergleich zu anderen Lagerstätten im Bereich Hamminkeln äußerst günstige Lagerstättenmächtigkeit und -qualität. Aufgrund der großen Lagerstättenmächtigkeit von 15-18 Metern ist eine optimale Nutzung der Ressourcen bei weiterhin geringem Flächenverbrauch von unter 1 ha pro Jahr möglich. Da der vorhandene Anlagenstandort mit Aufbereitungsanlage sowie die Erschließung weiter in gleicher Form genutzt werden sollen, entsteht für die notwendige Infrastruktur kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Erweiterungsfläche von 15 ha würde Standort für die nächsten 15 Jahre sichern.</p>	Hammin- keln	2503-01	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die nebenstehenden Aspekte sind in der Abwägung mit den Ausschlussgründen nicht gewichtig genug. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Aufgrund des Regionalratauftrags 2004 bereits hohe Kosten für geforderte Fachgutachten und Planungsarbeiten aufgewendet; Gespräche ließen berechnete Hoffnung auf Darstellung als BSAB zu. Einem Ausschluss der Flächen ohne Berücksichtigung der bisher bereits durchgeführten Untersuchungen und deren positiven Ergebnisse wird von uns auf die Schärfe widersprochen. Eine Historie des Erweiterungsvorhabens und insbesondere des Abstimmungs- und Prüfverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf liegt der Stellungnahme bei.</p>	Hammin- keln	2503-01	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die nebenstehenden Aspekte sind in der Abwägung mit den Ausschlussgründen nicht gewichtig genug.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Gründe für einen Ausschluss und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Unternehmen stehen trotz der vorgelegten Aspekte entgegen.</p> <p>Zu den Gutachten ist anzumerken, dass regionalplanerische Verfahren bekannter Maßstäbe ergebnisoffen sind und dass das Argument der bereits erstellten – und mit in die Abwägung einbezogenen - Gutachten angesichts der Ausschlussgründe nicht hinreichend gewichtig ist.</p> <p>Die Aufstellung der Historie wurde mit betrachtet und kann vom Regionalrat eingesehen werden, ändert aber nichts an den hiesigen Bewertungen, die in Kenntnis der Historie vorgenommen wurden.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Erweiterungsfläche entspricht den textlichen Zielen des Regionalplanes zur Darstellung von BSAB im Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung für Kap. 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 in den nachfolgend aufgeführten Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im rheinischen Hinterland - Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit - In raumordnerisch konfliktarmen Bereichen - Außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen oder spezialisierten Intensivnutzungen - Vorrang von Erweiterungen vor Neuaufschluss - Gute Lagerstätteneigenschaften - Außerhalb von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten und/oder von der LANUV als schutzwürdig eingestuftem Biotopen, festgesetzten Wasserschutz- oder Einzugsgebieten <p>Randliche Berührung des BSN wird auf die nicht parzellenscharfe Darstellung des Regionalplans zurückgeführt, da der dargestellte Bereich zum Schutz der Natur bereits konkretisiert wurde. Dieses grenzt an die Optionsfläche an und soll durch die Einbeziehung der bestehenden Nassabgrabung und der geplanten Erweiterung in seinen Funktionen mittel- bis langfristig optimiert werden.</p>	Hammin- keln	2503-01	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Kriterien, die in der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans genannt werden, werden durch das Vorhaben Wertherbruch – unabhängig von der Frage des Bedarfs für weitere BSAB – nicht erfüllt. Zudem sind die Kriterien für Sondierbereiche nicht erfüllt.</p> <p>Auch der BSN im Bereich Wertherbruch ist korrekt abgegrenzt, überdeckt Teile des Interessensbereichs und berührt ihn nicht nur. Siehe auch Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung Hamm/421/1. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Anreger selber von einer Ausweitung des NSG im Rahmen des Herrichtungskonzeptes spricht.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Lediglich die Lage im LSG (welches hier trotz Kenntnis der Behörden über die Erweiterungsabsichten der Firma festgesetzt wurde) und der potenziellen Zone IIB eines Reservegebietes entspricht nicht den formulierten Zielen. Das hydrogeologische Fachgutachten konnte für das Erweiterungsvorhaben relevante Konflikte mit der Wasserwirtschaft und dem Grundwasserschutz ausschließen. Auch die vorangegangenen Gespräche mit der Höheren und unteren Landschaftsbehörde sowie die intensive Zusammenarbeit mit der Biologischen Station des Kreises Wesel zeigten keine relevanten Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz auf. Im Gegenteil sollen die durch den Abbau beanspruchten Flächen im Rahmen der Herrichtung unter fachlicher Begleitung der Biologischen Station Wesel im Hinblick auf das angrenzende NSG entwickelt und optimiert werden. Das Landschaftsschutzgebiet wurde insbesondere als wichtige ökologische Verbindung und Biotopverbund zwischen den angrenzenden hoch schutzwürdigen Bereichen des NSG Isselniederung festgesetzt. Ziel des Herrichtungskonzeptes ist eine Aufwertung der Flächen vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet durch Ausdehnung des NSG auf den Bereich der Abgrabungsflächen (mit der Erweiterung). Der ebenfalls in der Erläuterung Nr. 13 (Entwurf der Neufassung) geforderte sogenannte „gesellschaftliche Mehrwert“ in Kombination mit Neudarstellungen von BSAB ergibt sich daher im Falle des beschriebenen Interessensgebietes aus der Optimierung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in Verbindung mit der geplanten Naturerlebnis-Möglichkeit für den Erholungssuchenden ausgehend vom sogenannten Waldseeecafé.</p>	Hammin- keln	2503-01	<p>Textbezug der Anregung: siehe vorheriges Anregungsfeld</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die nebenstehenden Aspekte sind in der Abwägung mit den Ausschlussgründen nicht gewichtig genug.</p> <p>Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zu der Thematik der Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz wird auf den Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes und hier insbesondere den mittleren Absatz der Seite 47 verwiesen sowie – aktueller – den AGV zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines..</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	-----------------	---------	---

	<p>Nachfolgend wird zur Verdeutlichung das Entwicklungsziel für den Abgrabungsbereich in Verbindung mit der geplanten Erweiterung kurz beschrieben:</p> <p>Bei der vorgesehenen Herrichtung stehen Belange des Biotop- und Artenschutzes im Vordergrund. Unter Berücksichtigung der vorhandenen wertvollen Lebensräume, die zu einem großen Teil aus Sekundärstandorten (bestehende Abgrabung) hervorgegangen sind, soll sich das hergerichtete Gelände in vergleichbarer Form entwickeln können. Hierzu sollen neben einer landschaftsgerechten Ausformung des verbleibenden Gewässers und der naturnahen Eingrünung der Uferböschungen insbesondere amphibische und aquatische Lebensräume mittels breiter Flachwasserzonen geschaffen werden, die sich im Laufe der Zeit zu bedeutsamen Habitaten für viele Pflanzen- und Lebensräume entwickeln können.</p> <p>Ein entsprechendes Entwicklungskonzept wurde in enger Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Wesel erarbeitet. Die Erfahrungen aus vergleichbaren Vorhaben sowie die Untersuchungen der Biologischen Station zeigen, dass auch bei noch laufendem Abbaubetrieb bereits die Entwicklung zu einem hochwertigen Biotop möglich ist und die angestrebte Erweiterung des Naturschutzgebietes demnach bereits frühzeitig erfolgen könnte. Zur Beobachtung und Lenkung der Entwicklung der Flächen ist ein späteres Monitoring und die Betreuung der Flächen durch die Biologische Station vorgesehen.</p> <p>Um Naturinteressierten und Anwohnern einen Einblick in den See und Beobachtungsmöglichkeiten bieten zu können, ist die Anlage eines Rundweges vorgesehen. Durch die Herstellung des geplanten Rundwanderweges mit Aussichtspunkt – ausgehend vom Waldsee-Café – wird der Gastronomiebetrieb in die Planung eingebunden und kann dem Naturerlebnis-Interessierten als Anlaufstelle dienen. Auch von der Biologischen Station organisierte naturkundliche Führungen oder z.B. Naturfotoseminare können von hier stattfinden.</p> <p>Eine Darstellung der Erweiterungsfläche als BSAB steht aufgrund der im Schreiben ausgeführten Argumente unter Berücksichtigung der durchgeführten Untersuchungen und deren positiven Ergebnisse nichts entgegen. Es sollte daher beim Interessensgebiet 2503-01 der Einzelfall und die Situation der Firma betrachtet werden und dann eine entsprechende Abwägung stattfinden.</p>	Hammin- keln	2503-01	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die nebenstehenden Aspekte sind in der Abwägung mit den Ausschlussgründen nicht gewichtig genug.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Spalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Gründe für einen Ausschluss und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Unternehmen stehen trotz der vorgelegten Aspekte entgegen.</p> <p>Zu den Gutachten ist anzumerken, dass regionalplanerische Verfahren bekannter Maßen ergebnisoffen sind und dass das Argument der bereits erstellten – und mit in die Abwägung einbezogenen - Gutachten angesichts der Ausschlussgründe nicht hinreichend gewichtig ist.</p> <p>Die Aufstellung der Historie wurde mitbetrachtet und kann vom Regionalrat eingesehen werden, ändert aber nichts an den hiesigen Bewertungen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Spalte der Synopse unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	-----------------	---------	--

	Standort seit langem betrieben und akzeptiert. Der einzig genannte Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet“ nicht akzeptabel. Lage im LSG muss keinen Konflikt mit den Entwicklungszielen darstellen, sondern durch eine naturnahe Herrichtung und Einbindung in die Landschaft können die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG auch unterstützt werden.	Rees, Diverse	Insb. 2111-08, 2111-09-A	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Ergänzend wird – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - jedoch bzgl. der Abgrabung in Rees auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1. Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, deren Ausschlussbereiche bewusst weniger umfangreich sind, als die für die geplanten Sondierungsbereiche. Diese könnte seitens des Unternehmens näher betrachtet werden..
	Die ergänzend angeführten Aspekte (Waldbereiche, 110-Kv, schutzwürdiger Boden) betreffen nicht die Vorhabensflächen sondern sind allenfalls angrenzend vorhanden. Regenrückhaltebecken liegt weder innerhalb der Vorhabensfläche noch ist in der näheren Umgebung eines bekannt. Zum Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein hinreichender Abstand eingehalten. Dieser ist im Fachverfahren zu klären.	Rees	2111-08, 2111-09-A	Die nicht in der Gesamtbereichstabelle als Ausschlussgrund genannten Aspekte haben auch nicht zum Ausschluss geführt. Anmerkungen dazu werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer geänderten Einschätzung in Bezug auf die Darstellung als BSAB oder die Abbildung als Sondierungsbereiche.
	Bereitschaft, sich bei 2111-08 auf südliche Teilfläche zu beschränken, um in letzter Zeit geführten Diskussionen über mögliche Beeinträchtigungen des Haldern-Festivals, welches jährlich auf einem angrenzenden Gelände stattfindet, den Boden zu entziehen (d.h. nur noch 8 ha davon gewünscht).	Rees	2111-08	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.
	Der Interessensbereich wird von dieser Firma nicht mehr weiterverfolgt.	Rees	2111-09-B	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

	<p>Grundsätzliche Kritik an generellen Ausschlusskriterien, insbesondere LSG mit Abgrabungsverbot und WSZ IIIB. Hinweis auf Gemeinsamen Standpunkt (Wasserwirtschaft).</p> <p>Schließen sich den Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie an, insb. bezüglich der Bewertung einiger genereller Ausschlusskriterien. Hier sind ausdrücklich der Generelle Ausschluss von LSG und Wasserschutz- und Reservevegetations (IIIB) zu nennen.</p> <p>Insb. vor dem Hintergrund, dass es seit März 2007 einen gemeinsamen Standpunkt der Bundesverbände der Rohstoffindustrie und des DVGW und der LAWA gibt, der die Einzelfallprüfung für Nassabgrabungen in der WSZ IIIB unter definierten Kriterien zulässt. Dieser ist bereits von der Umweltministerkonferenz ratifiziert.</p> <p>Mit dem generellen Ausschluss von LSG mit Abgrabungsverbot wird die Hierarchie der Planungsebenen konterkariert. Es kann doch nicht zielführend im Sinne der Rohstoffsicherung sein, dass wertvolle, qualitativ hochwertige Lagerstätten nicht gesichert werden können, weil die Landes- und Regionalplanung sich den Kreisplanungen unterordnet. Hier besteht in Zukunft die Möglichkeit für die Kreise, durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot eine Sicherung von wertvollen Lagerstätten zu verhindern. Zumal es in der Vergangenheit gängige Praxis bei den Kreisen war, für Abgrabungen eine Befreiung nach § 69 LG NRW vom Abgrabungsverbot im LSG zu erteilen, wenn das Herrichtungsziel mit den Entwicklungszielen für das LSG vereinbar war.</p>	Rees, Hammin- keln, Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung N-V/413/1 in der kommunalen Synopse Neukirchen Vluyn verwiesen. Ferner wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen der Beteiligten 413-424 in der Synopse Allgemeines verwiesen, da davon ausgegangen wird, dass die nicht näher spezifizierten allgemeinen Bedenken des Anregers in den Stellungnahmen der betreffenden Beteiligten abgedeckt sind; insb. wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz und dem Gemeinsamen Standpunkt wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
II-W05	<p>Schreiben vom 19.02.2008 (an Bezirksregierung; gleichlautendes ging an den Kreis Wesel)</p> <p>Darstellung der Bereiche als BSAB.</p>	Ham- minkeln / Rees	2111-08, 2111-09-A, 2503-01	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Allgemein: Erweiterung der Abgrabungen ist von existenzieller Bedeutung für die Firma (14 Arbeitsplätze), da an beiden Standorten die genehmigten Flächen nahezu ausgeschöpft sind. Dringlichkeit ist insb. in Wertherbruch hoch. Für uns steht nicht Debatte um die Darstellung als Sondierungsbereich im Vordergrund, sondern weiterhin die Darstellung der Flächen als BSAB im Regionalplan.</p>	Ham- minkeln / Rees	2111-08, 2111-09-A, 2503-01	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Ergänzend wird – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - jedoch bzgl. der Abgrabung in Rees auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1. Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, deren Ausschlussbereiche bewusst weniger umfangreich sind, als die für die geplanten Sondierungsbereiche. Diese könnte seitens des Unternehmens näher betrachtet werden.</p>
	Die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung werden in vollem Umfang aufrecht erhalten.	Rees	2111-08, 2111-09-A	Es wird auf die vorstehenden Bewertungen zur Stellungnahme vom 21.08.2007 verwiesen (I-W10).

	<p>Bitte für Abgrabungserweiterung eine Lockerung der Ausschlusskriterien vorzunehmen, um diese vorrangig vor Neuaufschlüssen zu ermöglichen. Nur so können vorhandene Standorte, die langjährig von allen Seiten akzeptiert sind, für die Zukunft gesichert und Neuaufschlüssen vorgebeugt werden. Insbesondere der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ darf nicht als Ausschlusskriterium gelten, sondern sollte Abwägungskriterium sein, da durch eine naturnahe Herrichtung der Abbaustätte und Einbindung in die Landschaft die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstützt werden können. Der generelle Ausschluss von Abbauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverboten und Trinkwasserreservegebieten (potenzielle Zone IIIB) ist nicht zielführend im Sinne des Vorzugs von Abgrabungserweiterungen an vorhandenen Standorten.</p> <p>Bitte um Einzelfallprüfung.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamtträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamtträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamtträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 für kleinräumige Erweiterungen vorhandener Betriebe vorgesehen ist und dass Landschaftsschutzgebiete dabei extra nicht als Ausschlussbereiche vorgesehen worden sind, so dass in diesen Fällen die Vereinbarkeit im Zulassungsverfahren geprüft werden kann – wenn die anderen Voraussetzungen der Sonderregelung vorliegen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Es wird erneut auf den Auftrag des Regionalrates zur Prüfung der Optionsfläche „Wertherbruch“ im Hinblick auf die Darstellungsmöglichkeit als BSAB hingewiesen (Zitat aus Niederschrift der Sitzung des Regionalrates am 01.04.2004 wurde beigefügt). Dieser Prüfauftrag sollte zunächst auf Grundlage der seinerzeit aufgestellten Kriterien abgeschlossen werden und nicht anhand neu aufgestellter Kriterien für die Auswahl von Sondierbereichen bewertet werden. Durch die Gutachten konnten Bedenken vollständig ausgeräumt werden.</p>	Ham-minkeln	2503-01	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Gründe für einen Ausschluss und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Unternehmen stehen trotz der vorgelegten Aspekte entgegen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Stadt Hamminkeln hat in den letzten Gesprächen deutlich gemacht, dass sie eine Erweiterung der Abgrabung befürwortet.</p> <p>Insb. vor Hintergrund des Gesamtkonzeptes unter Einbeziehung der vorhandenen Gastronomie und der Biologischen Station wurde im letzten Gespräch mit dem Bürgermeister am 15.08.2008 gegenüber der Firma der sogenannte „gesellschaftliche Mehrwert“ begrüßt und die Bevorzugung einer Erweiterung am vorhandenen Standort vor Neuaufschlüssen an andere Stelle nochmals hervorgehoben.</p> <p>Um Naturinteressierten und Anwohnern einen Einblick in den See und Beobachtungsmöglichkeiten bieten zu können, ist die Anlage eines Rundwanderweges vorgesehen. Durch den Weg mit Aussichtspunkt – ausgehend vom Café Waldsee – wird Gastronomiebetrieb eingebunden und kann „Naturerlebnis-Interessierten“ als Anlaufstelle dienen. Auch von der Biologischen Station organisierte naturkundliche Führungen oder z.B. Naturfotoseminare können hier stattfinden.</p> <p>Planung für Rundweg am Waldseecafé in Verbindung mit Abgrabungserweiterung wurden beigelegt und kann vom Regionalrat eingesehen werden.)</p>	Hamminkeln	2503-01	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Gebietskörperschaft festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
I-W11	<p>Schreiben vom 24.08.2007 Aufnahme aller Bereiche als Sondierungsbereich. (weitestgehend identisch mit Wül/415/1)</p>	Wülfrath	2210-01, 2210-02, 2210-03, 2210-04	<p>siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Wülfrath zur Anregung Wül/415/1</p>
I-W12 + I-W12.1	<p>Schreiben vom 28.08.2007 und 12.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB. (in Anregung Kaa/415/1 wiedergegeben)</p>	Kaarst, Meerbusch	2304-01-A u. B., 2304-04, 2304-05 2304-06 2306-03-A u. B.	<p>siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Kaarst zu den Anregungen Kaa/415/1 (auch zu Meerbusch) und Kaa/415/2 sowie zur Anregung Mee/415/1</p>
II-W16	<p>Schreiben vom 29.02.2008 Darstellung von Bereichen als BSAB oder Berücksichtigung in 51. Änderung</p>	Kaarst, Meerbusch, Diverse	2304-01-A u.B, 2304-04, 2304-05 2306-03-A u. B Diverse	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen bei den abgelehnten Bereichen wird trotz Befürwortung durch die Gebietskörperschaft festgehalten.</p> <p>siehe ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auch AGV in kommunaler Synopse Kaarst zu den Anregungen Kaa/415/1 und Kaa/415/2</p> <p>siehe ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auch AGV in kommunaler Synopse Meerbusch zur Anregung Mee/415/1</p>

	Verwunderung, dass einige Bereiche aus 1. Entwurf gestrichen wurden. Auf Grund der bisherigen, dauerhaften Darstellung in allen Vorentwürfen zu den Reservegebietskarten haben wir bereits Investitionen in Richtung Anlagenstandort- und Grundstücksicherung getroffen, die sich als nutzlos erweisen würden. Insoweit haben unseres Erachtens die bisherigen Reservegebietskarten bereits einen Vertrauenstatbestand gesetzt. Wir bitten, dies bei der Abwägung zu berücksichtigen.	Diverse	Diverse	Regionalplanänderungsverfahren sind bekanntlich ergebnisoffen. Die Gründe für den Ausschluss der betreffenden Flächen sind zu gewichtig in Relation zu den nebenstehend angesprochenen Aspekten.
	Weitere Ausführungen in Anregung Kaa/415/2 enthalten	Kaarst	2304-01-A u. B, 2304-04, 2304-05	Siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Kaarst zur Anregung Kaa/415/2
	Weitere Ausführungen in Anregung Mee/415/2 enthalten	Meerbusch	2306-03-A u. B	Siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Meerbusch zur Anregung Mee/415/1
	Der Ausschlussgrund Nähe 300m zu ASB ist der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend (d.h. eine so detaillierte Flächenabgrenzung). Dies sollte dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren vorbehalten werden. Der Ausschlussgrund „hinreichende Größe“ ist nicht nachvollziehbar, da der Bereich an die weiter südlichen Abgrabungsbereiche anbinden soll.	Meerbusch (verm.)	2306-03-B (verm.)	<p>Das Originaldokument ist hier vom Layout her nicht ganz eindeutig in der Frage, worauf sich die Anregung bezieht. Die nachfolgenden Ausführungen sind jedenfalls sowohl richtig, wenn es allgemein gemeint war oder auch den nebenstehenden Interessensbereich bezogen war.</p> <p>Siehe auch AGV zur kommunalen Synopse Meerbusch, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Mee/415/2</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur notwendigen Größe von Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/7, A/170/9 und A/205/9 verwiesen. Da die südlich gelegenen Interessensbereiche nicht als Sondierungsbereich vorgesehen werden können liegt der Bereich als Neuansatz isoliert. Hierfür ist er u.a. aufgrund der großen Böschungskantenverluste etc. u.a. aufgrund der landschaftlichen Auswirkungen wiederum zu klein (regionalplanerisch – nicht unbedingt aus Sicht des Unternehmens).</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

II-W37	<p>Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Hinweis: Die nachfolgende Stellungnahme wurde von einer RA-Kanzlei für das Unternehmen abgegeben, welches selbst als Einwender I-W12 und II-W16 zu den aufgeführten Interessensbereichen Stellung genommen hat.</p>	Kaarst, Meer- busch, Diverse	Insb. 2304-01-A, 2304-01-B, 2304-04, 2304-05, 2306-03-A, 2306-03-B,	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung - vor vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen)	Diverse	Diverse	<p>Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>
	<p>Unsere Mandantin betreibt in Kooperation mit der XXX in völligem örtlichem Einklang auf dem Gebiet der Stadt Kaarst im Broicher Feld westlich der BAB 57 die Kies- und Sandabgrabung Broicher Feld. Mittel- bis langfristig sollen die oben genannten Interessensbereiche in die Rohstoffgewinnung einbezogen werden. Es wird deshalb angeregt, die Interessensbereiche vollständig aus BSAB auszuweisen. Die insgesamt 70 ha umfassenden Interessensbereiche weisen bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von über 20 m auf. Sie sollen im Zuge der Rohstoffgewinnung mit dem angrenzenden Vorranggebiet zu einer zusammenhängenden Seefläche verbunden werden. Die Erschließung erfolgt über den heutigen, unmittelbar nördlich der L 30 gelegenen Anlagenstandort im Broicher Feld I. Nach Beendigung der geplanten Nassabgrabung entsteht ein Landschaftssee, der sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt.</p>	Kaarst, Meer- busch,	2304-01-A, 2304-01-B, 2304-04, 2304-05, 2306-03-A, 2306-03-B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Rekultivierung wird ferner auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Soweit die Interessensbereiche die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebiets Osterath nicht berühren, stellt deren Darstellung im Regionalplan unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung eine sinnvolle Arrondierung des bereits ausgewiesenen BSAB dar.</p> <p>Eine 200 m breite Pufferzone zur Wasserschutzzone III A ist zur Vermeidung einer hydraulischen Beeinflussung der Einzugsgebiete nicht erforderlich und kann deshalb zulässigerweise auch nicht als Ausschlusskriterium gehandhabt werden. Zahlreiche für die Rheinschiene in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen zeigen, dass sich die hydraulischen Auswirkungen von Nassabgrabungen regelmäßig auf eine maximale Distanz von 50 m beschränken.</p> <p>Eine Darstellung der in der Wasserschutzzone III A gelegenen Teilflächen (Nrn. 2304-01-B, 2304-04, 2304-05 tlw.) kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass durch Fachgutachten nachgewiesen wird, dass eine Nassabgrabung am fraglichen Standort keine Gefährdung der Trinkwassergewinnung besorgen lässt.</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt überdies zwar teilweise (Nr. 2306-03-B) innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Osterath. Für die Schutzzone III B statuiert die Wasserschutzgebietsverordnung jedoch kein generelles Abgrabungsverbot, sondern lediglich einen Genehmigungsvorbehalt.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Interessensbereiche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope.</p> <p>Ein ASB ist im Umkreis von 300 m um den Interessensbereich Nr. 2306-03-B ebenfalls nicht vorhanden. Der minimale Abstand zum nördlich liegenden ASB beträgt vielmehr 400 m.</p> <p>Aus Teilflächen des Projektgebiets sind schließlich zwar im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW als besonders schutzwürdig eingestufte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Diese sind in der Umgebung des Projektgebiets jedoch weit verbreitet und schließen deshalb eine Inanspruchnahme des Projektgebiets für die Rohstoffgewinnung nicht aus. Hieraus könnte im Übrigen selbst dann in zulässiger Weise kein Ausschlusskriterium abgeleitet werden, wenn es vorliegend um einen Neuaufschluss ginge. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Grobmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Kaarst, Meerbusch,	2304-01-A, 2304-01-B, 2304-04, 2304-05, 2306-03-A, 2306-03-B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Angaben zu ASB in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Der Bereich 2306-03-B liegt nördlich in kleineren Teilen im 300m-Pufferbereich.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird insb. auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Bezüglich der unter „weitere Bemerkungen“ (nicht „Ausschlussgründe“) genannten Abstände wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan parzellenunscharf ist und Fragen der wasserwirtschaftlichen Abstände auf weiteren Verfahrensstufen erneut – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - thematisiert werden können. Die Angaben zu wasserw. Pufferbereichen in der Gesamtbereichstabelle sind jedenfalls auch unter Vorsorgegesichtspunkten sachgerecht und den nebenstehenden Angaben wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Rekultivierung wird ferner auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--------------------	---	---

	Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr kurzfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für neue Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W13	Schreiben vom 24.08.2007 Aufnahme des Bereiches als Abgrabungsgebiet bzw. als Sondierbereich. Firma seit mehreren Jahrzehnten tätig im Bereich Aushub- und Abbrucharbeiten im regionalen Umfeld von Straelen; Rohstoffsicherung und Verwertung der in der Tiefbausperte anfallende Materialien. Um Versorgung mit Rohstoffen für das eigene Unternehmen in der region um Straelen dauerhaft sichern zu können, ist es unumgänglich, eigene Abgrabungen vorzunehmen.	Straelen	2113-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	In Gesprächen mit Stadt Straelen restriktionsfreien Bereich gefunden.	Straelen	2113-04	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Rekultivierung ist sichergestellt, Trockenabgrabung mit Verfüllung geplant, keine Kraterlandschaft; Durch Rekultivierung ist sichergestellt, dass wertvolles Ackerland wieder zur Verfügung gestellt werden kann.	Straelen	2113-04	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen und Verfüllung wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Neue Abgrabung ist zur dauerhaften Sicherung der Firma unumgänglich.	Straelen	2113-04	Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W14	Schreiben vom 27.08.2007 Aufnahme von Bereichen als Sondierungsbereich bzw. Darstellung als BSAB. (in Anregung Nie/422/1 wiedergegeben)	Niederkrüchten	2405-04, 2405-05, 2405-06, 2405-07, 2405-08, 2405-09	Siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Niederkrüchten zur Anregung Nie/422/1
II-W06	Schreiben vom 20.02.2008 Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung (Ausnahme 2405-07) der in der Stellungnahme der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeführten Interessensbereiche. Es gibt keinerlei fachlich fundierte Gründe für einen Ausschluss der von uns vorgeschlagenen Flächen von einer Darstellung als BSAB oder als Sondierungsbereich. Dies gilt auch deshalb in besonderem Maße, da die vorgeschlagenen Flächen eine Erweiterung bereits bestehender Abgrabungen darstellen. Wir regen an, den Sachverhalt noch einmal zu prüfen und die Flächen als Sondierungsbereiche aufzunehmen.	Niederkrüchten	2405-04, 2405-05, 2405-07, 2405-08	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Charakteristik der Abgrabungsfläche: Erweiterung bestehender Abgrabung, bestehende Aufbereitungsanlagen, hervorragende Verkehrserschließung, keine Durchfahrt von Siedlungsgebieten, oder Nähe dazu, Schonung von Landwirtschaftsflächen, Schonung von Landschaftsbild und Erholung, Verbesserung für Erholung, keine Konflikte mit Schutzgütern, Rekultivierung als Biotopentwicklung entsprechend den Schutzziele des LSG und VSG, Nutzung des Standortpotentials.</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik VSG/VSG-Pufferbereich wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich regelmäßiger Ausschlusskriterien wird ebenfalls ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Durch die bekannte Lagerstättenmächtigkeit und -qualität der bestehenden Abgrabung ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Erweiterungsflächen sichergestellt.</p> <p>Aufgrund des Reliefs schwanken die Kiesmächtigkeiten der Lagerstätte zwischen 6 und 12 Metern. Die verfügbaren Lagerstätten erlauben keine abschließende Analyse. Die Verhältnisse in der bestehenden Abgrabung zeigen jedoch, dass die Lagerstätte ausreichend mächtig ist für eine wirtschaftliche Gewinnung.</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die Lagerstätteneigenschaften nichts, da die Ausschlussgründe zu gravierend sind.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Es kommt insbesondere auf die regionalplanerische Alternativensituation an und nicht nur darauf, ob die jeweilige Lagerstätte aus Unternehmenssicht noch/gerade noch abbauwürdig ist.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Unter Berücksichtigung der bereits praktizierten Rekultivierungen und weiterer möglicher Renaturierungsmaßnahmen lassen sich die Abgrabungen zur Optimierung des Vogelschutzgebietes nutzen (gesellschaftlicher Mehrwert).</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Bezüglich des Ausschlussgrund „Lage innerhalb der Pufferzone zu FFH- und Vogelschutzgebiet“ ist zu bemerken, dass im Rahmen eines Erweiterungsantrages für die bestehende Abgrabung eine FFH-VS durchgeführt wurde. Die Antragsfläche lag etwa 100 Meter entfernt von dem VSG, innerhalb des Pufferbereiches. Die FFH-VS kam zum Ergebnis, dass die Verträglichkeit der geplanten Abgrabungserweiterung mit den Zielen der Vogelschutz-Richtlinie gegeben ist.</p> <p>Für den angeregten Sondierungsbereich gelten aufgrund des unmittelbar benachbarten Standortes genau die gleichen Voraussetzungen wie für die untersuchte Fläche. Die Prüfung des konkreten Einzelfalls im Zulassungsverfahren würde auch hier ergeben, dass eine Verträglichkeit der geplanten Abgrabungserweiterung mit den Zielen der Vogelschutz-Richtlinie gegeben ist.</p> <p>Hilfsweise, bei absoluter Anwendung des Ausschlusskriteriums, ist es möglich, den 300m Pufferstreifen von der Abgrabung auszunehmen und nur die verbleibende Fläche als Sondierungsbereich auszuweisen.</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) und Verträglichkeitsprüfungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Auch bei einem Aussparen der 300-Meter Pufferzone würden Ausschlussgründe im Rest verbleiben.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Der Ausschluss wegen geschützter bzw. schützenswerter Biotop nicht akzeptabel. Im Rahmen der Abgrabung und Rekultivierung entstehen großflächige Bereiche mit der Standortqualität der derzeitigen Biotop gem. § 62 LG NW</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Zur Thematik der Biotop wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt</p>

	<p>Der Ausschlussgrund „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ ist nicht akzeptabel.</p> <p>Der Ausschlussgrund LSG entspricht grundsätzlich nicht dem Wesen des Gebietentwicklungsplans, regionalplanerische Entscheidungen in einem hierarchischen Planungssystem zu treffen.</p> <p>Es ist u.E. ein Verfahrensfehler, wenn bei der Aufstellung oder Änderung des Gebietentwicklungsplans nachgeordnete Planwerk, wie der Landschaftsplan auf Kreisebene, bei der Darstellung von Flächenausweisungen mit Konzentrationswirkung und anderweitiger Ausschlusswirkung, wie den BSAB, als wesentliches Beurteilungskriterium zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die angeregte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Elmpter Wald. Das Abgrabungsverbot ist formuliert in den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 3, Elmpter Wald und gilt für alle dort betroffenen Landschaftsschutzgebiete. Für das LSG Elmpter Wald gelten darüber hinaus die folgenden Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Grundwasserneubildung: >>> nicht betroffen - Erhaltung des Charakters des Schutzgebiets, der im Wesentlichen bestimmt wird durch die großflächigen Grenzwälder westlich und südlich von Elmpt: >>> nicht betroffen - Erhaltung des Reliefs, insbesondere des stark gegliederten Terrassenabfalls zur Maas, Schwalm und Buschbach: >>> Terrassenabfall zur Maas, Schwalm und Buschbach überhaupt nicht betroffen. Relief bei Wiederverfüllung nicht betroffen. Relief verändert, wenn aus Gründen der Biotopentwicklung in Tieflage rekultiviert wird. - Erhalt der landschaftstypischen Einzelformen von hohem ökologischen Wert wie Grünlandflächen, Heiden Röhrichte, Einzelbäume, Baumgruppen, Relikte typischer Eichen-Birkenwälder und Blößen: >>> Ausstattung wird verbessert, Einzelformen von hohem ökologischen Wert sind nicht betroffen, werden jedoch im Rahmen der Rekultivierung im Umfang der gesamten Abgrabungsfläche neu hergestellt. - Erhalt der Erholungseignung des Gebietes:>>> Erholungseignung wird verbessert <p>Die speziellen Schutzziele des betroffenen LSG werden durch die Abgrabungen nicht beeinträchtigt, sondern mittel- bis langfristig gefördert. Landschaftsplan Nr. 3 stammt aus dem Jahr 1985. Nach damaligem Kenntnisstand war es noch nicht üblich, im Rahmen von Eingriffen Biotopentwicklung zu betreiben, im Sinne des Schutzzweckes. Dass in der Praxis dennoch die Chance genutzt wurde, ist durch die für die bestehende Abgrabung in Vergangenheit erteilten Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes belegt.</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Bewertungen zur Nichtbetroffenheit u.a. von Erhaltungszielen – durch Abgrabungen, die das zu Erhaltende beseitigen und wo dann erst eine Rekultivierung erfolgen muss - wird nicht gefolgt. Auch temporäre Beeinträchtigungen z.B. der Erholungseignung sind Beeinträchtigungen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	----------------	---------	--

	<p>Die Rekultivierung der bestehenden Abgrabung erfolgt teilweise in Tieflage, teilweise durch Verfüllung. Beide Arten der Rekultivierung dienen dem Natur- und Landschaftsschutz in besonderer Weise. Durch die Abgrabung wird ein Teil der großflächigen, nicht lebensraumtypischen, äußerst strukturarmer Nadelwälder beansprucht. Auf den verfüllten ehemaligen Abgrabungsflächen werden lebensraumtypische Laubwälder neu gegründet. Die in Tieflage rekultivierten Flächen bleiben Offenlandbiotop. Damit wird das hohe Potential für die Biotopentwicklung, die besondere Standorteignung der nährstoffarmen sandigen Böden für die Entstehung von Sandmagerrasen und Heideflächen genutzt. Diese Offenlandbiotope vernetzen die in der Umgebung bereits als kleinflächige Fragmente vorhandenen Elemente (geschützt als §63 LG NW). Rekultivierung folgt Abbau kontinuierlich. Forstrechtlich entfallenden Waldflächen werden zeitgleich anderswo neu erstellt.</p> <p>Abgrabungstätigkeit bewirkt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, nach erfolgter Rekultivierung verbleibt deutliche qualitative und quantitative Aufwertung sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch die Erholungsnutzung.</p> <p>Über die bereits praktizierte Rekultivierung hinaus ist es nach heutigem Rechts- und Fachstand sowie aufgrund der konkreten Eigentumsverhältnisse möglich, weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Vogelschutzgebiets zu ergreifen, durch den Umbau von Nadelwäldern in lebensraumtypische Laubwälder.</p> <p>Die Grundlage hierfür wird gebildet durch die speziellen Schutzziele und Maßnahmen, welche über die generellen Schutzziele hinaus für das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ gelten, insbesondere (Auszug, bezogen auf den Standort des Vorhabens):</p> <p>Für Vogelarten der Hainsimsen-Buchenwälder, Strnmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebene wie Schwarzspecht und Wespenbushard:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich Nebenbaumarten sowie alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere Großhöhlen- und Uraltbeständen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwalstadien auf Sukzessionsflächen. <p>Abgrabungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung, sondern zu einer Förderung der Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes allgemein und insb. des Vogelschutzes. Gilt auch für zukünftige Erweiterungen, wobei hier die Biotopentwicklung noch weiter optimiert werden kann.</p>	Niederkrüchten	2405-04	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch an der Entscheidung nicht, da die Ausschlussgründe zu gravierend sind.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Konkret bezogen auf die nebenstehenden Ausführungen wird ergänzt, dass eine Abgrabung keine Bedingung für einen Umbau von Nadelwäldern in Laubwälder und die anderen nebenstehend genannten Maßnahmen ist und ggf. auch ohne eine Abgrabungen und den dadurch bedingten Störungen ein sukzessiver Austausch etc. erfolgen könnte, soweit erforderlich. Ferner würden Aufwertungsmaßnahmen auf avifaunistisch bislang nicht ohnehin schon wertvollen Flächen außerhalb des VSG evtl. einen deutlich höheren zusätzlichen Gewinn bringen.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	----------------	---------	--

	Die Abgrabungen liegen in einem ausgedehnten Waldgebiet. In einem Umkreis von etwa 1 km um die Abgrabung wird der Wald zu etwa 80% aus strukturarmen, lebensraumfremden Kiefern-Monokulturen gebildet, zu etwa 10% aus lebensraumfremden Laubhölzern und nur zu etwa 10% aus anderen Laubwaldbeständen und kleinen Offenlandbiotopen.	Niederkrüchten	2405-04	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch an der Entscheidung nicht, da die Ausschlussgründe zu gravierend sind. Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.
	Charakteristik der Abgrabungsfläche: Erweiterung bestehender Abgrabung, bestehende Aufbereitungsanlagen, hervorragende Verkehrserschließung, keine Durchfahrt von Siedlungsgebieten, oder Nähe dazu, Schonung von Landwirtschaftsflächen, Schonung von Landschaftsbild und Erholung, Verbesserung für Erholung, keine Konflikte mit Schutzgütern, Rekultivierung als Biotopentwicklung entsprechend den Schutzziele des LSG und VSG, Nutzung des Standortpotentials.	Niederkrüchten	2405-05	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik VSG/VSG-Pufferbereich wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/413/1 verwiesen. Bezüglich regelmäßiger Ausschlusskriterien wird ebenfalls ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Abgrabungen liegen in einem ausgedehnten Waldgebiet. In einem Umkreis von etwa 1 km um die Abgrabung wird der Wald zu etwa 80% aus strukturarmen, lebensraumfremden Kiefern-Monokulturen gebildet, zu etwa 10% aus lebensraumfremden Laubhölzern und nur zu etwa 10% aus anderen Laubwaldbeständen und kleinen Offenlandbiotopen.	Niederkrüchten	2405-05	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch an der Entscheidung nicht, da die Ausschlussgründe zu gravierend sind. Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.

	Durch die bekannte Lagerstättenmächtigkeit und -qualität der bestehenden Abgrabung ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Erweiterungsflächen sichergestellt.	Niederkrüchten	2405-05	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	<p>Die Rekultivierung der bestehenden Abgrabung erfolgt teilweise in Tieflage, teilweise durch Verfüllung. Beide Arten der Rekultivierung dienen dem Natur- und Landschaftsschutz in besonderer Weise. Durch die Abgrabung wird ein Teil der großflächigen, nicht lebensraumtypischen, äußerst strukturarmen Nadelwälder beansprucht. Auf den verfüllten ehemaligen Abgrabungsflächen werden lebensraumtypische Laubwälder neu gegründet. Die in Tieflage rekultivierten Flächen bleiben Offenlandbiotop. Damit wird das hohe Potential für die Biotopentwicklung, die besondere Standorteignung der nährstoffarmen sandigen Böden für die Entstehung von Sandmagerrasen und Heideflächen genutzt. Diese Offenlandbiotope vernetzen die in der Umgebung bereits als kleinflächige Fragmente vorhandenen Elemente (geschützt als §63 LG NW). Rekultivierung folgt Abbau kontinuierlich. Forstrechtlich entfallende Waldflächen werden zeitgleich anderswo neu erstellt.</p> <p>Abgrabungstätigkeit bewirkt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, nach erfolgter Rekultivierung verbleibt deutliche qualitative und quantitative Aufwertung sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch die Erholungsnutzung.</p> <p>Über die bereits praktizierte Rekultivierung hinaus ist es nach heutigem Rechts- und Fachstand sowie aufgrund der konkreten Eigentumsverhältnisse möglich, weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Vogelschutzgebiets zu ergreifen, durch den Umbau von Nadelwäldern in lebensraumtypische Laubwälder.</p> <p>Die Grundlage hierfür wird gebildet durch die speziellen Schutzziele und Maßnahmen, welche über die generellen Schutzziele hinaus für das VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ gelten, insbesondere (Auszug, bezogen auf den Standort des Vorhabens):</p> <p>Für Vogelarten der Hainsimsen-Buchenwälder, Strmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebene wie Schwarzspecht und Wespenbushard:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich Nebenbaumarten sowie alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere Großhöhlen- und Uraltbeständen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwalstadien auf Sukzessionsflächen. <p>Abgrabungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung, sondern zu einer Förderung der Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes allgemein und insb. des Vogelschutzes. Gilt auch für zukünftige Erweiterungen, wobei hier die Biotopentwicklung noch weiter optimiert werden kann.</p>	Niederkrüchten	2405-05	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch an der Entscheidung nicht, da die Ausschlussgründe zu gravierend sind.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Konkret bezogen auf die nebenstehenden Ausführungen wird ergänzt, dass eine Abgrabung keine Bedingung für einen Umbau von Nadelwäldern in Laubwälder und die anderen nebenstehend genannten Maßnahmen ist und ggf. auch ohne eine Abgrabungen und den dadurch bedingten Störungen ein sukzessiver Austausch etc. erfolgen könnte, soweit erforderlich. Ferner würden Aufwertungsmaßnahmen auf avifaunistisch bislang nicht ohnehin schon wertvollen Flächen außerhalb des VSG evtl. einen deutlich höheren zusätzlichen Gewinn bringen.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Der Ausschlussgrund „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ ist nicht akzeptabel.</p> <p>Der Ausschlussgrund LSG entspricht grundsätzlich nicht dem Wesen des Gebietsentwicklungsplans, regionalplanerische Entscheidungen in einem hierarchischen Planungssystem zu treffen.</p> <p>Es ist u.E. ein Verfahrensfehler, wenn bei der Aufstellung oder Änderung des Gebietsentwicklungsplans nachgeordnete Planwerk, wie der Landschaftsplan auf Kreisebene, bei der Darstellung von Flächenausweisungen mit Konzentrationswirkung und anderweitiger Ausschlusswirkung, wie den BSAB, als wesentliches Beurteilungskriterium zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die angeregte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Elmpter Wald. Das Abgrabungsverbot ist formuliert in den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 3, Elmpter Wald und gilt für alle dort betroffenen Landschaftsschutzgebiete. Für das LSG Elmpter Wald gelten darüber hinaus die folgenden Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Grundwasserneubildung: >>> nicht betroffen - Erhaltung des Charakters des Schutzgebiets, der im Wesentlichen bestimmt wird durch die großflächigen Grenzwälder westlich und südlich von Elmpt: >>> nicht betroffen - Erhaltung des Reliefs, insbesondere des stark gegliederten Terrassenabfalls zur Maas, Schwalm und Buschbach: >>> Terrassenabfall zur Maas, Schwalm und Buschbach überhaupt nicht betroffen. Relief bei Wiederverfüllung nicht betroffen. Relief verändert, wenn aus Gründen der Biotopentwicklung in Tieflage rekultiviert wird. - Erhalt der landschaftstypischen Einzelformen von hohem ökologischen Wert wie Grünlandflächen, Heiden Röhrichte, Einzelbäume, Baumgruppen, Relikte typischer Eichen-Birkenwälder und Blößen: >>> Ausstattung wird verbessert, Einzelformen von hohem ökologischen Wert sind nicht betroffen, werden jedoch im Rahmen der Rekultivierung im Umfang der gesamten Abgrabungsfläche neu hergestellt. - Erhalt der Erholungseignung des Gebietes:>>> Erholungseignung wird verbessert <p>Die speziellen Schutzziele des betroffenen LSG werden durch die Abgrabungen nicht beeinträchtigt, sondern mittel- bis langfristig gefördert. Landschaftsplan Nr. 3 stammt aus dem Jahr 1985. Nach damaligem Kenntnisstand war es noch nicht üblich, im Rahmen von Eingriffen Biotopentwicklung zu betreiben, im Sinne des Schutzzweckes. Dass in der Praxis dennoch die Chance genutzt wurde, ist durch die für die bestehende Abgrabung in Vergangenheit erteilten Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes belegt.</p>	Niederkrüchten	2405-05	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Bewertungen zur Nichtbetroffenheit u.a. von Erhaltungszielen – durch Abgrabungen, die das zu Erhaltende beseitigen und wo dann erst eine Rekultivierung erfolgen muss - wird nicht gefolgt. Auch temporäre Beeinträchtigungen z.B. der Erholungseignung sind Beeinträchtigungen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	----------------	---------	--

	<p>Charakteristik der Abgrabungsfläche:_ Erweiterung bestehender Abgrabung, hervorragende Verkehrserschließung, keine Durchfahrt von Siedlungsgebieten, Ausreichende Entfernung zu Siedlungsbereichen keine Konflikte mit Schutzgütern, keine Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz</p>	<p>Niederkrüchten</p>	<p>2405-07, 2405-08</p>	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bezüglich regelmäßiger Ausschlusskriterien wird ebenfalls ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Dieses Kriterium hat bezüglich der nebenstehenden Flächen jedoch nicht zum Ausschluss von der Abbildung als Sondierungsbereich geführt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin nur der Bereich 2405-07 als Sondierungsbereich vorgesehen und keiner der Bereiche als BSAB.</p>
	<p>Durch die bekannte Lagerstättenmächtigkeit und -qualität der bestehenden Abgrabung ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Erweiterungsflächen sichergestellt.</p>	<p>Niederkrüchten</p>	<p>2405-07, 2405-08</p>	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird weiterhin nur der Bereich 2405-07 als Sondierungsbereich vorgesehen und keiner der Bereiche als BSAB.</p>

<p>Der Ausschlussgrund Lage in „Wasserschutzzone III “ ist nicht akzeptabel, da nach aktuellem Erkenntnisstand keine Gefährdungen durch Trockenabgrabungen zu erwarten ist.</p> <p>Allgemeine abstrakte Besorgnisse können nicht als wesentliches Beurteilungskriterium mit Ausschlusswirkung gelten für eine Darstellung von Flächenzuweisungen mit Konzentrationswirkung wie den BSAB.</p> <p>Im konkreten Fall gelten die folgenden Kriterien:</p> <p>Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Standort führt auch zu einem Wegfall des damit verbundenen grundwasserbelastenden ständigen Nährstoff- und Pestizideintrages. Nach den derzeitigen üblichen Regeln ist zwischen höchstem Grundwasserstand und Abbausohle eine Schutzschicht von 1 m Mächtigkeit zu belassen. Die Verfüllung der Abgrabung, wenn sie nicht in Tieflage rekultiviert wird, kann nur mit sauberem Aushubmaterial vorgenommen werden. Dies regelt der Erlaubnisbescheid.</p> <p>Nach den vorliegenden Informationen liegen zwischen dem abzubauenen Lockergestein und dem Grundwasserleiter zusätzlich eine mehrere Meter mächtige Tonschicht.</p> <p>Die Analyseergebnisse aus jahrelangen Beobachtungen des Grundwassers belegen, dass keine Verschmutzung des Grundwassers durch die bestehende Abgrabung eingetreten ist und also solches auch für eine Erweiterung der Abgrabung überhaupt nicht zu besorgen ist.</p>	Niederkrüchten	2405-07, 2405-08	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Ob die landwirtschaftliche Nutzung wegfällt oder nicht zusätzlich noch belastet stünde im Übrigen erst auf der Zulassungsebene fest. Außerdem können vorhandene Belastungen durch die Landwirtschaft ggf. auch mit anderen Maßnahmen behoben werden, ohne dass dafür die natürlichen Deckschichten teilweise zerstört werden müssten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt Es wird weiterhin nur der Bereich 2405-07 als Sondierungsbereich vorgesehen und keiner der Bereiche als BSAB.</p>
<p>Der Ausschlussgrund „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ ist nicht akzeptabel.</p> <p>Der Ausschlussgrund LSG entspricht grundsätzlich nicht dem Wesen des Gebietsentwicklungsplans, regionalplanerische Entscheidungen in einem hierarchischen Planungssystem zu treffen.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt nur eine kleine randliche Betroffenheit vor; diese Flächen könnten von einer Abgrabung ausgenommen werden.</p>	Niederkrüchten	2405-07, 2405-08	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Auch bei Ausparung des LSGs verbleiben bei dem abgelehnten Bereich 2405-08 in dem verbleibenden Teilbereich hinreichende Ausschlussgründe.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird weiterhin nur der Bereich 2405-07 als Sondierungsbereich vorgesehen und keiner der Bereiche als BSAB.</p>
<p>Der Ausschlussgrund „Schutzwürdige Böden“ ist aufgrund lediglich kleinteiliger Betroffenheit nicht akzeptabel. Dies erfordert einen besonders sorgfältigen Umgang im Rahmen der Abdeckung und Wiederandeckung des Materials. Hierbei sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten, so dass der Boden nicht zerstört und nicht verunreinigt wird. Das Vorkommen von schutzwürdigen Böden auf Teilflächen rechtfertigt jedoch nicht den Ausschluss einer gesamten Fläche von der Eignung als Abgrabungsfläche.</p>	Niederkrüchten	2405-07, 2405-08	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wurde bei den abgelehnten Bereichen geprüft, ob außerhalb der schützenswerten Böden geeignete Teilbereiche verbleiben würden. Dies war aber aufgrund dortiger andere Ausschlussgründe nicht der Fall.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird weiterhin nur der Bereich 2405-07 als Sondierungsbereich vorgesehen und keiner der Bereiche als BSAB.</p>
<p>Der Ausschlussgrund „Betroffenheit von Verkehrsinfrastrukturdarstellung“ ist nicht korrekt.</p> <p>Es sind keinerlei Verkehrsinfrastrukturen betroffen.</p>	Niederkrüchten	2405-07, 2405-08	<p>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt (kleinflächige randliche Betroffenheit; BAB und Schutzstreifen). Dies war aber angesichts der geringen Fläche ohnehin nur ein Nebenaspekt.</p>

<p>I-W15 + I-W15.1</p>	<p>Schreiben vom Aug. 2007 und 17.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB.</p> <p>Die aufgelisteten Ausschlussgründe sind nicht zutreffend und werden deshalb abgelehnt.</p> <p>Enge Verbundenheit zu Rees (Lieferungen, Mitarbeiterwohnsitz, kostenlose Unterstützung bei Rheinhochwasser etc.), wichtiger Gewerbesteuerzahler, Büro in Rees eingerichtet, seit Jahrzehnten vor Ort; Vorhabensflächen derzeit intensiv landw. bewirtschaftet (Düngung mit Putenmist – Belästigung Wohnbebauung); Abgrabung könnte langfristig wirtschaftlichen Voraussetzung für Umsiedlung des vorh. Putenmastbetriebes schaffen, Flächen vertraglich gesichert oder im Eigentum, Abtransport über Förderbänder und K18 per LKW, positive Ausgleichsbilanzierung (Extensivierung und großflächige Auwaldentwicklung), Potentiale für Seenverbund, Hochwasserschutz, Wohnen am Wasser und Erhaltung von Arbeitsplätzen</p> <p>Aufnahme der genannten Flächen als Sondierungsbereich zulässig und durch eine Abgrabung mit nachfolgender ökologisch optimierter Rekultivierung wird für das Gebiet und den gesamten Naturraum sogar eine erhebliche Qualitätsverbesserung zu erwarten sein.</p>	<p>Rees</p>	<p>2111-10-A 2111-10-B, 2111-11-A, 2111-11-B, 2111-11-C</p>	<p>Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Ferner wird zu den nebenstehenden Themen (und auch den nachstehend genannten aus I-W15 und I-W15.1) auch auf die AGV in der Synopse Rees zur Anregung Ree/421/1 verwiesen.</p> <p>Generell sind die nebenstehenden Aspekte wie Gewerbesteuerzahlungen, eine lokale Verbundenheit u.ä. in der Abwägung nicht bedeutend genug, um die bestehenden Ausschlussgründe auszuräumen. Putenmist könnte auch ohne die Abgrabung ggf. auf siedlungsferneren Flächen ausgebracht werden; Putenmastverlagerung ist nicht gewichtig genug (unabhängig davon, dass sie außerdem offen bleibt und evtl. auch so erfolgen könnte).</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	-------------	---	---

	<p>Der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ (2111-10-A/2111-11-A) nicht akzeptabel. Bei entsprechender Herichtung ist eine erhebliche Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Gesamtbilanz zu erwarten. Abgrabungsverbot kann aufgehoben werden.</p> <p>Kreise und kreisfreie Städte haben als Träger der Landschaftsplanung unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung Landschaftspläne aufzustellen. Diese enthalten u.a. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. So sollen laut §21 LG NRW Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden, soweit dies a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 sind in den LGS nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwider laufen. Mit dieser Begründung wird im Landschaftsplan des Kreises Kleve, Rees Nr. 4 unter den allgemeinen Bestimmungen für alle Landschaftsschutzgebiete des Gebietes u.a. ein Verbot von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen aufgeführt.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird im Bereich der geplanten Abgrabung Vahnum unter Beachtung des entwickelten, ökologisch orientierten Entwicklungskonzeptes jedoch eine erhebliche Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Gesamtbilanz zu erwarten sein. Der typische niederrheinische Charakter des gesamten Vahnum Bruches wird verstärkt und die Qualität des Gebietes erheblich verbessert werden. Die im Landschaftsplan formulierten Befürchtungen werden nicht eintreten. Somit kann das Abgrabungsverbot im betroffenen Bereich aufgehoben und nicht mehr als Ausschlusskriterium geltend gemacht werden.</p>	Rees	2111-10-A 2111-11-A,	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben im Umweltbericht (Bevorzugung der Aufwertung bisher nicht wertvoller Bereiche) und – aktueller auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	Lage von 2111-10-B u. 2111-11-B in Pufferzone zu FFH- und Vogelschutzgebiet. Ob erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann erst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung festgestellt werden.	Rees	2111-10-B, 2111-11-B,	Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Ausschlussgründe „Naturdenkmal“ (2111-10-A), „Biotopkataster LÖBF“ (2111-10-B) und „Biotop gem. § 62 LG NRW“ (2111-10-B) nicht akzeptabel, da von aktueller Abgrabungsplanung nicht betroffen.	Rees	2111-10-A 2111-10-B,	<p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Bei 2111-10-B sind kartierte Biotopflächen/ein § 62 LG Biotop betroffen und die Bewertungen sind sachgerecht. Es wird dazu ergänzend auch darauf hingewiesen, dass der Biotopschutz teilweise auch Flächen um den im engeren Sinn wertgebenden Bereich herum umfassen muss.</p> <p>Siehe ergänzend AGV zur Anregung Ree/421/1.</p>

Die bestehenden Siedlungsbereiche werden durch 2111-10-A nicht berührt. Es verbleibt am Ortsrand von Mehr ein Bereich zur weiteren Siedlungsentwicklung.	Rees	2111-10-A	Die Abstände zu Mehr sind bei dem Interessensbereich gar nicht als Ausschlussgrund in der Gesamtbereichstabelle benannt worden. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird jedoch auf die aktuelleren Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Die Begründung dass ein Teilbereich der Fläche 2111-11-B bereits als BSAB dargestellt ist, kann nicht als Ausschlussgrund für die Restfläche geltend gemacht werden.	Rees	2111-11-B,	Der BSAB ist auch nur für die betreffenden Teilbereiche einer der Ausschlussgründe. Die Darstellung des gesamten Interessensbereiches als Sondierungsbereich schließt sich jedoch aufgrund seiner Lage in der 300m-Pufferzone zum Europäischen Vogelschutzgebiet aus; hinzu kommt die in Teilflächen zu geringe Mächtigkeit. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Weitere Argumente für Aufnahme: Erweiterung bestehender Abgrabung, Lage außerhalb VSG, Große Mächtigkeit, Landwirtschaftlich geringe Wertigkeit der Flächen, Einbindung in Gesamtkonzept, Verbesserung der Möglichkeiten für Freizeit- und Erholungsnutzung; Aufnahme der Flächen als Sondierungsbereich zulässig, Qualitätsverbesserungen durch Abgrabung und ökologisch optimierte Rekultivierung (detaillierte Angaben im Schreiben); Weitere Potentiale bestehen im Seenverbund (NFN), Hochwasserschutz, Wohnen am Wasser sowie dem Erhalt und der Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen	Rees	2111-10-A 2111-10-B, 2111-11-A, 2111-11-B, 2111-11-C (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik von Erweiterungen, Wiederaufschlüssen und Neuansätzen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Insgesamt sind die Ausschlussgründe auch vor dem Hintergrund der nebenstehend zusammengefassten Aspekte zu gravierend. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Der potentielle Verlust einer temporären Fließstruktur (Oberflächengewässer) kann nicht als Ausschlussgrund geltend gemacht werden. Ist eine temporäre Fließgewässerstruktur, die teils schon trocken gefallen ist. Aufgeführt bei 2111-11-B	Rees	2111-11-B,	Zur Bislicher Ley ist zu sagen, dass auch teilweise bereits trocken gefallene Oberflächengewässer als Sonderstandorte trotzdem noch einen ökologischen Wert haben. Unabhängig davon bleibt die Option hier über Vertiefungen höhere Wasserstände zu erreichen. Allerdings ist die Bislicher Ley bei 2111-11-B überhaupt nicht als Ausschlussgrund in der Gesamtbereichstabelle genannt worden. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

I-W16 + I-W16.1	Schreiben vom 03.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB. „Angrenzungen“ an bestehende oder ehemalige Tonabgrabungen. Probebohrungen lassen auf erstklassige Tonvorkommen schließen. Tonqualitäten sind fester Bestandteil der erforderlichen Gesamtmischung zur Herstellung von Dachziegeln.	Brüggen	verschiedene (siehe Brü/415/1)	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. siehe hierzu ergänzend AGV in kommunaler Synopse Brüggen zur Anregung Brü/415/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Schreiben vom 25.09.2007 (in Anregung Brü/415/1 enthalten)	Brüggen	verschiedene (siehe Brü/415/1)	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Brüggen zur Anregung Brü/415/1
II-W23 + II-W23.1 + II-W23.2	Schreiben vom 26.02.2008 (II-W23 ist in Anregung Brü/415/2 enthalten)	Brüggen	verschiedene (siehe Brü/415/2)	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Brüggen zur Anregung Brü/415/2
	Schreiben vom 20.03.2008 (II-W23.1 ist – als Reaktion der Kommune - in Brü/161/1 enthalten)	Brüggen	Verschiedene (siehe Bür/161/1)	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Brüggen zur Anregung Brü/161/1
	Schreiben vom 11.06.2008 Der Rat der Gemeinde Brüggen hat sich in seiner Sitzung am 10.06.08 ausführlich mit den Flächenanmeldungen befasst und einstimmig und ohne Stimmenthaltung beschlossen, die Position der heimischen Tonindustrie zu unterstützen. Die gemeldete Sondierungsfläche R-L 01 wurde auf 26 ha verkleinert. Die in den nächsten Tagen eingehende geänderte Stellungnahme der Gemeinde Brüggen zur 51. Änderung soll Berücksichtigung finden.	Brüggen	2401-01 (tlw.) 2401-05, 2401-06, 2401-07	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. siehe hierzu ergänzend AGV in kommunaler Synopse Brüggen zur Anregung Brü/415/2

I-W17	Schreiben vom 10.09.2007 Aufnahme der Bereiche in die 51. Änderung	Moers; Kamp- Lintfort, Geldern	2506-03 2505-13, 2503-14, 2503-15 2103-05	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zur Thematik von Erweiterungen, Wiederaufschlüssen und Neuansätzen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Ausgangssituation: Südöstlich Kamp-Lintfort sind BSAB dargestellt. Mit der 34. Änderung des Regionalplans wurden diese Bereiche im Norden erweitert. Alle Flächen liegen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort. Zwischen diesen Teilbereichen verläuft die neu gebaute B528. Geeignete Kiesmächtigkeiten sind durch benachbarte Nassabgrabung belegt. Abbau soll als Nassabgrabung erfolgen. Erweiterungsfläche des benachbarten Abgrabungsbereiches. Landw. Fläche mit einzelnen Gehölzen.	Moers	2506-03	Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. (ein Ausschlussgrund) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Biotope (ein Ausschlussgrund) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Ausgangssituation: Südöstlich Kamp-Lintfort sind BSAB dargestellt. Mit der 34. Änderung des Regionalplans wurden diese Bereiche im Norden erweitert. Alle Flächen liegen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort. Zwischen diesen Teilbereichen verläuft die neu gebaute B528. Geeignete Kiesmächtigkeiten sind durch benachbarte Nassabgrabung belegt. Abbau soll als Nassabgrabung erfolgen.	Kamp- Lintfort	2505-13, 2505-14, 2505-15	Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Biotope und LSG (tlw. Ausschlussgründe) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes (ein Ausschlussgrund bei einer Fläche) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Ausgangssituation: Westlich grenzt eine im Regionalplan dargestellte Fläche mit zweckgebundener Nutzung an.</p> <p>Vorschlagsfläche ist Wald. Mögliche Folgenutzungen der geplanten Trockenabgrabung (gesellschaftlicher Mehrwert). Aufforstung durch standortgerechte Gehölze</p>	Geldern	2103-05	<p>Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik LSG (ein Ausschlussgrund) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes (tlw. Ausschlussgrund) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
I-W18	<p>Schreiben vom 11.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB.</p>	<p>Insb. Kamp- Linfort, Hünxe</p>	<p>Insb. 2505-06 2505-07, 2504-10</p>	<p>Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB be- steht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Mit 51. Änderung versucht Bezirksregierung erneut, den seitens der Verwaltungsgerichte für unwirksam erklärten Regionalplan zu heilen, so dass ihm die gewünschte Ausschlusswirkung für solche Vorkommen zukommen soll, die außerhalb der BSAB liegen. Im Erarbeitungsbeschluss ist von Sondierungsbereichen die Rede, wobei die Qualität dieser Sondierungsbereiche nicht erkennbar ist. Für die Wirksamkeit eines räumlichen Gesamtkonzeptes ist das Vorliegen einer Reservegebietskarte erforderlich, aus der sich die künftigen Abgrabungsgebiete entwickeln. Diese Reservegebiete sollen vor weiteren Überplanungen geschützt werden. Der nunmehr vorliegende Erarbeitungsbeschluss zur 51. Änderung scheint lediglich dazu zu dienen, dass aus den bezeichneten Sondierungsgebieten eventuelle Reservegebiete erst entwickelt werden sollen. Diese Sondierungsbereiche stellen in klare planerisches Minus gegenüber Reservegebieten dar, so dass auf diese Art und Weise der Regionalplan nicht geheilt werden kann. Im übrigen fehlt nach wie vor ein räumliches Gesamtkonzept.</p> <p>Unabhängig davon geht es für unser Unternehmen darum, dass zukünftige Abgrabungsstandorte entsprechend ausgewiesen und berücksichtigt werden; insofern ist es unerheblich, ob sie zunächst lediglich als Sondierungsbereich genannt werden. Ziel ist es in jedem Fall, dass diese Flächen als BSAB in den regionalplan aufgenommen werden.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Die Sondierungsbereiche haben eine hinreichende Qualität.</p> <p>Ein gesamtträumliches Planungskonzept besteht.</p> <p>Zum gesamtträumlichen Planungskonzept wird ergänzend auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu Anlass, Zweck und Rechtfertigung der 51. Änderung des Regionalplans wird ergänzend auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Im Hinblick auf den Gewässerschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei.	Kamp-Linfort	2505-07	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Im Hinblick auf den Landschaftsschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei.	Kamp-Linfort	2505-07	Siehe AGV zur Anregung K-L/415/1
	Stadt Kamp-Linfort hat ursprüngliches Interesse an einem Gewerbegebiet an dieser Stelle aufgegeben.	Kamp-Linfort	2505-07	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An den Ausschlussgründen für eine Abgrabung ändert dies jedoch nichts.
	Im Zusammenhang mit vorhandenen Abgrabungen lassen sich große Folgenutzungskonzepte (gesellschaftlicher Mehrwert) entwickeln, die den Standort Kamp-Linfort interessanter machen. Lediglich Stadt lehnt jede weitere Abgrabung oder Abgrabungserweiterung ab.	Kamp-Linfort	2505-07	<p>Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Im Hinblick auf den Gewässerschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei.	Kamp-Linfort	2505-06	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Im Hinblick auf den Naturschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei.	Kamp-Linfort	2505-06	<p>Siehe AGV zur Anregung K-L/415/1</p> <p>Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbeurteilungstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Im Zusammenhang mit vorhandenen Abgrabungen läßt sich ein Folgenutzungskonzept (gesellschaftlicher Mehrwert) entwickeln, dass die Interessen der Stadt sinnvoll berücksichtigen kann.	Kamp-Linfort	2505-06	siehe. AGV zur Anregung K-L/415/1 (teilw.) Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Im Hinblick auf den Gewässerschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei.	Hünxe	2504-10	Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Im Hinblick auf den Naturschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei.	Hünxe	2504-10	Siehe AGV zur Anregung Hü/421/1 und Hü/415/1 (teilw.) Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Heranrücken an Siedlungsflächen als Ergebnis eines Immissionsgutach-tens unproblematisch. Es ist mit keiner nennenswerten Belastung der Anwohner im Stadtgebiet von Dinslaken zu rechnen.	Hünxe	2504-10	Siehe AGV zur Anregung Hü/415/1 Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. (ein Ausschlussgrund) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Es kommt nicht nur auf die Immissionsschutzmaßstäbe im Zulassungs-verfahren an.
	Offene Wasserfläche als Folgenutzung begünstigt die Naherholung in diesem Raum (gesellschaftlicher Mehrwert). Es ergeben sich bessere Nachfolgenutzungskonzepte. Es handelt sich um eine ca. 22 ha große Fläche südlich des Abgrabungs-bereiches Fliebeckshof. Hierzu liegt ein Abgrabungsantrag beim Kreis vor, der jedoch ruhend gestellt wurde. Diese Fläche befand sich ursprünglich im Regionalplan, wurde jedoch gegen unseren Willen als BSAB gestri-chen. Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass diese Fläche eine sinnvolle Ergänzung des Abgrabungsbereiches ist.	Hünxe	2504-10	Es wird zu den auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Streichung der Flächen des BSAB war sachgerecht. Siehe AGV zur Anregung Hü/415/1 (gesellschaftlicher Mehrwert nicht ausdrücklich erwähnt) Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Fläche ist nach unseren Kartierungen kleiner, was evtl. an den Maßstäben der Anmeldung und der Parzellenunschärfe des Regionalplans liegt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den Prüfungen auch bei einer in die verschiedenen Himmelsrichtungen etwas erweiterten Darstellungen Ausschlussgründe vorliegen würden (Insb. tlw. BSAB, LSG und tlw. 300-Meter Abstand um ASB). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

I-W19	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB. Antragsunterlagen wurden beigefügt und können – wie die anderen Schreiben zum Vorgang – seitens des Regionalrates eingesehen werden. Die Mächtigkeit beträgt 18 m. Anlagen sollen landschaftsschonend angeordnet werden. Flächen würden Betrieb für nächste 20 Jahre sichern und eine Aufstockung der Mitarbeiterzahl wäre möglich. Keine Konflikte mit Straßenplanung.</p>	Kleve	2109-04-A u. – B, 2109-05-A1 u. -A2, 2109-05-B, 2109-07, 2109-08	<p>Dem Schreiben vom 12.09.2007 liegt ein Antrag auf Änderung des Regionalplans mit detaillierteren Angaben (Veranlassung; bisheriger Vorgang, Abgrenzung der Fläche, Vorhaben, Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes, Planerische Vorgaben, Schutzgebiete, Umweltbereich Natur und Landschaft, Auswirkungsprognose, Karten) zum Vorhaben bei, der vom Regionalrat eingesehen werden kann. Bei den nachfolgenden Bewertungen wurden auch die dortigen Angaben in die Abwägung mit eingestellt.</p> <p>Es wird zu den gem. dem 2. Entwurf abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standorticherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. (ein Ausschlussgrund) wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Ein separates regionalplanerisches Verfahren für die Bereiche ist im Übrigen nicht erforderlich, da die Wünsche der Firma bezüglich BSAB oder Sondierungsbereichen im Rahmen der 51. Änderung mit geprüft werden.</p> <p>Es werden nur die im 2. Entwurf vorgesehenen Bereiche als Sondierungsbereiche vorgesehen und keinerlei zusätzliche BSAB in Kleve. Den Anregungen und Bedenken wird ansonsten nicht gefolgt.</p> <p>Es wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die durch das Unternehmen im Hinblick auf Zulassungsmöglichkeiten geprüft werden könnte.</p> <p>Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld von Kleve BSAB vorhanden sind, aus denen evtl. Rohstoffe für das Transportbetonwerk bezogen werden könnten.</p>
-------	--	-------	--	---

	<p>Es wird die lange Historie des Vorhabens dargelegt, inkl. angeblicher Verwechslung beim GEP 99. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Kleve das Erweiterungsvorhaben unterstützt: Da bis Mitte 2004 noch kein Erarbeitungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans gefasst wurde, die Firma aber dringend auf ein neues Abbaugelände angewiesen ist, wurde in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Kleve, zur Vermeidung absehbarer Produktionslücken, am 22.09.2004 ein Antrag auf Planfeststellung einer Abgrabung für eine Fläche von 9,8 ha beantragt. Diese Fläche ist eine Teilfläche des zuvor genannten Antrages auf GEP-Änderung vom 15.05.2001. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 wurde die beantragte Abgrabung zwar genehmigt, jedoch auf die Größe von 6,3 ha reduziert. Davon entfallen ca. 2,28 ha auf den Betriebsstandort, der auch in Zukunft nicht abgegraben werden soll und 4,14 ha auf den eigentlichen Abgrabungsbereich abzüglich Sicherheitsabstandsflächen. Die Nettoabgrabungsfläche von 3,9 ha ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht völlig unrentabel, da der hieraus maximal zu gewinnende Kiessandvorrat von ca. 335.000 cbm in keinem Verhältnis zu den notwendigen Investitionen steht und nur für ca. 2,5 Jahre den Bedarf an Kies und Sand der Firma decken würde. Zur langfristigen Existenzsicherung der Firma ist eine standortgebundene Maßnahme in der Nähe des vorhandenen Betriebes mit einem Kiessandvorrat für die nächsten 15-20 Jahre dringend notwendig. Deshalb hat die Firma am 23.03.2007 nochmals einen Antrag zur Ausweisung einer Fläche für die oberirdische Gewinnung von Kies und Sand bei der Stadt Kleve eingereicht und die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Regionalplanänderung gemäß des Antrages vom 25.05.2001 gebeten. In der Ratssitzung am 15.08.2007 hat der Rat der Stadt Kleve einer Sonderabgrabungsfläche nördlich Rindern von 20 ha (beantragte Ausweisungsfläche) zugestimmt. Wir beantragen die Ausweisung der Fläche als BSAB.</p>	Kleve	2109-04-A u. – B, 2109-05-A1 u. -A2, 2109-05-B, 2109-07, 2109-08	<p>Es wird zu den gem. dem 2. Entwurf abgelehnten Bereichen auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ein separates regionalplanerisches Verfahren für die Bereiche ist im Übrigen nicht erforderlich, da die Wünsche der Firma bezüglich BSAB oder Sondierungsbereichen im Rahmen der 51. Änderung mit geprüft werden. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	-------	--	--

<p>Erweiterungsvorhaben ist zur dauerhaften Sicherung der Firma, der 10 Arbeitsplätze und der Versorgung der Region unumgänglich. Für den gewählten Standort spricht die räumliche Nähe zum Betonwerk. Der Betrieb müsste ohne diese Abgrabungsfläche seine Anlagen und damit seinen Betrieb vor Ort aufgeben. Im vorhandenen Kieswerk werden ca. 60 % der Kiese und Sand zu Transportbeton verarbeitet und lokal bzw. regional im Kreisgebiet des Kreises Kleve vermarktet. Die restlichen 40 % werden direkt als sortierte Sande und Kiese in der hiesigen Region vermarktet. Bereits erhaltene Zulassung ist vom Flächenumfang her zu gering.</p> <p>Vorräte an der momentanen Abbaustätte ca. Ende 2007 aufgebraucht. Zur Sicherung des Transportbetonwerkes, der 10 Arbeitsplätze und der Versorgung der Region ist ab Anfang 2008 ein neues Abbaugelände in der Nähe des vorhandenen Betriebes erforderlich.</p> <p>Bereits im Februar 1996 wurde bei Kreis Kleve und Stadt eine Fläche nordwestlich Kleve-Rindern für eine Darstellung im Regionalplan beantragt. Fläche wurde von Kreis befürwortet und auch als BSAB im Entwurf ausgewiesen. In der Synopse 1997 der Bezirksregierung wurde die Anregung 413/020/B zwar wieder aufgeführt, jedoch mit der Ortsbezeichnung Kleve Kellen anstatt Kleve-Rindern. Letztendlich konnte deshalb dem Antrag nicht gefolgt werden. Nach Rechtskraft des Regionalplans wurde, basierend auf mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Kreisverwaltung Kleve, der Stadt Kleve und der Bezirksregierung am 25.05.2001 ein Antrag auf Regionalplanänderung zur Ausweisung einer Fläche für die oberirdische Gewinnung von Sand und Kies eingereicht. Da die beantragte Fläche an ihrer westlichen Seite in ca. 300 m Länge unmittelbar an das VSG bzw. das NSG Düffelt – Kellener Altrhein und Flußmarschen angrenzt, wurde bereits im Jahre 2003 eine Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet.</p> <p>FFH-Voruntersuchung führte zum Ergebnis, dass zwar Auswirkungen auf das angrenzende NSG (Teil des VSG) und das als FFH-Gebiet ausgewiesene NSG Salmorth zu erwarten sind, diese jedoch wegen der äußeren Randlage des NSG und der Nähe zum Ortskern Rindern als relativ unbedeutend angesehen werden. Aufgrund der Voruntersuchungen der FFH-Verträglichkeit und der Umweltverträglichkeitsstudie sowie dem noch zusätzlich im Jahre 2005 erstellten Gutachten über den Zustand der Avifauna im Plangebiet bestehen seitens der unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Abgrabungsvorhaben.</p> <p>Gutachten belegen Zulassungsfähigkeit und ggf. sogar Verbesserungen der Umweltsituation (siehe insb. ergänzende Antragsunterlagen)</p> <p>Lage: Keine Alternative, weil dem Betrieb keine andere Fläche zur Verfügung steht.</p>	Kleve	2109-04-A u. – B, 2109-05-A1 u. -A2, 2109-05-B, 2109-07, 2109-08	<p>Es wird zu den gem. dem 2. Entwurf abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Rohstoffe für das Betonwerk ggf. auch auf dem freien Markt bezogen werden könnten, evtl. z.B. aus vorhandenen Abgrabungen und BSAB im unmittelbaren Umfeld von Kleve</p> <p>Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Zulassungsverfahren belegen sollen wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die durch das Unternehmen im Hinblick auf Zulassungsmöglichkeiten geprüft werden könnte.</p> <p>Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld von Kleve BSAB vorhanden sind, aus denen evtl. Rohstoffe für das Transportbetonwerk bezogen werden könnten (ggf. auch von Drittunternehmen).</p>
---	-------	--	---

	Im Hinblick auf den Landschafts- und Naturschutz ist der Erweiterungsbereich konfliktfrei, Vorgaben durch LP liegen nicht vor. Seitens unterer Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Abbauvorhaben (S. 8 des Antrags).	Kleve	2109-04-A u. – B, 2109-05-A1 u. -A2, 2109-05-B, 2109-07, 2109-08	Zur Thematik von Landschaftsschutz und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
II-W07	Schreiben vom 20.02.2008 Ausweisung der Bereiche 2109-05-A1 und 2109-05-B als Sondierungsbereich. Bezugnahme auf vorh. Stgn.	Kleve	2109-04-A u. – B, 2109-05-A1 u. -A2, 2109-05-B, 2109-07, 2109-08	Es wird bezüglich der im 2. Entwurf abgelehnten Flächen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern gleich BSAB gewünscht sind - besteht derzeit kein Bedarf. Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bezugnahme auf vorherig. Stgn. wird z.K. genommen. Es wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die durch das Unternehmen im Hinblick auf Zulassungsmöglichkeiten geprüft werden könnte.
	Mehr Erweiterungsflächen sind von existenzieller Bedeutung für die Firma und den damit verbundenen Erhalt von Arbeitsplätzen. Bisher vorgesehene Flächengröße ist nicht geeignet, die lokale Versorgung mit Transportbeton und Mehrkammer-Silomörtel und im Übrigen auch die Existenz des örtlichen Betriebes langfristig zu sichern.	Kleve	2109-04-A, 2109-04-B, 2109-05-A1, 2109-05-A2, 2109-05-B 2109-07 2109-08	Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die durch das Unternehmen im Hinblick auf Zulassungsmöglichkeiten geprüft werden könnte.
	Die Stadt Kleve unterstützt die Bemühungen der Firma auf langfristige Sicherung des Betriebsstandortes.	Kleve	2109-04-A, 2109-04-B, 2109-05-A1, 2109-05-A2, 2109-05-B 2109-07 2109-08	Es wird bezüglich der im 2. Entwurf abgelehnten Flächen auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Sondierungsbereich / Ist bereits Bestandteil der planfestgestellten Nas-sabgrabung.	Kleve	2109-04-A	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wegen Lage in Pufferzone zu Vogelschutzgebiet kein Sondierungsbereich / Ist aber Bestandteil der planfestgestellten Abgrabung.	Kleve	2109-04-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Bereits erteilte Zulassungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Bereiche sollen soweit sie als Sondierungsbereich nicht geeignet sind, aber trotzdem nicht vorgesehen werden, insb., um zumindest eine rasche Abgrabung und Rekultivierung zu unterstützen. Den Anregungen und Bedenken – falls die Ausführungen als solche gemeint sind - wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wegen Lage in 300 m zu ASB ist der Bereich nicht als Sondierungsbereich vorgesehen.	Kleve	2109-05-A1	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken – falls die Ausführungen als solche gemeint sind - wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Anregung der Ausweisung als Sondierungsbereich: Laut Stellungnahme der Stadt Kleve soll dieser Bereich, bis auf die notwendige Trasse der geplanten Ortsumgehung, als Sondierungsbereich ausgewiesen werden. Nach Abzug der Trasse für die von der Stadt Kleve geplante Ortsumgehung steht hier noch eine ca. 4 ha große Fläche für eine Abgrabung zur Verfügung. Anregung: Ausweisung als Sondierungsbereich. Die Trassenführung der geplanten Ortsumgehung verläuft zwischen dem ASB und der geplanten Abgrabung, wegen der hierdurch entstehenden Vorbelastung ist es unsinnig und nicht rechters hier den Ausschlussgrund 300 m um ASB anzuwenden.	Kleve	2109-05-A1,	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standort-sicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass sich gerade angesichts der Straßenplanung die Belastungen (Wegfall der Freiflächen, beplanbaren Flächen, Immissionen etc.) noch verschärfen würden, wenn man mit einer Abgrabung weitere siedlungsnahe Flächen beplant. Unabhängig davon (d.h. bereits die anderen Ausschlussgründe greifen) sind auch Spielräume für Trassenänderungen zweckmäßig. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Dieser Bereich ist zwar als Sondierungsbereich vorgesehen, jedoch steht hier, wegen der von der Stadt Kleve geplanten Ortsumgehungen, nur noch eine kleine Teilfläche von unter einem ha für eine Abgrabung zur Verfügung.</p> <p>Diese Flächengröße ist nicht geeignet, die lokale Versorgung mit Transportbeton und Mehrkammer-Silomörtel und im übrigen auch die Existenz des örtlichen Betriebes langfristig zu sichern</p>	Kleve	2109-05-A2	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Ob hier ein Hektar mehr oder weniger zur Verfügung steht ist unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe nicht relevant. Von einer Vereinbarkeit mit der Straßenplanung als linearem Infrastrukturplanung ist auszugehen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Anregung der Ausweisung als Sondierungsbereich: Wegen Lage in Pufferzone zu Vogelschutzgebiet und in 300 m zu ASB kein Sondierungsbereich / hiervon ca. 2,5 ha große Teilfläche bereits Bestandteil der planfestgestellten Abgrabung.</p> <p>Ausschluss wegen Lage in der Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebiet nicht gerechtfertigt. Als Ergebnis einer FFH-Vorprüfung sind Beeinträchtigungen zu erwarten. Störpotenzial kann aber, – wegen der äußersten Randlage des Naturschutzgebietes und der Nähe zur Ortslage Rinden - als relativ unbedeutend angesehen werden. Ausschlussgrund Pufferbereich um VSG nicht gerechtfertigt.</p>	Kleve	2109-05-B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Bereits erteilte Zulassungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Bereiche sollen, soweit sie als Sondierungsbereich nicht geeignet sind, aber trotzdem nicht vorgesehen werden, insbesondere um zumindest eine rasche Abgrabung und Rekultivierung zu unterstützen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die durch das Unternehmen im Hinblick auf Zulassungsmöglichkeiten geprüft werden könnte.</p>
	<p>Geplante Ortsumgehungen verläuft zwischen Sondierungsbereich und ASB, von daher ist der Ausschlussgrund 300 m zu ASB wegen der hierdurch entstehenden Vorbelastungen unsinnig und nicht rechters.</p>	Kleve	2109-05-B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass sich gerade angesichts der Straßenplanung die Belastungen (Wegfall der Freiflächen, beplanbaren Flächen, Immissionen etc.) noch verschärfen würden, wenn man mit einer Abgrabung weitere siedlungsnahen Flächen beplant. Unabhängig davon (d.h. bereits die anderen Ausschlussgründe greifen) sind auch Spielräume für Trassenänderungen zweckmäßig.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	Wegen Lage in Pufferzone zu Vogelschutzgebiet und teilweise Bereich zum Schutz der Natur kein Sondierungsbereich / Ist bereits Bestandteil der planfestgestellten Abgrabung.	Kleve	2109-07	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Bereits erteilte Zulassungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Bereiche sollen, soweit sie als Sondierungsbereich nicht geeignet sind, aber trotzdem nicht vorgesehen werden, insbesondere um zumindest eine rasche Abgrabung und Rekultivierung zu unterstützen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Sondierungsbereich / genehmigter Bereich für Betriebsanlagen gemäß Planfeststellungsbeschluss für Abgrabung.	Kleve	2109-08	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Auszug aus Stellungnahme der Stadt vom 07.09.2007 (in Anregung Kle/119/1 enthalten)	Kleve	Diverse	Siehe AGV zu den Stellungnahmen der Stadt in der kommunalen Synopse Kleve, insb. zu Kle/119/1.
I-W20	Schreiben vom 10.09.2007 (darin auch Schreiben vom 28.08.2007) Aufnahme der Bereiche weitestgehend als Sondierungsbereich. Darstellung der Interessensbereiche 2512-05 und 2512-06 als BSAB.	Duisburg; Kleve; Bedburg-Hau Issum; Kalkar; Keveleer; Rees; Uedem; Wesel; Alpen; Hammin- keln; Hünxe; Kamp- Lintfort; Moers; Neukir- chen- Vluyn; Rheinberg; Xanten; Willich; Dormagen, Diverse	Diverse (s.u.)	Dem Schreiben lagen als Anlagen u.a. Presseartikel bei die vom Regionalrat eingesehen werden können, aber an den nachstehenden Bewertungen nichts ändern. Es wird zu den gem. dem 2. Entwurf abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.

	<p>Generell: Kritik an der gesamten Systematik (Verfahren, Ausschlusskriterien usw.) der Regionalplanänderung und der Änderung der textlichen Ziele und Erläuterungen. Ebenso wird Kritik an der kurzen Frist für das Scoping geübt. Anregung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und Planüberarbeitung nach erster Öffentlichkeitsbeteiligung. Insb. Kritik gegen die Richtigkeit der Kriterien zur Weiterentwicklung des Regionalplans: Bedenken gegen Richtigkeit der Kriterien und deren ausnahmslose Anwendung. Mengengerüstberechnung wird angezweifelt (zeitnähere Berechnung vorgeschlagen, um Konjunkturschwankungen besser aufzufangen) und das Mengengerüst sollte flexibler angewendet werden, um Projekte durchführen zu können, die z.B. im öff. Interesse stehen. Flexiblere Handhabung könnte regulierend durch das Monitoring langfristig wieder ausgeglichen werden. Gegen Ende des Jahres 2006 hat sich Konjunktur wieder belebt und 2002-2206 konjunkturell schlechte Zeit. Unternehmen begrüßt Absicht Regionalplan zu heilen mit dem Ziel verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen; Voraussetzung ist aber, dass Projekte des Unternehmens, die für dessen Zukunftssicherung unerlässlich sind, auch entsprechende Berücksichtigung finden und in angemessener Weise bewertet werden; begrüßen daher die rechtlich gebotene Aufnahme einer Erläuterungskarte Rohstoffe in den Regionalplan und die damit verbundene Absicht, in den Sondierungsbereichen für künftige Abgrabungsbereiche andere Nutzungen nur dann für zulässig zu erklären, wenn diese Nutzungen mit einer potentiellen künftigen Nutzung der Lagerstätte vereinbar sind. Zahlreiche Aspekte sind zudem bereits in den Anregungen der Beteiligten 413-424 sowie der Anregung II-W13 enthalten.</p>	Diverse	Diverse	<p>Vorab wird darauf hingewiesen, dass viele der angesprochenen Punkte bereits hinreichend bei den AGVs zu den Verfahrensbeteiligten 413-424 in der Synopse Allgemeines thematisiert wurden sowie bei den AGVs zur Anregung II-W13, so dass dahin verwiesen wird. Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen. Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen (nicht unbedingt ausnahmslosen) Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“. Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Die Bedarfsberechnungsmethodik ist sachgerecht. Angesichts des langen gesicherten Versorgungszeitraums entstände auch den kein Versorgungsengpass, wenn das Monitoring konjunkturell schwache Zeiten abdecken sollte. Eine Planüberarbeitung und nachfolgende zweite Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird ferner zur Thematik der Fristen auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) und das zweite Beteiligungsverfahren berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---------	---------	---

	<p>Es wird Kritik an der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 bezüglich des Schutzes der Rheinaue geübt (Rheinaue ohnehin nicht mehr natürlich und Abgrabungen würden ökologisch über die Rekultivierung dort Vorteile bringen, zudem gute Abtransportmöglichkeiten, geringe Störung von Menschen, Klimawandel und Hochwasserschutz (gesellschaftlicher Mehrwert) seien zu berücksichtigen. Verweis auf Hochwasserschutz bei anderen Projekten, Überlegungen einen Schutz vor 500-jährigem Hochwasser zu schaffen.</p> <p>Exporte nach Holland dürfen nicht verboten werden. Abgrabungen in der Rheinaue schonen in besonderer Weise Binnenland und Lagerstätten sind gut.</p> <p>Unternehmen ist auf Rheinvorland ausgerichtet (viel Know-How) und ohne die entsprechenden Vorhaben fehlt die wirtschaftliche Grundlage. Angesichts des Bedarfs aus den Niederlanden würde das Wegfallen der Schiffsabtransportmöglichkeiten dazu führen, das auf der Landseite ein höherer Bedarf an LKW-gebundenen Kiesproduktionsstätten entstehen würde.</p> <p>Außer in den Niederlanden gehen große Teile auch zum Mittel- und Oberrhein und über das nordwestdeutsche Kanalsystem in andere deutsche Landesteile, die nicht über Lagerstätten verfügen.</p> <p>Gerade Rheinvorlandrekultivierungen, die sich an dem Bild des mäandrierenden Rheins und dem Entstehen natürlicher dynamischer Rheinauen orientieren, dienen nachweislich der Wiederherstellung natürlicher Auenfunktionen, bewirken aber nicht deren Beseitigung.</p> <p>Kriterium ist nicht kompatibel mit dem Grundsatz der möglichst konfliktarmen Ausweisung; während im Binnenland LWK-Transporte erfolgen findet dies in Strombaggereien im Deichvorland umweltschonend mittels Schiffen statt.</p> <p>Bezugnahme auf Erläuterung Nr. 134 des Kap. 3.12, Ziel 1, das im 1. Entwurf auch den Passus enthielt, dass BSAB Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten Nachfolgenutzungen u.a. für den Hochwasserschutz erfolgen sollen: Mehrwert lässt sich aber nur an Flüssen und insb. am Rheinstrom erzielen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Lagerstätteeneigenschaft, der auch unter den neuen Kriterien der Erläuterung Nr. 13 zu Kapitel 3.12, Ziel 1 zu finden ist, sind die Rheinaue sowie die rheinnahen Bereiche (hochwertige Kiese und Sande) in besonderer Weise geeignet, neue Aufschlüsse im Landesinneren in weit weniger großem Maße notwendig zu machen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik des rheinernen Hinterlandes wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/8 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass die Rheinaue trotz der Vorschädigungen immer noch schützenswert ist (auch z.B. für den Vogelschutz/Gänseäsung) und eine naturnahe Gestaltung oder Extensivierung kann ggf. auch ohne größere Rohstoffgewinnung erreicht werden. Ein hinreichend verträglicher Transport ist auch ohne rheinnahe Standorte mit Schiffsnutzung möglich. Zu den Störungen von Menschen ist auf die Störung der am Rhein Erholung suchenden Menschen hinzuweisen, auch in optischer Hinsicht. Zum Hochwasserschutz wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird – neben den Angaben im Umweltbericht oder der Begründung der Panerarbeitung - auch auf die aktuelleren Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Exporte wird auch auf die aktuelleren Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/5 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Exporte sollen nicht unterbunden werden und sind ggf. auch ohne Abgrabungen in der Rheinaue möglich.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend – neben den Angaben im Umweltbericht - auch auf die aktuelleren Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---------	---------	--

	<p>Es wird Kritik an der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 geübt.</p> <p>Verfügbare Räume für verschiedene Nutzungen werden durch Unterschutzstellungen immer weniger (großflächige Unterschutzstellungen); daher sollten nicht auch noch Abgrabungen nur in verbleibenden Räumen erfolgen können (würde dort zu einer Konzentration von Abgrabungen führen und Raum überfordern); Qualität der Lagerstätte oder gesellschaftliche Mehrwert sollte zur Überwindung von Unterschutzstellungen führen können.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen. Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen (nicht unbedingt ausnahmslosen) Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Eine Überlastung bestimmter Räume durch die Systematik der 51. Änderung ist besteht nicht.</p> <p>Ausschlusskriterien sind zudem nur regelmäßige Ausschlusskriterien und 51. Änderung zeigt, dass mit der Systematik noch genügend geeignete Räume gefunden werden können; es wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Es wird Kritik an der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 geübt.</p> <p>Bedenken dagegen, Abgrabungsbereiche vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen vorzusehen; wäre besser, wenn Abgrabungsunternehmen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen für die landw. Nutzung bereitstellen könnten.</p> <p>Soweit es um die ständig umfangreicher werdenden Forderungen nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kohärenz- und Gänseäsaungsflächen geht, wird das Argument der damit verbrauchten landw. Nutzflächen – anders als beim Kiesabbau – weniger oder gar nicht ins Feld geführt.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird – neben den Angaben im Umweltbericht - auch auf die aktuelleren Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Unabhängig davon, ob ggf. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung bereit gestellt werden können, ist der Umgang mit dieser Thematik im 2. Entwurf zweckmäßig.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen und Verfüllung wird ergänzend – neben den Angaben im Umweltbericht - auch auf die aktuelleren auch auf die aktuelleren Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Es wird Kritik an der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 geübt:</p> <p>Bedenken gegen die im 6. Spiegelstrich genannten regelmäßigen Ausschlussbereiche. U.a. Angabe, dass sämtliche naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungen nicht vorsehen, dass jegliche Änderung verboten sei; Notwendig ist vielmehr eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung und ggf. die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen oder ein öffentliches Interesse.</p> <p>Selbst Verordnungsgeber wollte nicht jede Veränderung ausschließen, sondern lediglich eine schutzunverträgliche Veränderung. Möglichkeit durch 51. Änderung ausgehebelt und jeglicher Gestaltungsspielraum.</p> <p>Verständnis, dass angesichts des EU-Klagerverfahrens keine das Schutzregime in Frage stellenden Maßnahmen getroffen werden sollen, aber dies wäre nach der Systematik der 51. Änderung auch nicht der Fall. VSG- und FFH-Richtlinie sehen Ausnahmetatbestände ggf. mit entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten ausdrücklich vor. Darüber hinaus zeigen zahlreiche bislang erfolgte Rekultivierungen, dass diese gerade geeignet sind, Maßnahmen im Sinne des jeweiligen Schutzregimes zu bewirken und zu gestalten.. Angesichts der gewaltigen Zahl der Flächen, die unter irgendein Schutzregime fallen, scheint es dringend geboten, zum Schutz der in den verbleibenden Bereichen siedelnden Menschen Öffnungsmöglichkeiten auch gerade für solche Flächen zu suchen.</p> <p>Bei LSG kommt hinzu, dass diese von den Kreisen aufgestellt und ausgewiesen werden. Durch die Anerkennung dieses Kriteriums als Anschlussgrund erfolgt jedoch eine Verlagerung der Raumplanung auf die Kreisebene, was gesetzlich so nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus böte dieses Vorgehen die Möglichkeit, im Rahmen der Raumordnung für sinnvoll erachtete Bereiche für Kiesgewinnungsmaßnahmen durch eine entsprechende Gestaltung der Landschaftsschutzverordnungen unmöglich zu machen. Damit Problem bezüglich der der Landesplanung vom Gesetzgeber auferlegten Verantwortung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die hinreichenden Angaben dazu im Umweltbericht verwiesen und auf die aktuelleren Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen der Beteiligten 413-424, insb. Anregung A/413/1 (u.a. zum Prinzip des regelmäßigen Ausschlusses, des Vogelschutzes, des Wasserschutzes, der LSG) - in der Synopse Allgemeines.</p> <p>Eine Überlastung bestimmter Räume und der dortigen Menschen durch die Systematik der 51. Änderung besteht nicht.</p> <p>Speziell zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Zulassungsverfahren belegen sollen wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	---------	---------	---

	<p>Es ist längst nachgewiesen, dass Abtragungsgewässer unter bestimmten im Einzelfall zu prüfenden Umständen Ziele der Wasserwirtschaft unterstützen und fördern können. Dieses ist durch die KABA-Studie nachgewiesen, deren Ergebnisse jedoch ganz bewusst nicht zur Kenntnis genommen werden. Auch die in anderen Bundesländern gängige Möglichkeit einer Abtragung in der Wasserschutzzone IIB soll durch die 51. Änderung ausgeschlossen werden. Gerichtliche Feststellungen hierzu bleiben ebenso unberücksichtigt, wie der kürzlich erarbeitete gemeinsame Standpunkt zwischen LAWA, DVGW und der Abtragungsindustrie, der grundsätzlich die Möglichkeit einer Abtragung im Bereich der Wasserschutzzone III B nicht ausschließt. Vielmehr stützt sich die 51. Änderung auf das Bieseke & Partner Gutachten, aus dem Jahr 1998, das bereits zu diesem Zeitpunkt sehr angreifbar war und heute als überarbeitungsbedürftig gelten muss. Da Kies dort ist, wo gutes Wasser ist, wäre es aus Gründen der Raumordnung in einem dicht besiedelten Raum sinnvoll und notwendig, jede Möglichkeit der Kooperation im Sinne der Mehrfachnutzung zu suchen.</p> <p>Die am Bedarf vorbei gehende Ausweisung ganzer Landstriche als Wasserreservegebiete in Verbindung mit der nunmehr statuierten Ausschlusswirkung für Abtragungsvorhaben ist eher geeignet, für die Abtragungsindustrie eine administrative Flächenverknappung zu bewirken, für die es aus dem berechtigten Interesse der Grund- und Trinkwasserversorgung keine Rechtfertigung gibt. Angesichts der völlig überdimensionierten Ausweisung von Wasserschutz- und Wasserreservegebieten könnte sich hinsichtlich des stetig sinkenden Bedarfs die Frage ergeben, ob hier der Wasserwirtschaft riesige Flächen vorgehalten werden sollen, deren Sinn sich in Ermangelung anderweitigen Bedarfs nur aus der wirtschaftlichen Verwertung, z.B. durch den Export ergeben könnte. Grundsätzlich kann auch die wirtschaftliche Verwertung von Wasser kein Tabuthema sein, nur hat dann auf dieser Ebene eine interessensgerechte Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffwirtschaft stattzufinden. Den besonderen Schutz genießt nur der Wasserbedarf der Bevölkerung zur Sicherung der Versorgung mit ausreichendem und gutem Trinkwasser, nicht die Interessen der Wasserwirtschaft zur Verwertung der darüber hinaus gehenden Mengen aus wirtschaftlichen Gründen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die hinreichenden Angaben dazu im Umweltbericht verwiesen und auf die aktuelleren Angaben speziell zum Thema Wasser in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/413/1 und A/110/8 in der Synopse Allgemeines. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Es wird die geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 thematisiert: Es wird thematisiert, dass der sinnvolle stufenweise Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) nur dort hilft, wo andere Kriterien nicht entgegenstehen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es wird die geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 thematisiert: Nennung der Lagerstätteneigenschaften ist sinnvoll; ist aus betrieblicher Sicht von entscheidender Bedeutung (Körnungsverhältnis und wertmindernde Faktoren wie Verunreinigungen und große Abraumächtigkeiten). Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Lagerstätteneigenschaften bei der 51. Änderung eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls sind die in den Betrieben vorhandenen Erkenntnisse und die beim Geologischen Dienst vorhandenen Rohstoffkarten bislang nicht in der Form verwandt worden, dass Flächen mit großer Kiessandmächtigkeit und verwertbarem Vorkommen für einen Abtragungsbereich gesprochen hätten.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten bei der 51. Änderung wird – neben den Angaben im Umweltbericht - auf die aktuelleren Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Es wird die geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 thematisiert: Es wird auf die Thematik der Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall eingegangen und dabei auf das Spannungsfeld zwischen Auskiesungsflächen und möglichen Siedlungserweiterungen eingegangen. Dabei spricht sich der Anreger für die Möglichkeit stadtnaher Wasserflächen aus (Verweis z.B. auf Auesee in Wesel und Xantener Nord- und Südsee) und geht u.a. auch erneut auf die Rheinvorlandflächen ein (nicht besiedelt und von daher kein Konfliktpotential im Sinne des Kriteriums). Die wenigsten vom Unternehmen ins Feld geführten Flächen liegen in Bereichen, die hier tatsächlich die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten bescheiden würden. In einer vielfach größeren Zahl sind dies vielmehr die Flächen, die – wie oben gesagt – dem Naturschutz- bzw. Wasseregime unterstellt worden sind und so die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen beschneiden.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird – neben den Angaben im Umweltbericht - auch auf die aktuelleren Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der verwiesen. Zur Thematik des Rheinvorlandes wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Es wird die geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kap. 3.12 thematisiert: Das Kriterium ist nachvollziehbar, dass BSAB vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen erfolgen sollen (gesellschaftlicher Mehrwert). Gesellschaftlichen Mehrwert habe man in der Vergangenheit auch erreicht. Verweis auf entsprechende Vorhaben.</p> <p>Von Unternehmen sind in Vergangenheit zahlreiche Flächen gemeldet worden. Flächen finden sich in Vorhabenskarte der 51. Änderung wieder, sind aber ganz überwiegend nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen worden. Diese Flächenwünsche werden auch weiterhin aufrecht erhalten Bezugnahme auf damalige Anmeldungen. Zu einigen Flächen nachstehend ergänzende Hinweise.</p>	Diverse	Diverse	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich aller anschließend genannten Flächen – auch der Neuanmeldungen – wird zur Thematik der Nachfolgenutzungen auf die Anregungen in der rechten Synopspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p>
	<p>Folgenutzung: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und Wiederherstellung auendynamischer Strukturen (gesellschaftlicher Mehrwert). (fast wortgleich in Du/421/1)</p>	Duisburg	12-02	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen und zu den Themen Nachfolgenutzung und Hochwasserschutz auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/111/1 und A/413/2. siehe auch AGV in kommunaler Synopse zur Anregung Du/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.</p>	Duisburg	12-05	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Rheinvorlandflächen können als Hochwasserschutzpolder genutzt werden (Hochwasserschutzprojekt des Landes) (gesellschaftlicher Mehrwert). Synergieeffekte in technischer wie in finanzieller Hinsicht.	Kleve	2109-01	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten, da diese zu gewichtig sind. Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen und zu den Themen Nachfolgenutzung und Hochwasserschutz auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/111/1 und A/413/2. siehe auch AGV zur Anregung Kle/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kleve	2109-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Bedburg-Hau	2101-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Bedburg-Hau	2101-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Bedburg-Hau	2101-05	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Issum	2105-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Issum	2105-05	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Rheinvorlandflächen können als Hochwasserschutzpolder genutzt werden (Hochwasserschutzprojekt des Landes) (gesellschaftlicher Mehrwert). Synergieeffekte in technischer wie in finanzieller Hinsicht.	Kalkar, Kleve	2106-01	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten, da diese zu gewichtig sind. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen und zu den Themen Nachfolgenutzung und Hochwasserschutz auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/111/1 und A/413/2. siehe auch AGV zu den Anregungen Kal/116/1 und Kal/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Bereiche liegen nach vorliegender Wasserbilanz in einem Bereich mit hohem Nitratgehalt. Im Antragsverfahren wäre möglich Verlegung der Wasserförderung in angrenzendes Wasserreservegebiet zu prüfen. Flächengröße entspricht zusammen mit 2106-14 A und B der seinerzeit im GEP 86 ausgewiesenen Abgrabungsfläche.	Kalkar	2106-13-A, -B, -C u. -D	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Es ist bis auf Weiteres am regionalplanerischen Wasserschutz festzuhalten. siehe auch AGV zur Anregung Kal/421/1
Bereiche liegen nach vorliegender Wasserbilanz in einem Bereich mit hohem Nitratgehalt. Im Antragsverfahren wäre möglich Verlegung der Wasserförderung in angrenzendes Wasserreservegebiet zu prüfen.	Kalkar	2106-14-A u. -B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Es ist hier bis auf Weiteres am regionalplanerischen Wasserschutz festzuhalten. siehe auch AGV zur Anregung Kal/421/2
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kalkar	2106-17, 2106-18	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und – insb. bei 2106-18 - deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kalkar	2106-19	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten; insb. Eingriffe in schutzwürdigen Boden siehe auch AGV zur Anregung Kal/415/1, Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kevelaer	2108-17	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kevelaer	2108-21	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Rees	2111-17	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Rees	2111-18	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Uedem	2114-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Darstellung 2512-05 und 2512-06 als BSAB. Die Erweiterung ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Firma unumgänglich. Es wird auch auf die Historie des Vorhabens eingegangen (Thematik der Kompensation für Streichung der Bislicher Insel am Kieswerk Büderich-Ginderich). Erinnerung an „Zusage“ des Bezirksplanungsrates der Kompensation von Streichungen am Kieswerk Büderich-Ginderich. Ferner Hinweis auf mögliche Kompenssfläche (siehe auch nachstehende Angaben zu 2112-13 und 2512-15).	Wesel	2512-05, 2512-06 (und Umgebung)	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Angaben zur Historie sind nicht geeignet, zu einer Überwindung der Ausschlussgründe zu führen. Dafür sind diese zu gewichtig. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Der Kreis Wesel und die Stadt Wesel sind mit Erweiterungsvorhaben einverstanden. Ebenso die betroffenen Stadtteile bis hin zum Naturschutz.	Wesel	2512-05, 2512-06 (und Umgebung)	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standort-sicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Im Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzzone Gindericher Feld ist kein konkreter aktueller Bedarf genannt worden, vielmehr ist auf die Möglichkeit eines später eintretenden Bedarfs verwiesen worden.	Wesel	2512-05, 2512-06 (und Umgebung)	s. tlw. auch AGV zur Anregung Wes/421/1 Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Eine Sicherung von Wasserreserven bzw. Für eine Förderung geeigneter Gebiete ist auch jenseits eines akuten heutigen Bedarfs zweckmäßig. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Im Hinblick auf den Landschafts- und Naturschutz sind die Erweiterungsbereich nahezu konfliktfrei.	Wesel	2512-05, 2512-06 (und Umgebung)	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche sowie Störungen während Abbau). Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Das geplante Erweiterungsvorhaben verfügt über überdurchschnittliche Lagerstätteneigenschaften (Material/ Mächtigkeit). Abgrabung Pettenkaul hat überdurchschnittlich gute Lagerstätteneigenschaften. Empfiehlt sich im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Kies und Sand.	Wesel	2512-05, 2512-06 (und Umgebung)	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Im LEP als Kraftwerksstandort ausgewiesen. Städte Wesel und Rees bemühen sich um Aufhebung dieser Ausweisung. Mit Kraftwerksbetreiber ist Vereinbarung getroffen worden, dass im Falle der Aufgabe des Standortes die Flächen für eine Auskiesung zur Verfügung gestellt werden können.</p>	Wesel	2512-01	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Derzeit stehen im GIB u.a. bereits Ziele der Landesplanung entgegen und auch der Beschluss des Regionalrates, dort einen GIB vorzusehen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Wes/421/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Erweiterungsfläche könnte als Hochwasserschutzpolder genutzt werden (gesellschaftlicher Mehrwert). Gibt von Seiten der Hochwasserschutzverantwortlichen Überlegungen, die Fläche in den Hochwasserschutz mit einzubeziehen und ggf. den in Ausführung befindlichen Polder Lohrwart um die Flächen des Reckerfeldes und des Kraftwerkstandortes zu erweitern. Das Aufnahmevermögen des Polders würde sich gegenüber den bisherigen Planungen um das Doppelte vergrößern. Ferner wäre auch Rückverlegung des Deiches in Vahnum denkbar und möglich.</p>	Wesel	2512-01	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Derzeit stehen im GIB u.a. bereits Ziele der Landesplanung entgegen und auch der Beschluss des Regionalrates, dort einen GIB vorzusehen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Wes/421/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Folgenutzung: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum, weitere Möglichkeit zur naturräumlichen Gestaltung des Lippemündungsraumes (gesellschaftlicher Mehrwert).</p>	Wesel	2512-07	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). siehe AGV zur Anregung Wes/421/1</p>
	<p>Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung. Kompromissfläche bzgl. Erweiterung des Kieswerkes Pettenkaul. Abgrabung Pettenkaul hat überdurchschnittlich gute Lagerstätteneigenschaften. Empfiehlt sich im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Kies und Sand.</p>	Wesel	2512-13, 2512-15 (und Umgebung)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten bei der 51. Änderung wird – neben den Angaben im Umweltbericht - auf die aktuelleren auf die aktuelleren Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Flächenzuschnitte liegen außerhalb der Wasserschutzzone Gindericher Feld.</p>	Wesel	2512-13, 2512-15 (und Umgebung)	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Im Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzzone Gindericher Feld wurde auf eine Schutzzonenausweisung in diesem Bereich ausdrücklich verzichtet und kann insoweit nicht als Ausschlussgrund angeführt werden.	Alpen	2501-01-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). siehe AGV zur Anregung Alp/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Die Aufnahme als Sondierungsbereich gilt für den Fall, dass der im LEP als Kraftwerksstandort ausgewiesene Bereich zurückgenommen wird. (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-01-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Derzeit stehen im GIB u.a. bereits Ziele der Landesplanung entgegen und auch der Beschluss des Regionalrates, dort einen GIB vorzusehen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). siehe AGV zur Anregung Alp/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Als Folgenutzung wird eine Fortsetzung des Naturschutzgebietes Bislicher Insel angestrebt (gesellschaftlicher Mehrwert). (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-01-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). siehe AGV zur Anregung Alp/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Im Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzzone Gindericher Feld wurde auf eine Schutzzonenausweisung in diesem Bereich ausdrücklich verzichtet und kann insoweit nicht als Ausschlussgrund angeführt werden. (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-02-A u. -B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. s. AGV zur Anregung Alp/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Die Aufnahme als Sondierungsbereich gilt für den Fall, dass der im LEP als Kraftwerksstandort ausgewiesene Bereich zurückgenommen wird. (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-02-A u. -B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Derzeit stehen im GIB u.a. bereits Ziele der Landesplanung entgegen und auch der Beschluss des Regionalrates, dort einen GIB vorzusehen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). siehe AGV zur Anregung Alp/421/1 Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Als Folgenutzung wird eine Fortsetzung des Naturschutzgebietes Bislicher Insel angestrebt (gesellschaftlicher Mehrwert). (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-02-A u. -B	siehe AGV zur Anregung Alp/421/1

Im Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzzone Gindericher Feld wurde auf eine Schutzzonenausweisung in diesem Bereich ausdrücklich verzichtet und kann insoweit nicht als Ausschlussgrund angeführt werden. (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-03-A, -B u. -C	Es wird zu den im 2. Entwurf abgelehnten Flächen (d.h. nicht 2501-03-A1) auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Bedarf für BSAB besteht derzeit im Übrigen nicht: siehe Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines. siehe AGV zur Anregung Alp/421/1
Die Aufnahme als Sondierungsbereich gilt für den Fall, dass der im LEP als Kraftwerksstandort ausgewiesen Bereich. zurückgenommen wird. (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-03-A, -B u. -C	siehe AGV zur Anregung Alp/421/1 (GIB)
Als Folgenutzung wird eine Fortsetzung des Naturschutzgebietes Bislicher Insel angestrebt (gesellschaftlicher Mehrwert). (inhaltlich weitestgehend in Alp/421/1)	Alpen	2501-03-A, -B u. -C	siehe AGV zur Anregung Alp/421/1
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Alpen	2501-12	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Alpen	2501-11	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Negativer Einfluss auf mögliche Wasserschutzzone III B nicht zu besorgen. Nutzung des Bereiches als Wasserschutzgebiet z. Z. nicht erkennbar. IIIB eröffnet nach anderer Ansicht Möglichkeit der Verträglichkeit mit einer Abgrabung.	Hammin- keln	2503-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Der regionalplanerische Wasserschutz ist weiterhin erforderlich. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Folgenutzung Naherholung aufgrund günstiger Lage zum Sportzentrum, Trittstein im Zuge Niederrheinisches Radwanderkonzept, Anlaufpunkt Radfahrer (gesellschaftlicher Mehrwert), Arrondierungsmöglichkeit durch geplanten Wegfall von Bahnübergängen.	Hammin- keln	2503-07-A, -B, -C u. -D	Es wird zu den im 2. Entwurf abgelehnten Flächen (d.h. nicht 2503-07-A) auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Bedarf für BSAB besteht derzeit im Übrigen nicht: siehe Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines. Den Anregungen und Bedenken wird – außer bzgl. der Abbildung von 2503-07-A als Sondierungsbereiche (Gründe siehe 2. Entwurf) - nicht gefolgt.

Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Hammin- keln	2503-14	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Hammin- keln	2503-12	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Anlage A zu den Synopsen (i.V. mit dem Umweltbericht) verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Hammin- keln	2503-13	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Hünxe	2504-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kamp- Lintfort	2505-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kamp- Lintfort	2505-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Moers	2506-02	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Neukirchen-Vluyn	2507-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Der Ausschlussgrund Lage innerhalb oder in Pufferzone zu FFH- und Vogelschutzgebiet nicht akzeptabel. Ob erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind kann erst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung festgestellt werden.	Rheinberg	2508-01, 2508-02, 2508-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Der Ausschlussgrund Lage innerhalb oder in Pufferzone zu FFH- und Vogelschutzgebiet nicht akzeptabel. Ob erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind kann erst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung festgestellt werden.	Rheinberg	2508-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Folgenutzung: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum, Rheinvorlandflächen können als Hochwasserschutzpolder genutzt werden (gesellschaftlicher Mehrwert); Flächenanmeldung soll als Suchraum für eine Abgrabungsfläche innerhalb des geplanten Hochwasserpolders verstanden werden; kann Konfliktbehaftetere Abgrabungen im Binnenland ersetzen; Möglichkeit in räumlicher Nähe Boden und Kiesmengen für den Polderbau zu gewinnen.	Rheinberg	2508-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1, A/205/3 und A/413/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Rh/421/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Folgenutzung: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum, Rheinvorlandflächen können als Hochwasserschutzpolder genutzt werden (gesellschaftlicher Mehrwert).	Rheinberg	2508-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Rheinberg	2508-09, 2508-10	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und – insb. bei 2508-09 - deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Xanten	2513-05	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und – insb. bei 2513-05-A - deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Xanten	2513-04	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Kempen	2403-09, 2403-10, 2403-11	Es wird zu den im 2. Entwurf abgelehnten Bereichen – d.h. nicht 2403-09 - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Bedarf für BSAB besteht derzeit im Übrigen nicht: siehe Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines. An den Ausschlussgründen wird – außer bezgl. der Abbildung von 2403-09 als Sondierungsbereich -festgehalten.

	Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Willich	2409-05	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Dormagen	2301-09	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und – insb. zu 2301-09-A - deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Flächenmeldung erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkataloges der 51. Regionalplanänderung.	Dormagen	2301-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den Ausschlussgründen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

II-W13	<p>Schreiben vom 27.02.2008 Aufnahme der Bereiche weitestgehend als Sondierungsbereich. Darstellung der Interessensbereiche 2512-05 und 2512-06 als BSAB. Erweiterung und Neuaufschluss von Nass- und einer Trockenabgrabungen.</p>	<p>Wesel, Hammin- keln, Duisburg, Kalkar, Kleve, Alpen, Rheinberg, Bedburg- Hau, Uedem, Rees, Xanten, Sonsbeck, Kevelaer, Hünxe, Kamp- Lintfort, Moers, Neukir- chen- Vluyn, Issum, Kempen, Willich, Dormagen, Diverse</p>	Diverse	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB be- steht derzeit kein Bedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--------	---	--	---------	--

	<p>Generell: Die Kritik an der gesamten Systematik (Verfahren, Ausschlusskriterien usw.) der Regionalplanänderung und der Änderung der textlichen Ziele und Erläuterungen wird unter Berücksichtigung der überarbeiteten Unterlagen zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt und ergänzt. Wirtschaftliche Belange der Kiesindustrie und des Unternehmens nur unzureichend oder gar nicht Rechnung getragen. Keine Flexibilität, die die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt. Kritik an regelmäßigen Ausschlussgründen. Fehlende Einzelabwägung.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---------	---------	---

<p>Vorsorglich wurden von Seiten des Unternehmens und anderer Unternehmen weitere Flächen gemeldet, die ganz überwiegend nach den Kriterien der Bezirksregierung ausgewählt wurde.</p> <p>Zu Beginn des Jahres, wurden dann von der Bezirksregierung überarbeitete und erneut verschärfte Kriterien textlicher Art veröffentlicht sowie der 2. Entwurf der Erläuterungskarte. Flächen wurden auf 1.675 ha reduziert, was nahezu Halbierung entspricht und etwa 25% der von Seiten der Kies- und Sandindustrie gemeldeten Flächen. Entspräche bei 161 ha pro Jahr ca. 10 Jahren.</p> <p>Industriezweig und Unternehmen können mit den Verschärfungen und den verbliebenen Sondierungsbereichen nicht leben. Alleine Dauer von Genehmigungsverfahren von z.T. mehr als 15 Jahren verdeutlicht, dass von gesetzlich geforderter Versorgungssicherheit nicht gesprochen werden kann.</p> <p>Alle Beteiligten in schwieriger Situation;</p> <p>Regionalrat sieht sich schwieriger Situation gegenüber, dass Kies- und Sandlagerstätten nur in einem Teil seines Zuständigkeitsgebietes vorhanden sind; Regionalratsmitglieder sehen sich einerseits mit den gesetzlichen Vorgaben und dem Anspruch der Wirtschaft auf Versorgungssicherheit konfrontiert und andererseits mit dem politischen Druck aus den Regionen, scheinbar bereits jetzt über bestimmte kommunale Bereiche die Planungshoheit zu verlieren;</p> <p>Bezirksregierung steht vor Frage, wie gesetzlicher Forderung nach Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund unterschiedlichster Gesetze und Verordnungen sowie entsprechender Gerichtsurteile nachgekommen werden kann, insb. vor dem Hintergrund, dass Gerichte bzgl. GEP99 nicht einer politischen Auslegung der gesetzlichen Forderungen gefolgt sind, sondern einer juristischen und dementsprechend den GEP als in Teilen mit geltendem Recht nicht übereinstimmend erkannt haben; Unternehmen und Kiesindustrie haben das existentielle Interesse, ihren Wirtschaftsbe- reich und seine Arbeitsplätze zu erhalten und auch unter Berücksichtigung der Projekt- und Genehmigungsverfahrenslaufzeiten von z.T. mehreren Jahrzehnten die Produktion sicherzustellen und das Unternehmen zu erhalten; Alle haben gemeinsames Interesse eine bestandkräftige, unanfechtbare Planungsgrundlage zu haben;</p> <p>Andererseits Gefahr, dass bei unzureichender Berücksichtigung der Interessen GEP gerichtlich überprüft wird mit der möglichen Folge seiner Rechtsunwirksamkeit; Insb. Unternehmen, die aufgrund der Ausweitungspolitik in ihrer Existenz bedroht sind, werden den Weg der gerichtlichen Überprüfung gehen müssen.</p> <p>Die macht deutlich, wie wichtig ein Verfahren wäre, das den Beteiligten Raum für Kompromiss und wo möglich zu einem konsensualen Vorgehen gäbe; wenig hilfreich es ist, dies nicht zu versuchen.</p> <p>Vorgelegten Entwürfe bergen Gefahr eines nachhaltigen Dissenses; möchten in diesem Zusammenhang auf einige Punkte hinweisen (siehe unten)</p>	Diverse	Diverse	<p>Vorab wird angemerkt, dass die Ziele des Regionalplans zur Rohstoffgewinnung rechtskräftig sind.</p> <p>Von einer gerichtliche Überprüfung der 51. Regionalplanänderung ist bei dieser Thematik ohnehin auszugehen. Daran ändert auch der seitens der Bezirksplanungsbehörde ohnehin angestrebte Interessensausgleich und die möglichst faire Behandlung der widerstreitenden Interessen nichts.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
---	---------	---------	--

	<p>Der gesellschaftliche Mehrwert des Hochwasserschutzes der rheinnahen Abgrabungen wird unzureichend beachtet.</p> <p>Unternehmen ist bereits z.T. aufgrund entsprechender öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Land in Hochwasserschutzprojekte involviert und schafft zusammen mit andern Beteiligten im Zuge von Maßnahmen zur Mineralgewinnung Voraussetzungen für einen effektiveren Hochwasserschutz.</p> <p>Bezugnahme auf Formulierung zu gesellschaftlichem Mehrwert in Kap. 3.12, Ziel 1 Erläuterung 13 im Entwurf vom Juni 2007 (dort war u.a. Hochwasserschutz genannt): Auf den Hinweis des Unternehmens in 1. Stgn., dass sich das mit der ebenfalls neu gefassten Absicht überschneide, dass mittel- bis langfristig eine vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernem Binnenland zum Schutz der Rheinaue vorgenommen werden sollen, ist von Seiten der Bezirksregierung der Hochwasserschutz aus Erläuterung Nr. 13 gestrichen worden und wird nicht mehr als gesellschaftlicher Mehrwert anerkannt und aufgeführt.</p> <p>Vorgehen macht deutlich, dass es lediglich noch um einen formal schlüssigen Text geht und nicht um eine die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigende Abwägungsentscheidung. Die vorliegenden Entwürfe kranken daran, dass sie jegliche Flexibilität vermissen lassen, selbst dann, wenn gesetzliche Verordnungen diese durchaus vorsehen. So sehen die entsprechenden europäischen, nationalen oder regionalen Verordnungen durchaus nicht vor, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten, in Naturschutzgebieten, in Landschaftsschutzgebieten, Wasserreservegebieten und Wasserschutzzonen III B grundsätzlich keine Veränderung stattfinden darf, sondern dass geplante Veränderungen ggf. daraufhin überprüft werden müssen, ob sie den jeweiligen Schutzzweck nicht beeinträchtigen oder verschlechtern. Ausdrücklich vorgesehene Verträglichkeitsprüfungen eröffnen aber ausdrücklich die Möglichkeit von Maßnahmen, die die Situation nicht verschlechtern, ggf. sogar verbessern.</p> <p>Die Einräumung dieses fachgesetzlichen Ermessens wird jedoch dadurch ausgehebelt, dass all die Flächen, auf die dieser Schutzzweck zutrifft – 80% der Gesamtfläche der Kreise Kleve und Wesel – als Tabuflächen gewertet werden.</p> <p>Besonders schutzwürdige Böden als neuer Ausschlussgrund hinzu gekommen; in der gesamten niederrheinischen Tiefebene und damit der Hauptlagerstätte für Kies und Sand nahezu überall zu finden</p> <p>Kriterium wird nicht akzeptiert.</p> <p>Möglichkeit der Einzelfallabwägung in dem fall, dass gewünschtes Projekt mit diesem oder einem anderen Kriterium kollidiert ist nicht eröffnet. Projekt muss nach dem System zwangsweise entfallen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung zur Anregung A/413/2 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Eine Abwägung der Interessen hat umfangreich und sachgerecht stattgefunden und es sind sachgerechte Lösungen gefunden worden.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamtträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien und den nebenstehend genannten Raumkategorien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Nur ein relativ kleiner Teil der niederrheinischen Tiefebene sind besonders schützenswerte Böden. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	---------	---------	---

	<p>Ob damit immer den Interessen denjenigen gedient ist, die sich darauf berufen, ist fraglich. Z. B. die Ausweisung von Flächen in Rheinnähe in Verbindung mit Projekten des Hochwasserschutzes würde zahlreiche Neuaufschlüsse im Hinterland und damit z. T. in Entwicklungsbereichen der Kommunen verhindern. Eine Abwägung zwischen diesen Interessen macht der vorliegende Entwurf aufgrund seiner Starrheit jedoch unmöglich. Überhaupt ist die Starrheit der Kriterien des Entwurfs und praktisch der Ausschluss jeglicher vermittelnden Lösung im Einzelfall nicht nur das Problem dieses Ansatzes, sondern birgt zugleich auch die Gefahr seiner politischen und juristischen Undurchführbarkeit.</p> <p>Es steht ersichtlich im Vordergrund, dass der GEP nunmehr mit aller Macht rechtswirksam gemacht werden soll. Jegliches anscheinend gesetzlich normierte und formulierte Interesse sowie jegliches irgendwie geäußerte Interesse von Beteiligten mit Ausnahme der Kiesindustrie, soll dadurch berücksichtigt werden, dass es unweigerlich zum Tabu für die Interessen der mineralischen Rohstoffgewinnung führt. Jede Abwägung, jede Ermessensentscheidung, jeder politisch-gesellschaftliche Kompromiss wird dadurch von vornherein ausgeschlossen vor dem Hintergrund der Befürchtung, dass eine flexiblere Handhabung Raum für Diskussionen geben könnte, die hier erkennbar unerwünscht sind. Diese Lösung kann allerdings nicht das gewünschte Ziel der Rechtsicherheit und Bestandskraft der Raumordnung befördern; dies ergibt sich bereits allein aus der völlig unzureichenden Berücksichtigung der Interessen derjenigen, um die es in dieser Raumordnungsfrage eigentlich auch geht, nämlich der rohstoffgewinnenden Betriebe.</p> <p>Raumordnung beschränkt sich nicht auf das Errichten einer starren Matrix, unter die Projekte unter Ausfall jeglichen Ermessens subsumiert werden und bei Berührung mit einem selbst errichteten Tabukriterium automatisch aussondert und nicht mehr berücksichtigt werden. Sinn und Zweck einer effektiven Raumordnung ist vielmehr gerade die Abwägung zum Teil widerstrebender Belange mit dem Ziel, jeweils nach den Gesichtspunkten des zu beurteilenden Einzelfalles eine sachgerechte Lösung zu ermöglichen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Vorab wird angemerkt, dass die Ziele des Regionalplans zur Rohstoffgewinnung rechtskräftig sind.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamtträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien und den nebenstehend genannten Raumkategorien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“. Alle Interessen wurden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Eine Abwägung der Interessen hat umfangreich und sachgerecht stattgefunden und es sind sachgerechte Lösungen gefunden worden.</p> <p>Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die jetzt von der Bezirksregierung Düsseldorf noch einmal verschärfte Vorgehensweise macht den GEP gerade dadurch nicht rechtssicherer, sondern beschwört vielmehr durch das völlige Ausschalten raumordnerischer Überlegungen die Gefahr herauf, dass das Gegenteil erreicht wird. Zur Sinnhaftigkeit der von der Bezirksregierung aufgestellten k.o.-Kriterien für Rohstoffgewinnungsinteressen sind bereits im Rahmen unserer ersten Stellungnahme sowie in den Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Verbände und u. a. Ausführungen gemacht worden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und zur Vermeidung von Wiederholungen, soll deshalb nachstehend im Wesentlichen auf die nun im zweiten Durchgang erneut verschärften k.o.-Kriterien eingegangen werden.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamtträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien und den nebenstehend genannten Raumkategorien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“. Alle Interessen wurden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Angesprochen sind bereits die nunmehr als generell mit der Rohstoffgewinnung unvereinbar angesehenen schützenswerten Böden. Ausweislich der von der Bezirksregierung hierzu herangezogenen Karten des Geologischen Dienstes ist zu erkennen, dass der ganz überwiegende Teil der niederrheinischen Kiessandlagerstätten auch mit guten Böden versehen ist. Dort wo guter Kies vorhanden ist, sind in der Regel auch gute Böden anzutreffen. Es ist jedoch kein Rechtsgrund ersichtlich, warum pauschal und in jedem Fall den landwirtschaftlichen Interessen der Vorrang eingeräumt werden sollte gegenüber der Rohstoffindustrie. Es gibt keinen Rechtsgrundsatz, der die Interessen der Landwirtschaft generell über die der Rohstoffgewinnung stellt. Dass dies durch die von der Bezirksregierung Düsseldorf installierte Automatik nun aber geschieht, ist allein geeignet, den GEP rechtswidrig werden zu lassen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/07 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Weiterhin sollen die Lagerstätteneigenschaften bei der zukünftigen Ausweisung von Sondierungsflächen oder BSAB berücksichtigt werden. Dieser im Prinzip richtige Ansatz wird jedoch auf eine völlig unzureichende Datenlage gestellt. So ist es schlichtweg willkürlich, in den Kreisen Wesel und Kleve die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens ab einer Kiessandmächtigkeit von über 12,50 m zu sehen, in anderen Gebieten bei 10 m. Es kommt hier häufig neben der Mächtigkeit auch auf Fragen der Materialqualität, der Körnungszusammensetzung, des Kiessandgemisches sowie ggf. bestehender Verunreinigungen und Ähnlichem an. So gibt es Kiessandlagerstätten, die über deutlich höhere Bestandteile bestimmter Sande verfügen, die in anderen Bereichen, wo körnigere Vorkommen vorherrschen, seltener sind. Da von Seiten des Marktes jedoch auch diese Produkte nachgefragt werden, muss eine Lagerstätte auch unter dem Gesichtspunkt der Nachfrage nach ihren Produkten bewertet werden.</p> <p>Überhaupt ist die Heranziehung der Karten des Geologischen Dienstes nur ein Hilfsmittel, das jedoch nicht eine ausreichende Datengrundlage liefert, um gegenüber den Interessen der Kiesindustrie als k.o.-Kriterium herangezogen zu werden. Die Daten des Geologischen Dienstes über die Mächtigkeit von Vorkommen und ggf. deren Qualität setzt sich zusammen aus den vorliegenden und bereits durchgeführten Bohrungen und deren Ergebnissen. Der Einfachheit halber sind diese Bohrpunkte durch Isobarenlinien miteinander verbunden, die von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf so gedeutet werden, dass dort gleiche Verhältnisse wie an den Bohrpunkten vorzufinden sind. Es ist jedoch Geologen und in Betrieben der Kies- und Sandindustrie bekannt, dass sich eine Lagerstätte innerhalb weniger Meter erheblich verändern kann und keineswegs die Beständigkeit ausweist, die Isobarenlinien vortauschen. Die radikale Konsequenz eines k.o.-Kriterium gegenüber den Interessen der Kiesindustrie kann eine Lagerstättenbeurteilung nur haben, wenn sie auf der Grundlage gezielter Bohrungen von den tatsächlichen Verhältnissen in der Lagerstätte ausgehen. Dies ist vorliegend nicht berücksichtigt und macht seine Anwendung auf dieser Basis zu einem eher willkürlichen Instrument.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Im Zuge der Regelungen über eine Abgrabungserweiterung von weniger als 10 Hektar ist ein weiteres k.o.-Kriterium neu eingeführt worden. Danach sollen Abgrabungsbereiche in Bereichen bebauter Ortsteile nicht mehr als 100 m oder in Bereichen um ASB nicht näher als 300 m an die Bebauung heranrücken. Diese Kriterien finden sich in keinem Gesetz und keiner Verordnung wieder. Sie entbehren insoweit einer erforderlichen Rechtsgrundlage. Die bestehenden Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm und ähnliche Regelwerke sehen nach dem Einzelfall zu beurteilende Abstände vor. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben muss sich auch die Bezirksregierung Düsseldorf richten und ist nicht befugt, eigene Gesetzeskompetenz im Bereich des Baurechtes oder ähnlicher Rechtsgebiete zu generieren. Auch hier birgt das quasi gesetzgeberische Vorgehen der Bezirksregierung die Gefahr der Rechtswidrigkeit des GEP</p>	Diverse	Diverse	<p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Unabhängig von bereits genannten, zu Tabuflächen für die Rohstoffgewinnung erklärten Bereich wie Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverboten, Wasserreservergebieten, Wasserschutzzonen werden auch Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan als Tabuflächen behandelt. Dies ist insoweit aus unserer Sicht mit geltendem Recht nicht vereinbar, als es sich dabei zum Teil um Flächen handelt, die erst zum Naturschutz hin entwickelt werden sollen. Ob dies ggf. mit Mitteln der Landschaftsgestaltung nach Abgrabung geschehen soll, bleibt offen, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die starre Anwendung dieses Kriteriums macht wiederum unnötigerweise die Erreichung des zurzeit nicht vorhandenen Naturschutzes auf der Fläche durch Rekultivierungsmaßnahmen von vornherein und generell unmöglich.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien und den nebenstehend genannten Raumkategorien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Auf die mittlerweile in ganz Deutschland außer dem Regierungsbezirk Düsseldorf anerkannten Praxis der Einzelfallprüfung in Wasserschutzzonen III B ist bereits eingegangen worden. Dieser Punkt soll hier zur Vermeidung von Wiederholungen nicht vertieft werden.</p> <p>Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass die Bezirksregierung Düsseldorf zahlreiche Flächenwünsche unter Hinweis auf beabsichtigte oder bereits durchgeführte Wasserschutzzonenausweisungen abgelehnt hat. Angesichts der völlig überdimensionierten Ausweisung von Wasserreservergebieten müsste dem an anderer Stelle von Seiten der Bezirksregierung geäußerten Grundsatz, dass schlechte Wasserschutzgebiete zu Gunsten besserer aufgegeben werden sollen, mehr Rechnung getragen werden. Dies würde erforderlich machen, dass – ähnlich wie bei der Bewertung von Kiessandlagerstätten – auch die nicht mehr am Bedarf orientierte Anzahl von Wasserreservergebieten auf diejenigen beschränkt wird, die den qualitativen Anforderungen an die Wassergewinnung genügt und von daher eine relative Wahrscheinlichkeit aufweisen, später auch tatsächlich in den Status einer Wasserschutzzone erhoben zu werden.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Zur Frage des Mengengerüstes – und damit zu einer politisch hoch aktuellen Frage – nimmt der GEP-Entwurf keine Stellung. Während der Entwurf der Sondierungskarte Stand Juni 2007 insgesamt 2875 ha Flächen vorsah, hat sich die Zahl der Sondierungsgebiete im Entwurf Stand Januar 2008 nahezu um die Hälfte auf 1.665 ha reduziert. Angesichts der Tatsache, dass hiervon die bereits genehmigten Flächen abgehen und in der Zahl Gebiete mit Spezialvorkommen berücksichtigt sind, ergäbe sich auf der Grundlage der von der Bezirksregierung zugrunde gelegten 161 ha pro Jahr eine Versorgungssicherheit von deutlich weniger als 10 Jahren. Nach dem ersten Entwurf – der noch 2.875 ha enthielt – war offensichtlich aber ein anderes Mengengerüst angestrebt. Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine Begründung für diese Herabstufung des Bedarfs nicht ersichtlich.</p> <p>Wie gefährlich es aber ist, mit Bedarfsfragen zu jonglieren und eine vielleicht später erfolgende Gesetzesänderung bereits „vorzuziehen“, zeigt die Rechtsprechung, die den bestehenden GEP nicht zuletzt deshalb für rechtswidrig erklärt hat.</p>	Diverse	Diverse	<p>Vorab wird angemerkt, dass die Ziele des Regionalplans zur Rohstoffgewinnung rechtskräftig sind.</p> <p>Zur Thematik der Vorgaben des LEPs, des rechtlichen Einklang der 51. Änderung mit bindenden Vorgaben und zur Thematik des Versorgungszeitraums wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Die Mengen und die Veränderungen der Kriterien, die zu geänderten Mengen geführt haben sind hinreichend begründet.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Insgesamt bleibt fraglich, ob mit dem jetzt beschrittenen Weg Planungssicherheit wieder hergestellt werden kann. Angesichts der vorstehend angesprochenen – nur unvollständigen – Gründe muss man hieran Zweifel haben. Es wäre daher sinnvoll, über eine Abkehr von dem starren System der Tabukriterien abzuweichen und größere raumplanerische Sensibilität auch als Antwort auf die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen zuzulassen. Es ist schwer vorstellbar, dass die Kriterien der Bezirksregierung auf einen Zeitraum von 50 Jahren anwendbar sind. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass sich innerhalb weniger Jahre und Jahrzehnte die Ansprüche an die Gestaltung von Räumen grundsätzlich ändern können. Gerade im Bereich des Hochwasserschutzes wird deutlich, dass angesichts der jetzt in Anfängen vorliegenden Erkenntnisse über den Klimawandel zukünftig größere Anforderungen an den Hochwasserschutz gestellt werden müssen. Bereits jetzt für den Zeitraum mehrerer Jahrzehnte mögliche Synergien zwischen Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung auszuschließen, ist kein Element kluger Raumordnung.</p> <p>Dies gilt aber auch vor dem Hintergrund der von der Bezirksregierung erdachten k.o.-Kriterien für Rohstoffgewinnungsinteressen. Ob die Zahl der Wasserreservegebiete vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Zahl der Wasserschutzgebiete weiterhin in dem Maße aufrecht erhalten werden kann und soll ist fraglich und nicht auf Jahrzehnte hinaus im Voraus zu beantworten. Ob nicht dort, wo heute landwirtschaftliche Interessen vorherrschen, in einigen Jahren touristisch oder naturschutzfachliche Kriterien höher eingestuft werden, ist nicht voraussehbar und kann sich vollkommen anders entwickeln als jetzt gedacht.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass es dem Plangeber unbenommen ist, die regionalplanerischen Kriterien in der Zukunft auf Basis einer entsprechenden Abwägung zu modifizieren. Dies ändert aber nichts am sachgerechten Vorgehen im Rahmen der 51. Änderung.</p> <p>Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung zur Anregung A/413/2 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p>

	<p>Aus unserer Sicht müsste daher die Raumordnung die Möglichkeit aufweisen, neben einem definierten Flächenbereich einen weiteren Bereich vorzuhalten, der weniger restriktiv beschrieben ist, sondern Raum für die Entwicklung zukünftiger Projekte gibt. Es müsste innerhalb der Raumordnung möglich sein, Projekte, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Konsenses vor Ort oder auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge beruhen, zu planen und durchzuführen, ohne dass sie bereits jetzt durch das starre System der Tabukriterien zum Scheitern verurteilt werden. Das jetzt angewandte System schafft keine Raumordnung, sondern verhindert sie. Es wäre daher höchst sinnvoll, die sicherlich nicht einfache Frage der Berücksichtigung der Rohstoffgewinnung im Rahmen von vorausschauender Raumordnung auf der Grundlage eines Systems zu lösen, das im breiten Konsens mit den an der Landesplanung beteiligten Institutionen erdacht – und wenn nötig – auch gesetzlich normiert wird.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Es wird ferner auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Auch eine Zustimmung von Eigentümern oder anderen Personen vor Ort hat bei den abgelehnten Bereichen kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>In den nun folgenden Teilen B) und C) der Stellungnahme wird – wegen der zur Verfügung stehenden Zeit lediglich in gebotener Kürze – auf die Gründe eingegangen, mit denen die Bezirksregierung die bereits vorgemeldeten Flächen bzw. die nachgemeldeten Flächen abgelehnt hat.</p> <p>Im Rahmen unserer ersten Stellungnahme zur 51. GEP-Änderung vom 28.08.2007 haben wir bereits zu den einzelnen dort aufgeführten Flächen Ausführungen gemacht. Zur Vermeidung von Wiederholungen soll auf diese Erläuterungen verwiesen werden; sie werden darüber hinaus voll inhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zur betreffenden Anregung verwiesen I-W-20 verwiesen (ist zwar vom 10.09.2007, aber darin ist auch ein Schreiben vom 28.08.2007).</p>
	<p>Der 300 m Pufferbereich zum Vogelschutzgebiet betrifft nur einen Teil der seinerzeit mit der Bezirksregierung abgesprochenen Erweiterungsflächen. Selbst bei unterstellter Unverträglichkeit müsste der Gesamtbereich raumplanerisch nicht entfallen. Darüber hinaus sieht auch die europäische Gesetzgebung zum Vogelschutzgebiet ausdrücklich die Möglichkeit der Verträglichkeitsprüfung vor, d. h., dass in dem hierfür vorgesehenen Verfahren zunächst festgestellt werden muss, ob die konkrete Maßnahme zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke führt, und dieser auch nicht ausgleichbar ist.</p> <p>Zu der Ausweisung des Bereichs als Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zur Frage des Bestandes der mittlerweile ausgewiesenen Wasserschutzzone III A wird auf die vorhergehenden Erläuterungen verwiesen sowie auf das derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht Münster anhängige Verwaltungsstreitverfahren.</p> <p>Soweit kleinflächig auch das Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot betroffen ist, könnte weitestgehend die Gesamterweiterungsfläche um diesen Teil verkleinert werden. Unabhängig davon gelten auch hier die nach wie vor aufrecht erhaltenen Hinweise darauf, dass auch im Falle von Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich Ausnahmen beantragt und genehmigt werden können. Hier wäre eine entsprechende Abwägung mit den Interessen der Rohstoffgewinnung erforderlich.</p>	Wesel	2512-05, 2512-06	<p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes mit Abgrabungsverbot hat nicht allein zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierbereiche geführt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Soweit als Ausschlussgründe teilweise auf den 300m Pufferbereich zum Vogelschutzgebiet verwiesen wird, gelten auch die unter B) 1 gemachten Ausführungen. Der Abgrabungsbereich könnte schlimmstenfalls eingekürzt werden; richtigerweise wäre im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung erst zu entscheiden, ob und in welcher Weise tatsächlich eine Beeinträchtigung überhaupt zu besorgen ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Vogelschutzgebiet und die hier in Rede stehende Fläche durch die Bundesstraße B 8 und die an der Straße liegenden Gebäude getrennt werden.</p> <p>Wegen der Ausweisung als Trinkwasserreservegebiet stellt sich die generelle Frage, ob auch vor dem Hintergrund des nunmehr von der Bezirksregierung Düsseldorf ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Büderich Ginderich“ eine soweit gehende Festsetzung von Trinkwasserreservegebieten noch erforderlich erscheint. Darüber hinaus würde ein Großteil – wenn nicht die gesamte Fläche – in den Bereich einer zukünftigen Trinkwasserschutzzone III B fallen. Dies würde eine Genehmigungsfähigkeit nicht generell, sondern erst nach entsprechenden Einzelfallprüfungen ggf. ausschließen.</p> <p>Da ein Teil der Gesamtfläche als RSAB ausgewiesen ist, würde sich eine darüber hinausgehende Ausweisung auch vor dem von der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegten Kriterium der Präferenzierung von Erweiterungsflächen anbieten.</p>	Hammin- keln	2503-08	<p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen und speziell zum Bereich 2503-08 auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/2 .</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	-----------------	---------	--

	<p>Der beantragte Bereich stellt die Erweiterung des genehmigten und begonnenen Betriebes Homberger Ort dar. Es handelt sich dabei um eine z. T. bereits entlehnte Rheinvorlandfläche, so dass die Funktion des von der Bezirksregierung Düsseldorf angeführten besonders schutzwürdigen Bodens allenfalls in Teilbereichen gelten kann, jedoch immer unter dem Vorbehalt der Bodenqualität des Rheinvorlandes in Duisburg. Unmittelbar angrenzend befindet sich der Rheinpreußenhafen sowie verschiedene Industrieansiedlungen. Soweit die Fläche als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen ist, muss dies der Abgrabung nicht entgegenstehen, da im Rahmen der Rekultivierung diesem Ziel Rechnung getragen werden kann – und im Falle des genehmigten Bereichs Homberger Ort getragen wird.</p> <p>Die Fläche wird zurzeit entweder mit Schafen beweidet oder von Hundebesitzern als Auslaufläche für ihre Tiere genutzt. Durch entsprechende Rekultivierungsarbeiten könnte daher der angestrebte Schutz der Natur erst tatsächlich verwirklicht werden. Auch hier zeigt sich Insbesondere, dass die tatsächliche Nutzung der Flächen und ihr Zustand nicht im Einklang steht mit den hierzu bestehenden Ausweisungen im Regionalplan. Von daher muss diese Ausweisung so verstanden werden, dass die Fläche im Rahmen einer Weiterentwicklung diesen Status erst erhalten soll. Dies wäre aber gerade auch im Rahmen einer Abgrabung mit anschließender Rekultivierung möglich..</p>	Duisburg	12-02	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Gerade in industriell oder anderweitig besonders belasteten Bereichen kommt im Übrigen dem Schutz der nach vorhandenen Freiräume für den Landschafts-, Arten- und Biotopschutz oder auch der naturschonenden Naherholung in Form von Begehungen (nicht möglich bei unverfüllten Nassabgrabungen) ein besonderes Gewicht zu – im Übrigen auch für Hundebesitzer. Auch eine Schafbeweidung widerspricht nicht der schon bestehenden Wertigkeit der Flächen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	----------	-------	--

	<p>Auch für den Fall des Rheinvorlandes im Emmericher Eyland gilt, dass erst nach Durchführung entsprechender Verträglichkeitsprüfungen festgestellt werden könnte, ob eine Abgrabung mit anschließender Wiederherstellung und Renaturierung der Schutzausweisung widerspricht bzw. den Schutzzweck beeinträchtigt. Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass gerade durch Maßnahmen im Rahmen einer Rekultivierung der Schutzzweck nicht nur beeinträchtigt werden, sondern darüber hinaus sogar noch unterstützt werden könnte.</p> <p>Soweit als Ausschlussgrund hier darauf verwiesen wird, dass die Kies-sandmächtigkeit nicht mehr als 12,50 m betrage, so wird dies zunächst bestritten. Darüber hinaus ist fraglich, ob dieser Ansatz überhaupt rechtsbeständig sein kann. Dagegen spricht u. a., dass eine unterschiedliche Behandlung der Flächen im Regierungsbezirk dadurch entsteht, dass diese Regelung offensichtlich nur bei Neuansätzen in den Kreisen Kleve und Wesel zum Tragen kommen soll. Darüber hinaus ist es so, dass die entsprechenden Karten des Geologischen Dienstes auf der Grundlage von bekannten Einzelbohrungen entstanden sind, die im vorliegenden Fall lediglich als Isobarenlinien bekannte Punkte miteinander verbinden. Es ist jedoch anerkannter Grundsatz der Geologie und entspricht den nachweislichen Erfahrungen der Kiesindustrie, dass die Lagerstättenmächtigkeiten relativ stark auch auf kleinräumigem Gebiet variieren können.</p> <p>Für das Rheinvorland bei Emmerich gilt insbesondere, dass dort besondere Sande anstehen, die in dieser Mächtigkeit und Körnungsfraktion in anderen Bereichen des Regierungsbezirks nicht zur Verfügung stehen. Um solche Sande zu gewinnen, müsste in anderen Kieswerken durch spezielle Siebtechniken der Sand herausgefiltert werden, der in den dortigen Rohmaterialien allerdings nur zum Teil vorhanden ist. Diese Überlegungen bleiben bei dem hier von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgenommenen Ansatz völlig außer Acht, so dass dies als in vielerlei Hinsicht unsachgemäß und nicht mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit vereinbar angesehen werden muss.</p>	Kalkar, Kleve	2106-01, 2109-01	<p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Aufbereitungen über Siebverfahren etc. sind zumutbar und rechtfertigen nicht, diesen insb. landschaftlich und ökologisch wertvollen Bereich mit den entsprechenden Ausschlussgründen abzugraben.</p> <p>Die Daten in der Gesamtbereichstabelle zu den Mächtigkeiten sind noch einmal anhand der Daten des Geologischen Dienstes überprüft worden und sind korrekt. Es wird jedoch angemerkt, dass die Bereiche mit den geringen Mächtigkeiten in der Gesamtbereichstabelle als nur teilweise vorliegend festgestellt wurden.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen Kleve und Kalkar verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	------------------	---------------------	--

	<p>Für den Bereich Niedermörmter gilt, dass im seinerzeitigen GEP 1986 enthalten war und entgegen der Zusage der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Neuaufstellung des GEP 99 keine bestehenden BSAB zu streichen, dennoch gestrichen worden ist. In der Sondierungskarte Stand Juni 2007 war der Bereich zutreffender Weise wieder enthalten; in der Sondierungskarte Stand Januar 2008 ist er nicht mehr enthalten. Ausschlaggebend dafür könnte das neu von der Bezirksregierung Düsseldorf eingestellte Tabukriterium der schutzwürdigen Böden sein.</p> <p>Dieses Kriterium ist generell ungeeignet, um in der Schärfe eines Tabukriteriums zum Ausschluss jeglicher Überlegungen der Nutzung der Fläche zur späteren Kiessandgewinnung zu führen. In der Regel ist es so, dass dort, wo ergiebige und qualitativ hochwertige Kiessandvorkommen vorzufinden sind, auch die Oberböden eine entsprechend gute Qualität aufweisen. Wegen der Fülle und Großflächigkeit derjenigen Flächen, die im Regierungsbezirk Düsseldorf, die mit entsprechend hohen Bodenqualitäten ausgestattet sind und wegen der genannten Parallelität von guten Böden und gutem Kies, ist es ermessensfehlerhaft, die Qualität von Böden generell zum Ausschlusskriterium für eine spätere Möglichkeit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe heranzuziehen (vgl. oben Teil A).</p>	Kalkar	2106-13 A, B, C, D, 2106-14 A, B	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Kal/421/1 in der Synopse Kalkar verwiesen.</p>
	<p>Für die Herausnahme des Gesamtbereichs Niedermörmter aus der 2. Sondierungskarte könnte darüber hinaus die uns nicht bekannte Stellungnahme der Stadtwerke Kalkar vom 06.08.2007 geführt haben. Hierzu ist zu bemerken, dass dies nur für einen Teilbereich des beantragten Abgrabungsbereiches gilt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es keine festgesetzten Wasserschutzzone gibt; ob der Wassergewinnung ein entsprechendes Wasserrecht zugrunde liegt, ist uns nicht bekannt. Darüber hinaus befindet sich in einiger Entfernung zu dem Abgrabungsbereich die großflächige Wasserreservegebietsausweisung Xanten. Die Wasserförderung selber, befindet sich allerdings außerhalb dieses Bereichs. Soweit die Errichtung einer Wasserschutzzone geplant ist, würde dadurch allerdings nur ein Teil des beantragten Abgrabungsbereichs betroffen sein; bei unterstellter Möglichkeit einer Wassergewinnung in der Wasserschutzzone III B sogar möglicherweise ein noch geringerer Teil. Darüber hinaus sind bereits Gespräche geführt worden, die Brunnen aus diesen Bereichen zu verlegen und ggf. in den Bereich der im GEP ausgewiesenen Wasserreservegebietsausweisung zu verlegen.</p> <p>Weiterhin dient die Förderung des Wassers nicht der Versorgung der Stadt Kalkar; vielmehr wird das Wasser an die Stadtwerke Xanten verkauft. Insofern ist dies eine Produktion, die aus wirtschaftlichen Gründen betrieben wird und nicht zum Zwecke der Versorgung der eigenen Bevölkerung mit Trinkwasser. Wirtschaftliche Gründe sind durchaus anerkanntenswert; da es sich bei der Kiessandförderung jedoch ebenfalls auch um solche wirtschaftlichen Interessen handelt, ist hier eine Abwägung auf gleicher Augenhöhe geboten. Die Trinkwasserförderung im Bereich Niedermörmter genießt nicht den prioritären Status, der ihr durch das Vorgehen der Bezirksregierung eingeräumt wird.</p>	Kalkar	2106-13 A, B, C, D, 2106-14 A, B	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Eine Trinkwassergewinnung kann nur dort erfolgen, wo die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Interkommunale Zusammenarbeiten sind dabei normal und schwächen nicht das Gewicht der Wassergewinnungsaspekte in der nebenstehend angeführten Weise. Auch die Menschen, Unternehmen etc. in Xanten haben ein Anrecht auf eine Wasserversorgung. Für die Kies- und Sandgewinnung konnten auch ohne diesen Interessensbereich hinreichende Möglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Kal/421/1 in der Synopse Kalkar verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Im Hinblick auf das von der Bezirksregierung Düsseldorf herangezogene Kriterium der Auskiesungserweiterung ist darauf hinzuweisen, dass in dem beantragten Bereich bereits eine Entlehmung stattgefunden hat, die sich unmittelbar im geplanten Abgrabungsbereich befindet. Darüber hinaus ist, getrennt durch eine Landstraße, der Sporthafen Kalkar gelegen, der ebenfalls durch eine Auskiesung entstanden ist. Auch insofern könnte hier die Ausweisung des beantragten Bereichs als eine Konzentration von Abgrabungsbereichen gesehen werden.</p> <p>Die Zuckerfabrik XXX hat bislang in einem ehemaligen Abgrabungsbereich im Rheinvorland die im Rahmen der Zuckerproduktion anfallende Rübenanhängerde verfüllt. Die Verfüllmöglichkeit innerhalb des genannten Bereichs läuft langsam aus, weshalb Gespräche dahingehend geführt worden sind, in dem beantragten Abgrabungsbereich auch die Möglichkeit der weiteren Verfüllung von Rübenanhängerde vorzusehen. Unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Produktion der Zuckerfabrik am Standort Niedermörnter spielt dieser Gesichtspunkt eine wesentliche Rolle und müsste im Rahmen einer raumordnerischen Abwägung berücksichtigt werden.</p>	Kalkar	2106-13 A, B, C, D, 2106-14 A, B	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Kal/421/1 in der Synopse Kalkar verwiesen – unter anderem zur Frage der Verfüllung (kann ggf. auch über weitere Transporte woanders erfolgen).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In dem Sondierungskartenentwurf der Bezirksregierung Stand Juni 2007 war der Gesamtbereich ausgewiesen. Entfallen sind in dem Entwurf Stand 2008 die Flächen B, C, D.</p> <p>Als Grund hierfür wird u. a. der Vorrang der Windenergienutzung genannt. Hierzu ist zu sagen, dass aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit dem Windkraftanlagenerrichter sowie auf der Grundlage entsprechender Gutachten die Abstandsflächen eingehalten worden sind. Ansonsten hätten wir als Grundstücksnachbar der Windenergieanlagen die Zustimmung zur Eintragung einer Baulast auch gar nicht gegeben. Im Übrigen ist es nach den gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich, dass der Abstandsstreifen zu Windenergieanlagen aus gewachsenem Boden bestehen muss. Denkbar sind auch Wasserflächen, die sich im Abstandsreich von Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Soweit für einen Teilbereich auf besonders schutzwürdige Böden verwiesen wird, ist dies unzutreffend, da sich in dem Gesamtbereich Böden gleicher Qualität befinden; es handelt sich um leicht sandige Böden.</p>	Hammin- keln	2503-07 A, B, C, D	<p>Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Hamm/421/1 in der Synopse Hamminkeln verwiesen.</p>

	Dieser Bereich würde sich in besonderer Weise zur Aufnahme in die Sondierungskarte anbieten, da er im Zuge der Neugestaltung der Hochwasserschutzanlagen stromunterhalb sowie stromoberhalb des Rheines eine große Rolle spielt. Selbstverständlich setzt eine entsprechende Nutzung eine Begrenzung oder eine Zurücknahme der Ausweisung als Standort für Energieerzeugung gemäß LEP voraus. Da dies jedoch sehr wahrscheinlich ist und hierüber bereits auch entsprechende Verträge bestehen, wäre es sinnvoll, im Rahmen der Raumordnung diesen dann frei werdenden Bereich als Sondierungsfläche vorzusehen.	Wesel	2512-01	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten. Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Wes/421/1 in der Synopse Wesel verwiesen. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird ergänzend auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung zur Anregung A/413/2 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die vorgenommene Ausweisung ist im Vergleich zum Vorentwurf noch einmal auf eine kleinere Fläche reduziert worden. Grund hierfür war offensichtlich wiederum das von der Bezirksregierung Düsseldorf neu festgesetzte Tabukriterium der schutzwürdigen Böden. Hierzu ist vorstehend bereits verschiedentlich Stellung genommen worden; aus unserer Sicht ist dies hier weder zutreffend noch kann es ausschlaggebend dafür sein, im Rahmen der Abwägung ungeprüft und unabgewogen die Rohstoffgewinnung auszuschließen. Hier würde sich vielmehr empfehlen, sich auf einen Bereich zu konzentrieren, der landwirtschaftlichen Interessen dient und einen weiteren, in dem die Rohstoffgewinnung den Vorrang erhält. Die kleinstflächige Aufsplitterung dieses Bereiches ist beiden Zielen unzutraglich und raumordnerisch insofern unzweckmäßig.	Alpen	2501-01 B, 2501-02 A, B, 2501-03 A, B, C	Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die als Sondierungsbereich vorgesehene Fläche ist noch hinreichend groß und der Zuschnitt berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft hinreichen. Die Fa. hatte im Übrigen selber in einer anderen Kommune z.B. einen Neuaufschluss einer Nassabgrabung von ca. 20 ha Größe als Interessensbereich gemeldet. Von einer Wirtschaftlichkeit ist auszugehen. Es wird – zu den im 2. Entwurf abgelehnten Bereichen - auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt
	Hier soll es bei dem Hinweis verbleiben, dass erst im Rahmen einer entsprechenden Vertraglichkeitsprüfung, die ausdrücklich auch vorgesehen ist, entschieden werden kann, ob eine konkrete Maßnahme geeignet ist, den Schutzzweck zu gefährden, oder ob sie ggf. mit dem Schutzzweck vertraglich gestaltet werden kann.	Rheinberg	2508-01, 2508-02, 2508-03	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien und Vertraglichkeitsprüfungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Hier wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Dies gilt im Übrigen auch für die Einstufung der Flächen als Pufferbereich zum FFH- bzw. Vogelschutzgebiet.</p>	Rheinberg	2508-04	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Stellungnahme II-W13 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Soweit als neues Tabukriterium die Kiessandmächtigkeit von nicht mehr als 12,50 m angeführt wird, soll in diesem Zusammenhang auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen und die Ausführungen zum 4. Emmericher Eyland verwiesen werden. Die Lagerstätte setzt sich aus unterschiedlichen Kiessandmächtigkeiten sowie Körnungsverhältnissen zusammen und kann insoweit nicht einheitlich beurteilt werden. Hinzu kommt, dass nicht beabsichtigt ist, den Gesamtbereich auszukieseln, sondern dass in dem Polder, vorwiegend an Stellen, die durch Bergsenkungen beeinflusst sind, ein Abgrabungsbereich geschaffen werden soll. Dieser soll neben einer Kofinanzierung des Deichbaus auch dazu herangezogen werden, Deichbaumaterialien zu generieren.</p> <p>Soweit als ebenfalls neu hinzugekommenes Tabukriterium auf schutzwürdige Böden verwiesen wird, ist auch hier auf die Absicht abzustellen, den Abgrabungsbereich dort zu gestalten, wo durch die eingetretenen bzw. noch eintretenden Bergsenkungen Vernässungen stattfinden, die dazu führen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nur noch eingeschränkt bzw. gar nicht mehr möglich ist. In diesem Fall müsste das Kriterium der schutzwürdigen Böden – unabhängig von seiner raumordnerischen Relevanz – gar nicht bemüht werden.</p>	Rheinberg	2508-06	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Es wird zu den zuvor schon angesprochenen Themen auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Stellungnahme II-W13 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung zur Anregung A/413/2 verwiesen. Finanzierungsaspekte sind nicht geeignet, die gravierenden Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die Böden haben derzeit und auf absehbare Zeit den entsprechenden Schutzstatus.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass im Rahmen der 51. Änderung die heutigen Rahmenbedingungen und wahrscheinlichen Entwicklungen zu Grunde zu legen. Künftige eventuell veränderte oder zumindest künftige sicher absehbar geänderte Rahmenbedingungen können auch erst künftig mit dem entsprechenden hohen Gewicht berücksichtigt werden. Ob diese eventuellen Entwicklungen dann jedoch zu einem vom Anreger gewünschten Abwägungsergebnis führen ist offen (und angesichts der gravierenden Ausschlussgründe sehr fraglich), aber heute haben sie jedenfalls kein entsprechendes Gewicht.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bezüglich der hier angeführten k.o.-Kriterien schutzwürdiger Böden und Kiessandmächtigkeit im Kreis Wesel und Kleve wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Das Projekt basiert auf Überlegungen des Naturschutzes, im Rahmen einer Tieferlegung des Geländes zusätzliche Auendynamik in die dortigen Lippe-Niederungen zu bringen. Es gehört damit zu den beispielhaften Projekten einer Kooperation zwischen Naturschutz und der Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Optimierung der naturräumlichen Entwicklung eines Raumes.</p>	Wesel	2512-07	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Stellungnahme II-W13 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	-------	---------	--

	<p>Die genannten Flächen sind in Gesprächen zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf (Herrn Dr. S., Frau Dr. I.-L, Herr S. u. a.) sowie dem Kreis Wesel ermittelt worden, um vor dem Hintergrund der derzeitigen Klageverfahren eine konsensuale Lösung im Bereich des Gindericher Feldes sowie der Bislicher Insel (Normandie) zu finden. Bei der Komplexität der mit den genannten Projekten im Einzelnen verbundenen Fragen stand die Absicht im Vordergrund, einen Weg zu finden, Rechtsicherheiten für alle Beteiligten zu finden und die genannten, zum Teil in verschiedenen Instanzen noch laufenden Verfahren zu beenden. Auch dies entspricht – insbesondere vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Kompensationszusage des damaligen Regionalrats – auch den Zielen der Raumordnung. Dies verpflichtet und zwingt auch dazu, im Einzelnen abzuwägen, ob eine solche Regelung nicht mit einem so großen öffentlichen Interesse versehen ist, dass sie in der Einzelabwägung Vorrang vor den jetzt von der Bezirksregierung Düsseldorf hiergegen vorgebrachten Tabukriterien genießt.</p> <p>Die dort aufgeführten k.o.-Gründe, wie Pufferbereiche zum FFH-Gebiet sowie zum Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc., betreffen nur Teile der Erweiterungsfläche. Darüber hinaus wäre im Zuge entsprechender Verträglichkeitsprüfungen erst festzustellen, ob eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke vorläge und nicht kompensierbar wäre. Im Hinblick auf die Frage der Kiessandmächtigkeit ist darauf hinzuweisen, dass in dem nunmehr in Betracht gezogenen Bereich noch gar keine Bohrungen erfolgt sind und von daher allenfalls Schlussfolgerungen aus anderen Bereichen zu dieser Annahme geführt haben können.</p> <p>Wie bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgeführt, kann es aus unserer Sicht nicht den Zielen einer effektiven Raumordnung dienen, unter Ausschaltung jeglichen Ermessens eine Fülle von k.o.-Kriterien zu statuieren, die letztendlich geeignet sind, vernünftige, konsensuale und den Interessen aller Beteiligten dienende Lösungen auszuschließen.</p> <p>Gerade dem Anliegen der Bezirksregierung, das Trinkwasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ rechtswirksam zu installieren und langfristig zu schützen, würde es dienen, im Rahmen eines Vergleiches die dagegen laufenden Rechtsmittel zurückzunehmen. Diesem Zweck haben schließlich die Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf gedient, die zur Anmeldung der hier in Frage stehenden Flächen geführt haben.</p>	Wesel	2512-13, 2512-15 (und vermutlich auch Teil von 2512-06 gemein)	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Das Trinkwasserschutzgebiet kann auch ohne Berücksichtigung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche oder BSAB rechtswirksam und sicher installiert werden.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Auch für BSDAB besteht kein Bedarf (siehe Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines). Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	-------	--	--

	<p>Entgegen der ursprünglichen Flächenmeldung ist im Zuge der nachgemeldeten Flächen der beantragte Bereich erheblich vergrößert worden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass nun konkrete Planungen über die Ausdehnung des West-Polders von Seiten der Landesregierung Düsseldorf vorliegen. Als Suchraum ist vorsorglich der Gesamtpolder definiert worden, der – wie bereits oben ausgeführt – nicht insgesamt als Auskiesungsfläche in Betracht zu ziehen ist, sondern lediglich in den Bereichen, in denen dies angesichts der Gesamtbewertung der Interessen sinnvoll erscheint und wo mit Hinweis auf die eintretenden oder eingetretenen Bergsenkungen eine landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt bzw. gar nicht mehr möglich ist.</p> <p>Ansonsten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	Rheinberg	2508-08	<p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen, insb. zum Interessensbereich 2508-06.</p>
	<p>Auch hier ist von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf seit dem 1. Entwurf im Rahmen der 51. GEP-Änderung ein neues k.o.-Kriterium dahingehend festgelegt worden, wonach von bebauten Ortslagen ein Abstand von 100 m und von allgemeinen Siedlungsgebieten ein Abstand von 300 m eingehalten werden soll. Dieser Abstand ist in keinem gesetzlichen Regelwerk so vorgesehen mit der Folge, dass dieses Kriterium der Bezirksregierung im Gesetz keine Grundlage findet. Stattdessen geben Regelwerke wie das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Lärmschutzverordnung und ähnliches im Detail definierte Abstandsdistanzen vor, die sich in der Regel nach den Verhältnissen des Einzelfalls richten. Der Bezirksregierung Düsseldorf kommt insoweit keine gesetzgeberische Kompetenz in der Form zu, dass sie über die gesetzlich geregelten Abstandsvoraussetzungen hinaus eigene Grenzen ziehen darf.</p>	Hammin- keln	2503-14	<p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Es wird ferner auf die vorstehende regionalplanerische Bewertung 2503-07 verwiesen.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Hier wird auf die vorstehend gemachten Äußerungen verwiesen.</p>	Kleve	2109-06	<p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p>
	<p>Hier soll auf die vorstehend gemachten Äußerungen verwiesen werden.</p>	Bedburg- Hau	2101-04, 2101-05, 2101-06	<p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p>
	<p>Hier wird ebenfalls auf die vorstehenden Äußerungen verwiesen.</p>	Uedem	2114-04	<p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p>

	<p>2106-18 ist in Sondierungskarte aufgenommen. Für 2106-17 gelten die vorstehenden Äußerungen entsprechend</p>	Kalkar	2106-17, 2106-18	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Der Hinweis zu 2106-18 wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Bereich zum aktuellen Stand der Planung nicht mehr zur Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen ist.</p> <p>Für 2106-17 wird ergänzend auch auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p>
	<p>Soweit hier auf die Betroffenheit der Verkehrsinfrastrukturdarstellung gemäß Regionalrat verwiesen wird, ist zutreffend, dass diese geplante Straße den Abgrabungsbereich in zwei Bereiche teilt. Die Gesamtgröße der Fläche macht es jedoch möglich, entweder beide Bereiche links und rechts der Straße auszuweisen oder hilfsweise sich auf einen Teil zu beschränken. Der Wegfall der Gesamtdarstellung ist aus diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ansonsten wird auf die vorstehenden Äußerungen verwiesen.</p>	Kalkar	2106-19	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Darstellung von Verkehrsinfrastruktur hat nicht allein zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt.</p> <p>Ferner wird auf die vorstehend gemachten regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es wird auf die vorstehend gemachten Ausführungen zu den Pufferbereichen sowie den schutzwürdigen Böden und der angemessenen Kiesmächtigkeit verwiesen</p>	Rees	2111-17, 2111-18	<p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Ferner wird auf die vorstehend gemachten regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Soweit sich die Ablehnungsgründe darauf stützen, dass der Bereich gemäß Regionalplan für Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen ist, wird darauf verwiesen, dass das derzeit laufende Wasserschutz-zonenausweisungsverfahren den angemeldeten Bereich ausdrücklich nicht berührt. Die geplante Wasserschutzzone liegt gänzlich neben dem gemeldeten Abgrabungsbereich; die Abgrabung selber läge somit gänzlich außerhalb der Wasserschutzzone.</p> <p>Wegen der übrigen als k.o.-Kriterien herangezogenen Ablehnungsgründe wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	Xanten	2513-04	<p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten. Die Angaben sind derzeit korrekt.</p> <p>Es ist auch möglich, dass Teilbereiche eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz erst später zusätzlich, neu oder wieder (z.B. nach Verbesserung der Wasserqualität) in Anspruch genommen werden, aber bereits heute dafür regionalplanerisch geschützt werden müssen. Die Streichung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz setzt eine entsprechende Entscheidung in einem Regionalplanänderungsverfahren voraus.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ferner auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Es wird ergänzend auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--------	---------	--

	<p>2513-05 A ist als Sondierungsbereich aufgenommen worden.</p> <p>Die Ablehnung von 2513-05-B wegen entgegenstehender kommunaler Planungen ist insoweit nicht zutreffend, als nach Kenntnis des Unternehmens die geplante Biogasanlage von der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt wurde.</p> <p>Übrige angeführte Ausschlussgründe betreffen lediglich Teilbereiche. Neben grundsätzlichen Bedenken gegen pauschale Anwendung der genannten Ausschlussgründe wäre es erforderlich zu prüfen, inwieweit Einkürzung des angemeldeten Bereiches zum Erhalt einer Sondierungsfläche möglich ist, ohne dass die Kriterien entgegen gehalten werden können.</p>	Xanten, Sonsbeck	2513-05 A, B	<p>Der Hinweis zu 2513-05 A wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich zum aktuellen Stand der Planung nicht mehr zur Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen ist.</p> <p>Zu 2513-05B wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Die kommunale Planung ist nur einer von mehreren Ausschlussgründen. Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle dazu sind korrekt. Man muss zwischen Zulassungsanträgen und der Bauleitplanung unterscheiden.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Soweit hierbei darauf abgestellt wird, dass der Interessenbereich im geplanten Wasserschutzgebiet Bönninghardt liegt, ist darauf hinzuweisen, dass nach Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf eine Konzentration der Wassergewinnung auf bestimmte Wassergewinnungsanlagen erfolgen soll und andere Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz entsprechend gestrichen werden sollen. Dies ist jedoch im Rahmen der vorgelegten Raumordnung nicht erkennbar, da sämtliche Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz neben den ausgewiesenen bzw. auszuweisenden Wasserschutzzonen offensichtlich Bestand behalten sollen, zumindest aber herangezogen werden, um als Ausschlusskriterien eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe unmöglich zu machen.</p>	Kevelaer	2108-17	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Die eventuelle Option einer zukünftigen Neubewertung bei geänderten Rahmenbedingungen – zu welchem Thema auch immer – in eventuellen späteren Verfahren bleibt bei allen Interessensbereichen unberührt. Heute liegen in jedem Fall Ausschlussgründe für den betreffenden Interessensbereich vor (auch weitere außer dem Wasserschutz).</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Hier wird auf die vorstehenden Äußerungen verwiesen.</p>	Kevelaer	2108-21	<p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p>
	<p>Der Bereich ist in die Sondierungskarte aufgenommen worden.</p>	Hammin- keln	2503-12	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist jedoch nach den aktuellen Planungen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen.</p>

	Hier wird auf die vorstehenden Äußerungen verwiesen.	Hammin- keln	2503-13	Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.
	Soweit der Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regio- nalplan geschützt ist, gilt, dass nach unserer Kenntnis die Wassergewin- nung in diesem Bereich kurzfristig aufgegeben werden soll mit der Folge, dass dieses Kriterium einer Ausweisung des Interessensbereichs nicht entgegengehalten werden kann. Ansonsten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.	Hünxe	2504-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Thema Wasserwirt- schaft nicht alleiniger Ausschlussgrund ist. Die eventuelle Option einer zukünftigen Neubewertung bei geänderten Rahmenbe- dingungen – zu welchem Thema auch immer – in eventuellen späteren Verfahren bleibt bei allen Interessensbereichen unberührt. Heute liegen in jedem Fall Aus- schlussgründe für den betreffenden Interessensbereich vor (auch weitere außer dem Wasserschutz). Es ist auch möglich, dass Teilbereiche eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz erst später zusätzlich, neu oder wieder (z.B. nach Verbesserung der Wasserqualität) in Anspruch genommen werden, aber bereits heute dafür regio- nalplanerisch geschützt werden müssen. Die Streichung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz setzt eine entsprechende Entscheidung in einem Regionalplanänderungsverfahren voraus. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anre- gung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Soweit die Ablehnung sich darauf beruft, dass der Bereich für Grundwas- ser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan vorgesehen ist, wird darauf verwiesen, dass die ausgewiesene Wasserschutzzone sich zurzeit in der gerichtlichen Überprüfung befindet und die Möglichkeit besteht, das ihre Rechtsunwirksamkeit gerichtlich festgestellt wird.	Alpen	2501-11	Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bestand der regionalplanerischen Festlegung ist nicht von dem Bestand der Wasserschutzzone abhängig. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.

	<p>Über diesen Ausweisungsbereich ist in dem seinerzeitigen Verfahren des WVN gegen die Firma L. ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden, nach dem erst im Jahre 2015 darüber befunden werden kann, ob der ursprünglich genehmigte Bereich nicht einer Auskiesung zugeführt werden kann. Ansonsten gilt das vorher Gesagte entsprechend.</p>	Alpen	2501-12	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die Fläche ist als Sondierungsbereich in einer Größenordnung von 56 ha vorgesehen. Soweit der Bereich nicht in die Sondierungskarte aufgenommen worden ist, wird wegen der herangezogenen Ausschlussgründe auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	Rheinberg	2508-09	<p>Der Bereich 2508-09 ist nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen.</p>
	<p>Auch hier wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, insbesondere darauf, dass Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung auf Antrag möglich sind. Insbesondere, da andere Gründe der Ausweisung hier offensichtlich nicht entgegenstehen, ist noch einmal ausdrücklich hervorzuheben, dass dieses Rechtsinstitut durch die Raumordnung nicht ausgehöhlt werden darf.</p>	Kamp-Lintfort	2505-03, 2505-04, 2505-06 (und vermutlich ist auch 2505-05 gemeint)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Auch hier kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden</p>	Moers	2506-02	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Siehe oben.</p>	Neukirchen-Vluyn	2507-04	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Siehe oben.</p>	Issum	2105-04, 2105-05	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	Siehe oben.	Duisburg	12-05	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Fläche ist teilweise als Sondierungsbereich vorgesehen, ansonsten gelten die vorstehenden Ausführungen.	Kempen	2403-09, 2403-10	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	siehe oben	Willich	2409-05	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Auch hier gelten die vorstehenden Ausführungen.	Dormagen	2301-04 A, B ; 2301-05 A, B ; 2301-07 A, B	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Fläche ist als Sondierungsbereich teilweise vorgesehene, ansonsten gelten auch hier die vorstehenden Ausführungen.	Dormagen	2301-09 A	Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich zum aktuellen Stand der Planung nicht mehr zur Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zur Anregung II-W13 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Neben dieser Stellungnahme berufen wir uns auch auf den Inhalt unserer Stellungnahme vom 28.08.2007 sowie den im Verfahren zur 51. GEP-Änderung ergangenen Stellungnahmen des Wirtschaftsverbandes der Bauindustrie Nord-West e». und der Industrie- und Handelskammern und machen sie zum Inhalt auch unseres Vorbringens.			Es wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den entsprechenden Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten in den Synopsen verwiesen.
I-W21	Schreiben vom 12.09.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. (in Anregung Dor/422/1 enthalten)	Dormagen	2301-04-A, 2301-04-B, 2301-05-A, 2301-05-B,	siehe hierzu kommunale Synopse Dormagen: AGV zur Anregung Dor/422/1

I-W22	<p>Schreiben vom 21.08.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich</p> <p>In den Rheinvorlandauskiesungsbereichen finden in der Regel keine Störungen im teilweise bewohnten Hinterland statt, da der Materialtransport per Schiff geschieht und störende LKW-Transporte entfallen. Auch Störungen durch den Auskiesungsbetrieb sind in der Regel nicht zu besorgen, da das Rheinvorland nicht bewohnt ist. Bereits rekultivierte Flächen der Abgrabung Wertherhof sind als FFH-Gebiet qualifiziert worden. Das zeigt die Potentiale, die mit einer Abgrabungsrekultivierung erreicht werden können.</p>	Meerbusch, Duisburg	12-03, 2306-01, 2306-02, 2306-04	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Rheinaue wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/8 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	Folgenutzung Hochwasserschutz: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und zusätzlichen Abflussprofil (gesellschaftlicher Mehrwert).	Meerbusch	2306-01	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	Rekultivierte Abgrabungen der Firma sind inzwischen als FFH-Gebiete qualifiziert und dokumentiert das hohe Potential, welches in Abgrabungsrekultivierungen steckt (gesellschaftlicher Mehrwert).	Meerbusch	2306-01	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	Folgenutzung Hochwasserschutz: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und zusätzlichen Abflussprofil (gesellschaftlicher Mehrwert).	Meerbusch	2306-02	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Rekultivierte Abgrabungen der Firma sind inzwischen als FFH-Gebiete qualifiziert und dokumentiert das hohe Potential, welches in Abgrabungsrekultivierungen steckt (gesellschaftlicher Mehrwert).	Meerbusch	2306-02	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Folgenutzung Hochwasserschutz: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und zusätzlichen Abflussprofil (gesellschaftlicher Mehrwert).	Meerbusch	2306-04	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Rekultivierte Abgrabungen der Firma sind inzwischen als FFH-Gebiete qualifiziert und dokumentiert das hohe Potential, welches in Abgrabungsrekultivierungen steckt (gesellschaftlicher Mehrwert).	Meerbusch	2306-04	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Folgenutzung Hochwasserschutz: Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und zusätzlichen Abflussprofil (gesellschaftlicher Mehrwert).	Duisburg	12-03	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Rekultivierte Abgrabungen der Firma sind inzwischen als FFH-Gebiete qualifiziert und dokumentiert das hohe Potential, welches in Abgrabungsrekultivierungen steckt (gesellschaftlicher Mehrwert).	Duisburg	12-03	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Was die Änderung der textlichen Darstellungen im Rahmen der 51. Änderung anbetrifft, so schließen wir uns dem Inhalt der diesbezüglichen Stellungnahmen des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie sowie der IHK an.	Diverse	Diverse	Es wird auf die entsprechenden AGVs zu den Stellungnahmen der betreffenden Beteiligten verwiesen.

I-W23	Schreiben vom 29.08.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich.	Rheinberg	2508-11, 2508-12, 2508-13	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf der aus den im Umweltbericht und der Begründung (inkl. Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) dargelegten Gründen – vorgesehenen Abbildung von 2508-11 als Sondierungsbereich nicht gefolgt.
	Kritik an der gesamten Systematik (Verfahren, Ausschlusskriterien usw.) der Regionalplanänderung und der Änderung der textlichen Ziele und Erläuterungen. Ausschlusskriterien führen dazu, dass nur wenige Flächen verbleiben, dort befinden sich oft Verkehrsinfrastrukturen und Siedlungen und schlechte Rohstoffvorkommen. Sollte gesellschaftlichen Mehrwert Vorzug geben und einer weitgehenden Konfliktfreiheit. Verweis auf Stellungnahmen der IHK Duisburg und des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V.	Diverse	Diverse	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Stellungnahmen der angesprochen Verfahrensbeteiligten wird auf die entsprechenden AGVs in den Synopsen verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Darstellung auf der Grundlage der Ausschlusskriterien der 51. Regionalplanänderung, restriktionsfrei, Erweiterung Nassabgrabung.	Rheinberg	2508-11, 2511-12, 2511-13,	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
I-W24	Schreiben vom 11.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung und Neuaufschluss von Trocken- und Nassabgrabung. Geht für Unternehmen darum, dass zukünftige Abgrabungsstandorte entsprechend ausgewiesen und berücksichtigt werden Ziel ist es, dass diese Flächen als BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden	Alpen; Kamp- Lintfort; Moers; Wachten- donk; Rheinberg, Diverse	Diverse (s.u.)	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Sondierungsbereiche planerisches Minus gegenüber Reservegebieten, nach wie vor fehlendes Gesamtkonzept. Geht für Unternehmen darum, dass zukünftige Abgrabungsstandorte entsprechend ausgewiesen und berücksichtigt werden; insofern ist es unerheblich, ob diese zunächst lediglich Sondierungsbereiche genannt werden	Diverse	Diverse	Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Der Bereich wird hinsichtlich Wasserschutz als konfliktfrei eingestuft. Bereits Antrag nach Bergrecht gestellt; Fläche zeichnet sich dadurch aus, dass sie weder durch eine Landschaftsschutzverordnung, noch durch wasserrechtliche Schutzverordnungen beeinträchtigt ist und insofern als konfliktfrei einzustufen ist. Der einzige Konflikt ergibt sich daraus, dass die ortsansässige Gemeinde Alpen strikt weitere Abgrabungen in ihrem Gemeindegebiet ablehnt.	Alpen	2501-05-A, 2501-05-B, 2501-06, 2501-07 (jeweils inkl. aller Unterseg- mente)	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Fläche liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und besitzt auch keinen besonderen wasserrechtlichen Schutzstatus. Lediglich dquer durch den Abgrabungsbereich verläuft ein Gewässer 2. Ordnung, welches nebst Uferstreifen als LSG ausgewiesen ist. Hier lassen sich sicherlich entsprechende Kompensationsmaßnahmen finden, die die Ausweisung als LSG überwinden. Auch hier dürfte im Wesentlichen entgegenstehen, dass die Stadt Kamp-Lintfort als Hauptstandortgemeinde weitere Abgrabungsvorhaben in ihrem Stadtgebiet ablehnt.	Kamp-Lintfort, Moers	2505-12	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Der Bereich liegt innerhalb von sehr weiträumigem Landschaftsschutzgebiet ohne spezifische Schutzausweisungen. Auch hier dürfte im Wesentlichen von Bedeutung sind, dass die Stadt Kamp-Lintfort als Hauptstandortgemeinde weitere Abgrabungsvorhaben in ihrem Stadtgebiet ablehnt	Kamp-Lintfort	2505-02	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Erweiterung für den Erhalt der dortigen Abgrabung wichtig. Gemeinde Wachtendonk lehnt weitere Abgrabungserweiterungen ab. Vorhandene vom Unternehmen betriebene Abgrabung hat Größe von ca. 10 ha. Für eine derart kleine Abgrabung rechnet sich die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur nicht, so dass es notwendig erscheint, dass der Abgrabungsbereich auf insgesamt ca. 30 ha erweitert wird. Durch die Ausweisung des Sondierbereiches von ca. 20 ha würde sich eine vernünftige Abgrabungsfläche in Wachtendonk ergeben.	Wachtendonk	2115-03, 2115-04	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Unabhängig davon zeigt bereits der vorhandene Betrieb, dass sich auch kleine Flächen rechnen, insb. wenn es sich um Erweiterungen handelt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Betreiben zurzeit in Rheinberg noch eine Nachbaggerung im Haferbruchsee. Lagerstätte wird voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monate vollständig erschöpft sein, so dass eine weitere Abgrabung an Ort und Stelle nicht mehr möglich sein wird. Die getätigten Investitionen für die Aufbereitungsanlage (2,5 Mio. €) würden nutzlos werden. An Ort und Stelle ergibt sich noch eine Erweiterungsmöglichkeit Gelinde 2, die sich unmittelbar an den Abgrabungsbereich am Haferbruchsee anschließt. Dieser Bereich ist lediglich durch die Alte Landstraße in Rheinberg getrennt. Ein Genehmigungsverfahren nach Bergrecht ist eingeleitet worden. Ein Erörterungstermin hat bereits stattgefunden. Hierbei hat sich ergeben, dass aus fachgesetzlicher Sicht dieser Abgrabungsbereich genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Im Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung sind Ausführungen zu Abgrabungsflächen < 10 ha aufgenommen worden. Die dort enthaltenen Bedingungen, wann eine Fläche < 10 ha ohne dass sie als BSAB im Regionalplan aufgenommen worden ist, abgegraben werden kann, sind für den Abgrabungsbereich Gelinde 2 vollumfänglich erfüllt. Es handelt sich um eine Erweiterung eines im GEP enthaltenen Abgrabungsbereiches. Fläche ist weder als LSG, FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet oder Ähnliches ausgewiesen. Sie grenzt unmittelbar an die Abgrabung Gelinde im Haferbruchsee an bzw. sind lediglich durch die Alte Landstraße in Rheinberg getrennt. Die Erschließung erfolgt nach wie vor über das vorhandene Kieswerk am Haferbruchsee. Hier wird klar verdeutlicht, dass es sich um eine Abgrabungserweiterung im Sinne der textlichen Darstellung zur 51. Änderung des Regionalplans handelt.</p> <p>Lediglich die Nichtausweisung im Regionalplan spricht der Abgrabung entgegen. Insofern ist es von existenzieller Bedeutung, dass diese Fläche in den Regionalplan als BSAB aufgenommen wird. Das verfahren der 51. Änderung dürfte zeitlich nicht ausreichen, um hier eine Sicherung der Arbeitsplätze zu erreichen. Insofern haben wir den erforderlichen Genehmigungsantrag gestellt und gehen davon aus, dass auf Grund der bisher fehlenden Ausschlusswirkung des Regionalplans die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.</p>	Rheinberg	2508-07-A, B, C, D: die nebenstehend angesprochene betr. Teilfläche gem. aktuellem bergrechtlichen Verfahren liegt in A	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen von 2508-07 auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans sind gültig.</p> <p>2508-07-A wird aus den aus dem Umweltbericht ersichtlichen Gründen als Sondierbereich vorgesehen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Vorhandene Anlagen können zudem oftmals auch verkauft oder verlagert werden.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Sonderregelung wird darauf hingewiesen, dass der Text bezüglich des Anschlusses inzwischen von der 1. Fassung abweicht. Im Übrigen ist der Text der Sonderregelung selbsterklärend, aber bis zum In-Kraft treten der 51. Änderung des Regionalplans kein Ziel der Raumordnung.</p> <p>Soweit die nebenstehenden Ausführungen als Anregungen und Bedenken gegen den aktuellen Planentwurf gemeint sind wird diesen nicht gefolgt. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	-----------	---	--

II-W41	<p>Schreiben vom 08.05.2008</p> <p>(im AGV zur Anregung Alp/415/2 enthalten)</p>	Alpen	<p>2501-05-A, 2501-05-B, 2501-06, 2501-07</p>	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Es wird ferner auf den AGV zur Anregung Alp/415/2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
I-W25	<p>Schreiben vom 12.09.2007</p> <p>Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich.</p> <p>Zusätzliche Meldung von 2504-09 als Interessensbereich für Quarzkies (Reichweite ca. 14 Jahre, Anlieferung per LKW. Inanspruchnahme 2038, 6m Mächtigkeit) .</p>	Dinslaken, Hünxe, Diverse	<p>2504-03-A, -B, - C u. -D, 2504-04 -B, 2502-01-A, -B, - C u. -D, 2502- 02-A u. -B, 2502-03-A u. - B, 2502-04-A (und ggf. wei- tere)</p>	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) und dessen Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird weiterhin nur 2504-04-A wird als Interessensbereich vorgesehen. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Versorgungssicherheit für das außerhalb des Regierungsbezirks (in Dorsten) gelegene Quarzkieswerk durch Lagerstätten außerhalb des Regierungsbezirks nur noch für 18 Jahre gewährleistet. Planung das Werk danach mit LKWs aus Regierungsbezirk Düsseldorf zu versorgen. Als Sondierungsbereich vorgesehene Fläche 2504-04-A reicht nur für 5 Jahre und ist damit nicht hinreichend. Für Quarzkies (SiO₂-Gehalt > 96% ist gemäß Landesplanungsrecht ebenfalls eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren gefordert. Diese ist nicht gegeben. Innerhalb der im Schreiben näher bezeichneten Flächen sind weitere Sondierungsbereiche festzulegen.</p> <p>Die Abbaumächtigkeit beträgt maximal 7 Meter. Selbst Quarzkiesmächtigkeiten von 3m sind abbauwürdig, da die Wertschöpfung des Rohquarzkieses durch die Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Vermarktung als hochwertiges Quarzprodukt um ein Wesentliches höher ist als bei Sand und Kies für die Betonindustrie. Aufgrund geringer Abbaumächtigkeiten ist durch eine anschließende Wiederverfüllung bis Ursprungsniveau der ehemalige Zustand kurzfristig wieder herstellbar.</p>	<p>Dinslaken, Hünxe, Diverse</p>	<p>2504-03-A, -B, -C u. -D, 2504-04 -B, 2502-01-A, -B, -C u. -D, 2502-02-A u. -B, 2502-03-A u. -B, 2502-04-A (und ggf. weitere)</p>	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird zunächst auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Eine Absicherung einzelner Firmen oder Weiterverarbeitungsbetriebe ist nicht erforderlich. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, die Firma auch Rohstoffe von außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf oder auf dem freien Markt aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf beziehen kann. Ggf. sind – wenn Firmen Weiterverarbeitungsanlagen nicht verlegen möchten - auch weitere Fahrtwege zumutbar, gerade auch angesichts der vom Unternehmen selber angesprochenen besonders hohen Wertschöpfung bei Quarzkies. Eine weitergehendere Berücksichtigung von Bereichen für dieses Untersegment ist nicht erforderlich. Eine hinreichende Sicherung ist erfolgt. Es ist ferner auf die bereits über die BSAB erfolgten Sicherungen und diejenigen über Sondierungsbereiche hinzuweisen. Zusätzliche Sicherungen sind auch für diese Rohstoffqualität u.a. anderem vor dem Hintergrund von Möglichkeiten des selektiven Abbaus einer Lagerstätte mit verschiedenen Qualitäten und der Aufbereitungsmöglichkeiten nicht erforderlich (hierzu wurde am 16.05.2007 auch ein Telefonat mit dem Geologischen Dienst geführt). Zudem hat die Firma unter Berücksichtigung der Flächen außerhalb des Regierungsbezirkes schon nach eigenen Angaben einen relativ langen Sicherungszeitraum, der beispielsweise über den 15 Jahren liegt, die andernorts für Pläne als Bezugsmaßstabe genommen werden (siehe Ausführungen zum substantiellen Umfang der Bereiche und zu den Anforderungen an Konzentrationszonenregelungen bei A/110/6 in der Synopse Allgemeines). Ggf. kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Überprüfung der Sachlage und der aktuellen Bewertungen erfolgen – evtl. auch zusammen mit den Vertretern angrenzender Regionen. Es wird davon ausgegangen, dass sich – sollten sich die aktuellen Bewertungen wider Erwarten als nicht korrekt herausstellen - sachgerechte Lösungen finden lassen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird weiterhin nur 2504-04-A wird als Interessensbereich vorgesehen. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---	---

	Kritische Thematisierung von 2504-04 A und Fragen der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten	Hünxe	2504-04-A	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme vom 12.09.2007 und 14.02.2008 wurde die Fläche 2505-04-A auch noch einmal hinsichtlich Mächtigkeiten, Zuschnitt, Erschließung, Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Rohstoffe, Nachfolgenutzungsmöglichkeiten, Überdeckungen und Zwischenmittel etc. überprüft. Es ergab en sich aber – auch unter Berücksichtigung der vom Unternehmen selber angemerkten hohen Wertschöpfungsaspekte (geringere Mächtigkeiten auch noch wirtschaftlich) - keine hinreichenden Indizien dafür, dass die Fläche nicht wirtschaftlich abbaubar wäre. Es ist von einer wirtschaftlichen Abbaumöglichkeit auszugehen.</p> <p>Auch ohne die Fläche 2504-04-A – sollte sie wieder der derzeitigen Einschätzung nicht abbaubar sein - wären quantitativ hinreichende Lagerstätten gesichert.</p>
	Der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ nicht akzeptabel. Im Genehmigungsverfahren hat Firma stets eine ökologisch sinnvolle Rekultivierung nachgewiesen. Befreiungen sind möglich nach Erfahrungen in Bottrop; Anregung die Flächen, die aufgrund des Ausschlusskriteriums „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ entfallen, in die SUP-Teilbereichstabelle mit aufzunehmen mit der Möglichkeit, die Abgrabung aufgrund eines Landschaftsschutz-Befreiungsverfahrens zu ermöglichen. Bezugnahme auf S. 37 des Umweltberichtes (1. Fassung): Aussage geeigneter Alternativflächen trifft für Quarzkies nicht zu, denn hochwertigen Rohquarzkies in wirtschaftlicher Entfernung zur Versorgung des Werkes Dorsten gibt es nur noch in den von der Fa. angemeldeten Flächen im Regierungsbezirk Düsseldorf .	Hünxe, Dinslaken, Diverse	2504-03-A, -B, -C u. -D, 2504-04 -B, 2502-01-A, -B, -C u. -D, 2502-02-A u. -B, 2502-03-A u. -B, 2502-04-A (und ggf. weitere)	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Ferner wird auf die vorstehenden Bewertungen zu Stellungnahme vom 12.09.2007 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
II-W02	Schreiben vom 14.02.2008 Aufnahme mehrerer Bereiche als Sondierungsbereich. In der Sondierungskarte wird keine abbauwürdige Abgrabungsfläche berücksichtigt.	Dinslaken Hünxe, Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sollten doch gleich BSAB gewünscht sein - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird zunächst auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wie haben 246 ha zur Versorgung des Werkes Dorsten mit Quarzkies gemeldet. Nur die Teilfläche 2504-04-A wurde vorgesehen.</p> <p>Da Eigentümer im östlichen Bereich Probebohrungen untersagt haben, ist es zurzeit nicht möglich zu beurteilen, ob ein wirtschaftlicher Quarzkiesabbau zur Versorgung des Werkes durchzuführen ist. Aufgrund der Probebohrungen im westlichen Teilbereich ist zu vermuten, dass der anstehende geringmächtige Quarzkies nicht wirtschaftlich gewonnen werden kann. Es sind unbedingt weitere Probebohrungen insbesondere im östlichen Teil der Abgrabungsfläche.</p> <p>Im Ergebnis wird für die Versorgung des Quarzkieswerkes Dorsten keine einzige abbauwürdige Abgrabungsfläche berücksichtigt.</p> <p>Deshalb ist das Ausschlusskriterium LSG mit Abgrabungsverbot zu überprüfen. In unserer Stellungnahme vom 12.09.2007 haben wir ausgeführt, dass ein Quarzkiesabbau selbst bei einer Mächtigkeit von 3 m wirtschaftlich sein kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der Quarzkies ohne Überdeckung und in einer verhältnismäßig gleichmäßigen Mächtigkeit lagert. Um eine Lagerstätte bezüglich dieser Parameter beurteilen zu können, sind umfangreiche Probebohrungen erforderlich. Die Daten und Karten des Geologischen Dienstes sind diesbezüglich nicht aussagefähig genug. Wir regen an, dass die durch das Ausschlusskriterium LSG mit Abgrabungsverbot betroffenen Teilflächen der Abgrabungsbereiche Egerheide und Opschlagskath als Sondierungsbereiche in die SUP-Teilbereichstabelle aufgenommen werden, gegebenenfalls mit dem Ziel, diese Flächen durch weitere Probebohrungen zu erkunden und damit die Abbauwürdigkeit abschließend beurteilen zu können.</p>	Dinslaken Hünxe	Diverse	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu den allgemeinen Bedenken bezüglich der Ablehnung von gemeldeten Interessensbereichen wird auf die Angaben im Umweltbericht (inkl. Gesamtbereichstabelle, der Begründung der Planerarbeitung und – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den entsprechenden Bewertungen wird festgehalten. Ergänzt wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/170/8 bzgl. des planerischen Konzeptes und zur Anregung A/413/1 insb. zur Angemessenheit des Vorgehens mit regelmäßigen Ausschlusskriterien verwiesen.</p> <p>Probebohrungen sind nicht erforderlich (gilt für alle von der Firma angesprochenen Interessensbereiche). Daten hinreichender Genauigkeit liegen vor. Unabhängig davon ist auf die Rechte der Eigentümer bezüglich der Verweigerungen von Bohrungen hinzuweisen. Diese Sachlage ist zu respektieren, wenngleich sich deren Positionen im Zeitverlauf ändern können. Ggf. können Unternehmen hier auch Anreize setzen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/ Landschaftsschutzgebieten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zu den konkreten Aspekten wird auf die vorstehenden regionalplanerische Bewertungen der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen, an denen festgehalten wird.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen.</p> <p>Es wird ferner auf die vorstehende regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Opschlagskath</p> <p>Eine Nichtberücksichtigung aller Flächen außer 2504-03-D aufgrund des Ausschlussgrundes von Landschaftsschutzgebiet ist nicht zu akzeptieren. Ohne weitere Probebohrungen dürfen diese Flächen der Rohstoffsicherung nicht entzogen werden.</p> <p>Dieser Abgrabungsbereich ist unbedingt durch weitere Probebohrungen zu erkunden, um einen wirtschaftlichen Quarzkiesabbau beurteilen zu können.</p>	Hünxe	2504-03-A, -B, -C u. -D und ggf. die angrenzenden Interessensbereiche, falls die auch gemeint sind	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/ Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Hünxer Heide</p> <p>Die Nichtausweisung von 2504-04-B aufgrund der Ausschlussgründe zurzeit nachvollziehbar.</p> <p>Aufgrund der im westlichen Teilbereich durchgeführten Probebohrungen ist zu vermuten, dass der Sondierungsbereich 2504-04-A nicht wirtschaftlich betrieben werden kann (siehe oben).</p>	Hünxe	2504-04-A u. -B und ggf. die angrenzenden Interessensbereiche, falls die auch gemeint sind.	<p>Es wird – außer bei dem weiterhin als Sondierungsbereich vorgesehenen Bereich 2504-04-A - auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gahlen-Besten Die Nichtausweisung ist aufgrund der Ausschlussgründe zurzeit nachvollziehbar.	Hünxe	2504-05-A u. -B	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen
Tester Berge Die Nichtausweisung ist aufgrund der Ausschlussgründe zurzeit nachvollziehbar.	Hünxe	2504-09	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen
Eine Nichtberücksichtigung der Interessensbereiche aufgrund des Ausschlussgrundes von Landschaftsschutzgebiet ist nicht zu akzeptieren. Ohne weitere Probebohrungen dürfen diese Flächen der Rohstoffsicherung nicht entzogen werden.	Dinslaken	2502-01-A, -B, -C u. -D	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Eine Nichtberücksichtigung der Interessensbereiche aufgrund des Ausschlussgrundes von Landschaftsschutzgebiet ist nicht zu akzeptieren. Ohne weitere Probebohrungen dürfen diese Flächen der Rohstoffsicherung nicht entzogen werden.	Dinslaken	2502-02-A u. -B	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Eine Nichtberücksichtigung der Interessensbereiche aufgrund des Ausschlussgrundes von Landschaftsschutzgebiet ist nicht zu akzeptieren. Ohne weitere Probebohrungen dürfen diese Flächen der Rohstoffsicherung nicht entzogen werden.	Dinslaken	2502-03-A u. -B	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Egerheide Eine Nichtberücksichtigung aller Flächen außer 2502-04-B aufgrund des Ausschlussgrundes von Landschaftsschutzgebiet ist nicht zu akzeptieren. Ohne weitere Probebohrungen dürfen diese Flächen der Rohstoffsicherung nicht entzogen werden. Der Abgrabungsbereich Egerheide ist von der örtlichen Lage her der für das Werk Dorsten günstigste. Dieser Abgrabungsbereich ist unbedingt durch weitere Probebohrungen zu erkunden, um einen wirtschaftlichen Quarzkiesabbau beurteilen zu können. Solange dies nicht geschehen ist, darf diese Fläche der Rohstoffsicherung als potenzielle Abgrabungsfläche nicht entzogen werden	Dinslaken	2502-04-A und B und ggf. die angrenzenden Interessensbereiche, falls die auch gemeint sind	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Es wird ferner auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen (u.a. zu Probebohrungen) und die regionalplanerische Bewertung der Anregung vom 12.09.2007 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

I-W26	<p>Schreiben vom 10.09.2007 Aufnahme der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Firma führt seit 1957 in Schwalmatal Abgrabungen von Sand, Kies und Ton durch. Flächenanmeldung erfolgt, da derzeitige Abgrabung voraussichtlich während Laufzeit des neuen Regionalplans zur Neige gehen wird (Anreger geht davon aus, dass dieser gerade neu aufgestellt wird).</p>	Schwalmtal	südöstl. Teilfläche 2406-02, 2406-04, akt. Standort	<p>Vorab wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um eine Regionalplanänderung handelt, nicht die Neuaufstellung des gesamten Regionalplans. Zu den im 2. Entwurf und dessen Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen abgelehnten Bereichen wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird zunächst auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unabhängig davon wird der Anreger darauf hingewiesen, dass in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans eine Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen vorgesehen werden soll.</p>
	<p>Als Ergebnis bisheriger Prüfungen ist eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich</p>	Schwalmtal	südöstl. Teilfläche 2406-02, 2406-04	<p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Auf das Vorliegen einer FFH-Vorprüfung kommt es entscheidungserheblich nicht an.</p>

II-W14	Schreiben vom 28.02.2008 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich.	Schwalmtal	2406-02 2406-03 2406-04	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Zu den allgemeinen Bedenken bezüglich der Ablehnung von gemeldeten Interessensbereichen wird auf die Angaben im Umweltbericht (inkl. Gesamtbereichstabelle, der Begründung der Planerarbeitung und – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den entsprechenden Bewertungen wird festgehalten. Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/170/8 bzgl. des planerischen Konzeptes und zur Anregung A/413/1 insb. zur Angemessenheit des Vorgehens mit regelmäßigen Ausschlusskriterien verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unabhängig von den hiesigen Bewertungen wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden könnte.</p>
--------	---	------------	-------------------------------	---

	<p>Durch Schreiben vom 10.09.200/ an das damals zuständige Dezernat 61 hat unsere Mandantin zwei Abgrabungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmatal im Kreis Viersen angemeldet. Beide Flächen sind nach der Gesamtbereichstabelle mit Stand vom 11.01.2008 nicht als Sondierungsbereiche für die künftige Rohstoffgewinnung vorgesehen.</p> <p>Die erste durch unsere Mandantin angemeldete Fläche (Gemarkung Waldniel, Flur 66, Flurstücke 22 etc.) mit einer Größe von ca. 35 ha wurde im Rahmen der Prüfung, die der Gesamtbereichstabelle zu Grunde liegt, offensichtlich übersehen oder zumindest vollständig außer Acht gelassen. Die Gesamtbereichstabelle weist nämlich für die betroffene Stelle unter der Nummer 2408-02 als angemeldeten Interessensbereich lediglich eine Flächenanmeldung in der Größe von 104 ha aus. Diese Flächenanmeldung in der Größe von 104 ha eines nicht ortsansässigen Unternehmens überlagert die von unserer Mandantin angemeldete Fläche zwar vollständig. Das durfte jedoch nicht als Grund dafür herangezogen werden, eine Auseinandersetzung mit der seitens unserer Mandantin angemeldeten Fläche vollständig zu unterlassen. Denn wie sogleich unten unter Ziffer 1 im Einzelnen dargelegt wird, greifen die in der Gesamtbereichstabelle aufgeführten Ausschlussgründe für die Nichtdarstellung der 104 ha großen Fläche als Sondierungsbereich für die Rohstoffgewinnung für die weitaus kleinere Fläche unserer Mandantin – die darüber hinaus nach Abstimmung mit der Gemeinde Schwalmatal auf lediglich noch 20 ha reduziert wird – gerade nicht.</p> <p>Die zweite von unserer Mandantin angemeldete Fläche (Gemarkung Waldniel, Flur 64, Flurstücke 31 etc.) wird in der Gesamtbereichstabelle unter der Nummer 2406-04 geführt. Die Anmeldung für diese Fläche wird von unserer Mandantin nicht weiter aufrecht erhalten und kann aus der Auflistung der angemeldeten Interessensbereiche gestrichen werden. Als Ersatz hierfür meldet unsere Mandantin nunmehr einen 35 ha großen Teil des – auf Grund der Anmeldung durch ein anderes Unternehmen - bereits als Nummer 2406-03 mit 48 ha in der Gesamtbereichstabelle geführten Interessensbereichs an. Einzelheiten hierzu folgen unter Ziffer 2.</p>	Schwalmatal	<p>2408-02 2406-03 2406-04 (Interessen nur tvl.: siehe Anregung)</p>	<p>Die Anlagen zum Schreiben vom 28.08.2008 können vom Regionalrat eingesehen werden, ändern jedoch nichts an den nachstehenden Bewertungen des Schreibens.</p> <p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Dass das Unternehmen eine Fläche innerhalb eines größeren Interessensbereiches angemeldet hatte war bekannt und wurde berücksichtigt. Dies birgt aber aufgrund der flächendeckend vorliegenden Ausschlussgründe nicht das Erfordernis, hierfür einen eigenen Interessensbereich vorzusehen.</p> <p>Hätte sich innerhalb der größeren Fläche ein darstellbarer Bereich gefunden, wäre dieser auch als separater Interessensbereich vorgesehen worden. Dies war jedoch nicht der Fall.</p> <p>Die Reduzierung des Flächeninteresses wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarf der Planänderung ergibt sich daraus nicht.</p>
--	---	-------------	--	--

	<p>Im Rahmen der bisherigen Prüfung wurde lediglich ein wesentlich größerer Interessenbereich (104 ha) eines nicht ortsansässigen Unternehmens betrachtet, der den angemeldeten Interessenbereich eines ortsansässigen Unternehmens weit überlagert. Eine auf diesen wesentlich kleineren Bereich bezogen Einzelprüfung hat bisher nicht stattgefunden.</p> <p>In Abstimmung mit Gemeinde Schwalmatal wurde die Anmeldung innerhalb des Interessensbereiches von 35 auf 20 ha verkleinert. Für die 20 ha große Teilfläche ergibt sich eine andere Bewertung hinsichtlich der Fragen, ob es sich um eine Erweiterung handelt, und wie die Ausschlussgründe zu bewerten sind.</p> <p>Anders, als dies li der Gesamtbereichstabelle für den überlagernden Interessenbereich von 104 ha angenommen wird, handelt es sich bei der von unserer Mandantin angemeldeten Fläche um die Erweiterung einer laufenden Abgrabung, die nach den Erläuterungen aus Kapitel 3 12 Ziel 1 des GFP vorrangig als Abgrabungsbereich auszuweisen ist.</p> <p>Unsere Mandantin baut in Schwalmatal seit über 50 Jahren Kies, Sand und Ton ab. Derzeit erfolgt die Rohstoffgewinnung auf der im aktuellen GEP 99 zeichnerisch als Abgrabungsbereich dargestellten Fläche Papelter Hof, die in ca. 8 Jahren erschöpft sein wird. Wie sich der Planübersicht Anlage 1 entnehmen lässt, grenzt die Abgrabung Papelter Hof südöstlich an die sich derzeit in der Herrichtungsphase befindende Abgrabung unserer Mandantin, auf der die Rohstoffgewinnung früher stattfand. Der jetzt angemeldete Interessenbereich schließt sich auf der anderen Seite unmittelbar an den heutigen Herrichtungsbereich an.</p> <p>Dass der Interessenbereich an die Abgrabungsflächen angrenzt, die derzeit hergerichtet werden und nicht an die Abgrabungsfläche Papelter Hof, wo gegenwärtig die Rohstoffgewinnung stattfindet, spielt für das Vorliegen einer Abgrabungserweiterung keine Rolle. Denn eine Abgrabung ist nach dem Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen erst dann abgeschlossen, wenn das Abbau- und Betriebsgelände vollständig wiederhergerichtet ist.</p> <p>Eine Fläche, auf der nach abgeschlossener Rohstoffgewinnung Wiederherrichtungsmaßnahmen durchgeführt werden, stellt damit ein laufendes Abgrabungsvorhaben im Sinne des Abgrabungsgesetzes Nordrhein-Westfalen dar. Bei dem jetzt angemeldeten Interessenbereich handelt es sich damit nicht um den „Wiederaufschluss“ einer abgeschlossenen „Alt-abgrabung“, sondern um die Erweiterung einer laufenden Abgrabung, die sich zum Teil in der Herrichtungsphase und zum Teil in der Abbauphase befindet.</p>	Schwalmatal	südöstl. Teilfläche 2406-02	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Abstimmung mit der Gemeinde Schwalmatal festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Dass das Unternehmen eine Fläche innerhalb eines größeren Interessensbereiches angemeldet hatte war bekannt und wurde berücksichtigt. Dies birgt aber aufgrund der flächendeckend vorliegenden Ausschlussgründe nicht das Erfordernis, hierfür einen eigenen Interessensbereich vorzusehen.</p> <p>Hätte sich innerhalb der größeren Fläche ein darstellbarer Bereich gefunden, wäre dieser auch als separater Interessensbereich vorgesehen worden. Dies war jedoch nicht der Fall.</p> <p>Die Reduzierung des Flächeninteresses wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarf der Planänderung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Fläche ist korrekt als Wiederaufschluss klassifiziert worden.</p> <p>Auf die rein rechtliche Einstufung nach Abgrabungsgesetz kommt es dabei nicht an. Es geht raumordnerisch u.a. darum, dass Bereiche, in denen noch Anlagen stehen oder/und wo die Landschaft als – mangels des Beginns einer Rekultivierung - stärker vorgeschädigt ist, ein höheres Gewicht haben sollen.</p> <p>Bei einer Einstufung als Erweiterung hätten aber ohnehin die gleichen Ausschlussgründe gegolten.</p>
--	--	-------------	-----------------------------	--

	<p>Dass hier von einer Abgrabungserweiterung und nicht von dem Wiederaufschluss einer Altgrabung auszugehen ist, entspricht auch der Begründung der Planerarbeitung zur 51. Änderung des GEP 1999 mit Stand vom 11.01.2008. Dort wird unter Ziff. 4.2.4.3 nämlich ausgeführt, zwischen Erweiterung und Wiederaufschlüssen bestehe ein qualitativer Unterschied, der in den tendenziell geringern Standorterhaltungsinteressen und den eher größeren negativen Umweltauswirkungen von Wiederaufschlüssen begründet liege. Im vorliegenden Fall macht es im Hinblick auf das Standorterhaltungsinteresse ersichtlich keinen Unterschied, dass der neu gemeldete Interessenbereich an die Abgrabungsfläche angrenzt, die sich derzeit in der Herrichtungsphase befindet und nicht an die Fläche Papelter Hof, wo die Rohstoffgewinnung aktuell stattfindet. Der neu gemeldete Interessenbereich gehört zu einem wirtschaftlich einheitlichen Abgrabungsvorhaben unserer Mandantin innerhalb einer zusammenhängenden Rohstofflagerstätte. Von diesem Abgrabungsstandort aus versorgt unsere Mandantin seit Jahrzehnten die regionale Wirtschaft in der näheren Umgebung kontinuierlich mit den Rohstoffen Kies, Sand und Ton. Es wäre ein offenkundiger Fehlschluss, hier von einem „tendenziell geringeren“ Standorterhaltungsinteresse auszugehen. nur weil der neu gemeldete Interessenbereich nicht unmittelbar an die derzeit in der Abbauphase befindliche Fläche Papelter Hof angrenzt, sondern an den noch nicht abgeschlossenen Wiederherrichtungsbereich. Ebenso wenig kann in Bezug auf den neu angemeldeten Interessenbereich von „eher größeren negativen Umweltauswirkungen von Wiederaufschlüssen“ ausgegangen werden. Auf der unmittelbar an den neu angemeldeten Interessenbereich angrenzenden Wiederherrichtungsfläche erfolgt derzeit die Verfüllung des durch die Abgrabungstätigkeit geschaffenen Hohlraums mit den hierfür erforderlichen baulichen und sonstigen technischen Arbeiten. Durch die Rohstoffgewinnung auf den angrenzenden Flächen würde daher nicht in ein von wirtschaftlichen Tätigkeiten noch nicht betroffenes Gebiet eingegriffen. Vielmehr würden lediglich an diesem Standort seit Jahrzehnten bekannte und — im Hinblick auf Verkehrsführung, Nachbar- und Umweltschutz etc. - entsprechend eingespielte Tätigkeiten fortgeführt. Es liegt also eine ganz andere Situation vor als im Falle des Wiederaufschlusses einer ggf. vor Jahren vollständig wieder hergerichteten Abgrabungsfläche, auf der seit dem Ende der Wiederherrichtung keine Arbeiten mehr stattgefunden haben. Zusammenfassend ist Bereich Abgrabungserweiterung mit dem entsprechenden rechtlichen Gewicht.</p>	Schwalm-tal	südöstl. Teilfläche 2406-02	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Fläche ist korrekt als Wiederaufschluss klassifiziert worden. Auf die rein rechtliche Einstufung nach Abtragungsgesetz kommt es dabei nicht an. Es geht raumordnerisch u.a. darum, dass Bereiche, in denen noch Anlagen stehen oder/und wo die Landschaft als – mangels des Beginns einer Rekultivierung - stärker vorgeschädigt ist, ein höheres Gewicht haben sollen. Bei einer Einstufung als Erweiterung hätten aber ohnehin die gleichen Ausschlussgründe gegolten.</p>
--	---	-------------	-----------------------------	--

	<p>In der Gesamtbereichstabelle werden für den Interessenbereich Nr. 2406-02, also die 104 ha große, von einem ortsfremden Unternehmen angemeldete Abgrabungsfläche, mehrere Ausschlussgründe genannt. Unsere Mandantin gestaltet den mit einer Größe von 20 ha wesentlich kleineren Interessenbereich so, dass sämtliche Ausschlussgründe nicht zutreffen: >300 m Pufferbereich um FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet</p> <p>Der bislang ausschließlich in einer Größe von 104 ha untersuchte Interessenbereich Nr. 2406-02 reicht in erheblichem Umfang zum Teil deutlich näher als 300 m an das FFH Gebiet Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch (Kenzziffer DE -4803-301) und das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg heran. Für den durch unsere Mandantin angemeldeten Interessenbereich mit einer Größe von 20 ha gilt dies nicht. Wie sieh aus dem Analyseplan der Planungsgruppe S. (Anlage 2) ergibt, beträgt der Mindestabstand der neu gemeldeten Fläche zu dem FFH- und Vogelschutzgebiet fast durchgängig über 300 m. Lediglich auf einer Länge von ca. 55 m beträgt der Abstand zu den beiden Schutzgebiete nur 287 m. Angesichts der in dem Umweltbericht zur 51. Änderung des GEP 99 vielfach betonten Parzellenunschärfe des Regionalplans ist diese absolut geringfügige Unterschreitung des Pufferbereichs unerheblich und darf bei der Abwägung nicht zur Annahme eines Ausschlusskriteriums führen, Das wird in dem Umweltbericht auch bestätigt, wo auf Seite 24 ausgeführt wird, dass in dem Fall, dass nur Teilbereiche eines Interessenbereiches von Ausschlussbereichen betroffen waren, geprüft wurde, ob nur eine geringfügigkleinflächige Betroffenheit besteht, die sich z.B. bei einer eventuellen späteren BSAB-Darstellung oder im Zulassungsverfahren durch einen etwas modifizierten Zuschnitt beseitigen ließe oder die in späteren Verfahrensschritten eventuell zu Gunsten der Rohstoffgewinnung zurückstehen könnte. Für den hier angemeldeten Interessenbereich ist bereits konkret vorgesehen, dass längs der Grenze der Abgrabungsfläche, die den Schutzgebieten zugewandt ist, naturschutzrechtliche Vorabmaßnahmen durchgeführt werden, so dass der Abstand der Rohstoffgewinnung zu den Schutzgebieten durchgängig mehr als 300 m beträgt.</p> <p>Der Interessenbereich 2406-02 wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde bislang nur in der durch ein anderes Unternehmen angemeldeten Ausdehnung von 104 ha geprüft. Die insoweit festgestellte Überschneidung mit den Ausschlussbereichen der 300-m Pufferzonen um das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet existiert für die von unserer Mandantin angemeldete Fläche nicht.</p>	Schwalmtal	südöstl. Teilfläche 2406-02	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Dass das Unternehmen eine Fläche innerhalb eines größeren Interessensbereiches angemeldet hatte war bekannt und wurde berücksichtigt. Dies birgt aber aufgrund der flächendeckend vorliegenden Ausschlussgründe nicht das Erfordernis, hierfür einen eigenen Interessensbereich vorzusehen.</p> <p>Hätte sich innerhalb der größeren Fläche außerhalb des 300-Meter Puffers ein darstellbarer Bereich gefunden, wäre dieser auch als separater Interessensbereich vorgesehen worden. Dies war jedoch nicht der Fall.</p> <p>Auch im Bereich außerhalb des 300 m Pufferbereichs liegen Ausschlussgründe vor.</p>
--	---	------------	-----------------------------	--

	<p>> Biotop gemäß Biotopkataster Durch den seitens unserer Mandantin angemeldeten Interessenbereich Wird die Biotopfläche BK 4803-099 nach dem Biotopkataster des IANUV (ehemals L013F) nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für die anderen in diesem Gebiet gelegenen Biotopflächen. Das geht aus dem Analysenplan der Planungsgruppe Scheller (Anlage 2) deutlich hervor. Auch in diesem Punkt unterscheidet sich die von unserer Mandantin geplante Abgrabung in einem Umfang von 20 ha vollständig von dem durch ein anderes Unternehmen angemeldeten Interessenbereich von 104 ha.</p>	Schwalmtal	südöstl. Teilfläche 2406-02	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Dass das Unternehmen eine Fläche innerhalb eines größeren Interessensbereiches angemeldet hatte war bekannt und wurde berücksichtigt. Dies birgt aber aufgrund der flächendeckend vorliegenden Ausschlussgründe nicht das Erfordernis, hierfür einen eigenen Interessensbereich vorzusehen.</p> <p>Hätte sich innerhalb der größeren Fläche außerhalb der Biotopfläche ein darstellbarer Bereich gefunden, wäre dieser auch als separater Interessensbereich vorgesehen worden. Dies war jedoch nicht der Fall.</p> <p>Auch im Bereich außerhalb der Biotopfläche liegen Ausschlussgründe vor.</p>
--	--	------------	-----------------------------	---

<p>> Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) Mittleres Schwalmthal, der in seinen textlichen Festsetzungen ein Abgrabungsverbot enthält. Dieses Abgrabungsverbot steht allerdings der hier angemeldeten Erweiterungsfläche mit 20 ha nicht entgegen. Das belegen die beiden Abgrabungsgenehmigungen, die von Kreis Viersen unter der Geltung des Abgrabungsverbot des ersten LP Mittleres Schwalmthal aus dem Jahr 1982 erteilt wurden. In Abgrabungsgenehmigung vom 15.11.1995, Az. 61/41-32 90 20 3 (6.08-1) finden sich zu dem Abgrabungsverbot im Landschaftsplan Mittleres Schwalmthal des Kreis Viersee keinerlei Ausführungen. Gleiches gilt für die unserer Mandantin erteilte Abgrabungsgenehmigung des Kreis Viersen vom 06.12.1999, Az. 61/4-32 90 20 (6.06-3) für das Flurstück 81 von Flur 65 der Gemarkung Waldniel. Dort wird in Zusammenfassung der UVP durch Kreis Viersen sogar ausgeführt, dass die vorgeschlagene Rekultivierung des Abgrabungsgeländes dazu führt, dass die Landschaft sich nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten entsprechend den Zielen des LP darstellt. Mit dieser Aussage bestätigt der Kreis Viersen explizit die Vereinbarkeit von Abgrabungen mit dem Landschaftsplan Mittleres Schwalmthal unter der Voraussetzung, dass eine für die Verwirklichung der Ziele des LP geeignete Rekultivierung vorgesehen wird.</p> <p>Die Regionalplanung kann sich über diese Einschätzung des Kreises als Verfasser des Landschaftsplans Mittleres Schwalmthal nicht dadurch hinweg setzen, dass der LP ohne weitere Differenzierung als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Sondierungsflächen für die künftige Rohstoffgewinnung herangezogen wird. Zwar mag die Regionalplanungsbehörde nach den Ausführungen in dem Umweltbericht im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete die planerische Konzeption verfolgen, keine weiteren Belastungen in dieser Gebietskategorie über neue Sondierungsbereiche und entsprechende BSAB-Fortschreibungen entstehen" zu lassen. Es ist aber im Rahmen der verfolgten Konzeption zwingend zu berücksichtigen, dass in der vorliegenden Konstellation der Plangeber des Landschaftsplans Abgrabungen, die eine geeignete Rekultivierung vorsehen, gerade nicht als „Belastung“ des Landschaftsschutzgebietes einstuft. In diesem Fall wäre das Festhalten an der planerischen Konzeption trotz positiver Kenntnis von der andere lautenden Einschätzung der für die Landschaftsplanung zuständigen Körperschaft von vornherein abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass Einstufung von Abgrabungsverboten in LSG als generelles Ausschlusskriterium für Sondierungsflächen rechtlich von vornherein nicht haltbar ist. Wir gehen aber davon aus, dass es auch in Ihrem Interesse ist, dass wir zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die Ihnen diesbezüglich bereits vorliegenden rechtlichen Stellungnahmen der Interessenverbände und anderer beteiligter Unternehmen verweisen.</p>	Schwalmtal	südöstl. Teilfläche 2406-02	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Der entsprechende Ausschlussgrund greift auch hier. Es ist insbesondere auf die Aussage des besonders hohen Aufwertungspotentials noch nicht geschützter Flächen hinzuweisen.</p> <p>Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	------------	-----------------------------	--

	<p>Wie oben bereits dargestellt wurde, zieht unsere Mandantin die Anmeldung des Interessenbereichs Nr. 2406-04 der Gesamtbereichstabelle zurück und meldet nunmehr eine Teilfläche von 35 ha des Interessenbereichs Nr. 2406-03 der Gesamtbereichstabelle als Sondierungsbereich für die künftige Rohstoffgewinnung an. Die genaue Lage des Interessenbereichs von 35 ha, auf den sich die geänderte Anmeldung unserer Mandantin bezieht, lasst sich der Planübersicht der Planungsgruppe S. (Anlage 1) entnehmen. Die Fläche ist in der Planübersicht durch eine gelbe Schraffierung gekennzeichnet.</p> <p>Während der Interessenbereich Nr. 2406-02 der Gesamtbereichstabelle für die Sicherung des Betriebs unserer Mandantin und die regionale Rohstoffversorgung spätestens in acht Jahren – nach Erschöpfung der Fläche Popelster Hof - relevant wird, dient die Anmeldung des Interessenbereichs Nr. 2408-03 der Gesamtbereichstabelle der längerfristigen Versorgung der Region mit Rohstoffen durch unsere Mandantin ab ca. 2030. Zwar handelt es sich bei der betroffenen Fläche nicht um eine Abgrabungserweiterung oder einen Wiederaufschluss, jedoch ist gerade diese Fläche aufgrund ihrer Konfliktarmut für eine langfristige Sicherung der künftigen Rohstoffgewinnung besonders geeignet. Die in der Gesamtbereichstabelle derzeit genannten Ausschlussgründe für den Interessenbereich 2406-03 lassen sich nämlich ausräumen, wie im Folgenden zu sehen ist.</p>	Schwalmtal	2406-03	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Dass das Unternehmen eine Fläche innerhalb eines größeren Interessensbereiches angemeldet hat, ist bekannt und wurde berücksichtigt. Dies birgt aber aufgrund der flächendeckend vorliegenden Ausschlussgründe nicht das Erfordernis, hierfür einen eigenen Interessensbereich vorzusehen.</p> <p>Hätte sich innerhalb der größeren Fläche ein darstellbarer Bereich gefunden, wäre dieser auch als separater Interessensbereich vorgesehen worden. Dies war jedoch nicht der Fall.</p>
	<p>Die Annahme in der Gesamtbereichstabelle, dass sich der angemeldete Interessenbereich Nr. 2406-03 auf schutzwürdige Böden nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes erstreckt, trifft für die seitens unserer Mandantin angemeldete Fläche von ca. 35 ha zu weniger als 5 Prozent zu. Dies macht der Analyseplan der Planungsgruppe S. (Anlage 3), wo die Bodenarten nach GD 2006 im Interessenbereich unserer Mandantin ausgewiesen sind, optisch deutlich. Der hiernach lediglich in geringfügigen Teilbereichen der angemeldeten Fläche auftretende Konflikt ließe sich – um mit den Worten des Umweltberichts zu sprechen - bei einer eventuellen späteren BSAB-Darstellung oder im Zulassungsverfahren ohne weiteres durch einen etwas modifizierten Zuschnitt beseitigen. Den angemeldeten Interessenbereich ausschließlich wegen der geringfügigen Überschneidung mit als schutzwürdig ausgewiesenen Böden, die derzeit zudem noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, im weiteren Verfahren der 51. GEP-Änderung nicht zu berücksichtigen, wäre erkennbar abwägungsfehlerhaft.</p>	Schwalmtal	2406-03	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p>

	<p>Zur Vereinbarkeit mit dem Abgrabungsverbot im Landschaftsschutzgebiet Mittleres Schwalmatal gilt das oben Gesagte. Der Plangeber des Landschaftsplans selbst stuft Abgrabungen bei entsprechender Rekultivierung nicht als Belastung den Landschaftsschutzgebietes ein, so dass die Heranziehung der Lage des Interessenbereiches im Landschaftsschutzgebiet als Ausschlusskriterium für die Darstellung als Sondierungsbereich für zukünftige Abgrabungen im konkreten Fall keinen sachlichen Hintergrund hatte und ausschließlich der formalen Umsetzung des planerischen Konzepts dienen würde. Das würde aber erkennbar keine ordnungsgemäße Abwägung darstellen.</p> <p>Die Einstufung flächendeckender Abgrabungsverbote in Landschaftsschutzgebieten als Ausschlussgrund für die Darstellung von Flächen als Sondierungsbereiche ist darüber hinaus insgesamt rechtlich nicht haltbar.</p>	Schwalmtal, Diverse	Insb.. 2406-03	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu dieser Thematik bei der Bewertung des betreffenden Schreibens vom 28.02.2008 verwiesen.</p>
	Die Anmeldung des Interessensbereiches wird zurückgezogen.	Schwalmtal	2406-04	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarf der Planänderung ergibt sich daraus nicht.
	<p>Bei der Ermittlung der Sondierungsbereiche für die zukünftige Rohstoffgewinnung durch die Bezirksplanungsbehörde bzw. den Regionalrat wurden die spezifischen Interessen unserer Mandantin an der Ausweisung der beiden angemeldeten Flächen bislang noch nicht ausreichend gewürdigt. Dies muss dringend nachgeholt werden.</p> <p>Unsere Mandantin versorgt als Familienunternehmen seit mehr als 50 Jahren ausschließlich die regionale Wirtschaft und Bevölkerung mit den Rohstoffen Kies, Sand und Ton. Eine überregionale Vermarktung der in Schwalmatal gewonnenen Rohstoffe wurde durch unsere Mandantin niemals praktiziert und wird auch nicht angestrebt. Die nur langsam fortschreitende Inanspruchnahme der genehmigten Abgrabungsflächen durch unsere Mandantin in den vergangenen Jahrzehnten belegt, dass unsere Mandantin als ortsansässiges Tiefbauunternehmen lediglich den regionalen Markt bedient.</p>	Schwalmtal	2406-02 2406-03 2406-04	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Die spezifischen Interessen wurden hinreichend gewürdigt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte haben nicht das Gewicht, die Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Unabhängig von den hiesigen Bewertungen wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden könnte.</p>

	<p>Die Tätigkeit unserer Mandantin dient damit in besonderer Weise der Verwirklichung des Zieles der langfristigen Versorgung mit heimischen Bodenschätzen nach Ziff. C, IV. 2.1 I EP NRW. Unsere Mandantin verfolgt nicht das Interesse, durch die Ausbeutung großer Abgrabungsflächen in möglichst kurzer Zeit hohe Marktanteile auf überregionalen Märkten zu erzielen. Vielmehr praktiziert unsere Mandantin in ständiger Abstimmung mit den lokalen Gremien einen nachhaltigen Rohstoffabbau zum tatsächlichen Nutzen der heimischen Wirtschaft und Bevölkerung.</p> <p>Um dieses Ziel auch zukünftig verfolgen zu können, meldet unsere Mandantin lediglich die oben dargestellten, flächenmäßig mit 20 und 35 ha überschaubaren Interessenbereiche an. Diese sind für die Aufrechterhaltung der Versorgung des vorhandenen regionalen Marktes durch unsere Mandantin in den kommenden Jahren zwar unbedingt erforderlich, jedoch auch ausreichend. Unsere Mandantin hat sich bewusst dafür entschieden, keine auf die Versorgung eines Oberregionalen Marktes abzielende Vorratsanmeldung von Interessenbereichen zu betreiben. Unter Abwägungsgesichtspunkten ist es dringend erforderlich, dass bei der Auswahl der Sondierungsbereiche auch kleinräumige Überlegungen und Interessen wie diejenigen unserer Mandantin beachtet werden. Denn ohne eine Berücksichtigung der konkreten Unternehmensziele und lokalen Marktverhältnisse ist das Ziel des LEP NRW, die langfristige Versorgung mit heimischen Bodenschätzen zu sichern, auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erreichen. Diesem Nachhaltigkeitsziel des LEP NRW würde es gerade widersprechen, wenn die gewählte Vorgehensweise bei der Auswahl der Sondierungsbereiche durch die Regionalplanung dazu führen würde, dass zukünftig überwiegend nur noch örtlich ungebundene Unternehmen, die ihre Abgrabungsflächen unabhängig von den regionalen Märkten aussuchen können, Abgrabungen betreiben und die entsprechenden Rohstoffe vermarkten könnten.</p>	Schwalmtal	2406-02 2406-03 2406-04	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>Die spezifischen Interessen wurden hinreichend gewürdigt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte haben nicht das Gewicht, die Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Zum Umfang der Bereiche und der Sicherung der Versorgung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Unabhängig von den hiesigen Bewertungen wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden könnte.</p>
--	--	------------	-------------------------------	--

	<p>Die seitens unserer Mandantin angemeldeten Interessenbereiche zeichnen sich, wie oben dargelegt wurde, auf der regionalplanerischen Ebene durch ihre Konfliktarmut aus. Mit Blick auf die örtliche Ebene stimmt unsere Mandantin als ortsansässiges Unternehmen die Schritte für die notwendige Erweiterung ihrer Abgrabungstätigkeit mit der Gemeinde Schwalmtal ab, um lokale Konflikte von vornherein zu vermeiden oder in jedem Fall weitestgehend zu minimieren. Gerade im Hinblick auf die Erweiterungsfläche von 20 ha innerhalb des Interessenbereichs Nr. 2406-02 der Gesamtbereichstabelle hat bereits eine sehr weitgehende Abstimmung mit der Gemeinde Schwalmtal stattgefunden. So soll beispielsweise die Erweiterung so geplant werden, dass in diesem Gebiet herrschende, erhebliche Probleme mit Oberflächenerosionen bei Starkregenereignissen beseitigt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal weist die insoweit abgestimmten Maßnahmen seit Juni 2006 bereits als Flächen für den Erosionsschutz aus. Es wäre aus rechtlicher Sicht nicht haltbar, solche gewichtigen Interessen bei der Entscheidung über die Darstellung dieser Fläche als Sondierbereich nur deshalb unberücksichtigt zu lassen, weil die Fläche formal im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes mit einem Abgrabungsverbot, dass aus Sicht des plangebenden Kreises Viersen Abgrabungsvorhaben unserer Mandantin in der Vergangenheit nicht entgegengestanden hat, liegt.</p> <p>Lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass mit den obigen Ausführungen kein Anerkenntnis der rechtlichen Vorgehensweise hinsichtlich Darstellung und Funktion der Abgrabungsbereiche oder Sondierbereiche im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf verbunden ist. Wir gehen allerdings davon aus, dass die berechtigten Interessen unserer Mandantin nunmehr mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Entscheidung über die Sondierbereiche einbezogen werden und weitere rechtliche Ausführungen aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich sind. Sollten Sie weitere Informationen über die durch unsere Mandantin angemeldeten Flächen oder die Tätigkeit unserer Mandantin benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	Schwalmtal	2406-02 2406-03 2406-04	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten.</p> <p>An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Abstimmung mit der Gemeinde Schwalmtal festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Der Erosionsschutz kann auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, als über eine Abgrabung. Dies ist kein hinreichender Grund für eine Abbildung als Sondierbereich.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auch auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47).</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte haben nicht das Gewicht, die Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Zum Umfang der Bereiche und der Sicherung der Versorgung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines verwiesen. In diesem Kontext wird auch angemerkt, dass auch für BSAB – falls doch gleich BSAB gewünscht sein sollten – kein Bedarf besteht.</p> <p>Die spezifischen Interessen wurden hinreichend gewürdigt. Es wird auf die vorstehenden Bewertungen zum Schreiben vom 28.02.2008 verwiesen.</p> <p>Unabhängig von den hiesigen Bewertungen wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden könnte.</p>
--	--	------------	-------------------------------	---

I-W27	Schreiben vom 13.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich. Anregung erfolgt auf eig. Antrieb; seit langem mit Thema Baustoffversorgung etc. befasst. Geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 greift das Thema der Zulassung von Abgrabungen geringer Größe außerhalb von BSAB auf und wird einigen der angesprochenen Unternehmen helfen; mit Blick auf die im Schreiben genannten Anforderungen (siehe A/415/3) werden jedoch auch Neuaufschlüsse erforderlich sein, die nach heutiger Lesart als BSAB vorgesehen werden müssen. Maßgeblich wird jedoch voraussichtlich weiterhin das Ergebnis des Monitorings ein und hier werde die besondere Situation der am Schreiben angesprochenen Betriebe nicht berücksichtigt. Weitere Argumente sinngemäß oder wortgleich in Nett/415/1 und Synopse Allgemeines in der Anregung A/415/3.	Nettetal, Schwalmtal, Diverse	Insb. 2404-06, 2404-07 2406-01, 2406-05	Siehe auch regionalplanerische Bewertung zu I-W09 und I-W27 Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Bezüglich der Neuaufschlussthematik wird angemerkt, dass Unternehmen sich ggf. auch BSAB mit anderen Unternehmen teilen können und dass ggf. auch längere Wege zumutbar sind; ebenso können Bauunternehmen den Rohstoffbezug oder die Entsorgung von Material auch über den freien Markt abwickeln. Zu den weiteren Aspekten wird auf die AGVs in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/415/3, Nett/415/1 und Schw/415/ verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	(in Nett/415/1 enthalten)	Nettetal	2404-06, 2404-07	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Nettetal zu der Anregung Nett/415/1 verwiesen.
	(in Schw/415/1 enthalten)	Schwalmtal	2406-01, 2406-05	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Schwalmtal zu der Anregung Schw/415/1 verwiesen.
I-W28	Schreiben vom 14.09.2007 Stellungnahme zur bisher gemeldeten Optionsflächen	Krefeld; Mönchengladbach; Bedburg-Hau; Goch; Issum; Weeze; Dormagen; Neuss; Hünxe	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	(in Kre/413/1 enthalten)	Krefeld	14-03	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Krefeld zu der Anregung Kre/413/1 verwiesen

	(in MG/413/1 enthalten)	Mönchengladbach	15-09, 15-12-A u. -B	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Mönchengladbach zu der Anregung MG/413/1 verwiesen.
	(in B-H/413/1 enthalten)	Bedburg-Hau	2101-01	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Bedburg-Hau zu der Anregung B-H/413/1 verwiesen.
	(in Goc/413/1 enthalten)	Goch	2104-09-A	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Goch zu der Anregung Goc/413/1 verwiesen.
	(in Iss/413/1 enthalten)	Issum	2105-03-A u. -B	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Issum zu der Anregung Iss/413/1 verwiesen. Auch bei einer reinen Trockenabgrabung stünden Ausschlussgründe entgegen.
	(in Wee/413/1 enthalten)	Weeze	2116-08-A, 2116-11-B, 2116-13, 2116-14	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Weeze zu der Anregung Wee/413/1 verwiesen.
	(in Dor/413/1 enthalten)	Dormagen	2301-06, 2301-07-A	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Dormagen zu der Anregung Dor/413/1 verwiesen.
	(in Neu/413/1 enthalten)	Neuss	2307-01-A u. -B, 2307-02	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Neuss zu der Anregung Neu/413/1 verwiesen.
	(in Hü/413/1 enthalten)	Hünxe	2504-01	Es wird auf den AGV in der rechten Spalte der Synopse Hünxe zur Anregung Hü/413/1 verwiesen.
II-W21	Schreiben vom 03.03.2008	Krefeld; Mönchengladbach; Bedburg-Hau; Goch; Issum; Weeze; Dormagen; Neuss; Hünxe	Diverse	Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Als Anlage reichen wir Ihnen nochmals unsere Stellungnahmen zur Kenntnis, die wir bereits im letzten Jahr im Rahmen der Beteiligung vorgelegt hatten. Aufgrund der aktuellen Beteiligung und der Ihrerseits neu aufgestellten Ausschlussgründe wurden viele unserer bereits im Vorfeld als Sondierungsbereiche ausgewiesenen Flächen wieder aus der Planung herausgenommen bzw. in der Flächengröße reduziert. Wir verweisen deshalb voll inhaltlich auf die Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. vom 25. Februar 2008 und bitten um Darstellung der Sondierungsbereich im Rahmen der 51. Regionalplanänderung.	Diverse	Diverse	Es wird auf die entsprechenden Ausgleichsvorschläge zu dem entsprechenden Beteiligten 413 in den Synopsen verwiesen. Ergänzend zu den nachfolgenden Bewertungen wird ferner auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
	(in Anregung I-W28 enthalten)	Krefeld	14-03	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
	(in Anregung I-W28 enthalten)	Mönchengladbach	15-09	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.

(in Anregung I-W28 enthalten)	Mönchengladbach	15-12-A, u. -B	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
Südl. Kleve, Am Weißen Tor: zusammenhängende Lagerstätte großer Mächtigkeit wird aufgrund eines in der Region großräumig vorhanden Bodens beschnitten.	Bedburg-Hau	2101-01-B	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen (zu 2101-01). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Goch: Nähe zu Wohnbebauungen ist im Rahmen eines Antragverfahrens insbesondere bez. Lärm zu prüfen; alleine aufgrund eines in der Region großräumig vorhanden Bodens wird auf eine Lagerstätte großer Mächtigkeit verzichtet.	Goch	2104-09-A	Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
(in Anregung I-W28 enthalten)	Issum	2105-03-A u. -B	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
(in Anregung I-W28 enthalten)	Weeze	2116-08-A	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
(in Anregung I-W28 enthalten)	Weeze	2116-11-B	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
(in Anregung I-W28 enthalten)	Weeze	2116-13	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
Weeze: Betroffenheit von Wohnbebauung und Leitungstrassen ist im Rahmen eines Antragsverfahrens zu prüfen; gleiches gilt bez. Linienbestimmungsverfahren zur Umgehung von Weeze; Mächtigkeiten KS sind zu prüfen.	Weeze	2116-14-B	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Die Lagerstättendaten wurden hinreichend geprüft. Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen (zu 2116-14). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Broich: aufgrund Unterrichtung gem. § 5 UVPG aus Dez. 2003 bzw. Jan. 2004 liegen die Stellungnahmen der TÖBs sowie der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie bereits vor; schutzwürdige Böden in Region großräumig vorhanden; relativ kleine jedoch mächtige Lagerstätte wird beschnitten; als Erweiterung einer bestehenden Gewinnung und Verfüllung ggf. besonders günstiger Standort zwischen Deponie und alten Gewinnungsbereichen; oberirdische Transportleitung nicht betroffen; Verkehrsinfrastruktur nach Rückfrage nicht betroffen	Dormagen	2301-06-B	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zur Infrastruktur sind korrekt (Straße regionalplanerisch aufgrund Abständen, Ausbaumöglichkeiten etc. zweckmäßig größer gesichert). Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen (zu 2301-06). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Delhoven: aufgrund Unterrichtung gem. § 5 UVPG aus Okt. 2003 liegen die Stellungnahmen der TÖBs sowie der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie bereits vor; schutzwürdige Böden in Region großräumig vorhanden; Optionsfläche liegt außerhalb von WSG; selbst in WSGZ IIIB gem. aktueller Entwicklungen in Ministerium und Fachgremien nach Einzelfallprüfung ggf. sogar Nassgewinnung möglich; regional weit verbreitete Böden verhindern Gewinnung einer Lagerstätte großer Mächtigkeit	Dormagen	2301-07-A	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	(in Anregung I-W28 enthalten)	Neuss	2307-01-A u. -B	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
	(in Anregung I-W28 enthalten)	Neuss	2307-02	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen.
	Hünxe: Rohstoffgewinnung kann zusätzlichen Retentionsraum schaffen; landschaftlich sensible Waldbereiche ausklammern; Optionsfläche liegt außerhalb von WSG; selbst in WSGZ IIIB gem. aktueller Entwicklungen in Ministerium und Fachgremien nach Einzelfallprüfung Nassgewinnung möglich; keine besonders schützenswerten Böden vorhanden	Hünxe	2504-01	Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W29	Schreiben vom 10.09.2007	Kempfen	2403-05, 2403-09, 2403-10	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Aufnahme im Rahmen der 51. Änderung als Erweiterung des bestehenden BSAB; Erweiterung einer Nassabgrabung. Erweiterung der vorhandenen Abgrabung von existenzieller Bedeutung für die Firma (ermöglicht Fortführung um 2 – 3 Jahre). An vorhandenem Standort, auf einem gemeinsamen Betriebsgelände, befindet sich zudem eine Anlage zur Herstellung von Transportbeton und zur Herstellung von Mörtel Rohstoffförderung in der Abgrabung - und in der Folge auch der Betrieb der Anlagen zur Rohstoffveredelung – wird voraussichtlich Ende 2009 auslaufen. Sind jedoch an Fortführung des Produktionsstandortes in Kempen interessiert.</p>	Kempen	2403-05	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>
	<p>Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich. Neuaufschluss einer Nassabgrabung, um den Betrieb für den Versorgungsbereich Kreis Viersen / Stadt Krefeld auch langfristig zu sichern. Gewinnungsbetrieb erfordert 30-40 ha in Bereich ohne fachplanerische Restriktionen und ohne konkurrierende Nutzungsansprüche, Bereich hat 145 ha und ist in Bezug auf Eignung einer Teilfläche zu untersuchen. Die Verkehrsanbindung ist über die Landesstraße 361 und 362 hergestellt. Die Errichtung einer Bahnverladung ist zusätzlich denkbar.</p>	Kempen	2403-09, 2403-10	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird bis auf die (aus den im Umweltbericht und -aktueller - der Anlage A zu den Synopsen ersichtlichen Gründen vorgesehenen) Abbildung von 2403-10 als Sondierungsbereich nicht gefolgt.</p>
	<p>Vorhabensfläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der Bereich ist hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz konfliktfrei.</p>	Kempen	2403-09, 2403-10	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz haben nicht zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Möglichkeiten der Folgenutzung des entstehenden Gewässers und des Umfeldes von besonderer Bedeutung. Als Folgenutzung ist die Entwicklung eines überörtlichen, attraktiven Naherholungsgebietes möglich. Es ergeben sich auch Ansätze für die Bereitstellung hochwertiger Wohnquartiere in nicht allzu großer Entfernung zur Kempener Innenstadt.</p>	Kempen	2403-09, 2403-10	<p>Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen und zur Thematik der Nachfolgenutzungen auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/111/1. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>

I-W30	<p>Schreiben vom 14.09.2007 Insb. Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereiche bzw. Darstellung von BSAB.</p> <p>60 Mitarbeiter; einer der lokal größten Arbeitgeber Nachhaltigkeit für Unternehmen wichtig und haben hochwertige, richtungsweisende Rekultivierungen vorgenommen. Unternehmen ist auf Rhein als Transportweg angewiesen. Schiffstransport ist umweltfreundlicher als LKW (Emissionen, CO2 etc.).</p>	Insb. Hamminkeln, Wesel	Diverse	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) und dessen Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Rheins wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/8 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die (aus den im Umweltbericht und - aktueller - der Anlage A zu den Synopsen ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2512-03-A1 - als Sondierungsbereich nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bezüglich der allgemeinen rechtlichen Würdigung der 51. Änderung schließt sich Anreger den Stellungnahmen seiner Verbände und der IHKen an.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zu den Stellungnahmen der Verbände und der IHKen wird auf die entsprechenden AGVs in den Synopsen verwiesen.</p>
	<p>(die weiteren Aspekte sind in Anregung Hamm/415/1 und Hamm/415/2 enthalten)</p>	Hamminkeln	2503-05, 2503-06, 2503-11 / 2503-10	<p>Es wird auf die AGV zu den Anregungen Hamm/415/1 und Hamm/415/2 in der rechten Spalte der Synopse Hamminkeln verwiesen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit der Nummer 2503-10 in der Stellungnahme vom 24.09.2007 der Bereich 2503-11 gemeint ist (siehe auch Stgn Hamm/415/2). Die Ausführungen im AGV zur Anregung Hamm 415/1 wären jedoch auch dann zutreffend, wenn wirklich der Bereich 2503-10 gemeint sein sollte, der im Schreiben genannt wurde.</p>
	<p>(die weiteren Aspekte sind in Anregung Wes/415/1 enthalten)</p>	Wesel	2512-02, 2512-03-A1, 2512-03-A2, 2512-03-B, 2512-04, 2512-09, 2512-10, 2512-11-A u. -B	<p>Es wird auf die AGV zu den Anregungen Wes/415/1 und Wes/415/2 in der rechten Spalte der Synopse Wesel verwiesen.</p>

	Schreiben vom 18.02.2008 Insb. Bitte um Aufnahme von Interessensbereichen in die Reservegebietskarte	Insb. Hamminkeln / Wesel	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken – bis auf die (aus den im Umweltbericht und -aktueller - der Anlage A zu den Synopsen ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2512-03-A1- wird nicht gefolgt.
II-W04	51. Änderung und Reservegebietskarte werden begrüßt, aber Verschärfung der Kriterien zur Ausweisung von Sondierungsbereichen und BSAB im Rahmen der 2. Fassung wird mit Sorge um das Unternehmen gesehen. Vor allem mittel- bis langfristig sehen wir betriebswirtschaftlich(= marktorientierte) und prozesstechnisch sinnvolle Ausbeutung von Lagerstätten in Gefahr. Daraus folgen im hohen Maße Neuaufschlüsse in rheinfern Lagen mit entsprechenden Problemen für die betroffenen Kommunen.	Diverse	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Es wird ferner auf die AGVs zu den Stellungnahmen der IHKen und Wirtschaftsverbänden in den Synopsen verwiesen, insbesondere Anregung A/413/1. Es wird ferner auf den AGV in der kommunalen Synopse Rees zur Anregungen Ree/415/1 verwiesen.
	Bezüglich der Ausschlusskriterien sowie der allgemeinen rechtlichen Würdigung wird sich der Stellungnahmen der Verbände und IHKen angeschlossen.	Diverse	Diverse	Es wird bezüglich der Stellungnahmen der Verbände und IHKen auf die AGVs zu den Stellungnahmen IHKen und Wirtschaftsverbänden in den Synopsen verwiesen.
	(die weiteren Aspekte sind in den Anregungen Wes/415/2 und Hamm/415/2 enthalten	Wesel / Hamminkeln	Diverse	Es wird auf den AGVs in den kommunalen Synopse Wesel und Hamminkeln zu den Anregungen Wes/415/2 und Hamm/415/2 verwiesen.

I-W31	Schreiben vom 14.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereiche bzw. Darstellung von BSAB Sind Erweiterungen oder Nachfolgestandorte der bestehenden Abgrabungen unserer Firma.	Geldern Weeze Alpen	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisierten 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern bzw. soweit doch gleich BSAB gewünscht werden - besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Aufnahme von Sondierungsbereichen von existenzieller Bedeutung für die langfristige Sicherung der Firma und den damit verbundenen Erhalt von 40 Arbeitsplätzen und der beiden Kieswerke; Mittelständische Fa. seit 30 Jahren im Bereich der Stadt Geldern und der Gemeinde Weeze tätig; betreibt derzeit 2 Abgrabungen für die Gewinnung von Kies und Sand: in Weeze im Trockenabbau und in Geldern im Nassabbau; Rohstoffe werden ausschließlich lokal und regional vermarktet; Flächenanmeldungen für die weitere Rohstoffsicherung und zur Deckung des anhaltenden Bedarfs an Kiesen und Sanden für die Unternehmen der Region sollten der Existenzsicherung der Fa. an beiden Standorten dienen. Stellungnahme I-W31 könnte evtl. teils auch so interpretiert werden, dass BSABs gewünscht werden.	Diverse	Diverse	Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für BSAB – sofern gleich ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wird z. Z. nicht mehr als Interessensbereich weiterverfolgt.	Geldern	2103-01	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich der Altgrabung, in dem bereits Nachauskiesung stattgefunden hat, steht als Lagerstätte nicht mehr zur Verfügung.	Geldern	2103-02	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Der Bereich ist ab ca. 2012 als Nachfolgestandort vorgesehen für Standort von uns, der noch Rohstoffkapazitäten bis etwa 2014 aufweist. Fläche war bereits im GEP-Entwurf (1997) von der Stadt Geldern zur Darstellung in der Reservekarte gemeldet und dargestellt worden und wurde u.a. aus diesem Grund von Fa. als Nachfolgestandort gewählt. Vollständig konfliktfreier Bereich.</p> <p>Standort entspricht den Vorgaben der Bezirksregierung nach haushälterischer Nutzung einer Lagerstätte im konfliktarmen Bereich und einer sozial- und umweltverträglichen Anbindung.</p> <p>Die besonders gute Qualität und Mächtigkeit der Lagerstätte ist durch mehrfach niedergebrachte Bohrungen bestätigt. Die Mächtigkeit der Lagerstätte liegt bei durchschnittlich 25 m mit einer Abraummächtigkeit von nur 0.5m. Das Kies-/Sandvorkommen weist eine optimale Körnung (40% über 2 mm) auf und ist nahezu zu 100% verwertbar. Bedeutet haushälterische Nutzung der Lagerstätte durch große Abbautiefe und sehr gute Rohstoffqualität.</p> <p>Darstellung als Sondierungsbereich für künftige BSAB im 1. Entwurf wird begrüßt.</p>	Geldern	2103-04	<p>Der Bereich wird aktuell nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen trotz der Angaben zur früheren Anmeldung durch die Stadt festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes (ein Ausschlussgrund; gem. Anlage A zu den Synopsen zudem zu geringe Mächtigkeit bei Neuansätzen) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	---------	---------	--

	<p>Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht akzeptabel; generelle Bedenken gegen dieses Ausschlusskriterium; Lage eines Abbauvorhabens im LSG muss keinen Konflikt mit den Entwicklungszielen darstellen, sondern durch eine naturnahe Herrichtung und Einbindung in die Landschaft kann es auch die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSGs unterstützen; bisher war es gängige Praxis der Kreise, Befreiungen zu erteilen, wenn Herrichtungsziel mit den Entwicklungszielen des LSG vereinbar war; diese Kriterien erfüllt das Vorhaben „Spanische Ley“ in allen Punkten.</p> <p>Mit dem generellen Ausschluss von Abgrabungen in LSG mit Abgrabungsverbot wird die Hierarchie der Planungsebenen auf den Kopf gestellt; es kann nicht sinnvoll sein, dass wertvolle, qualitativ hochwertige Lagerstätten nicht gesichert werden können, weil die Landes- und Regionalplanung sich den Kreisplanungen unterordnet. Damit wird Kreisen ein Instrument an die Hand gegeben, die Sicherung wertvoller Lagerstätten zu verhindern.</p> <p>Darstellung der Erweiterungsfläche als BSAB entspricht den textlichen Zielen für die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung für Kap. 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 in nahezu allen Punkten. Lediglich LSG entspricht nicht den formulierten Zielen. Einer Darstellung des Abbauvorhabens Spanische Ley als BSAB steht aufgrund der aufgeführten Argumente nichts entgegen.</p> <p>Fläche heute intensiv genutzte, größtenteils ausgeräumte Agrarlandschaft; die in der Umgebung teilweise vorhandenen gut strukturierten Parzellen mit wechselnder Nutzung sind hier nicht mehr vorhanden; sie sind im westlichen Teilbereich einer Intensivkultur mit Heidelbeerplantage sowie im westlichen Teilbereich vornehmlich einer Anzuchtfläche für Rollrasen gewichen; eine hohe Bedeutung als historische Kulturlandschaft kann heute im Bereich der Vorhabensfläche nicht mehr bestätigt werden.</p> <p>Ergänzende Ausführungen und eine Bewertung des Abbauvorhabens „Spanische Ley“ liegen bei (Ersteinschätzung des Vogelschlagrisikos).</p>	Weeze	2116-40	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird festgehalten</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten und Befreiungen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass auch die Wirkung einer Abgrabung auf das landschaftlich besonders schützenswerte Strukturen in der Umgebung zu berücksichtigen ist. Zur Thematik regelmäßiger (LSG ist kein generelles Ausschlusskriterium) Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zu der Erläuterung Nr. 13 wird angemerkt, dass diese eben nicht als Ziel vorgesehen ist sondern nur als Erläuterung. Außerdem sollen die Kriterien der Nr. 13 nur „insbesondere berücksichtigt“ werden und das Vorhaben ist derzeit neben dem Kriterium des LSGs u.a. auch aufgrund des Mengengerüsts nicht als BSAB vorzusehen. Auf weitere eventuelle Ausschlussgründe (z.B. Vergleich zu anderen Alternativen in der Abwägung im Einzelfall; nicht enthalten in Erläuterungskarte) muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden.</p> <p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen.</p> <p>Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Ergänzend wird neben den Angaben in der Gesamtbereichstabelle auch auf die aktuelleren Angaben im Ausgleichsvorschlag zur Anregung Wee/126/1 in der kommunalen Synopse Weeze verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>An den Bewertungen ändern auch die beigefügten detaillierteren Unterlagen nichts, die der Abwägung auch mit zu Grunde gelegt wurden und die – wie alle Stellungnahmen – vom Regionalrat eingesehen werden können.</p>
	<p>Als Erweiterung mit bereits vorhandenen Transportwegen und Anlagenstandort vorgesehen; soll als Ergänzung .zur genehmigten Trockenabgrabung vom bestehenden Anlagenstandort per Förderbandanlage aus als Nassabgrabung „Spanische Ley“ erschlossen werden; kein zusätzlicher Flächenverbrauch für Anlagenstandort und Erschließung.</p>	Weeze	2116-40	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausschlussgründe sind zu gravierend, als dass die nebenstehenden Aspekte an der Entscheidung in der Abwägung etwas ändern könnten.</p>

	<p>Ein Vogelschlaggefahrutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung bestimmter Biotopmanagementvorschläge keine Gefahr für eine Erhöhung des Vogelschlagsrisikos durch die geplante Nassabgrabung zu erwarten ist.</p> <p>Ersteinschätzung des Vogelschlagsrisikos ist beigefügt (trifft etwas differenziertere Aussagen, als die vorstehende Bewertung aus der Hauptstufungnahme und macht folgende Biotopmanagementvorschläge: steile Ufer; keine Buchten, sondern steile Kanten; keine Flachwasserzonen oder Halbinseln; keine Wiesen in Umgebung; Besucherweglenkung; keine Badeseen; keine Nahungsnetzbildung</p>	Weeze	2116-40	<p>Zur Thematik des Vogelschlags wird auf den Abschnitt 3.4.2 des Umweltberichtes verwiesen. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle sind sachgerecht. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass die zur Vogelschlagsvermeidung in den beigefügten Unterlagen vorgeschlagenen drastischen Maßnahmen nicht gerade den landschaftlichen Wert, den ökologischen Wert oder den Erholungswert der Nachfolgenutzung unterstützen und zudem aufzeigen, dass hier bezüglich des Vogelschlags durchaus ein potenzielles Problem ist.</p> <p>Ferner wird zur Thematik der Nachfolgenutzungen auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47).</p>
	Abbildung als Sondierungsbereich wird begrüßt.	Alpen	2501-09-A (inzwischen unterteilt)	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. 2501-09-A ist nur teilweise als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
II-W08	Schreiben vom 20.02.2008 Ausweisung von Flächen für die Rohstoffsicherung	Geldern Weeze Alpen	Diverse	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Für bisher vollständig konfliktfreie Bereiche – die auch bis zur 2. Fassung der Regionalplanänderung von der Bezirksregierung so eingeschätzt wurden - werden neue Ausschlusskriterien aus „dem Hut gezaubert“.	Diverse	Diverse	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Das Planungsverfahren ist ein ergebnisoffenes Verfahren. Änderungen des Planentwurfs gehören daher bei einer entsprechenden Erforderlichkeit dazu.</p>
	Die Stellungnahme vom 14.09.2007 wird in vollem Umfang aufrecht erhalten.	Geldern Weeze Alpen	2103-01, 2103-02, 2103-04, 2116-40, 2501-09-A	<p>Es wird auf die vorstehenden Bewertungen zur Stellungnahme vom 14.09.2007 verwiesen.</p>

	<p>Nachfolgestandort in Geldern ist ebenso wie die Erweiterung im Interessensgebiet 2116-40 für Firma für die Standortsicherung und den Erhalt der ca. 40 Arbeitsplätze von existentieller Bedeutung.</p> <p>Die Vermarktung der Produkte beider Kieswerke erfolgt ausschließlich regional und lokal und zu einem großen Teil an örtliche Privatkunden. So wurden im vergangenen Jahr knapp 7.300 Privatkunden aus der unmittelbaren Umgebung mit Kies und Sand aus unseren Kieswerken versorgt. Informationsbroschüren wurden beigelegt, die - über die nur allgemeine Bewertung der Bezirksregierung hinaus – die Flächen im Detail und vor allem im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten beurteilt. Wir bitten Sie daher ausdrücklich die von uns aufgeführten Argumente bei der Auswahl der Sondierungsbereiche zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte um Berücksichtigung der Belange des Unternehmens; Flächenausweisung von großer Bedeutung für den Erhalt der beiden Kieswerke und der ca. 40 Arbeitsplätze und kann Planungssicherheit gewährleisten.</p>	Geldern Weeze	2103-04, 2116-40	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Die Originalstellungnahme samt Anhang wurde den hiesigen Bewertung zu Grund gelegt und die gesamten eingereichten Unterlagen können vom Regionalrat eingesehen werden.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für BSAB – sofern gleich ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Das angemeldete Interessensgebiet kann nicht als klassischer Neuaufschluss gewertet werden, da die Flächen ausschließlich als direkter Nachfolgestandort für das bestehende Kieswerk in Geldern, an dem es keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr gibt, dienen soll.</p>	Geldern	2103-04	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt</p>

	<p>Fläche wurde bisher von der Bezirksregierung und unseren Fachplanern als konfliktfrei eingeschätzt.</p> <p>Der Ausschlussgrund „schutzwürdiger Boden“ nicht akzeptabel. Dass für Neuaufschlüsse andere Kriterien hinsichtlich der schutzwürdigen Böden angesetzt werden, als bei Erweiterungen ist fachlich nicht nachzuvollziehen, da sowohl beim Neuaufschluss als auch einer Erweiterung einer Abgrabung der Boden vollständig verloren geht.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind in der Region großräumig vorhanden. Durch den geplanten Abgrabungsnachfolgestandort wird der potenziell schutzwürdige Bodentyp im Verhältnis zu seinem Gesamtverbreitungsareal innerhalb des Landschaftsraums am Rande lediglich kleinräumig entfernt.</p> <p>Die intensive landwirtschaftliche Nutzung führt bereits zu einer Minderung der Schutzwürdigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Braunerden (Säuren, Düngung, Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Die anstehenden Böden sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Auch natur- oder kulturhistorisch wertvolle Ausprägungen der Geologie oder Morphologie liegen nicht vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 LBodSchG NW ist daher nicht abzuleiten, wie im Übrigen auch die in der „Digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Auskunftssystem der BK 50 NRW“ erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu der niedrigsten Schutzwürdigkeitsstufe 1 (schutzwürdig) belegt.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Ergänzend wird dabei betont, dass bei Erweiterungen die Belange des Bodenschutzes etwas weniger stark berücksichtigt wurden u.a. um Standortsicherungsinteressen und die Vorprägung der dortigen Landschaft zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Behandlung von Neuansätzen und Erweiterungen ist sachgerecht.</p> <p>Die intensive ackerbauliche Nutzung der betreffenden Flächen unterstreicht im Übrigen den Wert des dortigen Bodens.</p> <p>Die mit der Landwirtschaft generell einher gehenden Auswirkungen z.B. bezüglich nutzungsbedingten Einträgen und Pflanzenschutzmitteln sind keineswegs geeignet, Zweifel an den Bewertungen aufkommen zu lassen, zumal gerade die Böden die u.a. aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit erhalten werden sollen ja insb. für eine landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden sollen und nicht für das Freihalten von solchen Nutzungen. Düngemittel müssen im Übrigen gerade auf diesen Böden weniger eingesetzt werden, als andernorts.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ist keineswegs gemindert und auch eine weiträumige Verbreitung in dieser Region ändert nichts an der Schutzwürdigkeit. Hier ist auch die besondere Funktion für die bundesweite Landwirtschaft von Regionen mit guten Böden zu beachten.</p> <p>Das Planungsverfahren ist ein ergebnisoffenes Verfahren. Änderungen des Planentwurfs gehören daher bei einer entsprechenden Erforderlichkeit dazu.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
I-W32	<p>Schreiben vom 14.09.2007</p> <p>Aufnahme von Optionsflächen für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen durch Nassabgrabung (Erweiterung eines BSAB)/Aufnahme als Abgrabungsbereich</p>	Wesel	2512-12	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls auch gleich BSAB gewünscht ist - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Aufgrund der Neuaufstellung der Landschaftsschutzgebiete greift das Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet nicht.</p>	Wesel	2512-12	<p>Die Gesamtbereichstabelle sieht kein Landschaftsschutzgebiet als Ausschlusskriterium vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Bedarf einer Planänderung.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Verweis auf Stellungnahme des NFN	Wesel	2512-12	siehe hierzu AGV in Synopse Allgemeines zu den Anregungen A/201/1, A/201/2 und A/201/3
	Der Ausschlussgrund Vogelschutz trifft nicht zu. Vogelschutz in der Rheinaue heißt nicht nur Äsungsflächen für arktische Gänse sichern, sondern auch Brut- und Nahrungsraum für zahlreiche in den amtlichen Unterlagen aufgeführte Vogelarten, deren Lebensräume in der Rheinaue bereits dramatisch abgenommen haben und die durch die Sohlenerosion des Rheins in einem schleichenden Prozess ihre Funktion verlieren. Durch die Erweiterung des BSAB können hier hochwertige Lebensräume geschaffen werden, z.B. durch Tieferlegung um etwa 5 Meter, Anlage größerer Schwimmblattpflanzzonen und Schilfröhrichte sowie Strukturierung des Vogelschutzes. Verweis auf „Drittellösung“.	Wesel	2512-12	Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Auch die nebenstehenden Aspekte führend nicht zu einer geänderten Bewertung. Gerade in dem betreffenden Großraum bestehen bereits über die extrem umfangreichen BSAB hinreichende Möglichkeiten solche Aspekte bei der Rekultivierung zu berücksichtigen, soweit sie sich nach einer Detailbewertung als sinnvoll erweisen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ferner auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Ferner ergeben sich durch die Nähe zum Rhein und den damit sich ergebenden Möglichkeiten der Vernetzung der vorhandenen Abgrabungsseen erhebliche Entwicklungspotentiale unter dem Aspekt Hochwasserschutz.	Wesel	2512-12	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7. Speziell zur Thematik des Hochwasserschutzes wird auf den AGV zur Anregung A/413/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Versorgungsleitung (Pipeline) wurde von BRD aufgegeben und stellt daher kein Ausschlusskriterium dar.	Wesel	2512-12	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pipeline stellt kein Ausschlusskriterium dar. Daher besteht kein Bedarf einer Planänderung.
I-W33	Schreiben vom 17.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB (wird trotz etwas unklarer Formulierung auch für Bereiche B und C unterstellt; aber Prüfung erfolgte auch im Hinblick auf Sondierbereiche). Erweiterung bzw. Neuaufschluss von Nassabgrabungen. Eigentümer von Flächen im Bereich 2108-11-A bis C	Kevelaer	2108-11-A, B, C, 2108-19	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die entsprechenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Das Eigentum der Flächen hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Vorrang vor Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen: hier Erweiterung; es handelt sich mit Blick auf den Kiessee östlich der K 33 um die Fortsetzung einer bereits bestehenden Auskiesung.	Kevelaer	2108-11-A, B, C (evtl, ist auch 2108-19 mit gemeint)	Die entsprechenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht akzeptabel; kann kein generelles Auskiesungs-Tabu darstellen, wie u.a. auch der dem Änderungstext zu entnehmende Hinweis belegt, dass „künftige BSAB-Neudarstellungen einen gesellschaftlichen Mehrwert“ nach sich ziehen sollen. Gesellschaftlicher Mehrwert liegt – auch losgelöst von ökologischen Aufwertungen - in der Schaffung der Voraussetzungen zum Bau der L 486, welche auf etwa 2 km über im Besitz seiner Familie liegenden Grundbesitz führe und für deren Realisierung bereits auf eigene Kosten umfangreiche Vorarbeiten durchgeführt worden seien.	Kevelaer	2108-11-A, B, C (evtl, ist auch 2108-19 mit gemeint)	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die Abbildung der Flächen als Sondierungsbereich oder deren Darstellung als BSAB sind planerisch nicht Voraussetzung für den Bau der L 486 und die Flächen für solche Straßen könnten auch so erworben bzw. akquiriert werden. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.
	Keine erhaltungswürdige historische Kulturlandschaft, da keine historischen Gebäude betroffen sind, dass historische Wegenetz und die historische reich gegliederte Kulturlandschaft nicht mehr vorhanden; Landschaft war in letzten Jahrhunderten massiven Veränderungen ausgesetzt; oberhalb des Niers- und Fleuthales nahezu ausschließlich jeweils über 100 ha große Wald- und Ackerschläge; Hinweis auf traditionelle, reich gegliederte Kulturlandschaft muss Fehler sei; lediglich „Schafskuhle“ ist ein solch gliederndes Element, wird aber ohnehin von Auskiesung ausgeschlossen; ansonsten nur vereinzelt durch Wege getrennte großflächige Landwirtschaft.	Kevelaer	2108-11-A, B, C (evtl, ist auch 2108-19 mit gemeint)	Die Angaben im Umweltbericht sind korrekt und es kommt hierbei auf den Gesamt- raum und auch Sichtbeziehungen an, nicht auf einzelne Ackerschläge. Zudem mag es im Vergleich zu früheren Jahrhunderten zu einer relativen Ausräumung gekommen sein, aber trotzdem ist hier im Vergleich zu vielen anderen Agrarlandschaften noch eine reich gegliederte Landschaft vorhanden. Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften und auch die Bemerkungen zur reich gegliederten Kulturlandschaft stellen jedoch ohnehin kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar (oder die Darstellung als BSAB). Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.
	Vereinbarkeit mit Trassenführung der OWI (L 486) gegeben; gibt eindeutige Abstimmung mit Stadt Kevelaer, dass Auskiesung Bau der OW I nicht behindern darf; gibt Abstimmung mit dem Niersverband, wonach vom Anreger eine 11 ha große Grünfläche in der angrenzenden Niersschleife für ein Renaturierungsprojekt zur Verfügung gestellt wird, sollte es zum Bau der OW I in der derzeit vorgesehenen (südlichen) Trassierung kommen..	Kevelaer	2108-11-A, B, C (evtl, ist auch 2108-19 mit gemeint)	Auch wenn die Trasse der OW I kein Problem bezüglich 2108-11-A darstellen sollte, so stehen trotzdem hinreichende Ausschlussgründe im Restbereich einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegen (auch auch einer Darstellung als BSAB) (siehe Umweltbericht; insb. Gesamtbereichstabelle). Bei 2108-11-B und 2108-11-C gilt das gleiche, wobei dort in der Gesamtbereichstabelle ohnehin von einer Vereinbarkeit mit der Straßenplanung ausgegangen wurde und weiterhin wird.

	<p>Bezüglich der günstigen Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird darauf hingewiesen, dass Interessen Dritter nicht berührt werden, da die Bewirtschaftung in der Hand des Antragstellers liegt.</p>	Kevelaer	2108-11-A, B, C (evtl, ist auch 2108-19 mit gemeint)	<p>Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird – unabhängig vom vorliegenden Fall - angemerkt, dass die Regionalplanung auch die Landwirtschaft als solches und nicht nur die heutigen Landwirte im Blick haben muss. Unabhängig davon können jedoch evtl. auch andere heutige Landwirte betroffen sein, wenn mit den Mitteln aus Auskiesungen oder ggf. Landverkauf neue Flächen in der Nachbarschaft gekauft oder gepachtet werden. Der lokale Landmarkt wird evtl. enger. Preise/Pachtpreise können steigen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Flächen sind von Stadt Kevelaer beauftragten Studie als potentielle Vorrangflächen (ohne Vorliegen zwingender Versagungsgründe) für die Ausweisung im Flächennutzungsplan ausgewiesen worden.</p>	Kevelaer	2108-11-A, B, C (evtl, ist auch 2108-19 mit gemeint)	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis und Absichten für FNP-Konzentrationszonen festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ferner wird auf die Beachtungspflichten bezüglich der Ziele der Raumordnung hingewiesen.</p> <p>Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Der Bereich verfügt über eine erhebliche Lagerstättenmächtigkeit; Probebohrungen brachten Nachweis erheblicher Kiesmächtigkeiten auf den nördlich der Trasse der geplanten OW I gelegenen Ackerflächen (ebenfalls im Eigentum des Anregers); BSAB-Fläche gewünscht.</p>	Kevelaer	2108-19	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (auch für die südlich angrenzenden Bereiche).</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Das Eigentum der Flächen hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

II-W17	Schreiben vom 29.02.2008 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereiche.	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	Die zugehörigen Anlagen (FFH-Vorprüfung und Bohrdaten) können vom Regionalrat eingesehen werden, ändern aber nichts an den nachstehenden Bewertungen, da die Anlagen dabei berücksichtigt wurden. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (würde auch gelten, wenn doch BSAB gewünscht werden würden).
	Bin Eigentümer des Flurstückes Nr. 66 der Flur 3 in der Gemarkung Wetten. Ich beantrage und bitte darum, die im Betreff aufgeführten Flächen als Sondierungsflächen für den Abbau von Kies und Sand in den Gebietsentwicklungsplan aufzunehmen. Die Flächen weisen - eine Abbauhöflichkeit - Erschließung - Wirtschaftlichkeit - optimale Einbindung in den Wirtschaftsstandort - Einbindung in die Landwirtschaft - Schutz von Natur und Landschaft sowie - die Harmonisierung von landschaftsplanerischen Zielen auf.	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	Es wird auf die nachfolgenden regionalplanerischen Bewertungen verwiesen
	Hierzu möchte ich im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen: 1. Höflichkeit Die Grundstücke sind auf ihre Eignungshöflichkeit für den Abbau von Kiesen und Sanden untersucht worden. Aus der beiliegenden Übersichtskarte ergeben sich die Mächtigkeiten des ausbeutungsfähigen Vorkommens. Die zu den einzelnen Probebohrungen festgestellten Mächtigkeiten sind in der Karte jeweils am Bohrpunkt eingetragen. Anlage 1 Die Kiese und Sande stehen in unmittelbarer Nähe zur Oberfläche zum Abbau an. Die Qualität der Kiese und Sande machen diese geeignet als Bauzuschlagsstoffe sowie für die bautechnische Weiterverarbeitung. Die Lagerstätte rechtfertigt somit den Aufschluss und Abbau.	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Die nebenstehenden Aspekte und das Eigentum der Flächen hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>2. Erschließung Sowohl die innere wie auch die äußere Erschließung ist gesichert.</p> <p>a) Innere Erschließung Die beantragte Fläche ist groß genug, in einem systematischen Abbau so aufgeschlossen und erschlossen zu werden, dass ausreichend Platz für temporäre Aufbereitungsanlagen besteht, um vor Ort die notwendige Klassierung der anfallenden Bodenschätze vorzunehmen. Durch ihren optimalen Zuschnitt ist ein interner Transport der anfallenden Kiese und Sande im Wesentlichen durch mechanische Einrichtungen möglich, wodurch zusätzliche Transporte verhindert werden.</p> <p>b) Äußere Erschließung Das Vorkommen wird durchtrennt durch die im Straßenfestsetzungsverfahren bereits linienfestgesetzte Ortsumgehungsstraße OW I. (L 486n) Die OW I dient u. a. der Entlastung der südlichen Teile der Stadt Kevelaer sowie zum mittelbaren Anschluss überregionaler Verkehrsträger an den Flughafen Weeze-Laarbruch. Das Grundstück der vorgesehenen Trasse befindet sich in diesem Streckenabschnitt noch in meinem Eigentum. Sowohl die planungsrechtliche Sicherung, die grundbuchrechtliche Übertragung als auch die bautechnische Ausführung der Ortsumgehung OW 1 würde nur durch die Ausweisung als Sondierungsgebiet gesichert. Entsprechende Vorverträge mit der Stadt Kevelaer und dem Niersverband sind bereits abgeschlossen bzw. besprochen. Der Aufschluss des Vorkommens muss zeitlich an die planungsrechtliche Sicherung sowie Inbetriebnahme der OW I gekoppelt werden. In diesem Fall bestünde auch die äußere Erschließung des Abtransports der klassierten Bodenschätze über diesen Verkehrsträger. Hierdurch wäre gewährleistet, dass durch die zusätzlichen Transporte keine innerörtlichen Verkehrsbelastungen entstehen würden. Der zu erwartende LKW-Verkehr könnte auf dieser neuen Trasse störungsarm abgeleitet werden. Die innere und äußere Erschließung der wirtschaftlichen Ausnutzung des Vorkommens ist gesichert.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte und das Eigentum der Flächen hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Zu Verkehrswegen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/170/14 und A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte und das Eigentum der Flächen hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Auch wenn die Trasse der OW I kein Problem darstellen sollte oder die Abbildung des Sonderungsbereiches das Vorhaben sogar unterstützen sollte, so stehen trotzdem hinreichende Ausschlussgründe im Restbereich einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegen (auch einer Darstellung als BSAB) (siehe Umweltbericht; insb. Gesamtbereichstabelle).</p> <p>Dass Straßenplanungen über private Grundstücke laufen und die entsprechenden Probleme gelöst werden müssen ist im Übrigen eher der Normalfall und hier bestehen auch ohne Sondierungsbereichsabbildung ggf. Lösungsansätze.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	----------	---	--

	<p>3. Wirtschaftlichkeit Unabhängig von der Tatsache, dass es sich bei Kiesen und Sanden um ortsfeste Rohstoffe handelt, wäre eine wirtschaftliche Ausbeute der Kiesvorkommens auf meinem Grundstück möglich. Unabhängig von der Mächtigkeit des Vorkommens sind die örtlichen und überörtlichen Absatzwege für die geförderten Bodenschätze kurz. Als Absatzgebiet für die geförderten Rohstoffe kommt ein Gebiet im regionalen Umfeld des Vorkommens in Betracht. Selbst im südlichen Teil der Stadt Kevelaer befindet sich ein genehmigter Großbetrieb, der Kiese und Sande weiterverarbeitet. So ist gewährleistet, dass durch kurze Transportwege sowohl eine wirtschaftliche Ausnutzbarkeit des Rohstoffs als auch seiner wirtschaftlichen Weiterverwendung sichergestellt ist. Wegen der Mächtigkeit des Vorkommens besteht ein sinnvolles Verhältnis zwischen dem Aufwand zum Aufschluss der Fläche und ihrem Abbau. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen den durch Abbau erforderlichen Grundstücksflächen und dem zu erwartenden Ertrag. Die Ausweisungen gerade von Sondierungsflächen im Regionalplan sollten auch berücksichtigen, dass eine breite und vielfältige Angebotspalette den Wirtschaftsmarkt „Kies und Sand“ offen für neue Anbieter hält.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Systematik der 51. Änderung bietet hinreichende Möglichkeiten für neue Wett- bewerber. Die nebenstehenden Aspekte und das Eigentum der Flächen hat hier kein hinrei- chendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4. Einbindung in den Wirtschaftsstandort Die natürlichen Gegebenheiten schenken dem Niederrhein reiche Vor- kommen an Kiesen und Sanden. Hierdurch ist historisch eine gewachse- ne Struktur an Kies und Sand verarbeitenden Unternehmen entstanden. Diese benötigen Planungssicherheit und ausreichende Vorkommen. Hierzu ist es erforderlich, besagtes Grundstück als Sondierungsfläche(n) in den GEP aufzunehmen, um sicherzustellen, dass ein nachhaltiges Angebot an Kiesen und Sanden für die örtliche Wirtschaft erhalten bleibt. Auf die Frage des Wettbewerbs hatte ich bereits hingewiesen. Nicht zuletzt in absehbarer Zukunft erwartete Straßenbaumaßnahmen machen ortsnahe aufgeschlossene Vorkommen von Kiesen und Sanden erforderlich. Es besteht eine wirtschaftlich nachhaltige Nachfrage von Kiesen und Sanden.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Die Straßenbaumaßnahmen können angesichts der Vielzahl von Gewinnungsberei- chen im Regierungsbezirk auch ohne diese Flächen mit Rohstoffen versorgt wer- den. Die ggf. etwas längeren Wege sind hinnehmbar. Zu firmenspezifischen Bedarfen (einschließlich Weiterverarbeiter), Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rech- ten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Systematik der 51. Änderung bietet auch neuen Mitbewerbern hinreichende Möglichkeiten der Betätigung – ggf. z.B. angrenzend an vorhandene Abgrabungs- standorte, über Übernahme vorhandener Abgrabungen oder über den Kauf von Flächen in BSAB und geplanten Sondierungsbereichen. Die nebenstehenden Aspekte und das Eigentum der Flächen hat hier kein hinrei- chendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>5. Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft Die betroffenen Flächen werden derzeit durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Im Verhältnis zu der Gesamtfläche des Wissener land- und forstwirtschaftlichen Betriebes stellen die hier als Sondierungsfläche auszuweisenden Flächen einen Prozentsatz von ca. 3% dar. Für den Fall der Einbeziehung der Flächen in den Gebietsentwicklungsplan werden keinerlei nachteilige Folgen für die Landwirtschaft oder für den landwirtschaftlichen Betrieb des Hauses Wissen erwartet. Ein Ausschluss von der Festsetzung als Sondierungsfläche für den Abbau von Kies und Sand wegen eines schutzwürdigen Bodens besteht nicht. Zwar ist die Qualität der Böden in dem betreffenden Bereich als mittel bis gut einzustufen. Dennoch finden sich solcherlei Böden in der unmittelbaren Umgebung häufig. Darüber hinaus sind in der modernen Landwirtschaft nicht die Fragen der Bodengüte, sondern der Behandlung des Bodens und der Saaten für den Ertrag von entscheidender Bedeutung. Die Flächen stehen in meiner Eigennutzung. Pächter werden also nicht betroffen. Eigentumsrechtliche Veränderungen sind nicht erforderlich. Für Maßnahmen des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft stehen umfangreiche Flächen, die ebenfalls in Eigennutzung sind, zur Verfügung.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die Behandlung des Bodens und der Saaten ist sicherlich auch wichtig, aber trotzdem ist die Grundlage des Bodens, d.h. der Basis für diese Tätigkeiten der raumordnerisch der entscheidendere Aspekt. Ergänzend wird – unabhängig vom vorliegenden Fall - angemerkt, dass die Regionalplanung auch die Landwirtschaft als solches und nicht nur die heutigen Landwirte im Blick haben muss. Unabhängig davon können jedoch evtl. auch andere heutige Landwirte betroffen sein, wenn mit den Mitteln aus Auskiesungen oder ggf. Landverkauf neue Flächen in der Nachbarschaft gekauft oder gepachtet werden. Der lokale Landmarkt wird evtl. enger. Preise/Pachtpreise können steigen. Ähnliches gilt, wenn Ausgleichsmaßnahmen auf den eigenen Flächen vorgenommen werden. Die nebenstehenden Aspekte und das Eigentum der Flächen hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	----------	---	---

<p>6. Einklang von Natur und Landschaft Die Maßnahme kann im Einklang von Natur und Landschaft ausgeführt werden.</p> <p>Zum einen stellt eine rekultivierte Wasserfläche, so wie nach Abschluss der Auskiesungsarbeiten zu erwarten, eine gerade für den Niederrhein prägende Landschaftssituation dar.</p> <p>Eine gestaltete und gerade für Natur und Umwelt als Rückzugsfläche brach liegende Wasserfläche bedeutet im Biotop-Verbund der Niers eine besondere ökologische Chance. Dies gilt im speziellen, als von mir, für den Fall der Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung, Ausgleichsflächen für die mit der OW I einhergehenden Beeinträchtigungen für den Träger der Straßenbaulast kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um einen weiteren „Trittstein“ in Niersauenkonzept zu verwirklichen.</p> <p>Die vielfältig gestalteten Uferzonen könne für die Flora und Fauna von besonderer Bedeutung sein.</p> <p>Gerade das Zusammenspiel zwischen dem FFH-Gebiet in der Nachbarschaft, das zum Schutz des Fischbestandes ausgewiesen ist, kann in einem besonders positiven Verhältnis zu der erwarteten Wasserfläche stehen.</p> <p>Bei Einhaltung eines planungsrechtlich zu sichernden ausreichenden Abstands zum FFH-Gebiet sind weder bei der Auskiesungsmaßnahme noch nach erfolgter Auskiesung nachteilige Folgen auf die Ziele der FFH-Festsetzung zu befürchten. Zur Klärung dieser Frage hab ich eine Prüfung in Auftrag gegeben, die zum Ergebnis hat, dass Bedenken nicht bestehen.</p> <p>Anlage 2</p> <p>Unter Berücksichtigung einer parzellenscharfen Festsetzung im Auskiesungs-Genehmigungsverfahren sind ausreichende Schutz- und Entwicklungszielvereinbarungen in Bezug auf das FFH-Gebiet sowie die weiteren Umweltmedien und der Flora und Fauna zu vereinbaren.</p> <p>Im Ergebnis wird die Auskiesung eine Verbesserung der ökologischen Belange bewirken. Dies auch dadurch, dass durch die Wasserflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen entfallen, die derzeit keine hohe ökologische Werthaltigkeit aufweisen. Der Eintrag von Düngemitteln und anderer Substanzen wird entfallen.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Abbildung der Flächen als Sondierungsbereich oder deren Darstellung als BSAB sind planerisch nicht Voraussetzung für den Bau der L 486 und die Flächen für solche Straßen könnten auch so erworben bzw. akquiriert werden.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte – einschließlich des Aspektes der kostenlosen Abgabe von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und des Wegfalls der Belastungen der Landwirtschaft (im übrigen nichts besonderes bei Nassabgrabungen) - haben kein hinreichendes Gewicht, um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
---	----------	---	--

	<p>7. Harmonisierung von Landschaftsplanungszielen Für das betreffende Grundstück ist wie bereits dargelegt ein wichtiges Landesplanungsziel die Herstellung der Ortsumgehung OW I, die neben der Entlastungsfunktion auch Erschließungsfunktion für überörtliche Verkehrsträger hat.</p> <p>Nur durch eine Darstellung meines Grundstückes als Sondierungsgebiet für den Abbau von Kies und Sand, mit Herausnahme der linienfestgestellten Trasse, ist die Verwirklichung des planerischen Zieles der Verkehrsentwicklung sinnvoll zu bewirken.</p> <p>Hierfür sprechen auch die positiven Stellungnahmen zu meinem Antrag der Stadt Kevelaer und der Landwirtschaftsverbandes.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>An den jeweiligen Ausschlussgründen wird auch im Falle einer Befürwortung durch die Stadt Kevelaer oder den Landwirtschaftsverband (siehe Angaben zum Boden und der Landwirtschaft weiter oben) festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>An den jeweiligen Ausschlussgründen wird auch trotz Absichten für FNP-Konzentrationszonen festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Auch wenn die Trasse der OW I kein Problem darstellen sollte oder die Abbildung des Sonderungsbereiches das Vorhaben sogar unterstützen sollte, so stehen trotzdem hinreichende Ausschlussgründe im Restbereich einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegen (auch einer Darstellung als BSAB) (siehe Umweltbericht; insb. Gesamtbereichstabelle).</p> <p>Das Straßenplanungen über private Grundstücke laufen und die entsprechenden Probleme gelöst werden müssen ist im Übrigen eher der Normalfall und hier bestehen auch ohne Sondierungsbereichsabbildung ggf. Lösungsansätze.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Fazit der FFH-Vorprüfung: Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ einschließlich der relevanten Lebensraumtypen und Arten durch die geplante Abgrabung Alt-Wetten kann nur ausgeschlossen werden, wenn sichergestellt ist, dass es nicht zu vorhabensbedingten Veränderungen im Hydroregime der Issumer Fleuth kommt. Das muss im weiteren Planungsprozess fachgutachterlich abgesichert werden.</p> <p>Eine weitergehende umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demnach nur erforderlich, wenn Veränderungen im Hydroregime der Issumer Fleuth nicht ausgeschlossen werden könnten. Ansonsten sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ zu erwarten.</p>	Kevelaer	2108-11 -A, -B, -C, 2108-19, 2108-20	<p>(Hinweis: Gesamttext der FFH-Vorprüfung wurde ausgewertet und hiesigen Bewertungen zu Grund gelegt)</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>

I-W34	Schreiben vom 17.09.2007 Vorschlag für eine Sand- und Kiesabgrabung (u.a. Ausschnitt aus Regionalplan beigefügt)	Rheurdt	2112-01 (tlw.), 2112-02, 2112-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht werden sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Kein Naturschutzgebiet und kein schutzwürdiges Biotop auf der Antragsfläche. Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wald nicht betroffen. Im Regionalplan wird der Bereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich bezeichnet. Ausweisungen hinsichtlich naturschutzwürdiger Flächen sind nicht dargestellt.	Rheurdt	2112-01 (tlw.), 2112-02, 2112-03	Die Gesamtbereichstabelle sieht kein Naturschutzgebiet, Wald oder schutzwürdiges Biotop als Ausschlussgrund vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Bedarf einer Planänderung.
	Westlich grenzt eine kleine ältere Abgrabung an Ausreichende Rohstoffmächtigkeiten sind durch Gutachten nachgewiesen.	Rheurdt	2112-01 (tlw.), 2112-02, 2112-03	Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die entsprechenden Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind angesichts der Größen und Entfernungen korrekt. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Ausweisungen hinsichtlich Grundwasser- und Gewässerschutz liegen westlich und südlich der Antragsfläche in ausreichender Entfernung.	Rheurdt	2112-01 (tlw.), 2112-02, 2112-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W35	Schreiben vom 13.09.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. Erweiterung „Weimannsfeld“; Fa betreibt Weimannsfeld die im Jahr 1999 genehmigt und von Vorgänger-Firma aufgeschlossen wurde. (überwiegend sinngemäß bzw. weitestgehend wortgleich in Anregung N-V/413/1; darüber hinaus schließt sich Anreger „Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie (BKS)“ an - insb. zur kritischen Bewertung einiger genereller Ausschlusskriterien (ausdrücklich benannt werden der Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und Wasserschutz- und Reservegebiete (IIIB).	Neukirchen-Vlyun	2507-05	Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung N-V/413/1 in der kommunalen Synopse Neukirchen Vlyun verwiesen. Ferner wird – vor dem Hintergrund zu den Ausführungen zum Bunderverband - auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen der Beteiligten 413-424 in der Synopse Allgemeines verwiesen, da davon ausgegangen wird, dass die nicht näher spezifizierten allgemeinen Bedenken des Anregers in den Stellungnahmen der betreffenden Beteiligten abgedeckt sind; insb. wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.

I-W36	Schreiben vom 13.09.2007 Darstellung des Bereiches weiterhin als BSAB. Vertiefung einer bisher im Trockenschnitt betriebenen Abgrabung und Betrieb als Nassabgrabung	Goch	2104-05	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Eine ganzflächige Darstellung der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer für den BSAB wird derzeit unter Berücksichtigung der bereits verfüllten Bereiche und der landschaftlichen Auswirkungen (angesichts der Höhenlagen) landschaftlich als nicht sinnvoll erachtet. Eine kleinräumige Wasserfläche ist jedoch auch bereits auf Basis der aktuellen Regionalplandarstellungen nicht ausgeschlossen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
--------------	--	------	---------	--

	<p>Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma. Firma betreibt seit 65 Jahren Abgrabung am Standort; in Betrieb derzeit 5 ha als Folgeabgrabung einer angrenzenden, abgebauten und rekultivierten Abgrabung; Vermarktung lokal und regional an Firmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes im Umkreis von 20 km sowie an Kleinabnehmer aus Region. Im Zuge der bisherigen Abgrabungstätigkeit im Trockenschnitt haben sich die geologischen Ausgangsbedingungen der Lagerstätte als nicht genügend ergiebig gezeigt, um den Bedarf ausreichend zu decken. Ressourcen in naher Zukunft erschöpft.</p> <p>Änderung des Regionalplanes / lediglich der nördliche Teil des bisherigen BSAB soll als BSAB verbleiben und als Folgenutzung eine Wasserfläche dargestellt werden. Firma beabsichtigt zur Existenzsicherung und zur Bedarfsdeckung der Region bezüglich Kiesen und Sanden, im derzeitigen Abbaubereich Vergrößerung der Gewinnungstiefe vorzunehmen und dabei im Nassabbau vorzugehen. Folgenutzung soll Seefläche sein.</p> <p>Antrag auf Darstellung einer Wasserfläche bereits 2002. Seinerzeit noch im gesamten BSAB. Derzeit nur noch für den nördlichen Teilbereich des BSAB, nämlich den genehmigten Abgrabungsbereich geplant in einer Größe von 14 ha. Vertiefung dient Fortbestand der Firma und ist zwingend für Deckung des Bedarfs an Kiesen und Sanden erforderlich und zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze. Pfalzdorf ist einziger Betriebsstandort. Standortwechsel aufgrund Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommens und bestehendem lokalen Kundenkreis nicht möglich.</p> <p>Bisherige Sicherung als BSAB nicht hinreichend, da gemäß früheren Aussagen der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung ohne Darstellung einer Wasserfläche im Regionalplan die Gewinnung im Nassabbau in der geplanten Größe nicht genehmigungsfähig ist. Daher Änderung des Regionalplans im nördlichen Teil des vorhandenen BSAB dringend erforderlich.</p> <p>Im südlichen Teil von 2104-05 ist eine Wasserfläche nicht mehr erforderlich und nicht mehr gewünscht.</p> <p>Bisherige Abgrabung seit Jahren konfliktfrei. Funktioniert nur da mit 45.000t Jahresförderung relativ klein. Zur weiteren Akzeptanz sollte Gewinnungsstandort in gleichem Stil fortgeführt werden. Weitere Flächenabweisungen an dem Standort nicht gewünscht.</p>	Goch	2104-05, 2104-06	<p>Eine ganzflächige Darstellung der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer für den BSAB wird derzeit unter Berücksichtigung der bereits erfüllten Bereiche und der landschaftlichen Auswirkungen (angesichts der Höhenlagen) landschaftlich als nicht sinnvoll erachtet. Eine kleinräumige Wasserfläche ist jedoch bereits auf Basis der aktuellen Regionalplandarstellungen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unabhängig davon wird die Firma auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans aufmerksam gemacht.</p>
	Wird nicht mehr als Interessensbereich weiterverfolgt.	Goch	2104-06	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

I-W37	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich.</p> <p>Erweiterung einer Trockenabgrabung.</p>	Dormagen	2301-06-A u. -B	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lag ein Lageplan bei, der vom Regionalrat eingesehen werden kann. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Bei 2301-06-B wird jedoch der nicht den Tatsachen entsprechende Ausschlussgrund der teilweisen Lage in den weiteren Einzugsgebieten gestrichen, aber die anderen Aspekte führen weiterhin zu einem Ausschluss des Bereiches. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird somit bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2301-06-A als Sondierungsbereich nicht gefolgt.</p>
	<p>Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma: Fa. betreibt am Standort Gohr Abgrabung auf 14 ha. Abbau jedoch inzwischen abgeschlossen. Derzeit Rekultivierung bis Ende 2008. Erweiterung daher dringend.</p> <p>Aufnahme in 1. Entwurf mit ca. 13 ha wird begrüßt, aber Stgn. erfolgt trotzdem, da im weiteren Verfahren mit dem Vortrag von Bedenken gerechnet werden muss.</p> <p>Sondierungsbereich notwendig zur wirtschaftlichen Sicherung des ortsansässigen Betriebes und zur Versorgung des regionalen Marktes. Aufnahme dringend notwendig.</p>	Dormagen	2301-06-A u. -B	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2301-06-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich mit im Vergleich zu anderen Sondierungsflächen geringem Konfliktpotential (restriktionsfrei). Liegt in einem anthropogen bereits intensiv genutzten Bereich.</p>	Dormagen	2301-06-A u. -B	<p>Zum abgelehnten Teilbereich wird auf die entsprechenden Angaben im Umweltbericht verwiesen. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich ist ergiebige Lagerstätte, deren landesplanerische Ausweisung und wirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund des im westlichen Teil gegebenen hohen Ertragspotentials der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen geboten erscheint.</p>	Dormagen	2301-06-A u. -B	<p>Zu Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2301-06-A als Sondierungsbereich nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Sondierungsbereich entspricht Ziel der Landesplanung, dass Erweiterung eines bestehenden Standortes den Vorrang gegenüber einem Neuaufschluss einräumt, um auf diese Weise einen ansässigen Betrieb in seiner Existenz zu sichern.</p> <p>Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konfliktträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt und Gohr entspricht diesen Vorgaben.</p>	Dormagen	2301-06-A u. -B	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p>
I-W38	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich.</p> <p>Trockenabgrabung mit Wiederverfüllung und Nachfolgenutzung Landschaftsschutz und Landwirtschaft.</p>	Straelen	2113-01, 2113-02-A u. -B	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopse unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopse zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2113-01 und 2113-02-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma.; Fa. betreibt in Straelen-Herongen 2 Abgrabungen, von denen eine bereits abgeschlossen ist und zweite in nächsten Jahren ausläuft; Aufgrund örtlicher Großprojekte besteht für die Fa. und für die Versorgung der Region dringender Bedarf für Sand und Kies als Baustoff im Tiefbau, insb. Straßen-, Wege- und Kanalbau</p> <p>2002 beim Kreis Kleve Trockenabgrabung beantragt, aber über Antrag (4,5 ha) konnte noch nicht entschieden werden, weil Stadt Einvernehmen verweigert während Kreis das Vorhaben befürwortet und Verfahren kurzfristig zum Abschluss bringen könnte. Bei Abbauvolumen von 300.000t und jährlichem Bedarf von 40-45.000 t wäre Standort nach 7 Jahren erschöpft.</p>	Straelen	2113-01, 2113-02-A u. -B	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die entsprechenden Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2113-01 und 2113-02-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Sicherung eines ortsansässigen Betriebes, Versorgung des regionalen Marktes, lange Entwicklungs- und Verfahrensdauer, Anspruch der Landesentwicklung auf 25-jährige Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeitsgebot seitens des Unternehmens ergeben Erforderlichkeit die Ausweisung von Sondierungsbereichen im GEP vorzuschlagen.</p>	Straelen	2113-01, 2113-02-A u. -B	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2113-01 und 2113-02-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Bereich verfügt über eine gute Lagerstättenmächtigkeit; durchschnittliche Mächtigkeit 7 Meter; Versorgungssicherheit von 30 Jahren.</p>	Straelen	2113-01, 2113-02-A u. -B	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2113-01 und 2113-02-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereiche restriktionsfrei und weist ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential auf.</p>	Straelen	2113-01, 2113-02-A u. -B	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2113-01 und 2113-02-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konfliktträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt und Standort entspricht diesen Vorgaben.	Straelen	2113-01, 2113-02-A u. -B	Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2113-01 und 2113-02-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
I-W39	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich Trockenabgrabung mit anschließender Wiederverfüllung und Folgenutzung Landschaftsschutz und Landwirtschaft.	Kalkar	2106-20	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Der Bereich ist für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma; Sondierungsbereich notwendig für wirtschaftliche Sicherung eines ortsansässigen Betriebes und zur Versorgung des regionalen Marktes mit Sand und Kies; Direkter Anschluss an BSAB Totenhügel mit gemeinsamer Erschließung war angestrebt, aber aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich; verstehen Vorhaben aber trotzdem als Erweiterung des BSAB.	Kalkar	2106-20	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Zur Thematik der Erweiterungen/Wiederaufschlüssen und Neuansätze wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die entsprechende Einstufung in der Gesamtbereichstabelle ist korrekt.

	Bei Lagerstättenmächtigkeit von 10 m bietet der Sondierungsbereich in Größenordnung von 13 ha eine Versorgungssicherheit in der Größenordnung von etwa 25 Jahren..	Kalkar	2106-20	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Bereiche ohne relevantes Konfliktpotential.	Kalkar	2106-20	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Der Bereich ist mit Stadt Kalkar und der Kreis Kleve abgestimmt und wird von diesen in den Grundzügen mitgetragen.	Kalkar	2106-20	Die Angaben werden zur Kenntnis genommen. Wenngleich der Bereich als Sondierungsbereich vorgesehen ist, so wird zur Thematik der Unterstützung durch die Gebietskörperschaft ergänzend auf die Angaben zu diesem Thema im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konflikträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt und Standort entspricht diesen Vorgaben.	Kalkar	2106-20	Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
I-W40	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich. Erweiterung einer Trockenabgrabung mit anschließender Wiederverfüllung und Folgenutzung Landschaftsschutz und Landwirtschaft. Abgrabungsantrag ist in Bearbeitung	Uedem	2114-01-A, 2114-01-B, 2114-05	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Derzeit werden von den nebenstehend angesprochenen Bereichen nur die Bereiche 2114-01-B u. 2114-05 als Sondierungsbereiche vorgesehen

<p>Firma plant im westlichen Bereich des BSAB eine Trockenabgrabung von 4 h. Eine Genehmigung vorausgesetzt sichert dies dem Unternehmen einen Betrieb von voraussichtlich 10 Jahren (vorausgesetzt Konjunktur bringt keine größeren Schwankungen). Eine Erweiterung nach Osten innerhalb des BSAB ist nicht möglich, da an dieser Stelle bereits eine rechtskräftige Abgrabung durch ein anderes Unternehmen betrieben wird.</p> <p>Aufnahme von 2114-01-A in die Erläuterungskarte (im 1. Entwurf) wird begrüßt, weil damit Erforderlichkeit der Sicherung dieses Abgrabungsstandortes ausdrücklich durch die Regionalplanung anerkannt wird; Abgrenzung entspricht jedoch Vorstellungen der Fa. und Anforderungen an umweltschonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen; Verhältnis beanspruchter Fläche zu gewonnen Massen ungünstig; liegt nicht nur am Zuschnitt und der Topographie der ausgewiesenen Fläche, die nicht nur von Norden nach Süden um 15 m abfällt, sondern im östlichen Randbereich auch noch eine Erosionsrinne als geschützten Landschaftsbestandteil aufweist.; Interessensbereich 2114-01-B entspricht insb. aufgrund von Mächtigkeiten nur teilweise – im nördlichen Bereich - den Vorstellungen der Firma; Teile des BSAB aufgrund von eigentumsrechtlichen Schwierigkeiten und Schutzausweisungen nicht nutzbar, daher Optionsfläche mittelfristig notwendig.</p> <p>Für mittelfristige Planungssicherheit Vorschlag von Optionsfläche auf einem Niveau zwischen 35m und 40m NN (was eine höhere Ausbeute bei geringerem Flächenverbrauch bedeutet) bestehend aus 2114-05 und nördlichem Teil von 2114-01-B; Lage im zentralen Bereich der Hochfläche);</p> <p>In Kenntnis des erfahrungsgemäß zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung des Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, die Optionsfläche als nord-westliche Erweiterung des BSAB vorzuschlagen.</p>	Uedem	2114-01-A, 2114-01-B, 2114-05	<p>Derzeit werden von den nebenstehend angesprochenen Bereichen die Bereiche 2114-01-B u. 2114-05 als Sondierbereiche vorgesehen – aus den sich aus dem Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung ergebenden Gründen. Insoweit wird den nebenstehenden Bedenken vom Ergebnis her teilweise gefolgt. Ansonsten wird den Anregungen und Bedenken jedoch nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zum BSAB wird angemerkt, dass sich eine derzeitige Nichtverfügbarkeit für das Unternehmen künftig ändern kann (siehe auch AGV zur Anregung A/703/2) und bezüglich der Schutzausweisungen ist auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen. Zudem können ggf. auch andere Firmen den Bereich in Anspruch nehmen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p>
--	-------	-------------------------------------	---

	<p>Bereich weist ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial auf. Standort ist insbesondere im Bereich der Optionsfläche ergiebige Lagerstätte, deren landesplanerische Ausweisung und wirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund des im westlichen Teil gegebenen hohen Ertragspotentials der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen geboten erscheint.</p>	Uedem	2114-01-A, 2114-01-B, 2114-05	<p>Es wird zu den am Standort abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2114-01-B u. 2114-05 als Sondierbereich nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Sondierbereich entspricht Ziel der Landesplanung, dass Erweiterung eines bestehenden Standortes den Vorrang gegenüber einem Neuaufschluss einräumt.</p> <p>Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konfliktträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt und Standort entspricht diesen Vorgaben.</p>	Uedem	2114-01-B (tlw.), 2114-05	<p>Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die mittel- und langfristige Planung der Firma wurde mit Gemeinde Uedem abgestimmt und wird von dieser in den Grundzügen mitgetragen.</p>	Uedem	2114-01-B (tlw.), 2114-05	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

I-W41	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches 2107-02-A als Neuansatz als Sondierungsbe- reich im 1. Entwurf wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Vorschlag einer Optionsfläche von 87 ha im nordwestlichen Teil des Interessensbereiches 2107-02-A; Nassauskiesung mit Folgenutzung Landschaftsschutz und offene Wasserfläche</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattan- gaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synop- senspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allge- meines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte -besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Der Bereich stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar (Kiessäule 30 m; Kiesanteil ca. 35%; Rohstoffgewinnung in günstigem Verhältnis zum Flächenverbrauch), deren landesplanerische Ausweisung und wirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund des im westlichen Teil gegebenen hohen Ertragspotentials der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen geboten erscheint.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Zu Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anre- gung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Optimale Verkehrsanbindung, unmittelbare Lage an B9 und der Auto- bahnanschlussstelle Kerken.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Bereich restriktionsfrei und weist ein vergleichsweise geringen Konfliktpo- tential auf; Positionierung der Betriebsanlagen im südöstlichen Bereich der Optionsfläche minimiert Auswirkungen für die Bevölkerung.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte des Anlagenstandortes nicht, da die Ausschlussgründe zu gewichtig sind.</p>
	<p>Standort liegt außerhalb von für den Grundwasserschutz sensiblen Berei- chen. Die nordwestliche Grenze ergibt sich aus dem im Regionalplan dargestellten Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Das WSG Kerken-Aldekerk wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Belange des Grundwasserschutz und der Trinkwassergewinnung stehen - auch im Falle einer zukünftig möglichen wasserwirtschaftlichen Wiedernutzbarma- chung - nicht entgegen.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wasserwirtschaftliche Aspekte führten nicht zum Ausschluss der Fläche. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	Abgrenzung berücksichtigt unterirdisch geführte Ferngasleitung, Bodendenkmal und Landschaftsbild.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese Belange führten auch nicht zum Ausschluss der Fläche. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.
	Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konfliktträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt und Standort entspricht diesen Vorgaben.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Hohes städtebauliches Potenzial im Hinblick auf eine wassergebundene Erholungsnutzung.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Betreiberfirma handelt im Einvernehmen mit den Grundflächeneigentümern.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Eine Zustimmung von Eigentümern hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
II-W18	Schreiben vom 29.02.2008 Berücksichtigung in Erläuterungskarte	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Die beigelegte Karte kann vom Regionalrat eingesehen werden, ändert aber nichts an den nachstehenden Bewertungen. Der Bereich liegt im südwestlichen Bereich von 2107-02-A - ungefähr gegenüber der aktiven Abgrabung. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.
	Mit Verwunderung mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die von uns vorgeschlagene Sondierungsfläche 'Aldekerk' im Interessensbereich 2107-02 in der nun vorliegenden Erläuterungskarte nicht berücksichtigt wurde. Wir erlauben uns daher, zu dem Vorhaben der XXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung zu nehmen: Auch wenn die Erweiterung bestehender Abgrabungsstandorte grundsätzlich Vorrang vor einem Neuaufschluss und somit auch vor der Neuansiedlung eines Unternehmens haben muss, so kann es dennoch nicht landesplanerisches Ziel sein, durch Verhinderung neuer Mitbewerber steuernd in den Markt einzugreifen. Die XXX ist ein Tochterunternehmen der XXX-Y einem überregional im Hoch-, Tief- und Straßenbau tätigen Unternehmen mit langjährigen Erfahrungen in der Sand- und Kiesgewinnung. In anderen Regierungsbezirken und Bundesländern ist das Unternehmen an mehreren Abgrabungsstandorten tätig. Durch seine überregionale Tätigkeit und Präsenz - u.a. Niederlassung Willich - hat das Unternehmen einen erheblichen Bedarf an Sand und Kies - auch in Nordrhein-Westfalen - und beabsichtigt, diesen durch ihr XXX zu bedienen.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Systematik der 51. Änderung bietet auch neuen Mitbewerbern hinreichende Möglichkeiten der Betätigung – ggf. z.B. angrenzend an vorhandene Abgrabungsstandorte, über Übernahme vorhandener Abgrabungen oder über den Kauf von Flächen in BSAB und in geplanten Sondierungsbereichen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.

	Die verkehrsgünstige Lage des Standortes an der B9 mit Anbindung an die BAB 40 ermöglicht die Versorgung in Richtung Ballungsgebiet Rhein-Ruhr, aber auch in die Niederlande.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu Verkehrswegen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/170/14 und A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	<p>Darstellung des Interessensbereichs</p> <p>Die in der kartographischen Übersichtskarte durch Zusammenfassung mehrerer Interessensbereiche vorgenommene pauschale Flächenausweisung erlaubt keine differenzierte Betrachtung des von der XXX vorgeschlagenen Interessensbereichs. Dieser umfasst nur eine Teilfläche des dargestellten Interessensbereichs, auf den die überwiegenden Ausschlussgründe nicht zutreffen.</p> <p>Der vorgeschlagene Interessensbereich hat in der geänderten Abgrenzung lediglich eine Größe von 62 ha, während der gesamte Interessensbereich 2107-02 ca. 455 ha umfasst. Selbst die Untereinheit 2107-02-A ist mit einer Fläche von 297 ha noch um ein Mehrfaches größer als der vorgeschlagene Interessensbereich der XXX. Auch dieser ist bei Vorliegen ausschlaggebender Argumente möglicherweise noch weiter zu konkretisieren.</p> <p>In der Beurteilung des Interessensbereiches ist ebenfalls unberücksichtigt geblieben, dass es sich bei der Abgrabung 'Aidekerk' nicht um einen Neuaufschluss, sondern um den Wiederaufschluss bzw. die Erweiterung einer bis in die 1980-er Jahre betriebenen Abgrabung (2107-02-C) handelt. Die Trennung durch den 'Berger Kirchweg' steht dieser Definition nicht entgegen.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bereich 2107-02-C ist sowohl aufgrund seiner Größe, als auch seiner Gestalt nicht geeignet, den Antragsbereich (oder einen für eine Abbildung als Sondierbereich hinreichen großen Teilbereich) zu einem Wiederaufschluss zu machen und eine Erweiterung im Sinne der sachgerechten Systematik der 51. Änderung ist es ohnehin nicht.
	<p>Schutzausweisungen</p> <p>Der vorgeschlagene Interessensbereich 'Aldekerk' liegt in seiner gemäß beiliegender Kartendarstellung konkretisierten Abgrenzung weder innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit Abgrabungsverbot, noch kollidiert er mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes oder mit der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Gebietsentwicklungsplan. Zu allen Festsetzungen und Darstellungen wird ein ausreichender Schutz- und Sicherheitsabstand eingehalten, der ggf. über eine Lärm-/Immissionsprognose zu definieren ist.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet 'Kerken-Aldekerk' ist bereits aufgehoben. Insofern sind diesbezüglich keine Restriktionen zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenfalls wird das ausgewiesene Bodendenkmal 'Berger Kirchweg' nicht tangiert und durch ausreichende Abstände gesichert. Die Auswirkungen des Abgrabungsvorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind zudem in einer Umweltverträglichkeitsstudie zu bewerten. Das gilt auch für den 'Berger Kirchweg' und alle weiteren Bodendenkmäler.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Abstände zu ASB etc. wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/10 verwiesen. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien und wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Die Angaben zum WSG Kerken-Aldekerk sind in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Zu archäologischen Aspekten (inkl. Kulturlandschaft) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 des Beteiligten 300. Landschaftsverband Rheinland verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

<p>Schutzwürdige Böden, kulturhistorische Bedeutung Die zutreffenden, durchaus gewichtigen Kriterien der Schutzwürdigkeit wertvoller Böden und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft bedürfen einer differenzierten, standortbezogenen Betrachtung, können jedoch nicht zu einem generellen Ausschluss der Lagerstätte führen. Schließlich handelt es sich um eine hochwertige Sand-/ Kieslagerstätte mit sehr hoher Ergiebigkeit und Qualität der Rohstoffe in einem optimalen Flächen-/ Ertragsverhältnis, das am Niederrhein sonst kaum vorzufinden ist.</p> <p>Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung einer Abgrabung (2107-02-C) handelt, auch wenn deren Betrieb bereits in den 1980-er Jahren eingestellt wurde. Da bei Erweiterungen von Abgrabungen das Kriterium der Schutzwürdigkeit der Böden nicht greift, kann hierdurch auch kein Ausschluss begründet werden.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Abstände zu ASB etc. wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/10 verwiesen.</p> <p>Zu archäologischen Aspekten (inkl. Kulturlandschaft) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 des Beteiligten 300. Landschaftsverband Rheinland verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich 2107-02-C ist sowohl aufgrund seiner Größe, als auch seiner Gestalt nicht geeignet, den Antragsbereich (oder einen für eine Abbildung als Sondierungsbereich hinreichen großen Teilbereich) zu einem Wiederaufschluss zu machen und eine Erweiterung im Sinne der sachgerechten Systematik der 51. Änderung ist es ohnehin nicht.</p>
<p>Mit der Verschiebung der Abgrabungsschwerpunkte aus den rheinnahen Bereichen ins rheinfeme Hinterland sollen die noch vorhandenen, flussnahen Auenrelikte geschont werden. Diesem Ziel würde eine Abgrabung am Standort 'Aldekerk' in vollem Umfang entsprechen.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Rheinfeme wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen.</p>
<p>Gesellschaftlicher Mehrwert / Folgenutzung Die Lage des Interessenbereiches prädestiniert den Standort für die Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes. Die Fa. XXX erklärt sich bereit, ein qualifiziertes Folgenutzungskonzept zu entwickeln, das auf die Interessen der Gemeinde Kerken am Standort abzustellen wäre.</p> <p>Die ehemalige Abgrabung im Interessensbereich 2107-02-C wurde bis in die 1980-er Jahre hinein wieder verfüllt. Dabei wurden Materialien eingesetzt, die den heutigen Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen nicht gerecht werden. Insofern stellt die ehemalige Grube heute eine Altlast dar, die als solche auch im Altlastenkataster des Kreises Kleve geführt wird.</p> <p>Die Fa. XXX erklärt sich bereit, den Altstandort auf seinen Sanierungsbedarf hin zu untersuchen, um ggf. konkrete Maßnahmen zu dessen Behebung zu ergreifen. Dabei steht für den Betreiber im Vordergrund, eine Beeinträchtigung des Abgrabungsgewässers durch diese Altlast unbedingt auszuschließen.</p> <p>Bei einem evtl. erforderlichen Austausch von schadstoffbelastetem Verfüllmaterial wäre unbelasteter Abraumboden aus der geplanten Abgrabung über kurze Transportentfernungen für die Verfüllung der Altlast in ausreichendem Maße verfügbar.</p>	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Ausschlussgründe sind auch vor dem Hintergrund der nebenstehenden Aspekte und Angebote zu gewichtig.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p>

	Wir bitten Sie nochmals eindringlich um Überprüfung des vorgeschlagenen Interessenbereichs unter Würdigung der vorgetragenen Aspekte und verweisen abschließend nochmals auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2007, die vollumfänglich weiterhin ihre Gültigkeit behält. Wir gehen davon aus, dass bei der Auswahl der Sondierungsflächen das Gleichbehandlungsprinzip gewahrt wird, so dass sich bei einer Gleichgewichtung der Kriterien ergeben wird, dass sich ein Abgrabungsvorhaben am Standort 'Aldekerk' mit den Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung vereinbaren lässt.	Kerken	Teilfläche von 2107-02-A	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Kriterien sind dabei sachgerecht gewichtet worden. Es wird ferner auf die regionalplanerische Bewertung zur Anregung I-W41 verwiesen.
I-W42	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich / Darstellung im Regionalplan Erweiterung einer Trockenabgrabung mit Wiederverfüllung und Folgenutzung Landschaftsschutz und Landwirtschaft.	Goch	2104-01-A u. 01-B, 2104-03	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2104-01-A und 2104-03 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.

	<p>Bereichsdarstellung entspricht dem derzeit beim Kreis Kleve anhängigen Erweiterungsverfahren, das aufgrund fehlender landesplanerischer Abstimmung noch nicht abgeschlossen werden konnte.</p> <p>Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma. Darstellung der Interessensbereiche im Regionalplan dringend; Fa. betreibt seit 1982 Trockenabgrabung am Standort Kleine Heide; 2007 wurde südlich des Alt-Standortes Teilgenehmigung für nur 4 Jahre erteilt; Teilgenehmigung wurde erforderlich, weil Bezirksplanungsbehörde aufgrund fehlender landesplanerischer Abstimmung Einvernehmen verweigerte; Antrag sah 19,6 ha (für 16 Jahre) vor, aber nur 6,2 ha über Regionalplan abgedeckt, so dass nur 5,2 ha zur Genehmigung verblieben.</p>	Goch	2104-01-A u. 01-B, 2104-03	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2104-01-A und 2104-03 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>
	<p>Auf wesentliche Teilbereiche (16 ha) des benachbarten, im Regionalplan dargestellten BSAB hat das Unternehmen aufgrund eigentumsrechtlicher Schwierigkeiten keine Möglichkeit des Zugriffs, so dass dort kurz- bis mittelfristig keine Realisierung einer Abgrabung möglich sein wird, so dass alleine darüber bereits die Optionsfläche I (süd-östliche Erweiterung) mehr als abgedeckt wäre.</p> <p>In Kenntnis des erfahrungsgemäß zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung des Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, die Optionsfläche II als nord-östliche Erweiterung des BSAB vorzuschlagen.</p>	Goch	2104-01-A u. 01-B, 2104-03 und Umgebung	<p>Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/703/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2104-01-A und 2104-03 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>
	<p>Optionsflächen weitestgehend restriktionsfrei und weisen ein gegenüber anderen Belangen vergleichsweise geringes Konfliktpotential auf.</p>	Goch	2104-01-A u. 01-B, 2104-03	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2104-01-A und 2104-03 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>

	<p>Sondierungsbereich entspricht Ziel der Landesplanung, dass Erweiterung eines bestehenden Standortes den Vorrang gegenüber einem Neuaufschluss einräumt.</p> <p>Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konflikträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt und Standort entspricht diesen Vorgaben.</p>	Goch	2104-01-A u. 01-B, 2104-03	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2104-01-A und 2104-03 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>
I-W43	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich. Nassabgrabungen mit Folgenutzung Landschaftsschutz und offene Wasserfläche.</p> <p>Interessensbereiche im Schreiben vom 12.09.2007 sind etwas kleiner, als 2106-02-A, -B, -C, 2106-04 und 2106-16 (ca. 190 ha zu ca. 141 ha); Lageplan kann vom Regionalrat eingesehen werden.</p>	Kalkar	Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Beide Optionsflächen (Nassabgrabungen) liegen nicht in restriktionsfreiem Raum. Dies ist auch dem Vorhabensträger bewusst. Der gesamte Raum Emmericher Eyland / Bylerward ist als „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ ausgewiesen.</p> <p>Der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet ist nicht akzeptabel, da selbst im Kreis Kleve an mehreren Standorten Abgrabungen im „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ landesplanerisch ausgewiesen und zum Teil auch bereits genehmigt sind. Bei entsprechender Herrichtung bietet Abgrabung gute Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist in solchen Fällen – wie bereits mehrfach belegt – ein ökologisches Entwicklungskonzept zu erstellen, dass es dem Kreis und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde ermöglicht, eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Ein entsprechender Ausgleich und Ersatz durch den Betreiber muss selbstverständlich gewährleistet sein. Im Rahmen einer fachlich qualifizierten Planung ist es durchaus möglich, die verschiedenen konkurrierenden Raumansprüche und Schutzgüter angemessen zu berücksichtigen.</p>	Kalkar	<p>Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)</p>	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Sondierungsbereiche müssen nicht nach denselben Kriterien ausgewählt werden, wie frühere BSAB.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ausschlusskriterium räumliche Nähe zum Vogelschutzgebiet nur akzeptabel, wenn Bereiche innerhalb der Zone und wenn mit Vorhaben negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet verbunden sind.</p>	Kalkar	<p>Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)</p>	<p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ggf. Reduzierung des Interessensbereiches um 15 ha wegen Nähe zum Vogelschutzgebiet.</p>	Kalkar	<p>Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Bedarf der Planänderung.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p>
	<p>Beides sind Lagerstätten höchster Ergiebigkeit, deren Nutzung sich insbesondere unter dem Aspekt eines flächenschonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen sowie den ökologischen Potentialen anbietet. Der Standort „Emmericher Eyland“ ist aufgrund seiner bis zu 20m hohen Sand-Kiessäule als Lagerstätte oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen (GLA 1998). Nach Auswertung vorliegender Daten sind zudem auch die qualitativen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Abbau gegeben.</p>	Kalkar	<p>Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)</p>	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Verkehrsgünstige Lage, die umweltverträgliche Erschließung über den Schifffahrtsweg Rhein ermöglicht.</p>	Kalkar	<p>Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)</p>	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	Aus Angaben im Schreiben ergibt sich dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen am Abgrabungsstandort „Emmericher Eyland“ als Sondierungsbereiche.	Kalkar	Tlw. 2106-02-A, -B, -C, 2106-04, 2106-16 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W44	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich und Tausch eines BSAB in Rees. Nassabgrabung, Folgenutzung Landschaftsschutz, Erholung, offene Wasserfläche.	Kevelaer, Rees	Insb. 2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B, 2108-16-A und B	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben und BSAB Sandland, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.
	Bereiche für die langfristige Sicherung des Betriebes elementar; Fa. betreibt seit 1990 in Kevelaer Kervendonk eine Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand; Gesamtabgrabungsfläche innerhalb des BSAB mit den genehmigten Erweiterungen 68 ha; Abbaubetrieb läuft nach derzeitigem Stand 2015 aus Gewünscht: Erweiterungsvorhaben als Nassabgrabung	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C 2108-16-A u. B	Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.

	<p>Etwa 11 ha in ausgewiesenem BSAB in Kevelaer stehen nicht zur Verfügung (Hochspannungsmasten, ein archäologischer Fundplatz sowie eine Restfläche, die durch einen Erschließungsweg von der übrigen Abbaufäche abgeschnitten wird und somit unwirtschaftlich ist) und 17 ha konnten seinerzeit in eine ausgewiesenem BSAB in Rees aufgrund von Einwendungen der Stadt nicht abgebaut werden Bitte um Flächentausch von Rees nach Kevelaer. Mindestens 28 ha könnten somit in den GEP aufgenommen werden, ohne das Mengen- und Flächengerüst zu verändern. Vor dem Hintergrund des zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung eines Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, über die hier vorgestellten Tauschflächen von 25 ha hinaus Sondierungsflächen vorzuschlagen, die eine Versorgungssicherheit über einen Zeitraum von 25 Jahren bieten würden. Aus Schreiben ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen am Abgrabungsstandort Grotendonk als Sondierungsbereiche.</p>	Kevelaer, Rees	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B und Umgebung sowie BSAB in Rees	<p>Zu der Thematik wird angemerkt, dass auch Wegeparzellen ggf. gekauft oder Wege verlegt werden können. Auch eine aktuelle Nichtverfügbarkeit für ein Unternehmen kann sich dabei künftig ändern und ggf. können auch andere Unternehmen oder ein Landeigentümer den Abbau vornehmen. Ergänzend wird dazu auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/703/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ferner wird bezüglich Rees auf den Vorrangstatus der BSAB einerseits und die Parzellenunschärfe des Regionalplans andererseits verwiesen. Bezüglich des BSAB in Kevelaer wird ebenfalls auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans verwiesen (vor allem angesichts der Größe des BSAB in Relation zu den angeblich nicht verfügbaren Flächen) – was bereits ausreichen würde, selbst wenn man dem Unternehmen bzgl. der Argumentation zu Wegeparzellen etc. folgen würde - und darauf, dass das Unternehmen bereits durch den Kreis Kleve die Parzellenunschärfe des Regionalplans bereits zu Gunsten des Unternehmens berücksichtigt hat. Für einen Flächentausch besteht keine Veranlassung. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf – selbst wenn die nebenstehend skizzierten Flächen wirklich nicht verfügbar sein sollten (Nichtverfügbarkeiten wurden bei einigen Flächen auch beim Monitoring festgestellt und mit einkalkuliert). Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Unabhängig von den sonstigen hiesigen Bewertungen wird auch darauf hingewiesen, dass die Firma bezüglich des eigenen Versorgungszeitraums in einer besseren Position ist, als einige andere Firmen. Eine Abbildung der Flächen, die nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen werden als BSAB im Zuge eines Flächentausches scheitert zudem bereits daran, dass hier Ausschlussgründe vorliegen, die der Gesamtbereichstabelle entnommen werden können und die auch einer BSAB-Abbildung entgegenstehen. Unabhängig von den vorstehenden Bewertungen wird die Fa. auch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.</p>
	Bereiche überwiegend restriktionsfrei; lediglich mit einer kleineren Fläche im Abschlussbereich zur bestehenden Abgrabung wird „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ tangiert	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C 2108-16-A und B (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.</p>

	Vorhaben mit der Stadt Kevelaer abgestimmt und wird von dieser mitgetragen; Ausweisung als Konzentrationszone im FNP angestrebt..	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Stadt Kevelaer festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.
	Die Betreiberfirma handelt im Einvernehmen mit den Grundflächeneigentümern.	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	Eine Zustimmung von Eigentümern hat hier kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe (bei den als BSAB oder Sondierungsbereich abgelehnten Bereichen) auszuräumen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.
	Langfristige Interessensgebiete der Fa. liegen in Bereich, der auch nach erfolgter Abgrabung ein hohes Entwicklungspotenzial für eine sinnvolle Folgenutzung aufweist und somit den geforderten gesellschaftlichen Mehrwert bewirken kann. In Abstimmung mit Stadt Kevelaer laufen zurzeit Planungen, Teilbereiche des Abgrabungskomplexes für eine Erholungsnutzung zu erschließen. Insbesondere bestehen konkrete Absichten zur Einrichtung eines Campingplatzes.	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.
	Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass Abgrabungen damit grundsätzlich ausgeschlossen sind. . Es ist in solchen Fällen ein ökologisches Entwicklungskonzept zu erstellen, dass es dem Kreis und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde ermöglicht, eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Ein entsprechender Ausgleich und Ersatz durch den Betreiber muss selbstverständlich gewährleistet sein.	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.

	BSAB Grotendonk stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, deren landesplanerische Ausweisung eine optimale wirtschaftliche Nutzung der Lagerstätte erfordert, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Ertragspotentials der in Anspruch genommenen Flächen als landwirtschaftliche Produktionsstandorte.	Kevelaer	2108-01-A und B, 2108-03, 2108-05-A bis C, 2108-16-A und B (betr. Bereiche/ Teilbereiche) und angr. BSAB	Zu Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2108-05-A, 2108-05-B und 2108-16-A als Sondierbereiche - nicht gefolgt.
I-W45	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierbereich. Nassabgrabung; Folgenutzung Landschaftsschutz und offene Wasserfläche. Genehmigungsverfahren zur geplanten Erweiterung einschl. Überplanung des ‚genehmigten‘ Bereiches der Abgrabung ‚Gelinter Heide‘ steht kurz vor dem Abschluss. Mit dem Abbau ist bisher nicht begonnen worden.	Wachtendonk, Kempen	2115-07, -09, (auf Karte auch 2403-02 und 2403-01)	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Falls entgegen dem Eindruck beim Lesen des Schreibens auch 2403-01 und 2403-02 sowie 2115-07 gemeint sein sollten: Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2115-09 als Sondierbereich - nicht gefolgt.

	<p>Die planfestgestellte Abgrabung erstreckt sich auf zwei Teilflächen mit ca. 11 ha nördlich und südlich der BAB 40 innerhalb des BSAB gem. Regionalplan (GEP 99). Abgrabung Gelinter Heide z.Z. noch nicht betrieben, da wirtschaftlicher Abbau auf Grundlage des geltenden Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger nicht möglich ist. Die Fa. plant daher eine Erweiterung der Abgrabung um ca. 22,6 auf 38,4 ha und hat zu diesem Zweck 2004 Erweiterungsantrag gestellt. Planfeststellungsverfahren ist beim Kreis Viersen anhängig und steht kurz vor Abschluss, so dass mit einer Genehmigung noch 2007 gerechnet werden kann. Ebenso ist Erweiterung des genehmigten Betriebsstandortes und eine Neutrassierung der Transporteinrichtungen zwischen Abgrabungsstandort und Betriebsstandort vorgesehen. Nur so kann wirtschaftlicher Betrieb der Abgrabung erfolgen. Abbauperiode voraussichtlich 9 Jahre.</p> <p>Auch mit der beantragten Erweiterung, die den derzeitigen BSAB ausschöpft kann lediglich Abbauperiode von 9 Jahren erreicht werden. Für einen wirtschaftlichen Abbaubetrieb ist eine angemessene Erweiterung, insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Investitionen in Anlagentechnik, Flächen und Infrastruktur dringend geboten.</p> <p>Vor dem Hintergrund des zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung eines Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, nördlich des jetzigen BSAB in einer Größenordnung von 70 ha einen Sondierungsbereich als Optionsfläche vorzuschlagen, der eine Versorgungssicherheit über einen Zeitraum von 25 Jahren bieten würde.</p> <p>Die als Optionsfläche vorgeschlagene Erweiterung ergänzt sinnvoll einen bestehenden Abgrabungsstandort und weist nur ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential auf.</p> <p>Aus dem Schreiben ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen als Sondierungsbereich (vorauss. Nassabgrabung).</p>	Wachten- donk, Kempen	2115-07, -09, (auf Karte auch 2403-02 und 2403-01) und Umgebung	<p>Falls entgegen dem Eindruck beim Lesen des Schreibens auch 2403-01 und 2403-02 sowie 2115-07 gemeint sein sollten: Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls ein solcher bereits jetzt gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2115-09 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	-----------------------------	---	--

I-W46	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich. Nassabgrabung; Folgenutzung Landschaftsschutz und offene Wasserfläche.</p>	Weeze	2116-43	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch sofort ein BSAB gewünscht werden sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Erweiterung (Nassabgrabung) für die langfristige Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma. Planfestgestellte Abgrabung Vollbrockhof erstreckt sich mit 42 ha innerhalb des BSAB. Abbaubetrieb wird 2007 aufgenommen. Nach derzeitigem Genehmigungsstand läuft der Abbau nach 12 Jahren 2019 aus. Material wird nach Herstellung der Verbindung am bestehenden Betriebsstandort Steinbergen aufbereitet und von dort vertrieben. So kann auf neue Aufbereitungsanlage und auf den Ausbau einer Erschließung verzichtet werden, so dass ein wirtschaftlicher und umweltverträglicher Betrieb gewährleistet werden kann. Zur mittelfristigen Absicherung Planung einer Erweiterung über 44 ha in westliche Richtung. Vorstellungen sind Regionalplanungsbehörde bekannt. Aufgrund des Ausschlusskriteriums „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ sind die Optionsflächen jedoch im ersten Flächenabgleich bereits wieder ausgeschieden. Die als Optionsfläche vorgeschlagene Erweiterung zeichnet sich dadurch aus, dass sie einen bestehenden Abgrabungsstandort sinnvoll ergänzt und nur ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial gegenüber anderen Belangen aufweist.</p>	Weeze	2116-43	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Für wirtschaftlichen Abbaubetrieb ist eine angemessene Erweiterung insb. vor dem Hintergrund der umfangreichen Investitionen dringen geboten. Eine mittelfristig zu realisierende Erweiterung des Abgrabungsstandortes gebietet sich insb. unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten. Da es sich um eine Erweiterung handelt, sind mit der Erweiterung keine Investitionen und Eingriffe im Rahmen der Einrichtung einer neuen Aufbereitungsanlage und Erschließung verbunden. Die vollständig vorhandene und leistungsfähige Anlage wird für die gesamte Laufzeit der Abgrabung „Vollbrockshof genutzt“. Zu diesem Zweck sind umfangreiche Investitionen in die Transporteinrichtungen unter Querung der Autobahn und der Kreisstraße getätigt worden.	Weeze	2116-43	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Es ist eindeutig davon auszugehen, dass der Bereich Vollbrockshof von dieser oder anderen Firmen auch ohne die Erweiterung wirtschaftlich betrieben werden kann und im Übrigen hatte die Firma bei ihren Investitionsentscheidungen niemals eine regionalplanerische Zusage zu der Westerweiterung als Entscheidungsgrundlage. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Vorhaben mit der Gemeinde Weeze im Vorfeld abgestimmt und wird von dieser mitgetragen. Eine Ausweisung als Abgrabungskonzentrationszone im FNP wird angestrebt.	Weeze	2116-43	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Gemeinde Weeze festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Vor dem Hintergrund des zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung eines Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, westlich des bestehenden BSAB in einer Größenordnung von 44 ha eine Optionsfläche als Sondierungsbereich vorzuschlagen, der eine Versorgungssicherheit über einen Zeitraum von 25 Jahren bieten würden. Aus Schreiben ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen als Sondierungsbereiche.	Weeze	2116-43	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

II-W12	Schreiben vom 25.02.2008 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich.	Weeze / Diverse	2116-43 /Diverse	Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Stellungnahme über das Büro B. vom 12.09.2007 wird in vollem Umfang aufrecht erhalten.	Insb. Weeze	Insb. 2116-43	Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W46 verwiesen.
	Standort verfügt über eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und –qualität (Mächtigkeit durchschnittlich 18 m); optimale Nutzung der Ressourcen bei vergleichsweise geringe Flächenverbrauch; Erkundungsbohrungen wiesen Mächtigkeiten zwischen 18 und 20 m auf, auf Teilflächen sogar bis zu 28 m. Sehr gute Verkehrsanbindung, vorhandener Anlagenstandort kann weiter genutzt werden. Erweiterung (Nassabgrabung) für die langfristige Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma. Erhalt von ca. 10 Arbeitsplätzen, Erhalt des Standortes für weitere ca. 11 Jahre.	Weeze	2116-43	Die Angaben wurden noch einmal anhand der unabhängigen flächigen Daten des Geologischen Dienstes überprüft. Die Mächtigkeiten liegen nur randlich unter 10m und sind überwiegend im Bereich zwischen der Kategorie B. Bezüglich der Randbereiche wird am entsprechenden Ausschlussgrund festgehalten, aber der Ausschlussgrund LSG wäre auch alleine schon hinreichend. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Interessensbereich entspricht im Wesentlichen den textlichen Zielen aus dem Regionalplan für die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung für Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 [...]: Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit, Lage im Rheinfernen Hinterland, Lage in raumordnerisch konfliktarmen Bereichen, außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen oder spezialisierten Intensivnutzungen, außerhalb von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotope, Bereichen mit besonders schützenswerten Böden, Bereichen für den Wasserschutz oder Einzugsgebieten, Vorrang von Erweiterungen vor Neuaufschluss, gute Lagerstätteneigenschaften.</p>	Weeze	2116-43	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Bei Abgrabungserweiterungen sollte eine Lockerung der Ausschlusskriterien erfolgen, um diese vorrangig vor Neuaufschlüssen zu ermöglichen. Nur so können vorhandene Standorte, die langjährig von allen Seiten akzeptiert sind für die Zukunft gesichert und Neuaufschlüssen vorgebeugt werden. Insb. „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ darf nicht Ausschlusskriterium sein, sondern sollte Abwägungskriterium sein, da durch eine naturnahe Herrichtung einer Abbaustätte und Einbindung in die Landschaft die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstützt werden können. Lage im LSG muss keinen Konflikt mit den Entwicklungszielen darstellen, sondern kann durch eine naturnahe Herrichtung und Einbindung in die Landschaft auch die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstützen, zumal es in der Vergangenheit gängige Praxis war, für Abgrabungen eine Befreiung nach § 69 LG NW vom Abgrabungsverbot im LSG zu erteilen, wenn das Herrichtungsziel mit den Entwicklungszielen für das LSG vereinbar war. Durch Abgrabung hergestellte Sekundärbiotope stellen bei entsprechender naturnaher Ausgestaltung hochwertige Lebensräume für seltene, gefährdete und charakteristische Tier- und Pflanzenarten mit wichtigen Funktionen auch für den Menschen im Sinne einer landschafts- und naturbezogenen Erholung dar. Durch die naturnahe Gestaltung können Vernetzungsachsen zu ähnlichen Lebensräumen hergestellt werden, die im Sinne eines Biotopverbundes wirken. Nach vollständiger Wiederherrichtung des Abbaugeländes wird ein neu geschaffenes Landschaftsbild entstehen und mit der Vielgestaltigkeit der entstehenden Landschaftselemente (Stillgewässer, artenreiche Gehölzstrukturen, Sukzessions- und Verlandungsbereiche) gegenüber dem heutigen Zustand dazu beitragen, insbesondere die landschaftsökologische, aber auch die landschaftsästhetische Wertigkeit des Geländes zu steigern. Auch Abgrabungen sind letztendlich Teil einer Kulturlandschaft und für diese von Bedeutung.</p>	Weeze, Diverse	2116-43, Diverse	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen und zur Kulturlandschaft auf den AGV zu A/165/2. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p>

	<p>Ein höheres Vogelschlagsrisiko kann durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Herrichtung entschärft werden. Detaillierte Prüfung und Festlegung ggf. notwendiger Minderungsmaßnahmen ist im Fachverfahren möglich.</p> <p>Die Agrar- und Waldflächenflächen in der Umgebung der Abgrabung sowie um den Flughafen werden bereits derzeit von u.a. Möwen und Krähen, also vogelschlagsrelevanten Arten, als Nahrungsbiotope genutzt. Hier kommt es bedingt durch die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhten Flugbewegungen der Tiere. Neuere Untersuchungen zur Vogelschlagsgefährdung zeigen, dass die Herstellung einer Wasserfläche nicht zwangsläufig Flugsicherheitsrelevanz besitzt, da wie bereits erwähnt auch die Agrarflächen vogelschlagsrelevante Arten z.T. in großen Zahl aufweisen.</p>	Weeze	2116-43	<p>Zur Thematik des Vogelschlags wird auf den Abschnitt 3.4.2 des Umweltberichtes verwiesen. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle sind sachgerecht. Hingewiesen wird ferner darauf, dass viele Vogelschlagsvermeidungsmaßnahmen gerade den landschaftlichen und ökologischen Wert schmälern können und auch die Erholungsnutzungseignung (siehe I-W31 zur Fläche 2116-40). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Vom Vorhaben sind vornehmlich naturferne Waldbereiche betroffen, die auch nicht im Kataster schutzwürdiger Biotope aufgeführt sind. Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen können problemlos im Genehmigungsverfahren geregelt werden und bedürfen keines Ausschlusses dieser Flächen auf regionalplanerischer Ebene.</p>	Weeze	2116-43	<p>Zur allgemeinen Thematik der Waldflächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/211/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Thematik Waldflächen hat nicht zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bodendenkmäler im Bereich nicht bekannt. Die bodendenkmalpflegerischen Belange werden aber im Fachverfahren im Rahmen einer UVP abgeprüft und dem Bodendenkmalamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz NW Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung gegeben. Sollte Bodendenkmäler oder sonstige kulturelle oder archäologische Objekte bei den Abgrabungsarbeiten aufgefunden werden, wird die zuständige Behörde für den Denkmalschutz informiert, um dieser Gelegenheit zur Bergung der Funde zu geben.</p>	Weeze	2116-43	<p>Zu archäologischen Aspekten (inkl. Kulturlandschaft) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 des Beteiligten 300. Landschaftsverband Rheinland verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Thematik Bodendenkmäler hat nicht zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anregter schließt sich Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie (BKS) an - insb. zur kritischen Bewertung einiger genereller Ausschlusskriterien.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen der Beteiligten 413-424 in der Synopse Allgemeines verwiesen, da davon ausgegangen wird, dass die nicht näher spezifizierten allgemeinen Bedenken des Antragers in den Stellungnahmen der betreffenden Beteiligten abgedeckt sind; insb. wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p>
I-W47	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich. Nassabgrabungen; Folgenutzung Landschaftsschutz und offene Wasserfläche.</p>	Weeze, Kevelaer	2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-15 (überw.), 2108-18 evtl. auch 2108-10 (im Betreff genannt, obwohl nicht in Karte)	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Abgrabung Hütterath wurde im April 2000 durch Kreis Kleve genehmigt. Betrieb wurde Anfang 2001 aufgenommen. Laufzeit zwar seinerzeit auf 17 Jahre berechnet, aber Betrieb kann ohne Einschränkungen nur noch 6-7 Jahre fortgeführt werden, wenn keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Spätestens 2012 müsste Betriebsstandort geräumt oder verlagert werden, da dieser zum großen Teil die Abbauphasen 1, 7 und 8 beansprucht.</p> <p>Vor dem Hintergrund der langen Entwicklungs- und Verfahrensdauer, dem Anspruch der Landesentwicklung auf 25-jährige Versorgungssicherheit sowie dem Wirtschaftlichkeitsgebot seitens des Unternehmens sieht sich Betreiberfirma bereits heute veranlasst, Sondierungsflächen in Form einer nördlichen (Optionsfläche I) und einer östlichen Erweiterung (Optionsflächen II und III) vorzuschlagen;</p> <p>Östliche Optionsflächen würden Versorgungssicherheit für 32 Jahre bieten.</p> <p>Aus Schreiben ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen als Sondierungsbereiche.</p> <p>Mindestens 10 Arbeitsplätze gingen verloren und Versorgung der Region mit preiswerten und qualitativ hochwertigen Rohstoffen sowie die Erfüllung laufender Verträge mit ortsansässigen Firmen wäre nicht mehr gesichert, wenn das Kieswerk nach Auslaufen der derzeitigen Genehmigungen seinen Betrieb einstellen müsste.</p> <p>Unter Beibehaltung der Betriebsflächen ergibt sich eine Restlaufzeit von 4-5 Jahren am Standort Hütterath.</p>	Weeze, Kevelaer	2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-15 (überw.), 2108-18, evtl. auch 2108-10 (im Betreff genannt, obwohl nicht in Karte)	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Es war aufgrund nahezu doppelter, aber abweichender Passagen in der Stellungnahme nicht erkennbar, ob sich die 32 Jahre auf alle oder nur die östlichen Optionsflächen bezogen. Die nachfolgende Bewertung passt jedoch in beiden Fällen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Unabhängig davon wird angemerkt, dass ggf. auch eine Verlagerung des Betriebsstandortes zumutbar ist und dass die Problematik der Abbauphasen der Firma bei Standortentscheidung vermutlich bewusst gewesen sein muss.</p>
	<p>Vorhaben in Bereichen 2116-41-A und B sowie 2116-42-A und B mit der Gemeinde Weeze abgestimmt und wird von dieser mitgetragen. Eine Ausweisung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan wird angestrebt.</p>	Weeze	2116-41-A & B sowie 2116-42-A und B	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Gemeinde Weeze festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Es handelt sich um Erweiterungen des Kieswerkes „Hütterath“</p>	Weeze, Kevelaer	2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-15 (überw.), 2108-18 evtl. auch 2108-10 (im Betreff genannt, obwohl nicht in Karte)	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

II-W09	Schreiben vom 21.02.2008 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich. Erweiterung und Neuaufschluss von Nassabgrabungen.	Weeze, Kvelaer	Diverse (Regionalrat kann Stg. ein- sehen)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Allgemein:</u> Die gemeldeten Interessensbereiche entsprechen im Wesentlichen den textlichen Zielen aus dem Regionalplan für die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung für Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 [...]. Gewährleistung von Planungssicherheit für die Firma, Lage im Rheinfernen Hinterland, Lage in raumordnerisch konfliktarmen Bereichen, außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen oder spezialisierten Intensivnutzungen, außerhalb von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotope, Bereichen mit besonders schützenswerten Böden, Bereichen für den Wasserschutz oder Einzugsgebieten.	Weeze, Kvelaer	Standort Allg. und insb. 2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-10, 2108-15, 2108-16, 2108-18	Bezüglich 2108-16 wird davon ausgegangen, dass 2108-18 gemeint ist. In jedem Fall sind jedoch die betreffenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den geplanten Erläuterungen des Regionalplans nicht auf die Planungssicherheit für diese Firma abgehoben wird. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Allgemein:</u> Die Bereiche verfügen über eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und -qualität.	Weeze, Kvelaer	Standort Allg. und insb. 2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-10, 2108-15, 2108-16, 2108-18	Bezüglich 2108-16 wird davon ausgegangen, dass 2108-18 gemeint ist. In jedem Fall sind jedoch die betreffenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	<u>Allgemein:</u> Der vorhandene Anlagenstandort mit Aufbereitungsanlage sowie die Erschließung können weiter in gleicher Form genutzt werden, für die notwendige Infrastruktur entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Mit direkter Anbindung an die Bundesstrasse B 9 besteht eine optimale Verkehrsanbindung.	Weeze, Kvelaer	Standort Allg. und insb. 2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-10, 2108-15, 2108-16, 2108-18	Bezüglich 2108-16 wird davon ausgegangen, dass 2108-18 gemeint ist. In jedem Fall sind jedoch die betreffenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

<p>Allgemein: Die Stellungnahme über das Büro B. vom 12.09.2007 wird in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p>	<p>Weeze, Kevelaer</p>	<p>Standort Allg. und insb. 2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-10, 2108-15, 2108-16, 2108-18</p>	<p>Bezüglich 2108-16 wird davon ausgegangen, dass 2108-18 gemeint ist. In jedem Fall sind jedoch die betreffenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Es wird auf die entsprechenden Bewertungen der Stellungnahme vom 12.09.2007 weiter oben verwiesen.</p>
<p>Flächen sind ausnahmslos als Erweiterungen unserer bestehenden Abgrabung Hüdderath vorgesehen. Sie sind jedoch weder in der 1. Fassung, noch der 2. Fassung der 51. Regionalplanänderung als „Sondierungsbe- reich“ vorgesehen worden.</p>	<p>Weeze, Kevelaer</p>	<p>Standort Allg. und insb. 2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-10, 2108-15, 2108-16, 2108-18</p>	<p>Bezüglich 2108-16 wird davon ausgegangen, dass 2108-18 gemeint ist. In jedem Fall sind jedoch die betreffenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p>
<p><u>Allgemein:</u> Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma. Der Standort Hüdderath zeichnet sich durch eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und –qualität aus. Aufgrund der großen Lagerstättenmächtigkeit von bis zu 18 Metern ist eine optimale Nutzung der Ressourcen bei vergleichsweise geringem Flächenverbrauch möglich. Die Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes stellen teilweise auf den geplanten Erweiterungsflächen noch größere Mächtigkeiten (20-22,5 m) dar. Der vorhandene Anlagenstandort mit Aufbereitungsanlage sowie die Erschließung können weiter in gleicher Form genutzt werden, für die notwendige Infrastruktur entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Mit direkter Anbindung besteht eine optimale Verkehrsanbindung. Eine Abgrabungserweiterung ist ein unverzichtbarer Schritt zur Existenzsicherung unseres Kieswerkes Hüdderath und zum Erhalt von 15 Arbeitsplätzen. Die gemeldeten Interessensgebiete würden unseren Standort für ca. 30 Jahre sichern und deren Darstellung als Sondierungsbe- reich Planungssicherheit für unsere Kunden und unseren Kundenstamm geben, insbesondere für unseren Großkunden XXX in Kevelaer. Das Unternehmen hat zudem seine Verarbeitungsmaschinen auf das speziell geologische Vorkommen an Sand und Kies im Bereich Hüdderath ausgerichtet. Etwa 200 Mitarbeiter sind bei dem Unternehmen XXX beschäftigt.</p>	<p>Weeze, Kevelaer</p>	<p>Standort Allg. und insb. 2116-41-A & B, 2116-42-A & B, 2108-10, 2108-15, 2108-16, 2108-18</p>	<p>Bezüglich 2108-16 wird davon ausgegangen, dass 2108-18 gemeint ist. In jedem Fall sind jedoch die betreffenden Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle korrekt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Allgemein: Insb. bezüglich einiger genereller Ausschlusskriterien wird sich der Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie angeschlossen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen der Beteiligten 413-424 in der Synopse Allgemeines verwiesen, da davon ausgegangen wird, dass die nicht näher spezifizierten allgemeinen Bedenken des Anregers in den Stellungnahmen der betreffenden Beteiligten abgedeckt sind; insb. wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p>
	<p>Allgemein: Bitte für Abgrabungserweiterungen eine Lockerung der Ausschlusskriterien vorzunehmen, um diese vorrangig vor Neuaufschlüssen zu ermöglichen. Nur so können vorhandene Standorte, die langjährig von allen Seiten akzeptiert sind, für die Zukunft gesichert und Neuaufschlüssen vorgebeugt werden. Das Ausschlusskriterium „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ sollte lediglich Abwägungskriterium sein, da eine Abgrabung bei entsprechender Herrichtung gute Entwicklungsmöglichkeiten für Entwicklungs- und Schutzziele des LSG bietet.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Erweiterungen werden bereits hinreichend bevorzugt behandelt. Ergänzend wird auf die geplante Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr 5 des Regionalplans verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Vorhaben ist mit der Gemeinde Weeze abgestimmt und wurde ca. entsprechend der Bereiche 2116-42-A u. -B in geplante FNP-Änderung aufgenommen (Nachfolgenutzung Natur- und Landschaftsschutz). Unterstützung von Kommune.</p> <p>Einziger Ausschlussgrund: LSG mit Abgrabungsverbot.</p> <p>Lage muss keinen Konflikt mit den Entwicklungszielen darstellen, sondern kann durch eine naturnahe Herrichtung und Einbindung in die Landschaft auch die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstützen, zumal es in der Vergangenheit gängige Praxis war, für Abgrabungen eine Befreiung nach § 69 LG NW vom Abgrabungsverbot im LSG zu erteilen, wenn das Herrichtungsziel mit den Entwicklungszielen für das LSG vereinbar war.</p> <p>Durch Abgrabung hergestellte Sekundärbiotope stellen bei entsprechender naturnaher Ausgestaltung hochwertige Lebensräume für seltene, gefährdete und charakteristische Tier- und Pflanzenarten mit wichtigen Funktionen auch für den Menschen im Sinne einer landschafts- und naturbezogenen Erholung dar. Durch die naturnahe Gestaltung können Vernetzungsachsen zu ähnlichen Lebensräumen hergestellt werden, die im Sinne eines Biotopverbundes wirken.</p> <p>Dies wird im vorliegenden Fall insb. in Verbindung mit dem Niersaukonzept zu einer gesamträumlichen Optimierung führen. Es ist angedacht, hier in Abstimmung mit dem Niersverband ein Konzept zu erstellen, welches neben den geplanten Erweiterungsflächen auch das bestehende Abbaugewässer, die Niersaue und das angrenzende Naturschutzgebiet einbezieht. Nach vollständiger Wiederherrichtung des Abbaugeländes wird ein neu geschaffenes Landschaftsbild entstehen und mit der Vielgestaltigkeit der entstehenden Landschaftselemente (Stillgewässer, artenreiche Gehölzstrukturen, Sukzessions- und Verlandungsbereiche) gegenüber dem heutigen Zustand dazu beitragen, insbesondere die landschaftsökologische, aber auch die landschaftsästhetische Wertigkeit des Geländes zu steigern.</p> <p>Auch Abgrabungen sind letztendlich Teil einer Kulturlandschaft und für diese von Bedeutung.</p>	Weeze	ca. 2116-42-A u. -B	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune und trotz der nebenstehenden Aspekte festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen und zur Kulturlandschaft auf den AGV zu A/165/2.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Ergänzend wird auf die Angaben zum Thema Vogelschlag weiter unten verwiesen. Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ein höheres Vogelschlagrisiko kann durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Herrichtung entschärft werden. Flächen können wie bereits derzeit durch Monitoring überwacht werden. Detaillierte Prüfung und Festlegung von Minderungsmaßnahmen ist im Fachverfahren möglich.</p> <p>Die Agrarflächen in der Umgebung der Abgrabung sowie um den Flughafen werden demgegenüber von Möwen als Nahrungsbiotope genutzt. Hier kommt es bedingt durch die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhten Flugbewegungen der Tiere. Ebenso wurden von der Auskiesung vorhandene Agrarflächen von Möwen genutzt, sodass sich an der Flugsicherheitsrelevanz praktisch nichts geändert hat.</p>	Weeze	ca. 2116-42-A u. -B	<p>Zur Thematik des Vogelschlags wird auf den Abschnitt 3.4.2 des Umweltberichtes verwiesen. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle sind sachgerecht. Hingewiesen wird ferner darauf, dass viele Vogelschlagsvermeidungsmaßnahmen gerade den landschaftlichen und ökologischen Wert schmälern können und auch die Erholungsnutzungseignung (siehe I-W31 zur Fläche 2116-40).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	Bei den betroffenen Waldbereichen und nach LÖBF-Kataster schutzwürdigen Biotopen handelt es sich vornehmlich um naturferne Waldgesellschaften. Die betroffenen Eichenwälder sind in diesem speziellen Fall laut Auskunft des Flächeneigentümers und -bewirtschafters hiebsreif und befinden sich derzeit im Umbau zu Nadelholzbeständen. Daher werden vom Abbauvorhaben keine ökologisch wertvollen Bestände betroffen sein. Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen können problemlos im Genehmigungsverfahren geregelt werden und bedürfen keines Ausschlusses dieser Flächen auf der regionalplanerischen Ebene.	Weeze	ca. 2116-42-A u. -B	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz der nebenstehenden Aspekte festgehalten, da sie zu gravierend sind. Die aktuellen Wertigkeiten sind korrekt und maßgeblich. Zur allgemeinen Thematik der Waldflächen (nicht als Ausschlussgrund in Gesamtbereichstabelle genannt) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/211/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik der Biotope wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Es handelt sich nicht um einen Neuaufschluss, sondern um eine Erweiterung des Kieswerkes „Hüdderath“. Daher sind alle in der Gesamtbereichstabelle für Neuaufschlüsse aufgeführten Ausschlusskriterien hier nicht zutreffend. Einziger verbleibender Ausschlussgrund ist demnach die Lage des Vorhabens im LSG. Siehe hierzu unsere Ausführungen zu 2116-42-A.	Weeze	2116-41-A	Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle inkl. der Einstufungen bzgl. Neuansätzen und Erweiterungen sind korrekt. Zur Thematik Neuansätze und Erweiterungen wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen (und ergänzend den obigen AGV zu 2116-42-A). Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die Bereiche verfügen über eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und -qualität.	Weeze	Standort allg. und damit auch 2116-41-A	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Ausschlussgrund / Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG sind nicht betroffen. Hier muss ein Fehler vorliegen.	Weeze	2116-41-B	Die Daten in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Das Biotop nach § 62 LG ist kleinflächig (im Westen am Waldrand) und wird daher von dem sehr viel größeren Interessensbereich vollständig überdeckt. Das große Biotop gemäß Biotopkataster liegt hingegen ganzflächig über dem Interessensbereich. Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die durch die Fachplanung gesicherten Gebiete und weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind. Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundes zu bestimmen und zu entwickeln hat. Die Lage eines Teilbereiches der geplanten Abgrabung in einem Bereich zum Schutz der Natur widerspricht nicht den Zielen des Regionalplans, sondern soll diese vielmehr langfristig unterstützen. Das festgesetzte NSG liegt außerhalb des Interessensbereiches. Die den Erweiterungsbereich betreffenden Flächen stellen keine hochwertigen Biotope, sondern vornehmlich naturferne Forstflächen (siehe auch unten stehende Ausführungen zu den Waldflächen) dar, welche die Möglichkeiten zur Ergänzung der naturschutzwürdigen Lebensräume bieten und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems entwickelt werden können. Hier bietet sich speziell die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Niersverband an (siehe Ausführungen zur Teilfläche 2116-42).</p>	Weeze	2116-41-B	<p>Zur Thematik der BSN / Naturschutzgebiete wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche). Zur Thematik der Biotope wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ferner wird dazu angemerkt, dass die Wertigkeit der Flächen einen Ausschluss rechtfertigt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Ergänzend wird auf die vor- und nachstehenden Bewertungen zum Standort Hüdde-rath und zu den Erweiterungsflächen verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Besonders schutzwürdiger Boden ist im Bereich des Interessensgebiets allenfalls kleinflächig, am äußersten nördlichen Rand vorhanden. Hier können im fachrechtlichen Verfahrens ggf. eine Anpassung der Abbau-planung und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgelegt werden. Diese kleinflächige Betroffenheit darf nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen.</p>	Weeze	2116-41-B	<p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Teilflächen 2116-42-A und 2116-41-A verwiesen.</p>	Weeze	2116-41-B	<p>Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-42-A und 2116-41-A verwiesen.</p>
	<p>Die vorgesehene Entwicklung eines gesamträumlichen Konzeptes in Verbindung mit dem Niersauenkonzept birgt Möglichkeiten einer Verknüpfung mit Maßnahmen zum Hochwasserschutz, sodass die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet keinen Hinderungsgrund für eine Abgrabung darstellen sollte.</p>	Kevelaer	2108-10	<p>Die Lage im Überschwemmungsgebiet wurde nicht als Ausschlussgrund in der Gesamtbereichstabelle genannt und ist auch weiterhin hier kein Ausschlussgrund. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird ergänzend auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung zur Anregung A/413/2 verwiesen. D</p> <p>Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Schutzwürdige Böden nur randlich kleinflächig an der Niers betroffen. Hier können im fachrechtlichen Verfahren ggf. eine Anpassung der Abbauplanung oder sonstige Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgelegt werden. Diese kleinflächige Betroffenheit darf nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen, zumal aufgrund des Sicherheitsabstandes zur Niers diese Böden vom Abbau vermutlich nicht betroffen sein werden.	Kevelaer	2108-10	Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Teilflächen 2116-42-A und 2116-41-A verwiesen.	Kevelaer	2108-10	Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-42-A und 2116-41-A verwiesen.
	Es handelt sich nicht um einen Neuaufschluss, sondern um eine Erweiterung des Kieswerkes „Hüdderath“; soll vom Kieswerk Hüdderath aus betrieben werden. Daher sind alle in der Gesamtbereichstabelle für Neuaufschlüsse aufgeführten Ausschlusskriterien hier nicht zutreffend.	Kevelaer	2108-15,	Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle inkl. der Einstufungen bzgl. Neuansätzen und Erweiterungen sind korrekt. Zur Thematik Neuansätze und Erweiterungen wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Die kleinflächige Betroffenheit geschützter bzw. schutzwürdiger Biotope innerhalb des gemeldeten Interessensbereiches kann im Rahmen der genauen Abgrenzung für die Genehmigungsplanung umgangen oder durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Auch liegt hier kein Ausschlussgrund für den gesamten Interessensbereich vor.	Kevelaer	2108-15	Zur Thematik der Biotope wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Besonders schutzwürdige Böden allenfalls randlich und sehr kleinflächig betroffen; kann ggf. bei Abbauplanung berücksichtigt werden.	Kevelaer	2108-15	Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Zu den sonstigen Ausschlusskriterien wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.	Kevelaer	2108-15	Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen verwiesen.
	2108-18: „siehe obige Ausführungen“	Kevelaer	2108-18	Es wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen verwiesen.
I-W48	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich. Nassabgrabung; Folgenutzung Landschaftsschutz und offene Wasserfläche.	Weeze	2116-06 bis -11-A, 2116-13 bis 17 (inkl. Untersegmente) (maßgeblich ist Originalschreiben inkl. Lageplan, aber Lageplan umfasst mehr Interessensbereiche, als im Betreff des Schreibens genannt; haben diese weiteren Bereiche auch aufgeführt) (Regionalrat kann Originalschreiben einsehen) und Umgebung	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Es wird auch auf das Verfahren der 48. Regionalplanänderung hingewiesen und auf die entsprechenden Angaben dazu im Umweltbericht und – aktueller – in der kommunalen Synopse Weeze verwiesen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Darüber hinaus wird auf die Ausgleichsvorschläge in der kommunalen Synopse Weeze zu den Anregungen Wee/421/1 und Wee/422/1 verwiesen.

	<p>Auf wesentliche Teilbereiche eines in Weeze im Regionalplan dargestellten BSAB hat das Unternehmen keine Zugriffsmöglichkeit.</p> <p>Fima betreibt seit 1991 Abgrabung Höster Feld. Erweiterung nicht möglich, obwohl sich BSAB über 83,4 ha erstreckt. Restfläche von 30,7 ha steht aufgrund mangelnder Abbauwürdigkeit und fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nicht zur Verfügung. Abbau dieser Flächen auch langfristig nicht zu erwarten und wäre zudem auch ökonomisch nicht zu vertreten. Höster Feld und Knappheide sind zu vergleichen.</p> <p>Als Folgeprojekt für Höster Feld soll ca. 1 km entfernte südlich der BAB gelegene Standort Knappheide dienen. Regionalplandarstellung auf Grundlage eines Flächentausches notwendig. Landesplanerische Abstimmung erfolgt in 48. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Planung des Vorhabenträgers zielt auf eine mittelfristige Absicherung des Betriebes, die mit Optionsflächen über die 48. Änderung hinaus einen Zeithorizont von 25 Jahren abdecken soll. Daher Vorschlag einer östlichen (58 ha; Optionsfläche II) und einer nördlichen (30 ha; Optionsfläche I) Erweiterung.</p> <p>Mit der angestrebten BSAB-Ausweisung kann lediglich ein Abbauperiodenraum von 10 Jahren abgesichert werden. Für einen wirtschaftlichen Abbaubetrieb ist eine angemessene Erweiterung dringend geboten.</p> <p>Mit Errichtung des Kieswerkes ist auch die Ansiedlung eines Transportbetonwerkes verbunden. Dies soll vom Kieswerk Knappheide beliefert werden und verlangt eine langfristige Liefergarantie.</p> <p>Es handelt sich um die Erweiterung der Altabgrabung Steveshof und nicht um einen Neuaufschluss.</p> <p>Vor dem Hintergrund des zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung eines Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, nördlich der anstehenden BAB-Ausweisung in einer Größenordnung von 30 ha eine Optionsfläche als Sondierungsbereich vorzuschlagen, der eine Versorgungssicherheit über einen Zeitraum von 6 Jahren bieten würde (Optionsfläche I).</p> <p>Mit der geplanten Ansiedlung des Kieswerkes im Verbund mit dem Transportbetonwerk im Bereich zwischen Bundesstraße und Bahnlinie im Nahbereich des Autobahnanschlusses verfügt der Standort über eine optimale Erschließung.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Es wird auch auf das Verfahren der 48. Regionalplanänderung hingewiesen und auf die entsprechenden Angaben dazu im Umweltbericht und – aktueller – in der kommunalen Synopse Weeze verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standorticherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Die Versorgung eines eventuellen Betonwerkes kann angesichts der vielen Abgrabungen und Abbaubetriebe in der Region auch ohne die zusätzlichen Interessensbereiche ggf. über den freien Markt hinreichend gesichert werden, soweit erforderlich.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Dabei wird an den Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	-------	---	--

	<p>Vorhaben nördlich des geplanten BSAB mit der Gemeinde Weeze und dem Kreis Kleve abgestimmt und wird von diesen mitgetragen. Eine Ausweisung im FNP wird angestrebt.</p> <p>Für Vorhaben nordwestlich des BSAB (westlich des Weges „Alte Bahn“) wurde bereits im Vorfeld der Planungen das Einvernehmen mit der Gemeinde Weeze herbeigeführt. Eine Ausweisung im FNP ist vorgesehen.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Gemeinde Weeze und teilweise den Kreis Kleve festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Kritik an LSG-Ausschlussgrund; Flächen westlich des Weges alte Bahn (Optionsfläche I) werden ebenfalls vorgeschlagen. Für diese Flächen gilt zwar der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, aber es handelt sich de facto um weitgehend ausgeräumte Agrarbereiche, auf die der Schutzstatus nach heutigen Maßstäben nicht zutrifft.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Zur Thematik LSG mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass neben den eigentlichen Flächen auch die Wirkung auf besonders schutzwürdige Landschaftselemente im Nahbereich berücksichtigt werden muss. Den Anregungen und Bedenken wird daher nicht gefolgt und diese Bewertungen treffen auch für die nördlich des geplanten BSAB gelegenen Flächen zu.</p> <p>Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter AGv zu den Anregungen Wee/421/1 und Wee/421/2 in der kommunalen Synopse Weeze verwiesen.</p>
II-W11	Schreiben vom 25.02.2008	Weeze	Bereich Knappheide / 2116-06 bis 2116-17 (inkl. Untersegmente)	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. auch Erarbeitungsbeschluss zur 48. Änderung des Regionalplanes. Da der Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung voraussichtlich vor dem der 48. Änderung gefasst werden wird, werden die diesbezüglich genannten Flächen in die 51. Änderung einbezogen.</p>

	<p>Die im 2. Entwurf ausgewiesenen Sondierbereiche im Bereich Knappheide dienen als Nachfolgestandort des Kieswerkes „Höster Feld“ und Erweiterung der Altgrabung „Steveshof“ und sind Gegenstand der 48. Änderung. Im Juni 2008 ist mit Aufstellungsbeschluss zu rechnen und BSAB würde Standort für 9 Jahre sichern. Diese 47 ha gehören somit nicht in die 51. Änderung und fallen als Sondierbereiche für künftige BSAB weg.</p> <p>Anregungen und Bedenken der Stellungnahme vom 12.9.2007 werden in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche / Teilbereiche)	<p>Da der Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung voraussichtlich vor dem der 48. Änderung gefasst werden wird, werden die diesbezüglich genannten Flächen in die 51. Änderung einbezogen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W 48 verwiesen.</p>
	<p>Für langfristige Standortsicherung ist die Aufnahme weiterer Sondierbereiche von existenzieller Bedeutung.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die Bereiche zeichnen sich durch eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und -qualität aus (13-20 Meter). Optimale Nutzung bei vergleichsweise geringem Flächenverbrauch möglich.</p> <p>Die gemeldeten Interessensbereiche würde den Standort über die 48. Änderung hinaus für weitere 25 Jahre sichern. Planungssicherheit für Firma und Kundenstamm, insb. vor dem Hintergrund der zu tätigen Investitionen in neue Anlagentechnik und Infrastruktur sowie der mit der Errichtung des Kieswerkes verbundenen Ansiedlung eines Transportbetonwerkes.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Die Mächtigkeitsangaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Den Anregungen und Bedenken wird – trotz der in Teilbereichen im Vergleich zu anderen benachbarten Flächen höheren Mächtigkeiten nicht gefolgt, da die Ausschlussgründe zu gravierend sind.</p>
	<p>Es besteht eine optimale umwelt- und sozialverträgliche Verkehrsanbindung.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die gemeldeten Interessensbereiche am Standort Knappheide entsprechen im Wesentlichen den textlichen Zielen aus dem Regionalplan für die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung für Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 [...]: Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit, Lage im Rheinfernen Hinterland, Lage in raumordnerisch konfliktarmen Bereichen, außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen oder spezialisierten Intensivnutzungen, außerhalb von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, Bereichen mit besonders schützenswerten Böden, Bereichen für den Wasserschutz oder Einzugsgebieten, Vorrang von Erweiterungen vor Neuaufschluss, gute Lagerstätteneigenschaften.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Vorhaben „Knappheide“ wird von der Gemeinde Weeze im Rahmen der kommunalen Entwicklung unterstützt. Im Zuge der 25. Teilfortschreibung des FNP ist der Bereich weiterstehend zur Festlegung als Fläche für Abgrabungen mit Folgenutzung „Freizeit- und Naherholung“ im Süden und „Natur- und Landschaftsschutz“ im Norden vorgesehen. Nur durch eine entsprechende Größe des Gewässers kann für die Folgenutzung eine Mehrfachnutzung und Trennung der Bereiche für Erholung und Naturschutz sinnvoll verwirklicht werden.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik Flächennutzungsplanung und Erholung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Eine sonnvolle Folgenutzung ist auch bei der im Rahmen der 48. Änderung vorgesehenen Größe möglich. Vor allem kann der außerhalb des BSAB liegende nördlich anschließende Bereiche auch so – weiterhin – Aufgaben bzgl. Natur- oder Landschaftsschutz übernehmen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	-------	---	--

	<p>Bei Abgrabungserweiterungen sollte eine Lockerung der Ausschlusskriterien erfolgen, um diese vorrangig vor Neuaufschlüssen zu ermöglichen. Nur so können vorhandene Standorte, die langjährig von allen Seiten akzeptiert sind für die Zukunft gesichert und Neuaufschlüssen vorgebeugt werden.</p> <p>Insb. „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ darf nicht Ausschlusskriterium sein, sondern sollte Abwägungskriterium sein, da durch eine naturnahe Herrichtung einer Abbaustätte und Einbindung in die Landschaft die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstützt werden können.</p>	Weeze	Siehe oben (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p>
	<p>„Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ darf nicht Ausschlusskriterium bei Erweiterungen sein. Lage muss kein Konflikt mit Entwicklungszielen darstellen, sondern kann durch naturnahe Herrichtung einer Abbaustätte und Einbindung in die Landschaft die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstützen. Zumal es in der Vergangenheit gängige Praxis war, für Abgrabungen Befreiungen nach § 69 LSG zu erteilen, wenn das Herrichtungsziel mit Entwicklungszielen des LSG vereinbar war.</p> <p>Durch Abgrabung hergestellte Sekundärbiotop stellen bei einsprecher der naturnaher Ausgestaltung hochwertige Lebensräume für seltene, gefährdete und charakteristische Tier- und Pflanzenarten mit wichtigen Funktionen auch für den Menschen im Sinne einer landschafts- und naturbezogenen Erholung dar. Durch die naturnahe Gestaltung können Vernetzungsachsen zu ähnlichen Lebensräumen hergestellt werden, die im Sinne eines Biotopverbundes wirken.</p> <p>Nach vollständiger Wiederherrichtung des Abbaugeländes wird ein neu geschaffenes Landschaftsbild entstehen und mit der Vielgestaltigkeit der entstehenden Landschaftselemente (Stillgewässer, artenreiche Gehölzstrukturen, Sukzessions- und Verlandungsbereiche) gegenüber dem heutigen Zustand dazu beitragen, insbesondere die landschaftsökologische, aber auch die landschaftsästhetische Wertigkeit des Geländes zu steigern.</p> <p>Auch Abgrabungen sind letztendlich Teil einer Kulturlandschaft und für diese von Bedeutung.</p>	Weeze	2116-06	<p>Zur Thematik Kulturlandschaft wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/165/2 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Waldbereiche nur randlich gelegen und nicht von Abbau betroffen. Nur in 2116-06 im nördlichen Bereich sehr kleine Waldfläche betroffen, dies kann im Fachverfahren durch Kompensation geregelt werden.</p>	Weeze	2116-06	<p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, in den betreffenden Bereichen bei einer nur teilweise Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Am Ausschlussgrund des wertvollen Laubwaldbestandes wird für den betreffenden Teilbereich festgehalten. Eine Kompensation ist hier nicht sinnvoll, sonder der Erhalt.</p> <p>Zur allgemeinen Thematik der Waldflächen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/211/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p>
	<p>Randlich vorhandenes Bodendenkmal wird vom Abbau ausgespart. Bodendenkmalpflegerische Belange werden im Fachverfahren im Rahmen einer UVP abgeprüft und dem Denkmalamt rechtzeitig vor Beginn Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung gegeben. Sollten Bodendenkmäler oder sonstige kulturelle oder archäologische Objekte bei den Abgrabungsarbeiten aufgefunden werden, wird die zuständige Behörde für Denkmalschutz informiert, um dieser Gelegenheit zur Bergung der Funde zu geben.</p>	Weeze	2116-06	<p>Aufgrund der Ballung und Bedeutung der archäologischen Funde erscheint in diesem Fall eine Verschiebung der Thematik auf die Ebene des Zulassungsverfahrens nicht hinreichend. Es stehen jedoch ohnehin Ausschlussgründe entgegen.</p>
	<p>Siehe Ausführungen zu Interessensgebiet 2116-06.</p> <p>Im Interessensgebiet und dem anschließenden Umfeld vorherrschenden schutzwürdige Böden (SWB1 – natürliche Bodenfruchtbarkeit) werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die damit verbundenen Einträge wirken sich negativ auf den natürlichen Bodenhaushalt aus. Schutzwürdigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Böden ist demnach gemindert und in Relation zu dem großen Verbreitungsareal dieses Bodentyps in der betreffenden Region zu bewerten. Die Böden sind weder selten noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Eine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 LBodSchG ist daher nicht abzuleiten, wie im Übrigen auch die in der „Digitale Karte der schutzwürdigen Böden im Auskunftssystem der BK 50 NRW“ erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu der niedrigsten Schutzwürdigkeitsstufe 1 (schutzwürdig) belegt.</p>	Weeze	2116-07	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird dabei betont, dass bei Erweiterungen die Belange des Bodenschutzes etwas weniger stark berücksichtigt wurden u.a. um Standortsicherungsinteressen und die Vorprägung der dortigen Landschaft zu berücksichtigen. Schutzwürdige Böden sind bei 2116-07 nicht als Ausschlussgrund aufgeführt. Die intensive ackerbauliche Nutzung der betreffenden Flächen unterstreicht im Übrigen den Wert des dortigen Bodens.</p> <p>Die mit der Landwirtschaft generell einher gehenden Auswirkungen z.B. bezüglich nutzungsbedingten Einträgen und Pflanzenschutzmitteln sind keineswegs geeignet, Zweifel an den Bewertungen aufkommen zu lassen, zumal gerade die Böden die u.a. aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit erhalten werden sollen ja insb. für eine landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden sollen und nicht für das Freihalten von solchen Nutzungen. Düngemittel müssen im Übrigen gerade auf diesen Böden weniger eingesetzt werden, als andernorts.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ist keineswegs gemindert und auch eine weiträumige Verbreitung in dieser Region ändert nichts an der Schutzwürdigkeit. Hier ist auch die besondere Funktion für die bundesweite Landwirtschaft von Regionen mit guten Böden zu beachten.</p> <p>Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Hier wird auf das Verfahren der 48. Regionalplanänderung verwiesen. Eine Darstellung als Sondierungsbereich erübrigt sich bei Darstellung eines BSAB.</p> <p>Ansonsten siehe Ausführungen zu Interessensgebiet 2116-06.</p>	Weeze	2116-08-A ,2116-08 B1, 2116-11-B1, 2116-13, 2116-14-A	<p>Da der Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung voraussichtlich vor dem der 48. Änderung gefasst werden wird, werden die diesbezüglich genannten Flächen in die 51. Änderung einbezogen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W 48 verwiesen. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 verwiesen.</p>

Siehe Ausführungen zu Interessensgebiet 2116-06. Zur vorhandenen Kammmolchpopulation wurden bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden Maßnahmen zur Sicherung der Population und zur Optimierung des Lebensraumes festgelegt. Derzeit findet u.a. die vorzeitige Herstellung von Ersatzlebensräumen zur Umsiedlung der Population statt.	Weeze	2116-08 B2	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Der Kammmolch ist im Übrigen nicht der einzige Ausschlussgrund, der zum Verzicht auf die Abbildung des genannten Bereiches als Sondierungsbereiche geführt hat. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, aber es wird an allen Ausschlussgründen festgehalten. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Siehe Ausführungen zu Interessensgebiet 2116-06. Altlasten können im Zuge einer Abgrabung vollständig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Was als positiver Begleiteffekt betrachtet werden kann. Genauere Untersuchungen obliegen dem Fachverfahren.	Weeze	2116-09	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Thematik Altlast hat nicht zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt (siehe auch Anmerkungen zur Thematik Altlast im Umweltbericht). Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 verwiesen.
Siehe Ausführungen zu Interessensgebiet 2116-06.	Weeze	2116-10, 2116-11-A, 2116-11-B2 2116-15	Es wird auf die entsprechenden vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 verwiesen.
Siehe Ausführungen zu Interessensgebiet 2116-06. Der 300m-Bereich um ASB nur kleinflächig berührt. Hier können in Abstimmung mit Gemeinde Weeze ggf. die Abbauplanung angepasst oder Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	Weeze	2116-14 B	Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Ferner wird auf die vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 verwiesen.
Zur Trasse der Transportfernleitung wird ein ausreichender Abstand eingehalten.	Weeze	2116-14 B	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Die Transportfernleitung hat nicht zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
Siehe Ausführungen zu Interessensgebieten 2116-06 und 2116-08-B2	Weeze	2116-16	Es wird auf die entsprechenden vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen zu 2116-06 und 2116-08-B2 verwiesen.
Kein Neuaufschluss, sondern Teilfläche einer vorgesehenen Abgrabungserweiterung an unserem Kieswerk Knappheide. Daher sind alle für Neuaufschlüsse aufgeführten Ausschlussgründe hier nicht zutreffend .	Weeze	2116-17	Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Es gibt noch kein Kieswerk Knappheide. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	In späterer Gesamtgestaltung können Aspekte des Hochwasserschutzes und Optimierungsmaßnahmen des Niederungssystems einbezogen werden.	Weeze	2116-17	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zum Hochwasserschutz wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Anreger schließt sich Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie (BKS) an - insb. zur kritischen Bewertung einiger genereller Ausschlusskriterien.	Diverse	Diverse	Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen der Beteiligten 413-424 in der Synopse Allgemeines verwiesen, da davon ausgegangen wird, dass die nicht näher spezifizierten allgemeinen Bedenken des Anregers in den Stellungnahmen der betreffenden Beteiligten abgedeckt sind; insb. wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.
I-W49	Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich. Erweiterung einer Nassabgrabung; Folgenutzung Landschaftsschutz und Erholungs- und Freizeitsee.	Kalkar	2106-09 A, B, 2106-10	Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.

	<p>Flächen wurden zwar im ersten Bewertungsdurchgang berücksichtigt, Flächen schieden jedoch bereits auf dieser Ebene wieder aus, da diese mit ca. 29 ha im Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot liegen. Der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet ist nicht akzeptabel, da selbst im Kreis Kleve an mehreren Standorten Abgrabungen im „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ landesplanerisch ausgewiesen und zum Teil auch bereits genehmigt sind. Bei entsprechender Herrichtung bietet Abgrabung gute Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist in solchen Fällen – wie bereits mehrfach belegt – ein ökologisches Entwicklungskonzept zu erstellen, dass es dem Kreis und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde ermöglicht, eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Ein entsprechender Ausgleich und Ersatz durch den Betreiber muss selbstverständlich gewährleistet sein.</p>	Kalkar	2106-09-A & B und 2106-10 (betr. Bereiche/ Teilbereiche)	<p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierbereiche - nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Fa. betreibt bereits seit 1976 Abgrabung Birgelfeld, die lediglich für die Laufzeit der Abgrabung Mühlenfeld, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort Birgelfeld angesiedelt und inzwischen ausgelaufen ist, unterbrochen wurde.</p> <p>2006 wurde im Zuge einer kleinräumigen Erweiterung der Abbaubetrieb wieder aufgenommen. Spätestens 2010 müsste der Betrieb eingestellt werden, sollte keine Erweiterung möglich sein.</p> <p>Bereits frühzeitig wurde Kontakt zur Landesplanungsbehörde gesucht, um eine potentielle Erweiterungsfläche landesplanerisch abzustimmen. Sowohl Stadt, als auch Bezirksplanungsbehörde machten Abstimmung von der Vorlage eines nachhaltigen Entwicklungskonzeptes abhängig, dass für die Stadt Kalkar eine deutliche Wertsteigerung darstellen müsse.</p> <p>Dieses Konzept ist zur Zeit in Bearbeitung und wird der Stadt kurzfristig in abgestimmter Form vorgelegt.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung für die Erweiterung der Abgrabung ist eine Umsiedlung des Betriebsstandortes verbunden mit hohen Investitionen in Technik und Infrastruktur. Umsiedlung nicht zuletzt geboten, um den genehmigten Betriebsstandort in Gänze zu nutzen und auch die am derzeitigen Betriebsstandort lagernden Sande und Kiese abbauen zu können. Alleine durch diese Maßnahme kann der Betrieb des Kieswerkes drei Jahre aufrechterhalten werden.</p> <p>Standortsicherung von existenzieller Bedeutung für die Firma. Mindestens 10 Arbeitsplätze gingen ohne Optionsflächen verloren und die Versorgung der Region mit preiswerten, qualitativ hochwertigen Rohstoffen wäre nicht mehr gesichert, müsste das Kieswerk nach Auslaufen der derzeitigen Genehmigungen seinen Betrieb einstellen</p> <p>Die Firma betreibt im weiten Umreis das einzige Kieswerk, dass vorrangig für den regionalen Markt produziert und keinen Schiffabsatz oder Transport in die Niederlande tätigt. Abgrabung dient ausschließlich der regionalen Versorgung mit den Rohstoffen Kies und Sand.</p> <p>Aus Schreiben ergibt sich dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen als Sondierbereiche.</p>	Kalkar	2106-09-A & B und 2106-10	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Exporte wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/5 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierbereiche - nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>In der Ausdehnung der gemeldeten Sondierungsfläche von ca. 49 ha bietet das Erweiterungsvorhaben Birgelfeld eine langfristige Sicherheit für die regionale Versorgung mit Sand und Kies, aber auch für den langfristigen Fortbestand des Betriebes über ca. 37 Jahre, die heute angesichts der erheblichen Investitionen in Flächen und Anlagentechnik vorausgesetzt werden müssen.</p>	Kalkar	2106-09-A & B und 2106-10	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Auskiesungsaktivitäten des Kieswerkes werden seit vielen Jahren kontinuierlich mit der Stadt Kalkar und dem Kreis Kleve abgestimmt. Daher und da mit dem Vorhaben ein erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert verbunden ist, werden die vorgeschlagenen Optionsflächen auch von diesen mitgetragen.</p>	Kalkar	2106-09-A & B und 2106-10	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Stadt Kalkar und den Kreis Kleve festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.</p>
	<p>Der Bereich stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, deren landesplanerische Ausweisung insbesondere vor dem Hintergrund eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem hohen Ertragspotential der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen geboten erscheint. In Kenntnis anderer Abgrabungsstandorte ist festzustellen, dass die Rohstoffgewinnung am Standort Birgelfeld unter Berücksichtigung qualitativer wie quantitativer Aspekte in einem vergleichsweise günstigen Verhältnis zum Flächenverbrauch steht</p>	Kalkar	2106-09-A & B und 2106-10	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.</p>

	Auch ist die Abwägung zwischen den Belangen der Landschaft und denen der Rohstoffgewinnung an diesem Standort durchaus gerechtfertigt. In Anbetracht der Hochwertigkeit und Mächtigkeit der Lagerstätte sollte jedoch den Belangen der Rohstoffsicherung Vorrang eingeräumt werden, was die Berücksichtigung ökologischer Belange nicht einschränken muss.	Kalkar	2106-09-A & B und 2106-10	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisierten 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zu den Belangen des Landschaftsschutzes wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2106-09-A und 2106-10 als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt.</p>
II-W20	Schreiben vom 29.02.2008 Insb. Aufnahme als Sondierungsbereich(e) Erweiterung einer Nassabgrabung.	Kalkar	2106-09 A, B, (+2106-10)	<p>Der Stellungnahme ist ein Lageplan beigelegt, der vom Regionalrat eingesehen werden kann. Er wurde berücksichtigt und ändert nichts an den nachstehenden Bewertungen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisierten 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p>

	<p>Abgrabung Birgelfeld' - Interessenbereich 2106-09, 2106-10 Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel, Flur 3, 4, 12, Vorhabensträger: XXX</p> <p>Verweis auf Stellungnahmen vom 12.9.2007</p> <p>Bitte, Interessen nochmals eingehender Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Im Entwurf der Erläuterungskarte 2008 wurde lediglich der nördliche Teil des vorgeschlagenen Interessensbereichs im Umfang von 26 ha dargestellt, wovon ca. 6,5 ha bereits genehmigt sind und zurzeit abgegraben werden (2106-10).</p> <p>Die Darstellung in der Erläuterungskarte 2008 ist umso verwunderlicher, als es sich bei dem vorgeschlagenen Interessensbereich um die Erweiterung der bestehenden Abgrabung 'Birgelfeld' handelt, die definitionsgemäß Vorrang vor einem Neuaufschluss haben sollte. Die Nichtberücksichtigung der Erweiterung an diesem Standort bedingt einen vorzeitigen Neuaufschluss an anderer Stelle. Die im ausgewiesenen BSAB durchgeführte Abgrabung 'Mühlenfeld' ist bereits abgeschlossen und rekultiviert.</p>	Kalkar	2106-09 A, B, (+2106-10)	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Stellungnahme vom 12.09.2007 wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W49 verwiesen.</p> <p>Dass Sondierbereiche zum Teil zugelassen worden sind ist bekannt und wurden im Rahmen der 51. Änderung einkalkuliert (siehe Umweltbericht).</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit rekultivierte BSAB-Bereich zeitnah anzupassen, denn in den BSAB ist die Nachfolgenutzung als landesplanerisches Ziel vorgesehen und der Stand der Abgrabung wird beim Monitoring erfasst.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfanges und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Schutzausweisungen</p> <p>Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot stellt hier das einzige Ausschlusskriterium dar. Dabei muss die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet, auch in Verbindung mit einem Abgrabungsverbot, nicht zwangsläufig bedeuten, dass Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Vielmehr verpflichten die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen den Vorhabensträger zu verstärkten Ausgleichsleistungen. Ob schließlich ein Vorhaben zugelassen werden kann, ist nicht zuletzt davon abhängig, dass die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung erteilt. Diese setzt ein entsprechendes Votum des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Dass dies möglich ist, wurde im Zusammenhang mit anderen Abgrabungen bereits mehrfach gezeigt.</p> <p>Weitere Ausschlusskriterien werden nicht genannt. Die ergänzenden Hinweise sind sämtlich korrekt, können einem derartigen Vorhaben jedoch nicht entgegenstehen.</p>	Kalkar	2106-09 A, B, (+2106-10)	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird ferner auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamtträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen nach vorheriger gesamtträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Ergänzend wird auf die aktuelleren Angaben zum gesamtträumlichen Planungskonzept in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“.</p>

	<p>Gesellschaftlicher Mehrwert / Folgenutzung Die Erweiterungsabsichten des Kieswerkes XXX liegen in einem Bereich, der Ihnen bereits mit unserer letzten Stellungnahme vom 12.09.2007 vorgestellt wurde. Es handelt sich dabei um Flächen nordwestlich des ausgewiesenen BSAB. Für diesen Bereich ist die Unterstützung der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve zu erwarten. Die Zustimmung ist begründet und beruht auf der vertraglichen Verpflichtung des Kieswerkes, für den Erweiterungsbereich ein realisierbares Folgenutzungskonzept zu entwickeln, das einen erheblichen gesellschaftlichen Mehrwert für die Stadt Kalkar bedeutet. Dieses Konzept liegt inzwischen in einer Entwurfsfassung vor und wurde dem Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kalkar am 21.02.2008 vorgestellt.</p> <p>Dieses Folgenutzungskonzept beinhaltet eine Nutzung der randlichen See- und Uferflächen zur Entwicklung eines innovativen, energieautarken und CO2-neutralen Baugebietes (s. Lageplan in der Anlage). Die Mitwirkung des Fraunhofer Institutes für solare Energiesysteme (ISE), Freiburg ist bereits gewährleistet. Die Einrichtung eines Prototyps als Forschungsanlage soll kurzfristig noch in diesem Jahr erfolgen.</p> <p>Es handelt sich dabei um ein überregional einzigartiges Forschungskonzept mit Pilotcharakter, das die heutigen umweltrelevanten Anforderungen hinsichtlich Energienutzung und Umweltschutz vereint. Die Energiegewinnung aus dem Wasser, ergänzt durch Solarenergie steht dabei im Vordergrund.</p>	Kalkar	2106-09 A, B, (+2106-10)	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird bei den betreffenden abgelehnten Bereichen trotz Befürwortung durch die Stadt Kalkar und den Kreis Kleve festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaften wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es ist im Übrigen unabhängig von den vorstehenden Bewertungen davon auszugehen, dass die angestrebten Nutzungen auch mit dem Umfang der Flächen realisiert werden können, die in der Erläuterungskarte vorgesehen sind.</p> <p>Es wird ergänzend – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - auf die Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans hingewiesen.</p>
	<p>Sollte den Interessen des Kieswerkes betr. die Aufnahme des Interessensbereiches als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte nicht in vollem Umfang entsprochen werden können, weil sich dies nicht mit dem Flächen- und Mengengerüst vereinbaren lässt, das dem vorliegenden Konzept zugrunde liegt, so regen wir eine Flächenverlagerung aus anderen Interessensbereichen an, die dort weder von der Stadt/Gemeinde noch vom Kreis mitgetragen werden. Hierzu bieten sich die Interessensbereiche 2106-05, 2106-18, 2101-03 oder 2101-01 und 2101-09 geradezu an.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Stadt Kalkar als auch der Kreis Kleve eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches 'Birgelfeld' vom Grundsatz her mittragen, bitten wir nochmals um eingehende Prüfung unseres Flächenvorschlags und um Darstellung als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte. Dabei sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Stadt Kalkar an einer Entwicklung des künftigen Abgrabungsgewässers in der dargestellten Art und Weise höchstes Interesse zeigt und das entwickelte Folgenutzungskonzept bei reduzierter Abgrabungsfläche nur schwerlich zu realisieren wäre.</p>	Kalkar	2106-09 A, B, (+2106-10)	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Interessensbereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Hier kann auch ein Flächentausch nicht helfen.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaften wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>In gleicher Weise wird bei den weiterhin vorgesehenen Interessensbereichen (d.h. nicht allen nebenstehend genannten) an der entsprechenden Abbildung aufgrund der entsprechenden raumordnerischen Bewertung festgehalten. Dies gilt bei den Bereichen ggf. auch, wenn die betreffenden Kommunen nicht für das Vorhaben sind.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p>

	<p>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns an das am 20.07.2005 in Ihrem Hause geführte Gespräch zu erinnern, in welchem eine GEP-Änderung in der vorgeschlagenen Größe von 56 ha von der Vorlage eines realisierungsfähigen Folgenutzungskonzeptes abhängig gemacht wurde, welches für die Kommune mit einem deutlichen gesellschaftlichen Mehrwert verbunden ist. Dieses Konzept liegt inzwischen im Entwurf vor. Daher sollte nun im Gegenzug auch die entsprechende Ausweisung in der Erläuterungskarte und darauf aufbauend im GEP erfolgen. Wir sind überzeugt, dass sich ein Abgrabungsvorhaben am Standort 'Birgelfeld' auch in der vorgeschlagenen Flächenabgrenzung mit den Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung vereinbaren lässt. In der Hoffnung auf eine positive Entscheidung im Sinne des Vorhabensträgers verbleiben wir.</p>	Kalkar	2106-09 A, B, (+2106-10)	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Es wurde keine Zusage für eine BSAB-Darstellung o. Ä. gemacht.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es ist im Übrigen unabhängig von den vorstehenden Bewertungen davon auszugehen, dass die angestrebten Nutzungen auch mit dem Umfang der Flächen realisiert werden können, die in der Erläuterungskarte vorgesehen sind.</p> <p>Es wird ergänzend – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - auf die Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans hingewiesen.</p>
I-W50	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Aufnahme der Bereiche als Sondierungsbereich. Erweiterung und Neuaufschluss von Nassabgrabungen; Folgenutzungen jeweils Landschaftsschutz und offene Wasserfläche.</p>	Emmerich	2102-01, 2102-02 A1, 2102-02-A2, 2102-02-B, 2102-04-A, 2102-04-B	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2102-02-A1 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>

	<p>Die langfristigen Interessensgebiete liegen in einem Bereich, der nach erfolgter Abgrabung ein hohes Entwicklungspotential für sinnvolle Folgenutzungen aufweist und so den geforderten gesellschaftlichen Mehrwert bewirken kann.</p>	Emmerich	<p>2102-01, 2102-02 A1, 2102-02-A2, 2102-02-B, 2102-04-A, 2102-04-B</p>	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2102-02-A1 als Sondierungsbe- reich - nicht gefolgt.</p>
	<p>1. Entwurf der Erläuterungskarte beinhalte Optionsfläche I in vollem Umfang (2102-02 A1, 2102-02-A2 und 2102-02-B), aber Verfahren könnte dazu führend, dass die Interessen der Fa. unberücksichtigt bleiben. Es wurden daher in der Vergangenheit Alternativvorschläge eingebracht, die sich in den Optionen I (2102-02 A1, 2102-02-A2 und 2102-02-B), II (2102-04.A, 2102-04-B) und III (2102-01) widerspiegeln. Standorte Vrsasselt und Dornick wurden in 1. Entwurf aufgenommen und Grondstein aufgrund des Ausschlussgrundes LSG mit Abgrabungsverbot abgelehnt. Berücksichtigung von Vrsasselt und Dornick lässt erkennen, welche Bedeutung Abgrabung in dem Raum seitens der Regionalplanung beigemessen wird. Firma betreibt seit 1994 in Emmerich, Gemarkung Vrsasselt Abgrabung Hohes Broich, die Gesamtfläche von 85 ha umfasst und zur oberirdischen Gewinnung von Sand und Kies sowie Lehm betrieben wird. Sande und Kiese dienen der regionalen Versorgung der Kies verarbeitenden Industrie sowie von Hoch- und Tiefbauunternehmen mit Rohstoffen. Das dem Kies auflagernde etwa 5,6 m mächtige Deckgebirge enthält einen hochwertigen Lehm, der sich als Rohstoff für die Ziegelindustrie eignet und daher an die Ziegelindustrie verkauft wird. Nach dem derzeitigen Stand von Abbau und Genehmigung wird der Abbaubetrieb 2021 abgeschlossen sein, sollte keine Erweiterung möglich sein.</p> <p>Aus dem Schreiben ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen am Standort Hohes Broich als Sondierungsbereiche; weitere Berücksichtigung des Standortes hat elementare Bedeutung auch für regionale Versorgung mit Rohstoffen.</p> <p>In Kenntnis des erfahrungsgemäß zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung des Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, drei weitere Flächen als Erweiterung der Abgrabungsbereiches (Optionsfläche I) bzw. als Folgestandorte (Optionsflächen II und III) vorzuschlagen. Optionsfläche 21002-02 würde Versorgungssicherheit für ca. 33 Jahre ergeben.</p>	Emmerich	<p>2102-01, 2102-02 A1, 2102-02-A2, 2102-02-B, 2102-04-A, 2102-04-B</p>	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Auch die Komponente des Lehms wird hinreichend berücksichtigt und führt zu keiner geänderten Entscheidung. Die Nutzbarkeit der Vorkommen wurde in der Abwägung berücksichtigt (nur nicht in der Gesamtbereichstabelle vermerkt) und auch im Rohstoffmonitoring.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sollte doch gleich ein BSAB gewünscht sein - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2102-02-A1 als Sondierungsbe- reich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Es werden Optionsflächen vorgeschlagen, die bereits in der Übersicht der Interessensbereiche enthalten waren, aber aufgrund des als Ausschlusskriteriums definierten Schutzstatus „LSG mit Abgrabungsverbot“ bereits wieder ausgeschieden sind : Optionsflächen I-III	Emmerich	2102-01, 2102-02 A1, 2102-02-A2, 2102-02-B, 2102-04-A, 2102-04-B	Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. Das Kriterium LSG mit Abgrabungsverbot hat nicht zum Ausschluss der Abbildung der genannten Bereiche als Sondierungsbereiche geführt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
	Der BSAB „Hohes Broich“ stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, deren landesplanerische Ausweisung eine optimale wirtschaftliche Nutzung als Rohstofflagerstätte erfordert, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Ertragspotentials der in Anspruch genommenen Flächen als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Das mächtige Deckgebirge aus Lehm und Ton stellt dabei heute kein Manko mehr dar, da es sich um hochwertige Rohstoffe handelt, die sich in besonderem Maße für die Herstellung von Klinkern und Ziegeln eignen.	Emmerich	(am ehesten relevant für direkt angrenzende Flächen 2102-02-A1, 2102-02-A2 und 2101-02-B)	Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2102-02-A1 als Sondierungsbe- reich - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Optionsfläche I (Ost-Erweiterung; 2102-02-A1, 2102-02-A2 und 2102-02-B)) stellt eine Erweiterung eines bestehenden BSAB dar, so dass Betriebsstandort und Erschließungseinrichtungen weiterhin genutzt werden könnten. Bereich war bereits im GEP 1986 und auch im Entwurf der 34.GEP- Änderung enthalten.	Emmerich	2102-02-A1, 2102-02-A2, 2102-02-B	Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den aktuellen Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird insoweit nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick zur Historie wird darauf hingewiesen, dass sich planerische Bewertungen immer ändern können.
	Optionsfläche II (2102-04-A und 2102-04-B) stellt einen Neuaufschluss dar und ist als Alternative zu 2102-02 zu sehen. Optionsfläche III (2102-01) stellt einen Neuaufschluss dar. Es wird dennoch darum gebeten neben der Optionsfläche I auch die anderen beiden Optionsflächen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen	Emmerich	2102-01, 2102-04-A, 2102-04-B	Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den aktuellen Ausschlussgründen wird festgehalten. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt

	<p>Standorte Grondstein hebt sich von den Optionsflächen I und II insbesondere dadurch ab, dass er ein hohes ökologisches Entwicklungspotential besitzt, das sich im Rahmen einer Abgrabung nutzen und fördern ließe. Gegenüber anderen Standorten bedeutet Grondstein auch, dass die Erschließung ausschließlich von niederländischer Seite erfolgen müsste, eine Tangierung Emmericher Ortsteile kann somit ausgeschlossen werden. Die abgeschiedene Lage in Benachbarung zu den Altarmen des Oude Rijn auf holländischer Seite und das hohe ökologische Entwicklungspotential eröffnen hier die einmalige Chance, als Ausgleich für den erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt ein optimales Renaturierungskonzept im Sinne einer ökologischen Auenentwicklung umzusetzen, dass sich ausschließlich an ökologischen Kriterien orientiert.</p>	Emmerich	2102-01	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An diesen wird festgehalten. Sie sind zu gravierend, als dass Aufwertungspotentiale etc. zu einer geänderten Entscheidung führen könnten. Den Anregungen und Bedenken wird insoweit nicht gefolgt. Es ist auch nicht entscheidend, von welcher Seite oder über welches Staatsgebiet die Erschließung erfolgt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
I-W51	<p>Schreiben vom 12.09.2007 Insb. Aufnahme von Bereichen als Sondierbereiche Erweiterung einer Nassabgrabung; Folgenutzung Landschaftsschutz und Freizeitgewässer.</p>	Kalkar	2106-06 bis 2106-08 (inkl. Teilsegmenten - circa)	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Firma betreibt am Standort Wisseler See seit 1932 eine Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand. Entsprechend der Genehmigungslage verfügt das Kieswerk lediglich noch über Vorratsflächen für ca. 14 Jahre, vorausgesetzt die Konjunktur bedingte keine größeren Schwankungen. Wisseler See hat sich zu einem übergeordneten Erholungsschwerpunkt entwickelt, der vor wenigen Jahren mit erheblichem Aufwand v. a. an öffentlichen Mitteln ausgebaut wurde. Daneben ist mit „Wunderland Kalkar“ eine weitere Erholungseinrichtung von überörtlicher Bedeutung entstanden.</p> <p>Damit Behinderungen der unterschiedlichen Raumansprüche künftig weitgehend ausgeschlossen ist, wurden 1998 die Betriebsanlagen des Kieswerkes verlagert. Parallel wurde eine Komplettsanierung der Verladestation am Rhein durchgeführt. Somit ist störungsarmer und umweltverträglicher Schiffstransport der Rohstoffe gewährleistet.</p> <p>Beispiel Wissel zeigt, dass Abgrabungen bei Vorliegen einer intelligenten Konzeption bzgl. ihrer Folgenutzung langfristig durchaus eine Bereicherung bewirken können.</p> <p>Der Bereich 2106-05 wird aktuell nicht mehr von der Firma gewünscht und auch nicht von der Stadt und dem Kreis. Er steht nicht zur Verfügung. Städtebaulich ist Abgrabung an diesem Standort nicht gewünscht. Er eignet sich nicht zur Integration in den Erholungsschwerpunkt Wisseler See.</p>	Kalkar	Standort allg.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ferner wird zur Thematik der Re-kultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7.</p> <p>2106-05 ist nicht als Sondierungsbereich vorgesehen.</p>
--	---	--------	----------------	--

	<p>Die nordöstlichen und südlichen Optionsflächen I und II (der überwiegende Teil von 2106-06 bis 2106-08; d.h. nur die Teile außerhalb des BSAB) schieden im ersten Entwurf aus, da diese überwiegend im Landschaftsschutzgebiet und tlw. im 300m-Pufferbereich zum Vogelschutzgebiet liegen. Die potentiellen Erweiterungsbereiche sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot ausgewiesen. Das muss aber nicht bedeuten, dass Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Es ist in solch einem Fall wie bereits mehrfach belegt – nicht zuletzt am Abgrabungsstandort Wissel - ein ökologisches Entwicklungskonzept zu erstellen, dass es dem Kreis und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde ermöglicht, eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen</p> <p>Die Optionsflächen I und II werden erneut als Sondierungsbereich vorgeschlagen.</p> <p>Die Optionsfläche I entspricht flächenmäßig in etwa den nicht abbaubaren bzw. nicht verfügbaren Flächen innerhalb des BSAB. Es würde sich somit im Wesentlichen um einen Flächentausch handeln und die Flächen-/Mengenbilanz somit nicht beeinflussen.</p> <p>Die Optionsfläche II stellt die südliche Erweiterung des Abgrabungsstandortes Wissel dar. Sie entspricht flächenmäßig in etwa dem Interessensbereich 2106-05, der im Entwurf der Erläuterungskarte 9a mit 95 ha nördlich des rechtskräftigen BSAB dargestellt ist.</p> <p>In Kenntnis des erfahrungsgemäß zeitintensiven Planungs- und Verfahrensprozesses zur Genehmigung des Abbauvorhabens und des landesplanerischen Ziels einer Versorgungssicherheit mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 25 Jahren sieht sich Firma bereits heute veranlasst, die Optionsflächen I und II vorzuschlagen als nordöstliche und südliche Erweiterung des Abgrabungsbereiches.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Darstellung ergibt sich zunächst aus hohem Anteil nicht verfügbarer Flächen innerhalb des BSAB. Mit etwa 25 ha erreichen sie in etwa Größenordnung von Optionsfläche I (28 ha). Insofern ist die Aufnahme dieser Fläche bereits mittelfristig wesentlich für eine wirtschaftliche Fortführung des Abgrabungsbetriebes.</p> <p>Aus dem Schreiben ergibt sich die dringenden Notwendigkeit der Berücksichtigung der gemeldeten Optionsflächen am Abgrabungsstandort „Wissel“ als Sondierungsbereiche.</p>	Kalkar	2106-06 bis 2106-08 (inkl. Teilssegmenten - circa)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik VSG/VSG-Pufferbereich wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich regelmäßiger Ausschlusskriterien wird ebenfalls ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Bezüglich der nicht verfügbaren Flächen wird auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans verwiesen und auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/703/2 in der Synopse Allgemeines. Für einen Flächentausch besteht keine Veranlassung.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Unabhängig davon ist anzumerken, dass die Firma noch einen längeren Versorgungszeitraum hat, als einige andere Firmen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch gleich ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird allerdings – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen.</p>
--	--	--------	--	---

	<p>Der Abgrabungsbetrieb ist eng verbunden mit dem bisherigen Ausbau des Erholungsschwerpunktes. Mit den Freizeitparks Wunderland Kalkar und Wisseler See befinden sich zwei Freizeitparks mit vielfältigem Unterhaltungs- und Erholungsangebot im näherem Umfeld des Abgrabungsstandortes, von denen bisher lediglich der Freizeitpark Wisseler See eine Verbindung zur Wasseroberfläche hat. Durch Konzentrierung der Abgrabungstätigkeiten auf Optionsfläche II (2106-08) könnte auch eine direkte wasserläufige Anbindung des Wunderlandes Kalkar an den Wisseler See hergestellt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang erlangt die weitere Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes im GEP elementare Bedeutung nicht nur für die Entwicklung des Kieswerkes selbst, sondern auch für den weiteren Ausbau des Erholungsschwerpunktes Wissel mit den Schwerpunkten Wisseler See und Wunderland Kalkar und damit für die Attraktivität der Stadt Kalkar im touristischen Sinne.</p>	Kalkar	2106-08 (inkl. Teilstrecken - circa)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Diese sind auch unter Berücksichtigung der nebenstehenden Aspekte zu gewichtigen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass ggf. auch die Option evtl. nicht raumordnerisch relevanter schmaler Kanalverbindungen geprüft werden könnte.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der BSAB Wisseler See stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, deren landesplanerische Ausweisung eine optimale wirtschaftliche Nutzung der Rohstofflagerstätte erfordert, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Ertragspotentials der in Anspruch genommenen Flächen als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. In Kenntnis anderer Abgrabungsstandorte ist festzustellen, dass die Rohstoffgewinnung am Standort Wissel insbesondere unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte in einem vergleichsweise günstigen Verhältnis zum Flächenverbrauch steht.</p>	Kalkar	2106-06 bis 2106-08 (inkl. Teilstrecken - circa)	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Auskiesungsaktivitäten werden seit vielen Jahren kontinuierlich mit der Stadt und dem Kreis abgestimmt. Daher werden die vorgeschlagenen Optionsflächen auch zum überwiegenden Teil von diesen mitgetragen. Die mittel- und langfristigen Planungen des Kieswerkes wurden sowohl mit dem Kreis Kleve, als auch mit der Stadt Kalkar abgestimmt und werden von diesen in den Grundzügen mitgetragen.</p>	Kalkar	2106-06 bis 2106-08 (inkl. Teilstrecken - circa)	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch Gebietskörperschaften wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standort sicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
II-W19	<p>Schreiben vom 29.02.2008 Insb. Aufnahme von Bereichen als Sondierbereiche</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08, Gesamtstandort, 2106-05-B1 u. B2	<p>Es wurde eine Karte beigegeführt, die vom RR eingesehen werden kann. Diese ändert aber nichts an den nachstehenden Bewertungen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden können.</p>

	Verwunderung dass vom Anreger vorgeschlagene Flächen innerhalb von 2106-06 bis 2106-08 nicht in Erläuterungskarte berücksichtigt wurden. Vollumfänglicher Verweis auf Stgn. vom 12.09.2007 und Bitte um erneute Prüfung.	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Bezüglich der Stellungnahme vom 12.09.2007 wird auf die regionalplanerische Bewertung von I-W51 verwiesen.
	Stattdessen nördlich und westlich der Ortschaft gelegene Sondierungsbe- reiche von 74 ha nicht im Interesse des Kieswerkes und werden von Stadt Kalkar und Kreis Klevel abgelehnt.	Kalkar	2106-05-B1 u. B2	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bereiche nördlich und westlich Wissel sind im Entwurf aber ohnehin aus den der Anlage A zu den Synop- sen zu entnehmenden Gründen nicht mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Erweiterungsabsichten des Kieswerkes liegen in Bereichen gem. Stg. Vom 12.09.2007: Flächen nordöstlich und südöstlich des ausgewiesenen BSAB. Für diese Bereiche ist die Unterstützung der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve zu erwarten.	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamt- standort)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran würde auch eine Unterstützung durch die Stadt oder den Kreis nichts ändern, da die Ausschlussgründe zu gewichtig sind. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinte- ressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	LSG mit Abgrabungsverbot Landschaftsschutzgebietsausweisung bedeutet nicht zwangsläufig, dass Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Vielmehr verpflichten die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen den Vorhabensträger zu verstärkten Ausgleichsleistungen. Ob schließlich ein Vorhaben zuge- lassen werden kann, ist nicht zuletzt davon abhängig, dass die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den Festsetzungen der Land- schaftsschutzverordnung erteilt. Diese setzt ein entsprechendes Votum des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Dass dies mög- lich ist, wurde im Zusammenhang mit anderen Abgrabungen bereits mehrfach gezeigt.	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamt- standort)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allge- meines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.

	<p>Schutzwürdige Böden, wertvolle Kulturlandschaft Wertvolle Böden sind ein schützenswertes Gut. Dies ist unstrittig. Gleichwohl soll eine differenzierte Betrachtung möglich sein, die auch die Hochwertigkeit einer Lagerstätte berücksichtigt. Im konkreten Fall stellt sich der Interessensbereich als quantitativ wie auch qualitativ hochwertige Lagerstätte dar, die aufgrund der verglichen mit anderen Abgrabungsbereichen geringen Flächenbeanspruchung durchaus eine Gewinnung der Bodenschätze rechtfertigen kann.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit der kulturhistorischen Bedeutung der Fläche, jedoch trifft dieses Argument auf beinahe den gesamten Niederrhein zu. Ob und in welchem Umfang kulturhistorisch wertvolle Bereiche oder Elemente betroffen sein können, ist Untersuchungsgegenstand der UVP und kann ggf. zum Ausschluss von Teilflächen oder sogar des Vorhabens führen.</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Zu archäologischen Aspekten (inkl. Kulturlandschaft) wird ferner auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 des Beteiligten 300. Landschaftsverband Rheinland verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p>
	<p>Natura 2000-Flächen (FFH-, Vogelschutzgebiete), IBA-Flächen 2106-06/07 grenzt an das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' an. Ob jedoch eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt bleibt einer Verträglichkeitsprüfung vorbehalten, die an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Im Ergebnis kann dies letztlich dazu führen, dass ein Abgrabungsvorhaben in diesem Bereich nicht, nur mit Einschränkungen oder mit Auflagen realisiert werden kann.</p> <p>Für den Interessensbereich 2106-08 gilt dies nicht, da das VSG nicht tangiert wird.</p> <p>Die Ausweisung als IBA-Gebiet impliziert keinen Schutzstatus, so dass hieraus auch kein Ausschlusskriterium hergeleitet werden kann.</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit von IBA-Flächen stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik IBA-Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 201/3 verwiesen.</p>
	<p>ASB Bei den ASB handelt es sich um die Erholungsschwerpunkte ‚Wunderland Kalkar‘ (vormals Kernwasserwunderland) und Erholungsstätte Wisseler See. Diese sind jedoch nicht als typische ASB zu verstehen, sondern vielmehr in ihrer Zweckgebundenheit als Ferieneinrichtung bzw. Freizeitanlage. Beide Einrichtungen sind im Kontext mit dem Wisseler See zu sehen und hängen mit dessen Entwicklung unmittelbar zusammen.</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Diese sind auch unter Berücksichtigung der nebenstehenden Aspekte zu gewichtig.</p> <p>Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Auch für die nebenstehend genannten Nutzungen gelten entsprechende Ausschlussgründe (Erweiterungsoptionen des ASB sichern, Schutz vor Emissionen, Reservierung von Raum für landgebundene Erholung, Grünsäume etc.).</p> <p>Gerade Erholungsnutzungen sind besonders sensibel in Bezug auf gewerbliche Nutzungen (Kiesförderanlagen etc.) in unmittelbarer Nachbarschaft.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Zurzeit ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Erholungseinrichtungen, dem Kieswerk Wissel sowie der Stadt Kalkar in Vorbereitung, welche die gemeinsamen und gegenseitigen Entwicklungsabsichten definiert und gegenseitige Unterstützung zusichert. Dieser Absichtserklärung steht die geplante Erweiterung des Abgrabungsschwerpunktes nicht entgegen. Vielmehr profitieren alle Vertragsparteien von einer langfristigen Erweiterung des Abgrabungsbereiches und dadurch auch des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes. Dessen Attraktivität kann durch die Schaffung größerer Wasserflächen erheblich gesteigert werden, wodurch letztlich auch dessen Existenz gesichert werden kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Stadt Kalkar, als auch der Kreis Kleve eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches Wissel vom Grundsatz her mittragen, bitten wir nochmals um eingehende Prüfung unserer Bereichsvorschläge und um Darstellung als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte, wenn unumgänglich auch in reduziertem Umfang. Dabei sollte jedoch nicht außer acht gelassen werden, dass die mit dem Kieswerk Wissel kooperierenden Einrichtungen - Erholungsstätte Wisseler See, Wunderland Kalkar – im Einvernehmen mit der Stadt und im gegenseitigem Interesse eine weitere Entwicklung in dem dargestellten Umfang mittragen.</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Diese sind auch unter Berücksichtigung der nebenstehenden Aspekte zu gewichtig.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass ggf. auch die Option evtl. nicht raumordnerisch relevanter schmaler Kanalverbindungen geprüft werden könnte.</p> <p>Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu ASB verwiesen und darauf, dass über die vorhandenen BSAB ohnehin schon größere zusätzliche Wasserflächen geplant sind.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden können.</p>
	<p>Sollte den Interessen des Kieswerkes betr. der Aufnahme des Interessensbereiches als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte nicht in vollem Umfang entsprochen werden können, weil sich dies nicht mit dem Flächen- und Mengengerüst vereinbaren lässt, so regen wir eine Flächenverlagerung aus anderen Interessensbereichen an, die dort weder von der Stadt/Gemeinde noch vom Kreis mitgetragen werden. Hierzu bieten sich die Interessensbereiche 2106-05, 2106-18, 2101-03 oder 2101-01 und 2101-09 geradezu an.</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Interessensbereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Hier kann auch ein Flächentausch nicht helfen.</p> <p>In gleicher Weise wird bei den weiterhin vorgesehenen Interessensbereichen (d.h. nicht allen nebenstehend genannten) an der entsprechenden Abbildung aufgrund der entsprechenden raumordnerischen Bewertung festgehalten. Dies gilt bei den Bereichen ggf. auch, wenn die betreffenden Kommunen nicht für das Vorhaben sind.</p>
	<p>Wir sind überzeugt, dass sich ein Abgrabungsvorhaben am Standort Wissel auch in der vorgeschlagenen Flächenabgrenzung mit den Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung vereinbaren lässt.</p>	Kalkar	2106-06 A - D, 2106-07 A - C, 2106-08 (und Gesamtstandort)	<p>Es wird zu den abgelehnten Interessensbereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans hingewiesen, die vom Unternehmen geprüft werden können.</p>

I-W52	<p>Schreiben vom 17.09.2007 Aufnahme des Bereiches als Sondierungsbereich. Neuaufschluss einer Trockenabgrabung mit anschließender Wiederverfüllung; Folgenutzung: Landschaftsschutz und Landwirtschaft.</p>	Issum	<p>südl. Teilfläche der beiden Interessensbereiche 2501-08-A1-A und 2501-08-A1-B</p>	<p>Anmerkung der Bezirksregierung: Dem Schreiben lagen ergänzende Datenblattangaben bei (u.a. Datenfelder zum Vorhaben, der Lagerstätte, dem Regionalplan, Laufzeiten und jährlichem Bedarf), die vom Regionalrat eingesehen werden können. Hieraus ergaben sich jedoch keine geänderten Bewertungen.</p> <p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2501-08-A1-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>
	<p>Ausweisung der Flächen im 1. Entwurf wird begrüßt. Interessensbereich des Vorhabensträgers für den das Büro schreibt, beschränkt sich jedoch auf südlichen Teilbereich der ausgewiesenen Flächen im Anschluss an den bisherigen Abgrabungsbereich.</p> <p>Notwendigkeit ergibt sich aus wirtschaftlicher Sicherung eines ortsansässigen Betriebes und der Versorgung des regionalen Marktes mit Sand und Kies.</p> <p>Nach derzeitiger Genehmigungslage ist Abbaubetrieb noch für vier Jahre am Standort gesichert, vorausgesetzt die Konjunktur bedingt keine größeren Schwankungen. Um Planungssicherheit zu erreichen und Leerlaufzeiten mit Einbußen zu vermeiden – insb. vor dem Hintergrund, dass Abbau genehmigungskonform 2011 ausläuft – ist eine zeitnahe Realisierung neuer Abbauflächen für den Vorhabensträger unabdingbar. Die Erweiterungsplanung ergibt sich bereits aus betriebstechnischen Gesichtspunkten, denn vor dem Hintergrund der genehmigten Wiederverfüllung muss eine mögliche Abbauerweiterung frühzeitig in den Betriebsablauf integriert werden.</p> <p>Bei einer Mächtigkeit des anstehenden Kies- und Sandkörpers von 18,5 Jahren bietet der Sondierungsbereich mit einer Fläche von 9 ha der Firma eine Versorgungssicherheit von 26 Jahren.</p> <p>Aus dem Schreiben ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Meldung der Optionsfläche als Sondierungsbereich.</p>	Issum	<p>südl. Teilfläche der beiden Interessensbereiche 2501-08-A1-A und 2501-08-A1-B</p>	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – falls doch bereits ein BSAB gewünscht sein sollte - besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2501-08-A1-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird allerdings – unabhängig von den hiesigen Bewertungen - auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen.</p>

	<p>Die Optionsfläche ist weitestgehend restriktionsfrei und weist ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential auf.</p> <p>Die Lage entspricht dem Ziel der Landesplanung, das einer Erweiterung eines bestehenden Standortes den Vorrang gegenüber einem Neuaufschluss einräumt.</p> <p>Rheinnaher Abbau von Sand und Kies wird mittelfristig zur vollständigen Zerstörung der letzten noch weitgehend intakten Rheinauenbereiche und damit zu enormen ökologischen Konflikten führen. Verlagerung ins Hinterland an weniger konflikträchtige Standorte wird landesplanerisch angestrebt Standort entspricht diesen Vorgaben.</p>	Issum	südl. Teilfläche der beiden Interessensbereiche 2501-08-A1-A und 2501-08-A1-B	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2501-08-A1-A als Sondierungsbe- reich - nicht gefolgt.</p>
I-W53	<p>Schreiben vom 14.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung und Neuaufschluss von Nassabgrabungen.</p>	Meerbusch Kaarst; Korschenbroich; Kerken; Viersen; Tönisvorst; Bedburg-Hau; Kalkar; Issum; Kamp-Lintfort; Moers; Neukirchen-Vluyn; Kempen; Dormagen	Diverse	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p><u>Generell:</u> Erweiterung oder Neuaufschluss von Abgrabungen ist von existenzieller Bedeutung für den Lieferverbund.</p> <p>Fa. ist international führendes Baustoffunternehmen; hat Fa. übernommen; Hauptproduktgruppen des übernommenen Zweiges sind mineralische Rohstoffe (Kies, Sand und Splitt), Zement, Transportbeton und Betonbauteile. Fa. ist großer Transportbetonhersteller im Regierungsbezirk und bundesweit. Mineralische Rohstoffe sind unter einer Führungsgesellschaft gebündelt. Diese ist eine 100%ige Tochtergesellschaft und ein bundesweit tätiges Unternehmen der Rohstoffindustrie, welche 5 Nassabgrabungen in Kaarst, Kleinenbroich, Stenden, Viersen und Vorst zur Gewinnung von Kies und Sand betreibt. Von dort werden eine Vielzahl eigener Transportbetonwerke sowie zahlreiche Firmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes mit qualitativ hochwertigen, DIN-gerechten Baustoffen, wie Betonzuschlagsstoffen und Füllmaterial versorgt.</p> <p>Für einen solchen Baustoffkonzern ist die Sicherung bestehender Produktionsstätten vorrangiges Ziel. Aufgrund bekannter Schwierigkeiten hinsichtlich des Erhalts von Folgegenehmigungen ist der Aufschluss neuer Rohstofflagerstätten zwingend notwendig. Das Ziel einer stärkeren Eigenversorgung durch verbrauchernahe Standorte ist nicht nur wichtig, sondern für die Zukunft zwingend notwendig, um im örtlichen Wettbewerb bestehen zu können.</p> <p>Lieferverbund ist stark gefährdet. An Standorten Mondorf und Kleinenbroich besteht ein sehr großes Risiko keine Folgegenehmigungen zu erhalten aufgrund der Nichtdarstellung im Regionalplan. Das Risiko bereits 2008 zum Stillstand zu kommen ist sehr wahrscheinlich. Damit droht Wegfall von 40% des Produktionsvolumens in NRW. Zwangsläufig ist die Versorgung unserer eigenen Transportbetonwerke sowie die weitere Versorgung der Region stark gefährdet. Den hier arbeitenden Mitarbeitern mit allen standortgebundenen Folgearbeitsplätzen droht die kurzfristige Entlassung.</p> <p>Aussage der Bezirksplanungsbehörde im Zusammenhang mit der Tagebauerweiterung Kleinenbroich, dass derzeit kein quantitativer Bedarf für die Darstellung neuer BSAB im Regionalplan besteht, ist nicht nachvollziehbar.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Entsprechenden Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	---------	---------	--

	<p>Folgegenehmigungen für bestehende Standorte sind mit Risiken behaftet, so dass Ressourcen bald erschöpft sein werden. Ausweisung zukünftiger BSAB ist zur Absicherung des heutigen Rohstoffbedarfs zwingend notwendig. Ebenfalls muss der steigenden Nachfrage an Rohstoffen für Unternehmensgruppe und insgesamt Rechnung getragen werden. Mit vorliegendem Antrag wird um Darstellung der betreffenden Gebiete als BSAB gebeten.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Entsprechenden Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Seit 1999 werden zwischen Kiesindustrie und Bezirksregierung Diskussionen zum Mengengerüst geführt. Wiederholt wurden und werden die Unternehmen aufgefordert neue Anfragen der Bezirksregierung oder der Kreise zu beantworten. Seit 1999 wurden von Unternehmen eine Vielzahl von Interessensgebieten gemeldet und von der Bezirksregierung gesammelt.</p> <p>Die allgemein zugängliche Datenlage wurde qualifiziert digital ausgewertet. Entsprechend der Datenlage wurden der Bezirksregierung im Zuge des Abgrabungsmonitorings rund 12.000 ha Interessensgebiete gemeldet. Mit der 51. Änderung sollen jedoch Darstellungen von BSABs nur noch in konfliktfreien Bereichen ausgewiesen werden, nämlich nur außerhalb von FFH-Gebieten, VSGs, NSGs, gesetzlich geschützten Biotopen, LSGs mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, BSNs, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, weiteren Einzugsgebieten gemäß EK 8 Wasserwirtschaft.</p> <p>Daher fallen 75% der von Unternehmen bislang gemeldeten Flächen durch und sollen künftig nicht als BSAB dargestellt oder in einer Reservegebietskarte vorgehalten werden. Nur 25 % erfüllen die Vorgaben. Dies entspricht einer Bruttofläche von knapp 3.000 ha = ca. 2.250 ha Nettoabgrabungsfläche.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik der Flächenumfänge und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Bereichen auch bei Erweiterungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Systematik des Auswahlprozesses wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Anregungen und Bedenken gemeint sind, wird diesen nicht gefolgt.</p>

	<p>Legt man den Flächenverzehransatz von 161 ha/anno aus dem Rohstoffmonitoring der letzten 5 Jahre bis 2007 zu Grunde, so reichen die bislang dargestellten Sondierungsbereiche rechnerisch für einen Zeitraum von knapp 14 Jahren. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass nie 100% der BSAB-Flächen bzw. Interessensgebieten genehmigt werden, da z.B. Grundstückseigentümer ihr Grundstücke nicht verkaufen wollen, bzw. wirtschaftlich nicht erwerbbar sind, Meldeflächen zwischenzeitlich überplant wurden, betroffene Gemeinden bzw. Kommunen ihr Einvernehmen versagen oder sonstige Einwendungen und Bedenken nicht zu einer Genehmigung führen. Aus diesem Grund ist selbst bei optimistischer Betrachtung ein weiterer Abschlag von mindestens 30%, heute aufgrund der Stimmen zur 51. Regionalplanänderung sicherlich sogar eher 50% anzusetzen (Verweis auf Zeitungsartikel „Ja wer baggert da denn noch?“ in NRZ vom 11.09.2007). Folglich rechtfertigt die 51. Änderung nur eine Planungs- und Investitionssicherheit von 7-10 Jahren. Dieser Zeitraum entspricht nicht den Vorgaben des LEPs. Aus unserer Sicht besteht hier erheblicher Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Proberechnung: Im vorgenannten Pressebericht wurden auch Aussagen zum Mengengerüst über den Bereich Niederrhein getroffen. Meldeflächen hier 9.899 ha. Hieraus sieht Bezirksregierung nur 2.273 ha für zukünftige BSAB vor. Dies entspricht rund 23% der von den Unternehmen gemeldeten Flächen. Reichdauer von 14 Jahren Brutto = 7 Jahre bis max. 10 Jahre Netto wird hierdurch bestätigt.</p> <p>Der zusätzliche Bedarf an BSABs begründet die hier vorliegenden/vorgelegten Meldeflächen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/415/1 und A/703/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die nebenstehenden Zahlen zu den nicht verfügbaren Flächen sind nicht plausibel. Ferner wird zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Entsprechenden Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	---------	---------	---

	<p>Bei weiterer Analyse der nicht berücksichtigten Meldeflächen fällt auf, dass allein rund 50% dieser Flächen auf Landschaftsschutzgebiete entfallen. Zumeist handelt es sich bei den potentiellen Abgrabungsflächen jedoch auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Inwieweit eine Abgrabung mit den Zielen des Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann sollte im jeweiligen Planfeststellungsverfahren im Einzelfall abgewogen werden (vgl. nachfolgende Aussagen zu Kleinenbroich).</p> <p>Die Entscheidung pro Einzelfallprüfung fände auch Rückendeckung am Beispiel des Abbaus innerhalb von Wasserschutzzonen bzw. Wassereinzugsgebieten. In dem inzwischen zwischen DVGW, LAWA, MIRO und BKS abgestimmten Positionspapier vom 16.02.2007 zum Abbau mineralischer Rohstoffe innerhalb von Wasserschutzgebieten ist die Einzelfallprüfung ausdrückliches Ziel. Die Umweltministerkonferenz hat bereits dem Positionspapier im Sinne einer Einzelfallprüfung bundesweit zugestimmt. Damit stellen Sie sich gegen die Entscheidung der Umweltministerkonferenz. Nach uns vorliegenden Informationen soll die Entscheidung für die Einzelfallprüfung bereits kurzfristig in einem ministerialen Erlass münden. Durch die Ausschlusskriterien sind wir bei Erweiterungsvorhaben in Viersen, Kaarst und insbesondere Kleinenbroich betroffen. Sie vertreten ebenfalls den Grundsatz Erweiterungen vor Neuaufschluss. Aus diesem Grund bitten wir Sie Ihre Strategie nochmals zu überdenken und eine Einzelfallprüfung insbesondere bei Erweiterungsvorhaben zuzulassen.</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur Thematik der Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutz/Gemeinsamer Standpunkt, regelmäßigen Ausschlusskriterien und Einzelfallprüfungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ferner wird auf den Status der BSAB als Vorranggebiete verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Entsprechenden Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ferner wird – unabhängig von den vorstehenden Bewertungen - auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen.</p>
	Angaben zur Genehmigungssituation bestehender Standorte (in Anregung Vie/415/1)	Diverse	Diverse	Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in der kommunalen Synopse Viersen zur Anregung Vie/415/1 verwiesen.
	Stgn zu Kaarst: Verweis auf Schreiben vom 22.08.2007 sowie vom 12.09.2007 (zusätzliche Aspekte abgedeckt über Anregung Kaa/415/1 – da Abgrabungs- und Interessenskomplex überwiegend in Kaarst)	Meerbusch	siehe Abgrenzung in Anregung Kaa/415/1	s. hierzu AGV in den kommunalen Synopsen Kaarst zur Anregung Kaa/415/1 Hinweis: Mit dem Schreiben vom 22.08.2007 ist vermutlich ein Schreiben vom 28.08.2007 gemeint.
	Stgn zu Kaarst: Verweis auf Schreiben vom 22.08.2007 sowie vom 12.09.2007 (zusätzliche Aspekte abgedeckt über Anregung Kaa/415/1)	Kaarst	siehe Abgrenzung in Anregung Kaa/415/1	s. hierzu AGV in kommunaler Synopse Kaarst zur Anregung Kaa/415/1
	(in I-W01 wiedergegeben)	Korschenbroich	2305-01, 2305-02-A u. -B	siehe hierzu regionalplanerische Bewertung zu Einwender-Nr. I-W01 und Angaben in der rechten Synopsenspalte der kommunalen Synopse Korschenbroich zur Anregung des Kor/415/1
	(in Anregung Ker/415/1)	Kerken	2107-06-A u. -B, 2107-07	s. AGV in kommunaler Synopse Kerken zur Anregung Ker/415/1
	(in Anregung Vie/415/1)	Viersen	2408-03 u. 2408-04	s. AGV in kommunaler Synopse Viersen zur Anregung Vie/415/1
	(in Anregung Tö/415/2)	Tönisvorst	2407-01	s. AGV in kommunaler Synopse Tönisvorst zu den Anregungen Tö/415/1 und Tö/415/2
	(in Anregung B-H/415/1)	Bedburg-Hau	2101-09 u. 2101-10	s. AGV in kommunaler Synopse Bedburg-Hau zur Anregung B-H/415/1

	(in Anregung Kal/415/1)	Kalkar	(siehe Abbildung in Kal/415/1; ungefähr 2106-19)	s. AGv in kommunaler Synopse Kalkar zur Anregung Kal/415/1
	(in Anregung Iss/415/1)	Issum	2105-06	s. AGV in kommunaler Synopse Issum zur Anregung Iss/415/1
	(in Anregung K-L/415/1)	Kamp-Lintfort	2505-08, -09, -10 u. -11	s. AGv in kommunaler Synopse Kamp-Lintfort zur Anregung K-L/415/1
	(in Anregungen Moe/4151 und N-V/415/1)	Moers Neukirchen-Vluyn	2506-04	s. AGv in kommunaler Synopse Moers zu den Anregungen Moe/415/1 und N-V/415/1
	(in Anregung Kem/415/1)	Kempen	2403-08	s. AGv in kommunaler Synopse Kempen zur Anregung Kem/415/1
	(in Anregung Dor/415/1)	Dormagen	2308-09-A u. -B	s. AGv in kommunaler Synopse Dormagen zur Anregung Dor/415/1
II-W15	Schreiben vom 28.02.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterungen und Neuaufschlüsse von Nassabgrabungen.	Korschenbroich; Kerken; Viersen; Tönisvorst; Bedburg-Hau; Kalkar; Issum; Kamp-Lintfort; Moers; Neukirchen-Vluyn; Kempen; Dormagen	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Die XXX ist ein international führendes Baustoffunternehmen mit mehr als 60.000 Mitarbeitern in über fünfzig Nationen. Die Hauptproduktgruppen von XXX-D sind die mineralischen Rohstoffe (Kies, Sand und Splitt), Zement, Transportbeton und Betonbauteile. Die XXX ist sowohl Deutschlands, als auch im Regierungsbezirk Düsseldorf größter Transportbetonhersteller.</p> <p>Die mineralischen Rohstoffe sind unter der Führungsgesellschaft XXX-K gebündelt. Diese ist eine 100%ige Tochter der XX-D und ein bundesweit tätiges Unternehmen der Rohstoffindustrie, welches im Regierungsbezirk Düsseldorf 5 Nassabgrabungen, nämlich Kaarst, Kleinenbroich, Stenden, Viersen und Vorst zur Gewinnung von Sand und Kies betreibt. Von hier werden eine Vielzahl eigener Transportbetonwerke sowie zahlreiche Firmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mit qualitativ hochwertigen DIN-gerechten Baustoffen, wie Betonzuschlagstoffen und Füllmaterialien, versorgt.</p> <p>Für einen Baustoffkonzern wie die XXX ist die Sicherung bestehender Produktionsstätten vorrangiges Ziel. Auf Grund jedoch Ihnen bekannter Schwierigkeiten hinsichtlich des Erhalts von Folgegenehmigungen, ist der Aufschluss neuer Rohstofflagerstätten zwingend notwendig. Das Ziel einer stärkeren Eigenversorgung durch verbrauchernahe Standorte ist nicht nur wichtig, sondern für die Zukunft zwingend notwendig, um im örtlichen Wettbewerb bestehen zu können.</p> <p>Unser Lieferverbund ist stark gefährdet. An den Standorten Mondorf und Kleinenbroich besteht ein sehr großes Risiko keine weiteren Folgegenehmigungen auf Grund der Nichtdarstellung im Regionalplan zu erhalten. Das Risiko, bereits in 2008 zum Stillstand zu kommen, ist sehr wahrscheinlich. Damit droht uns der Wegfall von rund 40 % unseres Produktionsvolumens in NRW. Zwangsläufig ist die Versorgung unserer eigenen Transportbetonwerke sowie die weitere Versorgung der Region stark gefährdet. Den hier arbeitenden Mitarbeitern mit allen standortgebundenen Folgearbeitsplätzen droht die kurzfristige Entlassung.</p> <p>Unsere Argumente aus unserer Stellungnahme vom 14.09.2007 wollen wir an dieser Stelle nicht wiederholen. Diese bitten wir aber nach wie vor bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt auf Ihren Umweltbericht und die Inhalte des Anhangs 1 zu Anlage 4 ab. (Stand 11. Januar 2008, Offenlage bis 03. März 2008)</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Stellungnahme vom 14.09.2007 wird auf die regionalplanerische Bewertung der Anregung I-W53 verwiesen.</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Aspekte sind hinreichend in den Anregungen Kor/415/1 und Kor/415/2 enthalten.	Korschenbroich	2305-01, 2305-02 A, B	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Korschenbroich zu den Anregungen: Kor/415/1 und Kor/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung Ker/415/2 enthalten.	Kerken	2107-06-A u. -B 2107-07	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Kerken zur Anregung Ker/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung Vie/415/2 enthalten.	Viersen	2408-03, 2408-04	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Viersen zur Anregung Vie/415/2 Ferner wird auf die regionalplanerische Bewertung der Anregung I-W53 verwiesen

	Aspekte sind hinreichend in Anregung Tö/415/2 enthalten.	Tönisvorst	2407-01	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Tönisvorst, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Tö/415/2 Ferner wird auf die regionalplanerische Bewertung der Anregung I-W53 verwiesen
	Aspekte sind hinreichend in Anregung B-H/415/2 enthalten.	Bedburg-Hau	2101-01 A, B, C 2101-09, 2101-10	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Bedburg-Hau, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: B-H/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung Kal/415/2 enthalten.	Kalkar	2106-19	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Kalkar, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Kal/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung Iss/415/2 enthalten.	Issum	2105-06	siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Issum, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Iss/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung K-L/415/3 enthalten.	Kamp-Lintfort	2505-08, 2505-10, 2505-11	siehe hierzu kommunale Synopse Kamp-Lintfort, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: K-L/415/3
	Aspekte sind hinreichend in den Anregungen Moe/415/2 und N-V/415/2 enthalten.	Moers / Neukirchen-Vluyn	2506-04	siehe hierzu kommunale Synopse Moers, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Moe/415/2 und kommunale Synopse Neukirchen-Vluyn, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: N-V/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung Kem/415/2 enthalten.	Kempen	2403-08	siehe hierzu kommunale Synopse Kempen, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Kem/415/2
	Aspekte sind hinreichend in Anregung Dor/415/2 enthalten.	Dormagen	2301-09-A u. -B	siehe hierzu kommunale Synopse Dormagen, Beteiligter: 415, Anregungsnummer: Dor/415/2
	Wie bereits mehrfach in der Vergangenheit hingewiesen sind wir eine Baustoffunternehmen, welches hohen Wert auf eine fachliche Auseinandersetzung legt. Wir wissen um die Verantwortung, die mit der Entwicklung der Interessensgebiete einhergeht. Uns ist die öffentliche Akzeptanz sehr wichtig. Aus diesem Grunde bieten wir Ihnen an, die Folgenutzungskonzepte gemeinsam mit Ihren Fachabteilungen zu entwickeln.	Diverse	Diverse	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W54	Schreiben vom 14.09.2007 Insb. Berücksichtigung im Regionalplan	Insb. Rees	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Bezüglich des Ausschlusskriterien sowie der allgemeinen rechtlichen Würdigung der 51. Änderung wird sich den Stellungnahmen der IHKen und der Fachverbände angeschlossen.	Diverse	Diverse	Es wird auf die AGVs zu den IHKen und Wirtschaftsverbänden in den Synopsen verwiesen.

	(die weiteren Aspekte sind in Anregung Ree/415/1 enthalten)	Rees	Diverse	Es wird auf den AGV zur Anregung Ree/415/1 in der kommunalen Synopse Rees verwiesen.
II-W03	Schreiben vom 18.02.2008 Insb- Bitte um Aufnahme von Flächen in die Reservegebietskarte (Bohrprofile sind beigelegt)	Insb. Rees	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die beigelegten Unterlagen inkl. Bohrprofilen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern doch gleich BSAB gewünscht sein sollten - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Bezüglich der Ausschlusskriterien sowie der allgemeinen rechtlichen Würdigung wird sich der Stellungnahmen der Verbände und IHKen angeschlossen.	Diverse	Diverse	Es wird bezüglich der Stellungnahmen der Verbände und IHKen auf die AGVs zu den Stellungnahmen IHKen und Wirtschaftsverbänden in den Synopsen verwiesen.
	51. Änderung und Reservegebietskarte werden begrüßt, aber Verschärfung der Kriterien zur Ausweisung von Sondierungsbereichen und BSAB im Rahmen der 2. Fassung wird mit Sorge um das Unternehmen gesehen. Vor allem mittel- bis langfristig sehen wir betriebswirtschaftlich(= marktorientierte) und prozesstechnisch sinnvolle Ausbeutung von Lagerstätten in Gefahr. Daraus folgen im hohen Maße Neuaufschlüsse in rhein-fernen Lagen mit entsprechenden Problemen für die betroffenen Kommunen.	Diverse	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zur Thematik der Rheinferne wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Es wird ferner auf die AGVs zu den Stellungnahmen der IHKen und Wirtschaftsverbänden in den Synopsen verwiesen, insbesondere Anregung A/413/1. Es wird ferner auf den AGV in der kommunalen Synopse Rees zur Anregungen Ree/415/1 verwiesen.
	(die weiteren Aspekte sind in der Anregung Ree/415/2 enthalten)	Rees	Diverse	Es wird auf den AGV in der kommunalen Synopse Rees zur Anregung Ree/415/1 (bei A/415/2 wird auf A/415/1) verwiesen.

I-W55	Schreiben vom 13.09.2007 Anmeldung als „Optionsflächen“	Schwalmtal Nieder- krüchten	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Lage außerhalb festgesetzter oder konkret geplanter Wasserschutzgebiete;. Verfügen über gute Verkehrsanbindungen über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen mit dem Autobahnnetz; Insb. die Flächen in Oberkrüchten Nord-West und Süd-Ost befinden sich in der Nähe zur geplanten Eisenbahntrasse „Eiserner“ Rhein und können über vorhandene Bahntrassen mit dieser verbunden werden, so das eine Belieferung von Kunden im Ruhrgebiet mit der Bahn möglich ist.	Schwalmtal	2406-02, 2406-03	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen führen in der Abwägung jedoch nicht zu einer anderen Entscheidung, da die Ausschlussgründe zu gewichtig sind.
	Lage außerhalb festgesetzter oder konkret geplanter Wasserschutzgebiete;. Verfügen über gute Verkehrsanbindungen über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen mit dem Autobahnnetz; Insb. die Flächen in Oberkrüchten Nord-West und Süd-Ost befinden sich in der Nähe zur geplanten Eisenbahntrasse „Eiserner“ Rhein und können über vorhandene Bahntrassen mit dieser verbunden werden, so das eine Belieferung von Kunden im Ruhrgebiet mit der Bahn möglich ist.	Nieder- krüchten	2405-09, 2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch zur Kenntnis genommen führen in der Abwägung jedoch nicht zu einer anderen Entscheidung, da die Ausschlussgründe zu gewichtig sind..

II-W22 (Teil 3) (II-W22 ist mehr- fach in der Ta- belle ab den Seiten 273, 284 und 215)	Schreiben vom 05.03.2008 und Anlage vom 21.02.2008	Niederkrüchten / Schwalmtal	2405-09, 2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B 2406-02, 2406-03	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Es wird ferner auf die AGVs zu den Stellungnahmen der IHKen und Wirtschaftsver- bänden in den Synopsen verwiesen, insbesondere Anregung A/413/1.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>„Anmerkungen: siehe zu vorgenannten Interessensgebieten“</p> <p>(Es wird damit ergänzend auf Ausführungen unter der Nummer II-W22 (Teil 1 und Teil 2) zu Flächen in Kevelaer und Dormagen verwiesen.)</p>	Diverse	Diverse	<p>Zur regionalplanerischen Bewertung der betreffenden Ausführungen wird auf die Ausführungen unter der regionalplanerischer Bewertung zu II-W22 (Teil 1 und Teil 2) an anderer Stelle in diese Tabelle verwiesen (ab S. 273 bzw. ab S. 284). Die dortigen regionalplanerischen Bewertungen gelten übertragend auch für die in diesem Teil 3 genannten Flächen.</p>

	<p>2405-09: Das Landschaftsschutzgebiet ist hier nur randlich zum Wald hin berührt. Hier kann man durch Waldrandgestaltung etc. Optimierung im Sinne der Schutzziele für das LSG erreichen. Bei den Flächen handelt es sich, soweit aus dem Luftbild ersichtlich, um eine nahezu ausgeräumte Agrarlandschaft. Woran sich hier der Wert der wertvollen Kulturlandschaft festmacht ist nicht ersichtlich. Möglicherweise ist diese ebenfalls nur randlich berührt. siehe zu vorgenannten Interessensgebieten</p> <p>2405-10-A: Flächenzuschnitt durch Wegfall der Teilfläche B nicht mehr günstig! Ansonsten siehe zu vorgenannten Interessensgebieten siehe zu vorgenannten Interessensgebieten</p> <p>2405-10-B: siehe zu vorgenannten Interessensgebieten</p> <p>2406-02: Schutzwürdige Biotop sind nicht betroffen! (Überschneidung wahrscheinlich auf Maßstabsungenauigkeit zurückzuführen). Zwischen FFH- und Vogelschutzgebiet und der Vorhabensfläche liegt noch der Siedlungsbereich von Lüttelforst. Der 300 m-Puffer kann allenfalls randlich berührt sein. Negative Auswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten (siehe auch Erläuterungen zur FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung) siehe zu vorgenannten Interessensgebieten</p> <p>2406-03: Waldflächen sind nicht betroffen siehe zu vorgenannten Interessensgebieten</p>	Niederkrüchten / Schwalmthal	2405-09, 2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B 2406-02, 2406-03 (in den betr. Teilbereichen)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Ergänzend wird auf den besonderen Wert der Waldrand- und Übergangsbereiche hingewiesen, in denen Störungen möglichst vermieden werden sollten. 2405-10-A ist nicht als Sondierungsbereich vorgesehen (Gründe siehe Anlage A zu den Synopsen). Die Angaben zu Biotopen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die wertvolle Kulturlandschaft kein Ausschlussgrund ist. Bezüglich des Waldes bei 2406-03 wurden in der Gesamtbereichstabelle nur FNP-Inhalte korrekt wiedergegeben. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot Im Landschaftsschutzgebiet "Schommerter Heide" unterliegen die Durchführung von Abgrabungen einem Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Von dem Verbot generell ausgenommen sind nur solche Abgrabungen, die im GEP Düsseldorf 1999 als BSAB ausgewiesen sind. Sofern die Fläche von Ihnen nicht dargestellt wird, verweisen die beiden Vorschriften gegenseitig aufeinander und bilden somit ein gewisses Paradoxon. Hier stellt sich die Frage der rechtlichen Zulässigkeit.</p>	Schwalmthal	2406-03	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Der landschaftliche Wert rechtfertigt in jedem Fall den Ausschluss der Fläche im Rahmen der 51. Änderung (geringeres Aufwertungspotenzial als Alternativflächen etc.). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>"Schutzwürdiger Boden in der Funktion Biotopentwicklungspotential (Extremstandorte)": Als Argument wird offensichtlich nicht der derzeitige Stand der Bodennutzung herangeführt, sondern lediglich das Potential. Zudem wird das hier gesehene Potential als besonders geeignet für Extremstandorte bewertet; solche Standorte sind jedoch im Rahmen einer Trockenabgrabung in großem Umfang leicht herzustellen. Unsere Abgrabungsplanung entspricht damit weitestgehend den von Ihnen für diesen Standort vorgesehenen Entwicklungen.</p>	Schwalmtal	2406-03	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ihre "Ergänzenden Hinweise": Die von Ihnen angeführten ergänzenden Hinweise können im Rahmen der Renaturierungsplanung vollständig aufgegriffen und zielgerichtet umgesetzt werden.</p>	Schwalmtal	2406-03	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Wasserschutzzone IIIA Die Wasserschutzzone befindet sich derzeit im Planungszustand; zudem soll nach unseren Informationen im Bereich des geplanten Abgrabungsfeldes nur eine Wasserschutzzone IIIB eingerichtet werden, so dass hier eine Verträglichkeit gegeben sein müsste.</p>		Niederkrüchten	2405-09	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Das von Ihnen angeführte Argument "sehr schutzwürdiger Boden" wird in Frage gestellt. Zwar wird nicht bezweifelt, dass der Boden ackerbaulich gut nutzbar ist, jedoch entsteht bei Durchsicht der Gesamtbereichstabelle der Eindruck, dass der überwiegende Teil des Regierungsbezirkes mit besonders schutzwürdigen Böden bedeckt ist. Mit einer solchen übermäßigen Qualifizierung wird das Urteil fragwürdig.</p>		Niederkrüchten	2405-09	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot Die Regelungen im LSG können nicht zu einer abschließenden Versagung der Darstellung der Abgrabung im GEP führen, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Erwirkung von Ausnahmen zu der Schutzgebietssatzung möglich sind.</p>		Niederkrüchten	2405-09	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Wertvolle Kulturlandschaft/historische Kulturlandschaft hoher Bedeutung: Die Einstufung wird in Frage gestellt, da der fragliche Bereich intensiv ackerbaulich genutzt wird.</p>		Niederkrüchten	2405-09	<p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

<p>Während das Gebiet mit der Bezeichnung 2405-10-A als Sondierungsbereich dargestellt wird, wurde die Fläche 2405-10-B abgelehnt. Gegen die als Begründung vorgebrachten Argumente wenden wir wie folgt ein:</p>	<p>Niederkrüchten</p>	<p>2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B</p>	<p>Es ist keiner der Bereiche mehr als Sondierungsbereich vorgesehen (siehe Anlage A zu den Synopsen). Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirchstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p>
<p>Lage im Bereich von 300 m um ASB: Das Kriterium ist willkürlich, da von der Abgrabung (in diesem Falle Trockenabgrabung) keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung ausgehen. In der Vergangenheit wurden bereits an verschiedenen Stellen Abgrabungen mit Zustimmung der Anwohner bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung herangeführt. Eine Abstimmung der exakten Durchführung der Abgrabung mit den unmittelbaren Anwohnern ist selbstverständlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu führen.</p>	<p>Niederkrüchten</p>	<p>2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B (in den betr. Teilbereichen)</p>	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirchstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Schutzwürdiger Boden in der Funktion Biotopentwicklungspotential (Extremstandorte): Als Argument wird offensichtlich nicht der derzeitige Stand der Bodennutzung herangeführt, sondern lediglich das Potential. Zudem wird das hier gesehene Potential als besonders geeignet für Extremstandorte bewertet; solche Standorte sind jedoch im Rahmen einer Trockenabgrabung in großem Umfang leicht herzustellen. Unsere Abgrabungsplanung entspricht damit weitestgehend den von Ihnen für diesen Standort vorgesehenen Entwicklungen.</p> <p>Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit: Dieses Argument trifft nur für Teile der Abgrabungsfläche zu; hier ist zu prüfen, ob dieses Argument im Rahmen der UVP überwunden werden kann.</p>	<p>Niederkrüchten</p>	<p>2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B (in den betr. Teilbereichen)</p>	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirchstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Lage im WG Niederkrüchten (IIIA/IIIB geplant): Nach uns vorliegenden Informationen wurde die Fläche so bemessen, dass sie nur in der geplanten Wasserschutzzone IIIB liegt. Da diese Wasserschutzzone noch zu errichten ist, gilt hier insbesondere die Stellungnahme der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, dass Trockenabgrabungen in der Wasserschutzzone IIIB unproblematisch möglich sein sollten. Gegebenenfalls ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Die geplante Wasserschutzzone kann jedoch keinen Ablehnungsgrund darstellen.</p>	<p>Niederkrüchten</p>	<p>2405-10-A1, 2405-10-A2, 2405-10-B (in den betr. Teilbereichen)</p>	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirchstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

II-W33	<p>Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Neuaufschluss von Trockenabgrabungen. Hinweis: Die nachfolgende Stellungnahme wurde von einer RA-Kanzlei für das Unternehmen abgegeben, welches selbst als Einwender I-W55 und II-W22 zu den aufgeführten Interessensbereichen Stellung genommen hat.</p>	<p>Schwalmtal Niederkrüchten, Diverse</p>	<p>Insb. 2405-09, 2405-10-A, 2405-10-B, 2406-02, 2406-03</p>	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen..</p>
	<p>(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogen Angaben im Einzelnen))</p>	<p>Diverse</p>	<p>Diverse</p>	<p>Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>

	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, das Interessensgebiet Oberkrüchten Nord/West für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Das insgesamt etwa 98 ha umfassende Interessensgebiet verfügt über gute Verkehrsanbindungen über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen mit dem Autobahnnetz. In der Nähe befindet sich die geplante Eisenbahntrasse "Eiserner Rhein". Das Interessensgebiet kann über vorhandene alte Bahntassen mit dieser verbunden werden, sodass eine Belieferung von Kunden im Ruhrgebiet per Bahn möglich ist.</p> <p>Das Interessensgebiet liegt entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ebenso befinden sich innerhalb des Interessensgebietes, keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Das Interessensgebiet liegt zwar mit einem geringen Flächenanteil (randlich zum Wald hin) in einem durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan setzt für Landschaftsschutzgebiete jedoch kein absolutes Abgrabungsverbot fest. Vielmehr bleiben ausweislich der allgemeinen Regelungen des Landschaftsplans für sämtliche Landschaftsschutzgebiete Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche von dem Verbot unberührt. Dies bleibt in der Gesamtbereichstabelle unverständlicherweise unerwähnt. Soweit zum vermeintlichen Beleg dafür, dass Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete von vornherein als potenzielle Flächen für die Darstellung von Sondierungsbereichen bzw. BSAB ausgeschieden werden dürfen, in der SUP auf das Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgericht hingewiesen wird, sind diese Ausführungen unzutreffend. Denn zum einen ist hier eine Unberührtheitsklausel für regionalplanerische Darstellungen vorgesehen. Zum anderen hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass jedenfalls in dem Fall, in dem konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer objektiven Befreiungslage vorliegen, dies vom Regionalplangeber entsprechend zu berücksichtigen ist. Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend gegeben.</p>	Niederkrüchten	2405-09	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	----------------	---------	--

	<p>Die in der Gesamtbereichstabelle getroffene Aussage, dass die Vorhabensfläche Bestandteil einer historischen Kulturlandschaft hoher Bedeutung sei, ist darüber hinaus korrekturbedürftig. Relikte einer solchen historischen Kulturlandschaft befinden sich zwar in der Umgebung der Vorhabensfläche. Die Vorhabensfläche selbst wird jedoch zu 100 % von großen, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen.</p> <p>In einem Teilbereich des Interessensgebiets unserer Mandantin kommen zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 Wo der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Niederkrüchten	2405-09	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	----------------	---------	--

	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, das Interessensgebiet Oberkrüchten Süd/West für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Gegen die beabsichtigte Darstellung nur eines Teils des Interessensgebiets lediglich als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9 a bestehen deshalb erhebliche Bedenken. Es wird vielmehr angeregt, den Interessensbereich vollständig als BSAB auszuweisen. Das insgesamt etwa 88 ha umfassende Interessensgebiet verfügt über gute Verkehrsanbindungen Ober Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen mit dem Autobahnnetz. In der Nähe befindet sich die geplante Eisenbahntrasse "Eiserner Rhein". Das Interessensgebiet kann über vorhandene alte Bahntrassen mit dieser verbunden werden, sodass eine Belieferung von Kunden im Ruhrgebiet per Bahn möglich ist.</p> <p>Das Interessensgebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ebenso befinden sich innerhalb des Interessensgebiets keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Das Interessensgebiet liegt auch nicht in einem besonders geschützten Teil von Natur und Landschaft.</p> <p>Die in der Gesamtbereichstabelle getroffene Aussage, dass die Vorhabensfläche Bestandteil einer historischen Kulturlandschaft hoher Bedeutung sei, ist darüber hinaus korrekturbedürftig. Relikte einer solchen historischen Kulturlandschaft befinden sich zwar in der Umgebung der Vorhabensfläche. Die Vorhabensfläche selbst wird jedoch zu 100 % von großen, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen.</p> <p>In einem Teilbereich des Interessensgebiets unserer Mandantin kommen zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Niederkrüchten	2405-10-A, 2405-10-B	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die aktuellen wasserwirtschaftlichen Angaben (Gesamtbereichstabelle unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch Anlage A zu den Synopsen) sind korrekt. Den nebenstehenden Bemerkungen wird nicht gefolgt. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	----------------	-------------------------	--

	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, das Interessensgebiet Lüttelforst Für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Das insgesamt etwa 104 ha umfassende Interessensgebiet verfügt über gute Verkehrsanbindungen über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen mit dem Autobahnnetz.</p> <p>Das Interessensgebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ebenso befinden sich innerhalb des Interessensgebiets keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vorn LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Zwischen dem in der Gesamtbereichstabelle angesprochenen FFH- und Vogelschutzgebiet und dem Interessensgebiet liegt noch der Siedlungsbereich von Lüttelforst. Der 300 m-Puffer, der angesichts dieser Lage ohnehin kein zulässiges Ausschlusskriterium bilden kann, kann allenfalls randlich berührt sein. Negative Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet sind nach den von unserer Mandantin für den Standort bereits beauftragten Fachgutachten voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Das Interessensgebiet liegt zwar in einem durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan setzt für Landschaftsschutzgebiete jedoch kein absolutes Abgrabungsverbot fest. Vielmehr bleiben ausweislich der allgemeinen Regelungen des Landschaftsplans für sämtliche Landschaftsschutzgebiete Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche von dem Verbot unberührt. Dies bleibt in der Gesamtbereichstabelle unverständlicher Weise unerwähnt.</p> <p>Soweit zum vermeintlichen Beleg dafür, dass Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete von vornherein als potenzielle Flächen für die Darstellung von Sondierungsbereichen bzw. BSAB ausgeschieden werden dürfen, in der SUP auf das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgericht hingewiesen wird, sind diese Ausführungen unzutreffend. Denn zum einen ist hier eine Unberührtheitsklausel für regionalplanerische Darstellungen vorgesehen. Zum anderen hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass jedenfalls in dem Fall, in dem konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer objektiven Befreiungslage vorliegen, dies vom Regionalplangeber entsprechend zu berücksichtigen ist. Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend gegeben.</p> <p>Die in der Gesamtbereichstabelle getroffene Aussage, dass die Vorhabensfläche Bestandteil einer historischen Kulturlandschaft hoher Bedeutung sei, ist darüber hinaus korrekturbedürftig. Relikte einer solchen historischen Kulturlandschaft befinden sich zwar in der Umgebung der Vorhabensfläche. Die Vorhabensfläche selbst wird jedoch zu 100 % von großen, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen.</p>	Schwalmtal	2406-02	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Die Angaben zu Biotopen in der Gesamtbereichstabelle (tlw. Biotope vorhanden) sind korrekt.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfanges und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur FFH/VSG, Verträglichkeitsprüfungen und entsprechenden Pufferbereichen wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	------------	---------	---

	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, das Interessensgebiet Waldniel für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Das insgesamt etwa 48 ha umfassende Interessensgebiet verfügt über gute Verkehrsanbindungen über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen mit dem Autobahnnetz.</p> <p>Das Interessensgebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ebenso befinden sich innerhalb des Interessensgebiets keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope.</p> <p>Das Interessensgebiet liegt zwar in einem durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan setzt für Landschaftsschutzgebiete jedoch kein absolutes Abgrabungsverbot fest. Vielmehr bleiben ausweislich der allgemeinen Regelungen des Landschaftsplans für sämtliche Landschaftsschutzgebiete Abgrabungen Innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche von dem Verbot unberührt. Dies bleibt in der Gesamtbereichstabelle unverständlicherweise unerwähnt.</p> <p>Soweit zum vermeintlichen Beleg dafür, dass Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete von vornherein als potenzielle Flächen für die Darstellung von Sondierungsbereichen bzw. BSAB ausgeschieden werden dürfen, in der SUP auf das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgericht hingewiesen wird, sind diese Ausführungen unzutreffend. Denn zum einen ist hier eine Unberührtheitsklausel für regionalplanerische Darstellungen vorgesehen. Zum anderen hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass jedenfalls in dem Fall, in dem konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer objektiven Befreiungslage vorliegen, dies vom Regionalplangeber entsprechend zu berücksichtigen ist. Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend gegeben.</p> <p>In einem Teilbereich des Interessensgebiets unserer Mandantin kommen zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässiger Weise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 W der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Schwalmtal	2406-03	<p>Es wird zu den aktuell (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik des Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	------------	---------	---

	Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für neue Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die unter Ziffern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Projekte nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollten, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 F. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zur Verkehrsinfrastruktur sind korrekt. Darüber hinaus wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
I-W56	Schreiben vom 18.09.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. Trockenabgrabung. (Schreiben des Anwalts in Anregung MG/422/1)	Mönchengladbach	15-08	siehe zum Schreiben des Anwalts AGV in kommunaler Synopse Mönchengladbach zur Anregung MG/422/1

	<p>Zum Schreiben von unserem Rechtsanwalt vom 14.09.2007 zur Erläuterung Übersendung eines weiteren Schreiben:</p> <p>Erbringen seit vielen Jahren Erdbauleistungen im Stadtgebiet; haben es trotz schwieriger Marktphase geschafft den 50 Mitarbeitern ein verlässlicher Arbeitgeber zu sein; Konstanz basiert auf Verfügbarkeit eigener Rohstoffe, nämlich Kiesgruben. Fortführung des Konzeptes gefährdet; gab nie Beanstandungen und trotzdem will man offensichtlich weitere Genehmigungen verwehren; beantragte Flächen liegen innerhalb des z.Zt. gültigen FNP; mithin geht Antrag konform mit aktuell/gültigem Recht;</p> <p>Verfüllungen: verfüllen mit einwandfreiem Z0-Material;</p> <p>Vorgehensweise: Bei Angebotsabgabe wird vom Kalkulator überlegt, wie frühere Nutzung war; Gutachter ist eingeschaltet; Abfuhr fast ausschließlich mit eigene LKW und Arbeiten auf Baustelle durch eigene Geräte; personal ist gut geschult, um Belastungen frühzeitig zu erkennen; Bei Verfüllungen werden nochmals Überprüfungen (Geruch/Verfärbungen) stattfinden; dann wird Baumaßnahmen beim Umweltamt angemeldet; halbjährlich werden vom Büro Proben genommen; an Arbeitsweise ersichtlich, wie vorsichtig gearbeitet wird.</p> <p>Weiterhin wird Z0 Material der NVV (nicht siebfähiger Lehm) verfüllt</p> <p>Darüber hinaus liegt Vorhaben ganz am Rand des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Helenabrunn. Es ist umgeben von bereits abgeschlossenen Abbau- und Rückverfüllungsvorhaben. Trotzdem zu keiner Zeit irgendwelche Beanstandungen hinsichtlich der Wasserqualität; in direkter Nachbarschaft wird Müllumladestelle betrieben.</p> <p>Da auf kooperativem Weg keine Genehmigung zu erlangen Einschaltung eines Fachanwaltes erfolgt; würden aber lieber mit Hilfe der wesentlichen Entscheider der Stadt zum Erfolg kommen; deshalb Brief an Herrn B.; Gesprächsbitte/-angebot.</p>	Mönchengladbach	15-08	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standort sicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Ferner wird auf den AGV in der kommunalen Synopse Mönchengladbach zur Anregung MG/422/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/171/1 und A/178/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an der Entscheidung.</p>
I-W57	<p>Schreiben vom 14.09.2007 Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)</p>	Diverse	Diverse	<p>Es wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p>
II-W30	<p>Schreiben vom 03.03.2008 (Allgemeine Passagen zur 51. Änderung)</p>	Diverse	Diverse	<p>Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allge-</p>

				meines verwiesen.
II-W39	Schreiben vom 03.03.2008 (Allgemeine Passagen zur 51. Änderung)	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.
I-W58	Schreiben vom 14.09.2007 Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt) Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung und Neuaufschluss von Nass- und Trockenabgrabungen.	Dormagen, Neuss, Issum Monheim und Diverse	Diverse	Es wird zu den abgelehnten Bereichen (Stand gemäß dem durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisiertem 2. Entwurf) auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte und die eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Verschiedene Projekte: Darstellung der Bereiche als BSAB (in Anregung Dor/422/1 enthalten)	Dormagen	2301-06-A u. B, 2301-07-A u. – B, 2301-09	siehe hierzu AGV zur Anregung Dor/422/1 in der kommunalen Synopse Dormagen
	Projekte Holzheim und Röckrath: Darstellung der Bereiche als BSAB (in Anregung Neu/422/1 enthalten)	Neuss	2307-01-A u. – B, 2307-02	siehe hierzu AGV zur Anregung Neu/422/1 in der kommunalen Synopse Neuss
	Projekt Sevelen: Darstellung des Bereiches als BSAB. Neuaufschluss einer Nassabgrabung.	Issum	2105-03 (A u. B)	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Im Hinblick auf den Gewässerschutz ist der Bereich konfliktfrei.	Issum	2105-03 (A u. B)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.
	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind vom Vorhaben nicht betroffen; keine FFH-/Vogelschutzgebiete oder kartierte Biotope	Issum	2105-03 (A u. B)	Es wird auf die obigen Angaben zu Ausschlussgründen (inkl. Bodenschutz) verwiesen. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lage der Vorhabensfläche in einer Windkraft-Konzentrationszone steht einer Realisierung nicht zwingend entgegen.	Issum	2105-03 (A u. B)	Zur Windkraft-Konzentrationszone wird ergänzend auf die Angaben auf Seite 36 des Umweltberichtes verwiesen . Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Iss/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Zwar kommen sehr Schutzwürdige Böden vor, sind aber in Region großräumig vorhanden, außerdem nur Schutzwürdigkeitskriterium Bodenfruchtbarkeit	Issum	2105-03 (A u. B)	Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Projekt Monheim: Darstellung des Bereiches als BSAB. Neuaufschluss einer Nassabgrabung ; Mächtigkeit 10-20m/>20 m	Monheim	2207-01	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Neuaufschluss ist von existenzieller Bedeutung für die Firma; muss mittelfristig im Anschluss an Abgrabung Hitdorf Teil der projektierten Fläche in Anspruch nehmen.	Monheim	2207-01	Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standorticherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Im Hinblick auf den Gewässerschutz ist der Bereich konfliktfrei.	Monheim	2207-01	Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Der Lage der Vorhabensfläche im Landschaftsschutzgebiet kann durch entsprechende Renaturierung Rechnung getragen werden , z.B. als Retentionsfläche.	Monheim	2207-01	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Zur Thematik der Rekultivierung wird auch aus S. 47 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/111/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Auf Teilflächen Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden, sind in der Umgebung des Projektgebietes jedoch weit verbreitet und schließen Inanspruchnahme für Rohstoffgewinnung nicht aus	Monheim	2207-01	Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

II-W31	Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung und Neuaufschluss von Nass- und Trockenabgrabungen.	Dormagen, Neuss, Issum Monheim und Diverse	Diverse	Die Anlagen können vom Regionalrat eingesehen werden, ändern jedoch nichts an den hiesigen Bewertungen. Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Das Projekt Broich umfasst eine Fläche von insgesamt 11 ha und ermöglicht die Gewinnung von insgesamt etwa 2 Mio. m ³ Sand und Kies im Trockenschnitt (siehe Anlage 1). Die Vorhabensfläche grenzt unmittelbar südlich an eine bestehende Abgrabung an. Der Abbaubetrieb in der bestehenden Grube ist inzwischen abgeschlossen. Sie wird derzeit wiederverfüllt. Die Böschung zu dem Projekt Broich ist noch nicht wiederverfüllt. Es ist beabsichtigt, das neue Vorhaben von der bestehenden Abgrabung aus aufzuschließen, um im Sinne der Ressourcenschonung eine möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätte zu gewährleisten. Ohne eine zeitnahe Durchführung des geplanten Vorhabens wäre dies nicht möglich. Gegen die beabsichtigte Darstellung nur eines Teils des Vorhabens unserer Mandantin lediglich als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9a bestehen deshalb erhebliche Bedenken. Es wird vielmehr angeregt, die Vorhabensfläche vollständig zusätzlich als BSAB auszuweisen.	Dormagen	2301-06-A, 2301-06-B	2301-06-A ist als Sondierungsbereich vorgesehen (Gründe siehe 2. Fassung und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen). Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Die Abgrabung kann ggf. auch nach dem Abschluss der Rekultivierung vorgenommen werden. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Ergänzend wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung Dor422/1 in der Synopse Dormagen verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Unabhängig von den hiesigen Bewertungen wird jedoch auf die geplante Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 hingewiesen.

	<p>Sie liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete und verfügt bereits über eine optimale Anbindung an die B 477. Die in der Gesamtbereichstabelle zu Nr. 2301-06-B getroffene Aussage, es handle sich um eine Trockenabgrabung im weiteren Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 des Regionalplans (teilweise), ist schlicht unzutreffend. Die Eigentümer der Vorhabensfläche stehen der Realisierung des Projekts zudem uneingeschränkt positiv gegenüber. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden auch keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope.</p>	Dormagen	2301-06-A, 2301-06-B	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (bis auf Wasser: siehe unten). Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Bei 2301-06-B wird jedoch der nicht den Tatsachen entsprechende Ausschlussgrund der Lage in den weiteren Einzugsgebieten gestrichen, aber die anderen Aspekte führen weiterhin zu einem Ausschluss des Bereiches.</p> <p>Die eventuelle Zustimmung der Eigentümer und das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung haben angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierungsbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Darüber hinausgehend wird auf die regionalplanerische Bewertung zu I-W28 verwiesen (zu 2301-06).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche (Nr. 2301-06-B) unserer Mandantin kommen zwar besonders schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Dormagen	2301-06-A, 2301-06-B	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (bis auf Wasser: siehe oben).</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Das geplante Vorhaben lässt schließlich das im Regionalplan dargestellte Verkehrsinfrastrukturvorhaben vollkommen unberührt. Die gegenteilige Behauptung in der Gesamtbereichstabelle ist unzutreffend.</p>	Dormagen	2301-06-B	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten (bis auf Wasser: siehe oben). Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zur Infrastruktur sind korrekt (Straße regionalplanerisch aufgrund Abständen, Ausbaumöglichkeiten etc. zweckmäßig größer gesichert). Die betrifft aber ohnehin nur eine sehr kleine Fläche. Der Hauptausschlussgrund ist der Boden.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p>

	<p>Das Projekt Delhoven umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 48 ha und ermöglicht die Gewinnung von etwa 8,2 Mio. m³ Sand und Kies im Nassschnitt (siehe Anlage 2). Es handelt sich um einen Neuaufschluss. Auf eine zumindest mittelfristige Durchführung des Vorhabens ist unsere Mandantin zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens angewiesen.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche vollständig als BSAB auszuweisen. Sie liegt entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle zu Nr. 2301-07-B außerhalb der durch die Verlegung und den Ausbau des Autobahnanschlusses beanspruchten Fläche.</p>	Dormagen	2301-07-A, 2301-07-B	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zur Verkehrsinfrastruktur sind korrekt. Darüber hinaus wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Die in der Gesamtbereichstabelle zu Nr. 2301-07-A getroffene Aussage, es handele sich um eine Nassabgrabung im weiteren Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 des Regionalplans, ist schlicht unzutreffend.</p> <p>Ökologisch sensible Bereiche werden von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht tangiert; vielmehr stellt sich die Fläche als reine Ackerfläche dar. Darüber hinaus ist die Vorhabensfläche bereits optimal an die L 280 sowie die A 57 angebunden. Die betroffenen Anwohner stehen dem Projekt ausnahmslos positiv gegenüber. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden deshalb auch keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.</p>	Dormagen	2301-07-A, 2301-07-B	<p>Die Angabe bei 2301-07-A unter „Ergänzende Hinweise auf weitere betroffene Raumnutzungen“, dass der Bereich „kleinflächig“ (aufgrund dessen auch kein Ausschlussgrund) in einem weiteren Einzugsgebiet liegt ist richtig. Es handelt sich um den nordwestlichen Randbereich des Interessensbereiches.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zur Verkehrsinfrastruktur sind korrekt. Die eventuelle Zustimmung der Anwohner und das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung haben angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierungsbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Dormagen	2301-07-A, 2301-07-B	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Lage der Fläche im Bereich eines im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzugs steht der Darstellung der Vorhabensfläche als BSAB schließlich ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass sie im 300 m-Umkreis eines GIB liegt. Der GIB befindet sich östlich der BAB 57, während die Vorhabensfläche westlich der Autobahn liegt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie das von unserer Mandantin geplante Vorhaben Nutzungen im Bereich des GIB beeinträchtigen können soll. Eine solche Beeinträchtigung ist schlechterdings ausgeschlossen.</p>	Dormagen	2301-07-A, 2301-07-B	<p>Die Betroffenheit von Regionalem Grünzug und 300 m Umkreis eines GIB stellen keine Ausschlusskriterien bzgl. der Abbildung eines Sondierbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Projekt Röckrath umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 37 ha und ermöglicht die Gewinnung von etwa 3 Mio. m³ Sand und Kies im Nassschnitt (siehe Anlage 3). Es handelt sich um einen Neuaufschluss. Auf eine zumindest mittelfristige Durchführung des Vorhabens ist unsere Mandantin zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens angewiesen. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche vollständig als BSAB auszuweisen.</p>	Neuss	2307-02, 2307-03	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zur Verkehrsinfrastruktur sind korrekt.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Über den vorhandenen Kreisverkehr ist die Herstellung einer Erschließung auf das überörtliche Straßennetz ohne weiteres möglich. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden auch keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.</p>	Neuss	2307-02, 2307-03	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die eventuelle Zustimmung der Anwohner und das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung haben angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope.</p>	Neuss	2307-02, 2307-03	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Bodenschutz wird auf die nachfolgende Ausführungen verwiesen.</p>

	<p>Innerhalb der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar besonders schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 der nach BK SO als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Neuss	2307-02, 2307-03	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>An der derzeit noch in der Erläuterungskarte 1 enthaltenen Darstellung der Fläche als Sondierungsbereich für eine mögliche GIB-Darstellung soll ausweislich der Unterlagen zu dem in 2006 eingeleiteten Verfahren zur 46. Regionalplanänderung nicht festgehalten werden. Die im Rahmen der 46. Regionalplanänderung vorgesehene Darstellung eines Teils der Vorhabensfläche als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen" steht der Realisierung des geplanten Vorhabens ebenfalls nicht entgegen.</p>	Neuss	2307-02, 2307-03	<p>Sobald die 46. Änderung in Kraft getreten ist, steht zwar nicht mehr der Sondierungsbereich für mögliche GIB entgegen (bis dahin schon), aber die dann neuen Zielvorgaben des Regionalplans, mit denen das Vorhaben nicht vereinbar ist.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Das Projekt Sevelen umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 25 ha und ermöglicht die Gewinnung von etwa 3,7 Mio. m³ Sand und Kies im Nassschnitt (siehe Anlage 4). Es handelt sich um einen Neuaufschluss. Auf eine zumindest mittelfristige Durchführung des Vorhabens ist unsere Mandantin zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens angewiesen. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche vollständig als BSAB auszuweisen.</p>	Issum	2105-02	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Die Herstellung einer Erschließung auf die überörtliche L 287 ist ohne weiteres möglich. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden auch keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan setzt für Landschaftsschutzgebiete jedoch kein absolutes Abgrabungsverbot fest. Vielmehr bleiben ausweislich der allgemeinen Regelungen des Landschaftsplans für sämtliche Landschaftsschutzgebiete Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche von dem Verbot unberührt. Dies bleibt in der Gesamtbereichstabelle unverständlicherweise unerwähnt.</p> <p>Soweit zum vermeintlichen Beleg dafür, dass Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete von vornherein als potenzielle Flächen für die Darstellung von Sondierungsbereichen bzw. BSAB ausgeschieden werden dürfen, in der SUP auf das Urteil des Sächsischen Obergericht hingewiesen wird, sind diese Ausführungen unzutreffend. Denn zum einen ist hier eine Unberührtheitsklausel für regionalplanerische Darstellungen vorgesehen. Zum anderen hat das Sächsische Obergericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass jedenfalls in dem Fall, in dem konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer objektiven Befreiungslage vorliegen, dies vom Regionalplangeber entsprechend zu berücksichtigen ist. Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend gegeben.</p>	Issum	2105-02	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung hat angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierungsbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die in der Gesamtbereichstabelle getroffene Aussage, dass die Vorhabensfläche Bestandteil einer historischen Kulturlandschaft hoher Bedeutung sei, ist darüber hinaus korrektbedürftig. Relikte einer solchen historischen Kulturlandschaft befinden sich zwar in der Umgebung der Vorhabensfläche. Die Vorhabensfläche selbst wird jedoch zu 100 % von im Rahmen der Flurbereinigung entstandenen großen, intensiv genutzten Ackerschlägen eingenommen.</p>	Issum	2105-02	<p>Die Betroffenheit historischer Kulturlandschaften stellt kein Ausschlusskriterium bzgl. der Abbildung eines Sondierungsbereiches dar.</p> <p>Es wird aber auf die Weiträumigkeit der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge (keine Durchbrechung durch „ausgeräumte“ Agrarflächen) und auch die weiträumigen landschaftlichen Auswirkungen von Abgrabungen verwiesen, die deutlich über die Abgrabungsfläche hinaus gehen. Die Angaben dazu in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet, Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Grobmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Issum	2105-02	<p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Das Projekt Sevelen-Süd umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 77 ha (siehe Anlage 5). Es handelt sich um einen Neuaufschluss. Auf eine zumindest mittelfristige Durchführung des Vorhabens ist unsere Mandantin zur Zukunftssicherung Ihres Unternehmens angewiesen. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche vollständig als BSAB auszuweisen.</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Die Herstellung einer Erschließung auf die überörtliche B 510 ist ohne weiteres möglich.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotop.</p> <p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar sehr schutzwürdige und schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p> <p>Die Lage eines Teils der Vorhabensfläche in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Windkraft-Konzentrationszone steht einer Realisierung des geplanten Vorhabens ebenfalls nicht zwingend entgegen.</p>	<p>Issum</p>	<p>2105-03-A, 2105-03-B</p>	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Windkraft-Konzentrationszone wird ergänzend auf die Angaben auf Seite 36 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen.</p> <p>Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--------------	---------------------------------	---

	<p>Das Projekt Monheim umfasst eine Fläche von insgesamt 66 ha (siehe Anlage 6). Diese stellt sich gegenwärtig überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Untergeordnet sind von dem geplanten Vorhaben darüber hinaus kleine Geholzflächen sowie Wegeflächen betroffen. Die Mächtigkeit der Sand- und Kieslagerstätte schwankt ausweislich der vorliegenden Daten des Geologischen Dienstes NRW zwischen 10 - 20 m/> 20 m. Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, im Anschluss an die Abgrabung Hitdorf einen Teil der projektierten Fläche für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Sie liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ihre Erschließung ist über das vorhandene übergeordnete Straßennetz ohne weiteres möglich. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden auch keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Der Lage der Vorhabensfläche im Landschaftsschutzgebiet "Monheimer Aue" kann durch eine angepasste Renaturierungsplanung Rechnung getragen werden. Denkbar ist etwa eine Gestaltung als natürliche Retentionsfläche des Rheins.</p> <p>Auf einer kleinen Teilfläche des Projektgebiets sind schließlich zwar im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW als besonders schutzwürdig einzustufende Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Diese sind in der Umgebung des Projektgebiets jedoch weit verbreitet und schließen deshalb eine Inanspruchnahme des Projektgebiets für die Rohstoffgewinnung nicht aus. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die 5K 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Monheim	2207-01	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung hat angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den BSAB oder Sondierungsbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Dies Ausführungen zur Lagerstätte werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird zur Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen.</p> <p>Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---------	---------	---

	<p>Das Projekt Rheinfeld umfasst eine Fläche von insgesamt 66 ha (siehe Anlage 7). Diese wird ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Wegeflächen eingenommen. Die Mächtigkeit der Sand- und Kieslagerstätte liegt ausweislich der vorliegenden Daten des Geologischen Dienstes NRW zwischen 10 - 20 m. Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, im Anschluss an die Abgrabung Nievenheim einen Teil der projektierten Fläche für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Sie liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Die Entfernung zwischen der Außengrenze der Vorhabensfläche sowie der Grenze der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets "Auf dem Grind" beträgt im Minimum 500 m. Die Erschließung der Vorhabensfläche ist über das vorhandene übergeordnete Straßennetz ohne weiteres möglich. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden auch keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Sie liegt auch nicht in einem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich für den Schutz der Natur. Ebenso befinden sich innerhalb der Vorhabensfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotop. Im 300 m-Umkreis um die Vorhabensfläche ist auch kein ASB vorhanden.</p> <p>Auf Teilflächen des Projektgebiets sind schließlich zwar im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW als besonders schutzwürdig eingestufte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Diese sind in der Umgebung des Projektgebiets jedoch weit verbreitet und schließen deshalb eine Inanspruchnahme des Projektgebiets für die Rohstoffgewinnung nicht aus. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p> <p>Bei der Ausweisung des BSAB sind die Standorte der Hochspannungsmasten als nicht abbaubar zu berücksichtigen.</p>	Dormagen	2301-09-A, 2301-09-B (tlw.)	<p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten (LSG) und LSG mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbet. hat angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierungsbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Dies Ausführungen zur Lagerstätte werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird zur Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Syn. Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Interessensbereiche 2301-09-B deutlich größer ist, als das Vorhaben des Anregers. Die Angaben zur teilweisen Lage im Bereich von 300 Metern um einen ASB beziehen sich auf den Gesamtbereich 2301-09-B.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen.</p> <p>Es wird an den Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	----------	-----------------------------------	--

	Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für neue Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die unter Ziffern 2.1 bis 2.7 aufgeführten Projekte nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollten, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be-darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB be-steht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche-rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W59	Schreiben vom 14.09.2007 Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abge-deckt) Darstellung des Bereiches als BSAB. Erweiterung einer Nassabgrabung (in Anregung Dor/422/1)	Dormagen	2301-02	<u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allge-meines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksich-tigt wurden. <u>Zu den weiteren Aspekten:</u> siehe AGV in kommunaler Synopse Dormagen, insb. zu Dor/422/1

II-W24	Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung des Bereiches als BSAB.	Dormagen, Diverse	Insb. 2301-02	<p>Zum Umgang mit den nachstehend thematisierten Interessensbereichen hinsichtlich der Entscheidungen für oder gegen die Abbildung als Sondierungsbereich sowie für oder gegen die Darstellung als Interessensbereich wird generell auf den 2. Planentwurf und dessen Aktualisierung durch die Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den entsprechenden Entscheidungen für oder gegen die Abbildung/Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Das heißt, bei den als Sondierungsbereiche und/oder BSAB abgelehnten Bereichen führen auch die nachstehend thematisierten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu anderen Bewertungen. Gegenteilige Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopse unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.

	<p>Auf Teilflächen des Projektgebiets sind schließlich zwar im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdig eingestufte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Diese sind in der Umgebung des Projektgebiets jedoch weit verbreitet und schließen deshalb eine Inanspruchnahme des Projektgebiets für die Rohstoffgewinnung nicht aus. Hieraus könnte im Übrigen selbst dann in zulässiger Weise kein Ausschlusskriterium abgeleitet werden, wenn es vorliegend um einen Neuaufschluss ginge. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK SU aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p> <p>Relevante klimatische Auswirkungen sind durch Abgrabungen zudem in der Regel nicht zu erwarten, somit auch nicht auf das in der Gesamtbe reichstabelle angesprochene Hauptluftaustauschgebiet. Offene Wasserflächen haben sogar eher klimatisch ausgleichende Wirkungen.</p>	Dormagen	2301-02	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die Datengrundlagen sind geeignet.</p> <p>Die Lage im Hauptluftaustauschgebiet stellt kein Ausschlusskriterium bzgl. der Abbildung eines Sondierbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf artgewiesen, dass ihr kurzfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für neue Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	Diverse	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Sonstige Passagen zum Vorhaben und den Interessen der Firma sind in Anregung Dor/422/1 enthalten</p>	Dormagen / Diverse	Insb. 2301-02	<p>Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zur Anregung Dor/422/1 verwiesen.</p>
I-W60	<p>Schreiben vom 14.09.2007</p> <p>Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)</p> <p>Darstellung des Bereiches als BSAB. Erweiterung einer Trockenabgrabung (in Anregung MG/422/1 wiedergegeben).</p>	Mönchengladbach	15-07	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den weiteren Aspekten:</u> siehe hierzu AGV zur Anregung MG/422/1 in der kommunalen Synopse Mönchengladbach</p>

II-W27	Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung des Bereiches als BSAB.	Mönchengladbach, Diverse	Insb. 15-07	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten Vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Auf einem Teil der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar sehr schutzwürdige Böden vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichsliste allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet und rechtfertigen deshalb eine Ablehnung des Vorhabens nicht. Hieraus könnte selbst dann kein Ausschlusskriterium abgeleitet werden, wenn es vorliegend um einen Neuaufschluss ginge. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.	Mönchengladbach (und Diverse)	15-07	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	2.2 Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	(weitere Ausführungen sind in der Anregung MG/422/1 hinreichend deckungsgleich enthalten)	Mönchengladbach	15-07	Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung MG/422/1 in der kommunalen Synopse Mönchengladbach verwiesen.
I-W61	Schreiben vom 14.09.2007 Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)	Mönchengladbach	15-05, 15-06	<u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.

	Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung einer Trockenabgrabung (in Anregung MG/422/1 wiedergegeben).			<u>Zu den weiteren Aspekten:</u> siehe hierzu AGV zur Anregung MG/422/1 in der kommunalen Synopse Mönchengladbach
II-W28	Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung einer Trockenabgrabung.	Mönchengladbach, Diverse	Insb. 15-05, 15-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	Entgegen der unzutreffenden Darstellung in der Gesamtbereichstabelle kommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin auch keine sehr schutzwürdigen Böden vor. Ausweislich der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW erfüllen die im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Böden (L4702_Bh631, Typische Braunerde, tiefreichend humos Pseudogley-Braunerde, tiefreichend humos) vielmehr keines der für eine Schutzwürdigkeit sprechenden Kriterien. Selbst wenn im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin nach dem Auskunftssystem BK 50 als schutzwürdig eingestufte Böden vorkämen, stünde dies einer Darstellung als BSAB nicht entgegen. Denn das Auskunftssystem BK 50 ist aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen. Es kann deshalb auch nicht zur Konstruktion von Ausschlusskriterien herangezogen werden.	Mönchengladbach (und Diverse)	15-05 , 15-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	2.2 Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	(weitere Ausführungen sind in der Anregung MG/422/1 hinreichend deckungsgleich enthalten)	Mönchengladbach	Diverse	Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung MG/422/1 in der kommunalen Synopse Mönchengladbach verwiesen.
I-W62	<p>Schreiben vom 14.09.2007 Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)</p> <p>Darstellung der Bereiche als BSAB. Neuaufschluss und Erweiterung von Nass- und Trockenabgrabungen; seit Jahren örtlicher Einklang; schon mustergültige Abgrabungsrenaturierungen an der Niers vom Unternehmen (Mandanten) vorgenommen; Unternehmen hat dazu beigetragen dass Stadt überregional anerkanntes Wassersportzentrum betreiben kann.</p>	Goch, Weeze	Diverse	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den Interessensbereichen:</u> Es wird - bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Neuaufschluss ist von existenzieller Bedeutung für die Firma. (Rohstoffvorkommen Ende des Jahres des Schreibens erschöpft); Abgrabungsantrag gestellt, aber vom Kreis abgelehnt wegen Regionalplan; VG Düsseldorf hat 2004 entschieden, dass Regionalplan kein Ablehnungsgrund, Urteil rechtskräftig; Januar 2006 Feststellung, dass Bergverwaltung zuständig; Bergrechtsverfahren in Gänze erneut durchgeführt und in positivem Sinne entscheidungsreif; Abbildung als Sondierungsbereich reicht nicht; BSAB gewünscht; Abgrabung kein Neuansatz, sondern Anschlussprojekt für auslaufenden Quarzkies- und Quarzsandabbau; direkte Anbindung an K 28 und B 504; Betriebsstandort Goch mit 9 Beschäftigten müsste geschlossen werden und Folgearbeitsplätze sind auch bedroht (Speditionunternehmen und Subunternehmer).</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen) vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zur Thematik der Neuansätze / Erweiterungen / Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufung als Neuansatz ist korrekt. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Der Bereich verfügt über eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und Rohstoffqualität. Lagerstättenmächtigkeit durchschnittlich 16 m.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Goc/110/1 in der kommunalen Synopse Goch verwiesen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Mächtigkeit von unter 10 Metern nur für Teilbereiche von 2104-08-B als Ausschlussgrund angegeben wurde. Diese Bewertung ist korrekt.</p> <p>Zudem wird angemerkt, dass der Bereich 2104-08-A – vor dem Hintergrund einer Abweichung von den ansonsten geltenden Kriterien – insb. aufgrund der Positionen der Kommune als Sondierungsbereich vorgesehen wurde und weil er zumindest die Kriterien für Erweiterungen erfüllt. Die Regelkriterien für einen hinreichend großen Neuansatz wurden nicht erreicht. Selbst wenn – entgegen der noch einmal überprüften hiesigen Bewertung – die Angaben im Umweltbericht bezüglich der Ausschlussgründe nicht ganz korrekt sein sollten, (siehe vertiefende Ausführungen in der Anregung II-W29), so soll der östliche Bereich 2104-08-B nicht vorgesehen werden (auch wenn er die Kriterien für Erweiterungen erfüllen sollte), da die Abweichung von den Regelkriterien zwecks Minderungen der Belastungen der Bürger (auch bezüglich Feierabendholung) und zur Aufrechterhaltung von siedlungsnahen Spielräumen für kommunale Planungen zumindest nur im möglichst bebauungsfernen Bereich und in der Nähe der nordwestlich gelegenen Straßenkreuzung (Vorschädigung) vorgenommen werden soll. Zudem ist die Größenordnung auch so hinreichend. Eine bezüglich der Größe angeführte „angedachte“ Seegeljollennutzung (Anregung II-W29) ist nicht zwingend erforderlich. Auch andere Freizeitnutzungen sind möglich.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	Vorhaben wurde mit der Stadt Goch einvernehmlich abgestimmt.	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standort-sicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	Als Folgenutzung ist ein Seenverbund zwischen Kessel und Asperden geplant, trägt dem Nutzungskonzept „Wohnen und Freizeit“ Rechnung (gesellschaftlicher Mehrwert); Vorhaben fügt sich nach Beendigung harmonisch in die Landschaft ein und bietet attraktive Erholungsmöglichkeiten; z.B. geeignet für Seegeljollennutzung.	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Entsprechende Nutzungsmöglichkeiten gibt es in der Region im Übrigen auch ohne diese weitere Abgrabung.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	Im Hinblick auf den Gewässerschutz ist der Bereich konfliktfrei. Relikte einer historischen Kulturlandschaft finden sich innerhalb der Vorhabensflächen nur kleinflächig. 95% der Fläche sind große, intensiv genutzte Ackerschläge.	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Die Angaben zur Kulturlandschaft sind korrekt. Hier sind auch die großräumigeren räumlichen Zusammenhänge und Raumeindrücke zu berücksichtigen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Erweiterung ist von existenzieller Bedeutung für die Firma; Rohstoffvorkommen 2009 erschöpft, 2001 Abgrabungsantrag gestellt, den Kreis 2002 wegen Regionalplan ablehnte; 2005 Versagungsbescheid aufgehoben vor dem Hintergrund der OVG-Rechtsprechung zum Regionalplanung; 2006 dann Feststellung, dass Bergverwaltung zuständig ist; Vorhaben positiv entscheidungsreif; keinerlei Ablehnungsgründe; Abbildung als Sondierungsbereich reicht nicht; BSAB gewünscht; Vorhaben ist nicht lediglich Erweiterung eines BSAB, sondern Erweiterung einer bestehenden, Ende 2009 auslaufenden Abgrabung; sehr gute Rohstoffqualität; reicht für 10 Jahre; Erschließung über K 37, an die Abgrabungskomplex seit vielen Jahren ohne Beeinträchtigung Dritter direkt angebunden ist; Renaturierung nach einheitlichem Renaturierungskonzept, dass Bildung eines großflächigen Biotopverbundes ermöglicht; renaturierte Flächen fügen sich harmonisch in die Landschaft ein.	Weeze	2116-32	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Neuansätze / Erweiterungen / Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Einstufung als Erweiterung eines BSAB ist korrekt, obwohl es auch eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Unabhängig von der Bewertung des Bereiches wird angemerkt, dass das Unternehmen sich ggf. auch die geplante Sonderregelung zu Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans anschauen könnte.
	Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet“ nicht akzeptabel. (siehe auch II-W29)	Weeze	2116-32	Frühere Bewertungen binden spätere Bewertungen nicht zwingend und sie sind auch insofern überholt, als heute eine andere Alternativensituation zu verzeichnen ist. Die heutigen Bewertungen im 2. Entwurf sind korrekt. Zu den Thematik LSG und Befreiungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/413/1 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht). s. ferner AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze
	Hinsichtlich eines möglichen Vogelschlagrisiko keine Bedenken (Bezug auf bisherige Erfahrungen und Prognose)	Weeze	2116-32	s. AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze

Keine besonders schutzwürdigen Böden; lediglich 31% sehr schutzwürdiger Plaggenesch, der in Umgebung der Vorhabensfläche weite Verbreitung findet. Abtrag von Böden wird nicht als schädliche Bodenveränderung vom GD eingestuft; unveränderter Erhalt nicht notwendig; SUP Angabe einer erheblichen Umwelteinwirkung in keiner Weise nachvollziehbar.	Weeze	2116-32	Die Angaben zu den Böden im 2. Entwurf sind korrekt. Zum Thema Bodenschutz wird auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/110/7 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht). s. AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze
Durch das in ökologischer Hinsicht besonders wertvolle einheitliche Renaturierungskonzept entsteht ein gesellschaftlicher Mehrwert.	Weeze	2116-32	Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregung A/110/7 verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Erweiterung ist von existenzieller Bedeutung für die Firma; Lagerstättenmächtigkeit 8,6 Meter, mit Aufschluss soll nach Abbau von 2116-32 ca. 2020 begonnen werden, Laufzeit ca. 10 Jahre; Lage im GIB auch kein Ausschlussgrund.	Weeze	2116-37	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik des GIB wird auf den Abschnitt 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen. Der Ausschlussgrund ist sachgerecht. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Ein mögliches Vogelschlagrisiko nicht zu besorgen da keine Nassabgrabung geplant.	Weeze	2116-37	siehe AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze
Der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet“ nicht akzeptabel.	Weeze	2116-37	siehe AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze und vorstehenden AGV zur Anregung bzgl. 2116-32

	<p>Erweiterungsfläche, Darstellung als BSAB zwingend geboten; Bereich verfügt über eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit und Rohstoffqualität. Lagerstättenmächtigkeit durchschnittlich 16 Meter, reicht für 14 Jahre, direkte Anbindung an L 460; fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche; untergeordnet werden intensiv genutzte Gründlandflächen, versiegelte und teilversiegelte Wegeflächen sowie eine kleine Waldfläche in Anspruch genommen; keine schutzwürdigen Biotop in Erweiterungsfläche; Bereich ohne besonderes Konfliktpotential.</p>	Weeze	2116-24, 2116-27, 2116-28	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu den Thematik LSG und Befreiungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/413/1 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht).</p> <p>Wertvolle Donkenlandschaft.</p> <p>Biotopangaben in Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Anregungen und Bedenken gemeint sind, wird diesen nicht gefolgt.</p>
	<p>In Betrieb befindliche Abgrabung und Erweiterungsflächen bilden nachfolgend zusammenhängendes, harmonisch in den Landschaftsraum eingefügtes Gewässer (gesellschaftlicher Mehrwert). Ziel der Renaturierung ist Schaffung naturschutzwürdiger Flächen.</p>	Weeze	2116-24, 2116-27, 2116-28	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
II-W29	<p>Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Neuaufschluss und Erweiterung von Nass- und Trockenabgrabungen.</p>	Goch, Weeze, Diverse	Diverse	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.
	<p>Seit mehr als drei Jahrzehnten betreibt unsere Mandantin in der Stadt Goch in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Sie hat aktiv dazu beigetragen, dass die Stadt Goch ein diesem Bereich seit vielen Jahren ein überregional anerkanntes Wassersportzentrum betreiben kann. Eine mustergültige Renaturierung der im Zuge der bisherigen Abgrabungstätigkeit unserer Mandantin entstandenen Abgrabungsseen entlang der Niers ist landesweites Demonstrationsobjekt für Behörden in NRW insgesamt und war Anlass zur Verleihung des Deutschen Nachhaltigkeitspreises 2007. Diese Planung ist nicht nur stets mit der Stadt Goch abgestimmt worden. Vielmehr sind deren Belange auch immer umfassend in Verträgen berücksichtigt und abgesichert worden. Unsere Mandantin ist Gochs zweitgrößter Gewerbesteuerzahler und hat in den Jahrzehnten intensiver Tätigkeit bedeutende Werte für die Region geschaffen.</p> <p>Da das genehmigte Rohstoffvorkommen im Laufe des Monats März 2008 erschöpft sein wird, hatte unsere Mandantin bereits 2001 einen Abgrabungsantrag für den als Anschlussprojekt konzipierten Quarzkies- und Quarzsandtagebau Goch IV gestellt. Der Antrag wurde vom Kreis Kleve allein mit der Begründung abgelehnt, dass das Vorhaben nicht im Regionalplan Düsseldorf dargestellt sei. Mit Urteil vom Januar 2004 hat das VG Düsseldorf entschieden, dass der Regionalplan Düsseldorf keinen Ablehnungsgrund darstellt und auch andere Ablehnungsgründe nicht ersichtlich sind.</p> <p>Der Kreis Kleve hat das Urteil rechtskräftig werden lassen. Im nachfolgenden Verfahren ergaben sich keinerlei neue Gesichtspunkte. Im Januar 2006 ist dann festgestellt worden, dass nicht der Kreis Kleve, sondern die Bergverwaltung für das Vorhaben zuständig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Bergverwaltung das Verwaltungsverfahren in Gänze erneut durchgeführt. Wiederum ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe. Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren seit Monaten im positiven Sinne entscheidungsreif. Während der Offenlage wurden nur von einer Privatperson Einwendungen erhoben. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden überhaupt keine Privateinwendungen vorgetragen. Dies zeigt, dass das Vorhaben unserer Mandantin auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz genießt.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtberichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Das Vorhaben ist keineswegs aktuell zulassungsfähig, da es den aktuellen Zielen des Regionalplans widerspricht (Ablehnung durch Bergbehörde).</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft und Abstimmung mit deren Belangen wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (Ausschlussgründe bei den abgelehnten Bereichen zu gravierend – auch angesichts der Abstimmung mit Belangen der Stadt und ihrer Zustimmung und eventueller örtlicher Akzeptanz).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierbereich – somit nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>

	<p>Gegen die beabsichtigte Darstellung lediglich eines Teils des Vorhabens unserer Mandantin nur als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9 a bestehen deshalb erhebliche Bedenken. Die Vorhabensfläche ist vielmehr zusätzlich vollständig als BSAB auszuweisen.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p>
	<p>Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Neuaufschluss, sondern um ein Anschlussprojekt für den benachbarten, Ende des Jahres wegen Erschöpfung der Rohstoffvorräte auslaufenden Quarzkies- und Quarzsandtagebau unserer Mandantin. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 6,2 Mio. m³ die Aufrechterhaltung des Betriebsstandorts Goch für weitere 15 Jahre. Die insgesamt 61,8 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 16 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die K 28 und die B 504.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Goc/110/1 in der kommunalen Synopse Goch verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die in der Gesamtbereichstabelle getroffene Aussage, dass die unter der Nr. 2104-08-B geführte Teilfläche lediglich eine Kiessandmächtigkeit <10 m (Stufe C) aufweise, ist unzutreffend. Ausweislich der vorliegenden, ihrem Hause aus dem bei der Bezirksregierung Arnsberg anhängigen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren bekannten Bohrprofile weist die Vorhabensfläche in dem weder für eine Sondierungsbereichs-, noch für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen zentralen Bereich eine durchschnittliche Kiessandmächtigkeit von > 20 m auf. Die Kiessandmächtigkeit ist dort wesentlich höher als in dem für eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgesehenen westlichen Drittel der Vorhabensfläche (Nr. 2104-08-A), wo ausweislich der konkreten Bohrergebnisse Kiessandmächtigkeiten zwischen durchschnittlich 13,25 m und 18,40 m erreicht werden. Lediglich im östlichen Drittel der Vorhabensfläche liegt die Kiessandmächtigkeit ausweislich der konkreten Bohrergebnisse unter 10 m.</p> <p>Auf die Einbeziehung des östlichen Drittels der Vorhabensfläche in die Rohstoffgewinnung kann wegen der in einvernehmlicher Abstimmung mit der Stadt Goch geplanten, auf die für den Bereich Goch-Kessel von der Stadt Goch entwickelte Nutzungskonzeption "Wohnen und Freizeit" abgestimmten Folgenutzung auch nicht verzichtet werden. Nach Beendigung des geplanten Tagebaus soll zwischen den Ortslagen Kessel und Asperden eine Seenlandschaft entstehen, die sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt und attraktive Erholungsmöglichkeiten bietet. Angedacht ist eine Segelnutzung mit Kleinjollen. Eine solche wassersportive Nutzung verlangt ausweislich der Richtlinie des DVWK für die Gestaltung und Nutzung von Baggerseen (DVWK-Regeln 108/1983) eine Seegröße von mindestens 30 ha. Bei Regattaseen sind zusätzlich die von den zuständigen Sportverbänden festgelegten Längen- und Breitenabmessungen zu beachten. Die nach der Gesamtbereichstabelle für eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgesehene Teilfläche hat demgegenüber lediglich eine Gesamtgröße von 25 ha und ist demzufolge für eine spätere wassersportive Nutzung gänzlich ungeeignet. Davon, dass die beabsichtigte Darstellung der in der Gesamtbereichstabelle unter der Nummer 2104-08-A erfassten Teilfläche als Sondierungsbereich der Verwirklichung der planerischen Vorstellungen der Stadt Goch Raum gibt, kann angesichts dessen nicht die Rede sein. Ganz im Gegenteil werden durch die räumliche Beschränkung des Sondierungsbereichs auf das westliche Drittel der Vorhabensfläche unserer Mandantin die planerischen Absichten der Stadt Goch konterkariert.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Ergänzend wird auf den AGV zur Anregung Goc/110/1 in der kommunalen Synopse Goch verwiesen</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Mächtigkeit von unter 10 Metern nur für Teilbereiche von 2104-08-B als Ausschlussgrund angegeben wurde. Diese Bewertung ist korrekt.</p> <p>Zudem wird angemerkt, dass der Bereich 2104-08-A – vor dem Hintergrund einer Abweichung von den ansonsten geltenden Kriterien – insb. aufgrund der Positionen der Kommune als Sondierungsbereich vorgesehen wurde und weil er zumindest die Kriterien für Erweiterungen erfüllt. Die Regelkriterien für einen hinreichend großen Neuansatz wurden nicht erreicht. Selbst wenn – entgegen der noch einmal überprüften hiesigen Bewertung – die Angaben im Umweltbericht bezüglich der Ausschlussgründe nicht ganz korrekt sein sollten, (siehe vertiefende Ausführungen in der Anregung II-W29), so soll der östliche Bereich 2104-08-B nicht vorgesehen werden (auch wenn er die Kriterien für Erweiterungen erfüllen sollte), da die Abweichung von den Regelkriterien zwecks Minderungen der Belastungen der Bürger (auch bezüglich Feierabendholung) und zur Aufrechterhaltung von siedlungsnahen Spielräumen für kommunale Planungen zumindest nur im möglichst bebauungsfernen Bereich und in der Nähe der nordwestlich gelegenen Straßenkreuzung (Vorschädigung) vorgenommen werden soll. Zudem ist die Größenordnung auch so hinreichend. Eine bezüglich der Größe angeführte „angedachte“ Segeljollennutzung ist nicht zwingend erforderlich. Auch andere Freizeitnutzungen sind möglich.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auch auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzzonen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Die in der Gesamtbereichstabelle sowie die SUP Teilbereichstabelle getroffene Aussage, dass die Vorhabensfläche Bestandteil einer historischen Kulturlandschaft hoher Bedeutung sei, ist darüber hinaus korrekturbedürftig. Relikte einer solchen historischen Kulturlandschaft finden sich innerhalb der Vorhabensfläche jedenfalls nur sehr kleinflächig. Denn 95 % der Vorhabensfläche werden von im Rahmen der Flurbereinigung entstandenen großen, intensiv genutzten Ackerschlägen eingenommen.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Die Angaben zur Kulturlandschaft sind korrekt. Hier sind auch die großräumigeren räumlichen Zusammenhänge und Raumeindrücke zu berücksichtigen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Schutzwürdige Böden (der Schutzwürdigkeitsstufe 1) im Sinne des vom Geologischer Dienst NRW herausgegebenen Auskunftssystems BK 50 kommen schließlich im Wesentlichen nur innerhalb des für eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgesehenen Teils der Vorhabensfläche vor. Im Bereich des von einer Darstellung als Sondierungsbereich ausgeschlossen Teils der Vorhabensfläche kommen dagegen überhaupt keine schutzwürdigen Böden im Sinne des vom Geologischen Dienst NRW herausgegebenen Auskunftssystems BK 50 vor. Hieraus darf auch kein Tabukriterium abgeleitet werden. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Die Angaben zu den Böden im 2. Entwurf sind korrekt (wurde noch einmal überprüft). Zum Thema Bodenschutz wird auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/110/7 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht). Ergänzend wird auf die vorstehenden Angaben zum Ausschluss der östlichen Fläche hingewiesen (Abweichung von Regelkriterien für Neuansätze nur im Westen). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ohne die zeitnahe Realisierung des geplanten Tagebaus müsste unsere Mandantin den Betriebsstandort Goch mit allen negativen Folgen für Arbeitsplätze und Region in Kürze schließen. Von der Betriebsschließung wären nicht nur die am Betriebsstandort Goch beschäftigten 9 Mitarbeiter unserer Mandantin betroffen. Mittelbar wären vielmehr auch die Arbeitsplätze des überwiegend für unsere Mandantin tätigen XXX bedroht. Dieses Speditionsunternehmen beschäftigt 16 angestellte Fahrer, eine Bürokräft und weitere Teilzeitkräfte sowie fünf - ebenfalls in der Region - ansässige Subunternehmer. 85 % des derzeitigen Transportvolumens werden für unsere Mandantin abgewickelt. Ohne den Anschlussgebäude Goch IV würde das Transportvolumen für unsere Mandantin vollständig wegbrechen und neben den Arbeitsplätzen bei unserer Mandantin waren unmittelbar weitere 14 Arbeitsplätze bei der Firma XXX sowie die Arbeitsplätze bei deren fünf Subunternehmern akut gefährdet.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen) vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Neben der Stadt Goch, die die von der Zulassung des Projekts abhängige Wertschöpfung und künftige Gewerbesteuereinnahmen in beträchtlicher Höhe einbüßen würde, würden auch die Belange des Bodendenkmal-schutzes nachteilig berührt.</p> <p>Im Falle der Realisierung des geplanten Vorhabens würde die Stadt Goch alleine folgende Leistungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufpreis für Auskiesungsflächen: circa € 94.000,00. - Projektbezogene Vergütung: circa € 2.170.000,00. - Renaturierung der Abgrabungsflächen in der Weise, dass ein Landschaftssee entsteht, der einer wassersportiven Nutzung wie zum Beispiel Segeln zugeführt werden kann. - Unentgeltliche Übereignung der See- und Uferflächen nach Beendigung der Abgrabung, circa 60,3 ha. Die Wertschöpfung durch Schaffung einer wassersportiven Nutzung verbliebe der Stadt. - Unentgeltliche Übereignung der See- und Uferflächen des noch nicht an die Stadt übertragenen Teils des benachbarten Abgrabungsgewässers Goch I zum Zwecke der Schaffung eines Erholungsbereichs, circa 47,6 ha. Die Wertschöpfung durch Schaffung eines Erholungsbereichs verbliebe der Stadt. <p>Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege würde circa € 750.000,00 verlieren, die unsere Mandantin aufgrund einer in der Branche bisher einmaligen Kooperationsvereinbarung - nur im Falle der Realisierung des Vorhabens - pauschal für archäologische Forschungen zu zahlen verpflichtet wäre.</p>	Goch	2104-08-A, 2104-08-B	<p>Es wird - bis auf die weiterhin (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen) vorgesehene Abbildung von 2104-08-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Ausschlussgründe sind bei den nicht als BSAB oder Sondierungsbereich vorgesehenen Bereichen zu gewichtig, als dass die nebenstehenden Aspekte zu geänderten Entscheidungen führen können.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung von BSAB auf der Fläche oder die Erweiterung des Sondierungsbereiches bestehen in Goch hinreichende Möglichkeiten zur Ausweitung der Freizeitnutzung.</p> <p>Die Errichtung entsprechender Nutzungen im Regierungsbezirk ist ohnehin nicht von dieser Abgrabung abhängig. Es wird auf die vielfältigen bereits bestehenden Gewässer und attraktiven Landschaften im Regierungsbezirk hingewiesen.</p> <p>Die eventuellen lokalen Vorteile und Vorteile für des Rheinische Amt für Denkmalpflege sind nicht geeignet, die gewichtigen Ausschlussgründe zu kompensieren und sie sind im Übrigen kein Alleinstellungsmerkmal, denn auch mit anderen Abgrabungsvorhaben könnten im Einzelfall positive lokale Effekte erzielt werden.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	------	-------------------------	--

	<p>Im Bereich der Gemeinde Weeze unterhält unsere Mandantin ebenfalls bereits seit Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts einen Quarzkies- und Quarzsandtagebau, der sich südlich, westlich und nördlich des Flughafens Weeze erstreckt.</p> <p>Da das genehmigte Rohstoffvorkommen Ende 2009 erschöpft sein wird, hatte unsere Mandantin bereits 2001 einen Abgrabungsantrag für den als Erweiterung des bestehenden Tagebaus konzipierten Quarzkies- und Quarzsandtagebau Weeze Nord II gestellt. Der Antrag wurde vom Kreis Kleve im Juli 2002 allein mit der Begründung abgelehnt, dass das Vorhaben nicht im Regionalplan Düsseldorf dargestellt sei. Auf den Widerspruch unserer Mandantin und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG Münster zur mangelnden Zielqualität der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen hob der Kreis Kleve den Versagungsbescheid im Februar 2005 wieder auf. Im nachfolgenden Verfahren ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe. Im Januar 2006 ist dann festgestellt worden, dass nicht der Kreis Kleve, sondern die Bergverwaltung für das Vorhaben zuständig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Bergverwaltung das Verwaltungsverfahren in Gänze erneut durchgeführt. Wiederum ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe. Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren im positiven Sinne erörterungs- und entscheidungsreif. Während der Offenlage wurden keinerlei Privateinwendungen erhoben. Dies zeigt, dass das Vorhaben unserer Mandantin auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz genießt. Die Vorhabensfläche ist deshalb als BSAB auszuweisen.</p> <p>Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden keine Privateinwendungen vorgetragen.</p>	Weeze	2116-32	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Das Vorhaben ist keineswegs aktuell zulassungsfähig, da es den aktuellen Zielen des Regionalplans widerspricht.</p> <p>Die Ausschlussgründe sind auch angesichts eventueller örtlicher Akzeptanz zu gravierend.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird somit nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p> <p>Unabhängig von der Bewertung des Bereiches wird angemerkt, dass das Unternehmen sich ggf. auch die geplante Sonderregelung zu Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans anschauen könnte.</p>
--	---	-------	---------	---

	<p>Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht lediglich um die Erweiterung eines BSAB, sondern um die Erweiterung eines bestehenden, Ende des Jahres 2009 wegen Erschöpfung der Rohstoffvorräte auslaufenden Quarzkies- und Quarzsandtagebau unserer Mandanten. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 2,13 Mio. m³ die Aufrechterhaltung des Betriebsstandorts Weeze für weitere 10 Jahre. Die insgesamt 41,2 ha umfassende Vorhabensfläche weist eine sehr gute Rohstoffqualität auf. Die Erschließung erfolgt, - wie bisher - über die K 37, an die der Abgrabungskomplex bereits seit vielen Jahren ohne Beeinträchtigung Dritter direkt angebunden ist. Im Bereich der geplanten Erweiterung sollen nach dem Abbau - ebenso wie im Bereich der bereits bestehenden Tagebauflächen - naturschutzwürdige Flächen entstehen. Die Renaturierung erfolgt dabei nach einem einheitlichen Renaturierungskonzept, welches im Zusammenhang mit dem hohen Entwicklungspotenzial des Raumes die Bildung eines großflächigen Biotopverbundsystems ermöglicht. Die renaturierten Abgrabungsflächen fügen sich harmonisch in die umgebende Landschaft ein.</p>	Weeze	2116-32	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt, wenngleich es sich angrenzend um einen bestehenden Tagebau handelt.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung von BSAB auf der Fläche oder die Erweiterung des Sondierungsbereiches bestehen hinreichende Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen/Biotopverbund im Grenzbereich.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	-------	---------	---

	<p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzzonen. Sie befindet sich zwar ebenso wie die bereits bestehenden Tagebauflächen - in einem durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan setzt für Landschaftsschutzgebiete jedoch kein absolutes Abgrabungsverbot fest. Vielmehr bleiben ausweislich der allgemeinen Regelungen des Landschaftsplans für sämtliche Landschaftsschutzgebiete Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche von dem Verbot unberührt. Dies bleibt in der Gesamtbereichstabelle ebenso unerwähnt wie der Umstand, dass die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Verfahrens zur 34. Änderung des Regionalplans Düsseldorf trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet keine Bedenken gegen die Darstellung des geplanten Tagebaus als BSAS geltend gemacht hat.</p> <p>Soweit zum vermeintlichen Beleg dafür, dass Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete von vornherein als potenzielle Flächen für die Darstellung von Sondierbereichen bzw. BSAB ausgeschieden werden dürfen, in der SUP auf das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts hingewiesen wird, sind diese Ausführungen unzutreffend. Denn zum einen ist hier eine Unberührtheitsklausel für regionalplanerische Darstellungen vorgesehen. Zum anderen hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass jedenfalls in dem Fall, in dem konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer objektiven Befreiungslage vorliegen, dies vom Regionalplangeber entsprechend zu berücksichtigen ist. Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend gegeben. Sie sind der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem derzeit anhängigen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren auch hinreichend bekannt.</p>	Weeze	2116-32	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Frühere Bewertungen binden spätere Bewertungen nicht zwingend und sie sind auch insofern überholt, als heute eine andere Alternativensituation zu verzeichnen ist. Die heutigen Bewertungen im 2. Entwurf sind korrekt.</p> <p>Zu den Thematik LSG und Befreiungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/413/1 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht).</p> <p>siehe ferner AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Auch die räumliche Nähe der Vorhabensfläche zu dem im Regionalplan als GIB dargestellten Flugplatz Weeze stellt keinen Grund für die Nichtdarstellung eis BSAB im Regionalplan Düsseldorf dar. Weder ist es im Rahmen des bisherigen Tagebaubetriebs unserer Mandantin zu irgendwelchen Nutzungskonflikten in Bezug auf den angrenzenden Flugplatz gekommen, noch sind derartige Nutzungskonflikte infolge der geplanten Tagebauerweiterung zu erwarten. Hiervon geht ganz offensichtlich auch die Betreiber des Flugplatzes, die Flughafen Niederrhein GmbH, aus, die im anhängigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren ebenso wie der von ihr mit einer diesbezüglichen fachlichen Beurteilung beauftragte Deutsche Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr keine Bedenken gegen das geplante Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin vorgetragen hat.</p>	Weeze	2116-32	<p>siehe AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze</p>

	<p>Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle werden von dem geplanten Vorhaben auch keine besonders schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Lediglich etwa 31 % der Vorhabensfläche werden von dem nach dem Auskunftssystem BK 50 als sehr schutzwürdig eingestuften Bodentyp "Plaggenesch" eingenommen, der in der Umgebung der Vorhabensfläche eine weite Verbreitung findet. Die restlichen 69 % der Vorhabensfläche beherbergen keine schutzwürdigen Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50.</p> <p>Ein Abtrag des auf Teilflächen der Vorhabensfläche vorhandenen nach dem Auskunftssystem BK 50 sehr schutzwürdigen Bodens wird nach der Bewertung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen nicht als schädliche Bodenveränderungen eingestuft; ein unveränderter Erhalt des Bodens wird danach nicht als notwendig erachtet. Bereits angesichts dessen ist die in der SUP getroffene Annahme, der Verlust dieses Bodens sei als erhebliche Umwelteinwirkung anzusehen, in keiner Weise nachvollziehbar. Ein Tabukriterium lässt sich hieraus erst recht nicht in zulässiger Weise ableiten. Dies gilt zumal, als das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach 5K 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Weeze	2116-32	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Angaben zu den Böden im 2. Entwurf sind korrekt.</p> <p>Zum Thema Bodenschutz wird auch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/110/7 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht).</p> <p>siehe AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze</p>
--	---	-------	---------	--

<p>Als möglicher gesellschaftlicher Mehrwert des geplanten Vorhabens wird in der Gesamtbereichstabelle schließlich lediglich die "optimierte Rohstoffgewinnungskonzeption Fliegenberg" sowie die "Schaffung naturschutzwürdiger Flächen" angeführt. Zu berücksichtigen ist jedoch auch der durch das in ökologischer Hinsicht besonders wertvolle einheitliche Renaturierungskonzept entstehende gesellschaftliche Mehrwert (Schaffung eines grenzüberschreitenden Biotopverbunds). Ein diesbezüglicher Hinweis in der Gesamtbereichstabelle fehlt vollständig.</p> <p>Auch die Gemeinde Weeze würde von der Realisierung des Vorhabens erheblich profitieren. Sie erhielte alleine folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unentgeltliche Herstellung und Übereignung einer neuen Zufahrt zum Flughafengelände Im Norden von der K 37 aus. - Unentgeltliche Herstellung eines Rad-/Wanderwegs in dem nördlichen Abstandstreifen der Abgrabungsgrundstücke im Streckenabschnitt der K 37 zwischen der Zufahrt zum St. Petrus-Heim bis zur östlichen Grenze der Abgrabung. - Herstellung im Streckenabschnitt zwischen Zufahrt zum St. Petrus-Heim und neuer Zufahrt zum Flughafengelände binnen drei Jahren, Rest binnen eines Jahres seit Regine der Abgrabung des Grundstücks Gemarkung Weeze, Flur 3, Flurstück 32. - Unentgeltliche Herstellung eines Rad-/Wanderwegs, der ab der K 37 entlang der neuen Zufahrt zum Flughafengelände, sodann nördlich und westlich der Zaunanlage des Flughafengeländes und der südlichen Grenze des Flurstücks 71 im Abstandstreifen der Abgrabungsgrundstücke verläuft und sodann in südlicher Richtung parallel zur K 37 bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Weeze, Flur 49, Flurstück 31, geführt wird. <p>Herstellung binnen sechs Monaten, nicht jedoch vor dem 31.12.2008. - Auskiesungsentgelt für Wegeflächen. circa € 26.000,00.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Vergütung: circa € 360.000,00. - Unentgeltliche Übereignung der Abgrabungsflächen nach Beendigung der Abgrabung, circa 39,1 ha. 	Weeze	2116-32	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung von BSAB auf der Fläche oder die Erweiterung des Sondierungsbereiches bestehen hinreichende Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen/Biotopverbund im Grenzbereich.</p> <p>Die eventuellen lokalen Vorteile sind nicht geeignet, die gewichtigen Ausschlussgründe zu kompensieren und sie sind im Übrigen kein Alleinstellungsmerkmal, denn auch mit anderen Abgrabungsvorhaben könnten im Einzelfall positive lokale Effekte erzielt werden.</p> <p>Zur eventuellen Unterstützung durch die Gebietskörperschaft und Abstimmung mit deren Belangen wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (Ausschlussgründe bei den abgelehnten Bereichen zu gravierend – auch angesichts der Abstimmung mit Belangen der Kommune und ihrer Zustimmung und eventueller örtlicher Akzeptanz).</p> <p>Die Ausschlussgründe sind zu gewichtig, als dass die nebenstehenden Aspekte zu geänderten Entscheidungen führen können.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------	---------	--

	<p>Zur mittelfristigen Sicherung des Betriebsstandorts in Weeze beabsichtigt unsere Mandantin, den bestehenden Tagebau in den Bereich der Waldfläche südlich des Flugplatzes Weeze zu erweitern. Diese hat eine Größe von etwa 32,5 ha und ermöglicht bei einer durchschnittlichen Lagerstättenmächtigkeit von 8,6 m die Gewinnung von etwa 1,7 Mio. m³ Quarzkies und Quarzsand im Trockenabbau. Mit einem Aufschluss soll voraussichtlich nach Erschöpfung der Rohstoffvorräte des unter Ziffer 2.2 behandelten Tagebaus Weeze Nord II (2116-32), also etwa im Jahre 2020, begonnen werden. Die Laufzeit des Anschlussvorhabens wird voraussichtlich 10 Jahre betragen. Die Renaturierung soll entsprechend dem im Bereich des bestehenden Tagebaus bereits weitgehend umgesetzten einheitlichen Renaturierungskonzept erfolgen.</p>	Weeze	2116-37	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung von BSAB auf der Fläche oder die Erweiterung des Sondierungsbereiches bestehen hinreichende Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen/Biotopverbund im Grenzbereich.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden keine Privateinwendungen vorgetragen.</p>	Weeze	2116-37	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Nichtdarstellung der Fläche als Sondierungsbereich wird In der Gesamtbereichstabelle mit deren Lage in einem im Regionalplan dargestellten GIB begründet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liege. Der Bereich zähle im Übrigen zu den Gebieten, für die aufgrund der räumlichen Zuordnung/Nähe zu Flugbetriebsflächen ein Vorbehalt bezüglich einer genaueren Betrachtung des Vogelschlagrisikos bestehe, sofern es sich um (voraussichtliche) Nassabgrabungen handele.</p> <p>Letztgenannte Aussage in der Gesamtbereichstabelle ist bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil am fraglichen Standort angesichts des hohen Grundwasserflurabstands sowie der vergleichsweise geringen Lagerstättenmächtigkeit ein Nassabbau schlechterdings unmöglich ist. Dementsprechend wurden sämtliche bislang in den Tagebau einbezogenen Flächen ohne jegliche Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden Flugplatzbetrieb auch nur trocken abgegraben. Derartige Nutzungskonflikte sind auch infolge des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Die Lage in einem im Regionalplan GIB kann deshalb im konkreten Fall auch keinen Ausschlussgrund für die Darstellung der Vorhabensfläche als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9a darstellen</p> <p>Dass ein solcher Ausschlussgrund auch nicht in der Lage der Vorhabensfläche in einem im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet zu sehen ist, wurde bereits oben unter Ziffer 2.2 im Zusammenhang mit der geplanten Tagebauerweiterung Weeze Nord II (2116-32) dargelegt. Auf die dortigen Ausführungen sei an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich nochmals verwiesen.</p>	Weeze	2116-37	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik des GIB wird auf den Abschnitt 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen. Der Ausschlussgrund ist sachgerecht.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Vogelschlagsrisiko siehe AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze</p> <p>Zum LSG siehe AGV zur Anregung Wee/421/1 in der kommunalen Synopse Weeze und vorstehenden AGV zur Anregung bzgl. 2116-32.</p>
--	--	-------	---------	---

<p>Bei der 2. Erweiterung der Abgrabung Vorselaer handelt es sich um die geplante Erweiterung einer bereits bestehenden Nassabgrabung nach Norden und Westen. Die insgesamt eine Fläche von 52 ha umfassende 2. Erweiterung der Abgrabung Vorselaer weist eine sehr gute Lagerstättenqualität auf und ermöglicht bei einer durchschnittlichen Lagerstättenmächtigkeit von 16 m die Gewinnung von 6,4 Mio. m³ Sand und Kies über einen Zeitraum von 14 Jahren. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die L 460. Baulichkeiten worden durch die bereits vorhandene Erschließung nicht tangiert.</p> <p>Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden keine Privateinwendungen vorgetragen.</p> <p>Die Erweiterungsfläche stellt sich gegenwärtig nahezu ausschließlich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Untergeordnet werden intensiv genutzte Grünlandflächen, versiegelte und teilversiegelte Wegeflächen sowie eine kleine Waldfläche in Anspruch genommen. Schutzwürdige, im Biotopkataster der (ehemaligen) LÖBF erfasste Biotope kommen im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vor.</p> <p>Nach Beendigung der geplanten Abgrabungserweiterung werden der in Betrieb befindliche Teil des Abgrabungskomplexes und die Erweiterungsflächen ein zusammenhängendes, sich harmonisch in den Landschaftsraum einfügendes Gewässer bilden. Ziel der Renaturierung ist die Schaffung naturschutzwürdiger Flächen.</p> <p>Ausschlussgründe stehen einer Ausweisung der Erweiterungsfläche als BSAB bzw. Sondierungsbereich entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle nicht entgegen. Da die Erweiterungsfläche zwecks Aufrechterhaltung des Betriebsstandorts Vorselaer Ressourcen schonend zeitlich und räumlich in die bestehende Abbauplanung integriert werden soll, ist eine Darstellung als BSAB zwingend geboten. Eine Darstellung als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9a reicht deshalb nicht aus.</p>	Weeze	2116-24, 2116-27 2116-28	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu den Thematik LSG und Befreiungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zur Anregungen A/413/1 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Umweltbericht).</p> <p>Wertvolle Donkenlandschaft.</p> <p>Biotopangaben in Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Anregungen und Bedenken gemeint sind, wird diesen nicht gefolgt.</p>
---	-------	--------------------------------	---

	<p>Mit der Realisierung des Vorhabens wäre schließlich ein erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert verbunden. Alleine die Gemeinde Weeze würde bei Zulassung des Vorhabens folgende Leistungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unentgeltlicher Ausbau und Übereignung eines Rad-/Wanderwegs zur Mitnutzung als Forstweg zwischen dem Weg Vorse-laer im Südosten und der Wegeparzelle Gemarkung Weeze, Flur 32, Flurstück 24, Am Schep-perjanshof. - Unentgeltliche Herstellung und Übereignung eines Rad-/Wander- und Forstwegs im südlichen Abstandsstreifen des Grundstücks Gemarkung Weeze, Flur 31, Flurstück 26, zur Verbindung der Wegeparzelle Gemarkung Weeze, Flur 32, Flurstück 24, mit dem bestehenden Waldweg im Bereich Kambeckskiefern. - Unentgeltliche Herstellung und Übereignung eines Rad-/Wanderwegs im westlichen Abstandsstreifen der Abgrabungsfläche zur Verbindung des in Ziffer 1.2 genannten Rad-/Wander- und Forstwegs mit dem Weg Vorse-laer im Nordwesten. - Übernahme der Baukosten eines Fahrradwegs entlang der L 444 im Streckenabschnitt zwischen dem WPg Vorse-laer und der B 9 (Schloss Wissen). - Unentgeltliche Herstellung und Übereignung einer Wegeverbindung an den nördlichen und nordöstlichen Grenzen der abzugrabenden Grundstücke Gemarkung Weeze, Flur 30, Flurstücke 9 und 10, als Ersatz für den durch Abgrabung entfallenden Teil des Weges Vorse-laer - Kaufpreis für abzugrabende Wegeflächen: circa € 151.500,00 - Projektbezogene Vergütung: circa € 1.170.000,00. - Vorgezogene Fälligkeit der bisherigen projektbezogenen Vergütung: <ul style="list-style-type: none"> > ohne Abzinsung: Liquiditätserhöhung jährlich circa € 32.500,00 und per sofort circa € 162.500,00 > mit Abzinsung: Liquiditätserhöhung per sofort circa € 364.500,00 - Unentgeltliche Übereignung der See- und Uferflächen nach Beendigung der Abgrabung, circa 53 ha. 	Weeze	2116-24, 2116-27 2116-28	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die eventuellen lokalen Vorteile sind nicht geeignet, die gewichtigen Ausschlussgründe zu kompensieren und sie sind im Übrigen kein Alleinstellungsmerkmal, denn auch mit anderen Abgrabungsvorhaben könnten im Einzelfall positive lokale Effekte erzielt werden.</p> <p>Zur eventuellen Unterstützung durch die Gebietskörperschaft und Abstimmung mit deren Belangen wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (Ausschlussgründe bei den abgelehnten Bereichen zu gravierend – auch angesichts der Abstimmung mit Belangen der Kommune und ihrer Zustimmung und eventueller örtlicher Akzeptanz).</p> <p>Die Ausschlussgründe sind zu wichtig, als dass die nebenstehenden Aspekte zu geänderten Entscheidungen führen können.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche</p> <p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr kurzfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für neue Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die unter Ziffern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Projekte nicht vollständig als BBAB im Regionalplan dargestellt werden sollten, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	Diverse	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

I-W63	<p>Schreiben vom 14.09.2007</p> <p>- Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)</p> <p>- Darstellung der Bereiche als BSAB.</p> <p>Neuaufschluss einer Nassabgrabung. Erhebliche Bedenken dagegen, dass nur Sondierungsbereiche vorgesehen sind und einige Bereiche ganz abgelehnt werden.</p>	Kevelaer / Weeze	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den weiteren Aspekten:</u> Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche – somit nicht gefolgt.</p>
	<p>Erweiterung ist von existenzieller Bedeutung für die Firma mit allen negativen Folgen für Arbeitsplätze (9 noch am Standort Weeze Beschäftigten und denen von Transportunternehmern) und Region; Vorkommen am Standort Weeze wird Ende des Jahres erschöpft sein; 1999 Antrag auf Anschlussvorhaben in Kevelaer gestellt; Antrag vom Kreis Kleve abgelehnt, weil nicht im Regionalplan; Urteil des VG Düsseldorf 2003, dass Regionalplan keinen Ablehnungsgrund darstellt; andere Ablehnungsgründe nicht ersichtlich; Kreis hat Urteil rechtskräftig werden lassen; Kreis Kleve machte 2005 deutlich, dass er Vorhaben erneut ablehnen werden, da er von baldiger Heilung des Regionalplans ausgehe; 2005 dann abgelehnt ohne eingeleitete Feststellung der Berggeeignetheit abzuwarten. 2005 dann Feststellung, dass Bergverwaltung zuständig ist. Kreis Kleve hat Ablehnungsbescheid daher zurücknehmen müssen. Verwaltungsverfahren von Bergverwaltung erneut durchgeführt. Keinerlei Ablehnungsgründe. Im positiven Sinne entscheidungsreif.</p>	Kevelaer / Weeze	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Das Vorhaben ist keineswegs aktuell zulassungsfähig, da es den aktuellen Zielen des Regionalplans widerspricht. Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche – somit nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>
	<p>Der Bereich verfügt über eine sehr gute Rohstoffqualität und eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 16 m</p>	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>

	Vorhaben wird von der Stadt Kevelaer unterstützt; Belange der Stadt umfassend in einem Vertrag berücksichtigt; Stadt versucht Projekt durch die eigene Planung zu unterstützen; einhellige örtliche Akzeptanz gemäß Bürgerbeteiligung;	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle – im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes – dargelegten Ausschlussgründe und deren Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird bei den als Sondierungsbereich abgelehnten Teilbereichen und bei der generellen Ablehnung als BSAB trotz Befürwortung durch die Kommune / den Kreis und eventueller Unterstützung vor Ort (Bürger etc.) festgehalten, da sie zu gravierend sind.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Unterstützung durch kommunale Bauleitplanung und zu kommunalen Entwicklungskonzepten wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/171/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>
	Die Vorhabensflächen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Lediglich die südlichen Bereiche liegen innerhalb von Wasserreservegebiet gem. Regionalplan. Beeinträchtigungen der zukünftigen Trinkwasserversorgung sind hier gem. VG Düsseldorf(Urteil vom Oktober 2003) nicht ersichtlich.	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	s. AGV zur Anregung Kev/421/1 in der kommunalen Synopse Kevelaer
	Folgenutzungskonzept für Abgrabungsgewässer sieht attraktives Freizeitangebot (Wassersport, Ferienpark) und auch Biotopschutz vor. Im Abgrabungsgebiet sollen zwei Gewässer hergestellt werden. Das nordwestliche Gewässer soll insgesamt dem Biotopschutz dienen. Bezüglich des östlichen Gewässers ist ein Ferienpark vorgesehen. Erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert.	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Errichtung von Ferienparks im Regierungsbezirk ist nicht von dieser Abgrabung abhängig. Es wird auf die vielfältigen bereits bestehenden Gewässer und attraktiven Landschaften im Regierungsbezirk hingewiesen.</p> <p>s. auch AGV zur Anregung Kev/421/1</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>

	<p>Aufstandsfläche für die Bandstraße liegt am äußersten Rand eines Landschaftsschutzgebietes. Abbauflächen und Betriebsgelände liegen außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft, Vorselaer Ley fehlt anzustrebende Naturnähe - Angaben im Umweltbericht daher korrekturbedürftig; von Mandantin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sehen naturnahe Gestaltung der Vorselaer Ley vor; insofern bestehen Voraussetzungen für Erteilung einer Befreiung vom landschaftsrechtlichen Verbot der Veränderung des Wasserlaufes. Niederungsbereiche werden lediglich temporär für die Anlage in Anspruch genommen und im Übrigen werden dort lediglich Maßnahmen durchgeführt, die schon keinem landschaftspflegerischen Verbot unterliegen; Kompensation der 8.600 m² großen Waldfläche im Norden erfolgt über Ersatzaufforstung im Bereich des Betriebsgeländes in einer Größe von 48.150 m²</p>	Kevelaer	<p>2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08 (betr. I-Bereiche / Teilbereiche)</p>	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>s. AGV zur Anregung Kev/421/1</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Angaben zur Vorselaer Ley im Umweltbericht sind korrekt, auch wenn Gewässer fast immer noch – auch ohne Abgrabungen – ökologisch optimiert werden können.</p> <p>Zur Thematik von Befreiungen etc. wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>
II-W26	<p>Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB.</p>	Kevelaer / Weeze, Diverse	<p>Insb. 2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08</p>	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))</p>	Diverse	Diverse	<p>Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>

<p>Unsere Mandantin betreibt seit mehr als drei Jahrzehnten in der Gemeinde Weeze ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Das genehmigte Rohstoffvorkommen am Standort Weeze wird Ende dieses Monats erschöpft sein.</p> <p>Zur Zukunftssicherung des Unternehmens hatte unsere Mandantin bereits im März 1999 einen Antrag für ein Anschlussvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer gestellt.</p> <p>Der Antrag wurde vom Kreis Kleve allein mit der Begründung abgelehnt, dass das Vorhaben nicht im Regionalplan Düsseldorf dargestellt sei. Mit Urteil vom Oktober 2003 hat das VG Düsseldorf entschieden, dass der Regionalplan Düsseldorf keinen Ablehnungsgrund darstellt und auch andere Ablehnungsgründe nicht ersichtlich sind.</p> <p>Der Kreis Kleve hat das Urteil rechtskräftig werden lassen. Im nachfolgenden Verfahren ergaben sich nur positive neue Gesichtspunkte. Darüber hinaus sind die Belange der Stadt Kevelaer umfassend in einem Vertrag berücksichtigt und abgesichert worden. Die Stadt Kevelaer setzt sich seither aktiv für das Rohstoffgewinnungsprojekt ein und versucht, das Projekt durch eine eigene Planung zu unterstützen. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung der Stadt Kevelaer ergab sich eine einhellige örtliche Akzeptanz. Gleichwohl machte der Kreis Kleve im Erörterungstermin im Juni 2005 deutlich, dass er das Vorhaben trotz rechtskräftigen Urteils und trotz dieser neuen positiven Umstände erneut ablehnen werde, da er davon ausgehe, dass der Regionalplan Düsseldorf sicher demnächst geheilt werde. Ohne ein zwischenzeitlich eingeleitetes Verfahren auf Feststellung der Berggeeignetheit abzuwarten, hat der Kreis Kleve im Oktober 2005 den Antrag erneut zurückgewiesen.</p> <p>Im November 2005 ist dann festgestellt worden, dass nicht der Kreis Kleve, sondern die Bergverwaltung für das Vorhaben zuständig ist. Der Kreis Kleve hat den als unzuständige Behörde erlassenen Ablehnungsbescheid im Gerichtsverfahren zurücknehmen müssen. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Bergverwaltung das Verwaltungsverfahren in Gänze erneut durchgeführt. Wiederum ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe. Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren seit Monaten im positiven Sinne entscheidungsreif.</p> <p>Gegen die beabsichtigte Darstellung der von dem Vorhaben unserer Mandantin umfassten Interessensbereiche Nr. 2108-06 sowie Nr. 2108-07-A lediglich als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9 a sowie die gänzliche Nichtberücksichtigung der weiteren Interessensbereiche Nr. 2108-07-B, Nr. 2108-07-C und Nr. 2100-08 bestehen deshalb erhebliche Bedenken. Es wird daher angeregt, die Vorhabensfläche insgesamt als BSAB auszuweisen.</p>	Kevelaer / Weeze	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Vorhaben ist keineswegs aktuell zulassungsfähig, da es den aktuellen Zielen des Regionalplans widerspricht.</p> <p>Zur Thematik der Unterstützung durch kommunale Bauleitplanung und zu kommunalen Entwicklungskonzepten wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/171/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft und Abstimmung mit deren Belangen wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (Ausschlussgründe bei den abgelehnten Bereichen zu gravierend – auch angesichts der Abstimmung mit Belangen der Stadt und ihrer Zustimmung und eventueller örtlicher Akzeptanz).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche – somit nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>
--	------------------	---------------------------------------	---

	<p>Das Projekt unserer Mandantin ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 9,29 Mio. m³ die Existenzsicherung des Betriebs unserer Mandantin für weitere 34 Jahre. Die insgesamt 89,56 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 16 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die K 13 und von dort weiter an die L 460.</p>	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>
	<p>Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden keine Privateinwendungen vorgetragen.</p>	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Nach Beendigung der Abgrabung soll das Vorhaben unserer Mandantin entsprechend der Abstimmung mit der Stadt Kevelaer Teil eines zu schaffenden Erholungsgebiets werden. Das von der Stadt Kevelaer insoweit verfolgte Abgrabungs- und Erholungskonzept Bleickshof sieht vor, dass im Vorhabensgebiet durch Abgrabung von Sand und Kies zwei Gewässer hergestellt werden. Das nordwestliche Gewässer soll insgesamt dem Biotopschutz dienen. Bezüglich des südöstlichen Gewässers ist ein Naturfreibad mit wassersportlicher Nutzung geplant. Östlich der Gewässer ist ein Ferienpark vorgesehen. Durch das Vorhaben entsteht demzufolge ein erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert.</p>	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Errichtung von Ferienparken im Regierungsbezirk ist nicht von dieser Abgrabung abhängig. Es wird auf die vielfältigen bereits bestehenden Gewässer und attraktiven Landschaften im Regierungsbezirk hingewiesen.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft und Abstimmung mit deren Belangen wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (Ausschlussgründe bei den abgelehnten Bereichen zu gravierend – auch angesichts der Abstimmung mit Belangen der Stadt und ihrer Zustimmung und eventueller örtlicher Akzeptanz).</p> <p>s. auch AGV zur Anregung Kev/421/1</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>

<p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb bestehender Wasserschutzzonen. Die Interessensbereiche Nr. 2108-07 B und 2108-08 im südlichen Teil der Vorhabensfläche liegen lediglich in einem im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Wasserreservegebiet. Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Beeinträchtigung der - bislang planerisch nicht einmal ansatzweise konkretisierten - zukünftigen Trinkwassergewinnung im Bereich des im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Wasserreservegebiets hervorrufen könnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dies hat das VG Düsseldorf in seinem rechtskräftigen Urteil vom Oktober 2003 bereits festgestellt</p>	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08 (betr. I-Bereiche / Teilbereiche)	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. An dem Bestehen wasserwirtschaftlicher Ablehnungsgründe ändern bei den abgelehnten Interessensbereichen auch die Urteilsangaben nichts.</p>
<p>Die Aufstandsfläche für die Bandstraße liegt am äußersten Rand eines durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. Im Landschaftsschutzgebiet ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Soweit die Errichtung der Bandstraße nicht ohnehin von der landschaftsschutzrechtlichen Unberührtheitsklausel erfasst ist, besteht jedoch zumindest ein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des Landschaftsplans. Die Abbaufäche selbst und das Betriebsgelände befinden sich dagegen außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.</p> <p>Die in der Gesamtbereichstabelle sowie in der SUP-Teilbereichstabelle getroffene Aussage, dass die Vorhabensfläche an einen wertvollen Graben angrenzt, ist darüber hinaus korrekturbedürftig. Denn der an die Vorhabensfläche angrenzenden Vorselaerer Ley fehlt aufgrund ihres gradlinigen Verlaufs die anzustrebende Naturnähe. Ökologische Funktionen kann sie daher nur eingeschränkt wahrnehmen. Die von unserer Mandantin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sehen daher die naturnahe Gestaltung der Vorselaerer Ley vor. Insoweit liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von dem landschaftsschutzrechtlichen Verbot der Veränderung eines Wasserlaufs vor.</p> <p>Soweit in der Gesamtbereichstabelle sowie in der SUP-Teilbereichstabelle auf die Betroffenheit eines Niederungsbereichs durch das geplante Vorhaben unserer Mandantin hingewiesen wird, ist klarzustellen, dass Niederungsbereiche lediglich für die temporäre Anlage einer Bandstraße in Anspruch genommen werden. Im Übrigen werden dort lediglich landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt, die schon keinem landschaftspflegerischen Verbot unterliegen. Schließlich erfolgt als Kompensation für die Inanspruchnahme einer etwa 8.600 m² großen Waldfläche im Norden der geplanten Vorhabensfläche eine Ersatzaufforstung im Bereich des Betriebsgeländes in einer Größe von 48.150 m².</p>	Kevelaer	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>s. AGV zur Anregung Kev/421/1</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Angaben zur Vorselaer Ley im Umweltbericht sind korrekt, auch wenn Gewässer fast immer noch – auch ohne Abgrabungen – ökologisch optimiert werden können.</p> <p>Zur Thematik von Befreiungen etc. wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Ausschlusskriterien wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pauschalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern aber in der Abwägung nichts an der Entscheidung.</p>
<p>Ohne die zeitnahe Realisierung des geplanten Tagebaus droht unserer Mandantin eine existenzielle Gefährdung mit allen negativen Folgen für Arbeitsplätze und Region.</p> <p>Von der Betriebsschließung wären nicht nur die derzeit noch am Betriebsstandort Weeze beschäftigten 9 Mitarbeiter unserer Mandanten betroffen. Mittelbar wären vielmehr auch die Arbeitsplätze der für unsere Mandantin tätigen Transportunternehmen bedroht.</p>	Kevelaer / Weeze	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>

	<p>Darüber hinaus hält die Stadt Kevelaer die Realisierung des im Zuge der Abgrabung geplanten Erholungsgebiets mit vielfältigen, attraktiven Freizeitangeboten aus städtebaulicher Sicht für dringend erforderlich. Hierdurch werden bedeutende Werte für die Region geschaffen. Alleine die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze würden bei Zulassung des Vorhabens folgende Leistungen erhalten:</p> <p><u>Stadt Kevelaer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unentgeltliche Herstellung und Übereignung eines Naturfreibades mit ausgedehnten Schwimmer- und Nichtschwimmerzonen, Strand und Liegewiese mit Spiel- und Ruhezeiten und eines Parkplatzes binnen 9 Jahren, circa 10 ha, Kapazität circa 5.000 Personen. - Unentgeltliche Übereignung des restlichen südöstlichen Sees nach weiteren 5 Jahren, circa 16 ha. - Unentgeltliche Übereignung des nordwestlichen Sees nach Beendigung der Abgrabung, circa 56 ha. - Unentgeltliche Herstellung eines Rundwanderwegs in den Abstands- und Uferzonen des nordwestlichen Sees im Zuge der Rekultivierung, Länge circa 4,1 km. - Unentgeltliche Herstellung eines Rundwanderwegs in den Abstands- und Uferzonen des nordwestlichen Sees im Zuge der Rekultivierung, Länge circa 4,1 km. - Projektbezogene Vergütung in Höhe von € 0,36/1,95583 je Kubikmeter entnommener verwertbarer Sande und Kies, bei dem zum Abbau beantragten Volumen von rund 9,29 Mio. m³ insgesamt circa t 1.710.000, zahlbar in 33 gleichen Jahresraten. - Kaufpreis für Abgrabungsgrundstücke: € 106.649,92, zahlbar binnen eines Monats. - Verkauf der Flächen des Ferienparks zum Ackerwert von € 4,35/m², bei circa 13,9 ha insgesamt ca. € 604.650,00; Zahlung durch Verrechnung mit der projektbezogenen Vergütung (1.5). Die Wertschöpfung durch Baulandschaffung verbleibt der Stadt. <p><u>Gemeine Weeze</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unentgeltliche Freigabe der für die Herstellung einer neuen Anbindung des Flughafens an die K 37 notwendigen Wegeparzelle G5 nebst der zur Verbreiterung notwendigen Grundstücksstreifen, circa 200 m. - Unentgeltliche Übereignung der ausgebauten Zufahrt zwischen der Heesstraße (Alte Zollstraße) und der Wegeparzelle 25 als Teil der neuen Anbindung des Flughafens an die K 37, circa 700 m. - Unentgeltliche Herstellung eines Rad-/Wanderweges parallel zur K 37 in Fortführung des auf dem Abgrabungsgelände der GMG zu erstellenden Rad-/Wanderwegs bis zur Heesstraße (Alte Zollstraße), circa 1,5 km. 	Kevelaer / Weeze	2108-06, 2108-07-A, -B u. -C, 2108-08 (und betr. nebenstehend angesprochene Bereiche)	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Ausschlussgründe sind bei den nicht als BSAB oder Sondierungsbereich vorgesehenen Bereichen zu gewichtig, als dass die nebenstehenden Aspekte zu geänderten Entscheidungen führen können.</p> <p>Die Errichtung von Ferienparks im Regierungsbezirk ist nicht von dieser Abgrabung abhängig. Es wird auf die vielfältigen bereits bestehenden Gewässer und attraktiven Landschaften im Regierungsbezirk hingewiesen.</p> <p>Die eventuellen lokalen Vorteile sind im Übrigen sind nicht geeignet, die gewichtigen Ausschlussgründe zu kompensieren und sie sind auch kein Alleinstellungsmerkmal, denn auch mit anderen Abgrabungsvorhaben könnten im Einzelfall positive lokale Effekte erzielt werden.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	------------------	---	--

	<p>Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr kurzfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	Diverse	<p>Es wird - bis auf die weiterhin vorgesehene Abbildung von 2108-06, 2108-07-A als Sondierungsbereiche - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
I-W64	<p>Schreiben vom 14.09.2007 - Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt) - Darstellung des Bereiches als BSAB. Nassabgrabung.</p>	Rheinberg	2508-07-A, -B, -C u. -D	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den weiteren Aspekten:</u> Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Ergänzend wird zu der gesamten Stellungnahme auch auf den AGV zur Anregung Rh/415/1 in der kommunalen Synopse Rheinberg verwiesen. Ebenso wird auf die regionalplanerische Bewertung der Anregung II-W25 (aus 2. Beteiligungsrunde) verwiesen, da die dortigen Ausführungen zum Unternehmen und zum Vorhaben in vielen Passagen identisch mit den nebenstehend zusammengefassten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben sind. Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>

	<p>Erweiterung ist von existenzieller Bedeutung für die Firma genehmigtes Rohstoffvorkommen in Kürze erschöpft; bereits 1993 Planfeststellung beantragt bei Bezirksregierung; Ablehnung von Bezirksregierung wegen Widerspruch mit Ziele der des GEP 1986 im Jahr 1998 und außerdem widerspreche Vorhaben auch in Aufstellung befindliche GEP 1999; Klage hatte keinen Erfolg; 2005 ausschließlich wegen Lage eines Teils im mit Abgrabungsverbot belegten Landschaftsplan abgelehnt;</p> <p>Daraufhin neuer Planfeststellungsantrag für außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Teil beim Kreis; 2006 Feststellung, dass Bergbehörde zuständig ist; Beteiligung der TÖBs und Offenlage veranlasst; es ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe; vielmehr ist Vorhaben im positiven Sinne Entscheidungsreif; dies zeige, dass das Vorhaben auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz habe; Ohne zeitnahe Realisierung müsste Betriebsstandort geschlossen werden, 10 Arbeitsplätze wären unmittelbar betroffen; bei Anwendung eines „anerkannten“ Multiplikators von 35 ergäben sich 350 Arbeitsplätze in den im engen Zusammenhang stehenden Wirtschaftsbereichen im näheren und weiteren Umfeld (inkl. Personen, die von der Kaufkraft leben); Verlust hätte in von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Region schwere, nachhaltige Folgen, die nicht im öffentlichen Interesse lägen; vielmehr bestehe angesichts der ohnehin hohen Arbeitslosigkeit in NRW ein vordringliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Arbeitsplätze gesichert werden und neue geschaffen werden und so ein Anstieg der Arbeitslosenquote vermieden werden (Verweis auf Urteil des OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.07.1996 etc.); Abgrabung reicht für 4 Jahre, direkte Anbindung an K 31; Transport erfolgt überwiegend nach Norden zur B 510 mit Anschluss an A 42; Ausweisung als BSAB wird angeregt</p> <p>Ferner wird angeregt, auch 2508-07-B und 2508-07-C als BSAB auszuweisen, würde Aufrechterhaltung des Betriebsstandortes für mindestens weitere 3 Jahre ermöglichen. Einbeziehung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teilfläche würde Flächenzuschnitt erheblich verbessern und eine vollständige Ausnutzung der Lagerstätte ermöglichen.</p>	Rheinberg	2508-07-A, -B, -C u. -D (betr. Bereiche/ Teilbereiche – evtl. ohne D)	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Ablehnungsgründe auf der Ebene des Zulassungsverfahrens liegen derzeit vor, da das Vorhaben dem Regionalplan widerspricht.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Die weiteren Ausführungen (u.a. zum Flächenzuschnitt) werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an den Entscheidungen. Bei den abgelehnten Bereichen sind die Ausschlussgründe zu gewichtig.</p>
	Vorhaben ist nicht nur Erweiterung eines BSAB, sondern Erweiterung einer aktiven Abgrabung	Rheinberg	2508-07-A, -B, -C u. -D (betr. Bereiche/ Teilbereiche – evtl. ohne D)	<p>Zur Thematik der Neuansätze / Erweiterungen / Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt, obwohl es im Westen auch eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist.</p>
	Vorhaben unterfällt der Ausnahmeregelung in Ziel 1 Abs. 5 Satz 1 lit a). Daher Anregung der Darstellung als BSAB	Rheinberg	2508-07-A, -B, -C u. -D (betr. Bereiche/ Teilbereiche – evtl. ohne D)	<p>Die Ausführung zur Qualifizierung für die Anwendung der geplanten Sonderregelung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird jedoch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.</p> <p>Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p>

	Der Lage der Vorhabensflächen im Landschaftsschutzgebiet kann durch entsprechende Renaturierung Rechnung getragen werden; Unberührtkeitsklausel für BSAB gegeben im, Landschaftsplan.	Rheinberg	2508-07-B, -C u. -D (betr. Bereiche/ Teilbereiche im LSG – evtl. ohne D)	Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Der Bereich verfügt über eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 15 Metern und eine sehr gute Rohstoffqualität.	Rheinberg	2508-07-A, -B, -C u. -D (betr. Bereiche/ Teilbereiche – evtl. ohne D)	Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Anregungen und Bedenken gemeint sind, wird diesen nicht gefolgt
	Folgenutzung sieht sukzessive Renaturierung für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes vor und würde ökologische Situation erheblich verbessern; Fläche derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt; nachteilige Auswirkungen auf Moersbachniederung sind nicht zu erwarten; Renaturierungsplanung berücksichtigt Planungen zur Renaturierung des Moersbaches.	Rheinberg	2508-07-A, -B, -C u. -D (betr. Bereiche/ Teilbereiche – evtl. ohne D)	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W65	Schreiben vom 14.09.2007 - Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt) -Darstellung der Bereiche als BSAB.	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C	<u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. <u>Zu den weiteren Aspekten:</u> Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Beim Kreis Kleve wurde bereits ein Planfeststellungsverfahren nach WHG durchgeführt; Antrag 1997 abgelehnt, weil Vorhaben nicht im Gebietsentwicklungsplan lag und als raumbedeutsames Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspreche – außerdem liege Vorhaben in einem durch den Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, in dem Abgrabungen verboten seien und Befreiungsvoraussetzungen seien nicht gegeben; OVG Münster hob den Ablehnungsbescheid auf Klage der Mandantin auf und Verpflichtete Kreis neu zu bescheiden; Urteil ist rechtskräftig; im nachfolgenden Verfahren keine neuen Gesichtspunkte; 2006 dann Feststellung, dass Bergverwaltung zuständig ist; Verfahren wurde erneut durchgeführt; wiederum ergaben sich keine Ablehnungsgründe; Anregung der Darstellung als BSAB; würde Betriebszeit von etwa 17 Jahren ermöglichen</p> <p>Der Bereich verfügt über eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich 13 Metern und eine sehr gute Rohstoffqualität. Folgenutzung sieht sukzessive Renaturierung für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes vor (gesellschaftlicher Mehrwert).</p>	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Anregungen und Bedenken gemeint sind wird ihnen nicht gefolgt.</p>
	<p>Der Ausschlussgrund „Lage im Landschaftsschutzgebiet“ nicht akzeptabel; steht nach den rechtskräftigen Feststellungen des OVG Zulassung nicht entgegen.</p> <p>Vorhabensflächen liegen <u>nicht</u> Pufferzone von FFH-Gebiet und schutzwürdige Biotope sind entgegen dem in der Gesamtbereichstabelle erweckten Anschein nicht betroffen.</p> <p>Die Vorhabensflächen liegen außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Beeinträchtigung der – bislang planerisch nicht ansatzweise konkretisierten – zukünftigen Trinkwassergewinnung im Bereich des im Regionalplan dargestellten Wasserreservegebietes hervorrufen könnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die habe OVG Münster 2003 in rechtskräftigem Urteil festgestellt. Aussage, es könne sich eine Grenzverschiebung ergeben, sind unhaltbar.</p>	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C	<p>s. AGV zur Anregung Kev/421/1 in der kommunalen Synopse Kevelaer</p>

II-W22 (Teil 1) (II-W22 ist mehr- fach in der Ta- belle ab den Seiten 273, 284 und 215)	Schreiben vom 21.02.2008 (Anlage zum Schreiben vom 05.03.2008) Darstellung der Bereiche als BSAB. Hinweis: Das Unternehmen, dass im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu den aufgeführten Interessensbereichen Stellung genommen hat, ist nicht identisch mit dem Unternehmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche- rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB be- steht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berück- sichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genom- men.
	Anmerkungen: Die Lage eines Abbauvorhabens in einem Landschafts- schutzgebiet muss keinen Konflikt mit den Entwicklungszielen darstellen, sondern kann durch eine naturnahe Herrichtung und Einbindung in die Landschaft auch die Entwicklungs- und Schutzziele eines LSG unterstüt- zen. Zumal es in der Vergangenheit gängige Praxis war, für Abgrabungen eine Befreiung nach § 69 LG NW vom Abgrabungsverbot im LSG zu erteilen, wenn das Herrichtungsziel mit den Entwicklungszielen für das LSG vereinbar war.	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allge- meines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	Es ist nicht nachzuvollziehen, dass das Kriterium schutzwürdiger Boden (SWB1 – natürliche Bodenfruchtbarkeit) für Neuaufschlüsse angesetzt wird und dadurch ansonsten konfliktarme Bereiche als Sondierungsbe- reich ausgeschlossen werden. Die im Interessensgebiet und dem an- schließenden Umfeld vorherrschenden Braunerden werden derzeit vor- nehmlich intensiv ackerbaulich genutzt. Die damit verbundenen nut- zungsbedingten Einträge in den Boden wirken sich negativ auf den natür- lichen Bodenhaushalt aus. Die Schutzwürdigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Braunerden und Gleye ist demnach gemindert und in Rela- tion zu dem großen Verbreitungsareal dieses Bodentyps in der betreffen- den Region zu bewerten. Die Böden sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Eine besondere Schutzwür- digkeit nach § 1 LBodSchG NW ist daher nicht abzuleiten, wie im Übrigen auch die in der "Digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Auskunfts- system der BK 50 NRW" erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu der niedrigsten Schutzwürdigkeitsstufe 1 (schutzwürdig) belegt.	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C (in den betr. Teilbereichen)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Die Trinkwassereinzugsgebiete werden nur randlich betroffen. Durch ggf. Anpassung der Abbauplanung oder Fachgutachten könnten die Bedenken ausgeräumt werden. Es wird auf die Möglichkeit der Einzelfallprüfung in Wasserschutzzone IIIB verwiesen.	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C (in den betr. Teilbereichen)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Aus-schlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pau-schalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen.
	Sollten Nachweise zu größeren Mächtigkeiten oder besonders guten Qualitäten der Lagerstätte z. B. anhand von Bohrungen vorliegen, sollte dies der Bezirksregierung bekannt gemacht werden, da die Karten des GD im Wesentlichen auf Grundlage der dort vorhandenen Bohrdatenbank erstellt wurde. Detailliertere Kenntnisse zu den einzelnen Lagerstätten können da sicher weiterhelfen.	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C (in den betr. Teilbereichen)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.
	Im 300 m-Pufferbereich zum FFH-Gebiet kann in einem ersten Schritt im Rahmen einer Vorabschätzung geprüft werden, ob das Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, das NATURA 2000-Gebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet) erheblich beeinträchtigen zu können (FFH-Vorprüfung). Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist anschließend eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Als schutzwürdige Biotop (LÖBF) sind ausschließlich die Bereiche unmittelbar an den Kendeln (Kirchbruchsley/Wettetley) ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass ein entsprechender Abstand zu den Fließgewässern eingehalten wird, sodass keine Beeinträchtigungen dieser Biotop zu erwarten sind. Das betrifft auch den besonders schutzwürdigen Boden unmittelbar im Bereich der Kendel.	Kevelaer	2108-09-A, -B u. -C (in den betr. Teilbereichen)	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe-reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Hinsichtlich der in Einzelfällen nur randlichen/teilweisen Betroffenheit von Aus-schlusskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot, BSN-Darstellung im Regionalplan) wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber pau-schalierend festgelegte regelmäßige Ausschlusskriterien anwenden darf (siehe die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“) und dass in den betreffenden Interessensbereichen bei einer nur teilweisen Betroffenheit auch noch andere Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen, so dass insgesamt die gesamte Fläche auszuschließen ist. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen. Zur Thematik der Biotop wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synop-senspalte unter "Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/ 413/1 in der Synopse All-gemeines verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

II-W32	<p>Hinweis: Das Unternehmen, dass nachfolgend zu den aufgeführten Interessensbereichen Stellung genommen hat, ist nicht identisch mit den Einwendern I-W65 und II-W22 Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Neuaufschluss einer Nassabgrabung.</p>	Kevelaer, Dormagen, Diverse	Insb. 2108-09-A, -B u. -C; 2301-04-A u. B, 2301-05-A u. B.	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	<p>Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>
	<p>Seit mehr als zwei Jahrzehnten betreibt unsere Mandantin in der Stadt Dormagen östlich des Ortsteils Straberg in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Im Zuge der bisherigen Abgrabungstätigkeit ist der so genannte Balgheimer See entstanden, der aufgrund seiner bereits derzeit hohen ökologischen Bedeutung im Landschaftsplan "Dormagen" des Rhein-Kreises Neuss als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Da das genehmigte Rohstoffvorkommen spätestens in 2 bis 3 Jahren erschöpft sein wird, hatte unsere Mandantin bereits im August 2004 beim Rhein-Kreis Neuss eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung in östlicher Richtung (Abgrabungserweiterung Balgheimer See) beantragt. Sie dient der Standortsicherung des vorhandenen Betriebs. Im Rahmen der daraufhin vom Rhein-Kreis Neuss eingeleiteten, inzwischen weitgehend abgeschlossenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken im Wesentlichen nur wegen der Nichtdarstellung der Vorhabensfläche als BSAB im Regionalplan Düsseldorf sowie wegen deren Lage in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets "Auf dem Grind" vorgetragen. Die Rechtmäßigkeit dieser Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere des darin für die Schutzzone III B statuierten Abgrabungsverbots, wird derzeit in einem Berufungsverfahren vor dem OVG Münster einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Der Rhein-Kreis Neuss hat deshalb eine Entscheidung über den Erweiterungsantrag unserer Mandantin zurückgestellt, bis eine rechtskräftige Entscheidung des OVG Münster in dem Parallelverfahren vorliegt. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. B, 2301-05-A u.B.	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Neuaufschluss bzw. die bloße Erweiterung eines BSAB, sondern um die Erweiterung einer bereits bestehenden, aktiven Abgrabung unserer Mandantin. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 4,1 Mio. m³ die Aufrechterhaltung des Betriebs am vorhandenen Standort für weitere 21 Jahre. Die insgesamt 28,8 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von etwa 27 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die L 280. Von hier besteht über die Anschlussstelle Dormagen ein direkter Anschluss an die A 57 ohne Ortsdurchfahrt.</p> <p>Ebenso wie die bereits bestehenden Abgrabungsflächen soll die geplante Abgrabungserweiterung ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes renaturiert werden. Die Renaturierung orientiert sich maßgeblich an den Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans für das angrenzende Naturschutzgebiet "Balgheimer See". Unter Berücksichtigung mehrerer nachgewiesener seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen dort möglichst großflächige Offenlandbiotope entstehen, um speziell an jene Lebensräume gebundene Arten zu fördern. Die im Zuge der Renaturierung vorgesehenen Maßnahmen (unter anderem Ausbau von Radwegen, Errichtung von Aussichtspunkten) verbessern darüber hinaus die "Erlebbarkeit" des Naturschutzgebiets. Trotz Lage der Vorhabensfläche in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet wird die Planung unserer Mandantin deshalb von der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss ausdrücklich begrüßt. Auch die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Naturschutzvereine haben der Planung unserer Mandantin grundsätzlich zugestimmt.</p>	Dormagen	2301-04-A u. B, 2301-05-A u. B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Dormagen“ zur Anregung Dor/422/1 verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	----------	-----------------------------------	---

<p>Seitens der Stadt Dormagen bestehen gegen das Vorhaben ebenfalls keine Bedenken. Auch bei den Grundeigentümern und Anwohnern genießt das Vorhaben uneingeschränkte Akzeptanz. Dies zeigt sich auch darin, dass im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht wurden.</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt zwar innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone III B. Gegen die Rechtmäßigkeit der Wasserschutzgebietsverordnung bestehen jedoch erhebliche Bedenken. So weicht sie unter anderem erheblich von den Maßgaben des DVGW-Arbeitsblatts ab und berücksichtigt auch in keiner Weise den aktuellen fachtechnischen Erkenntnisstand hinsichtlich des beherrschbaren Gefährdungspotenzials von Nassabgrabungen in der Schutzzone IH B. Wegen der näheren Einzelheiten sei auf den der Bezirksregierung Düsseldorf bekannten, auf entsprechende Fachgutachten gestützten schriftsätzlichen Vortrag in dem parallel anhängigen Berufungsverfahren vor dem OVG Münster (Az.: 20 A 628/05) verwiesen, in dem eine rechtliche Überprüfung der Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Grind" ansteht.</p> <p>Durch hydrogeologische Fachgutachten wurde darüber hinaus belegt, dass infolge der Realisierung des geplanten Vorhabens konkret keine nachteilige Beeinflussung der Trinkwassergewinnung oder eine sonstige nachteilige Beeinflussung des Grundwassers zu besorgen ist. Die in der Gesamtbereichstabelle aufgestellte Behauptung, infolge der Abgrabungserweiterung sei eine Grenzverschiebung des Wasserschutzgebiets möglich, wird durch die vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen widerlegt. Den vorliegenden Fachgutachten, die durch die sachverständigen Stellungnahmen des Rhein-Kreises Neuss im vorausgegangenen Wasserschutzverfahren bestätigt werden, ist die Bezirksregierung Düsseldorf nicht substantiiert entgegengetreten.</p> <p>Relevante klimatische Auswirkungen sind durch Abgrabungen zudem in der Regel nicht zu erwarten, somit auch nicht auf das in der Gesamtbereichstabelle angesprochene Hauptluftaustauschgebiet. Offene Wasserflächen haben sogar eher klimatisch ausgleichende Wirkungen</p>	Dormagen	2301-04-A u. B, 2301-05-A u. B	<p>Bezüglich der angesprochenen Wasserschutzaspekte wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die regionalplanerischen wasserwirtschaftlichen Ausschlussgründe würden im Übrigen auch greifen, wenn es nicht zu einer Grenzverschiebung kommen würde. Dabei ist anzumerken, dass sich die Bezirksregierung besonders eingehend mit diesen Bereichen befasst hat (die Dez. 54 vorliegenden wasserw. Gutachten etc. dazu können natürlich vom Regionalrat eingesehen werden).</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an den Entscheidungen. So hat auch eine vermeintliche oder reale Akzeptanz der Anwohner und Grundeigentümer nicht das hinreichende Gewicht, um bei den abgelehnten Bereichen zu einer geänderten Entscheidung zu kommen. Die Lage im Hauptluftaustauschgebiet stellt kein Ausschlusskriterium bzgl. der Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	----------	-----------------------------------	--

	<p>Die teilweise Lage im Naturschutzgebiet (siehe Gesamtbereichstabelle zu Nr. 2301-04-B) steht der Darstellung der Vorhabensfläche als BSAB ebenfalls nicht entgegen. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet handelt es sich - wie oben bereits dargelegt - um die derzeit noch betriebene Abgrabung. Schutzzweck des wegen seiner regionalen Bedeutung für Amphibien, Libellen und Pflanzen- und Tierarten (Brut- und Gastvögel) der Rote Liste NRW, seiner lokalen Bedeutung als Vernetzungsbiotop und seines hohen Entwicklungspotenzials festgesetzten Naturschutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers und seines Umfelds mit seinen offenen Wasserflächen, Flach- und Steiluferebenen, kiesig-sandigen Uferzonen, offenen Böschungen mit primärer Dünenvegetation sowie Böschungen mit ungelener Gebüsch- und Primärwaldentwicklung sowie die Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfelds für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation. Eine Erweiterung des Balgheimer Sees und somit auch des naturschutzwürdigen Bereichs würde diese Schutzziele unterstützen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. B, 2301-05-A u. B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Es wird zur nebenstehenden Thematik insb. auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (Höhere Aufwertungspotentiale anderer Bereiche etc.). Zudem sollten sich hochwertige Bereiche irgendwann auch einmal ruhig und ohne weitere Störungen durch gewerbliche Nutzungen entwickeln können und sie sollten – soweit mit den Schutzziele vereinbar – vom Menschen ohne weitere Störungen durch gewerbliche Nutzungen „erlebt“ werden können.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	----------	-----------------------------------	--

	<p>Im Bereich der letztgenannten Teilfläche kommen schließlich zwar wegen ihrer Fruchtbarkeit nach dem Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW als sehr schutzwürdig bzw. schutzwürdig eingestufte Böden (Parabraunerden) vor. Diese werden im Bereich der Vorhabensfläche sowie in deren Umfeld intensiv ackerbaulich, vornehmlich für Mals- und Weizenanbau genutzt. Die damit verbundenen nutzungsbedingten Einträge in den Boden wirken sich negativ auf den natürlichen Bodenhaushalt aus. Dies bestätigen die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben von der erstellten hydrogeologischen, Ihrem Hause aus dem beim Rhein-Kreis Neuss anhängigen Planfeststellungsverfahren bekannten Fachgutachten. Danach kommen im Untersuchungsraum vorwiegend mineralische Düngemittel zum Einsatz, sodass neben dem Nährstoffeintrag die im Zuge der Düngung eingetragenen Säuremengen grundsätzlich hoch sein dürften. Der mit Säureanlieferung und Sickerwasserabfluss bewirkten Entkalkung und damit Versauerung des Bodens wird durch Aufkalkung entgegengewirkt. Weitere Beeinträchtigungen der anstehenden Böden sind durch die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Einträge von Pflanzenschutzmitteln Fungiziden, Insektiziden und Herbiziden gegeben. Von einer "naturnahen" Nutzung kann daher aus fachgutachterlicher Sicht die Rede sein.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Parabraunerden ist demnach gemindert und in Relation zu dem großen Verbreitungsareal dieses Bodentyps in der betreffenden Region zu bewerten. Sie sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Auch natur- und kulturhistorisch wertvolle Ausprägungen der Geologie oder Morphologie liegen nicht vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 LBodSchG NRW ist daher nicht abzuleiten, wie im Übrigen auch die im Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu den Schutzwürdigkeitsstufen 1 (schutzwürdig) und 2 (sehr schutzwürdig) belegt.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben wird zudem der potenziell schutzwürdige Bodentyp im Verhältnis zu seinem Gesamtverbreitungsareal innerhalb des Landschaftsraums am Rande lediglich kleinräumig entfernt. Das teilweise Vorhandensein dieses Bodentyps schließt deshalb eine Inanspruchnahme des Vorhabensgebiets für die Rohstoffgewinnung nicht aus. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach 8K 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. B, 2301-05-A u. B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbeirichtstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Zu den in der Gesamtbereichstabelle angesprochenen Transportfernleitungen wird schließlich ein ausreichender Abstand eingehalten.</p>	Dormagen	2301-05-A u. B	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Mandantin beabsichtigt, in der Stadt Kevelaer auf einer Fläche von insgesamt etwa 34,2 ha einen Quarzkies- und Quarzsandtagebau Im Nassschnitt neu aufzuschließen. Für das geplante Vorhaben wurde vom Kreis Kleve bereits ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG durchgeführt. Der entsprechende Antrag wurde von dort in 1997 zunächst mit der Begründung abgelehnt, die Antragsfläche sei im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf nicht als BSAB dargestellt und widerspreche daher als raumbedeutsames Vorhaben den Zielen der Raumordnung. Außerdem liege die Vorhabensfläche in einem durch Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, in dem Abgrabungen verboten seien. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot seien nicht gegeben, Auf die Klage unserer Mandantin hob das OVG Münster den Ablehnungsbescheid mit Urteil vom Juli 2003 auf und verpflichtete den Kreis Kleve, den Planfeststellungsantrag neu zu bescheiden. Das Urteil ist rechtskräftig. Im nachfolgenden Verfahren ergaben sich keinerlei neue Gesichtspunkte. Im Januar 2006 ist dann festgestellt worden, dass nicht der Kreis Kleve, sondern die Bergverwaltung für das Vorhaben zuständig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Bergverwaltung das Verwaltungsverfahren in Gänze erneut durchgeführt. Wiederum ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Das geplante Vorhaben ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 2,2 Mio. m³ eine Betriebszeit von etwa 17 Jahren. Die insgesamt 34,2 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 13 m auf. Sie verfügt über eine Anbindung an die L 362.</p>	Kevelaer	2108-09-A, 2108-0_9-B und 2108-09-C	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik LSG wird auf den AGV zur Anregung Kev/421/1 in der kommunalen Synopse Kevelaer verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Der Zulassung des Vorhabens stehen Ziele des Regionalplans entgegen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an der Entscheidung</p>
	<p>Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.</p> <p>Der geplante Tagebau soll ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes renaturiert werden. Über die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinausgehend werden an den Tagebau angrenzende Flächen in der Fleuthniederung, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, aus der Nutzung genommen und ebenfalls unter Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes gestaltet. Hierdurch entsteht ein erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert.</p>	Kevelaer	2108-09-A, 2108-0_9-B und 2108-09-C	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Das Fehlen weiterer Privateinwendungen zum Vorhaben im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung haben angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierungsbereich ausgeschlossenen Bereichen kein hinreichendes Gewicht, um zu geänderten Bewertungen zu führen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an der Entscheidung</p>

	<p>Die Lage der Vorhabensfläche in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet steht der Zulassung des Vorhabens nach den rechtskräftigen Feststellungen des OVG Münster nicht entgegen. Die Vorhabensfläche liegt entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle auch nicht innerhalb der 300 m-Pufferzone des FFH-Gebiets "Fleuthkuhlen". Dieses FFH-Gebiet befindet sich vielmehr etwa 5 km Luftlinie südöstlich der Vorhabensfläche und kann damit offenkundig nicht durch das geplante Vorhaben nachteilig betroffen werden.</p> <p>Schutzwürdige Biotopflächen nach dem Biotopkataster des LANUV werden von dem geplanten Vorhaben entgegen dem in der Gesamtbereichstabelle erweckten Anschein ebenfalls nicht betroffen.</p>	Kevelaer	2108-09-A, 2108-0_9-B und 2108-09-C	Es wird auf den AGV zur Anregung Kev/421/1 in der kommunalen Synopse Kevelaer verwiesen.
	<p>Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Beeinträchtigung der - bislang planerisch nicht einmal ansatzweise konkretisierten - zukünftigen Trinkwassergewinnung im Bereich des im Regionalplan dargestellten Wasserreservegebiets hervorrufen könnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dies hat das OVG Münster in seinem rechtskräftigen Urteil vom Juli 2003 bereits festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist die in der Gesamtbereichstabelle getroffene Aussage, infolge des geplanten Vorhabens könne sich eine Grenzverschiebung des Wassereinzugsgebiets ergeben, schlechterdings unhaltbar, weil bisher noch gar kein Wassereinzugsgebiet errechnet ist.</p>	Kevelaer	2108-09-A, 2108-0_9-B und 2108-09-C	Es wird auf den AGV zur Anregung Kev/421/1 in der kommunalen Synopse Kevelaer verwiesen.
	<p>Dass im Vorhabensgebiet schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vorkommen, steht der Darstellung als BSAB ebenfalls nicht entgegen. Die im Vorhabensgebiet und dem anschließenden Umfeld vorherrschenden Braunerden werden derzeit vornehmlich intensiv ackerbaulich genutzt. Die damit verbundenen nutzungsbedingten Einträge in den Boden wirken sich negativ auf den natürlichen Bodenhaushalt aus. Die Schutzwürdigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Braunerden und Gleye ist demnach gemindert und in Relation zu dem großen Verbreitungsareal dieses Bodentyps in der betreffenden Region zu bewerten. Die Böden sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Eine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 L.BodSchG NRW ist daher nicht abzuleiten, wie im Übrigen auch die im Auskunftssystem BK 50 erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu der niedrigsten Schutzwürdigkeitsstufe 1 (schutzwürdig) belegt. Hieraus wird unzulässiger Weise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Kevelaer	2108-09-A, 2108-0_9-B und 2108-09-C	Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für neue Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die unter Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Projekte nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollten, melden wir für unsere Mandantin vor-sorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
I-W66	Schreiben vom 14.09.2007 - Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt) - Darstellung des Bereiches als BSAB. Erweiterung einer Nassabgrabung(in Anregung Will/422/1).	Willich	2409-03, 2409-06	<u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. <u>Zu den weiteren Aspekten:</u> siehe hierzu AGV kommunaler Synopse Willich zur Anregung Will/422/1
II-W38	Schreiben vom 14.09.2007 Darstellung des Bereiches als BSAB. Erweiterung einer Nassabgrabung.	Willich, Diverse	Insb. 2409-03 2409-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.

	Der in die Gesamtbereichstabelle unter „Weitere Bemerkungen“ aufgenommene Hinweis, eine Klage gegen die Ablehnung einer Erweiterung in Zone III A sei durch Urteil des OVG Münster abgewiesen worden, ist irreführend. Vorliegend geht es nicht um eine Erweiterung in der Zone III A (mit Abgrabungsverbot), sondern um eine Erweiterung in der Zone III B (mit Genehmigungsvorbehalt), die eine gänzlich andere rechtliche Beurteilung erfordert. Der gegebene Hinweis ist deshalb ohne jegliche rechtliche Relevanz.	Willich	2409-03 2409-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen und auf die Abgaben im AGV zur Anregung Will/422/1 in der Synopse Willich. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	In einem Teilbereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen schließlich zwar derzeit noch sehr schutzwürdige Böden vor. Für den fraglichen Teilbereich der Vorhabensfläche liegt jedoch bereits eine bestandskräftige Planfeststellung vor. Schon deshalb kann vorliegend entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle in dem teilweisen Vorkommen schutzwürdiger Böden kein Ausschlussgrund gesehen werden. Im Übrigen: Die in Rede stehenden Böden erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle sowie der SUP-Teilbereichstabelle nur das Schutzwürdigkeitskriterium „Bodenfruchtbarkeit“ und sind in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise ein Tabukriterium abgeleitet. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.	Willich	2409-03, 2409-06	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Bereits erteilte Zulassungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Bereiche sollen, soweit sie als Sondierungsbereich nicht geeignet sind, aber trotzdem nicht vorgesehen werden, insbesondere um zumindest eine rasche Abgrabung und Rekultivierung zu unterstützen.
	Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.	Planungsgebiet	Diverse	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
	(Weitere Aspekte sind in der Anregung Will/422/1 enthalten)			Es wird auf den AGV zur Anregung Will 422/1 in der Synopse Willich verwiesen.
I-W67	Schreiben vom 14.09.2007 - Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. – B, 2301-06-A u. -B	<u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksich-

	Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt) - Darstellung als BSAB (in Anregung Dor/422/1 enthalten).			tigt wurden. <u>Zu den weiteren Aspekten:</u> siehe hierzu AGV in kommunaler Synopse Dormagen zur Anregung Dor/422/1
II-W22 (Teil 2) (II-W22 ist mehrfach in der Tabelle ab den Seiten 273, 284 und 215)	Schreiben vom 05.03.2008 und Anlage vom 21.02.2008 Sämtliche Argumente, die zum Ausschluss geführt haben sind nicht stichhaltig.	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB – sofern gleich BSAB gewünscht sind - besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassung der Unterlagen unter Berücksichtigung der späteren Änderungen durch Anlage A zu den Synopsen) berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	„Anmerkungen: siehe unter Interessensgebiet 2108-09“ (Es wird damit ergänzend auf Ausführungen unter der Nummer II-W22 (Teil 1) zur Fläche 2108-09 verwiesen.)	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	Es wird davon ausgegangen, dass die dortigen Argumentationen des Anregers zu den thematisch berührten Raumkategorien etc. auch auf gleiche Raumkategorien und Probleme bei den Flächen in Dormagen übertragen werden sollen. Zur regionalplanerischen Bewertung der Ausführungen zu 2108-09 wird auf die Ausführungen unter II-W22 (Teil 1) an anderer Stelle in diese Tabelle verwiesen (ab S. 273). Die dortigen regionalplanerischen Bewertungen gelten übertragend auch für die Flächen in Dormagen.
	Das Gebiet liegt nach Ihrer Aussage in einem Hauptluftaustauschgebiet gemäß Erl.-Karte 4 des Regionalplans. Das Bestehen eines Hauptluftaustauschgebietes ist kein Kriterium, welches gegen eine Abgrabung sprechen kann, da der Luftaustausch in keiner Weise behindert wird. Insbesondere werden keinerlei Hochbauten errichtet. Auch die Aufbereitungsanlage, welche nicht höher als die umliegenden Bäume ist, setzt dem Luftaustausch keinen Widerstand entgegen. Relevante klimatische Auswirkungen sind durch Abgrabungen in der Regel nicht zu erwarten, somit auch nicht auf das Hauptluftaustauschgebiet. Offene Wasserflächen haben sogar eher klimatisch ausgleichende Wirkungen.	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	Die Lage im Hauptluftaustauschgebiet stellt kein Ausschlusskriterium bzgl. der Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Es wird die Betroffenheit einer oberirdischen Transportfernleitung, sowie einer Elektroleitung angeführt. Zum einen ist die Fernleitung nicht oberirdisch, sondern unterirdisch verlegt, zum anderen ist die Leitung einschließlich der erforderlichen Schutzabstände in unserer Planung berücksichtigt. Dies betrifft auch die Elektroleitung, welche in keinster Weise gefährdet wird.</p> <p>Zu den Transportfernleitungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Es wird auf die Angaben in der Gesamtbereichstabelle verwiesen. Die Leitungen sind dort nicht als Ausschlussgrund genannt.</p> <p>Die Darstellung „oberirdische“ Transportfernleitung ist dort zudem nur für Strom angegeben. Darauf kommt es hier aber auch nicht an.</p>
	<p>Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet handelt es sich um die derzeit noch betriebene Abgrabung. Schutzzweck des wegen seiner regionalen Bedeutung für Amphibien, Libellen und Pflanzen- und Tierarten (Brut- und Gastvögel) der Roten Liste NW, seiner lokalen Bedeutung als Vernetzungsbiotop und seines hohen Entwicklungspotenziales festgesetzten Naturschutzgebietes ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers und seines Umfeldes mit seinen offenen Wasserflächen, Flach- und Steiluferbereichen, kiesig-sandigen Uferzonen, offenen Böschungen mit primärer Dünenvegetation sowie Böschungen mit ungelenkter Gebüsch- und Primärwaldentwicklung • die Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation <p>Eine Erweiterung des Balgheimers Sees und somit auch des naturschutzwürdigen Bereiches würde diese Schutzziele unterstützen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Es wird zur nebenstehenden Thematik insb. auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (Höhere Aufwertungspotentiale anderer Bereiche etc.). Zudem sollten sich hochwertige Bereiche irgendwann auch einmal ruhig und ohne weitere Störungen durch gewerbliche Nutzungen entwickeln können und sie sollten – soweit mit den Schutzziele vereinbar – vom Menschen ohne weitere Störungen durch gewerbliche Nutzungen „erlebt“ werden können.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es wird teilweise das Bestehen eines BSLE gemäß Regionalplan angeführt. Ein Widerspruch zu unseren Abgrabungsplänen kann hierin nicht erkannt werden.</p> <p>Es wird angeführt, dass gemäß Regionalplan ein regionaler Grünzug vorhanden sei. Diese Aussage ist falsch; es handelt sich bei der von uns geplanten Fläche ausschließlich um intensiv genutztes Ackerland ohne Randbepflanzungen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Die Lage im BSLE bzw. Regionaler Grünzug stellt kein Ausschlusskriterium bzgl. der Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinausgehend wird festgestellt, dass die Angaben in der Gesamtbereichstabelle korrekt sind. Die Plandarstellung regionaler Grünzug setzt nicht voraus, dass dort (schon) besonders hochwertige Landschaftsstrukturen vorhanden sind (Schutz verbliebener Freiflächenkorridore etc. reicht auch).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Das von Ihnen angeführte Argument "sehr schutzwürdiger Boden" wird in Frage gestellt. Zwar wird nicht bezweifelt, dass der Boden ackerbaulich gut nutzbar ist, jedoch entsteht bei Durchsicht der Gesamtbereichstabelle der Eindruck, dass der überwiegende Teil des Regierungsbezirkes mit besonders schutzwürdigen Böden bedeckt ist. Mit einer solchen übermäßigen Qualifizierung wird das Urteil fragwürdig.</p> <p>Aufgrund ihrer Fruchtbarkeit werden die sehr schutzwürdigen und schutzwürdigen Böden (Parabraunerden) auf der Vorhabensfläche und dem anschließenden Umfeld intensiv ackerbaulich, vornehmlich für Mais- und Weizenanbau genutzt. Die damit verbundenen nutzungsbedingten Einträge in den Boden wirken sich negativ auf den natürlichen Bodenhaushalt aus. Dies bestätigen die im „Hydrologischen Gutachten zur geplanten Abgrabungserweiterung Balgheimer See“ vom 21.12.2004, Stand der Überarbeitung 05.08.2005 (Dr. Tillmanns & Partner GmbH), getroffenen Aussagen. Danach kommen im Untersuchungsraum vorwiegend mineralische Düngemittel zum Einsatz, sodass neben dem Nährstoffeintrag die im Zuge der Düngung eingetragenen Säuremengen grundsätzlich hoch sein dürften. Der mit Säureranlieferung und Sickerwasserabfluss bewirkten Entkalkung und damit Versauerung des Bodens wird durch Aufkalkung entgegengewirkt. Weitere Beeinträchtigungen der anstehenden Böden sind durch die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Einträge von Pflanzenschutzmitteln wie Fungizide, Insektizide und Herbizide gegeben. Von einer „naturnahen“ Nutzung kann daher aus gutachterlicher Sicht nicht die Rede sein.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Parabraunerden ist demnach gemindert und in Relation zu dem großen Verbreitungsareal dieses Bodentyps in der betreffenden Region zu bewerten. Sie sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Auch natur- oder kulturhistorisch wertvolle Ausprägungen der Geologie oder Morphologie liegen nicht vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 LBodSchG NW ist daher nicht abzuleiten, wie im Übrigen auch die in der "Digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Auskunftssystem der BK 50 NRW" erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu den Schutzwürdigkeitsstufen 1 (schutzwürdig) und 2 (sehr schutzwürdig) belegt.</p> <p>Durch die geplante Abgrabungserweiterung wird zudem der potenziell schutzwürdige Bodentyp im Verhältnis zu seinem Gesamtverbreitungsareal innerhalb des Landschaftsraums am Rande lediglich kleinräumig entfernt.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	--	----------	--	---

	<p>Sie führen an, dass das Gebiet teilweise im 300 m Bereich um ein GIB gemäß Regionalplan liegt. Dieser Gewerbe- und Industriebereich ist bislang lediglich geplant und dies trotz der bestehenden Abgrabung. Zudem liegen zwischen dem Abgrabungsbereich und dem geplanten GIB eine Landesstraße. Eine Beeinträchtigung des GIB durch die Abgrabung ist in keinster Weise zu befürchten.</p> <p>Das Ausschlusskriterium 300 m um ASB / GIB ist hier vollständig irrelevant, da zwischen ASB und dem Interessensgebiet die A 57 und die L 380 verlaufen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Die Nähe zum GIB stellt kein Ausschlusskriterium bezgl. der Abbildung eines Sondierungsbereiches dar. Demnach wurden aufgrund dessen auch keine Interessensbereiche ausgeschlossen.</p> <p>Zur Thematik der Abstände zu ASB wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 verwiesen.</p> <p>Gerade in durch Verkehrsinfrastrukturen oder gewerbliche Nutzungen besonders belasteten Bereichen kommt dem Erhalt wohnnaher Freiflächen eine besonders hohe Funktion zu.</p> <p>Im Übrigen zeigen gerade in Dormagen die dortigen Bestrebungen westlich der Autobahn – südlich der Abgrabungen - gewerbliche Nutzungen anzusiedeln (was hier nicht weiter bewertet werden soll), dass es zweckmäßig ist, solche siedlungsnahen Bereiche für heute noch nicht absehbare für künftige Entwicklungen freizuhalten (z.B. auch wohnnahe Erholungsmöglichkeiten etc.).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Sie verweisen auf die Lage der Fläche im WSG "Auf dem Grind" (IIIB) gemäß gemeinsamer Stellungnahme aller Umweltminister der Bundesrepublik Deutschland sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone IIIB möglich, sofern gutachterlich festgestellt wird, dass die Unbedenklichkeit gegeben ist. Ein solches Gutachten liegt für die hier diskutierte Fläche vor. Ihr Haus sollte daher die Änderung der Wasserschutzzoneverordnung dahingehend veranlassen, dass eine Abgrabung im Ausnahmefall genehmigungsfähig ist.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ein Argument, welches in Ihren Abwägungsprozessen keinerlei Berücksichtigung findet, ist die verkehrliche Erschließung einer Abgrabungsfläche. Diese ist in der von Ihnen dargestellten Fläche in Zons in keinster Weise gegeben, während unsere Fläche über das bestehende Kieswerk, welches weiter verwendet werden soll, und eine Landesstraße unmittelbar an die BAB 57 angeschlossen ist. Der zu- und abrollende Verkehr muss dabei keinerlei Siedlungen durchqueren. Wir halten daher die von Ihnen zur Prüfung angewendeten Maßstäbe für unangemessen.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ferner wird zur Thematik der Erschließung auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/14 verwiesen. Allerdings ist die Fläche südlich von Zons derzeit auch nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen (siehe dazu Anlage A zu den Synopsen).</p>
	<p>Mit großer Verwunderung nehmen wir zur Kenntnis, dass unter Ihrer Nummer 2301-09-A eine 50 Hektar große Fläche im Bereich Zons als Sondierungsbereich dargestellt wird, obwohl gegen die Fläche ähnliche Bedenken bestehen, wie gegen die von uns eingebrachte Fläche. So stört auch hier ein angeblicher regionaler Grünzug gemäß Regionalplan, ein Hauptluftaustauschgebiet, sowie das Bestehen besonders schutzwürdiger Böden. Zudem handelt es sich hierbei - nach Ihren eigenen Worten und im Gegensatz zu der von uns favorisierten Erweiterungsfläche - um eine historische Kulturlandschaft von sehr hoher Bedeutung.</p>	Dormagen	2301-04-A u. – B, 2301-05-A u. –B (in den betr. Teilbereichen)	<p>Es wird zu den gemäß dem aktualisierten 2. Entwurf (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Anlage A zu den Synopsen) abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Daran ändern auch die nebenstehenden und die weiteren detaillierteren Aspekte in den eingereichten Unterlagen nichts. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Angaben in der Spalte „Ergänzende Hinweise auf weitere betroffene Raumnutzungen“ im 1. und 2. Entwurf keine jeweils in den Entwürfen als Ausschlussgründe angeführten Angaben enthielt (siehe Umweltbericht). Allerdings ist die Fläche südlich von Zons derzeit auch nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen (siehe dazu Anlage A zu den Synopsen).</p>

II-W36	Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB.	Mönchengladbach, Diverse	Insb. 15-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen..
	In Teilbereichen der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar sehr schutzwürdige bzw. besonders schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichsliste allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet und rechtfertigen deshalb eine Ablehnung des Vorhabens nicht. Hieraus konnte selbst dann kein Ausschlusskriterium abgeleitet werden, wenn es vorliegend um einen Neuausschluss ginge. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach SK SO als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.	Mönchengladbach	15-08	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

	<p>Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	Diverse	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfanga und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	(weitere Ausführungen sind in der Anregung MG/422/1 hinreichend deckungsgleich enthalten)	Mönchengladbach	15-08	Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung MG/422/1 in der kommunalen Synopse Mönchengladbach verwiesen.
I-W68	<p>Schreiben vom 14.09.2007</p> <p>- Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)</p> <p>- Darstellung des Bereiches als BSAB, Erweiterung einer Trockenabgrabung (in Anregung MG/422/1 wiedergegeben).</p>	Mönchengladbach	15-08	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den weiteren Aspekten:</u> siehe hierzu AGV zur Anregung MG/422/1 in der kommunalen Synopse Mönchengladbach</p>
I-W69	<p>Schreiben vom 14.09.2007</p> <p>- Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt)</p> <p>- Darstellung der Bereiches als BSAB, Erweiterung einer Nassabgrabung.</p>	Wesel, Diverse	Insb. 2512-05 2512-06 bzw. Gesamtstandort	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den weiteren Aspekten:</u> Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. siehe hierzu ergänzend auch die regionalplanerische Bewertung zu Einwender-Nr. I-W20 und die AGVs in der kommunalen Synopse Wesel – insb. zu den Anregungen Wes/170/1, Wes/182/1 und Wes/421/1. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>

	<p>Seit 3 Jahrzehnten im örtlichen Einklang am Standort Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies; 1975 zugelassene Nassabgrabung Pettenkaul hat Größe von 105 ha; Rohstoffvorkommen in naher Zukunft erschöpft; daher 2004 Erweiterungsantrag; Antrag 2005 alleine aufgrund von wasserrechtlicher Veränderungssperre abgelehnt; 2007 entschied VG Düsseldorf, dass wasserrechtlicher Ablehnungsgrund nicht vorliegt und auch andere Ablehnungsgründe nicht ersichtlich sind; Kreis Wesel hat Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist; es wird daher angeregt, die Fläche als BSAB auszuweisen; es handelt sich um Erweiterung einer auslaufenden Abgrabung; Vorhaben sicher Betriebsstandort für weitere 19 Jahre; direkte Anbindung an L 460; Teil der Produktion über Hafen Wesel und dann Binnenschiffe für weiteren Transport an Ober- und Mittelrhein, nach Westfalen sowie in das Emsland.</p> <p>Der Bereich verfügt über eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 22 Metern und eine sehr gute Rohstoffqualität.</p> <p>Nach Beendigung der Abgrabungserweiterung Seelandschaft, die sich harmonisch in Landschaft einfügt; Rekultivierung für Biotop- und Artenschutz; neben landschaftsgerechter Ausformung des Gewässers sollen durch ausgedehnte Flachwasserzonen insbesondere ausgedehnte amphibische und aquatische Lebensräume geschaffen werden, die sich im Laufe der Zeit zu bedeutenden Habitaten für viele Pflanzen- und Tierarten entwickeln können.</p>	Wesel	siehe oben	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an der Entscheidung</p>
	<p>Stadt Wesel unterstützt Vorhaben und in Bevölkerung genießt Vorhaben uneingeschränkte Akzeptanz.</p>	Wesel	siehe oben	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Diese sind trotz der nebenstehenden Aspekte (Akzeptanz, Unterstützung der Kommune) zu gewichtig.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auch auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Vorhaben liegt in WSZ IIIA; gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung bestehend jedoch bereits deshalb erhebliche Bedenken, da für eine Wassergewinnung an dieser Stelle kein Bedarf besteht; die vorhandenen Wassergewinnungsanlagen decken den Bedarf auch langfristig; dies gilt sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht; Wasserschutzgebietsverordnung weicht erheblich von den Maßgaben des DVGW-Arbeitsblattes ab; Verweis auf umfangreiche Einwendungen im Wasserschutzverfahren gegenüber Dezernat 54; Überprüfung der Verordnung steht deshalb in dem beim OVG anhängigen Berufungsverfahren an</p>	Wesel	siehe oben	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnung ist korrekt.</p> <p>Ergänzend wird auf Qualitätsprobleme in einigen Wassergewinnungen, Risiken eventueller künftiger klimatischer Veränderungen und die Ambitionen einer – wasserbrauchenden – Ausweitung des Bereiches Agro-Business hingewiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sind nicht betroffen; innerhalb der Erweiterungsfläche auch keine FFH- und Vogel-schutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope; eine erweiterungsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden VSG und der angrenzenden FFH-Gebiete ist ausweislich der vorliegen-den Studien nicht zu besorgen; Forderung der EU-Kommission das VSG um die IBA zu erweitern ist Landesregierung NRW zwischenzeitlich sub-stantiert entgegen getreten.</p>	Wesel	siehe oben	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabel-le) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Die Angaben zu Biotopen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt. Zur Thematik der Gänseäsung, des Vogelschutzes, des FFH-Schutzes und der Verträglichkeitsprüfungen enthält bereits der Umweltbericht für diese Verfahrensstu-fe und für Wesel/Rees hinreichende Angaben (vgl. insb. Abschnitt 3.2.6.4 und 3.4.3 sowie die Angaben im Tabellenanhang). Die entsprechenden Belange wurden auch in der Abwägung sachgerecht berücksichtigt (entgegen den Ausführungen in Anre-gung Wes/421/2). Ergänzend wird jedoch zur Frage der Verträglichkeitsprüfungen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ohne zeitnahe Realisierung der Abgrabungserweiterung müsste Mandan-tin Betriebsstandort schließen; 16 Arbeitsplätze betroffen; weitere 35 Mitarbeiter könnten nicht mehr ausgelastet werden, mit der Folge einer Arbeitsplatzbedrohung; über diese 51 Beschäftigten hinaus ergäbe sich über Multiplikator von 35 eine Betroffenheit von 1.785 Arbeitsplätzen im näheren und weiteren Umfeld; Verlust hätte in von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Region schwere, nachhaltige Folgen, die nicht im öffentlichen Interesse lägen; vielmehr bestehe angesichts der ohnehin hohen Arbeits-losigkeit in NRW ein vordringliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Arbeitsplätze gesichert werden und neue geschaffen werden und so ein Anstieg der Arbeitslosenquote vermieden werden (Verweis auf Urteil des OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.07.1996 etc.).</p>	Wesel	siehe oben	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabel-le) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsiche-rungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

<p>Nichtdarstellung als BSAB würde Vertrauen in Entscheidungen des Regionalrates erschüttern; Erweiterungsflächen sollten bereits in 56. Änderung des GEP 1986 zur Kompensation der im Rahmen der 54. Änderung entfallenden Abgrabungsbereichsdarstellungen, wo Mandantin bereits umfangreiche Flächen von BRD erworben hatte und Kiesentgelt gezahlt hatte, als BSAB ausgewiesen werden; In Begründung der Vorlage der Bezirksregierung für Sitzung des Bezirksplanungsrates am 09.12.2003 wird ausdrücklich ausgeführt:</p> <p>„Die Darstellung des Abgrabungsbereiches in „Büderich-Ginderich“ steht in direktem Zusammenhang mit der im Erarbeitungsverfahren befindlichen 54. GEP-Änderung zur Ausnahme eines ca. 300 Hektar großen Bereiches für die oberird. Gewinnung von Bodenschätzen auf der Bilsicher Insel. Derzeit stellt der GEP für den Bereich „Büderich-Ginderich“ Agrarbereich mit überlagernder Darstellung als Bereich zum Schutz der Gewässer und teilweise Darstellung Erholungsbereich sowie im Westen ein Leitungsband dar. Die Änderung des Bereiches zum Schutz der Gewässer ist für die projektierten rheinnahen Gewinnungsgebiete beabsichtigt.“</p> <p>Im GEP-Änderungsverfahren wurden seitens der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) im April 1994 Bedenken geltend gemacht, weil der Bereich sich in einem Bereich für den Schutz der Gewässer befindet (Reservegebiet Ginderich). In Gesprächen kam man überein die Vereinbarkeit von Trinkwasser- und Kiesgewinnung am Standort gutachterlich untersuchen zu lassen. Zur Darstellung der projektierten Erweiterungsflächen als BSAB kam es nicht mehr, weil die Beauftragung des Gutachtens durch die Bezirksregierung erst im Juni 1998 erfolgte und damit einem Zeitpunkt, als bereits die Neuaufstellung des GEP 1999 im Verfahren befindlich war.</p> <p>Im Regionalplan (GEP99) wurde Vorhabensfläche nicht als BSAB dargestellt, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständiger Überlagerung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Das hydrogeologische Gutachten wurde im Oktober 2000 und damit 10 Monate nach In-Kraft-Treten des Regionalplans Düsseldorf vorgelegt. Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungen im Reservegebiet Ginderich weitere Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, unter der Voraussetzung realisierbar seien, dass diese zukünftig außerhalb der nach Maßgabe der in Betracht kommenden Wassergewinnungsanlagen noch zu konstruierenden Wasserschutzzonen lägen. Diese Prämisse sei bei gleichzeitiger Ergreifung technischer Maßnahmen (Abwehrbrunnen oder Dichtwände) erfüllbar. Insoweit seien jedoch weitere Untersuchungen erforderlich. Zu diesen Untersuchungen kam es indes bis heute nicht. Stattdessen erließ Bezirksregierung auf Grundlage des vorgenannten Gutachtens im März 2002 eine Veränderungssperre, die im Februar 2005 nochmals um ein Jahr verlängert und im April 2007 durch die Wasserschutzgebietsverordnung „abgelöst“ wurde und von deren räumlichen Geltungsbereich auch die projektierten Erweiterungsflächen unserer Mandantin erfasst werden. Bedenken gegen diese Verordnung (siehe oben).</p>	Wesel	siehe oben	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Regionalplandarstellungen sind eine unternehmensunabhängige Angebotsplanung. Ein unternehmerischer Anspruch besteht bei dem vorliegenden Fall nicht. Bei entsprechenden Gründen wie z.B. neuen Erkenntnissen können Bereiche wie die Normandie auch wieder gestrichen werden. Aus den Beschlüssen zur Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) ergibt sich, dass bereits im Zuge der Aufstellung keine Kompensation mehr erfolgen sollte (Reservegebietskarte gestrichen).</p> <p>Der Regionalrat hat sich in der Vergangenheit klar gegen die Erweiterung der Abgrabung Pettenkaul positioniert. Der Bereich Normandie kann im Übrigen auch nicht als Sondierungsbereich oder BSAB vorgesehen werden – falls hieran – ein Interesse bestehen sollte, denn hier liegen Ausschlussgründe gemäß der Systematik der 51. Änderung vor (u.a. ein BSN und naturschutzfachliche Schutzausweisungen).</p> <p>Es wird zur Erweiterung von Pettenkaul und zur Normandie auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Diese sind trotz der nebenstehenden Aspekte zu gewichtig.</p> <p>Zur wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und auf die Ausführungen weiter oben zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dem BGG ggf. auch weitere Gewinnungsbrunnen jenseits der bislang über die WSZ vorgesehenen Standorte platziert werden könnten. Der Schutz der Regionalplandarstellung als BGG ist daher auch außerhalb der WSZ zweckmäßig. Eventuelle künftige Neubewertungen über die BGG-Abgrenzung bleiben unberührt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------	------------	---

II-W35	Schreiben vom 14.09.2007 Darstellung der Bereiche als BSAB.	Wesel, Diverse	Insb. 2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 und Gesamt- standort	siehe auch regionalplanerische Bewertung zu Einwender I-W20 und II-W13 Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbe- reichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Be- darfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB be- steht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berück- sichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genom- men.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synop- senspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allge- meines verwiesen.

	<p>Seit mehr als drei Jahrzehnten betreibt unsere Mandantin in der Stadt Wesel zwischen den Ortsteilen Büberich und Ginderich in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Die zum überwiegenden Teil bereits ausgekieste Nassabgrabung Pettenkaul wurde im April 1975 zugelassen und hat eine Größe von etwa 105 ha.</p> <p>Da das genehmigte Rohstoffvorkommen in naher Zukunft erschöpft sein wird, hatte unsere Mandantin bereits 2004 beim Kreis Wesel eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung in westlicher, nordöstlicher und südöstlicher Richtung (Abgrabung Gindericher Freiheit) beantragt. Sie dient der Standortsicherung des vorhandenen Betriebs. Der Antrag wurde vom Kreis Wesel im Juli 2005 allein unter Berufung auf die im März 2002 für das Gindericher Feld erlassene wasserrechtliche Veränderungssperre abgelehnt. Mit Urteil vom April 2007 hat das VG Düsseldorf entschieden, dass ein wasserrechtlicher Ablehnungsgrund nicht vorliegt und auch andere Ablehnungsgründe nicht ersichtlich sind. Der Kreis Wesel hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als RSAR auszuweisen.</p> <p>Wie in der Gesamtbereichstabelle zutreffend hervorgehoben wird, handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Neuaufschluss, sondern um die Erweiterung der bestehenden, demnächst wegen Erschöpfung der Rohstoffvorräte auslaufenden Abgrabung unserer Mandantin. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 27 Mio. t die Aufrechterhaltung des Betriebsstandorts Büberich-Ginderich für weitere 19 Jahre. Die insgesamt 153 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 22 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die L 460. Ein Teil der Produktion wird darüber hinaus zum Hafen Wesel gefahren und dort auf Binnenschiffe verladen, die den weiteren Transport an den Ober- und Mittelrhein, nach Westfalen sowie ins Emsland übernehmen.</p>	Wesel	2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 und Gesamtstandort (ber. Teilbereiche)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an der Entscheidung.</p>
--	--	-------	---	--

<p>Nach Beendigung der geplanten Abgrabungserweiterung wird zwischen den Ortslagen Buderich und Ginderich eine Seenlandschaft entstehen, die sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt. Die Rekultivierung erfolgt ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes. Neben einer landschaftsgerechten Ausformung des verbleibenden Gewässers und einer naturnahen Eingrünung der Uferböschungen sollen durch die Anlage von ausgedehnten Flachwasserzonen insbesondere ausgedehnte amphibische und aquatische Lebensräume geschaffen werden, die sich im Laufe der Zeit zu bedeutsamen Habitaten für viele Pflanzen- und Tierarten entwickeln können.</p> <p>Von der Stadt Wesel wird das Vorhaben unserer Mandantin deshalb auch uneingeschränkt unterstützt.</p> <p>In der Bevölkerung genießt das geplante Vorhaben ebenfalls uneingeschränkte Akzeptanz. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung keine Privateinwendungen gegen das Vorhaben unserer Mandantin vorgetragen wurden</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt zwar innerhalb einer zwischenzeitlich verkündeten Wasserschutzzone XII A. Gegen die Rechtmäßigkeit der Wasserschutzgebietsverordnung bestehen jedoch bereits deshalb erhebliche Bedenken, da für eine Wassergewinnung an dieser Stelle kein Bedarf besteht. Die im Regierungsbezirk Düsseldorf vorhandenen Wassergewinnungsanlagen decken den Wasserbedarf auch langfristig. Dies gilt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Ferner weicht die Wasserschutzgebietsverordnung unter anderem erheblich von den Maßgaben des DVGW-Arbeitsblatts ab. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten sei auf die von unserer Mandantin im Wasserschutzverfahren gegenüber dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf erhobenen umfangreichen Einwendungen verwiesen. In dem beim OVG Münster anhängigen Berufungsverfahren steht deshalb auch eine rechtliche Überprüfung der Verordnung an.</p>	Wesel	2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 (ber. Teilbereiche)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Diese sind trotz der nebenstehenden Aspekte (Akzeptanz, Unterstützung der Kommune) zu gewichtig.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auch auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standort sicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnung ist korrekt.</p> <p>Ergänzend wird auf Qualitätsprobleme in einigen Wassergewinnungen, Risiken eventueller künftiger klimatischer Veränderungen und die Ambitionen einer – wasserbrauchenden – Ausweitung des Bereiches Agro-Business hingewiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	-------	---	--

	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die in der Gesamtbereichstabelle zu (Nr. 2512-06 getroffene Aussage, kleinflächig sei ein Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot tangiert, ist schlicht unzutreffend. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Eine erweiterungsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" sowie der angrenzenden FFH-Gebiete ist ausweislich der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie nicht zu besorgen. Gleiches gilt danach für das in der Gesamtbereichstabelle angesprochene IBA-Gebiet. Der Forderung der EU-Kommission, das bereits bestehende Vogelschutzgebiet um das IBA-Gebiet zu erweitern, ist die nordrhein-westfälische Landesregierung im Übrigen zwischenzeitlich substantiiert entgegengetreten. Der Darstellung der Vorhabensfläche als BSAB steht die Lage im 300 m-Pufferbereich um die FFH- und Vogelschutzgebiete deshalb nicht entgegen.</p> <p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche kommen schließlich zwar sehr schutzwürdige und schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Hinweise in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus könnte deshalb in rechtlich zulässiger Weise selbst dann kein Tabukriterium abgeleitet werden, wenn es sich bei dem Vorhaben unserer Mandantin um einen Neuaufschluss handeln würde. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.</p>	Wesel	2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 (ber. Teilbereiche)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Angaben zu Biotopen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt.</p> <p>Zur Thematik der Gänseäsung, des Vogelschutzes, des FFH-Schutzes und der Verträglichkeitsprüfungen enthält bereits der Umweltbericht für diese Verfahrensstufe und für Wesel/Rees hinreichende Angaben (vgl. insb. Abschnitt 3.2.6.4 und 3.4.3 sowie die Angaben im Tabellenanhang). Die entsprechenden Belange wurden auch in der Abwägung sachgerecht berücksichtigt (entgegen den Ausführungen in Anregung Wes/421/2). Ergänzend wird jedoch zur Frage der Verträglichkeitsprüfungen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	-------	---	--

	<p>Ohne die zeitnahe Realisierung der geplanten Abgrabungserweiterung müsste unsere Mandantin den Betriebsstandort Buderich-Ginderich mit allen negativen Folgen für Arbeitsplätze und Region schließen. Von der Betriebsschließung wären unmittelbar 16 Arbeitsplätze bei unserer Mandantin betroffen. Weitere 35 Mitarbeiter unserer Mandantin könnten im Falle der Schließung des Betriebs Buderich-Ginderich nicht mehr ausgelastet werden mit der Folge, dass auch deren Arbeitsplätze bedroht wären. Über die damit insgesamt 51 Beschäftigten unserer Mandantin hinaus sind bei Zugrundelegung eines anerkannten Multiplikators von 35 gemäß dem im Mai 2002 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie herausgegebenen, unter anderem unter Mitwirkung des Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben Hannover, des Niedersächsischen Landesamts für Bodenordnung in Hannover sowie der Technischen Universität München erstellten Rohstoffbericht etwa 1.785 Arbeitsplätze in den mit der Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies in engem Zusammenhang stehenden Wirtschaftsbereichen im näheren und weiteren Umfeld betroffen. Dazu gehören auch Unternehmen der gesamten Region, die von der Kaufkraft der in dem Betrieb unserer Mandantin beschäftigten Menschen leben. Der Verlust von Arbeitsplätzen hätte insbesondere in der ohnehin von einer hohen Arbeitslosigkeit betroffenen Region rund um Wesel bzw. im nordwestlichen Nordrhein-Westfalen schwerwiegende und nachhaltige Folgen. Diese Folgen lägen nicht im öffentlichen Interesse. Vielmehr besteht angesichts der ohnehin hohen Arbeitslosigkeit in NRW ein vorrangliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Arbeitsplätze gesichert werden, neue Arbeitsplätze geschaffen werden und auf diese Weise ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenquote vermieden wird. Vgl. zum Aspekt der Arbeitsplatzsicherheit als öffentliches Interesse etwa OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.07.1996, ZfB 1996, S. 226, 233; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. [2005], § 80 Rdn. 93.</p>	Wesel	2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 (ber. Teilberei- che)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
--	---	-------	--	---

<p>Zu bedenken ist schließlich, dass die Nichtdarstellung als BSAB das Vertrauen in die Entscheidungen des Regionalrats erschüttert. Die von unserer Mandantin projektierten Erweiterungsflächen sollten bereits im Rahmen der 56. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahre 1986 zur Kompensation der im Rahmen der 54. GEP-Änderung entfallenden Abgrabungsberichts-darstellungen im Bereich der Bislicher Insel, wo unsere Mandantin bereits umfangreiche Flächen von der Bundesrepublik Deutschland als Abgrabungsflächen erworben und das Kiesentgelt gezahlt hat, als BSAB ausgewiesen werden. In der Begründung der Vorlage der Bezirksregierung Düsseldorf für die Sitzung des damaligen Bezirksplanungsrats am 09.12.1993 wird insoweit ausdrücklich ausgeführt:</p> <p>„Die Darstellung des Abgrabungsbereichs in "Büderich-Ginderich" steht in direktem Zusammenhang mit der im Erarbeitungsverfahren befindlichen 54. GEP-Änderung zur Ausnahme eines ca. 300 Hektar großen Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen auf der Bislicher Insel. Derzeit stellt der GEP für den Bereich "Büderich-Ginderich" Agrarbereich mit überlagernder Darstellung Bereich zum Schutz der Gewässer und teilweise Darstellung Erholungsbereich sowie im Westen ein Leitungsband dar. Die Änderung des Bereichs zum Schutz der Gewässer ist für die projektierten rheinnahen Gewinnungsgebiete beabsichtigt.“</p> <p>Gegen die seinerzeit geplante Abgrabungsbereichsdarstellung wurden im GEP-Änderungsverfahren seitens der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) im April 1994 Bedenken mit der Begründung geltend gemacht, die geplante Bereichsdarstellung befinde sich in einem im GEP dargestellten Bereich für den Schutz der Gewässer (Reservegebiet Ginderich). Zur Erörterung dieser Bedenken fanden in der Folgezeit - teilweise unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - diverse Gespräche zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, der WVN, der LINEG, der Stadt Wesel und unserer Mandantin statt, anlässlich derer man schließlich übereinkam, die Vereinbarkeit von Trinkwasser- und Kiesgewinnung an dem in Rede stehenden Standort gutachterlich untersuchen zu lassen.</p> <p>Zu der Darstellung der projektierten Erweiterungsflächen als BSAB kam es im Rahmen der 56. Änderung des GEP 1986 anschließend nicht mehr, weil die Beauftragung des vereinbarten Gutachtens durch die Bezirksregierung Düsseldorf erst im Juni 1998 und damit zu einem Zeitpunkt erfolgte, als bereits die Neuaufstellung des GEP Düsseldorf 1999 (jetzt: Regionalplan Düsseldorf) Verfahren befindlich war.</p> <p>Auch im Regionalplan Düsseldorf wurde die Vorhabensfläche unserer Mandantin nicht als BSAR dargestellt. Stattdessen erfolgte eine Darstellung als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit teilweiser Überlagerung als "Bereich für den Schutz der Landschaft" und vollständiger Überlagerung eines "Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz".</p>	Wesel	2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 (ber. Teilberei- che)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Die Regionalplandarstellungen sind eine unternehmensunabhängige Angebotsplanung. Ein unternehmerischer Anspruch besteht bei dem vorliegenden Fall nicht. Bei entsprechenden Gründen wie z.B. neuen Erkenntnissen können Bereiche wie die Normandie auch wieder gestrichen werden. Aus den Beschlüssen zur Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) ergibt sich, dass bereits im Zuge der Aufstellung keine Kompensation mehr erfolgen sollte (Reservegebietskarte gestrichen).</p> <p>Der Regionalrat hat sich in der Vergangenheit klar gegen die Erweiterung der Abgrabung Pettenkaul positioniert. Der Bereich Normandie kann im Übrigen auch nicht als Sondierungsbereich oder BSAB vorgesehen werden – falls hieran – ein Interesse bestehen sollte, denn hier liegen Ausschlussgründe gemäß der Systematik der 51. Änderung vor (u.a. ein BSN und naturschutzfachliche Schutzausweisungen).</p> <p>Es wird zur Erweiterung von Pettenkaul und zur Normandie auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Diese sind trotz der nebenstehenden Aspekte zu gewichtig.</p> <p>Zur wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und auf die Ausführungen weiter oben zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dem BGG ggf. auch weitere Gewinnungsbrunnen jenseits der bislang über die WSZ vorgesehenen Standorte platziert werden könnten. Der Schutz der Regionalplandarstellung als BGG ist daher auch außerhalb der WSZ zweckmäßig. Eventuelle künftige Neubewertungen über die BGG-Abgrenzung bleiben unberührt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------	--	---

	<p>Das hydrologische Gutachten, welches die wasserwirtschaftliche Vertretbarkeit der von unserer Mandantin angestrebten Abgrabungserweiterung im Gindericher Feld klären sollte, wurde im Oktober 2000 und damit erst zehn Monate nach In-Kraft-Treten des Regionalplans Düsseldorf von der Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungen im Reservegebiet Ginderich weitere Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, unter der Voraussetzung realisierbar seien, dass diese künftig außerhalb der nach Maßgabe der in Betracht kommenden Wassergewinnungsanlagen noch zu konstruierenden Wasserschutzzonen lägen. Diese Prämisse sei bei gleichzeitiger Ergreifung technischer Maßnahmen (Abwehrbrunnen oder Dichtwände) erfüllbar. Insoweit seien jedoch noch weitere Untersuchungen erforderlich. Zu diesen Untersuchungen kam es indes bis heute nicht. Stattdessen erließ die Bezirksregierung Düsseldorf auf der Grundlage des vorgenannten Gutachtens im März 2002 für das Gindericher Feld eine wasserrechtliche Veränderungsperre, die im Februar 2005 nochmals um ein Jahr verlängert und im April 2007 durch die bereits erwähnte Wasserschutzgebietsverordnung "abgelöst" wurde und von deren räumlichen Geltungsbereich auch die projektierten Erweiterungsflächen unserer Mandantin erfasst werden. Dass diese Verordnung angesichts der Ungewissheit der künftigen Wassergewinnung indes erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet, wurde oben bereits dargelegt.</p>	Wesel	2512-05 2512-06, 2512-13, 2512-15 (ber. Teilbereiche)	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und auf die Ausführungen weiter oben zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dem BGG ggf. auch weitere Gewinnungsbrunnen jenseits der bislang über die WSZ vorgesehenen Standorte platziert werden könnten. Der Schutz der Regionalplandarstellung als BGG ist daher auch außerhalb der WSZ zweckmäßig. Eventuelle künftige Neubewertungen über die BGG-Abgrenzung bleiben unberührt.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche</p> <p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAR im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	Diverse	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

I-W70	<p>Schreiben vom 14.09.2007</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Bedenken u.a. gegen Planansatz, Ziel, Erläuterungen und Erläuterungskarte (Inhalte sind thematisch über die Anregung A/422/1b und die weiteren Stellungnahmen in der allg. Synopse, insb. der Beteiligten 413-424 abgedeckt) - Darstellung als BSAB. Trockenabgrabung. 	Straelen	2113-03-A u. -B	<p><u>Zu den allgemeinen Aspekten:</u> Zum allgemeinen Teil der Stellungnahme wird auf die AGVs in der Synopse Allgemeines verwiesen - insb. zur Anregung A/422/1b und zu den sonstigen Anregungen der Beteiligten 413-424. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den zweiten Entwurf und – aktueller - der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Zu den weiteren Aspekten:</u> Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Vorhaben ist nicht identisch mit dem vom VG Düsseldorf im Oktober 2004 ohne Wiederverfüllung aus naturschutzrechtlichen Gründen als unzulässig beurteilten Vorhaben. Wiederverfüllung geplant. Es wird deshalb angeregt, den Bereich als BSAB auszuweisen. Betriebszeit wären 15 Jahre. Es erfolgt eine Anbindung an die L 140</p>	Straelen	2113-03-A u. -B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen und Verfüllungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Während des Abbaubetriebes würden in diesem landschaftlich wertvollen Bereich negative Auswirkungen entstehen – auch auf das wertvolle Umfeld - unabhängig von der Folgenutzung und Rekultivierung. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Der Bereich verfügt über eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich 12m und eine sehr gute Rohstoffqualität.</p>	Straelen	2113-03-A u. -B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiterführenden Angaben werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Folgenutzung sieht sukzessive Renaturierung für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes vor (gesellschaftlicher Mehrwert). Vorhabensfläche liegt außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. Zur als NSG ausgewiesenen waldbestandenen Terrassenkante nordwestlich des Tagebaufeldes wird ein Schutzabstand vom 20 m eingehalten. Beeinträchtigung des NSG kann ausgeschlossen werden. Schutzwürdige Biotope nicht betroffen. Entfernung zum VSG 1.000 Meter und zum FFH-Gebiet „Hangmoor Damerbruch“ etwa 1.200 m. Naturschutzrechtlichen Bedenken des VG Düsseldorf Rechnung tragend sieht das nunmehr geplante Vorhaben eine vollständige Wiederverfüllung des Tagebaus vor. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes wird dadurch vermieden.	Straelen	2113-03-A u. -B	Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Es sollen in diesem landschaftlich wertvollen/sensiblen Bereich auch negative landschaftliche Auswirkungen während des Betriebes vermieden werden. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Vorhabensflächen liegen zwar im faktischen Einzugsgebiet der Wassergewinnung Kastanienburg (pot. WSZ IIIb). Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Grundwasserförderung ausschließlich aus dem II. und III. Grundwasserstock erfolgt und tagesbaubedingter Schadstoffeintrag in die Förderung der Wassergewinnungsanlage aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen sicher ausgeschlossen ist.	Straelen	2113-03-A u. -B	Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zu wasserwirtschaftlichen Fragen wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Unabhängig davon wird ergänzend angemerkt, dass sich der Förderstock auch ändern kann und dass Verminderungen der Decksichten ebenfalls zu vermeiden sind. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiterführenden Angaben werden zur Kenntnis genommen.
II-W34	Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB. Erweiterung einer Trockenabgrabung.	Straelen, Diverse	Insb. 2113-03-A u. -B	Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten. Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung (vor nachfolgend thematisierten vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen))	Diverse	Diverse	Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.

	<p>Unser Mandant beabsichtigt, in der Stadt Straelen auf einer Fläche von insgesamt etwa 24,8 ha einen Quarzkies- und Quarzsandtagebau im Trockenschnitt mit anschließender vollständiger Wiederverfüllung der Tagebauflächen zu betreiben. Das geplante Tagebauprojekt ist nicht identisch mit dem vom VG Düsseldorf (Az.: 4 K 7513/00) im Oktober 2004 ohne Wiederverfüllung aus naturschutzrechtlichen Gründen als unzulässig beurteilte Vorhaben.</p> <p>Für das von unserem Mandanten geplante - nunmehr wiederzufüllende - Vorhaben ist seit Mai 2007 bei der Bergbehörde ein Rahmenbetriebsplanverfahren anhängig. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Das in der Gesamtbereichstabelle unzulässigerweise in der Absicht, weitere Ausschlussgründe konstruieren zu können, in zwei Teilflächen aufgespaltene Vorhaben ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 2,3 Mio. ma eine Betriebszeit von etwa 15 Jahren. Die insgesamt 24,8 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 12 m auf. Es erfolgt eine Anbindung an die L 140.</p> <p>Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden keine Privatentwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.</p> <p>Der geplante Tagebau soll über die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinausgehend vollständig für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes renaturiert werden. Hierdurch entsteht ein erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert.</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. Zu der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen waldbestandenen Terrassenkante nordwestlich des Tagebaufeldes wird ein Schutzabstand von 20 m eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets kann hierdurch ausgeschlossen werden.</p>	Straelen	2113-03-A u .-B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl (inkl. Aufsplittungen: ermöglicht differenziertere Bewertungen) und des Auswahlprozesses wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen und Verfüllungen wird ergänzend auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Während des Abbaubetriebes würden in diesem landschaftlich wertvollen Bereich negative Auswirkungen entstehen – auch auf das wertvolle Umfeld - unabhängig von der Folgenutzung und Rekultivierung. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Schutzwürdige Biotope nach dem Biotopkataster des LANUV und Natura 2000-Gebiete werden von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Die Entfernung der Tagebaufläche zu dem südlich gelegenen Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" beträgt etwa 1.000 m. Das FFHGebiet "Hangmoor Damerbruch" befindet sich nördlich der Tagebaufläche in einer Entfernung von etwa 1.200 m.</p> <p>Den naturschutzrechtlichen Bedenken des VG Düsseldorf gegen das von dort im Oktober 2004 beurteilte Vorhaben Rechnung tragend, sieht das von unserem Mandanten nunmehr geplante Vorhaben eine vollständige Wiederverfüllung des Tagebaus vor. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds wird hierdurch vermieden.</p>	Straelen	2113-03-A u .-B	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Es sollen in diesem landschaftlich wertvollen/sensiblen Bereich auch negative landschaftliche Auswirkungen während des Betriebes vermieden werden.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Vorhabensfläche liegt zwar im faktischen Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg (potenzielle Wasserschutzzone III B). Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung infolge des geplanten Tagebaus ist jedoch nicht zu erwarten, da die Grundwasserförderung ausschließlich aus dem II. und III. Grundwasserstockwerk erfolgt und ein tagebaubedingter Schadstoffeintrag in die Förderhorizonte der Wassergewinnungsanlage aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen sicher ausgeschlossen ist.</p> <p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche kommen schließlich zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie sind in der Umgebung der Vorhabensfläche jedoch weit verbreitet. Hieraus wird unzulässigerweise selbst ein Tabukriterium abgeleitet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Straelen	2113-03-A u. -B	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu wasserwirtschaftlichen Fragen wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Unabhängig davon wird ergänzend angemerkt, dass sich der Förderstock auch ändern kann und dass Verminderungen der Decksichten ebenfalls zu vermeiden sind.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiterführenden Angaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass Ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	2113-03-A u. -B	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

I-W71	<p>Schreiben vom 12.10.2007 Aufnahme des Bereiches als BSAB sowie als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen , aufgrund der aktuellen Situation. Erweiterung einer Tongrube.</p> <p>Im Jahr 2003 war die Fläche bereits Bestandteil einer größeren Flächenabgrenzung, die zu diesem Zeitpunkt zur GEP-Darstellung gemeldet wurde und für die auch eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt wurde.</p>	Hünxe	2504-06, 2504-07	<p>Es wird – bis auf die vorgesehene Abbildung von 2504-07 als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete (inkl. Pufferzonen) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird – bis auf die vorgesehene Abbildung von 2504-07 als Sondierungsbereich - nicht gefolgt.</p>
II-W25	<p>Schreiben vom 03.03.2008 Darstellung der Bereiche als BSAB.</p> <p>(Allgemeine Passagen zur 51. Änderung - vor vorhabens- und firmenbezogenen Angaben im Einzelnen)</p>	Rheinberg, Diverse	Insb. 2508-07- A, -B, -C u. -D	<p>Es wird auf die Ausschlussgründe gemäß Umweltbericht (insbesondere Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzend wird zu der gesamten Stellungnahme auch auf den AGV zur Anregung Rh/415/1 in der kommunalen Synopse Rheinberg verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen unter Berücksichtigung der aktuelleren Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden hier nicht aufgeführten Argumente wurden weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht. Der Anregungstext wird exemplarisch einmal im Anhang zu dieser Tabelle wiedergegeben. Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p>

	<p>Unsere Mandantin betreibt ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Seit etwa drei Jahrzehnten führt sie im Süden der Stadt Rheinberg zwischen der A 57 im Westen, der B 510 im Norden und der K 31. im Osten in völligem örtlichem Einklang eine Nassabgrabung durch.</p> <p>Da das genehmigte Rohstoffvorkommen in Kürze erschöpft sein wird, hatte unsere Mandantin zur Standortsicherung des vorhandenen Betriebs bereits im Mai 1993 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Planfeststellung einer Anschlussabgrabung unmittelbar östlich der K 31 beantragt. Diesen Antrag hat die Bezirksregierung Düsseldorf fünf Jahre später mit Bescheid vom Oktober 1998 mit der Begründung abgelehnt, das Vorhaben widerspreche den im GEP 1986 festgelegten Zielen der Raumordnung. Darüber hinaus widerspreche der Antrag auch den Darstellungen und Zielen des neuen, zum fraglichen Zeitpunkt jedoch überhaupt noch nicht in Kraft getretenen GEP 1999. Die hiergegen gerichtete Klage unserer Mandantin hatte keinen Erfolg. Sie wurde mit inzwischen rechtskräftigem Urteil des OVG Münster vom November 2005 allerdings nicht wegen entgegenstehender Darstellungen des Regionalplans, sondern ausschließlich wegen der Lage eines Teils der Vorhabensfläche in einem mit einem Abgrabungsverbot belegten Landschaftsschutzgebiet als unbegründet abgewiesen.</p> <p>Für den außerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegenen Teil der ursprünglichen Vorhabensfläche reichte unsere Mandantin daraufhin im Oktober 2005 beim Kreis Wesel einen neuen Planfeststellungsantrag ein. Im Februar 2006 wurde sodann festgestellt, dass nicht der Kreis Wesel, sondern die Bergbehörde für die Zulassung des geplanten Vorhabens zuständig ist. Diese führte daraufhin eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch und veranlasste die Offenlage der Planunterlagen. Es ergaben sich keinerlei Ablehnungsgründe. Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren im positiven Sinne entscheidungsreif. Während der Offenlage wurden nur von einer Privatperson Einwendungen erhoben. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Regionalplanänderung wurden überhaupt keine Privateinwendungen vorgetragen. Dies zeigt, dass das Vorhaben unserer Mandantin auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz genießt.</p>	Rheinberg	<p>2508-07-A, -B, -C u. -D / Gesamtstandort</p> <p>Antragsbereich BR Arnsberg: Teil von 2508-07-A</p>	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Ablehnungsgründe auf der Ebene des Zulassungsverfahrens liegen derzeit im gesamten Bereich vor, da das Vorhaben dem Regionalplan widerspricht.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an den Entscheidungen. So hat auch eine vermeintliche oder reale Akzeptanz der Bevölkerung nicht das hinreichende Gewicht, um bei den abgelehnten Bereichen zu einer geänderten Entscheidung zu kommen.</p>
--	---	-----------	---	---

	<p>Ohne die zeitnahe Realisierung des geplanten Tagebaus müsste unsere Mandantin den Betriebsstandort südlich Rheinberg mit allen negativen Folgen für Arbeitsplätze und Region schließen. Von der Betriebsschließung wären unmittelbar 10 Arbeitsplätze bei unserer Mandantin betroffen. Über die im bestehenden Betrieb unserer Mandantin Beschäftigten hinaus sind bei Zugrundelegung eines anerkannten Multiplikators von 35 gemäß dem im Mai 2002 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie herausgegebenen, unter anderem unter Mitwirkung des Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben Hannover, des Niedersächsischen Landesamts für Bodenordnung in Hannover sowie der Technischen Universität München erstellten Rohstoffbericht etwa 350 Arbeitsplätze in den mit der Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies in engem Zusammenhang stehenden Wirtschaftsbereichen im näheren und weiteren Umfeld betroffen. Dazu gehören auch Unternehmen der gesamten Region, die von der Kaufkraft der in dem Betrieb unserer Mandantin beschäftigten Menschen leben.</p> <p>Der Verlust von Arbeitsplätzen hätte insbesondere in der ohnehin von einer hohen Arbeitslosigkeit betroffenen Region rund um Wesel bzw. im nordwestlichen Nordrhein-Westfalen schwerwiegende und nachhaltige Folgen. Diese Folgen lägen nicht im öffentlichen Interesse. Vielmehr besteht angesichts der ohnehin hohen Arbeitslosigkeit in NRW ein vordringliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Arbeitsplätze gesichert werden, neue Arbeitsplätze geschaffen werden und auf diese Weise ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenquote vermieden wird.</p> <p>Vgl. zum Aspekt der Arbeitsplatzsicherheit als Öffentliches Interesse etwa OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.07.1996, ZfB 1996, S. 226, 233; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. [2005], § 80 Rdn. 93.</p>	Rheinberg	Gesamtstandort und speziell 2508-07-A	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um die bloße Erweiterung eines BSAB, sondern um eine Erweiterung einer bereits bestehenden, aktiven Abgrabung unserer Mandantin. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 1. Mio. m³ die Aufrechterhaltung des Betriebs am vorhandenen Standort für weitere 4 Jahre. Die insgesamt kleiner als 10 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 15 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die K 31. Von hier erfolgt der Transport überwiegend nach Norden zur B 510 mit Anschluss an die A 42.</p>	Rheinberg	Gesamtstandort und speziell 2508-07-A	<p>Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten sowie zu Rohstoffdaten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 in der Synopse Allgemeines (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Neuansätze / Erweiterungen / Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle sind korrekt, obwohl es im Westen auch eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist.</p>

	<p>Das Vorhaben unterfällt damit der Ausnahmeregelung in Ziel 1 Abs. S Satz 1 lit. a) des Regionalplans in der Fassung der 51. Änderung. Gegen die beabsichtigte Darstellung des Vorhabens unserer Mandantin (Interessensbereich Nr. 2508-07- A) lediglich als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9 a bestehen angesichts dessen erhebliche Bedenken. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen.</p>	Rheinberg	2508-07-A	<p>Die Ausführung zur Qualifizierung für die Anwendung der geplanten Sonderregelung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird jedoch auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Der geplante Tagebau soll nach Beendigung des Abbaus sukzessive ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes renaturiert werden. Er nimmt ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch und liegt außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. Schutzwürdige, in Biotopkataster des LANUV erfasste Biotope werden von dem geplanten Tagebau ebenfalls nicht betroffen.</p>	Rheinberg	2508-07-A (und evtl. Auch angrenzende Bereiche)	<p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Darüber hinaus wird angeregt, auch die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegene, bereits in 1993 mit beantragte Teilfläche (Interessensbereiche Nr. 2508-07-B, 2508-07-C und 2508-D) als BSAB auszuweisen. Die Einbeziehung dieser etwa 9,3 ha großen Teilfläche würde die Gewinnung weiterer 1,15 Mio. m³ Quarzkies und Quarzsand und die Aufrechterhaltung des Betriebsstandorts für mindestens weitere 3 Jahre ermöglichen. Durch die Einbeziehung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teilfläche wurde sich der Flächenzuschnitt des Tagebaus erheblich verbessern und im Sinne der Ressourcenschonung eine vollständige Nutzung der Lagerstätte gewährleistet.</p> <p>Einer Ausweisung dieser Fläche als BSAB stünde das im Landschaftsplan statuierte Abgrabungsverbot nicht entgegen, da insoweit eine Unberührtheitsklausel vorgesehen ist. Die Fläche stellt sich nahezu ausnahmslos als intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche dar. Durch die im Zuge der Renaturierung vorgesehenen Maßnahmen würde sich die ökologische Situation erheblich verbessern. Die von unserer Mandantin bereits in 1993 vorgesehene Renaturierungsplanung berücksichtigt die Planungen zur Renaturierung des Moersbachs, sodass sich auch insoweit keinerlei Konflikte ergeben. Nachteilige Auswirkungen auf die Moersbachniederung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Schutzwürdige Biotope gemäß dem Biotopkataster des LANUV sind im Bereich der genannten Teilfläche ebenfalls nicht vorhanden.</p>	Rheinberg	2508-07-B, C, D	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 und A/205/3 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Thematik der Rekultivierung auf Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes (S. insb. 47) und zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot/Landschaftsschutzgebieten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/178/1 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster sind im Bereich 2508-07-D vorhanden.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Die weiteren Ausführungen (u.a. zum Flächenzuschnitt) werden zur Kenntnis genommen, ändern in der Abwägung aber nichts an den Entscheidungen. Bei den abgelehnten Bereichen sind die Ausschlussgründe zu gewichtig.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

	<p>In einem Teilbereich der Vorhabensfläche kommen schließlich zwar schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW vor. Sie erfüllen entgegen der Hinweise in der Gesamtbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet. Hieraus könnte deshalb in rechtlich zulässiger Weise selbst dann kein Tabukriterium abgeleitet werden, wenn es sich bei dem Vorhaben unserer Mandantin um einen Neuaufschluss handeln würde. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Auskunftssystem BK 50 aufgrund seiner Großmaßstäblichkeit sehr ungenau ist. Der Geologische Dienst NRW weist in den textlichen Erläuterungen zum genannten Kartenwerk selbst darauf hin, dass beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5 30 % bis 50 % der nach BK 50 als schutzwürdig eingestuften Flächen entfallen.</p>	Rheinberg	Teilflächen von 2508-07-A, B, C, D	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7 verwiesen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin darauf angewiesen, dass ihr zumindest mittelfristig in dem vorstehend angemeldeten Umfang geeignete Flächen für ein neues Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das unter Ziffer 2.1 aufgeführte Projekt nicht vollständig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden sollte, melden wir für unsere Mandantin vorsorglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Bestehen entsprechender Abgrabungsinteressen auf allen im Umweltbericht auf Seite 22 f. lediglich abstrakt genannten Flächen außerhalb der Ausschlussbereiche an.</p>	Planungsgebiet	2508-07-A, B, C, D und gesamter Planungsraum	<p>Es wird – bis auf die (aus den im Umweltbericht ersichtlichen Gründen vorgesehene) Abbildung von 2508-07-A als Sondierungsbereich - auf die Ausschlussgründe gem. Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) und deren Aktualisierung in Anlage A zu den Synopsen verwiesen. Es wird an den aktualisierten Ausschlussgründen festgehalten.</p> <p>Zur Thematik der Flächenumfangs und der Versorgungszeiträume sowie des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht derzeit kein Bedarf.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Zur Anmeldung eines Interesses an allen im Umweltbericht auf Seite 22 ff. lediglich abstrakt genannten Flächen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anhang zur Unternehmenstabelle

Allgemeiner Teil von II-W24 bis II-W39

Regionalplanerische Bewertung zum Allgemeinen Teil von II-W24 bis II-W39:

Der allgemeine Teil von II-W24 bis II-W39 wurde weitestgehend wortgleich bei den Anregungen II-W24 bis II-W39 eingereicht (die Nummerierungen der Abschnitte und Kapitel weichen jedoch teils voneinander ab).

Die Ausführungen / Argumente und deren regionalplanerische Bewertung ergeben sich auch aus dem der Anregung A/422/1b bzw. deren Bewertung im AGV (AGV bezieht sich auf die angehängte Stellungnahme). Zur regionalplanerischen Bewertung wird daher auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b in der Synopse Allgemeines verwiesen.

Nachfolgend:

Anregung (Allgemeiner Teil von II-W24 bis II-W39)

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Regierungspräsidenten Büsow
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

03.03.2008
00/120/div

**51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung);
hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW**

Sehr geehrter Herr Büsow,

wir vertreten die rechtlichen Interessen der

anwaltlich.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 LPIG NRW zu der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung:

Im Einzelnen:

1. Gegenstand der 51. Änderung des RegPlans Düsseldorf

Nachdem die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht,

das flächendeckende regionalplanerische Abgrabungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan in Serie für unwirksam erklärt hat, weil das gesamträumliche Plankonzept für die Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Positivausweisung von **BSAB** den von der Rechtsprechung entwickelten Mindestanforderungen an eine Konzentrationsplanung aus mehreren Gründen nicht genügt, hat der Regionalrat einen Erarbeitungsbeschluss zur Änderung des Textes zu Plansatz 3.12 Ziel 1 Nrn. 4, 5 und 9, zu den Erläuterungen 5 und 13 sowie zur Erstellung einer Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" gefasst.

Die 51. Änderung umfasst erklärtermaßen **nicht** die bisher zeichnerisch dargestellten und - mangels einer Gestattung der Gewinnung - planerisch noch zur Disposition stehenden BSAB. Diese sind ein wesentlicher Bestandteil und Ausdruck des mehrfach in materiellrechtlicher und quantitativer Hinsicht als fehlerhaft verworfenen planerischen Gesamtkonzepts zur Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk. Die BSAB und die ihrer zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden früheren (fehlerhaften) Abwägungen sollen - gewissermaßen beiläufig - "bestätigt", das heißt, die frühere Abwägung soll damit trotz geänderter Rahmenbedingungen ohne Ausräumung der von der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellten konzeptionellen Abwägungsfehler lediglich wiederholt werden.

Gegenstand der aktuellen 51. Änderung sind damit lediglich die erstmals festgelegten Kriterien für nicht mehr generell vom Gewinnungsverbot erfassten Erweiterungen (< 10 ha) von bestehenden Rohstoffgewinnungsvorhaben (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan). Außerdem bezieht sich die aktuelle 51. Änderung auf die zeichnerische Darstellung von Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" in einer Größenordnung von 1.675 ha einschließlich der in der Erläuterung 13 für zukünftige BSAB-Darstellungen benannten Kriterien.

Für bestimmte Bereiche (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan) soll darüber hinausgehend erstmals im Regionalplan zielförmig festgelegt werden, dass dort künftig jedwede Abgrabungstätigkeit (Neuaufschluss, Wiederaufschluss und Erweiterung jeder Größe) verboten ist. Zur Vermeidung zielwidriger Zielbestimmungen wird nur für bestehende BSAB, die sich auf solche Bereiche erstrecken, eine Ausnahme geschaffen.

Dieses völlig neue, neben das bisherige aus der Konzentrationsplanung resultierende Verbot der Rohstoffgewinnung (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan) tretende regionalplanerische Abgrabungsverbot soll gemäß Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan in folgenden Bereichen gelten:

- EU-Vogelschutzgebieten,
- FFH-Gebieten,
- Bereichen mit besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW,
- Abstandsbereichen bis zu 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung im unbeplanten oder beplanten Innenbereich,
- in im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen (einschließlich GIB),
- Abstandsbereichen bis zu 300 m zu im Regionalplan dargestellten ASB,
- Bereichen zum Schutz der Natur oder
- Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft" (einschließlich vorhandener oder vorgesehener Wasserschutzzonen III B).

Der Umweltbericht beschreibt insoweit auch nur die Auswirkungen

- der potenziellen Erweiterungen unter 10 ha sowie
- die Auswirkungen der in den Sondierungsbereichen für die **künftigen BSAB** vorgesehenen
 - Erweiterungen über 10 ha,
 - Wiederaufschlüsse und
 - Neuaufschlüsse.

Für die

**Erweiterung von Gewinnungsvorhaben in einer
Größenordnung von weniger als 10 ha**

soll künftig das regionalplanerische Gewinnungsverbot ausnahmsweise nicht gelten, wenn

- sich die Erweiterungsfläche an einen zeichnerisch dargestellten BSAB anschließt,

- einschließlich der nach dem 31.12.2006 gestatteten Erweiterungen insgesamt nicht mehr als 10 ha über den zeichnerisch dargestellten BSAB hinaus zugelassen werden sollen,
- der Antragsteller selbst entweder im Jahr 2006 schon Rohstoffe innerhalb des BSAB gewonnen hat oder im Jahr 2006 eine Verfüllung innerhalb des BSAB vorgenommen hat.

Die Ausnahme vom regionalplanerischen Gewinnungsverbot soll wiederum dann aber generell nicht greifen (Rückausnahme), wenn die Erweiterung unter 10 ha

- ganz oder teilweise in einem EU-Vogelschutzgebiet,
- ganz oder teilweise in einem FFH-Gebiet,
- ganz oder teilweise in einem Bereich mit besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW
- ganz oder teilweise in einem Abstandsbereich bis zu 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung im unbeplanten oder beplanten Innenbereich,
- ganz oder teilweise in einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (einschließlich GIB),
- ganz oder teilweise in einem Abstandsbereich bis zu 300 m zu im Regionalplan dargestellten ASB,
- ganz oder teilweise in einem Bereich zum Schutz der Natur oder
- ganz oder teilweise in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft" (einschließlich vorhandener oder vorgesehener Wasserschutzzonen III B)

liegt.

Eine Erweiterung < 10 ha zur Arrondierung eines bestehenden BSAB ist danach weiterhin **allein regionalplanerisch** auch dann verboten, wenn sich die Erweiterungsfläche nur teilweise mit einem, eine Rückausnahme begründenden, "Ausschlussbereich" überschneidet. Dies gilt selbst dann, wenn bereits der angrenzende zeichnerisch dargestellte - zu erweiternde - BSAB in einem solchen "Ausschlussbereich" liegt.

Auch in den Sondierungsbereichen soll das regionalplanerische Gewinnungsverbot (außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB) ausnahmslos weiterhin gelten. Sondierungsbereiche sollen zusammen mit den noch nicht zum Abbau freigegebenen

BSAB die langfristig gesicherte Reserve für die Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen darstellen. Die Fortschreibung der künftigen BSAB soll nur noch innerhalb der Sondierungsbereiche möglich sein.

Sondierungsbereiche für BSAB, die Erweiterungen über 10 ha und Neu- bzw. Wiederaufschlüsse betreffen, sollen in der Erläuterungskarte 9 a nur in Bereichen zeichnerisch dargestellt werden, die **nicht als Ausschlussbereiche** anzusehen sind. In Ausschlussbereichen sollen Sondierungsbereiche für BSAB generell nicht dargestellt werden. Es handelt sich um für die Rohstoffgewinnung tatsächlich geeignete Bereiche, in denen der Plangeber trotz bestehender Gewinnungsmöglichkeit generell nicht einzelfallbezogen abwägen will (Tabu-Bereiche). Denn nur in atypischen Fällen soll in den Tabu-Bereichen eine Gewinnung in Betracht kommen. Neben diesen Tabu-Bereichen als in der Abwägung "in der Regel" unüberwindbare Schranke gibt es zusätzlich flächenbezogene **Abwägungskriterien**, die der Darstellung als Sondierungsbereich darüber hinaus im Einzelfall entgegenstehen können.

Die flächenbezogenen **Tabu-Kriterien** sind im Änderungsentwurf zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 und Erläuterung 13 sowie in der Begründung nicht ausdrücklich benannt. In Erläuterung 13 sind Kriterien lediglich für zukünftige Ausweisungen von BSAB - nicht für die in der Erläuterungskarte 9 a zeichnerisch dargestellten Sondierungsbereiche - aufgelistet. Denn die Darstellung als Sondierungsbereich bedeutet nach der Vorstellung des Plangebers nicht, dass auch alle Voraussetzungen für eine spätere Darstellung als BSAB vorliegen. Im Umweltbericht hat der Plangeber die Ausschlussbereiche für Sondierungsbereiche teilweise - ausdrücklich aber nicht abschließend - erwähnt. Es handelt sich um **mindestens 31 Tabu-Kriterien**. In der Gesamtbereichstabelle sind vereinzelt weitere - im Umweltbericht nicht ausdrücklich erwähnte - Tabu-Kriterien verborgen.

Die Bezirksplanungsbehörde unterscheidet zwischen Sondierungsbereichen für Erweiterungen (> 10 ha) einerseits und Sondierungsbereichen für Neuaufschlüsse und Wiederaufschlüsse andererseits. Der Unterschied ergibt sich aus einem für die Neuaufschlüsse und Wiederaufschlüsse erweiterten Katalog der Tabu-Kriterien.

Für die Erweiterungen sowie Neu- und Wiederaufschlüsse gleichermaßen betreffenden

Sondierungsbereiche

benennt der Plangeber übereinstimmend folgende **Ausschlussgründe** (Tabu-Kriterien):

1. Lage in einem FFH-Gebiet einschließlich einer Umgebungszone bis zu 300 m.
2. Lage in einem gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet einschließlich einer Umgebungszone bis zu 300 m.
3. Lage in einem Bereich für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan.
4. Lage in einem Naturschutzgebiet.
5. Lage in einem Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot.
6. Lage in einem Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV.
7. Lage in einem gesetzlich gemäß § 62 LG NRW geschützten Biotop.
8. Lage in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan (Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft").
9. Lage in einem Wasserschutzgebiet einschließlich Schutzzone III B in Verbindung mit gegebenenfalls aktuelleren Daten der Fachplanung.
10. Lage in einem Einzugsgebiet, das der Schutzzone III B entspricht, gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.
11. 200-m-Umgebungszone um Wasserschutzzone III A (vgl. 14-01-A/B, 15-12-A, 2106-15-A u. v. a.)
12. 150-m-Umgebungszone um Wasserschutzzone III B (14-01-A/B, 15-12-A, 2106-15-A u. v. a.)
13. Lage in einem Bereich für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft gemäß Regionalplan.
14. Lage in einem Bereich mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum gemäß Regionalplan.
15. Lage in einem ASB (jeder Art) gemäß Regionalplan einschließlich einer Umgebungszone bis zu 300 m.
16. Lage in einem Sondierungsbereich für mögliche ASB gemäß Erläuterungskarte 1 des Regionalplans.
17. Lage in einer Umgebungszone von 100 m zu Wohnnutzungen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (in geschlossenen Ortslagen).
18. Lage in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen.
19. Lage in einem GIB (aller Art) gemäß Regionalplan.
20. Lage in einem Sondierungsbereich für mögliche GIB gemäß Erläuterungskarte 1 des Regionalplans.

21. Lage in einer Umgebungszone von 300 m zu einem GIB (siehe Interessensbereich Nr. 2301-07).
22. Lage in einem BSAB.
23. Lage in einem Bereich, für den kein Abgrabungsinteresse bekundet wurde (siehe Interessensbereich Nr. 2104-06).
24. Lage in einem Bereich mit besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
25. Lage in einem Bereich mit besonders schützenswerten Böden – Schutzstufe 3 - gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
26. Lage in einem Bereich mit einer Rohstoffmächtigkeit unter 10 m.
27. Lage in einem Bereich, für die weitere fallspezifische Ausschlussgründe gelten.

Die Darstellung eines Sondierungsbereichs kommt für **Neuaufschlüsse** nur in Betracht, wenn eine Vorhabensfläche zusätzlich nicht in den nachfolgend genannten Bereichen liegt:

28. Lage in einem Bereich mit sehr schützenswerten Böden – Schutzstufe 2 - gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
29. Lage in einem Bereich mit schützenswerten Böden – Schutzstufe 1 - gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
30. Lage in einem Bereich mit einer Rohstoffmächtigkeit unter 12,50 m Kies/Kiessand in den Kreisen Kleve und Wesel.
31. Lage in einer Restfläche, die nicht groß genug ist, weil eine oder mehrere angrenzende Teilflächen eines zusammenhängenden Interessensbereichs - den der Plangeber zuvor selbst zerstückelt hat - als Ausschlussbereiche anzusehen sind (siehe Ziffer 4. der Liste der Bemerkungen zu den Nummern im Tabellenkopf der Gesamtbereichstabelle).

Als

flächenbezogene Abwägungskriterien,

die außerdem einer Darstellung als Sondierungsbereiche wegen der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall entgegenstehen können, hat der Plangeber unter anderem angeführt:

- die Lage in einem als bedeutsame Kulturlandschaft dargestellten Bereich gemäß des Gutachtens "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen" des LVR und LWL vom November 2007,
- die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ohne Abgrabungsverbot,
- die Lage in einem als "Landschaftsschutzwürdig" eingestuften Bereich (siehe beispielhaft Interessensbereich Nr. 2101-05),
- die Lage in einem Überschwemmungsgebiet des Rheins gemäß Erläuterungskarte 8 a des Regionalplans,
- die Lage in einem Bereich, in dem sich eine Rohstoffgewinnung voraussichtlich negativ auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auswirkt und
- die Lage in einem Bereich von 300 m um einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Das planerische Credo für die vorgesehenen Sondierungsbereiche besteht erklärtermaßen darin, der Wirtschaft selbst keine Sondierungsbereiche anzubieten, sondern passiv auf die Meldung von Interessensbereichen zu reagieren. Um das Für und Wider jedes gemeldeten Interessensbereichs nicht einzelfallbezogen - wie es bei dieser Vorgehensweise angezeigt wäre - abwägen zu müssen, gleicht der Plangeber lediglich ab, ob eines der vielen Tabukriterien vorliegt. Das für die Meldung entscheidende und in die regionalplanerische Abwägung einzustellende Gewicht der erkennbaren - explizit mitgeteilten - konkreten Eigentümer- und Unternehmerbelange spielt dabei keine Rolle.

Um auch in denjenigen Fällen, in denen die Tabukriterien allenfalls einen Teil des Interessensbereichs für Sondierungsbereiche betreffen, eine das angemeldete Gesamtvorhaben umfassende Abwägung, ob es als Sondierungsbereich darzustellen ist, nicht vornehmen zu müssen, hat der Plangeber die gemeldeten Interessensbereiche eigenmächtig in mehrere Teilsegmente zergliedert. Dieser Kunstgriff hat in vielen Fällen dazu geführt, dass die so erzeugten Restflächen, selbst wenn es sich um Erweiterungen handelt, den schärferen Kriterien für Neuaufschlüsse oder dem Tabukriterium der Unterschreitung einer (nicht konkret bezifferten) Mindestgröße für Neuaufschlüsse unterworfen werden konnten.

2. Mit der 51. Änderung ist das planerische Ziel des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht erreichbar

Mit dem Planentwurf zur 51. Änderung wird die mit Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan verfolgte planerische Absicht, das Abtragungsgeschehen im Regierungsbezirk umfassend planerisch über Rohstoffgewinnungsverbote zu steuern, auch zukünftig nicht zu verwirklichen sein.

2.1 Ausgangslage für die 51. Änderung: Bisher keine Steuerungswirkung des RegPlans Düsseldorf 1999

In einer Serie von Urteilen seit 2003 ist dem RegPlan (früher: Gebietsentwicklungsplan) in seinen bisherigen Fassungen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit die angestrebte Steuerungswirkung des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan aufgrund gravierender Planungsfehler durchweg abgesprochen worden.

Vgl. zuletzt VG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.2007, Az.: 4 K 3389/05.

Entgegen den rechtlichen Ausführungen in der Änderungsbegründung und dem Umweltbericht ist das regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot für Vorhaben außerhalb der dargestellten BSAB deshalb bis heute rechtlich **unwirksam**. In rechtsstaatlicher Hinsicht nicht hinnehmbar ist, dass die für die Zulassung von Abtragungen zuständigen Behörden von der Bezirksplanungsbehörde angehalten werden, das rechtlich unwirksame Rohstoffgewinnungsverbot gleichwohl wie ein wirksames Ziel der Raumordnung zu beachten. Deswegen müssen die Zulassungsbehörden Rohstoffabbauvorhaben, deren Zulassung die Unternehmen weitsichtig vor vielen Jahren - teilweise bereits vor In-Kraft-Treten des GEP 1999 - beantragt haben, die entscheidungsreif sind und auf deren Inangriffnahme die Unternehmen inzwischen zur Standort-, Investitions- und Arbeitsplatzsicherung und teilweise zur Existenzsicherung dringend angewiesen sind, unter Berufung auf das angeblich wirksame Rohstoffgewinnungsverbot im RegPlan rechtswidrig ablehnen. Sie sind als zulassende Behörden nicht befugt, selbst das unwirksame Rohstoffgewinnungsverbot als rechtlich unbeachtlich zu verwerfen. Da die Einleitung der 51. Änderung in Bezug auf eine etwaige **Heilung** des unwirksamen Verbots von Abtragungen keinerlei rechtliche Vorwirkungen entfaltet, führt das Beharren der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Beachtung des unwirksamen Rohstoffgewinnungsverbots im Falle einer entsprechenden Versagung der Zulassung zu einer Amtspflichtverletzung gegenüber den betroffenen Un-

ternehmen. Diese wiederum führt zu extrem hohen Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Land NRW.

Um diese rechtsstaatswidrige Praxis nicht offenbaren zu müssen, ist in den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Vorlagen für den Regionalrat an keiner Stelle von der in Wahrheit bezweckten Heilung des offensichtlich unwirksamen Rohstoffgewinnungsverbots durch die 51. Änderung, sondern nur von einer "Optimierung" der Planung die Rede. Denn es liegt schon ohne komplizierte rechtliche Ableitung für jedermann auf der Hand, dass ein Ziel der Raumordnung, das nach den Angaben des Plangebers der Heilung bedarf, genau wie ein als rechtsfehlerhaft erkannter Bebauungsplan, jedenfalls bis zum Abschluss des Heilungsverfahrens **keine Wirksamkeit** entfaltet. Die Bezeichnung der Planänderung als beschleunigt durchzuführende "Optimierung" des - damit fälschlich - als rechtswirksam deklarierten Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan verschleierte damit, dass der RegPlan das Abtragungsgeschehen gegenwärtig gerade nicht zu steuern vermag. Zugleich erweckt die von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellte Vorlage zur 51. Planänderung damit den irreführenden Eindruck, dass die von den Verwaltungsgerichten benannten gravierenden Planungsmängel bei der Festlegung der BSAB, die als solche gar nicht Gegenstand des Entwurfs zur 51. Änderung sind, vom Plangeber nicht aufgegriffen und geheilt werden müssten. Deshalb ist selbst die verschleierte Absicht, durch die textlichen Änderungen und die nachträgliche Erarbeitung einer Erläuterungskarte eine Heilung des unwirksamen Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan herbeizuführen, zum Scheitern verurteilt. Weil sie viel zu kurz greift, wird auch die 51. Änderung nicht bewirken, dass das außerhalb der BSAB vorgesehene regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot in Zukunft rechtlich zu beachten ist.

Einige der vom Regionalrat bis heute noch nicht vollständig "abgearbeiteten" und damit auch nicht umfassend geheilten Planungsmängel, die zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan führen, hat das OVG Münster bereits im Urteil vom 10.07.2003 - unter Hinweis darauf, dass nicht über alle sonst noch im Raum stehenden Unwirksamkeitsgründe des damaligen (noch als GEP 1999 bezeichneten) RegPlans entschieden werden musste - aufgelistet.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, Az.: 20 A 4257/99, Juris-Dok.-Nr.: JURE060015413.

Es hat die Zielqualität des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan insbesondere verneint, weil

- die BSAB nicht als Vorranggebiete ausgewiesen waren,
- infolgedessen die Belange der von dem Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundstückseigentümer mit ihrem jeweils unterschiedlichen individuellen Gewicht mangels Beteiligung nicht ermittelt
- und bei der Festlegung der BSAB demzufolge nicht abschließend in die Abwägung eingestellt worden sind.

Dem ist das VG Düsseldorf in einer Reihe von Entscheidungen zugunsten der betroffenen Unternehmen gefolgt.

In seinem Urteil vom 24.05.2006 hat das OVG Münster mit Blick auf eine Vielzahl zur Entscheidung anstehender Genehmigungsverfahren klarstellend auf weitere **Planungsdefizite** hingewiesen. Es hat – ungeprüft - zugunsten der Regionalplanung lediglich unterstellt, dass die Positivausweisungen (BSAB) nunmehr als Vorranggebiete zielförmig ausgestaltet seien, aber weiter ausgeführt, dass

- selbst das flächendeckende Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan nicht in jedem Einzelfall gelten würde, weshalb es sich angesichts der Eröffnung eines Ermessens der Zulassungsbehörden, ob das Rohstoffgewinnungsverbot im Einzelfall gilt, nicht um ein letztverbindliches Ziel der Raumordnung handele,
- der rechtlich erforderliche quantitative Umfang der einzelnen positiv dargestellten **BSAB** im Hinblick auf die notwendige substanzielle Ermöglichung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Düsseldorf angesichts der Vorgaben im geltenden Landesentwicklungsplan 1995 (LEP NRW) bei einem danach verbindlichen Planungshorizont von 25 Jahren nach den eigenen Annahmen des Regionalrats nicht erreicht sei,
- die bisherige Auswahl der einzelnen Standorte der BSAB hinsichtlich ihrer Lage wegen des Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot für sich genommen "pro-

blematisch" sei, weil sie unstrittig nicht entsprechend den für den Regionalrat verbindlichen Eckpunkten des geltenden LEP NRW aus den seinerzeit noch gar nicht festgelegten **Reservegebieten** entwickelt worden seien,

- die als Maßgabe im Genehmigungserlass vom 12.10.1999 (Az.: VI B I - 60.50) für den GEP 1999 gesetzte Frist zur Vorlage einer Karte "Reservegebiete" (Reservegebietskarte) im Jahr 2002 trotz Beitritts des Regionalrats ergebnislos verstrichen sei und
- mit dem Monitoring anstelle einer Reservegebietskarte das im geltenden LEP NRW verbindlich festgelegte Ziel der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit (25 Jahre + mindestens 25 Jahre) systematisch und deutlich unterschritten worden sei, weshalb es neben einer "räumlichen bzw. zeitlichen Auffüllung" weiterer Schritte hin zu einem schlüssigen Gesamtkonzept bedürfe.

Offen lassen konnte das OVG Münster in den beiden vorgenannten Entscheidungen, ob

- dem RegPlan wegen der Genehmigungsmaßgabe zur Vorlage einer Reservegebietskarte, der der Regionalrat vor der Bekanntmachung der Genehmigung zwar beigetreten ist, die er aber nicht erfüllt hat, jetzt überhaupt noch Rechtswirkungen in förmlicher Hinsicht zukommen kann und ob
- der Regionalrat den Abgrabungen innerhalb der BSAB im Hinblick auf deren absoluten Vorrang ausreichend Durchsetzungskraft beispielsweise gegenüber den - mangels eigener Ermittlungen der zuständigen Träger öffentlicher Belange - nicht abschließend abgewogenen **Belangen des Bodendenkmalschutzes** verschafft hat.

Jeder einzelne der bisher gerichtlich festgestellten **Planungsfehler**, die aber nicht abschließend erfasst sind, ist **für sich genommen** schon ausreichend, die **Unwirksamkeit** des Rohstoffgewinnungsverbots zu begründen. Die bisherigen - auf singuläre Teilaspekte beschränkten - Planänderungen zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan vermochten es deshalb bislang nicht, die mit der Ausweisung der zeichnerisch darge-

stellten BSAB angestrebte planerische Steuerungswirkung in rechtlich verbindlicher Weise herbeizuführen:

- ⇒ Mit der 32. Änderung sind – nur - in Bezug auf die bereits dargestellten BSAB lediglich textliche Änderungen zum Vorrang der Rohstoffgewinnung vorgenommen worden. Ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zur Ausweisung der BSAB und eine Auffüllung in räumlicher bzw. zeitlicher Hinsicht war mit der 32. Änderung des RegPlans gerade nicht verbunden. Im Gegenteil erfolgte im Rahmen der 32. Änderung keine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und keine abwägende Entwicklung von Reservegebieten und BSAB aus einer den landesplanerischen Zielvorgaben entsprechenden Reservegebietskarte. Die 32. Änderung und die 34. GEP-Änderung – Teil A - sind sogar dazu genutzt worden, die ohnehin viel zu gering bemessenen zeichnerisch dargestellten BSAB durch Streichungen noch weiter zu reduzieren.
- ⇒ Die Belange der Eigentümer der von dem Verbot betroffenen Bereiche sind mangels Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Rahmen der 32. Änderung nicht erfasst und mit ihrem jeweils unterschiedlichen individuellen Gewicht demzufolge vom Regionalrat nicht abschließend abgewogen worden. Die 32. Änderung des RegPlans hatte die außerhalb der bereits dargestellten BSAB liegenden und ebenfalls zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen schon nicht zum Gegenstand.

Auch die 51. Änderung bezieht sich nur auf einen kleinen Ausschnitt der vom OVG Münster aufgezeigten Planungsfehler, von denen schon jeder Einzelne für sich genommen die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots begründet.

- ⇒ Die 51. Änderung des RegPlans hat wiederum **nicht die Auswahl von BSAB auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts** zur Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk zum Gegenstand. Sie präzisiert textlich lediglich die Ausnahmen vom flächendeckenden Rohstoffgewinnungsverbot. Die jeweils im Einzelnen neu abzuwägenden BSAB und das dazugehörige planerische Gesamtkonzept können nicht ohne entsprechenden Erarbeitungsbeschluss und einen diesbezüglichen Umweltbericht im Wege lediglich einer "Bestätigung" Gegenstand der 51. Planänderung sein.

- ⇒ Die nunmehr im Rahmen der 51. Änderung erfolgende Öffentlichkeitsbeteiligung zur **Erläuterungskarte "Rohstoffe"** heilt auch nicht die - bei der Festlegung der darin nur **nachrichtlich** zeichnerisch dargestellten BSAB - bisher gänzlich unterbliebene Beteiligung der vom **flächendeckenden Rohstoffgewinnungsverbot** betroffenen Grundstückseigentümer. Deswegen vermag die 51. Änderung - entgegen den irreführenden Ausführungen in der Begründung des Planentwurfs, (im Folgenden: Begründung) und im Umweltbericht, Seite 17 - nicht zu einer angeblichen **"Bestätigung"** des bisherigen Rohstoffgewinnungsverbots zu führen. Eine bloße Bestätigung verfahrensfehlerhaft zustande gekommener Festlegungen ohne ausdrückliche Neuaufstellung des betreffenden Teils des Regionalplans nach Maßgabe des derzeit geltenden Rechts (zum Beispiel Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung) ist rechtlich nicht möglich. Das Monitoring hinsichtlich des angeblich fehlenden Bedarfs zusätzlicher BSAB und die einzelnen zeichnerisch **bereits als BSAB dargestellten** Bereiche sind trotz der - im Vergleich zum Status von Sondierungsbereichen - offensichtlich viel weiter reichenden Umweltauswirkungen beispielsweise nicht ansatzweise Gegenstand des - insoweit rechtlich unverzichtbaren - Umweltberichts und seiner Anhänge!
- ⇒ Die bisher dargestellten und nicht von der 51. Änderung betroffenen BSAB sind zudem nach wie vor nicht aus den lagerstättenbezogen ermittelten und ausgewählten Reservegebieten heraus **entwickelt** worden, wie es der LEP NRW in Ziel C.IV.2.2 verbindlich vorgibt. Die vom OVG Münster ausdrücklich angesprochenen quantitativen und qualitativen Defizite des Plansatzes 3.12 RegPlan hinsichtlich der Eckpunkte des LEP NRW werden mit der 51. Änderung gerade nicht umfassend aufgegriffen.
- ⇒ Das in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan "versteckte" neue Abgrabungsverbot für bestimmte Ausschlussbereiche ist sicherlich ein Indiz dafür, dass der Regionalrat seinem "Planungskonzept", das der Darstellung der bislang zeichnerisch dargestellten BSAB zugrunde liegt, nicht vertraut. Deshalb soll mit der 51. Änderung neben das mit der Konzentrationsplanung angestrebte - bisher und auch künftig rechtlich unwirksame - Verbot für Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB ein **weiteres Verbot der Rohstoffgewinnung** für große Flächen des Regierungsbezirks als Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Abgesehen davon, dass es sich insoweit for-

mell um eine vom Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats nicht umfasste Änderung handeln würde, die nicht originär der Steuerung der Rohstoffgewinnung dient, sondern der regionalplanerischen Ausweisung fachbezogener Schutzanordnungen die ganz anderen Kapiteln des Regionalplans zuzuordnen sind (beispielsweise Gewässerschutz, Bodenschutz), vermag diese neue zielförmige Ausweisung eines flächenbezogenen Abgrabungsverbots mangels Zielqualität keinerlei rechtliche Wirkungen zu entfalten. Denn in Bezug auf das neue, neben das bisherige tretende Verbot der Rohstoffgewinnung gilt, dass insoweit eine abschließende gebietsbezogene Abwägung gemäß § 3 Nr. 2 ROG weder stattgefunden hat, noch beabsichtigt ist.

Bereits bei überschlägiger Betrachtung ist nach allem offensichtlich, dass der begrifflich als "Optimierung" verbrämte Versuch, dem Plansatz 3.12 RegPlan über die 51. Änderung durch Heilung endlich die erstrebte Steuerungswirkung zu vermitteln, bereits im Ansatz daran scheitert, dass mehrere der von der Rechtsprechung bereits benannten systematischen Planungsfehler von der Bezirksplanungsbehörde weiterhin nicht zum Gegenstand seines Heilungsversuchs gemacht werden. Offensichtlich soll dadurch vermieden werden, auch die zeichnerisch dargestellten BSAB, in denen eine Rohstoffgewinnung bisher nicht zugelassen worden ist, zum Gegenstand einer Umweltprüfung machen zu müssen. Nur so kann trotz der entgegenstehenden eindeutigen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Schein gewahrt werden, dass der Regionalplan trotz seiner gravierenden Mängel beim Zustandekommen der BSAB-Festlegungen auch unabhängig vom Abschluss der 51. Änderung angeblich die Rohstoffgewinnung bereits wirksam steuert.

Um alle Planungsfehler mit der Absicht ihrer endgültigen Heilung zu beheben, müsste der Regionalrat Plansatz 3.12 RegPlan insgesamt neu aufstellen, weil schon das elementare Gebot, die festgelegten BSAB aus einer Reservegebietskarte unter Abwägung auch der privaten Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen zu entwickeln, verletzt worden ist.

Allein die hiermit ausdrücklich **angeregte** umfassende **Neuaufstellung** des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan könnte gewährleisten, dass eine Berücksichtigung und angemessene Gewichtung der langfristigen unternehmerischen Interessen unserer Mandantin im Rahmen der vorzunehmenden gerechten Abwägung auch wirklich stattfindet. Nur im Rahmen einer Neuaufstellung ist es möglich, die Belange der Roh-

stoffsicherung gegenüber den sonstigen im Regionalplan formulierten Nutzungsansprüchen in einen angemessenen Ausgleich zueinander zu bringen. Dies ist gerade deshalb geboten, weil sämtliche im Regionalplan dargestellten und scheinbar mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Nutzungsansprüche, auch wenn sie keinen zielförmigen Vorrang gegenüber der Rohstoffgewinnung haben, überhöht werden und ohne jede raumordnerische Abwägung als Tabu-Kriterien für die Rohstoffgewinnung herangezogen werden. Der Steuerungsanspruch wird damit ohne eine umfassende Neuaufstellung auf die bloße Verhinderung von Rohstoffgewinnungsvorhaben verkürzt.

Offenbar glaubt die Bezirksplanungsbehörde, mit ihrer objektiv nicht zielführenden Änderungen des RegPlans die Zeit bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Landesentwicklungsplans schadlos überbrücken zu können. Von dem bisher noch nicht einmal im Entwurf vorliegenden neuen LEP NRW erhofft sie sich erklärtermaßen andere Zielvorgaben auf Landesebene zur langfristigen Rohstoffsicherung (so: Umweltbericht, Seite 32, vorletzter Absatz), um erst dann die schon jetzt unumgängliche Neuaufstellung unter geänderten Vorzeichen in Angriff nehmen zu können. **Die Bezirksplanungsbehörde nimmt damit zulasten der Rechts- und Planungssicherheit in Kauf, dass der Regionalplan auch in den nächsten Jahren das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk weiterhin aus rechtlichen Gründen nicht steuert.** Die Rechtsunsicherheit geht zulasten der betroffenen Rohstoffgewinnungsunternehmen, der auf langfristige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesenen Wirtschaft, der planenden Kommunen (Art. 28 GG) und der für die Gestattung von Abbauvorhaben zuständigen Behörden. Die von vornherein zu erneutem Scheitern verurteilte Vorgehensweise verletzt zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit weitreichender regionalplanerischer Entscheidungen und befördert damit die ohnehin zu beklagende Politikverdrossenheit, anstatt diesem Verdross mit zutreffenden Bestandsaufnahmen und aus den rechtlichen Erfordernissen einer Steuerungsplanung abgeleiteten Regionalratsbeschlüssen die Grundlage zu entziehen.

2.2 Elementarfehler der 51. Änderung

Der Elementarfehler der 51. Änderung des RegPlans besteht darin, dass die erstmalige Festlegung von Sondierungsbereichen isoliert von der Festlegung der BSAB erfolgt und nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, dessen Grundlage die vom Landesplanungsrecht zielförmig vorgegebene und voraus-

gesetzte Reservegebietskarte bildet. Zudem werden die für eine wirksame Steuerungsplanung erforderlichen BSAB und die vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Negativbereiche im Rahmen der 51. Änderung des RegPlans - wie schon im Rahmen der Aufstellung des RegPlans und der bisherigen Heilungsversuche - nicht zum Gegenstand eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erhoben.

Die 51. Änderung des RegPlans verstößt gegen vom Regionalrat zwingend zu beachtende Vorgaben des höherrangigen Landesplanungsrechts (vgl. Ziel C.IV.2.2 LEP NRW i. V. m. Plansatz C.IV.3 LEP NRW). Danach sind in einem ersten Schritt die Reservegebiete festzulegen und in einem zweiten Schritt die BSAB aus den Reservegebieten zu entwickeln und festzulegen. Dies galt schon im Zeitpunkt der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf 1999 (jetzt: RegPlan). Die Reservegebiete müssen so dimensioniert sein, dass daraus BSAB zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft für mindestens 25 Jahre entwickelt werden können und zusätzlich Bereiche für eine künftige Fortschreibung der BSAB um mindestens weitere 25 Jahre (25 + 25) als Vorrat zur Verfügung stehen, um so eine langfristige Rohstoffsicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten. Daran ändert der Arbeitsbericht zur Rohstoffsicherung in NRW des Wirtschaftsministeriums (2005) nichts, weil der LEP NRW weiterhin rechtsverbindlich ist (anders die Bezirksregierung Düsseldorf im Umweltbericht, Seite 32, vorletzter Absatz). Grundrechtsrelevante Eingriffe kann die Exekutive, zu der auch die Regionalplanung gehört, in einem Rechtsstaat nur auf der Grundlage geltender Gesetze und - vorbehaltlich gesetzlicher Ermächtigungen - nicht im Vorgriff auf künftiges Recht oder künftige Rechtsänderungen vornehmen. Deswegen entbinden Überlegungen eines Ministeriums, den Landesentwicklungsplan irgendwann ändern zu wollen, den an Gesetz und Recht gebundenen Regionalrat nicht von der Beachtung gegenwärtig unzweifelhaft geltenden Landesplanungsrechts. Dies gilt umso mehr, als für eine solche Rechtsänderung zurzeit noch nicht einmal ein parlamentarisches Verfahren eingeleitet ist.

Die in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" vorgesehenen Sondierbereiche sind nicht entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (Ziel C.IV.2.2, Plansätze C.IV.3.2 und C.IV.3.5 LEP NRW) aus einer Rohstoffkarte, in der die Rohstofflagerstätten nach ihrer Qualität (Körnung/Sand-Verhältnis) und Mächtigkeit erfasst sind, ermittelt (Ermittlungsdefizit) und ausgewählt worden (Abwägungs- und Entwicklungsdefizit):

Nach der für den Regionalrat verbindlichen Konzeption des LEP NRW ist erst nach einer - auf der Basis zutreffender geologischer Daten vorgenommenen - Ermittlung der **abbauwürdigen Lagerstätten** aller nichtenergetischen Rohstoffe eine Abwägung mit den anderen, diese Lagerstätten gegebenenfalls überlagernden planerischen Belangen im Außenbereich und erst dann ein Abgleich mit entsprechenden Unternehmer- bzw. Eigentümerwünschen möglich. Erst auf der Grundlage derart ermittelter Daten sind die vor konkurrierenden Nutzungen zu schützenden Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung festzulegen, aus denen schließlich die unmittelbar für Rohstoffgewinnungszwecke nutzbaren BSAB zu entwickeln sind. Die vom Landesplanungsrecht zielförmig vorgegebene und dem Abwägungsgebot entsprechende Reihenfolge - erst Ermittlung der Reservegebiete, dann Festlegung der BSAB - hat der Regionalrat zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 22 Abs. 1 LPiG NRW). Die Reservegebiete sollen insbesondere wertvolle Lagerstätten vor dem planerischen Zugriff für konkurrierende Nutzungen schützen, die eine künftige Gewinnung ausschließen oder erschweren können. Dazu ist es erforderlich, die Lagerstättenverhältnisse zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Diese landesplanerische Konzeption des Landesentwicklungsplans wird schon im Ansatz nicht auf die Ebene des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf umgesetzt, weil die Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" unabhängig von den verfügbaren lagerstättenbezogenen Daten des Geologischen Dienstes NRW ausschließlich mit Blick auf die bisher bekannten Interessensbereiche erstellt worden ist. Die Ermittlungen und Abwägungen sind ausschließlich auf die inselartig über den Regierungsbezirk verteilten Interessensbereiche bezogen. Das Kriterium der Lage eines Interessensbereichs in geologisch und rechtlich für eine nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen geeigneten - und daher planerisch zu präferierenden - Bereichen spielt bei der Auswahl von Sondierbereichen im Rahmen der 51. Änderung gerade keine Rolle.

Begründet wird dies von der Bezirksplanungsbehörde lapidar mit dem - landesplanerisch unhaltbaren - Hinweis, dass die mineralischen Rohstoffe an jeder Stelle des Regierungsbezirks in abbaubaren Mächtigkeiten und Qualitäten vorkommen würden und es daher gleichgültig sei, welche Lagerstätten langfristig in Anspruch genommen würden (vgl. Umweltbericht, Seite 25). Die ebenfalls zur Gewinnung von Rohstoffen geeigneten, aber nicht als Interessensbereiche benannten und deshalb im Rahmen der 51. Änderung nicht untersuchten Flächen sollen mit der Begründung gänzlich aus der Abwägung herausfallen, dass angesichts der bereits bekannten Interessensbereiche und der Darstellung als ohnehin vor Inanspruchnahme

geschützter Freiraum keine Notwendigkeit bestehen würde, sich zusätzlich auch noch mit diesen Bereichen beschäftigen zu müssen. Eine Darstellung in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" wäre "nicht zweckmäßig" bzw. "kaum zu begründen". Die planerische Konzeption lässt damit nach wie vor Bereiche (nach den eigenen Zahlen der Bezirksplanungsbehörde im Umweltbericht) in einer Größenordnung von mindestens 32.000 ha (für Erweiterungen) und mindestens 15.000 ha (für Neuaufschlüsse) von vornherein außer Betracht (vgl. Umweltbericht Seiten 22 f., und 28, dritter Absatz). Das ist nach den - nicht überprüfbaren - Zahlen der Bezirksregierung Düsseldorf immerhin ein namhafter Anteil aller im Regierungsbezirk verfügbaren Flächen mit abbaubaren Bodenschätzen, wobei ein Großteil davon Kies/Kiessand-Lagerstätten (mit Mächtigkeiten über 20 m) beinhaltet.

Erfolgt bei der Ausweisung der Reserveflächen (BSAB und Sondierungsbereiche) keine flächendeckende Abwägung insbesondere in Bezug auf alle außerhalb der dargestellten Reservegetate (BSAB und Sondierungsbereiche) liegenden, aber zur Ausweisung geeigneten Flächen (Negativbereiche), kann diese für eine wirksame Steuerungsplanung unverzichtbare Abwägung im Rahmen von späteren Fortschreibungen der bereits dargestellten BSAB auch nicht mehr nachgeholt werden. Denn Planatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan in der Fassung der 51. Änderung schreibt insoweit zwingend vor, dass BSAB zukünftig nur auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" ausgewiesen werden dürfen. Eine Neuarbeitung der BSAB unter Einbeziehung auch aller Negativbereiche im Regierungsbezirk wäre aber notwendig. **Denn die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. die Zielqualität eines regionalplanerischen Verbots setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter anderem voraus, dass eine gebietsscharfe gesamtträumliche, alle positiv für Abgrabungen ausgewiesenen Vorrangbereiche und alle vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Negativbereiche gleichermaßen umfassende, Abwägung erfolgt ist.**

Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064.

Andernfalls beruht die beabsichtigte Steuerung und damit das Rohstoffgewinnungsverbot nach dieser - auch für das OVG Münster verbindlichen - Rechtsprechung nicht auf einem (unverzichtbaren) schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept, sondern ist lediglich das Instrument einer unzulässigen reinen **Verhinderungsplanung**.

Die beiläufigen Hinweise in der Planbegründung (Seiten 3 und 7) und im Umweltbericht (Seiten 5 und 17), im Rahmen der 51. Änderung könnten die bereits festgelegten BSAB infolge der erstmals durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung "bestätigt" werden, ist vor diesem Hintergrund verfehlt und **irreführend**. Für eine formell wirksame "Bestätigung" der bestehenden BSAB und die planerische Entscheidung, keine zusätzlichen BSAB festzulegen, liegt schon formell kein in die Öffentlichkeitsbeteiligung gelangter Umweltbericht nach § 15 LPlIG NRW vor. Für derartige am prognostizierten Bedarf orientierte planerische Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 8 und 3 LPlIG NRW wäre aber schon eine detaillierte Umweltprüfung unerlässlich, selbst wenn sich daraus im Ergebnis ausschließlich vermeintlich positive Auswirkungen für die Umwelt ergeben würden (vgl. dazu Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, Fußnote 1 zu lit. f). Derartige fehlt im Umweltbericht gänzlich (vgl. Seite 16).

Rechtlich völlig unhaltbar und der - offensichtlich nicht ernsthaft - verfolgten Absicht widersprechend, nunmehr auch **die bisherigen BSAB** mit der 51. Änderung angeblich planerisch neu zur Disposition zu stellen, ist in diesem Zusammenhang der Hinweis anzusehen, die "rechts- und bestandskräftigen Festlegungen" bedürften weiterhin keiner SUP (und damit keines veröffentlichten Umweltberichts), weil sie bereits vor Umsetzung der SUP-Richtlinie in das Landesplanungsrecht im Regionalplan wirksam festgelegt worden seien (siehe Umweltbericht, Seite 5). Denn wirksam sind die Festlegungen nur, soweit ihnen als Vorranggebiete **innergebietliche Wirkungen** zugunsten der Rohstoffgewinnung und zulasten konkurrierender Nutzungen zukommen. Der bei allen Planänderungen zu erstellende Umweltbericht muss sich deshalb auch auf die zu bestätigenden BSAB erstrecken, wenn die bisherige Abwägung zu den BSAB rechtswirksam bestätigt werden soll.

In den nicht ausgelegten Beschlüssen des Regionalrats (GEP 1999, 32. Änderung, etc.); auf die lediglich pauschal verwiesen wird und aus denen sich die Abwägungskriterien zu den bisher dargestellten und jetzt zu bestätigenden BSAB ergeben sollen, ist bezeichnenderweise (zwangsläufig) von den nunmehr für die Sondierungsbereiche entwickelten Auswahlkriterien an keiner Stelle die Rede. Damit bleibt aber völlig ungeklärt, ob die zu bestätigenden BSAB überhaupt mit den aktuellen im Rahmen der 51. Änderung herangezogenen Auswahlkriterien übereinstimmen. Denn dazu schweigen auch die überarbeitete Begründung, der angeblich überarbeitete Umweltbericht und die Gesamtbereichstabelle. Solche Abweichungen - die es zuhauf gibt - belegen, dass das landesplanungsrechtliche Gebot, die BSAB aus den Reservegebieten zu

entwickeln, im Falle einer "Bestätigung" im Rahmen der 51. Änderung weiterhin massiv **verletzt** werden würde. Von dem kohärenten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, das die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bezug auf den RegPlan mehrfach in Übereinstimmung mit der Landesplanungsbehörde angemahnt hat, kann nach wie vor nicht die Rede sein. Es existiert nicht einmal eine Karte mit den BSAB (Anstoßwirkung). Denn die bereits im Abbau befindlichen oder hierfür fachrechtlich zugelassenen BSAB sind der regionalplanerischen Disposition entzogen.

Die nicht im Abbau befindlichen BSAB haben eine den Plangeber bei der Auswahl der Sondierungsbereiche beschränkende Wirkung. Denn da Plansatz 3.12 RegPlan eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts bedarf, müssen für alle BSAB und Sondierungsbereiche dieselben Kriterien gelten. Insoweit muss die Auswahl von Sondierungsbereichen, die bestehende BSAB zugleich "bestätigt", in Einklang mit den der Auswahl dieser bereits bestehenden BSAB in Einklang stehen. Der Plangeber darf an die Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen keine unterschiedlichen Kriterien anlegen. Genau das ist vorliegend der Fall.

Die "Bestätigung" der BSAB im Rahmen der formell nur auf die Sondierungsbereiche und die Textfassung von Teilen des Kapitels 3.12 Ziel 1 RegPlan bezogenen 51. Änderung erweist sich angesichts der offenkundig fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Beseitigung aller Unwirksamkeitsgründe des Kapitels 3.12 Ziel 1 RegPlan als eine der Öffentlichkeit unterbreitete

Mogelpackung.

Die angestrebte Steuerungswirkung des Regionalplans (wirksames regionalplanerisches Verbot) wird damit einem - angesichts der gravierenden negativen Wirkungen - rechtlich unzulässigen Beschleunigungseffekt (kein neuer Erarbeitungsbeschluss, keine Erstellung eines Umweltberichts für die BSAB, keine diesbezüglich neue Offenlegung etc.) geopfert.

Auch das in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan "versteckte" neue zielförmige Abgrabungsverbot für bestimmte Ausschlussbereiche (beispielsweise in Schutzzonen III B und für besonders schützenswerte Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 Geologischer Dienst NRW) gehört zu dieser Mogelpackung, weil

es die rechtlichen Mindestvoraussetzungen an ein wirksames Ziel der Raumordnung verfahrens- und materiellrechtlich nicht erfüllt.

Insbesondere aus dem Fehlen einer den landesplanerischen Vorgaben entsprechenden Rohstoffkarte für den Regierungsbezirk mit den **qualitativen** Lagerstättenparametern ergeben sich weitere Folgerungen:

⇒ Die in einer Karte verfügbaren Lagerstättendaten über die Rohstoffmächtigkeiten hätten angesichts des Anspruchs einer "nachhaltigen", die Lagerstätten effizient ausnutzenden und Flächen sparenden Rohstoffgewinnung wegen ihrer hohen Bedeutung für die Auswahl der Reservegebiete zusammen mit dem Umweltbericht veröffentlicht werden müssen. Denn nur so können etwa die Eigentümer von quantitativ hochwertigen Lagerstätten überhaupt erkennen, dass die in ihrem Eigentum stehenden Flächen optimaler als andere Grundstücke zur nachhaltigen Rohstoffgewinnung geeignet sein könnten (Anstoßfunktion des Planentwurfs) und deshalb als BSAB oder Sondierungsbereich darzustellen sind. Dass dieses Kartenmaterial nur beim Geologischen Dienst NRW käuflich erhältlich ist, steht dem Prinzip einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen.

⇒ Im überarbeiteten Umweltbericht ist eine **qualitative** Erfassung, Bewertung und Auswahl der Lagerstätten auf der Grundlage entsprechender digitaler Daten, die **jedenfalls dem Geologischen Dienst NRW und damit auch dem Regionalrat schon jetzt zur Verfügung stehen**, nicht erwähnt. Diese Daten hätten im Rahmen eines ordnungsgemäß durchgeführten Scopings beim Geologischen Dienst NRW abgerufen und dem Umweltbericht zugrunde gelegt werden müssen. Trotz der entsprechenden Anregungen zur ersten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung sind diese Daten des Geologischen Dienstes NRW im Zuge der Erstellung der veröffentlichten zweiten Fassung tatsächlich nicht herangezogen worden. **Das hat der Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats im Rahmen einer Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ausdrücklich bestätigt.**

Keine Ausführungen finden sich dazu, dass die Reservegebiete (Sondierungsbereiche) einschließlich der bereits dargestellten BSAB so ausreichend dimensioniert sind,

dass die Deckung des Bedarfs der Wirtschaft bei realistischer Prognose für die Dauer von mindestens **50 Jahren** gewährleistet war oder ist.

⇒ Schon deshalb verletzt der Entwurf die geltenden landesplanungsrechtlichen Zielvorgaben. Denn bereits bei der Aufstellung des RegPlan betrug die Versorgungssicherheit nach eigenen Angaben des Regionalrats bei ausgewiesenen BSAB mit einer Gesamtfläche von **circa 4.100 ha** lediglich circa 20 Jahre, bei realistischer Prognose aber lediglich circa 17 Jahre (siehe dazu die Angaben der Bezirksplanungsbehörde über den Auffüllungsbedarf bezüglich der 34. GEP-Änderung). **Mit nunmehr 1.675 ha reichen die angeblich in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" dargestellten Sondierbereiche demzufolge nicht annähernd aus, um einschließlich der ausgewiesenen BSAB die im LEP NRW gesetzlich geforderte langfristige Versorgungssicherheit von mindestens 50 Jahren zu gewährleisten.**

⇒ An diesem Befund ändert auch das Ergebnis des Monitorings zum Stichtag 01.01.2007 nichts. Das ausschließlich auf den Nettoverbrauch abstellende Monitoring weicht von der im Abtragungsgutachten des Jahres 1996 und vom damaligen Bezirksplanungsrat im Aufstellungsbeschluss vom Juni 1998 angewandten Bruttobedarfsermittlung nach Ploetz (1982) erheblich ab und ist deshalb für eine Flächenbedarfsberechnung vollkommen ungeeignet. Nach der Formel von Ploetz sind neben der geschätzten Verbrauchsermittlung in Tonnen weitere Parameter, wie

- die aufgrund mangelnder zivilrechtlicher Befugnisse beschränkte Flächenverfügbarkeit innerhalb der BSAB,
- der eingeschränkte quantitative und qualitative Ausnutzungsgrad der BSAB,
- die zugrunde gelegte Durchschnittsmächtigkeit,
- die Umrechnungsfaktoren (m^3/t) sowie
- die Abzüge für Massen aus dem Braunkohletagebau,

zugrunde gelegt. Der - hinsichtlich der verwendeten Daten noch nie vollständig veröffentlichte - Monitoringbericht vergleicht Birnen und Äpfel (Brutto und Netto), indem der vermeintlich erfasste Nettojahresverbrauch anhand des Abgrabungsfortschritts der bereits zugelassenen Rohstoffgewinnungsmaßnahmen (intransparent) auf einen Flächenwert um- und hochgerechnet und dieser dann einfach allen unverritzten genehmigten und als BSAB dargestellten Bruttoflächen gegenübergestellt wird. Eine verwertbare Berechnung des Bruttoverbrauchs, der auch die für die Rohstoffgewinnung ganz oder teilweise überhaupt nicht nutzbaren - aber trotzdem in diese Berechnung einfließenden - BSAB erfasst, findet im Rahmen des Monitorings gerade nicht statt, sodass eine realistische Prognose des Flächenbedarfs der Wirtschaft nicht vorliegt.

Die 51. Änderung macht damit - im Gegensatz zu ihrer Intention - eine Heilung des bisher rechtlich unwirksamen regionalplanerischen Steuerungskonzepts für die Rohstoffgewinnung auch **auf Dauer** unmöglich:

⇒ Schon bei der Aufstellung des RegPlan und im Rahmen seiner bisherigen Änderungen sind unstreitig nicht alle Negativbereiche, für die ein **Rohstoffgewinnungsverbot** gelten soll, flächendeckend und gebietsscharf abgewogen worden. Dies ist im Hinblick auf die offensichtliche Verletzung der strengen Rechtfertigungsanforderungen für sich genommen ein weiterer - vom OVG Münster bisher noch gar nicht gesondert angesprochener - Grund für die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan.

⇒ Dieser Fehler könnte auch im Rahmen der künftigen Fortschreibung der BSAB nicht mehr durch eine planerische Einbeziehung der außerhalb der Sondierbereiche liegenden Lagerstätten geheilt werden. Denn neue BSAB dürfen auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" nur noch innerhalb der Sondierbereiche und nicht mehr außerhalb derselben dargestellt werden (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan). Eine regionalplanerische Steuerung wäre damit zukünftig nur erreichbar, wenn zuvor eine den rechtlichen Vorgaben in jeder Hinsicht genügende Reservegebietskarte umfassend neu erarbeitet werden würde.

3. Zur Heilung der BSAB-Darstellungen durch "Bestätigung"

Das Verfahren zur 51. Änderung wäre fehlerhaft, wenn eine Bestätigung der bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan tatsächlich beabsichtigt wäre. Im Einzelnen:

Zur Zeit der 1. Auslegung ging die Bezirksplanungsbehörde noch davon aus, die bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan würden im Rahmen der 51. Änderung "bestätigt".

Vgl. die Planbegründung a. F., Seiten 3 und 6 f.;
Umweltbericht a. F., Seiten 5, 16 und 58.

Diese Annahme wurde im Rahmen der 2. Auslegung offensichtlich aufgegeben, weil es nunmehr heißt, dass die bestehenden Vorgaben zur Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan einschließlich der Erläuterungen und Darstellung der BSAB "bestätigt werden sollen".

So die Planbegründung, Seiten 2 f., 6 f. und 11;
Umweltbericht, Seiten 5, 17 und 18.

Die Planunterlagen geben keinen Aufschluss, was mit der Bestätigung bezweckt wird. **Schon der Umstand, dass die für die Sondierungsbereiche nunmehr erstmals konstruierten Ausschlusskriterien auf die bereits dargestellten BSAB nicht angewandt werden, schließt aus, dass diese in die 51. Änderung einbezogen werden sollten oder mit der 51. Änderung eine Neuaufstellung beabsichtigt ist.** Denn eine Neuaufstellung würde voraussetzen, dass der Plangeber das bestehende Regelwerk erkennbar in eine neue Planung integriert und so einer Abwägung unterzieht. Dies würde auch eine verfahrensrechtlich entsprechende Behandlung erfordern. Für eine solche Neuaufstellung würden sowohl verfahrensrechtlich als auch materiellrechtlich **alle gegenwärtig rechtsverbindlichen Anforderungen** des LPIG NRW und des LEP NRW gelten. Erleichterungen würden sich vorlegend nicht unter dem Gesichtspunkt, dass der RegPlan lediglich geändert wird, ergeben. Denn Änderungen unterliegen materiellrechtlich denselben Anforderungen wie Neuaufstellungen. Das gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen (§ 14 Abs. 8 LPIG NRW). Da eine Neuaufstellung der bestehenden Regelungen

zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan keine unwesentliche Änderung wäre, wäre auch kein vereinfachtes Verfahren möglich.

Ist keine Neuaufstellung beabsichtigt, wird offensichtlich an den bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan festgehalten. Die Planbegründung bestätigt dies mit ihren Hinweisen auf die seit 1998 getroffenen Abwägungsentscheidungen.

Sinn der ausdrücklichen Bestätigung einer bereits getroffenen Entscheidung kann dann nur sein, sie gegen Einwände zu immunisieren. Die Rechtsprechung hat mehrfach angemahnt, dass eine adäquate Beteiligung betroffener Grundeigentümer fehlt. Diesen Makel, der Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan seit 1999 anhängt, soll die Bestätigung tilgen, ohne dass die bestehenden Regelungen einer entsprechenden verfahrensrechtlichen Behandlung unterzogen werden müssen. Nur so lässt sich der Befürchtung des Regionalrats begegnen, durch eine - bisher unterbliebene - Betroffenenbeteiligung in eine neue Abwägung des bisherigen Rohstoffgewinnungsverbots gezwungen zu werden, an deren Ende die bestehenden restriktiven Regelungen möglicherweise preisgegeben werden müssten.

Eine verfahrensfehlerhafte Konzentrationsfestlegung lässt sich aber nicht unter Ignorierung zwischenzeitlich in Kraft getretenen verfahrensrechtlichen Vorgaben en passant heilen. Im Einzelnen:

3.1 Erarbeitungsbeschluss erfasst eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht

Bereits der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats Düsseldorf würde eine Bestätigung der bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan nicht decken. Denn der Regionalrat hat den Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde vom 14.05.2007 in der 27. Sitzung des Regionalrates am 14.06.2007 angenommen. Der Beschlussvorschlag lautet dahin, dass Fortschreibungen der "zugleich bestätigten BSAB" auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" erfolgen sollen und eine Änderung der bisherigen Ausnahmen von der "ansonsten bestätigten Regelung" vorgesehen sei, dass Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen können. Bestätigung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass vom Plangeber diesbezüglich kein Änderungsbedarf bezüglich der Darstellung und Abwägung gesehen wird. Der Erarbeitungsbeschluss entspricht der

insoweit konsequenten Planbegründung und dem Umweltbericht, wie sie im Rahmen der 1. Auslegung vorgelegt wurden. **Die bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan waren nicht Gegenstand des Erarbeitungsbeschlusses zur 51. Änderung des Regionalplans.**

Da die Bezirksplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 LPIG NRW nur den Maßgaben des Erarbeitungsbeschlusses entsprechend durchführen darf, dieser aber eine Bestätigung nicht deckt, liegt der erforderliche Erarbeitungsbeschluss nicht vor.

3.2 Umweltbericht ist für eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht erstellt

Für die zu bestätigenden Regelungen der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan fehlt auch der nach § 15 Abs. 1 LPIG NRW erforderliche Umweltbericht, weil er in Bezug auf das Rohstoffgewinnungsverbot weder im Rahmen der Aufstellung des GEP Düsseldorf 1999, noch anlässlich der 51. Änderung erstellt worden ist. Ein solcher Umweltbericht ist im Rahmen einer Bestätigung der Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan unter keinem denkbaren Gesichtspunkt entbehrlich.

3.3 Ausgelegte Unterlagen sind für eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan unvollständig

Da in Bezug auf die bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan ein Umweltbericht fehlt, sind auch nicht alle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW erforderlichen Unterlagen ausgelegt worden. Denn auch der Umweltbericht gehört zu den auszulegenden Unterlagen. Ob eine Auslegung teilweise entbehrlich sein könnte, weil sie bereits im Rahmen des GEP Düsseldorf 1999 veröffentlicht wurden, bedarf keiner Untersuchung, weil jedenfalls der für eine Neuaufstellung nach geltendem Recht erforderliche Umweltbericht fehlt.

3.4 Für eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan ist die gewährte Frist zu kurz bemessen (§ 14 Abs. 2 LPIG NRW)

Das Verfahren ist fehlerhaft, weil die im Rahmen der Beteiligung zu gewährende Frist für Anregungen und Bedenken von drei Monaten unzulässigerweise auf einen Monat verkürzt worden ist. Zwar kann die **dreimonatige Mindestbeteiligungsfrist** (§ 14

Abs. 2 Satz 4 LPIG NRW) im Falle einer Änderung des Regionalplans auf einen Monat verkürzt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW). Vorliegend handelt es sich jedoch bei der Bestätigung hinsichtlich des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan um die Neuaufstellung des "Ziels" 1 insgesamt, die nicht mehr als unwesentliche Änderung betrachtet werden kann. Eine Fristverkürzung nach § 14 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW kommt nicht in Betracht.

Eine angemessene Verkürzung setzt überdies voraus, dass der wesentliche Teil der Stellungnahmen bereits bei der 1. Auslegung bekannt geworden ist, sodass bei der 2. Auslegung nur noch zusätzliche durch die Planänderung ausgelöste Stellungnahmen zu erwarten sind.

Vgl. zu § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 9. Aufl. [2005], § 4 a Rdn. 4.

In Bezug auf die Bestätigung der bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan lagen jedoch zu keinem Zeitpunkt Stellungnahmen vor. Denn im Rahmen der Aufstellung des GEP Düsseldorf 1999 ist unstreitig keine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, sodass schon nicht die gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW erforderlichen Stellungnahmen vorliegen. Diese Stellungnahmen sind auch nicht im Rahmen der 1. Auslegung der 51. Änderung des RegPlans Düsseldorf vorgelegt worden, weil die Bestätigung der Bestimmungen von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Planung gewesen wäre. Da die Öffentlichkeit zu den bestehenden Festlegungen und Darstellungen in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan bisher eindeutig nicht beteiligt worden ist, kommt eine Fristverkürzung nach § 14 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW nicht in Betracht.

Schon jetzt steht damit fest, dass nach dem Wirksamwerden der 51. Änderung in ihrer gegenwärtigen Fassung Wirksamkeitsbedenken gegen Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht unter Hinweis auf eine Bestätigung des bisherigen Planungstorsos begegnet werden kann.

4. Zum Planentwurf

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan erfüllt in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung hinsichtlich der neu formulierten Ausnahmeregelung, dem versteckten neuen Abgrabungsverbot in Nr. 5 Abs. 1 lit. d) – letzter Satz – RegPlan und zur Erläuterungs-

karte 9 a "Rohstoffe" nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden.

4.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht

Der Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung erfüllt insgesamt nicht die landesplanerisch verbindlichen Vorgaben zur Erarbeitung einer Reservegebietskarte (Ziel C.IV.2.2 und Plansatz C.IV.3 LEP NRW). Diese landesplanerischen Vorgaben verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität ("Grunddaten") zu ermitteln, sie in eine Reservegebietskarte aufzunehmen und auf der Grundlage dieser Reservegebietskarte BSAB darzustellen und die dargestellten BSAB auf der Grundlage dieser Reservegebietskarte fortzuschreiben. Das ist weder im Rahmen der Aufstellung des RegPlans, noch im Rahmen der 51. Änderung geschehen.

4.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende - von der Begründung (Seite 6) nicht vollständig wiedergegebene - konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten:

Nach Ziel C.IV.2.1 LEP NRW sind bei **Abwägungen** und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausdrücklich die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die **Rohstoffqualität** zu berücksichtigen. Erst bei ausreichender **Kenntnis** der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (zum Beispiel der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen (so wörtlich Plansatz C.IV.3.4 Satz 1 LEP NRW). Die beispielhafte Aufzählung zeigt, dass die Rohstoffsicherung die Lagerstätten aller Rohstoffarten zu erfassen hat. Zur angemessenen Berücksichtigung der Lagerstätten ist es **erforderlich**, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu **ermitteln** (so wörtlich Plansatz C.IV.3.2 Satz 1 LEP NRW).

Um ein entsprechendes Vorgehen seitens der Regionalplanung sicherzustellen, setzt der LEP NRW in Ziel C.IV.2.2.3 voraus, dass eine Reservegebietskarte erarbeitet wird.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Juris-Dok.-Nr.: JURE060086722, UA, Seite 35 f.

Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst - in einem **ersten Schritt** - nach räumlicher Verbreitung, **Qualität** und **Quantität** insgesamt erfasst und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen in eine Karte "Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" aufgenommen werden (Plansatz C.IV.3.4 Satz 2 LEP NRW; ähnlich Plansatz C.IV.3.2 Satz 2 LEP NRW). Die erforderlichen **Grunddaten** über Bodenschätze sind der Regionalplanung von den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen (so Plansatz C.IV.3.4 Satz 3 LEP NRW). Der darauf folgende **zweite Schritt** besteht gemäß Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 LEP NRW darin, in den Regionalplänen BSAB - und zwar **innerhalb der Reservegebiete** (so Plansatz C.IV.3.6 Satz 1 LEP NRW) - darzustellen. In Bezug auf die Rohstoffsicherung enthält der LEP NRW insoweit das **Gebot**, die BSAB aus der Reservegebietskarte zu entwickeln.

Die festgelegten BSAB sind in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben (Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 LEP NRW). Nach Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 2 LEP NRW soll diese Fortschreibung in den Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Der in dieser Zielbestimmung ausdrückliche Hinweis auf die Reservegebietskarte verdeutlicht zum einen ihre Stellung als **zentrales Element** für die regionalplanerische Steuerung von Rohstoffgewinnungsvorhaben und bezieht das Gebot zur Entwicklung auch auf die für die Fortschreibung der BSAB in Betracht kommenden zukünftigen Abbaubereiche.

Wenn die BSAB so auszuwählen sind, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert (Plansatz C.IV.3.6 Satz 2 LEP NRW), enthält dies eine **quantitative Vorgabe** für die BSAB und die Reservegebiete, die **jeweils** einen Zeitraum von **25 Jahren** absichern müssen. Das Verfehlen quantitativer Vorgaben führt zur Fehlerhaftigkeit des Plans.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007, Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689, hier zit. nach Juris, Textabsatz 49 f.

Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende **allgemeine Abwägungsgebot**, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke besondere Anforderungen stellt.

Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1065 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 = BauR 2003, 1172.

Das Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was eine entsprechende **Ermittlung der planungsrelevanten Tatsachen** erfordert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: IV C 105.66, BRS 22 Nr. 4; BVerwG, Beschluss vom 16.02.2001, Az.: 4 BN 55/00, BRS 64 Nr. 221.

Selbst wenn die Reservegebietskarte unter Verstoß gegen das Landesplanungsrecht für verzichtbar gehalten würde (Kreis Kleve, 24.09.2007), würde dies dem Plangeber nicht die Durchführung der Ermittlungen, zu denen ihn das Abwägungsgebot verpflichtet (vgl. auch Kreis Wesel, 11.04.2007), ersparen.

Diese landesplanungsrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der 51. Änderung missachtet. Im Einzelnen:

4.1.2 Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten

Die den konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Düsseldorf ist bisher unterblieben und soll auch im Rahmen der 51. Änderung nicht erfolgen.

Dass eine solche Ermittlung bisher fehlt, folgt aus den Ausführungen des OVG Münster in seinem Urteil vom 24.05.2006. Das Gericht hat zutreffend ausgeführt,

dass der Regionalrat der Maßgabe in der Genehmigung des Regionalplans zur Vorlage der Reservegebietskarte zwar beigetreten ist, sie aber dann nicht fristgerecht erfüllt hat, weil er ein Monitoring für das bessere Instrument hielt und ersatzweise betrieb. In diesem Zusammenhang weist das Gericht insoweit darauf hin, dass der Regionalrat mit dem Beschluss zur 32. Änderung an die Stelle des in Plansatz C.IV.3.6 LEP NRW für die Inanspruchnahme potenzieller Abgrabungsbereiche ins Auge gefassten Planungshorizonts von 25 Jahren einen Planungszeitraum von - bezogen auf die bei Aufstellung der 32. Änderung vorliegende Prognose aus dem Monitoring 2003 - 14 bis 16 Jahren gesetzt hat. Die damit einhergehende eigenmächtige Ersetzung der Reservegebietskarte durch Bedarfsprognosen, die im Rahmen eines noch dazu vom LEP NRW nicht vorgesehenen "Monitorings" gewonnen worden waren, hat das OVG Münster als Abweichung vom landesplanerisch festgelegten konzeptionellen Ansatz für die Rohstoffsicherung im LEP NRW **verworfen**.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Juris-Dok.-Nr.: JURE060086722, UA, Seiten 34 ff., 36, 37.

Die Ausführungen des OVG Münster lassen keinen Zweifel daran, dass das vom Regionalrat unter Verstoß gegen die konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW eingerichtete "Monitoring" auch kein rechtlich zulässiges Äquivalent zum System der langfristigen Rohstoffsicherung auf der Basis einer Reservegebietskarte darstellt. Denn das "Monitoring" knüpfte "an sich mittelfristig abzeichnende Defizite in den Darstellungen für aktuell noch abbaubare Flächen" an und die damit verbundene "kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Abgrabungsbereiche [bleibt] danach [...] **systematisch und deutlich hinter den Eckpunkten des LEP NRW zurück**."

So OVG Münster, a. a. Ö., UA, Seite 37.

Die erforderliche Ermittlung soll auch nicht im Rahmen der 51. Änderung erfolgen. So sind die abbauwürdigen Lagerstätten schon nach den eigenen Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde nicht in Bezug auf **alle nichtenergetischen Rohstoffe** ermittelt worden. Denn in Ziffer 2. Satz 2 der Erläuterung zu der dem Umweltbericht als Anhang I beigefügten Gesamtbereichstabelle heißt es wörtlich, dass nicht für alle Rohstoffe Informationen vorhanden waren, sodass die Daten unter "Ergänzungsvorbehalt" zu betrachten sind. Dieses Defizit wird auch im Umweltbericht offenbart. Weil

die bereits dargestellten BSAB für Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit angeblich sehr lange Zeiträume abdecken würden, bestünde "kein zwingender Sichtungs- bzw. Abbildungsbedarf" bezüglich Sondierbereichen für diese Rohstoffe", zumal für Kalkstein/Dolomit Interessensbereiche nicht angemeldet worden seien (Umweltbericht (a. F.), Seite 27). Die fehlende Ermittlung dokumentiert der Umweltbericht hier damit, dass "**potenziell**" jedoch alle oberflächennahen Bodenschätze im Verfahren erfasst würden und "für alle Rohstoffe" Sondierbereiche dargestellt werden können. Dass auch das Monitoring die nach den Vorgaben des Landesplanungsrechts erforderliche Ermittlung nicht ersetzt, folgt aus der Bemerkung, dass die Rohstoffgruppen Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit im Monitoring erstmals zum Stichtag 01.01.2007 erfasst worden sind (Umweltbericht (a. F.), Seite 26). Zuvor waren diese Rohstoffe also nicht einmal im Rahmen des als Ersatz für die Reservegebietskarte gedachten Monitorings ermittelt worden.

Daten zur **Quantität** wurden nicht zutreffend verwertet. Die typisierende Einteilung in die Mächtigkeitsklassen A bis C ist nicht zulässig, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende **Grunddaten** abgerufen werden können. Das ist beispielsweise in Bezug auf den Interessensbereich Nr. 2104-08 der Fall, weil hierzu - wie vielfach - konkrete Bohrdaten vorliegen, die die Annahmen der Bezirksplanungsbehörde widerlegen. Hinzu kommt, dass die Daten zur Quantität nicht hinsichtlich aller Rohstoffe zugrunde gelegt wurden, weil eine Ermittlung insoweit nicht erfolgt ist und die Typisierung nach Mächtigkeitsklassen sich lediglich auf Kies und Sand bezieht (Erläuterung 3, zur Gesamtbereichstabelle). Für andere Rohstoffe wurde eine entsprechende Bewertung nicht aufgeführt, da hier in der Regel qualitative Aspekte eine sehr viel größere Rolle spielen sollen (Erläuterung 3, Satz 3, zur Gesamtbereichstabelle). Welche qualitativen Gesichtspunkte das sein sollen, bleibt - mangels Ermittlung - indes völlig unklar.

Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der **Rohstoffqualität** ist nicht erfolgt. Lapidar heißt es insoweit lediglich, dass die mineralischen Rohstoffe an jeder Stelle des Regierungsbezirks in abbaubaren Qualitäten vorkommen würden und es daher gleichgültig sei, welche Lagerstätten langfristig in Anspruch genommen würden (vgl. Begründung, Seite 12). Eine Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Bezirksplanungsbehörde damit dem LEP NRW und dem Abwägungsgebot zuwider für verzichtbar. Nicht näher belegte Ausführungen zur qualitativen Verteilung der Lagerstätten betreffen allein die vom Regionalrat beschlossene Verlagerung ins Hinterland.

Obwohl den Angaben der Planbegründung zufolge in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern, gebe es jedoch qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte (Begründung, Seite 12). Die Lage hinreichender Alternativstandorte wird jedoch nicht nachvollziehbar beschrieben.

Die Darstellung von Sondierbereichen erfolgt also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller Rohstoffe.

Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Reservegebietskarte ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar. Daraus resultieren Fehentwicklungen bemängelt auch der Geologische Dienst NRW öffentlich. Danach werden am Niederrhein Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten gewonnen. Oft gebe es sehr viel besser geeignete Vorkommen, deren Gewinnung auch noch weniger Fläche verbräuche.

4.1.3 Verstoß gegen die Konzeption des LEP NRW durch die nachträgliche Darstellung von Sondierbereichen

Die nachträgliche Darstellung von Sondierbereichen erfüllt konzeptionell nicht die Anforderungen an die Darstellung von Reservegebieten. Mit der 51. Änderung soll, nachdem bei der Aufstellung des RegPlans der zweite Schritt - Darstellung der BSAB - ohne den ersten - Erarbeitung der Reservegebietskarte - gemacht wurde, der erste Schritt nachgeholt werden. Dabei werden nicht nur die an den ersten Schritt zu stellenden Anforderungen nicht eingehalten, sondern es wird auch verkannt, dass die vom LEP NRW konzeptionell vorgegebene Reihenfolge der Vorgehensweise bei der Festlegung von BSAB nicht umgekehrt und der erste Schritt deshalb nicht nachträglich unternommen werden kann. Im Einzelnen:

Der Reservegebietskarte fällt als zentrales Element der Konzeption des LEP NRW die Aufgabe zu, die **Grunddaten** aller abbauwürdigen Lagerstätten unter anderem hinsichtlich ihrer **Quantität** und **Qualität** zu erfassen. Auf der Basis der Angaben in der Reservegebietskarte werden die BSAB "innerhalb" der Reservegebiete dargestellt. Die BSAB werden den Flächen im Rahmen einer Abwägung vorgezogen, die für die Fortschreibung verbleiben. Abwägend hat der Plangeber zu entscheiden, welche der in die Reservegebietskarte als abbauwürdige Lagerstätten aufgenommenen Flächen

bereits jetzt als BSAB dargestellt werden und welche erst später für eine Fortschreibung (zukünftige Abbaubereiche) in Betracht kommen sollen. Dieser Auswahlvorgang setzt zwingend voraus, dass der Plangeber die für die spätere Fortschreibung in Betracht kommenden Reservegebiete bei der zeitlich vorgehenden Darstellung der BSAB in die Abwägung einbezieht.

Die vom Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Rohstoffgewinnung nach Maßgabe des LEP NRW 1995 zu leistende Abwägung weist eine räumliche und eine zeitliche Komponente auf. Denn der Plangeber muss im Rahmen dieser einheitlichen Gesamtabwägung nicht nur örtlich festlegen, wo, sondern auch wann Rohstoffgewinnung betrieben werden darf.

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung verstößt gegen diese Konzeption des LEP NRW, weil die Sondierungsbereiche isoliert von den BSAB - und ihrerseits wiederum nicht auf der Grundlage einer Reservegebietskarte - dargestellt werden. Die Sondierungsbereiche stellen folglich gerade in zeitlicher Hinsicht nicht das Ergebnis einer abwägenden Auswahl der in die Reservegebietskarte als abbauwürdige Lagerstätten aufgenommenen Flächen dar. Sie stehen den in einer Reservegebietskarte dargestellten Reservegebieten nicht gleich, weil sie nicht das Ergebnis einer abwägenden Auswahl sind, an deren Ende feststeht, welche Flächen BSAB und welche Flächen zukünftige Abbaubereiche sind.

Ein weiterer Verstoß besteht darin, dass die Sondierungsbereiche entgegen des Gebots des LEP NRW zur Entwicklung aus der Reservegebietskarte ihrerseits selbst nicht aus einer Reservegebietskarte entwickelt worden sind. Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf ist nicht beabsichtigt, die Darstellung von Sondierungsbereichen, die nach der Vorstellung des Regionalrats Grundlage der Darstellung künftiger Abgrabungsbereiche sein sollen, auf eine Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW - die noch nicht existiert - zu stützen. Die Darstellung von Sondierungsbereichen ist jedoch ihrerseits nicht ohne eine Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW denkbar.

Damit verfehlt die 51. Änderung das mit der Erarbeitung einer Reservegebietskarte verbundene Ziel insgesamt. Die Reservegebietskarte ist keine formale Lästigkeit, sondern Ausdruck des Abwägungsgebots. Sie soll für die Regionalplanung in Bezug auf die Darstellung gegenwärtiger und künftiger BSAB eine Selbstbindung der Re-

gionalplanung erzeugen. Die Regionalplanung soll gerade nicht durch Momentaufnahmen des gegenwärtigen Bedarfs in immer wieder neue, die Rohstoffgewinnung grundsätzlich erfassende Abwägungen eintreten – wie im Falle des Monitorings -, sondern für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren allen Beteiligten eine verlässliche Grundlage für ihre Planungen und Maßnahmen bieten und damit Rechtssicherheit und Rechtsfrieden schaffen. Die Anzahl der auf die Erarbeitung des erforderlichen Planungskonzepts gerichteten Änderungen und die Resonanzen, die die 51. Änderung bei den Planbetroffenen erzeugt und eine 2. Auslegung mit tiefgreifenden Veränderungen erforderlich gemacht hat, zeigen, wie weit die Regionalplanung im Regierungsbezirk Düsseldorf sich von den landesplanerischen Zielvorgaben entfernt hat.

Weder die als BSAB dargestellten Flächen, noch die vom beabsichtigten Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen, noch die Sondierungsbereiche sind bzw. werden aus einer Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW entwickelt. Im Rahmen der 51. Änderung kann also keine Rede davon sein, die bisher dargestellten BSAB würden bestätigt (vgl. Umweltbericht (a. F.), Seite 16 und schon oben Ziffer 2.2) oder könnten bestätigt werden (Planbegründung, Seiten 2 f., 6 f. und 11, und Umweltbericht, Seiten 5, 17 f. und 74).

Der konzeptionelle Fehler der Steuerung der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 RegPlan wird mit der 51. Änderung nach alledem nicht geheilt. Er ließe sich allenfalls im Wege einer vollständigen Neuplanung auf der Grundlage einer Reservegebietskarte heilen.

4.1.4 Quantitatives Defizit: Keine Sondierungsbereiche für 25 Jahre

Die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen erfüllt nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von Reservegebieten, die ihrerseits einen Versorgungssicherungszeitraum von jeweils 25 Jahren zu gewährleisten haben. Bleibt ein Regionalplan hinter derart quantitativen Vorgaben des Landesplanungsrechts zurück, begründet dies seine Fehlerhaftigkeit. Das kommt nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Beispiel in Betracht, wenn ein Landesraumordnungsprogramm die verbindliche Vorgabe enthält, dass innerhalb eines Landkreises Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einem Leistungspotenzial 150 MW festzulegen sind, der Regionalplan diese Vorgabe mit 105 MW aber deutlich verfehlt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007, Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689, hier zit. nach Juris, Textabsatz 49 f.

Die quantitativen Vorgaben des LEP NRW sind – wie schon bei der Festlegung der BSAB – in Bezug auf die Sondierungsbereiche – wie bereits erwähnt (oben Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2) – verfehlt worden. Das OVG Münster hat insofern festgestellt, dass der Regionalrat im Rahmen der 32. Änderung entgegen den im LEP NRW vorgegebenen Planungshorizont von **25 Jahren** allenfalls einen Planungszeitraum von **14 bis 16 Jahren** gesetzt hat.

So OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Textabsatz 81.

Es steht außer Zweifel, dass die **Verfehlung des landesplanerisch vorgegebenen Planungshorizonts in einer Größenordnung von bis zu 44 %** außerhalb jeder landesplanerisch möglicherweise tolerablen Prognoseunschärfe liegt.

Die Landesplanungsbehörde hat deswegen in ihrer Genehmigung der 32. Änderung vom 30.06.2005 zutreffend darauf hingewiesen, dass ein auf 16 bis 17 Jahre verkürzter Sicherungszeitraum einer zeitlichen bzw. räumlichen Auffüllung bedürfe. Auch diese Maßgabe wurde im Rahmen der 51. Änderung ignoriert.

Der vorzitierten Entscheidung des OVG Münster ist ferner zu entnehmen, dass auf der Grundlage des in Düsseldorf anstelle der Reservegebietskarte betriebenen Monitorings in Bezug auf die Rohstoffsicherung keine auch nur ansatzweise verlässlichen Prognosen gewonnen werden können. Denn die inakzeptable Verfehlung des Planungshorizonts im Rahmen der 32. Änderung beruhte auf dem Monitoring 2003. Vor diesem Hintergrund kann für die Berechnung des Rohstoffsicherungszeitraums nicht auf Ergebnisse aus dem – noch dazu völlig intransparenten – Monitoring 2007 zurückgegriffen werden.

Aber selbst wenn sich das Monitoring als zuverlässige Basis für Bedarfsprognosen erweisen würde, würden nach den eigenen Angaben der Bezirksplanungsbehörde (Umweltbericht, Seiten 27, 30 f.) die nunmehr nur noch vorgesehenen 1.675 ha offensichtlich nicht den landesplanerisch zwingend vorgegebenen Sicherungszeitraum von 25 Jahren abdecken. Wenn schon die Darstellung von circa **4.100 ha** für BSAB ausweislich der Ausführungen des OVG Münster und derjenigen der Landesplanungsbehörde noch nicht einmal 20 Jahre zu sichern vermögen, liegen nicht ansatzweise

Anhaltspunkte dafür vor, dass die Darstellung von nur **1.675 ha** die Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen für (weitere) 25 Jahre sichern könnte.

4.1.4.1 Eklatantes Transparenzdefizit

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, wie die Bezirksplanungsbehörde bei der Auswahl der Sondierungsbereiche vorgegangen ist (Planbegründung, Seite 16 f., Umweltbericht, Seite 21 ff.).

Für Kies/Kiessand ging die Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der 1. Auslegung davon aus, dass nach Abzug der Ausschlussflächen und sämtlicher Landschaftsschutzgebiete circa **62.000 ha** für die Darstellung als Sondierungsbereich verbleiben würden. Auf der Grundlage dieser Annahme sah sie **2.750 ha** zur Darstellung als Sondierungsbereich vor.

Im Rahmen der 2. Auslegung wird nunmehr danach differenziert, wie viele Flächen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse ("Neuansätze") verbleiben. Grund dafür ist, dass für Erweiterungen und Neuaufschlüsse mehr Ausschlussgründe gelten als für Erweiterungen. Neuaufschlüsse kommen nur dann zur Darstellung als Sondierungsbereich in Betracht, wenn der Darstellung als Sondierungsbereich zusätzlich zu den für Erweiterungen geltenden Ausschlussgründen (vgl. den – nicht vollständigen – Katalog im Umweltbericht, Seite 34 f.) auch keine weiteren Ausschlussgründe entgegenstehen (Umweltbericht, Seite 36). Nach den Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde (Umweltbericht, Seite 22) sollen für Kies/Kiessand circa **32.000 ha** für Erweiterungen und circa **15.500 ha** für Neuaufschlüsse verbleiben. Den – nur schwer verständlichen – Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde zur Berechnung ist zu entnehmen, dass die verbleibenden Flächen

- **nicht** in einem Ausschlussbereich für Erweiterungen liegen,
- **nicht** in einem Ausschlussbereich für Neuaufschlüsse liegen,
- **nicht** in einem Landschaftsschutzgebiet **mit** Abgrabungsverbot liegen und
- **nicht** in einem Landschaftsschutzgebiet **ohne** Abgrabungsverbot liegen.

Gleichwohl können die verbleibenden Flächen durchaus

- **innerhalb** eines bebauten Bereichs, oder

- innerhalb des Abstandsbereichs zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, oder
- innerhalb des Abstandsbereichs zu geschlossenen Ortschaften (Ortslagen)

liegen, obwohl es sich dabei um Ausschlussbereiche handelt. Es verwundert, dass schon die Flächenberechnung zweifach vom Katalog der Ausschlusskriterien abweicht.

Zum einen stellen die Angaben zu den verbleibenden Flächen (32.000 ha bzw. 15.500 ha) nicht das Ergebnis einer Subtraktion dar, in deren Rahmen von den insgesamt für die Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen des Regierungsbezirks alle Flächen abgezogen wurden, die nach den von der Bezirksplanungsbehörde herangezogenen Kriterien Ausschlussbereiche darstellen. Denn zusätzlich werden auch alle Flächen abgezogen, die in einem Landschaftsschutzgebiet ohne Abgrabungsverbot liegen, auf denen der Ausschlussgrund in Form eines Landschaftsschutzgebiets mit Abgrabungsverbot also nicht gegeben ist. Die nach Abzug der Ausschlussflächen verbleibenden Flächen werden dadurch rechnerisch im Ergebnis zusätzlich reduziert.

Zum anderen enthalten die verbleibenden Flächen aber auch Flächen, die eigentlich von einem Ausschlussgrund erfasst werden. Denn auf einem Teil der "bebauten Bereiche" befinden sich Wohnnutzungen in unbeplanten (§ 34 BauGB) und beplanten Gebieten (§ 30 BauGB), zu denen im Abstand von 100 m keine Sondierungsbereiche dargestellt werden (vgl. Umweltbericht, Seite 35). Warum die näher bezeichneten bebauten Flächen nicht den Ausschlussbereichen, sondern den verbleibenden Flächen zugeschlagen werden, wird nicht begründet. Es lässt sich nur mutmaßen, dass der Bezirksplanungsbehörde auch insoweit keine konkreten Zahlen vorliegen. Sie glaubt, durch diesen Kunstgriff von der Ermittlung dieser Zahlen (Größe der Ausschlussbereiche für Wohnnutzungen einschließlich Abstandsflächen) entbunden zu sein.

Gegenüber der 1. Auslegung würde die Darstellung von **1.675 ha** als Sondierungsbereiche auf der Grundlage der vorstehenden Annahmen eine Reduzierung **um 40 %** bedeuten.

Inwieweit in Bezug auf die verbleibenden Flächen eine Abwägung stattgefunden hat und auf welche Flächen sie sich erstreckt, zeigt der Umweltbericht nicht auf. Die innerhalb der Ausschlussbereiche gelegenen Interessensbereiche wurden – wiederum

vorbehaltlich atypischer Gegebenheiten - vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Umweltbericht, Seite 24). Es fehlen aber neben Angaben

- zur Größe der im Regierungsbezirk insgesamt für die Rohstoffgewinnung tatsächlich geeigneten Flächen,
- zur Größe der auf Landschaftsschutzbereiche ohne Abgrabungsverbot entfallenden Flächen,

auch Angaben dazu,

- für wie viele Flächen ein Abgrabungsinteresse an- bzw. nachgemeldet wurde und
- auf welche der für die Berechnung zugrunde gelegten Bereiche sie entfallen.

Lediglich der Excel-Tabelle, die bei bereichsbezogenen Anregungen und Bedenken verwendet werden soll, kann ohne unverhältnismäßigen Aufwand entnommen werden, dass für insgesamt **14.649 ha** Interessen an der Rohstoffgewinnung an- bzw. nachgemeldet wurden.

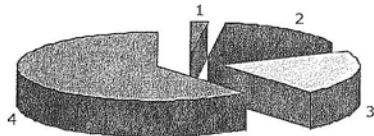
4.1.4.2 Erzwungene Behelfsüberlegungen

Ausgehend von derart **rudimentären Angaben** lässt sich allenfalls im Wege von Behelfsüberlegungen **mutmaßen**, in welcher Größenordnung die als "verblieben" bezeichneten Flächen einer abwägenden Entscheidung unterworfen worden sein könnten. Da die Planunterlagen unmittelbar keine zusammenfassenden Angaben dazu enthalten, in welcher Größenordnung Interessensbereiche wegen ihrer Lage in Ausschlussgebieten von einer Abwägung ausgeschlossen wurden, wird – der Realität nicht entsprechend – worst case unterstellt, dass sich alle an- und nachgemeldeten Interessensbereiche auf die Erweiterung von Vorhaben zur Gewinnung von Kies/Kiessand beziehen und innerhalb der von der Bezirksplanungsbehörde als verblieben bezeichneten Flächen, also außerhalb der Ausschlussbereiche liegen.

Diesen Worst-case-Überlegungen liegt mithin eine außerordentlich optimistische Annahme zugrunde, die bei Offenlegung der erforderlichen Zahlen allenfalls rechnerisch zu einer Vergrößerung der außerhalb der Ausschlussbereiche liegenden zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen führen wür-

den. Es ist davon auszugehen, dass sich dann die realistische Größenordnung der in der 1. Fassung genannten Zahl (62.000 ha) annähert.

Da sich die Bezirksplanungsbehörde bei der zeichnerischen Darstellung der Sondierbereiche entsprechend ihrem Credo nur mit den Interessensbereichen beschäftigt hat, wären immerhin 14.649 ha so etwas Ähnlichem wie einer "Abwägung" zugeführt worden. Denn die "Abwägung" besteht vorliegend lediglich in einem Abgleich der Interessensbereiche mit Ausschlusskriterien. Die im Umweltbericht für Kies/Kiessand als verblieben bezeichneten Flächen von circa 32.000 ha repräsentieren im folgenden Diagramm die Segmente 1, 2 und 3. Dabei steht Segment 1 für die Interessensbereiche, die als Sondierbereiche vorgesehen sind (circa **1.675 ha**). Segment 2 stellt die Interessensbereiche dar, die als Sondierbereiche abgelehnt wurden (circa **12.974 ha**). Es bleiben Flächen in einer Größenordnung von circa **17.351 ha** im Segment 3 übrig, die zwar für die Rohstoffgewinnung geeignet sind, weil sie außerhalb der von der Bezirksplanungsbehörde herangezogenen Ausschlussbereiche (Segment 4) liegen, aber nicht Gegenstand von An- bzw. Nachmeldungen waren.



- 1 = Sondierbereiche (1.675 ha)
- 2 = Abgelehnte Interessensbereiche (12.974 ha)
- 3 = geeignete, aber nicht angemeldete Bereiche (17.351 ha)
- 4 = Tabu-/Ausschlussbereiche

Selbst wenn man alle bereits dargestellten BSAB (circa 4.100 ha) auch noch von den 32.000 ha abziehen würde, weil sich die BSAB zumindest teilweise auf den im Rahmen der 51. Änderung zugrunde gelegten Ausschlussbereichen befinden, wären noch immer circa **13.251 ha** für die Rohstoffgewinnung geeignet, aber nicht im Rahmen der 51. Änderung "abwägend" behandelt worden.

Mit den im Segment 3 dargestellten Flächen (circa **17.351 ha**) hat sich die Bezirksplanungsbehörde nicht im Rahmen der Abarbeitung der An- und Nachmeldungen von

Interessensbereichen befasst. Sie hat in Bezug auf diese Flächen nur typisierend unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer Abbildung in der Erläuterungskarte und gegebenenfalls an einer späteren BSAB-Darstellung "haben können", weil die Grundeigentümer es grundsätzlich hinzunehmen hätten, dass ihnen eine möglicherweise rentablere Nutzung ihres Grundstücks in Form der Rohstoffgewinnung durch ein Rohstoffgewinnungsverbot verwehrt wird (Umweltbericht, Seite 29). Im Wege der typisierenden Unterstellung wird auf die vom Segment 3 repräsentierten circa **17.351 ha** der Ausschlussgrund eines **fehlenden Abgrabungsinteresses** (Umweltbericht, Seite 31) angewandt.

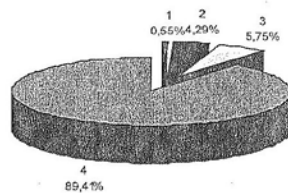
Verlässlicher könnte das Vorgehen der Bezirksplanungsbehörde nur nachvollzogen werden, wenn die Planunterlagen entsprechende Angaben enthalten würden. Da dies nicht der Fall ist, können sich die Planbetroffenen im Rahmen ihrer Anregungen und Bedenken einstweilen nur mit Überlegungen der vorstehenden Art behelfen.

Insoweit ist schon ein **eklatantes Transparenzdefizit** festzustellen, das zutreffend auch vom Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e. V. (WVB) in seiner Stellungnahme vom 25.02.2008 bemängelt wird.

Der WVB hat bemerkenswerte eigene Berechnungen zu der Frage angestellt, in welcher Größenordnung die im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen im Rahmen der 51. Änderung zu Ausschlussflächen werden. Da nach der nicht bezifferten Angabe im Umweltbericht Kies/Kiessand auf 75 % der Fläche des Regierungsbezirks vorkommen (Seite 22), sind bei der Größe des Regierungsbezirks (529.049 ha) auf circa 400.000 ha (396.786 ha) Kies/Kiessand anzutreffen. Abzüglich der Flächen, die für eine Gewinnungstätigkeit tatsächlich ausscheiden (zum Beispiel Siedlungs-, Wald, Wasserflächen), kommen als Sondierbereiche nach Berechnungen des WVB circa **270.000 ha** in Betracht. Die nach Angabe der Bezirksplanungsbehörde für die Rohstoffgewinnung verbleibenden **32.000 ha** entsprechen einem Anteil von circa 22 %. **Der prozentuale Anteil der von der Bezirksplanungsbehörde zugrunde gelegten Ausschlussbereiche beträgt nach den Berechnungen des WVB insofern circa 89 %.**

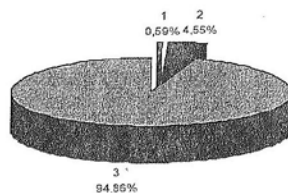
Werden die Ergebnisse des WVB mit den vorstehenden Behelfsannahmen kombiniert, ergibt sich, dass auf die zur Darstellung als Sondierbereich vorgesehenen Flächen ein Anteil von circa 0,55 % und auf die abgelehnten Interessensbereiche ein

Anteil von circa 4,29 % entfällt. Die mit circa 5,75 % stärkste Gruppe bilden die nach den Angaben der Bezirksplanungsbehörde zwar geeigneten, aber nicht an- oder nachgemeldeten Flächen.



- 1 = Sondierungsbereiche (0,55 %)
- 2 = Abgelehnte Interessensbereiche (4,29 %)
- 3 = geeignete, aber nicht angemeldete Bereiche (5,75 %)
- 4 = Tabu-/Ausschlussbereiche (89,41 %)

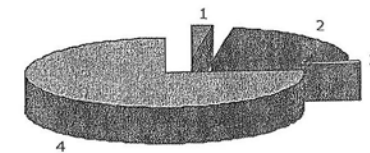
Da für diese Flächen fälschlich ein fehlendes Abgrabungsinteresse als Ausschlussgrund unterstellt wird (Umweltbericht, Seite 21) und auch die bereits dargestellten BSAB einen Ausschlussgrund darstellen (Umweltbericht, Seite 34), belaufen sich die **Ausschlussflächen** für die Erweiterung von Vorhaben für Kies/Kiessand auf **circa 94 %** aller zur Gewinnung dieses Rohstoffs in Betracht kommenden Flächen. Nach alledem sind **circa 0,59 %** der in Betracht kommenden Flächen zur Darstellung als Sondierungsbereiche vorgesehen.



- 1 = Sondierungsbereiche (0,59 %)
- 2 = Abgelehnte Interessensbereiche (4,55 %)
- 3 = Tabu- und Ausschlussbereiche (94,86 %)

Sondierungsbereiche sind damit auf **circa 0,31 % des Regierungsbezirks vorgesehen**.

Auf eine entsprechend vertiefte Darstellung der Behelfsüberlegungen in Bezug auf die Kies/Kiessand betreffenden Neuaufschlüsse ("Neuansätze"), für die nach Angaben der Bezirksplanungsbehörde 15.500 ha verbleiben, wird verzichtet. Stattdessen kann auf das folgende, analog zu dem vorherigen entwickelten Diagramm verwiesen werden:



- 1 = Sondierungsbereiche (1.675 ha)
- 2 = Abgelehnte Interessensbereiche (12.947 ha)
- 3 = Bereiche mit unterstellt fehlendem Abgrabungsinteresse (851 ha)
- 4 = Tabu-/Ausschlussbereiche

Auch dem vorstehenden Diagramm liegen außerordentlich optimistische Annahmen zugrunde, die bei Offenlegung der erforderlichen Zahlen allenfalls zu einer Vergrößerung der im Segment 3 dargestellten Flächen führen, für die als einziger Ausschlussgrund ein fehlendes Abgrabungsinteresse unterstellt wird. Selbst die für die Gewinnungswirtschaft ungünstigste Annahme ergibt bereits, dass sich der Plangeber nach seinen eigenen Angaben mit einer zur Ausweisung als Sondierungsbereich geeigneten Fläche in einer Größenordnung nicht abwägend auseinander gesetzt hat, die immerhin der Hälfte aller dargestellten Sondierungsbereiche entspricht.

Auch dies belegt, dass die 51. Änderung bzw. die regionalplanerischen Bestimmungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht ansatzweise den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die regionalplanerische Festlegungen dieser Art erfüllen müssen.

Weil die Planbegründung bzw. der seine Funktion vorliegend unzulässigerweise übernehmende Umweltbericht insoweit keine nachvollziehbaren Daten mitteilt, sondern sich in äußerst vagen Verweisen erschöpft, erfüllt er überdies auch nicht die an eine Planbegründung gestellten Mindestanforderungen (siehe dazu noch unter Ziffer 6.).

4.1.4.3 Unzulässige Prognoseabschläge

Abschläge hinsichtlich des Sicherungszeitraums sind unzulässig, weil sie gegen die **geltenden** und vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LFP NRW verstoßen (siehe oben Ziffer 2.2). Abschläge lassen sich auch nicht unter Hinweis auf einen im Rahmen des Berichts der Landesregierung Schleswig-Holsteins aus dem Jahr 2002,

vgl. Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Sicherung der Versorgung der schleswig-holsteinischen Bauwirtschaft mit dem Rohstoff Kies vom 30.04.2002, LT-DrS 15/1826,

prognostizierten deutlichen Bedarfsrückgang rechtfertigen. Zum einen sind die Verhältnisse Schleswig-Holsteins auf Nordrhein-Westfalen offensichtlich nicht übertragbar. Prognosen aus Schleswig-Holstein kommt vor dem Hintergrund des Rohstoffberichts der Landesregierung Nordrhein-Westfalens deswegen keine Aussagekraft zu. Denn die Landesplanungsbehörde hat in Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Planungsraums gerade ausdrücklich davon abgesehen, den regionalen Planungsträgern Methoden zur Bedarfsermittlung vorzugeben.

Vgl. MWME, Rohstoffsicherung in NRW – Arbeitsbericht [2005], Seite 28.

Wenn bei der Bedarfsermittlung schon innerhalb Nordrhein-Westfalens keine landesweite Methodik geboten ist, lassen sich erst recht nicht Ergebnisse aus anderen Bundesländern heranziehen. Zum anderen stehen auf Schleswig-Holstein bezogene Aussagen und Bewertungen unter dem deutlichen Vorbehalt, dass sie mit Sicherheit diskussionsbedürftig sind und daher auch primär als Trendaussagen verstanden werden sollten, die – lediglich – Anlass für weitergehende Untersuchungen sein könnten.

Vgl. die Vorbemerkung vom vorbezeichneten Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 30.04.2002, LT-DrS 15/1826.

Solche Untersuchungen hat die Bezirksplanungsbehörde nicht veranlasst.

Abschläge kommen ferner nicht unter dem Gesichtspunkt des **Exports** nichtenergetischer Rohstoffe in Betracht (so aber der Umweltbericht, Seite 32 f.). Denn es ist offensichtlich nicht Aufgabe der Regionalplanung, Exporte an gesetzlichen Vorgaben (vgl. nur § 3 Nr. 3 LPIG NRW, § 14 Abs. 4 LPIG NRW) vorbei europarechtswidrig ein-

zuschränken. Im Übrigen sind abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern (Ziel C.IV.2.1 LEP NRW). Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen bedeutet nicht Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen in der Heimat. Nach Plansatz C.IV.1 LEP NRW erfolgt die Sicherung für die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung. Das schließt auch den vom Europäischen Recht (freier Warenverkehr) geschützten grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum der gesamten Region ein. Die Steuerung des Warenverkehrs im Rahmen eines gemeinsamen Binnenmarkts ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Denn auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten hinzuwirken ist – soweit sich diese Planungen auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können – der Landesplanungsbehörde vorbehalten (vgl. § 3 Nr. 3 LPIG NRW).

Verfehlt wird schließlich auch der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats zur 51. Änderung, der dem Plangeber ausdrücklich zur Aufgabe machte, sicherzustellen, dass nicht jeder Sondierungsbereich als BSAB ausgewiesen werden wird. Das wäre nach den vorstehenden Ausführungen jedoch nur möglich, wenn mit den Sondierungsbereichen die quantitativen Vorgaben des LEP NRW übererfüllt würden. Da dies nicht der Fall ist, müssen den landesplanerischen Vorgaben zufolge **alle** derzeit in Betracht gezogenen Sondierungsbereiche später als BSAB dargestellt werden. Ein anderes Ergebnis ist nur denkbar, wenn der Plangeber über die quantitativen Vorgaben des LEP NRW hinaus weitere Sondierungsbereiche darstellt, damit er bei der späteren Ausweisung der BSAB unter Beachtung des Substanzgebots überhaupt frei zwischen mehreren Sondierungsbereichen wählen könnte. Den Planunterlagen ist genau die gegenteilige Absicht zu entnehmen.

4.2 Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung liegt nicht das für die Festlegung von Konzentrationszonen nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064; BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04, DVBl. 2005, 379; BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, Az.: 4 CN 3.06, NuR 2007, 553; OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG; OVG Koblenz, Urteil vom 05.09.2006, Az.: 8 A 10343/06.OVG; OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04, UPR 2007, 156 – jeweils m. w. N.,

erforderliche **schlüssige gesamträumliche Planungskonzept** zugrunde.

4.2.1 Unzureichende Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk, der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen und der konfligierenden Belange

Dazu gehört die Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten in Bezug auf alle Rohstoffarten. Wird eine Rohstoffart nicht ermittelt und berücksichtigt, scheitert nach der zutreffenden Rechtsprechung des VG Köln das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept im Ganzen mit der Folge, dass das Rohstoffgewinnungsverbot keine Ausschlusswirkung erzeugt und dem Regionalplan insoweit keine Steuerungswirkung zukommt.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 1 K 1469/05 (nicht veröffentlicht, nicht rechtskräftig) – hochreiner weißer Quarzkies.

Die erforderliche Ermittlung in Bezug auf alle Rohstoffarten ist im Rahmen der 51. Änderung - wie vorstehend unter Ziffer 4.1 ausgeführt - nicht erfolgt. Der 51. Änderung liegt schon deswegen kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde.

Darüber hinaus werden - wie schon bei der Aufstellung des RegPlans (seinerzeit noch Gebietsentwicklungsplan) und auch bei den bisherigen Heilungsversuchen - erklärtermaßen und entgegen den Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht alle Flächen, auf denen Vorhaben der Rohstoffgewinnung verboten sein sollen, in die Abwägung einbezogen. Denn im Rahmen der 51. Änderung wurden Flächen, die zwar zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet, aber nicht als Interessensbereiche benannt worden sind, in einer Größenordnung von über 17.000 ha einfach ausgeblendet (vgl. Umweltbericht, Seite 21 ff.) und demzufolge nicht untersucht. Stattdessen wurde ein fehlendes Abgrabungsinteresse unterstellt. Die Flächen wurden durch diesen Kunstgriff zum Ausschlussbereich erklärt. Von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept kann insoweit also keine Rede sein. Das hat auch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bereits in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2007 zum Ausdruck gebracht.

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept liegt auch in Bezug auf Bodendenkmäler nicht vor. **Belange der Bodendenkmalpflege** sind in den Sondierungsbereichen nicht ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen**

worden, obwohl eine Konzentrationsfestlegung Letztentscheidungscharakter in Bezug auf alle mit der Nutzung konfligierenden Belange hat (§ 3 Nr. 2 ROG). Der Umweltbericht (Seite 67) beschränkt sich auf den vagen Hinweis, dass Erkenntnisse über regionalplanerisch bedeutsame (Boden-) Denkmäler bzw. für den Bodendenkmalschutz relevante Bereiche in den weiteren Planunterlagen entsprechend "vermerkt" wurden, soweit sie vorliegen. Die Bezirksplanungsbehörde weist im Umweltbericht zudem darauf hin, dass mögliche neuere, weitergehende Hinweise aus dem Erarbeitungsverfahren bei der endgültigen Entscheidung über die Regionalplanänderung gegebenenfalls berücksichtigt werden "können" (Umweltbericht, a. a. O.). Schließlich wird angemerkt, dass Bereiche mit entsprechenden Erkenntnissen "gegebenfalls nicht zu einer Abbildung in der Erläuterungskarte vorgesehen werden" sollten. Es steht fest, dass die Sondierungsbereiche nicht auf etwaige Bodendenkmäler untersucht worden sind.

Damit genügt der RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung in Bezug auf die fehlende Ermittlung nicht den Anforderungen, die das Abwägungsgebot an die Ermittlung bei der Festlegung von Konzentrationszonen stellt. Der Charakter von Konzentrationsfestlegungen, deren Grundlage die Sondierungsbereiche bilden sollen, wird insoweit verkannt. Weil positive (Vorrangfestlegung) und negative Komponente (gesamträumliche Ausschlusswirkung bzw. Verbot) einander nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingen, und die Ausschlusswirkung bzw. das Verbot parzellenscharf und absolut wirkt, hat die Planung den Abwägungsanforderungen zu genügen, die für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums in der Bauleitplanung gelten und darf sich eben nicht auf den lediglich rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung berufen. Für die rechtliche Überprüfbarkeit gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht**.

Vgl. st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 [497]; zuletzt BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az.: 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 [371 ff.] und VGH Mannheim, Urteil vom 15.07.2005, Az.: 5 S 2124/04, n. v.

Entgegen der Annahme des 8. Senats des OVG Münster in seiner auch ansonsten durch das an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anknüpfende Urteil des OVG Münster zum GEP 1999 vom 10.07.2003 inhaltlich **in jeder Hinsicht überholten** Entscheidung,

vgl. Urteil vom 13.06.2002, Az.: 8 A 480/01, NuR 2003, 47 ff. [51],

darf die regionalplanerische Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen eben nicht an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden. Denn die Regionalplanung begibt sich bei der Festlegung von Konzentrationszonen wegen ihres in Bezug auf die **Verbotswirkung** "hohen Konkretisierungsgrades",

vgl. hierzu anschaulich Hendl, NuR 2004, 485 [489],

im Gegensatz zu dem sonstigen traditionellen Aussagegehalt von Raumordnungsplänen insoweit auf die Ebene der letztverbindlichen Bauleit- und Fachplanung. Es ist daher, wie der 20. Senat des OVG Münster bereits in seinem Urteil vom 01.10.2001,

OVG Münster, Urteil vom 01.10.2001, Az.: 20 A 1945/99, UA, Seite 83 ff. [87],

sinngemäß ausgeführt hat, eine zwangsläufige Folge des unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durchschlagenden regionalplanerischen **Steuerungsanspruchs**, dass die Regionalplanung, wenn sie diesen Weg beschreitet, die üblicherweise an die Bauleitplanung und Fachplanung gestellten Anforderungen an eine konkrete ortsbezogene Ermittlung aller für und gegen eine Nutzung für Abgrabungszwecke sprechenden relevanten Belange und an eine entsprechende Abwägung zu erfüllen hat. Der Träger der Regionalplanung hat, sofern er sich zur Festlegung von Konzentrationszonen entschließt, bei der gesamtträumlichen Auswahl und Zuordnung von Standortbereichen ein **umfangreiches Abwägungsprogramm zu bewältigen**.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1066].

Deswegen kann die konkret standortbezogene Ermittlung der originär mit der Rohstoffgewinnung konfligierenden Belange der Bodendenkmalpflege nicht unter Hinweis auf den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung unterbleiben. Insoweit trifft der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (16.04.2007 und 05.12.2007), mit der Forderung nach entsprechenden Untersuchungen den Kern, da Belange der Bodendenkmalpflege entweder auf der Ebene der Raumordnung abzuwägen sind oder den regionalplanerischen

festlegungen die "präjudizierende Wirkung" fehlen, weil diese Belange dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen sind.

Die jüngere Rechtsprechung des 8. Senats des OVG Münster,

OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, ZUR 2007, 592,

rechtfertigt ebenfalls **nicht**, auf eine dem Verbindlichkeitsanspruch entsprechende Ermittlung zum Beispiel der Lagerstättenqualität oder eventuell vorhandener Bodendenkmäler zu verzichten. Denn bei der Festlegung von Konzentrationszonen ist auch nach dieser Rechtsprechung, die die Festlegung von Eignungsgebieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LPIG NRW) betrifft, nunmehr eine detaillierte Ermittlung erforderlich. Im Einzelnen:

In Übereinstimmung mit dem 20. Senat des OVG Münster ist auch der 8. Senat dieses Gerichts nunmehr der Auffassung, dass sich die an die raumordnerische Abwägung zu stellenden Anforderungen den für die Bauleitplanung entwickelten Vorgaben umso mehr annähern, je konkreter die raumordnerische Zielsetzung und je höher ihr Verbindlichkeitsgrad ist.

Vgl. ausdrücklich OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, hier zit. nach Juris, Textabsatz 154.

Der 20. Senat hat diesen allgemein gehaltenen Gedanken dahin präzisiert, dass **jedemfalls** dann eine **detaillierte Abwägung aller betroffenen Belange bereits** auf der Ebene der Raumordnung vorzunehmen ist, wenn die Zielfestlegung ein so hohes Maß an Konkretetheit aufweist, dass der landesplanerische "Nutzungsrahmen" der konkreten Fachplanung oder der Bauleitplanung die Möglichkeit einer Konkretisierung im Wege der substanziellen standort- und einzelfallbezogenen Abwägung entzieht.

Vgl. OVG Münster, a. a. O., Textabsatz 160.

Wird in dieser Weise landesplanerisch "parzellenscharf" mit dem Verbindlichkeitsanspruch einer endgültigen planerischen Bewältigung des sich durch die widerstreitenden Belange ergebenden Konflikts auch in seinen konkret standortbedingten und einzelfallbezogenen Besonderheiten abgewogen, muss eben diese Abwägung frei von

entscheidungserheblichen Fehlern sein, ohne dass bei der Überprüfung der Abwägung maßgeblich auf globalere Gesichtspunkte zurückgegriffen werden darf.

So OVG Münster, Urteil vom 01.10.2001, Az.: 20 A 1945/99, hier zit. nach Juris, Textabsatz 162.

Die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Zielfestlegung steigen also proportional zum beabsichtigten Verbindlichkeitsgrad.

Es ist gerade der Sinn einer Konzentrationsfestlegung, die ein unüberwindbares Verbot begründen will, der Fachplanungsebene und der Bauleitplanung jedwede eigene Entscheidung über die standortbezogene Zulassung zu entziehen.

Entgegen der - insoweit unsubstanzierten - Planbegründung (Seite 2) ist nicht erkennbar, dass der 8. Senat seine vom 20. Senat abweichende Haltung beibehält. Dasselbe gilt ist auch für das VG Düsseldorf, das den Ausführungen des 20. Senats folgt. Ob und welche Abweichung zu einer Entscheidung des VG Köln besteht (vgl. die dubiosen Andeutungen in der Planbegründung, Seite 2), ist mangels inhaltlicher Auseinandersetzung als auch mangels Quellenangabe nicht nachvollziehbar.

Entgegen dem Umweltbericht (Seite 68) kann den Ausführungen des 8. Senats nicht entnommen werden, dass Belange der Bodendenkmalpflege beispielsweise weder ermittelt, noch eingestellt, gewichtet oder ausgeglichen werden müssen. Denn es ist das erklärte Ziel des Regionalrats Düsseldorf, Abgrabungen außerhalb der BSAB bis auf die engen Ausnahmefälle (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan) im Verbotsweg vollständig auszuschließen. Mit dem gesamträumlichen **Rohstoffgewinnungsverbot** strebt der Regionalrat Düsseldorf den **höchst möglichen Verbindlichkeitsgrad** an. Er unterliegt deswegen auch den schärferen Rechtfertigungsanforderungen, die in der Bauleitplanung gelten.

Die Ausführungen des 8. Senats bieten auch deshalb keine Veranlassung, von - beispielsweise - der Ermittlung der Lagerstättenqualität oder Bodendenkmälern abzusehen, weil sie die Festlegung von **Eignungsgebieten** (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LPIG NRW) und nicht von **Konzentrationsfestlegungen** (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 LPIG NRW) betreffen. Die Entscheidung ist auf die Darstellung von BSAB schon nicht übertragbar. Im Einzelnen:

Trotz der auf Rahmensetzung angelegten Rechtswirkung können Raumordnungsziele auch konkrete und relativ funktionsscharfe Raumfunktionsbestimmungen treffen, wenn dies im überörtlichen Interesse erforderlich ist. Die inhaltlichen Anforderungen an die Zielbindung von Gemeinden sind nicht so streng wie in den Fällen, in denen landesplanerische Ziele ohne den konkretisierenden Zwischenschritt der kommunalen Bauleitplanung in den Tatbestand der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen inkorporiert sind.

Vgl. Reidt in: Gelzer/Bracher/Reidt, BauplanungsR, 7. Aufl. [2004], Rdn. 63.

Vorliegend soll die 51. Änderung mit dem regionalplanerischen Rohstoffgewinnungsverbot jede Möglichkeit der Gemeinden zu einer derartigen Konkretisierung beseitigen. Außerhalb der BSAB soll ein Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht verwirklicht werden können, es sei denn, die verengten Ausnahmeveraussetzungen von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan liegen vor. Das Rohstoffgewinnungsverbot wirkt auf allen Flächen außerhalb der BSAB absolut. Sowohl für die Gemeinden als auch den Vorhabensträger ist es unüberwindlich. Ihm kommt gezielt die stärkste denkbare Verbindlichkeit zu, die einem Plansatz beigelegt kann. Einer Konkretisierung durch eine nachgehende Bauleitplanung oder im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren ist das Rohstoffgewinnungsverbot nicht zugänglich. Die Gemeinden sollen einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb eines auf ihrem Gebiet festgelegten BSAB selbst dann nicht durch eine entsprechende Bauleitplanung zur Zulässigkeit verhelfen können, wenn sich herausstellt, dass der BSAB für die Rohstoffgewinnung schlechthin ungeeignet ist.

Während auf der Negativseite der Konzentrationsfestlegung (Verbot) jede Konkretisierung des Rohstoffgewinnungsverbots ausgeschlossen ist, sollen dem Umweltbericht zufolge auf der Positivseite der Konzentrationsfestlegung (Angebot) noch Konkretisierungen möglich sein. Dabei versteht der Umweltbericht unter Konkretisierung auch, dass der Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens innerhalb eines BSAB gegebenenfalls auch unüberwindbare Belange entgegenstehen. Diese seien auf der Ebene der Regionalplanung aber nicht zu berücksichtigen (Umweltbericht, Seite 37), weil der Plangeber sich an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien orientieren dürfe. Selbst wenn die spätere Konkretisierung dazu führt, dass ein BSAB wegen eines auf regionalplanerischer Ebene nicht oder nur global oder pauschal berücksichtigten Belangs nicht genutzt werden kann, die der

Träger der Regionalplanung nicht berücksichtigt hat, soll dies für die Wirksamkeit der Planung unschädlich sein.

Der Entschiedenheit auf der Verbotssseite der Konzentrationsfestlegung steht die Verzagtheit auf der Angebotsseite der Konzentrationsfestlegung gegenüber. Vorhaben der Rohstoffgewinnung werden außerhalb der BSAB regionalplanerisch vorbehaltlos verboten, innerhalb der BSAB aber nur unter vielen Vorbehalten des Entgegenstehens nicht geprüfter Belange erlaubt.

Diese **offenkundige Schiefelage** ist rechtlich völlig verfehlt. Denn sie widerspricht sowohl der gesetzlichen Systematik als auch der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach bedarf der im öffentlichen Interesse erfolgende Entzug von Nutzungsmöglichkeiten einer Rechtfertigung. Den Verbotsbetroffenen muss an anderer Stelle des Planungsraums ein planerisches Angebot unterbreitet werden, das den Verlust an Nutzungsmöglichkeiten auf den Verbotsflächen substantiell kompensiert. Im Einzelnen:

Zur regionalplanerischen Steuerung von Außenbereichsvorhaben stellen Bundes- und Landesgesetzgeber den Trägern der Regionalplanung ein in den Rechtswirkungen abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung. Es reicht von einer bloßen Gewichtungsvorgabe in Vorbehaltsgebieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LPIG NRW), über die Festlegung von Gebieten mit allein innergebietlicher Wirkung in Vorranggebieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LPIG NRW), über die Festlegung von Gebieten mit nur außergebietlicher Ausschlusswirkung in Form von Eignungsgebieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LPIG NRW) bis zu einer Kombination der innergebietlichen und der außergebietlichen Wirkungen in Konzentrationszonen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 ROG, § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 LPIG NRW).

Bei der Festlegung von **Eignungsgebieten** übt der Plangeber Zurückhaltung, weil innerhalb derselben kein Verbot besteht. Die außerhalb der Eignungsgebiete verbotenen Vorhaben sind innerhalb des Eignungsgebiets zwar regionalplanerisch nicht ausgeschlossen, sie genießen aber auch keinen Vorrang. Ob sie innerhalb der Eignungsgebiete nur auf bestimmten Flächen verwirklicht werden dürfen, überlässt der Plangeber der nachfolgenden Bauleitplanung (Zurückhaltung).

Bei der Festlegung von **Konzentrationszonen** übt der Plangeber keinerlei Zurückhaltung. Die außerhalb der Konzentrationszonen verbotenen Vorhaben genießen innerhalb der Konzentrationszonen regionalplanerisch Vorrang gegenüber allen anderen konkurrierenden Nutzungen in dem Sinne, dass sie sich durchsetzen müssen. Ob sie innerhalb der Konzentrationszonen verwirklicht werden dürfen, ist keine Frage der nachfolgenden Bauleitplanung. Die nachfolgende Bauleitplanung hat die Vorranggebiete ebenso wie die außergebietliche Ausschlusswirkung zu beachten.

Bei beiden Festlegungsarten, die eine bestimmte Nutzung verbieten, ist zur Rechtfertigung dieses Verbots erforderlich, der verbotenen Nutzung innerhalb der Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot).

Vgl. für Konzentrationszonen BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 = NuR 2003, 493; BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04, ZNER 2004, 358; BVerwG, Urteil vom 17.02.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287; wegen § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. nach Juris, Textabsatz 83; für Eignungsgebiete OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, Textabsatz 115, 198, 209; OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04, Textabsatz 52, 54.

Deswegen verlangt das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorstehenden Rechtsprechung eine Bilanzierung von Verbots- und Angebotsflächen.

Bei der Festlegung von Eignungsgebieten hat der Träger der Regionalplanung zu prognostizieren, inwieweit es im Rahmen der Bauleitplanung zu Reduzierungen der für die ansonsten ausgeschlossene Nutzung innerhalb des Eignungsgebiets kommen wird. Ist beispielsweise auf der Ebene der Regionalplanung bereits objektiv absehbar, dass auf der nachfolgenden Planungsebene unter Berücksichtigung der von den Gemeinden noch zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange mit erheblichen Reduzierungen der der Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu rechnen ist, kommt es darauf an, ob dieser Umstand in die regionalplanerische Abwägung bereits eingestellt worden ist, ob die im Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche so großzügig bemessen sind, dass den Planungszielen auch nach dem - auf Regionalplanebene mitgedachten - Wegfall von Flächenanteilen noch hinreichend Rechnung getragen wird und ob der Windkraft danach noch substantieller Raum verbleibt.

So OVG Münster, a. a. O., Textabsatz 198.

Wird ein Belang nicht ermittelt, ist dies in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Wenn schon bei der Festlegung von Eignungsgebieten eine Prognose in Bezug auf etwaige Reduzierungen der letztlich zur Realisierung nutzbaren Flächen erforderlich ist, gilt dies jedoch nicht auch bei der Festlegung von Konzentrationszonen. Denn bei der Festlegung von Konzentrationszonen hat der Plangeber sämtliche betroffenen Belange wie in der Bauleitplanung abschließend zu ermitteln, einzustellen, zu gewichten und auszugleichen. Die Frage, ob er für Belange, die er bewusst nicht ermittelt, entsprechend mehr Flächen zur Verfügung stellen könnte, um Reduzierungen auszugleichen, bedarf vorliegend keiner Beantwortung, weil die für Sondierungsgebiete vorgesehenen Flächen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unzureichend sind.

Scheut der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen den entstehenden Ermittlungsaufwand, begibt er sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Steuerungsanspruchs in das Risiko, dass die planerische Steuerung insgesamt scheitert. Denn wenn sich herausstellt, dass Flächen innerhalb eines BSAB zum Beispiel wegen Bodendenkmälern nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können und der verbotenen Nutzung im Rahmen der Bilanzierung von Positiv- und Negativbereichen deswegen nicht substanziiell Raum verschafft wird, ist das Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Der Träger der Regionalplanung hat sich der Konsequenz zu stellen, dass eine Reduktion von Vorranggebieten das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verbots- und Angebotsflächen stört, die die inhaltliche Ausgewogenheit der Planung entfallen lässt.

So zum Fall der Änderung eines Regionalplans OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v.

Es liegt nach alledem auf der Hand, dass der Plangeber gerade bei der Festlegung von Konzentrationszonen nicht offen lassen kann, ob der ansonsten im gesamten Planungsraum ausgeschlossenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszone konfliktierende Belange entgegenstehen. Wer das absolute Verbot will, muss es mit einem absolut substanziiellen Angebot "bezahlen".

Ein Absehen von zum Beispiel der Ermittlung der Belange der Bodendenkmalpflege würde auch § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG nicht rechtfertigen, dem zufolge der Plangeber sonstige öffentliche und private Belange in der Abwägung nur zu berücksichtigen hat, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene **erkennbar** und **von Bedeutung** sind. Der entsprechende Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (vgl. Umweltbericht, Seite 69) ist verfehlt. Im Einzelnen:

§ 7 Abs. 7 Satz 3 ROG formuliert eine **allgemeine verfahrensrechtliche Vorgabe** an die Adresse der Landesgesetzgeber, die das Verfahren der Aufstellung von Regionalplänen zu regeln haben ("Es ist vorzusehen ..."). Schon wegen des auf das **formelle** Recht bezogenen Regelungsanliegens kann § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG keine Aussage dazu entnommen werden, mit welcher Intensität betroffene Belange **materiell** in der Abwägung zu ermitteln, einzustellen, zu gewichten und auszugleichen sind. Dieser allgemeine Charakter kommt auch darin zum Ausdruck, dass § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG nicht zwischen den Festlegungsarten des § 7 Abs. 4 ROG differenziert, obwohl die Rechtsprechung wegen der unterschiedlichen Verbindlichkeit unterschiedliche materielle Rechtfertigungsanforderungen formuliert hat. § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG hat nach alledem schon nicht die Aufgabe zu bestimmen, in welcher Intensität Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die insoweit geltenden materiellen Anforderungen ergeben sich aus dem Abwägungsgebot.

Die diese Bedeutung verkennende gegenteilige Auffassung,

so OVG Münster, Urteil vom 13.06.2002, Az.: 8 A 480/01, NuR 2003, 47;
OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, Textabsatz 137,

würde zu dem befremdlichen Ergebnis führen, dass wegen des unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrads regionalplanerischer Festlegungen zwar unterschiedliche materielle Rechtfertigungsanordnungen gelten, die Berücksichtigung betroffener Belange sich aber unterschiedslos nach § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG richten würde. Wenn es zuträfe, dass bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Konzentrationszonen für die Berücksichtigung von Belangen trotz der stark unterschiedlichen Verbindlichkeit dieselben Anforderungen gelten würden, könnte sich der Plangeber den gesteigerten materiellen Rechtfertigungsanforderungen bei der Festlegung von Konzentrationszonen stets unter Hinweis darauf entziehen, für ihn seien diese Belange nicht erkennbar gewesen und er habe sie deswegen nicht berücksichtigen müssen. Damit

wäre er in unerträglicher Weise besser gestellt als der Plangeber im Bauleitplanverfahren.

Nach alledem kann § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG nichts dafür entnommen werden, dass der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen nur die betroffenen Belange zu berücksichtigen hat, die er aus seiner übergeordneten Ebene erkennen kann. Vielmehr hat er entsprechend der Verbindlichkeit seiner Festlegungen die Erkennbarkeit der betroffenen Belange herzustellen, wenn er die Gefahr ausschließen will, dass seine Planung scheitert. Vor dem Hintergrund, dass der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen zum schärfsten regionalplanerischen Instrument greift, keine Zurückhaltung gegenüber nachfolgenden Planungsebenen übt, sondern selber Bestimmungen zur Vorhabenzulassung trifft, sind wie in der Bauleitplanung sämtliche betroffenen Belange zu ermitteln, einzustellen, zu gewichten und auszugleichen.

Das Urteil des 8. Senats betrifft zudem die Ausfüllung des den Kommunen im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Eignungsgebieten überlassenen Rahmens (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG). Auf die Festlegung von Konzentrationszonen ist diese Rechtsprechung deswegen schon nicht übertragbar. Denn die Entscheidung darüber, wo Vorhaben der Rohstoffgewinnung realisiert werden, soll der planerischen Disposition nachgeordneter Planungsträger im Rahmen der 51. Änderung gerade im Wege der Letztentscheidung entzogen werden. Ein regionalplanerisches Ermittlungsdefizit dürfte die betroffene Kommune - anders als bei der Festlegung von Eignungsgebieten - nicht durch eine eigene planerische Entscheidung ausgleichen. Wenn der Träger der Regionalplanung - wie vorliegend - unbedingt die Zulassungsfähigkeit von Rohstoffgewinnungsvorhaben abschließend regeln will, dann unterliegt er eben den insoweit geltenden Anforderungen.

Selbst wenn der Plangeber die für Windkraftanlagen in Eignungsgebieten entwickelte Rechtsprechung des 8. Senats anwenden wollte, um sie als Rechtfertigung für den Verzicht auf die Ermittlung konfligierender Belange anführen zu können, müsste er dann durch die Darstellung zusätzlicher Sondierungsbereiche in - angesichts des globalen Ermittlungsverzichts - erheblichem Umfang Rechnung tragen. Dies hat der Plangeber ausweislich seiner Planbegründung jedoch nicht getan.

Weil das Urteil des 8. Senats überdies Windenergieanlagen und nicht Vorhaben der oberirdischen Rohstoffgewinnung betrifft, wären seine Ausführungen angesichts der offenkundigen vorhabensspezifischen Unterschiede zwischen Windkraftanlagen und Standorten der oberirdischen Rohstoffgewinnung ohnehin allenfalls eingeschränkt übertragbar. In Bezug auf Belange der Bodendenkmalpflege nimmt die Errichtung von Windkraftanlagen zum einen im Vergleich zu Vorhaben der Rohstoffgewinnung nur einen geringen Teil der Erdoberfläche in Anspruch. Zum anderen werden Windkraftanlagen oberhalb der Erdoberfläche errichtet. Sie tangieren Belange der Bodendenkmalpflege deswegen in weitaus geringerem Maße, als Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Evidentermaßen lassen sich Aussagen zu Belangen der Bodendenkmalpflege bei der Festlegung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wegen der spezifischen Unterschiede nicht wie im Umweltbericht n. F., Seite 68, völlig differenzierungslos auf die Festlegung von Konzentrationszonen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung übertragen.

4.2.2 Unzulässige Konfliktverlagerung auf nachfolgende Verfahrensschritte

Der Abwägungsfehlerhaftigkeit in Bezug auf Belange der Bodendenkmalpflege kann vorliegend auch nicht entgegengehalten werden, bei der Darstellung von Reservegebieten oder Sondierungsbereichen könne eine endgültige Abwägung mit konkurrierenden Belangen einer späteren Abwägung im Rahmen der Fortschreibung überlassen werden (so aber die Begründung, Seiten 12 und 13 und im Umweltbericht, Seiten 17, 25, 35, 36 und 50). Weil die abbauwürdigen Lagerstätten aber bereits ihrerseits "unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen" in die Reservegebietskarte aufzunehmen (Plansatz C.IV.3.4 Satz 2 LEP NRW) und zudem "unter Abwägung anderer Planungsbelange" fortzuschreiben sind (Plansatz C.IV.3.2 Satz 3 LEP NRW), darf die Abwägung mit konkurrierenden Belangen, die zum Ausschluss der Darstellung als Sondierungsbereich führen können, nicht der Fortschreibung vorbehalten werden. Für die Darstellung von Reservegebieten gilt das Abwägungsgebot auch deshalb, weil sie nach dem Willen des Plangebers selbst Flächen für zukünftige Abgrabungsbereiche darstellen (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan). Auf ihnen muss den Vorhaben der Rohstoffgewinnung Vorrang eingeräumt werden können. Das ist bei Flächen, soweit sich auf ihnen Bodendenkmäler befinden, an deren Erhaltung in situ (im Boden) ein öffentliches Interesse besteht, ausgeschlossen.

Ein entsprechendes Ermittlungsdefizit besteht auch insoweit, als der Darstellung der Sondierungsbereiche schon ausweislich des Umweltberichts, Seite 59, keine ab-

schließende Ermittlung aller in Bezug auf die Schutzgüter der biologischen Vielfalt und Flora und Fauna relevanten Umstände zugrunde liegt.

4.2.3 Unzulässige Beschränkung des Konzepts auf an- und nachgemeldete Interessensbereiche

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil es sich ausschließlich auf die an- bzw. nachgemeldeten Interessensbereiche beschränkt. Damit bleiben den landesplanungsrechtlichen Vorgaben und den vorstehenden Anforderungen an schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept zuwider alle außerhalb der an- bzw. nachgemeldeten Flächen liegenden Bereiche außer Betracht. Im Einzelnen:

Die 51. Änderung bezieht sich **ausschließlich** auf die der Bezirksplanungsbehörde gemeldeten Flächen. Die so genannte "Gesamtbereichstabelle" weist insoweit nur Flächen aus, die Gegenstand der Meldung eines Interessensbereichs sind oder waren (vgl. Umweltbericht, Seite 29). So ist zum Beispiel der Interessensbereich Nr. 2104-06 (Goch, 13 ha, Kies/Sand, Mächtigkeitssklasse A), der in der 1. Auslegung noch zur Darstellung als Sondierungsbereich - wenngleich nur für eine Erweiterung - vorgesehen war, ist im Rahmen der 2. Auslegung ersatzlos gestrichen worden, weil das Interesse "zurückgezogen" worden sei.

Das ist schon deshalb unzulässig, weil außerhalb der an- bzw. nachgemeldeten Flächen weder die Abbauwürdigkeit der nicht an- bzw. nachgemeldeten Lagerstätten ermittelt oder berücksichtigt wurde. Nach Auffassung des OVG Magdeburg bestehen gegenüber einem Flächennutzungsplan Bedenken, wenn sich der Plangeber im Rahmen seiner Prüfung von vornherein unter anderem auf Gebiete beschränkt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gegenstand von Anträgen auf Neuausweisung oder Erweiterung von Eignungs- bzw. Vorranggebieten im Regionalplan waren, und die Untersuchung nicht auch auf all die Gebiete bezogen wird, die noch im Regionalplan als Eignungsgebiete ausgewiesen sind.

Vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04, ZNER 2007, 234, hier zit. nach Juris, Textabsatz 36.

Diese Auffassung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen als allgemeine Anforderung des Abwägungsgebots auf die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationszonen voll übertragbar.

Den Planbetroffenen wird mit der Beschränkung auf die allein von ihnen an- bzw. nachgemeldeten Interessensbereiche kein planerisches Angebot auf der Grundlage von Erkenntnissen über **alle** abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk unterbreitet, sodass auch insoweit das landesplanerische Konzept des LEP NRW verlassen wird. Statt einer **aktiven Angebotsplanung**, die den Planbetroffenen im Rahmen der quantitativen Vorgaben des LEP NRW Verwirklichungsmöglichkeiten eröffnet und das Geschehen um Vorhaben der Rohstoffgewinnung beruhigt, wird im Rahmen des RegPlans Düsseldorf ausschließlich **passiv** auf An- bzw. Nachmeldungen von Interessensbereichen **reagiert**. Nicht Entwicklung, Ordnung und Sicherung, sondern **Negation der Flächennachfrage** sind Charakteristikum der Rohstoffplanung auf der Ebene der Regionalplanung in Düsseldorf. Dieses Charakteristikum führt zur Unzulässigkeit der Planung.

Infolge der vielfältigen Ermittlungsdefizite kommt den An- bzw. Nachmeldungen seitens der Planbetroffenen eine Wirkung zu, die sie im Rahmen einer Angebotsplanung nicht haben würden. Weil allein die An- bzw. Nachmeldungen die Bezirksplanungsbehörde veranlassen, sich mit einer Fläche zu befassen, ist sie auf diese An- und Nachmeldungen förmlich angewiesen. Dabei ist der planerische Blickwinkel unzulässigerweise auf diese Flächen fokussiert und eingeeengt.

Nachfolgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Wenn die Planbetroffenen aus Protest gegen die seit fast 10 Jahren im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Rechts- und Planungssicherheit vermittelnde Planung zum Beispiel gänzlich auf An- und Nachmeldungen verzichten würden, wäre die Regionalplanung gleichwohl zur Rohstoff sichernden Planung verpflichtet. Insoweit könnte sie nicht - wie im Rahmen der 51. Änderung - die Beschäftigung mit gewinnungswürdigen Flächen im Planungsraum unter Hinweis darauf unterlassen, dass wegen des Verzichts auf An- und Nachmeldungen kein Interesse an der Rohstoffgewinnung bestehen kann. Allein dies zeigt, auf welch marodem Boden sich die Regionalplanung im Regierungsbezirk bewegt.

Hierzu passt die die Vorgaben des LEP NRW konterkarierende Auffassung der Bezirksplanungsbehörde, dass es Sache der Unternehmen - also der Planbetroffenen - sei, geeignete Alternativstandorte zu ermitteln (vgl. erneut den Umweltbericht, Seiten 42 und 49).

Weil die Bezirksplanungsbehörde ausschließlich über die an- und nachgemeldeten Interessensbereiche entscheidet, liegt keine Planung im Sinne des LPIG NRW vor, sondern ein Flickenteppich. Läge der Bestimmung der Sondierungsbereiche die vom LEP NRW geforderten Erkenntnisse, wie sie eine Reservegebietskarte enthalten würde, zugrunde, käme An- bzw. Nachmeldungen die Bedeutung zu, die sie im Rahmen einer Planung haben würden. Indem sie der Bezirksplanungsbehörde beispielsweise vermitteln, ob auf den planerischen Angebotsflächen auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung besteht, würden sie – nicht mehr und nicht weniger - die Richtigkeitsgewähr der Planung erhöhen.

Die Bemühungen der Planbetroffenen, im Rahmen der 51. Änderung durch An- bzw. Nachmeldungen die Richtigkeitsgewähr der Planung zu erhöhen, sind wegen des globalen Ermittlungs- und Konzeptionsdefizits bedauerlicherweise von vornherein vergeblich.

Dass auch die typisierende Unterstellung, hinsichtlich der verbleibenden Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, keine wirksame Befassung mit nicht an- bzw. nachgemeldeten Interessensbereichen enthält, ergibt sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen.

4.2.4 Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung ist abwägungsfehlerhaft, weil die von der Rechtsprechung geforderte Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer erneut nicht erfolgt und im Rahmen der 51. Änderung auch nicht erfolgen soll.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

So wörtlich BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1065].

Das ist vorliegend nicht der Fall, weil im Rahmen der 51. Änderung schon konzeptionell nur die Belange derjenigen berücksichtigt werden, die Interessensbereiche für Sondierungsbereiche angemeldet haben. Die Abwägung erfasst hingegen nicht die

Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot des Plansatzes 3.12 RegPlan betroffenen Grundstückseigentümer, die keine Interessen an- oder nachgemeldet haben. Dass dies auch bisher nicht der Fall war, steht aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen fest (siehe oben unter Ziffer 2.1).

Denn die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer sind schon bei der Darstellung der BSAB nicht im Sinne der Rechtsprechung,

vgl. statt vieler BVerwG, a. a. O., DVBl. 2003, 1064 [1068]; OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, Textabsatz 171 ff.,

zutreffend unterstellt und typisierend in die Planabwägung eingestellt worden.

Zwar soll neben den mitgeteilten und anderweitig bekannt gewordenen Interessen das Interesse an der "Abbildung" in der Erläuterungskarte und gegebenenfalls an einer entsprechenden Fortschreibung als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt worden sein (Umweltbericht, Seite 28). Das ist aber nicht der Fall.

Das auf der **zweiten Stufe** der Abwägung erfolgende Einstellen eines Interesses setzt voraus, dass es zuvor auf der **ersten Stufe** der Abwägung entweder ermittelt oder zutreffend unterstellt worden ist. Da der Plangeber bei den Eigentümern von Grundstücken, auf denen sich abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden, keine Erhebungen durchgeführt hat, ist das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung nicht ermittelt worden.

Das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde aber – wie schon bisher im Rahmen der Darstellung von BSAB - nicht zutreffend unterstellt. Denn ausweislich des Umweltberichts, Seite 29, wurde unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer Abbildung in der Erläuterungskarte und gegebenenfalls an einer späteren BSAB-Darstellung "haben können".

Die Unterstellung, dass sämtliche Grundeigentümer, die bisher kein Interesse an- oder nachmeldeten, auch tatsächlich kein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf ihren Grundstücken haben, unterliegt schon erheblichen Zweifeln. Der Träger der Regionalplanung hat Ihnen die entscheidenden Informationen seit acht Jahren vorent-

halten, indem er die Reservegebietskarte nicht erstellte. Ohne die Reservegebietskarte können Grundeigentümer nicht erkennen, ob ihr Grundstück möglicherweise als BSAB oder – wenigstens - als Reservegebiet dargestellt werden kann.

Die Unterstellung ist auch deswegen falsch, weil unter anderem das von uns vertretene Unternehmen sein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf sämtlichen zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen im Planungsraum hiermit ausdrücklich bekundet. Dazu gehören insbesondere die Flächen, auf denen ein fehlendes Abgrabungsinteresse unterstellt worden ist.

Fehlerhaft war die Unterstellung aber vor allem deswegen, weil ihr die Annahme zugrunde lag, die Planbetroffenen würden ein solches Interesse nicht "haben können". Im Einzelnen:

Die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen sollen kein Interesse an der Rohstoffgewinnung "haben können", weil es der Eigentümer im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen habe, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (Umweltbericht, Seite 29). Damit wird verkannt, dass bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch die Interessen derjenigen zu berücksichtigen sind, denen eine bisher bestehende Nutzungsmöglichkeit (Rohstoffgewinnung) genommen wird (Rohstoffgewinnungsverbot).

Vgl. allgemein statt vieler Pieroth/Schlink, Staatsrecht II – Grundrechte, 12. Aufl. [1996], Rdn. 995 ff. m. w. N.; Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38.

Denn auch die Bestimmung von Inhalt und Schranken unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots. Die Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, erlaubt dem Träger der Regionalplanung evidentermaßen nicht, Möglichkeiten der Grundstücksnutzung unter Ausblendung der Interessen Betroffener - oder gar anhand von Überlegungen zur gesellschaftlichen Akzeptanz (vgl. Planbegründung, Seite 16) - auf der Grundlage eines vermeintlichen gesellschaftlichen Konsenses zuzuteilen oder zu entziehen.

Den vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen kann ein Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke zu Zwecken der Rohstoffgewinnung nicht von vornherein abge-

sprochen werden, weil es sich möglicherweise im Rahmen der abwägenden Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums letztlich nicht durchsetzt. Auf der ersten Stufe der Abwägung in Form der Ermittlung der Interessen Betroffener geht es allein um das tatsächliche Bestehen eines Interesses und nicht darum, ob es sich letztlich durchsetzt.

Damit kleidet der Umweltbericht eine – noch dazu verfehlte – Rechtsauffassung unzulässigerweise in das Gewand einer Unterstellung von Tatsachen (Was nicht sein darf, das nicht sein kann.). Ein solches Vorgehen wäre allenfalls unter der Voraussetzung denkbar, dass dem Betroffenen Interesse unter jedem denkbaren Gesichtspunkt von vornherein die Schutzwürdigkeit abzusprechen ist. Davon kann in Bezug auf das private Interesse des Eigentümers, sein Außenbereichsgrundstück zu Zwecken der Rohstoffgewinnung zu nutzen, keine Rede sein.

Der Umweltbericht dokumentiert an dieser Stelle, dass die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer - wie bisher - schon weiter gezielt ausgeblendet werden. Anstatt zu unterstellen, dass jeder Grundeigentümer ein Interesse an der Nutzung seines Grundstücks zu Zwecken der Rohstoffgewinnung hat, weil diese Nutzung ertragreicher ist als beispielsweise die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung, wird im Vorgriff auf das gewünschte Ergebnis, das Rohstoffgewinnungsverbot auf möglichst viele Flächen (circa 95 %) zu erstrecken, das genaue Gegenteil angenommen. Verschärfend kommt hinzu, dass das fehlende Abgrabungsinteresse zugleich Ausschlussgrund ist (Umweltbericht, Seite 31).

Dass auf diese Weise unter Ausblendung der tatsächlichen Gegebenheiten durch Unterstellungen in Belicbigkeit Ausschlussgründe generiert werden, ist Beleg für eine völlig inakzeptable **Vorfestlegung**. Gerade in Anbetracht der wiederholten Hinweise der Rechtsprechung darauf, dass der Planung nichts für eine angemessene Berücksichtigung privater Interessen zu entnehmen ist,

vgl. nur OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, Az.: 20 A 4257/99, hier zit. nach Juris, Textabsatz 104; VG Köln, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 1 K 1469/05, Textabsatz 42,

erweist sich die fortgesetzte Ausblendung privater Interessen als Charakteristikum des vom Regionalrat in Düsseldorf zugrunde gelegten "Planungskonzepts" und entlarvt sie als Nichtplanung.

Private Belange sollen ausgeblendet werden und eine Beteiligung der Betroffenen möglichst unterbleiben, damit offenbar befürchtete Begehrlichkeiten gar nicht erst entstehen. Denn mit der Offenlegung der Lagerstättenverhältnisse im Regierungsbezirk in einer Reservegebietskarte, die den Anforderungen des LEP NRW entspricht, wäre zu erwarten, dass weitaus mehr Interessensbereiche als bisher angemeldet würden. Wegen der konzeptionell verfehlten Fixierung auf an- und nachgemeldete Interessensbereiche würde sich die Regionalplanung mit der Erarbeitung der Reservegebietskarte selbst höherem Rechtfertigungsdruck aussetzen und eine Transparenz nicht vermeiden können.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das Fehlen privater Interessen an der Rohstoffgewinnung fehlerhaft unterstellt wurde. Unzutreffende Unterstellungen begründen ein Ermittlungsdefizit der Planung.

Darüber hinaus legt die Bezirksplanungsbehörde ihrer Abwägung eine fehlerhafte Gewichtungsvorgabe zugrunde. So heißt es im Umweltbericht (Seite 28):

Durch die sehr weiträumige Verbreitung von Lagerstätten [...] verlieren die konkreten Lagerstätteneigenschaften und die typisierend fast überall zu unterstellenden **Interessen von Grundstückseigentümern an Abgrabungsdarstellungen** bei der Gesamtschau der planerischen Abwägung **an Gewicht**.

Eine solche Gewichtung der Eigentümerinteressen könnte allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn den Eigentümern auf allen geeigneten Flächen im Planungsraum nach Abschluss der Regionalplanung die Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens möglich wäre. Gerade das soll das Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 RegPlan aber verhindern. Es ist gerade umgekehrt so, dass das Interesse des betroffenen Grundeigentümers daran, sein Grundstück für Zwecke der Rohstoffgewinnung nutzen zu können, besonders gewichtig ist, weil die Planung bezweckt, ihm diese Möglichkeit auf allen außerhalb der BSAB gelegenen Flächen durch ein Verbot zu nehmen.

Eine weitere unzulässige Relativierung der Eigentümerbelange besteht in dem verkürzten Hinweis darauf, dass der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird und Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schütze (Planbegründung, Seite 11, und Umweltbericht, Seite 28 f.). Hier wird der - in Bezug auf die

Anstoßwirkung des Planentwurfs in der Öffentlichkeitsbeteiligung verheerende - Eindruck erzeugt, die Eigentümerinteressen stünden zur völligen Disposition des Regionalplangebers und dieser könne **frei** entscheiden, ob dem Eigentümer eine rentablere Nutzung seines Grundstücks gewährt werde oder nicht.

Das Gegenteil ist der Fall. Denn der Plangeber, der bei der Festlegung regionalplanerischer Rohstoffgewinnungsverbote Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt (Art. 14 Abs. 1 GG), hat die **Interessen des Eigentümers** im Rahmen der **Verhältnismäßigkeit** zu berücksichtigen.

Vgl. Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38.

Der Entzug einer baulichen Nutzungsmöglichkeit stellt - anders als die Begründung glauben machen will - einen schweren Eingriff dar.

So Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38 m. w. N.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der normativen Entziehung eines bestehenden Rechts zur Bebauung durch Festlegung eines Bebauungsplans **erhebliches Gewicht** zu. Dieses Gewicht muss sich im Rahmen der Abwägung auswirken. Beim Erlass eines Bebauungsplans müssen daher im Rahmen der planerischen Abwägung das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden. Dabei ist in die Abwägung einzustellen, dass sich der **Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten** für den Betroffenen **wie eine (Teil-) Enteignung auswirken** kann.

So BVerfG, Beschluss vom 19.12. 2002, Az.: 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727 [728] unter Verweis auf BVerfGE 83, 201 [212 f.].

Das liegt schon deshalb auf der Hand, weil die rentablere Nutzung des begründeten Eigentums am Grundstück bisher zulässig war, nunmehr aber verboten werden soll. Verkürzen Inhalts- und Schrankenbestimmungen die Eigentumsfreiheit, dann stellen sie, auch wenn sie dadurch das Eigentum für die Zukunft definieren, für das in der Vergangenheit begründete Eigentum Eingriffe dar.

So Pieroth/Schlink, Grundrechte, 17. Aufl. [2001], Rdn. 920.

Das gilt gleichermaßen für die Festlegung von Konzentrationszonen, weil wegen der vom Plangeber beabsichtigten Durchgriffswirkung des Verbots auf die Ebene der Vorhabenzulassung für die Abwägung dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht** gelten (siehe oben unter Ziffer 4.3.1).

Abgesehen davon steht der Hinweis darauf, dass der Eigentümer die Verwehrung einer möglicherweise rentableren Nutzung grundsätzlich hinnehmen muss, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in anderem Kontext.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1068] = NuR 2003, 493 [496].

Nach dieser Rechtsprechung darf der Träger der Regionalplanung "auch" berücksichtigen, dass die Privatnützigkeit der vom regionalplanerischen Verbot betroffenen Flächen zwar eingeschränkt, nicht aber beseitigt wird. Im Gegensatz zur Begründung der 51. Änderung steht hier offensichtlich nicht der Gedanke einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Möglichkeiten des Eigentümers zur Nutzung seines Grundstücks im Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund dokumentiert der manipulative Hinweis aber, wie im Rahmen der 51. Änderung mit berechtigten privaten Belangen der betroffenen Eigentümer umgegangen wird, und dass der 51. Änderung **keine ergebnisoffene Abwägung** zugrunde liegt. Die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen werden – wenn nicht schon ausgeblendet, so doch – im Rahmen einer Vorfestlegung fehlerhaft abgewertet (Abwägungsfehlqewichtung).

Die Vorfestlegung zulasten der privaten Interessen gelangt auch darin zum Ausdruck, dass der spezifische Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht ermittelt bzw. nicht als ausschlaggebendes Kriterium behandelt wird. Ein solches Vorgehen sei unter anderem in einer Marktwirtschaft "nicht zweckmäßig" und bedeute "wohl" einen unzulässigen Eingriff in die Marktwirtschaft (Umweltbericht, Seite 27). Das ist schon deshalb verfehlt, weil Konzentrationszonen gerade auf eine Kontingentierung und damit auf eine Steuerung des marktwirtschaftlichen Verhaltens der Planbetroffenen abzielen. Den spezifischen Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht zu ermitteln bzw. ihm von vornherein ausschlaggebendes Gewicht abzusprechen, ist evident unzulässig.

Verfehlt sind auch die Hinweise darauf, dass sich die Eigentümer auf den Entzug der Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke in Anbetracht der seit Jahren vom Regionalrat betriebenen **Politik** in Bezug auf die Steuerung von Abgrabungen hätten einstellen können (zum Beispiel in der Begründung, Seite 12, und im Umweltbericht, Seite 25). Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens hat in Serie festgestellt, dass das Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 RegPlan unwirksam ist. Darauf konnten und mussten sich die Eigentümer einstellen. Der Regionalrat hat in Bezug auf Abgrabungen in rechtlich nicht zulässiger Weise Steuerungspolitik betrieben. Eine Steuerungspolitik, die die sie betreffenden Judikate ignoriert, ist nicht geeignet, dem berechtigten Vertrauen eines Eigentümers in den Fortbestand bestehender Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage zu entziehen.

4.2.5 Keine Berücksichtigung aller zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ist zudem fehlerhaft, weil die 51. Änderung nicht alle Flächen des Regierungsbezirks erfasst. Denn da sich die Städte Mülheim a.d.R., Essen und Oberhausen im Dezember 2005 zu einer Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplans - RegFNP - zusammengeschlossen haben, sind diese Flächen von der regionalplanerischen Abwägung ausgenommen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 LPiG NRW). Gemäß § 25 Abs. 3 LPiG NRW handelt es sich beim RegFNP um einen integralen Bestandteil des Regionalplans. Es ist nicht erkennbar, dass für das Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft ein entsprechendes Verfahren zur Darstellung von Sondierbereichen eingeleitet worden ist. Erfüllt der RegFNP die Funktion eines Teilplans, dann liegt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zwangsläufig erst vor, wenn alle auf den Planungsraum bezogenen Pläne wirksam sind. Denn erst wenn der ursprüngliche Plan und die nach dem dokumentierten Willen des Plangebers verbindlich vorgesehenen Ergänzungen für den gesamten Planungsraum formell in Kraft getreten sind, kann eine Gesamtbetrachtung der aufeinander bezogenen Teilpläne ergeben, dass ein gesamträumliches Konzept vorliegt.

So BVerwG, a. a. O., DVBl. 2003, 1064 [1066]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, UPR 2003, 355 ff. [356, 357].

4.3 Keine gerechte Abwägung

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung liegt keine gerechte Abwägung zugrunde.

4.3.1 Unzutreffender Abwägungsmaßstab

Der von der Bezirksplanungsbehörde herangezogene **Abwägungsmaßstab** ist verfehlt. Sie verweist insoweit auf die vereinzelt gebliebene und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des 20. Senats des OVG Münster im Jahr 2003 überholte Rechtsprechung des 8. Senats des OVG Münster aus dem Jahr 2001, nach der die regionalplanerische Abwägung an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden dürfe (siehe Umweltbericht (a. F.), Seite 30).

Für Konzentrationsfestlegungen ergibt sich jedoch aus dem Erfordernis eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, dass wenn regionalplanerisch "parzellenscharf" mit dem Verbindlichkeitsanspruch einer endgültigen planerischen Bewältigung des durch die widerstreitenden Belange sich ergebenden Konflikts auch in seinen konkret standortbedingten und einzelfallbezogenen Besonderheiten abgewogen wird, eben diese Abwägung frei von entscheidungserheblichen Fehlern sein muss, ohne dass bei der Überprüfung der Abwägung maßgeblich auf globalere Gesichtspunkte zurückgegriffen werden darf.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.10.2001, Az.: 20 A 1945/99, insoweit n. v., UA, Seite 84 ff. [87].

Mit der 51. Änderung wird erklärtermaßen der Anspruch einer endgültigen Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung erhoben, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, die beispielsweise im Planfeststellungsverfahren nicht als zwingender Versagungsgrund anzusehen wären (Umweltbericht, Seite 37). Das Rohstoffgewinnungsverbot soll also gerade zulassungsfähige Vorhaben verhindern bzw. zwingende Versagungsgründe erzeugen. Dann aber unterliegen die Regelungen zur Rohstoffsicherung im RegPlan offensichtlich den Rechtfertigungsanforderungen, denen zwingende Versagungsgründe auch im Übrigen unterliegen (siehe oben).

Aufgrund dieses allumfassenden Verbindlichkeitsanspruchs darf sich die Abwägung nicht auf die vom 8. Senat des OVG Münster seinerzeit noch für ausreichend erachteten globalen Gesichtspunkte beschränken, und die Ermittlung offensichtlich bedeutsamer Umstände auch nicht bewusst ausblenden und der Ebene der Vorhabenzulassung überlassen. Für die rechtliche Überprüfbarkeit der Einhaltung des Abwägungsgebots gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht** (vgl. m. w. N. schon oben unter Ziffer 4.2).

4.3.2 Fehlerhafte Auswahl so genannter "Ausschlussbereiche"

Die Auswahl der Bereiche, die von vornherein grundsätzlich von einer Darstellung als Sondierungsbereich ausgeschlossen sind (so genannte Ausschlussbereiche), ist fehlerhaft. Dies führt zur Fehlerhaftigkeit des erforderlichen gesamträumlichen Planungskonzepts, weil damit Flächen, die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen, wegen angeblicher Ausschlussgründe zu Unrecht nicht eingestellt wurden.

4.3.2.1 Konzeptionelle Fehlerhaftigkeit der Bestimmung so genannter Ausschlussbereiche

Die Bestimmung der Ausschlussbereiche ist fehlerhaft. Das Ausschlusskonzept der Beigeladenen hat grob prohibitiven Charakter, weil es nicht aus planerischen Gründen Vorhaben der Rohstoffgewinnung von möglichst weiten Teilen des Plangebiets fernzuhalten sucht. Die Grenze zum Verbot des planerischen "Etikettenschwindels",

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [802],

ist weit überschritten. Unter einem Etikettenschwindel versteht das Bundesverwaltungsgericht eine Situation, in der der Plangeber nicht ernsthaft verfolgte Interessen nur vorschiebt, nicht ermittelt oder ergebnisorientiert überbewertet. Solche Interessen dürfen nicht im Gewand entgegenstehender Belange dafür herhalten, die Abwägungsmaßstäbe zu verschieben. Dasselbe gilt für Veränderungen der Strukturen im Planungsraum, die der Plangeber nicht ernsthaft beabsichtigt oder berechtigterweise nicht beabsichtigen kann. So bedarf beispielsweise der Bereich jenseits des äußersten Rands eines Wassereinzugsgebiets in Form der Wasserschutzzone (III B) nicht auch noch des zusätzlichen Schutzes durch eine 150-m-Umgebungszone. Die planerischen Belange dürfen nicht pauschal genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Wahrheit zu verhindern.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG, hier zit. nach Juris, Textabsatz 49 ff.

Für viele der im Rahmen der 51. Änderung herangezogenen Ausschlussgründe wird lediglich vorgeschoben, den Planungsraum vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben der Rohstoffgewinnung bewahren zu wollen. Einzelaspekte werden vielfach sachwidrig zum Ausschlussgrund aufgewertet, um sie als entgegenstehende Belange gegen Vorhaben der Rohstoffgewinnung anzuführen und die Abwägungsmaßstäbe so ergebnisorientiert verschieben zu können. So ist beispielsweise die Bestimmung von Ausschlussbereichen anhand des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW über die Schutzwürdigkeit von Böden im Regierungsbezirk offensichtlich ungeeignet. Daran ändert auch nichts, dass Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan ein verstecktes neues generelles Abgrabungsverbot für diese Bereiche enthält. Dieses Verbot ist nicht gemäß § 3 Nr. 2 ROG abschließend abgewogen. Der Zielqualität steht entgegen, dass insoweit ein evidentes Ermittlungsdefizit besteht. Aufgrund der Fehlerquote des Auskunftssystems (dazu noch unter Ziffer 4.3.2.2.7) befinden sich auf **30 % bis 50 %** aller in diesem Auskunftssystem erfassten Flächen keine schutzwürdigen Böden. Dies ist der Bezirksplanungsbehörde auch von Beginn an bekannt. Das Ausschlussflächenkonzept leidet insoweit schon in dieser Größenordnung an Fehlern und steht im Übrigen nicht in Einklang mit den nach abweichenden Kriterien ausgewählten BSAB. Im Einzelnen:

4.3.2.1.1 Anforderungen an ein abstraktes Ausschlusskonzept

Im Rahmen des zur Festlegung von Konzentrationszonen erforderlichen schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts darf der Plangeber Flächen, die für die auszu-schließende Nutzung an sich geeignet sind, aus der Betrachtung ausblenden, sofern hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Das Planungskonzept muss neben den zentralen Erwägungen zur **Ermittlung** von Potenzialflächen und zur Festlegung der Konzentrationszonen auch die zentralen Erwägungen zur Ermittlung der für die konzentrierte Nutzung ausgeschlossenen Gebiete **im Einzelnen** enthalten.

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., unter Ziffer II. 3. a) aa.); OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04, ZNER 2007, 234, hier zit. nach Juris, Textabsatz 36.

Eine Ausschlusskonzeption bedarf einer an den Gegebenheiten im Planungsraum ausgerichteten Rechtfertigung. Dabei dürfen auch Erwägungen **vorsorgender Konfliktvermeidung** einfließen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. unter Ziffer II. 3. a) aa) (1).

4.3.2.1.2 Ausschlusskonzept beruht in Bezug auf Sondierungsbereiche auf der fehlerhaften Annahme hinreichender Alternativstandorte

In Bezug auf Sondierungsbereiche führt de facto jedes Interesse, das mit dem Interesse an der Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Rohstoffgewinnung auch nur geringfügig konfliktieren könnte – anders als bei den bereits dargestellten BSAB –, grundsätzlich zum Ausschluss der Darstellung als Sondierungsbereich. So ist beispielsweise die Darstellung eines Sondierungsbereichs auf Flächen ausgeschlossen, auf denen sich nach dem Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW schützenswerte Böden befinden (Umweltbericht, Seiten 35, 51 und 76). Im Rahmen der 1. Auslegung waren lediglich Flächen mit besonders und sehr schützenswerten Böden im Rahmen der Darstellung von Sondierungsbereichen mit der Begründung ausgeschlossen worden, dass in Bezug auf "einfache" Schutzwürdigkeit in der Regel keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien (Umweltbericht a. F., Seite 48).

Ohne der Ausdehnung der Ausschlussgründe auch auf lediglich schützenswerte Böden an dieser Stelle im Einzelnen nachgehen zu müssen (zur fehlenden Aussagekraft des Auskunftssystems BK 50 noch unter Ziffer 4.3.2.2.6, Seite 89), liegt der 51. Änderung das Konzept zugrunde, jeden auch noch so gering gewichtigen Ausschlussgrund heranzuziehen, um gar nicht erst in eine abwägende Auswahl der Sondierungsbereiche eintreten zu müssen.

Zur Rechtfertigung dieser auf **Ausschlussgründen** beruhenden Vorgehensweise stellt die Bezirksplanungsbehörde auf eine **gute** bzw. **günstige Alternativensituation** im Regierungsbezirk Düsseldorf ab (Umweltbericht, Seiten 24 f., 37 f., 39, 40 ff., 44 f., 48 f., 52 f. und 55). Zur Darstellung von Sondierungsbereichen kommt es bei Annahme eines Ausschlussgrundes deswegen letztlich nicht,

- weil "hinreichende alternative Rohstoffvorkommen in weniger konfliktreichen Gebieten vorhanden sind, die planerisch ansonsten insgesamt als nicht schlechter zu bewerten sind" (Umweltbericht, Seite 25) oder es einfach "anderweitige planerische Alternativstandorte gibt" (Umweltbericht, Seite 42);
- weil "bessere Alternativen andernorts" bestehen (Umweltbericht, Seite 38);
- weil sich wegen "umfangreich vorhandener nicht konfliktreicher Alternativstandorte" im Regierungsbezirk Düsseldorf "die Waagschale zugunsten des Grundwasser- und Gewässerschutzes neigt" (Umweltbericht, Seite 42);
- weil risikoärmere Alternativstandorte für den Rohstoffabbau vorhanden sind (Umweltbericht, Seite 44);
- weil sie die "Verfügbarkeit geeigneterer alternativer Lagerstätten" annimmt (Umweltbericht, Seite 48).

Eine gute Alternativensituation könnte eine restriktive Ausschlusskonzeption – wenn überhaupt – nur rechtfertigen, wenn tatsächlich eine gute Alternativensituation bestünde. Denn nur wenn dem Plangeber tatsächlich Alternativen in substantiellem Umfang zur Verfügung stehen, wäre theoretisch denkbar, von vornherein auf konfliktfreie Bereiche auszuweichen und jeden Konflikt mit anderen Nutzungsinteressen einer abwägenden Entscheidung zu entziehen.

Ein solches Vorgehen ist jedoch in hohem Maße fehleranfällig. Denn die Ausrichtung der Festlegung von Konzentrationszonen (BSAB) und Reservegebieten an Ausschlusskriterien würde die im LEP NRW vorgesehene planerisch abwägende Auswahl unangemessen verkürzen. Da keine Differenzierung innerhalb der Ausschlussgründe stattfindet und deswegen schon jedes noch so geringfügige Interesse (zum Beispiel lediglich die einfache Schutzwürdigkeit von Böden) zum Ausschluss einer abwägenden planerischen Befassung mit der Fläche führt, würden konfligierende Interessen nicht standortbezogen in Ausgleich gebracht. Ohne eine Abwägung bestünde so aber auch nicht die Chance, die mit der Überwindung geringfügiger Interessen möglicherweise verbundenen Vorteile für andere oder gewichtigere Interessen zu realisieren.

Dem braucht vorliegend nicht nachgegangen zu werden, weil die angeblich gute Alternativensituation zum einen nicht ermittelt wurde und zum anderen aber die nach den Angaben der Bezirksplanungsbehörde verbleibenden Bereiche allesamt **Ausschlussbereiche** darstellen. Im Einzelnen:

Dass der Behauptung von der angeblich guten Alternativensituation keinerlei Ermittlungen zugrunde liegen, dokumentieren die Planunterlagen. So heißt es etwa, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf "**qualitativ** und quantitativ" hinreichende Alternativstandorte existierten (Planbegründung, Seite 12, Hervorhebung nicht im Original). Da die Lagerstätten**qualität** den Vorgaben des LEP NRW und des Abwägungsgebots zuwider jedoch **nicht ermittelt** wurde, kann diese Behauptung nicht zutreffen. Es wäre völlig lebensfremd anzunehmen, die Bezirksplanungsbehörde habe zwar in den BSAB und in den Sondierungsbereichen die Qualität der Lagerstätten nicht ermittelt, ausgerechnet aber in Bezug auf alle angeblich vorhandenen guten Alternativstandorte. Hierfür gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte.

Im Umweltbericht heißt es zudem, dass sich die Alternativensituation "**aufgrund der Nachmeldung von Interessensbereichen**" im Rahmen der 1. Auslegung des Planentwurfs zur 51. Änderung "verbessert" habe (Umweltbericht, Seite 39, Hervorhebung nicht im Original). Wenn es zuträfe, dass sich die Alternativensituation infolge von An- bzw. Nachmeldungen der Planbetroffenen verbessern könnte, würde sie sich auch verschlechtern, wenn solche Meldungen wieder zurückgezogen würden. Im Regierungsbezirk würde die vermeintlich gute Alternativensituation katastrophal, wenn sämtliche Planbetroffenen ihre An- oder Nachmeldungen zur Darstellung ihrer Flächen als Sondierungsbereich zurückziehen würden. Damit gerät die Rechtfertigung der Ausschlusskonzeption in ein Abhängigkeitsverhältnis zu An- bzw. Nachmeldungen der Planbetroffenen, auf das die Bezirksplanungsbehörde keinerlei Einfluss hat. Dies kann rechtlich nicht hingenommen werden.

Es kommt hinzu, dass die Planunterlagen die zahlreich vorhandenen Alternativstandorte weder benennen, noch insoweit Angaben hierzu enthalten. Die Behauptung der Bezirksplanungsbehörde, es sei für jeden Ausschlussbereich geprüft worden, ob hinreichende alternative Rohstoffvorkommen in weniger konfliktreichen Gebieten vorhanden sind (Umweltbericht, Seite 25), ist nicht ansatzweise belegt. Insbesondere sind der Gesamtbereichstabelle der Behauptung im Umweltbericht (Seite 29) zuwider keinerlei "Angaben und Bewertungen zu den Alternativen" zu entnehmen.

Nach Auffassung der Bezirksplanungsbehörde ist es erklärtermaßen nicht ihre Aufgabe, die vermeintlich vorhandenen besseren Alternativstandorte zu ermitteln und in einer Reservegebietskarte darzustellen. Denn in Anbetracht der bisherigen Planänderungen hätten sich die Unternehmen frühzeitig auf das auf Ausschlussgründen

beruhende Konzept einstellen und selbst Alternativstandorte suchen können (vgl. Umweltbericht, Seite 42). In Landschaftsschutzgebieten wurden deswegen Sondierbereiche wegen "hinreichenden zeitlichen Vorlaufs für **Unternehmen und deren Alternativstandortsuche**" nicht dargestellt (Umweltbericht, Seite 49).

Nach alledem beruht die Rechtfertigung der **Ausschlusskonzeption** im Rahmen der 51. Änderung auf einer vermeintlich guten Alternativensituation, die weder nachvollziehbar aus den Planunterlagen hervorgeht, noch sonst ersichtlich ist.

Das **globale Ermittlungsdefizit** dokumentiert die Bezirksplanungsbehörde, indem sie ausführt, dass sich die Alternativensituation aufgrund der Nachmeldung von Interessensbereichen "verbessert" habe (vgl. Umweltbericht, Seite 39). Der Eindruck entsteht, die Bezirksplanungsbehörde sei förmlich von einer unerwartet guten Alternativensituation überrascht worden. Das bedeutet aber, dass die Bezirksplanungsbehörde bei der 1. Auslegung von einer schlechteren Alternativensituation ausgegangen sein muss (vgl. zum Beispiel Planbegründung a. F., Seite 11). Die Bezirksplanungsbehörde liefert damit selbst den Nachweis dafür, dass im Rahmen der 1. Auslegung ein Ermittlungsdefizit bestand. Es liegt auf der Hand, dass dieses Ermittlungsdefizit nicht durch Nachmeldungen seitens der Planbetroffenen ausgeräumt werden kann.

Die Ursache für das **globale Ermittlungsdefizit** besteht wiederum im eigenmächtigen Verzicht auf die landesplanerisch erforderliche Reservegebietskarte. Weil diese nicht erarbeitet wurde, liegen keine Erkenntnisse zu abbauwürdigen Lagerstätten und deswegen auch nicht zu konfliktfreien Alternativstandorten vor.

Diese **konzeptionellen, methodischen Mängel, die zugleich einen Rechtsverstoß gegen verbindliche Vorgaben des LEP NRW sowie gegen das Abwägungsgebot bedeuten**, haben die Beteiligten bereits im Scopingverfahren gerügt (vgl. nur Kreis Wesel, 11.04.2007; Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, 26.09.2007).

Entscheidend ist jedoch, dass die nach Angaben der Bezirksplanungsbehörde angeblich verbleibenden Flächen zwar nicht die benannten und unbenannten Ausschlusskriterien erfüllen, aber doch wie Ausschlussbereiche behandelt werden. Denn indem die Bezirksplanungsbehörde typisierend unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer Abbildung in der Erläuterungskarte und gegeb-

nenfalls an einer späteren BSAB-Darstellung "haben können", weil sie ein Rohstoffgewinnungsverbot hinzunehmen hätten (Umweltbericht, Seite 29), werden die nicht an- bzw. nachgemeldeten Flächen zu Ausschlussbereichen.

Wenn aber im Wege der typisierenden Unterstellung auf die circa 17.351 ha verbleibenden Flächen, die nicht Gegenstand von An- und Nachmeldungen waren (siehe oben unter Ziffern 4.1.4 und 4.1.4.2), der Ausschlussgrund des fehlenden Abgrabungsinteresses (Umweltbericht, Seite 31) angewendet wird, dann stehen diese Flächen logischerweise nicht der Rohstoffgewinnung und damit auch nicht als Alternativstandorte im Rahmen einer abwägenden Auswahl zur Verfügung.

Damit bricht die Behauptung von den angeblich umfangreich zur Verfügung stehenden besseren Alternativstandorten für die Rohstoffgewinnung vollends in sich zusammen.

Es kommt hinzu, dass der Plangeber gerade dann, wenn er der konzentrierten Nutzung besonders wenig Flächen zur Verfügung stellt, hinsichtlich des Ausschlusskonzepts einem zusätzlich **gesteigerten Rechtfertigungsdruck** unterliegt. Zwar liefern Größenangaben - isoliert betrachtet - grundsätzlich keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung im Sinne einer Verhinderungsplanung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [799 f.].

Bezieht sich die Planung jedoch auf beispielsweise lediglich 2,2 % der für die konzentrierte Nutzung geeigneten Potenzialflächen, besteht Veranlassung, die Rechtfertigung des "Wegwägens" der Belange der jeweiligen Nutzung für die übrigen möglichen Standorte, die vom Plangeber ausgeschieden worden sind, genauer in den Blick zu nehmen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG, hier zit. nach Juris, Textabsatz 52.

Denn führt das Ausschlusskonzept zu derart kleinen Konzentrationszonen, ist dies Anlass, bei der Abwägung auch weitere Umstände zu berücksichtigen und zu ge-

wichten, um der konzentrierten Nutzung eine substanzielle Chance einzuräumen. Nur so kann der Plangeber dem Risiko entgehen, dass die Rechtsprechung sich veranlasst sieht, die herangezogenen Ausschlussgründe - wenn nicht jeden für sich, so doch in ihrer Gesamtheit - **als Indikator für eine verschleierte Verhinderungstendenz bewerten zu müssen.**

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., Textabsatz 55.

Diesen Rechtfertigungsanforderungen genügt die auf Ausschlussgründe fixierte Betrachtungsweise der 51. Änderung nicht. Denn die in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Verhinderungsplanung erwähnte Größenordnung von **2,2 %** der geeigneten Potenzialflächen wird im Falle der 51. Änderung noch weiter um nahezu 75 % unterschritten. Den vorstehend angestellten Überlegungen zufolge sind in Bezug auf Kies/Kiessand lediglich **0,59 %** der für die Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen als Sondierungsbereiche vorgesehen (siehe oben unter Ziffer 4.1.4). Trotz dieser Unterschreitung werden die global und pauschal ausgeschiedenen Flächen in einer Größenordnung von **94,86 %** nicht im Sinne der Rechtsprechung des OVG Koblenz genauer in den Blick genommen. Das gilt selbst für die wenigen Flächen, mit denen sich die Bezirksplanungsbehörde infolge von An- und Nachmeldungen befasst hat (4,55 %). Denn auch sie sind keiner genaueren Betrachtung unterzogen worden. Es kam lediglich zu einer Subsumtion anhand der herangezogenen Ausschlusskriterien. Dasselbe ergibt sich in Bezug auf die Reduzierung der im Rahmen der ersten Auslegung zur Darstellung vorgesehenen Sondierungsbereiche.

Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass die behelfsmäßig ermittelten Werte auf optimistischen Annahmen beruhen, weil die der 51. Änderung zugrunde gelegten Daten im Umweltbericht nicht in der gebotenen Weise transparent gemacht wurden. Viel spricht dafür, dass sich auf der Basis verlässlicherer Daten weitaus geringere Werte ergeben würden, und dies den Planbetroffenen im Rahmen des Umweltberichts gegenüber verdeckt werden sollte.

4.3.2.1.3 Ausschlusskriterien nicht auch auf BSAB angewandt

Das Planungskonzept ist weiter fehlerhaft, weil auf die Sondierungsbereiche andere Ausschlussgründe angewandt werden, als auf die bereits dargestellten BSAB, in denen eine Gewinnung fachrechtlich noch nicht gestattet ist. Selbst wenn eine Bestätigung der bestehenden BSAB gewollt sein sollte, scheltet sie deswegen schon daran,

dass die im Rahmen der 51. Änderung herangezogenen Auswahlkriterien nicht Teil eines die BSAB und die Sondierungsbereiche gleichermaßen erfassenden, anhand einheitlicher Kriterien entwickelten schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts sind. Im Einzelnen:

Die BSAB wurden nach anderen Kriterien ausgewählt als die Sondierungsbereiche. Denn die im Rahmen der 51. Änderung herangezogenen Ausschlusskriterien wurden weder bei der Festlegung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 des GEP Düsseldorf 1999, noch der Darstellung der BSAB, noch im Rahmen der darauf folgenden Änderungen angewandt. Die Darstellung der bestehenden BSAB und der Sondierungsbereiche erfolgt anhand unterschiedlicher Kriterien.

Ein Beleg dafür ist Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan. Darin wird festgelegt, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung weiterhin in den Ausschlussbereichen mit einem generellen Abgrabungsverbot zulässig sind, sofern sie zeichnerisch als BSAB dargestellt sind.

Für diese unterschiedliche Behandlung von bereits dargestellten BSAB und den Sondierungsbereichen fehlt die sachliche Rechtfertigung, weil BSAB konzeptionell aus den Reservegebieten, die die Bezirksplanungsbehörde vorliegend als Sondierungsbereiche bezeichnet, zu entwickeln sind.

Vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04.

In **sachlicher** Hinsicht muss jeder Sondierungsbereich, um im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans als BSAB dargestellt werden zu können, dieselben Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Deswegen unterliegt die Einbeziehung von Flächen in die Abwägung denselben sachlichen Kriterien. Schließt der Plangeber - wie vorliegend - Flächen anhand eines Katalogs von Kriterien aus der Abwägung von vornherein aus, sind auch diese Kriterien gleichermaßen auf BSAB wie auf Sondierungsbereiche anzuwenden.

Dass die BSAB nach Wirksamwerden des RegPlans Vorhaben der Rohstoffgewinnung sofort ermöglichen sollen, die Rohstoffgewinnung in den Reservegebieten aber einer Fortschreibung des RegPlans bedarf und hier erst zeitlich später in Betracht kommt, ändert daran nichts. Denn die im Rahmen der 51. Änderung herangezogenen Aus-

schlusskriterien entziehen die betroffenen Flächen der Abwägung und damit auch der Möglichkeit, zunächst als Sondierungsbereich und später als BSAB dargestellt zu werden. Die im Rahmen der Abwägung zu beantwortende Frage, **wann** eine abbauwürdige Lagerstätte der Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht, lässt sich nicht anhand von Ausschlusskriterien beantworten, weil deren Anwendung eine solche Abwägung gerade ausschließt.

Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich zudem daraus, dass sich wegen der Abhängigkeit der Negativ- von der Positivkomponente einer Konzentrationszone,

vgl. statt vieler BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 [497]; BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az.: 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 [371 ff.],

bestehende Vorrangfestlegungen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG) nicht nachträglich mit Ausschlusswirkung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 ROG) versehen lassen, ohne ein an einheitlichen Kriterien ausgerichtetes schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu entwickeln.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Denn im Rahmen der 32. Änderung wurden BSAB innerhalb von NATURA 2000-Gebieten dargestellt, wohingegen im Rahmen der 51. Änderung Flächen innerhalb solcher Gebiete von vornherein für eine Darstellung als Sondierungsbereich ausscheiden. Diese nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung lässt sich nur dadurch beseitigen, dass bei der Auswahl der Sondierungsbereiche und der BSAB dieselben Kriterien zugrunde gelegt werden. Infolge der Bestätigungsabsicht des Plangebers bedeutet dies vorliegend, dass Kriterien, die die Darstellung der bestehenden BSAB nicht ausschlossen auch die Darstellung von Sondierungsbereichen für zukünftige BSAB nicht ausschließen dürfen.

Nach alledem enthält Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan auch in der Fassung der 51. Änderung kein wirksames Rohstoffgewinnungsverbot.

Vor dem Hintergrund der schon grundsätzlich verfehlten Ausschlusskonzeption besteht zu einem Eingehen auf die einzelnen Ausschlussgründe allenfalls **hilfsweise** Veranlassung:

4.3.2.2 Fehlerhaftigkeit der Ausschlussgründe im Einzelnen

Die herangezogenen Ausschlussgründe für Sondierungsbereiche sind auch im Einzelnen fehlerhaft.

4.3.2.2.1 Weitere fallspezifische Gründe stellen keinen Ausschlussgrund dar (Umweltbericht, Seite 36)

Es ist schon nicht nachvollziehbar, wie "weitere fallspezifische Gründe" (Umweltbericht, Seite 36) Ausschlussgründe bilden können, die dazu führen, dass eine Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen ist (vgl. Umweltbericht, Seite 24). Entweder ein Grund steht schon dem Eintritt in die Abwägung entgegen (Ausschlussgrund), so dass aus einem geeigneten Bereich ein Tabubereich wird, oder er repräsentiert einen der Belange, die im Rahmen des Abwägungsvorgangs dazu führen, dass eine Fläche letztlich nicht dargestellt wird. Letzterenfalls handelt es sich um einen Abwägungs- und nicht um einen Ausschlussgrund.

Abgesehen davon ist vollkommen offen, welche weiteren Ausschlussgründe angesichts des ohnehin schon umfangreichen Katalogs sonst noch unter dem unbestimmten Sammelbegriff "fallspezifische Gründe" in Betracht kommen könnten. Insoweit werden nicht nur die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots verfehlt, sondern es wird auf diese Weise ein **Blankett-Ausschlussgrund** generiert. Allein der Umstand, dass der Plangeber sich eines Blankett-Ausschlussgrundes bedient, steht schon der Annahme entgegen, dass die Ausschlussgründe vorliegend Teil einer auf Ausschlussgründe bezogenen in sich geschlossenen Konzeption sind. Sich den Rückgriff auf unbenannte Ausschlussgründe vorzubehalten zeigt, dass insoweit keine abschließende Entscheidung im Sinne von 3. Nr. 2 ROG getroffen, sondern die Ausschlusskonzeption gerade offen gehalten werden soll.

4.3.2.2.2 Fehlendes Abgrabungsinteresse stellt keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil das fehlende Abgrabungsinteresse eines Planbetroffenen als Ausschlussgrund behandelt wird (Umweltbericht, Seite 31). Das trifft schon vor dem Hintergrund der Ausführungen im Umweltbericht nicht zu. Denn danach muss ein im Zeitpunkt der Planung fehlendes Abgrabungsinteresse nicht auch auf Dauer fehlen (Umweltbericht, Seite 27). Weil das fehlende Abgrabungsinteresse für die im Rahmen der Abwägung zu beantwortende Frage Bedeutung hat, ob eine abbauwürdige Lagerstätte schon jetzt (BSAB) oder erst später (Reservegebiet im

Sinne des LEP NRW) regionalplanerisch zur Verfügung stehen soll, stellt das fehlende Abgrabungsinteresse auch konzeptionell niemals einen Ausschlussgrund dar.

4.3.2.2.3 Wasserschutzzone III B stellen keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist in Bezug auf Belange des Wasserschutzes fehlerhaft, weil Flächen im Geltungsbereich festgelegter Wasserschutzzone III B, sogar lediglich "geplante[r] Wasserschutzgebiete" und Landschaftsschutzgebieten mit einem Rohstoffgewinnungsverbot im Rahmen der 51. Änderung generell von der Abwägung ausgenommen werden. Das ist jedoch nicht zulässig. Im Einzelnen:

Rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen dürfen zwar gegebenenfalls zurückgestellt werden. Ein solches "Wegwägen" ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung indes rechtfertigungsbedürftig.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287 [294 f.] = DVBl. 2003, 797 [799 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 [497].

Es haben Ermittlung und Gewichtung der jeweiligen Belange selbst bei der Zuordnung von Lagerstätten zu so genannten Restriktionsbereichen stattzufinden. Eine derartige Ermittlung **fehlt gänzlich** (siehe oben).

In Bezug auf die äußerst ergiebigen Lagerstätten, die in festgesetzten oder potenziellen **Wasserschutzzone III B** liegen, gilt das besonders. Damit sind diese Flächen einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von vornherein entzogen worden, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegt, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Die Bezirksplanungsbehörde legt im Umweltbericht eine wasserfachliche Bewertung zugrunde, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr entspricht. Bereits im Scoping hat der Kreis Wesel (16.04.2007) zu Recht angemerkt, dass das Arbeitsblatt W 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III B nicht mehr ein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III B deswegen kein Ausschlusskriterium ist.

Der Hinweis der Bezirksplanungsbehörde darauf, das Arbeitsblatt nehme für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzone III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B "ein hohes Gefährdungspotenzial" an, ist verfehlt. Denn in Bezug auf die Wasserschutzzone II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich "**Hinweise** auf Gefährdungen **mit Prüfungsbedarf**" (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist **zu prüfen**, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, "**in der jeweiligen Zone eine Gefährdung ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist**". Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbot-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer Fläche in einer Wasserschutzzone III B in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium.

Die Wasserschutzzone III B als Tabubereich zu betrachten missachtet zudem den **gemeinsamen Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau"** vom März 2007. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeschlossen. Der gemeinsame Standpunkt wird mit dem verfehlten Hinweis auf die vermeintlich günstige Alternativensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf letztlich völlig ignoriert (Umweltbericht, Seite 45).

Die vorstehenden Ausführungen zu rechtlich festgelegten Schutzzone gelten erst recht für lediglich geplante Wasserschutzgebiete und den in der Gesamtbereichstabelle verborgenen Ausschlussgrund in Form einer Umgebungszone um Wasserschutzzone (WSZ III A: 200 m; WSZ III B: 150 m).

Auf Vorsorgeerwägungen kann sich die Bezirksplanungsbehörde insoweit nicht stützen (vgl. aber den Umweltbericht, Seiten 37 f., 42). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die von der Bezirksplanungsbehörde insoweit in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normativ verankerte **immissi-**

onsschutzrechtliche Vorsorge. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (§ 19 WHG) berechtigt hingegen nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen.

Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff.].

Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem RegPlan Rohstoffgewinnungsverbote aus gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen.

Darüber hinaus hält die Bezirksplanungsbehörde allen Erkenntnissen zuwider selbst Trockenabgrabungen für generell gefährlich (Umweltbericht (a. F.), Seite 15), obwohl insoweit schon keine dauerhafte Entfernung der Deckschichten erfolgt.

Dass Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan i. d. F. der 51. Änderung ein verstecktes zielförmiges generelles Verbot der Rohstoffgewinnung unter anderem für die in der Erläuterungskarte 8 dargestellten Einzugsbereiche, die der Wasserschutzzone III B entsprechen, enthalten soll, ändert rechtlich nichts daran, dass es sich bei diesen Gebieten nicht um planerisch als Tabu-Bereiche für Abgrabungen zu behandelnde Flächen handelt. Denn Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan ist kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Ziele der Raumordnung erfordern eine abschließende Abwägung aller erkennbaren Belange. Es müssen alle Belange ermittelt, gewichtet und abgewogen werden. Das Verfahren zur Zielaufstellung muss den Vorgaben des Landesplanungsrechts entsprechen. Das ist in Bezug auf die von dem abstrakten Verbot der Rohstoffgewinnung betroffenen so genannten Ausschlussbereiche nicht der Fall. Im Einzelnen:

Bereits der **Erarbeitungsbeschluss** enthält keinerlei Hinweis darauf, dass sich die Änderung auch auf Kapitel erstrecken soll, die nicht den "Regelungen der Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans" zuzuordnen sind. Das neue Verbot der Rohstoffgewinnung in Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - würde aber fachlich in erster Linie nicht der Sicherung der Rohstoffgewinnung, sondern der Sicherung von mit der Rohstoffgewinnung vermeintlich konfligierenden Belangen dienen. Die Regelungen be-

treffen Kapitel des RegPlans, in denen die jeweiligen Bereiche regionalplanerisch aus fachbereichs- und schutzgutbezogenen Gründen bisher gerade nicht mit einem abstrakten Verbot der Rohstoffgewinnung belegt worden sind (vgl. zum Gewässerschutz Kapitel 3.10 Ziel 2 Satz 2 Nr. 7 RegPlan). Dem Plangeber ist zwar unbenommen, auch diese Kapitel fortzuschreiben und dabei Verschärfungen zulasten der Rohstoffgewinnung festzulegen. Das Transparenzgebot erfordert aber, dass dies zu Beginn des Änderungsverfahrens offenbart und mit dem Begriff Rohstoffsicherung für alle Beteiligten bewusst verschleiert wird. Ohne einen entsprechenden Erarbeitungsbeschluss, der die Änderung der fachbereichsbezogenen Kapitel des Regionalplans benennt, wäre daher eine Beschlussfassung zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan i. d. F. der 51. Änderung verfahrensrechtswidrig.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf den **Umweltbericht**. Auch dieser enthält keine Ausführungen zu den positiven und negativen Auswirkungen des vorgesehenen neuen Ziels der Raumordnung zum flächendeckenden regionalplanerischen Schutz bestimmter Bereiche im Regierungsbezirk vor Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Das Verbot ist dort (Seite 20) nicht erwähnt, geschweige denn hinsichtlich der Auswirkungen bereichsbezogen beschrieben. Die Ausführungen auf Seiten 40 ff. beziehen sich allgemein auf die Präferenzierung des Gewässerschutzes bei der Auswahl von Sondierungsbereichen, nicht aber darauf, dass inhaltlich entgegen der unzutreffenden Beschreibung als "Plandarstellungsvorbehalt" eine Verschärfung des Kapitels 3.10 Ziel 2 Satz 2 Nr. 7 RegPlan (bisher Grundsatz der RO, jetzt Ziel der RO) erfolgen soll.

Auch **materiellrechtlich** sind die Voraussetzungen an eine abschließende Abwägung der Belange der Wasserwirtschaft einerseits und der Grundeigentümerbelange hinsichtlich des Interesses an der Ermöglichung von die Trinkwassergewinnung nicht gefährdenden Gewinnungsvorhaben andererseits nicht abschließend im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG abgewogen worden. So fehlen jegliche bereichsbezogenen Ermittlungen der betroffenen Interessen. Davon hat der Plangeber sogar erklärtermaßen abgesehen, weil er im Rahmen der Auswahl von Sondierungsbereichen für BSAB von ausreichenden Alternativflächen für die Rohstoffgewinnung ausgegangen ist. Mit dem Argument, es handele sich um Tabu-Bereiche, die einer Abwägung zugunsten der Rohstoffgewinnung entzogen sind, hat er sich mit den von dem Verbot der Rohstoffgewinnung betroffenen Eigentümerinteressen der in der Erläuterungskarte 8 dargestellten Grundstücke, die in der Schutzzone III B (ohne fachrechtliches Rohstoffgewinnungsverbot) liegen, gerade nicht auseinander gesetzt. Der Plangeber darf aber

ein regionalplanerisches Verbot der Rohstoffgewinnung als negatives Ziel der Raumordnung nicht ohne abschließende Abwägung festlegen, indem er sich einer solchen abschließenden Abwägung mit der zirkulären Argumentation entzieht, in den vom Verbot betroffenen Bereichen brauche er die Interessen der Rohstoffgewinnung nicht gegen die Belange der Wasserwirtschaft abzuwägen, weil dort Abgrabungen schon wegen des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan tabuisiert seien, obwohl dieses Tabu wiederum mit dem neuen zielförmigen generellen Verbot der Rohstoffgewinnung in den Ausschlussbereichen des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan begründet worden ist.

4.3.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot stellen keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil **Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot** keine Bereiche darstellen, die aus der Abwägung als generell unüberwindlich ausgeblendet werden dürfen. Im Einzelnen:

Da Abgrabungen mit den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebiets nicht stets unvereinbar sind, erweisen sich Rohstoffgewinnungsverbote bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten, die keine einzelfallbezogene Prüfung für eine Ausnahme eröffnen, in der Regel als unverhältnismäßig. Dies gilt nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts aber nicht, wenn der Plangeber des Landschaftsplans Flächen von der Geltung eines absoluten Rohstoffgewinnungsverbots ausnimmt, die im Regionalplan in Form eines Ziels der Raumordnung letztverbindlich als Abgrabungsbereiche dargestellt sind (Unberührtheitsklausel).

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.01.2007, Az.: 7 B 68.06, NUR 2007, 268 = NVwZ 2007, 589.

Wenn der Plangeber des Landschaftsplans das Ergebnis der höherrangigen regionalplanerischen Abwägung zwischen Landschaftsschutz und Eigentümerinteressen zum Bestandteil seiner eigenen Planung macht, muss er nach Auffassung des Gerichts nicht selbst Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche vorsehen.

In Nordrhein-Westfalen erfüllt der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LPiG NRW). Da die Regionalplanung es deswegen in

der Hand hat, landschaftsrechtliche Rohstoffgewinnungsverbote zu durchbrechen, bedeutet dies zwingend, dass landschaftsrechtliche Rohstoffgewinnungsverbote der Regionalplanung nicht als generell unüberwindlich entgegenstehen. Deswegen stellt es zum einen eine abwägungsfehlerhafte **Vorfestlegung** dar, großflächige Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung als Tabuflächen zu behandeln, die für die Festlegung eines Abgrabungsbereichs von vornherein nicht in Betracht kommen. Zum anderen bleibt die Frage, der sich der Träger der Landschaftsplanung nur unter Vorbehalt einer Befassung auf der Ebene der Regionalplanung angenommen hat, letztlich unbeantwortet, wenn sie dort als Ausschlussgrund behandelt wird. Die beiden zuständigen Planungsträger treffen letztlich so keine Entscheidung, obwohl es immerhin um die intensivste aller Eingriffsvarianten in Form eines unüberwindlichen Nutzungsverbots geht. Dies hat mit einer Letztentscheidung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG nichts mehr zu tun. Das auf einem solchen Ausschlussgrund basierende Planungskonzept erweist sich als grob fehlerhaft.

4.3.2.2.5 300-m-Zone um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, als es um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und um Wohnnutzungen in unbeplanten und Bebauungsplangebiet (§§ 34, 30 BauGB) abstrakte Umgebungszonen von 300 m bzw. 100 m festlegt und diese als Ausschlussgründe für die Darstellung als Sondierungsbereiche behandelt. Diese Zonen können bei der Darstellung von Sondierungsbereichen nicht als generell unüberwindlich aus der Abwägung ausgeblendet werden. Im Einzelnen:

In den ASB sollen die Kommunen gemäß Plansatz 1.2 RegPlan Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Neben den Flächen für den Wohnungsbau und den damit verbundenen privaten und öffentlichen Folgeeinrichtungen werden in den ASB unter anderem auch gemischte und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, nicht wesentlich störender bzw. nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe gesichert bzw. entwickelt (Plansatz 1.2 Erläuterung 1 RegPlan).

Es ist schon im Ansatz verfehlt, die Umgebungszone um ASB größer zu bemessen als um Wohnnutzungen. Einerseits sieht die 51. Änderung für das Aufeinandertreffen

von Wohnnutzung und Rohstoffgewinnungsvorhaben eine Umgebungszone von 100 m vor (vgl. Umweltbericht, Seiten 35 und 40). Da in ASB auch nicht wesentlich störende bzw. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt und erweitert werden dürfen, ist die Ausdehnung der von Wohnnutzungen einzuhaltenen Abstände in der ASB umgebenden Umgebungszone auf das Dreifache planrisch nicht begründbar. Wenn nach der Ausschlusskonzeption der 51. Änderung ein Abstand zu empfindlichen Wohnnutzungen im unbeplanten und beplanten Innenbereich (§§ 34, 30 BauGB) von 100 m bereits ausreicht, gilt dies erst recht für ASB, innerhalb derer auch weitaus weniger empfindliche gewerbliche Nutzungen verwirklicht werden dürfen. Im Außenbereich privilegierte Nutzungen wären gegenüber gewerblichen Nutzungen zu mehr Rücksicht verpflichtet, als gegenüber Wohnnutzungen.

Damit erübrigen sich auch Ausführungen dazu, dass vorliegend sogar um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein Schutzbereich von 300 m gezogen wird.

Zum anderen hat die Rechtsprechung des OVG Lüneburg für den Bereich der **Bauleitplanung** lediglich akzeptiert, wenn der Abstand, der zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen auf eine **vorhandene Ortslage** erforderlich ist, **maßvoll** vergrößert wird. Vergrößerungen um eine vorhandene Bebauung sind danach auch zulässig, wenn zumindest **mittelfristig Erweiterungsabsichten** für den betreffenden Bereich bestehen.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007, Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689, hier zit. nach Juris, Textabsatz 42.

Nichts spricht dafür, dass die Vergrößerung des für Wohnnutzungen geltenden Abstands auf das Dreifache in Bezug auf - mangels Ausnahmemöglichkeit - **jede** in der 300-m-Zone liegende Fläche **maßvoll** ist. Hierauf läuft die Behandlung von ASB als Ausschlussgrund aber hinaus, weil er auch dann nicht im Wege einer Ausnahme überwunden werden kann, wenn das Vorhaben der Rohstoffgewinnung beispielsweise auf eine gewerbliche Nutzung am Rand eines ASB treffen würde. Denn nach Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 lit. d) Satz 1 RegPlan steht selbst der geringfügigen Erweiterung einer bestehenden Abgrabung die Umgebungszone entgegen.

Die Bezirksplanungsbehörde kann sich zur Rechtfertigung des derart absoluten Ausschlusses in der 300-m-Zone um ASB nicht darauf berufen, auf diese Weise mittel-

fristige Erweiterungsabsichten innerhalb der ASB zu schützen. Denn solche Erweiterungsabsichten sind bereits Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung gewesen. Denn ausweislich von Plansatz 2.1 Erläuterung 8 RegPlan werden in der Erläuterungskarte "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" Standorte dargestellt, die aufgrund ihrer Freiraumwertigkeiten nicht durch Darstellungen von besonderen Freiraumfunktionen überlagert werden, die für den Freiraum nur eine geringere regionalplanerische Bedeutung haben und für deren siedlungsräumliche Nutzung gegenwärtig generell kein Bedarf besteht. Mit der Darstellung der ASB-Sonderbereiche soll aber auf gegenwärtig nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraums der dargestellten Siedlungsbereiche reagiert werden können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die außerhalb der ASB liegenden Flächen Freiraumwert haben oder durch Freiraumfunktionen überlagert werden, regionalplanerische Bedeutung aufweisen und sich weitere Siedlungstätigkeit nicht hier, sondern gegebenenfalls erst in den Sondierungsbereichen für mögliche ASB vollziehen soll. Da die Sondierungsbereiche für mögliche ASB ihrerseits bereits ebenfalls Ausschlussgründe darstellen (Umweltbericht, Seite 34: "Sondierungsbereiche für mögliche ASB"), bedarf der darüber hinausgehende Schutz entsprechender Planungsabsichten um bestehende ASB oder deren Vergrößerung einer besonderen planerischen Rechtfertigung, die nicht ansatzweise zu erkennen ist.

Daran, dass es sich bei dem 300 m-Abstandsbereich um ASB als Tabu-Zone für Abgrabungen um einen planerischen Etikettenschwindel handelt, ändert auch der versteckte Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan nichts, der in solchen Bereichen ein neues zielförmiges absolutes Abgrabungsverbot vorsieht. Wie oben schon im Zusammenhang mit den Wasserschutzzonen III B als Tabu-Bereiche, die zugleich mit einem neuen regionalplanerischen Verbot der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan (i. d. F. 51. Änderung) überplant werden sollen, ist mangels Zielqualität auch im vorliegenden Tabu-Bereich für BSAB-Sondierungsgebiete kein regionalplanerisches Gewinnungsverbot wirksam. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur fehlenden abschließenden fachbereichs- und schutzgutbezogenen Abwägung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG und zu den entsprechenden Verfahrensmängeln bezüglich der originär von der Änderung betroffenen Kapitel des Regionalplans verwiesen. Diese Ausführungen zur zirkulären Argumentation (keine Abwägung, weil Tabu-Bereich - weil Tabu, deshalb zielförmiges Verbot - weil zielförmiges

Verbot, deshalb Tabu-Bereich) sind umfänglich auf die Abstandsbereiche um ASB übertragbar.

4.3.2.2.6 100-m-Zone um Wohnnutzungen stellen keinen Ausschlussgrund dar

Das Planungskonzept ist auch hinsichtlich der Bemessung der Umgebungszonen um Wohnnutzungen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 34, 30 BauGB) fehlerhaft. Denn ein regionalplanerisches Bedürfnis für eine Festlegung, die Wohnnutzungen vor Vorhaben der Rohstoffgewinnung in einem Bereich von 100 m schützt (vgl. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 lit. d) RegPlan) ist nicht ersichtlich. Es besteht keine Veranlassung dafür, einen derartigen Mikrokonflikt regionalplanerisch entscheiden zu **müssen**, anstatt ihn der Bewältigung im Zulassungsverfahren zu überlassen. Im Gegenteil sollte der Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen im Bereich von 100 m um Wohnnutzungen der Vorhabenzulassung überlassen bleiben, weil der Konflikt dort besser gelöst werden kann.

Wegen der fehlenden Zielqualität des intransparenten Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan wird auf die übertragbaren obigen Ausführungen zum Tabu-Kriterium Grundwasserschutz und Abstand um ASB verwiesen.

4.3.2.2.7 Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW liefert in Bezug auf die Behandlung schützenswerter Böden als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil das Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW über schützenswerte Böden als Grundlage für ein abstraktes Ausschlusskonzept **ungeeignet** ist. Flächen, die ausweislich des BK 50 einfach, sehr oder besonders schützenswerte Böden enthalten, dürfen deswegen nicht als Ausschlussbereiche behandelt werden. Im Einzelnen:

Das Auskunftssystem BK 50 liefert für eine Behandlung schützenswerter Böden als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten. In der Einleitung zu der vom Geologischen Dienst NRW unter dem Titel "Auskunftssystem BK 50" herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW im Maßstab 1 : 50.000 (2. Aufl. [2004]) heißt es wörtlich (Hervorhebung nicht im Original):

Die BK 5 differenziert räumlich und fachlich stärker als die BK 50, insofern sie jede Fläche einzeln nach Bodenartenschichtung, Bodentypen, Grundwasserständen und Staunässestufen (teilweise sogar mit Tiefenlage des Staukörpers) beschreibt; **dadurch wird der Nachweis der Schutzwürdigkeit präzisiert, wodurch 30 % bis zu 50 % der nach der BK 50 als schutzwürdig eingestuft Flächen entfallen.**

Wenn der Skaleneffekt beim Übergang von der BK 50 auf die BK 5, die im größeren Maßstab von 1 : 5.000 abbildet, schutzwürdig eingestufte Flächen in dieser Größenordnung entfallen lässt, ist die BK 50 als Grundlage für die Annahme abstrakter Ausschlussgründe ungeeignet. Die **Fehlerquote von 30 % bis 50 %** überschreitet im Rahmen der Festlegung von Konzentrationszonen jedes tolerable Maß, weil das wegen der Schutzwürdigkeit von Böden festgelegte Rohstoffgewinnungsverbot im Umfang von 30 % bis 50 % Flächen erfasst, auf denen sich keine schutzwürdigen Böden befinden.

Wegen der fehlenden Zielqualität des intransparenten Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan wird auf die übertragbaren obigen Ausführungen zum Tabu-Kriterium Grundwasserschutz und Abstand um ASB verwiesen. Es liegt auf der Hand, dass jegliche Abwägung eines gebietsbezogenen Verbots, die auf den Daten des Auskunftssystems BK 50 beruht, schon an einem unheilbaren Abwägungsdefizit leidet.

4.3.2.2.8 Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz liefert in Bezug auf die Behandlung schützenswerter Biotope als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil das Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bzw. der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) über schützenswerte Biotope für ein abstraktes Ausschlusskonzept **ungeeignet** ist. Flächen, auf denen das Biotopkataster Biotope bezeichnet, dürfen deswegen nicht als Ausschlussbereiche behandelt werden. Im Einzelnen:

Das Biotopkataster dient im Rahmen der Regionalplanung lediglich als Entscheidungsgrundlage. Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Ein rechtsverbindlicher Schutz der Gebiete erfolgt erst über entsprechende Schutzausweisungen nach Maßgabe des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Schon vor diesem Hintergrund ist es verfehlt, die im Biotopkataster erfassten und als

schutzwürdig eingestuften Flächen bei der Darstellung von Sondierungsbereichen abstrakt als Ausschlussbereiche zu behandeln.

Dem Biotopkataster mangelt es zudem an der erforderlichen Aktualität, weil es auf **Kartierungsergebnissen** beruht, die im Durchschnitt **zwischen 12 und 15 Jahre alt** sind und im Rahmen der Mitte der 1990er-Jahre abgeschlossenen 2. Fortschreibung des Biotopkatasters erhoben wurden. Die Kartierungen für eine zwischenzeitlich begonnene 3. Fortschreibung wurden noch nicht abgeschlossen. Eine Auswertung der erfassten Biotope nach Biotoptypen zeigt überdies, dass die häufigste Nutzungsart innerhalb der kartierten Gebiete Grünland ausmacht. Ob die im Rahmen der in den 1990er-Jahren durchgeführten Kartierungen als schutzwürdig eingestuften Grünlandflächen auch heute noch als schutzwürdig zu qualifizieren sind, ist fraglich. Mit Blick auf die seit den letzten Kartierungen eingetretenen Nutzungsintensivierungen kann von der Richtigkeit der Kartierungsergebnisse jedenfalls nicht ohne Überprüfung ausgegangen werden.

Über das Biotopkataster werden 18,3 % der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Düsseldorf den Ausschlussbereichen zugeordnet, ohne dass für diese Flächenzuordnung belastbare aktuelle Daten vorliegen. Das ist auch regionalplanerisch ersichtlich inakzeptabel.

4.3.2.2.9 Ausschlussgrund: FFH-Gebiete (Umweltbericht, Seite 34)

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil FFH-Gebiete keinen abstrakten Ausschlussgrund darstellen. Denn die Frage der Vereinbarkeit mit den durch FFH-Gebiete geschützten Belangen ist gerade im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beantworten.

Denn die Auswahl der NATURA 2000-Gebiete erfolgt allein anhand naturschutzfachlicher Kriterien und nicht auf der Grundlage einer Abwägung, die auch andere konfliktierende Belange ermittelt, einstellt, gewichtet und untereinander in gerechten Ausgleich bringt. Wegen der einer Abwägung vorgelagerten Rechtsnatur der NATURA-2000-Gebiete können diese nicht dazu herangezogen werden, die betreffenden Flächen von vornherein aus einer Abwägung auszublenden.

Wegen der fehlenden Zielqualität des intransparenten Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan wird auf die übertragbaren obigen Ausführun-

gen zum Tabu-Kriterium Grundwasserschutz und Abstand um ASB verwiesen. Allein aufgrund einer Gebietsmeldung hat noch keine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung stattgefunden. Als Tabu-Kriterium ist deshalb die FFH-Ausweisung nicht automatisch auch eine Grundlage für ein regionalplanerisch abschließend abgewogenes zielförmiges Verbot der Rohstoffgewinnung, da sich beide Nutzungsansprüche nicht zwangsläufig gegenseitig ausschließen.

4.3.2.2.10 Ausschlussgrund: Sonstige Zweckbindungen im Freiraum nach Regionalplan (Umweltbericht, Seite 34)

Über die Heranziehung sonstiger Zweckbindungen im Freiraum werden praktisch jegliche mit der Rohstoffgewinnung auch nur möglicherweise konfligierenden regionalplanerischen Festlegungen pauschal und global zum Ausschlussgrund aufgewertet (zum Beispiel: Landwirtschaft im Außenbereich). Das bedeutet eine globale Vorfestlegung. Eine Ausschlusskonzeption, die derart jeden anderen Belang zum unüberwindbaren Belang aufwertet, erfüllt die Aufgabe einer raumstrukturierenden Planung nicht.

4.3.3 Keine Anstoßwirkung in Bezug auf die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen

Die 51. Änderung gibt den der Planung unterworfenen Grundeigentümern nicht den Anstoß, ihre Interessen im Verfahren geltend zu machen (Anstoßwirkung), weil die Reservegebietskarte nicht vorliegt. Das gilt insbesondere für die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen. Im Einzelnen:

Da die landesplanungsrechtlich erforderliche Erfassung der Lagerstätten in einer Reservegebietskarte fehlt und deswegen auch nicht veröffentlicht worden ist, erhalten die von der Planung betroffenen Grundeigentümer nicht die zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlichen Informationen. Nur aber anhand von Angaben zur Quantität und Qualität können die Eigentümer von qualitativ und quantitativ hochwertigen Lagerstätten überhaupt erkennen, ob die in ihrem Eigentum stehenden Flächen optimaler als andere Grundstücke zur nachhaltigen Rohstoffgewinnung geeignet sein könnten. Es liegt auf der Hand, dass ein Grundeigentümer, auf dessen Grundstück sich eine quantitativ und qualitativ besonders abbauwürdige Lagerstätte befindet, nur bei Kenntnis dieser Umstände Veranlassung für eine Beteiligung im Änderungsverfahren sieht. Ebenso liegt auf der Hand, dass ein Eigentümer das Interesse an der

Realisierung einer Abgrabung aufgibt, wenn er anhand der Reservegebietskarte erfährt, dass die Lagerstätte auf seinem Grundstück unergiebig und deshalb nicht abbauwürdig ist. Die Kenntnis der quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse ist bedeutsam für die Entscheidung des Eigentümers, ob er von einer geplanten Rohstoffgewinnung Abstand nimmt, oder ob ihn die Kenntnis davon, dass sich auf seinem Grundstück eine besonders günstige Lagerstätte befindet, zur Aufgabe einer bisher betriebenen Nutzung bewegt. Nur aufgrund solcher Erkenntnisse sind Eigentümer in der Lage, die Darstellung ihrer Flächen als Sondierungsbereich anzugehen.

Die Reservegebietskarte leistet deswegen gerade in Bezug auf die Belange der betroffenen Eigentümer einen entscheidenden Beitrag zur objektiven Richtigkeitsgewähr der Planung, weil sie fehleranfällige Unterstellungen und Typisierungen überflüssig macht.

4.3.4 Nicht belegbare Unterstellungen im Übrigen

Die 51. Änderung beruht auf nicht belastbaren Unterstellungen von für die Festlegung von Konzentrationszonen erheblichen Umständen.

Die Aufgaben der Raumordnung berechtigen den Planungsträger zwar, das Privatinteresse an der Nutzung einer zu konzentrierenden Nutzung auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1068].

Zweck von Unterstellungen ist, dem Plangeber die Bewältigung des umfangreichen Abwägungsprogramms zu erleichtern. Unterstellen bedeutet, eine Tatsache, die zu ermitteln ist, ohne Rücksicht darauf als gegeben anzunehmen, ob sie auch tatsächlich vorliegt. Gegenstand solcher (Wahr-) Unterstellungen sind Tatsachen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az.: 4 C 34.78, DVBl. 1980, 999 = BRS 36 Nr. 2; vertiefend Anders, NuR 2004, 635 [638 ff.]

Da eine fehlerfreie Abwägung materiell unter anderem voraussetzt, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind,

vgl. statt vieler nur OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. nach Juris, Textabsatz 84,

müssen auch unterstellte Tatsachen zutreffen.

Im Rahmen der 51. Änderung wird die Möglichkeit eines "anderweitigen Verwertungsinteresses" eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstücks typisierend in die Abwägung eingestellt. Dies soll konkret geschehen, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren (vgl. Begründung, Seite 10). Abwägungsfehler sind insoweit vorprogrammiert, als der Plangeber im Rahmen des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts dazu verpflichtet ist, den im übrigen Planungsraum durch das Rohstoffgewinnungsverbot ausgeschlossenen Vorhaben der Rohstoffgewinnung substantziell Raum zu verschaffen.

Vgl. statt vieler zum Substanzgebot BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 = NuR 2003, 493.

Deswegen muss er bei der Festlegung von Konzentrationszonen zusätzlich zur Eignung der Flächen auch ermitteln, ob der Eigentümer eines geeigneten Grundstücks auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung der Nutzung hat. Weil Positiv- und Negativflächen insoweit zu bilanzieren sind, scheidet es aus, eine Fläche, auf der dauerhaft kein Interesse an der Realisierung der Nutzung besteht, als Positivfläche zu werten. Bestehen für geeignete Flächen keine Nutzungsinteressen, kann dies Einfluss auf die Bilanz haben. Würde zum Beispiel im Extremfall keiner der Eigentümer der innerhalb einer Konzentrationszone gelegenen Flächen ein Interesse an der Realisierung der dort vorrangigen Nutzungen haben, würde die Planung völlig ins Leere laufen.

4.4 Fehlerhaftes Ausnahmekonzept

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan). Im Einzelnen:

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan enthält für die Erweiterung von innerhalb der bereits dargestellten BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 10 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot.

Zum besseren Verständnis, weshalb der Plangeber sich zu einer solchen Änderung veranlasst sieht, ist es erforderlich, kurz die Entwicklung von der Aufstellung des GEP 1999 bis zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan in der bisherigen Fassung zu skizzieren.

Im Urteil vom 10.07.2003 hat das OVG Münster unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt, dass bei der Aufstellung der Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Im Rahmen des GEP 1999 ist von einer Planungskompetenz, die Abwägung auf private Belange zu erstrecken, um auch insoweit zu einer abschließenden Abwägung und strikten Verbindlichkeit zu gelangen, jedenfalls kein Gebrauch gemacht worden.

Vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, Az.: 20 A 4257/99, hier zit. nach Juris, Textabsatz 84 ff.

Neben den Eigentümern von Grundstücken, auf denen gegenwärtig keine Rohstoffgewinnung betrieben wird, und deren Interesse auf einen Neuaufschluss ("Neuansatz") gerichtet ist, sind diejenigen, die bereits vor Aufstellung des GEP 1999 Rohstoffgewinnung auf der Grundlage bestehender Zulassung betrieben haben, in den Blick zu nehmen. Deren Interesse an einer Erhaltung ihrer Investitionen hat das OVG Münster beispielhaft als im Einzelfall besonders gewichtig angesehen. Ihr Interesse ist im Sinne der Standortsicherung auf Erweiterung des bestehenden Gewinnungsbetriebs gerichtet. Soweit vor Aufstellung des GEP 1999 zugelassene Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht als BSAB dargestellt wurden, wirkt das Rohstoffgewinnungsverbot hier wie ein **Erweiterungsverbot**, sodass der Betreiber bei erschöpftem Rohstoffvorrat allein aus regionalplanerischen Gründen zur Aufgabe des bestehenden Betriebs gezwungen sein könnte, obwohl das Interesse an der Standortsicherung nicht Gegenstand einer Abwägung des Regionalrats war.

Der Regionalrat vertrat im Rahmen der 32. Änderung die Auffassung, es genüge, dass die Belange der Betreiber bestehender Gewinnungsbetriebe ausreichend im je-

weiligen Zulassungsverfahren berücksichtigt würden. Die Zulassungsbehörden könnten das Rohstoffgewinnungsverbot im Einzelfall durchbrechen.

In seinem Urteil vom 24.05.2006 wies das OVG Münster - wiederum unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung - darauf hin, dass mit der Verlagerung der Berücksichtigung dieser Betroffenenbelange von der Ebene der Regionalplanung auf die Ebene des Zulassungsverfahrens auch die Zielqualität und damit die Wirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan entfalle.

Vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, hier zit. nach Juris, Textabsatz 72 ff.

Um die fehlende Zielqualität des Rohstoffgewinnungsverbots zu beseitigen, ist der Ausnahmekatalog in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan nunmehr **formal** so gefasst, dass er der nachfolgenden Vorhabenzulassung nicht mehr die Lösung des Konflikts zwischen berechtigtem Bestandserweiterungsinteresse und Rohstoffgewinnungsverbot eröffnet.

Entgegen des mit der Neufassung des Ausnahmekatalogs erweckten Eindrucks, bleibt der vom OVG Münster seit 2003 aufgezeigte Konflikt jedoch weiterhin **materiell** unbewältigt. Denn - wie bisher - werden die Bestandssicherungsinteressen der Betreiber von Vorhaben der Rohstoffgewinnung **negiert**.

Dass die Neufassung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan in Bezug auf die Berücksichtigung der Bestandssicherungsinteressen der bestehenden Gewinnungsbetriebe verfehlt ist, wird im Zusammenhang mit den textlichen Festlegungen im Einzelnen behandelt.

Charakteristisch ist zum einen, dass der Plangeber den Anwendungsbereich der zunächst eröffneten Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot sogleich wieder durch eine Vielzahl von - sachwidrigen - Rückausnahmen faktisch auf Null reduziert. Auf diese Weise bleiben die berechtigten Bestandsinteressen der Planbetroffenen auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin ausgeblendet.

Zum anderen wird auf der Ebene der Regionalplanung ein bis an die Grenze des Darstellbaren gehender Verbindlichkeitsanspruch verfolgt. So wird beispielsweise ein regionalplanerisches Bedürfnis für eine Festlegung gesehen, die Wohnnutzungen vor

Vorhaben der Rohstoffgewinnung in einem Bereich von 100 m schützt (vgl. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 lit. c) RegPlan). Das wirft die Frage auf, welche Gründe der Träger des Regionalplans dafür anführen könnte, einen derartigen Mikrokonflikt selbst entscheiden zu **müssen**, anstatt ihn der Bewältigung im Zulassungsverfahren zu überlassen. Derartige Gründe sind nicht ersichtlich, weil auf der Hand liegt, dass der Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen im Bereich von 100 m der Vorhabenzulassung überlassen bleiben und dort sogar besser gelöst werden kann, als auf regionalplanerischer Ebene.

Das vorstehende Beispiel offenbart erneut, welche Intention sich hinter Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan verbirgt. Während bei der Regelung von Verboten die regionalplanerisch – angeblich – globale und pauschale Betrachtungsweise verlassen wird, um der Vorhabenzulassung sogar die Lösung von Mikrokonflikten zu entziehen, formuliert der Plangeber eine Fülle unterschiedlichster Vorbehalte, wenn es darum geht, ob die verbotene Rohstoffgewinnung wenigstens innerhalb der dargestellten Bereiche Verwirklichungschancen hat. Während einerseits der Schutz der Wohnnutzung regionalplanerisch auf 100 m verfolgt wird, bleibt die im Zusammenhang mit Vorhaben der Rohstoffgewinnung zentrale Frage offen, ob und inwieweit der Verwirklichung entsprechender Vorhaben auf den Vorrangflächen Belange der Bodendenkmalpflege entgegenstehen. Nach alledem ist auch die verfehlte Ausnahmekonzeption in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan Beleg für die Entschiedenheit auf der Verbots- und der Verzögerung auf der Angebotsseite (siehe oben Ziffer 4.2.1).

4.5 Zwischenergebnis

Nach alledem bilden die vorstehend aufgezeigten Mängel der 51. Änderung, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren, die nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (siehe oben unter Ziffer 4.3.2.1.2) dazu zwingen, die 51. Änderung als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.

5. Zu den textlichen Änderungen und zur Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe"

5.1 Textliche Änderungen (Anlage 1 a)

Zu den textlichen Änderungen unterbreiten wir folgende Anregungen:

5.1.1 Ausdrückliche Bestätigung der von der 51. Änderung nicht berührten Regelungen und Erläuterungen einschließlich der zeichnerischen Darstellungen (zum Beispiel BSAB)

Es wird angeregt,

- **das Verfahren der 51. Änderung auszusetzen,**
- **einen neuen Erarbeitungsbeschluss, der auch die Darstellung der BSAB (in denen noch kein Abbau gestattet worden ist) umfasst, zur Beschlussfassung des Regionalrats vorzulegen, sodann im Falle eines entsprechenden Beschlusses**
- **unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scopings einen den rechtlichen Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht (einschließlich aller BSAB) zu erstellen und**
- **anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.**

Die im Beschlusstext (Anlage 1 a, am Ende) vorgesehene ausdrückliche Bestätigung der von der 51. Änderung unberührt bleibenden textlichen Festlegungen und Erläuterungen sowie zeichnerischen Darstellungen zu Kapitel 3.12 Ziel 1 ist vorliegend nicht lediglich eine bloße Klarstellung, dass von der Änderung die sonstigen Teile des Textes und der zeichnerischen Darstellungen nicht berührt werden, weil vom Plangeber insoweit kein Änderungsbedarf gesehen wird. Im Gegenteil: Damit ist vorliegend, wie an mehreren Stellen der Vorlage zur 51. Änderung auch ausdrücklich hervorgehoben worden ist, vielmehr eine umfassende aktive Einbeziehung der bisherigen Regelungen in das Verfahren zur 51. Änderung beabsichtigt, ohne von diesen abzuweichen. Der Plangeber erkennt zwar die Notwendigkeit, seine den gesamten Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan infizierenden Planungsfehler zu heilen. Er unterliegt aber der Fehlannahme, dies sei mit einer formellen - eher beiläufigen - "Bestätigung" zu leisten, ohne auch die Sondierbereiche nach denselben Kriterien wie die bestehenden BSAB auswählen zu müssen. Das ist aber ein rechtswidriges und damit aussichtsloses Unterfangen.

Soll nicht lediglich die Ausweisung von Sondierbereichen in der Erläuterungskarte 9 a und die Definition von Ausnahmen zum flächendeckenden Verbot von Abgrabungen außerhalb von bisher zeichnerisch dargestellten BSAB Gegenstand der 51. Änderung sein, sondern das gesamträumliche Planungskonzept, muss dies aus formellrechtlichen Gründen zunächst im **Erarbeitungsbeschluss** klar zum Ausdruck

kommen, im **Scoping** berücksichtigt und im **Umweltbericht** umfassend abgearbeitet werden. Dies ist insgesamt nicht geschehen.

Der Umweltbericht befasst sich - insoweit zudem völlig unzureichend - ausschließlich mit den Sondierungsbereichen. Die BSAB (soweit fachplanerisch noch nicht zur Gewinnung freigegeben) sind unstreitig nicht Gegenstand des Umweltberichts. Damit werden nur die Ausschlusskriterien für Sondierungsbereiche thematisiert. Auf diese Weise offenbart der Umweltbericht nicht, dass die der Auswahl von Sondierungsbereichen zugrunde liegenden Kriterien nicht mit den für die bisher dargestellten BSAB zugrunde gelegten Kriterien in Einklang stehen.

Die Intransparenz des bisherigen Verfahrens und die Notwendigkeit, die Unterlagen zu überarbeiten und das Verfahren der 51. Änderung mit einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss neu zu beginnen, bezieht sich auch auf das versteckte zielförmige Abgrabungsverbot in den so genannten Ausschlussbereichen gemäß Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. b) - letzter Satz - RegPlan. Wie oben bereits dargestellt, fehlt insoweit ein Erarbeitungsbeschluss zur Änderung der Kapitel des Regionalplans, die inhaltlich zulasten der Rohstoffgewinnung verschärft werden sollen. Ein entsprechender Umweltbericht fehlt vollständig.

5.1.2 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 1 Satz 2 RegPlan und Erläuterungen Nrn. 2 und 5

Über eine ausdrückliche positive "Bestätigung" im Rahmen der 51. Änderung soll dieser nur auf die bereits dargestellten BSAB bezogene Plansatz - wenn auch ohne Erarbeitungsbeschluss - nunmehr zur umfassenden Disposition des Regionalrats stehen. Anregungen und Bedenken hierzu sollen angeblich in die Abwägung einfließen.

Es wird daher äußerst vorsorglich angeregt, Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber jedweder Inanspruchnahme für andere Zwecke, Nutzungen und Funktionen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind oder diese erschweren.

Es wird in diesem Zusammenhang weiter angeregt, die **Erläuterung Nr. 10** ersatzlos zu streichen.

Die Änderung von Satz 2 ist zur Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut von § 13 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (Vorranggebiet) erforderlich. Denn der uneingeschränkte Vorrang der Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung Voraussetzung dafür, dass die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB verboten werden kann. Zu den konkurrierenden Nutzungen und Funktionen gehört beispielsweise auch eine etwaige Unterschutzstellung von Grundstücken innerhalb eines BSAB als **Bodendenkmal** (§§ 3 und 4 DSchG NRW). Denn die dadurch eintretende Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW würde die Rohstoffgewinnung wenn nicht gänzlich unmöglich machen, so doch wenigstens erschweren. Deshalb sind die Belange der Bodendenkmalpflege schon vor der regionalplanerischen Darstellung als BSAB zu ermitteln und zu berücksichtigen. Entweder werden dabei keine Bodendenkmäler festgestellt oder etwaige archäologische Substanz wird von den Bodendenkmalbehörden vor der Darstellung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung geborgen. Dass während des Rohstoffabbaus Zufallsfunde zu melden und die Untersuchung von Abbaukanten durch die Behörden zu dulden sind, ist landesgesetzlich geregelt (§§ 15, 16 und 19 DSchG NRW) und bedarf keiner regionalplanerischen Aussage.

Bereits in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist daher von den Ämtern für Bodendenkmalpflege zu untersuchen und damit auch für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei nachfolgenden Planungsschritten zur Vermeidung von unnötigen Doppelprüfungen verbindlich (abgeschichtet) zu bewerten, ob und inwieweit Kulturgüter, wozu auch im Boden verborgene Bodendenkmäler gehören, durch eine Gewinnung von Rohstoffen innerhalb der Vorranggebiete (BSAB) beeinträchtigt werden.

Nach allem ist die Erläuterung 10 ersatzlos zu streichen. Sie ist irreführend, weil sie den rechtlich völlig unhaltbaren Eindruck vermittelt, dass im nachgeordneten privaten fachplanerischen Verfahren auf Belange der Bodendenkmalpflege, obwohl eine Unterschutzstellung als Bodendenkmal ausgeschlossen ist, noch aus rechtlichen Gründen besondere Rücksicht genommen werden muss. Die Bodendenkmalbehörden gehen aufgrund solcher regionalplanerisch überflüssigen - die Rechtslage unrichtig wiedergebenden - Feststellungen rechtsirrig davon aus, dass sie den privaten Vorhabensträger selbst später vermeintlich zur Ermittlung und Bergung von Bodendenkmälern in Anspruch nehmen können. Sie blockieren deshalb zielwidrig die dem Regionalplan nachgeordneten Zulassungsverfahren mit entsprechenden Forderungen zur Untersuchung und Bergung auf Kosten der Gewinnungsunternehmen, weil sie

- durch regionalplanerische Aussagen bestärkt - fälschlich unterstellen, nicht schon im regionalplanerischen Verfahren (etwa im Rahmen der SUP) die etwaige Betroffenheit des Bodendenkmalschutzes selbst ermitteln zu müssen. Das Gegenteil ist aber der Fall, weil die allgemeinen Belange der Bodendenkmalpflege - etwa an der Erhaltung nicht schutzwürdiger Bodendenkmäler - nur bei öffentlichen Maßnahmen und Planungen (zum Beispiel der Aufstellung von Regionalplänen) angemessen zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW). Die Bodendenkmalpflege hat daher bei der privatnützigen Vorhabensplanung und -zulassung außerhalb eingetragener Bodendenkmäler kein Mitwirkungs- oder Mitspracherecht.

Für das von uns vertretene Rohstoffgewinnungsunternehmen regen wir hiermit weiter an,

die Karte zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 2 RegPlan mit der zeichnerischen Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) zu ergänzen und die nachfolgend unter Ziffer 2. näher beschriebenen Grundstücke zeichnerisch als BSAB darzustellen.

Es genügt nicht, die bisherigen Beschlüsse des Regionalrats zur zeichnerischen Darstellung der BSAB im Wege der "Bestätigung" unverändert zu übernehmen. Um die qualitativen und quantitativen Vorgaben des LEP NRW sowie der Genehmigungsmaßnahmen zum GEP 1999 zu erfüllen, ist die Darstellung weiterer BSAB **unumgänglich**. Solange dem Substanzgebot (BSAB für den Bedarf der Wirtschaft für 25 Jahre) nicht Genüge getan wird, kann auch das Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan keine Wirksamkeit entfalten. Im Rahmen der gebotenen Neuaufstellung ist eine realistische Bedarfsprognose mit dem Basisjahr 2008 (und nicht 1998) vorzulegen. Daher ist der Bedarf an BSAB bis zum Jahr **2033** ordnungsgemäß zu ermitteln und zu erfassen. Dass auf der Grundlage einer solchen Prognose gegenwärtig genügend BSAB dargestellt sind, ist den Unterlagen zur 51. Änderung nicht zu entnehmen.

5.1.3 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 Satz 1 RegPlan und Erläuterungen Nrn. 2 und 5

Der Regionalrat ist aus Kompetenzgründen nur zur Steuerung von raumbedeutsamen Vorhaben der Rohstoffgewinnung befugt. Die Schaffung von Planungsrecht für nicht raumbedeutsame Vorhaben der Rohstoffgewinnung ist ausschließlich den Trägern der nicht überörtlichen Bauleitplanung vorbehalten. Deshalb wird angeregt, Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass "raumbedeutsame" Abgrabungen nur innerhalb der Ab-

grabungsbereiche vorzunehmen sind. In der Erläuterung 5 ist klarstellend zu ergänzen, dass sich die Steuerungsplanung nur auf raumbedeutsame Vorhaben bezieht. Dem Regionalrat obliegt nicht die Definitionsmacht, den Planungsgegenstand - vom Gesetzestext des ROG abweichend - ungeachtet der jeweiligen Raumbedeutsamkeit zu bestimmen und auf alle auch nicht raumbedeutsamen Rohstoffgewinnungsvorhaben zu erstrecken. Das gilt damit gerade für die in der Regel nicht raumbedeutsamen Vorhaben mit einer unter 10 ha liegenden Vorhabensfläche.

Es wird angeregt, die Erläuterungen Nrn. 2 und 5 zu Plansatz 3.12 Ziel 1 Nr. 4 RegPlan ersatzlos zu streichen. Denn es trifft nicht zu, dass die bereits dargestellten BSAB Bestandteil und Ausdruck eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts sind, das den landesplanungsrechtlichen Vorgaben entspricht und das unter Einbeziehung der Belange der betroffenen Grundeigentümer abgewogen worden ist. Die Belange der vom Ausschluss betroffenen Grundeigentümer sind nicht ermittelt, individuell gewichtet und gebietsbezogen abgewogen worden (siehe oben). Die BSAB sind auch nicht aus Reservegebieten oder Sondierungsbereichen entwickelt worden (siehe oben). Die nunmehr entwickelten Kriterien für Sondierungsbereiche gelten für die BSAB, in denen ein Abbau bisher noch nicht gestattet worden ist, gerade nicht. Da die BSAB abwägungsfehlerhaft ausgewählt und dargestellt worden sind, dürfen sie - mit Ausnahme derjenigen, für die eine bestandskräftige Gewinnungsberechtigung existiert - ohne erneute Abwägung, die selbstverständlich nach Maßgabe des derzeit geltenden Rechts (zum Beispiel mit einer Umweltprüfung) stattdes zu finden hat, nicht einfach als gegen eine Abänderung vermeintlich immuner Ist-Bestand angesehen werden. Eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung - vor allem angesichts eines fehlenden Umweltberichts auch zu denjenigen BSAB, in denen ein Abbau bisher noch nicht gestattet worden ist - ist in Bezug auf die dargestellten BSAB aber gerade nicht erfolgt.

Hilfsweise wird dazu **angeregt**, anstelle der bisherigen und geplanten Erläuterungen 2 und 5 darzulegen, dass die **BSAB**

- ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der **Eigentümerbelange** in den Bereichen außerhalb der dargestellten BSAB (Negativbereiche),
- ohne aus den entsprechend den Vorgaben des LEP 1995 ermittelten und festgesetzten Reservegebieten entwickelt worden zu sein und

- ohne jede städtebauliche oder raumplanerische Rechtfertigung für einen großen Teil der Negativbereiche

festgelegt worden sind.

5.1.4 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan und Erläuterungen

Es wird angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 und 2 RegPlan wie folgt neu zu fassen:

Die Regelung nach Nr. 4 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens, das an ein bereits zugelassenes Vorhaben anschließt, nicht entgegen, wenn die Erweiterung insgesamt nicht mehr als 10 ha umfasst. Hierbei sind die Flächen für vorangegangene Erweiterungen nur anzurechnen, soweit diese nach In-Kraft-Treten der 51. Änderung zugelassen worden sind.

Für die unterschiedliche Behandlung von Erweiterungsvorhaben - je nach Lage des Ausgangsvorhabens in oder außerhalb eines BSAB - und für den Stichtag 31.12.2006 gibt es keine planerische Rechtfertigung. Naturschutz- und Immissionsschutzgesichtspunkte bedürfen angesichts der fachrechtlichen Vorschriften keiner steuernden regionalplanerischen Festlegung. Die für Erweiterungen < 10 ha genannten Bedingungen a) bis d) sind angesichts der fachrechtlichen Regelungen zur Bewältigung der örtlichen Nutzungskonflikte nicht erforderlich (siehe oben).

Es wird hilfsweise angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1 lit. c)** RegPlan ersatzlos zu streichen. Es ist kein regionalplanerisches Interesse ersichtlich, weshalb das Unternehmen, welches die Rohstoffe im Jahr 2006 gewonnen hat, formal auch Antragsteller bezüglich der Erweiterung sein muss. Das beschränkt grundlos die unternehmerische Handlungsfreiheit. Außerdem verhindert die Regelung nicht, dass eine Veräußerung der Erweiterung nach Erteilung der Zulassung vollzogen wird. Umgekehrt bedarf ein bestehender Betrieb hinsichtlich einer Erweiterungsmöglichkeit eines BSAB keines Konkurrenzschutzes durch die Regionalplanung.

Es wird hilfsweise angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan ersatzlos zu streichen. Denn die Beschränkung einer Erweiterungsmöglichkeit bei Vorhaben < 10 ha auf Flächen, die außerhalb der in **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan aufgeführten Ausschlussbereiche liegen müssen, ergibt regionalplanerisch keinen Sinn. Die Ausnahme vom Verbot der Rohstoffgewinnung soll offenbar den bisher nicht

ausreichend berücksichtigten Belangen der Betroffenen, die im Vertrauen auf die Möglichkeit einer Erweiterung im Anschluss an ihre bereits genehmigte Gewinnung langfristig in einen Standort investiert haben, Rechnung tragen. Nur eine einzelfallbezogene Abwägung, ob eine Erweiterung < 10 ha mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist, ermöglicht im Nachhinein die angemessene Berücksichtigung der Unternehmerbelange. Eine solche im fachplanerischen Verfahren durchzuführende Prüfung und Abwägung gewährleistet natürlich auch ohne zusätzliche regionalplanerische Restriktionen die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Standards. Diese Einzelfallabwägung wird durch die prohibitive Fassung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan entgegen der Intention einer Ausnahme vom Rohstoffgewinnungsverbot für kleinräumige Arrondierungen aber faktisch nahezu unmöglich gemacht. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan legt zum einen schärfere Kriterien an eine Erweiterung eines BSAB an, als sie jemals für die Darstellung der bereits dargestellten BSAB galten. Zum anderen wird das Gewicht eines bestehenden Gewinnungsvorhabens wiederum ohne jede Abwägung der Betroffenenbelange über völlig abstrakte Tabukriterien, die für sich genommen einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten, nicht in eine regionalplanerische Abwägung des Rohstoffgewinnungsverbots eingestellt.

Hilfsweise wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan den Satzteil

in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet

ersatzlos zu streichen. Nicht in jedem Fall ist die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens der Rohstoffgewinnung mit NATURA-2000-Gebieten unvereinbar. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 4.3.2.2.9 verwiesen.

Hilfsweise wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

in einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden

ersatzlos zu streichen.

Das Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW ist aufgrund seines großen Maßstabs für kleinräumige Abgrenzungen, wie sie bei Erweiterungen vorzunehmen sind, gerade im Grenzbereich mit einer Fehlerquote von 30 % bis 50 % (siehe bereits oben unter Ziffer 4.3.2.2.7) erklärtermaßen viel zu ungenau. Es gibt aus überörtlicher regionalplanerischer Sicht keinen Grund, eine Einzelfallprüfung nach fachplanerischen Kriterien auf der Zulassungsebene auszuschließen, wenn ein Erweiterungsbereich in einem vom Geologischen Dienst NRW dargestellten Bereich mit besonders schutzwürdigen Böden liegt. Das Auskunftssystem - wie sein Name bereits ausdrückt - ist lediglich eine behördenintern erstellte Datei, die keine rechtsförmige Wirkung entfaltet und der auch keine irgendwie geartete überprüfbare planerische Abwägung, die der Regionalrat einfach übernehmen könnte, zugrunde liegt. Die Datei stellt erklärtermaßen lediglich eine Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung dar, um die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung konkurrierender Ansprüche einstellen und erleichtert berücksichtigen zu können. Eine konkrete Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung, das heißt insbesondere eine Gewichtung der bodenschutzrechtlichen Belange im jeweiligen Raum wird damit gerade nicht entbehrlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder als besonders schutzwürdig eingestufte Bereich auch gleichermaßen erhaltenswert ist.

Es wird hilfsweise angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

einem Bereich von 100 m um Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder - sofern die Gebiete zu denen Abstand gehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind - in geschlossenen Ortslagen

ersatzlos zu streichen.

Die Regelung ist in ihrem dirigistischen Regelungsansatz evident überflüssig. Denn bei Erweiterungen kann und muss es dem fachplanerischen Zulassungsverfahren überlassen werden, den an der Grenze zur Parzellenunschärfe liegenden Mindestabstand (100 m) zur vorhandenen Wohnbebauung einzelfallbezogen zu ermitteln und die Belange des betroffenen Unternehmens und der betroffenen Grundeigentümer bewertend festzusetzen. Ein Schutz der vorhandenen Wohnnutzung mit den Mitteln der überörtlichen Regionalplanung bedarf es nicht. In geschlossenen Ortslagen kann die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsvorhabens ohnehin nur nach Maßgabe von Festlegungen in einem B-Plan erfolgen (Planungserfordernis). Die Bedingung geht abwägungsfehlerhaft über die Interessen eines betroffenen Unter-

nehmens oder der betroffenen Träger der Bauleitplanung hinweg, indem ohne jeden konkreten örtlichen Bezug eine Erweiterung (aus nicht spezifizierten überörtlichen Gründen) selbst dann unmöglich gemacht werden soll, wenn diese hinsichtlich eines 100 m zur Wohnbebauung unterschreitenden Mindestabstands fachplanerisch unbedenklich wäre oder bereits Gegenstand langfristiger städtebaulicher Planungen und Maßnahmen zur Folgenutzung sein sollte (zum Beispiel Wohnen am See etc., Verlängerung Regattabahn etc.).

Es wird hilfsweise angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

einem Bereich von 300 m um ASB

ersatzlos zu streichen.

Die Regelung konterkariert die an anderer Stelle (Erläuterung Nr. 5) bekundete Absicht, die Belange bereits vorhandener Unternehmen auch unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Nutzung der bereits aufgeschlossenen Rohstofflagerstätten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Es gibt keinen städtebaulich nachvollziehbaren abstrakten "siedlungsstrukturellen" Grund, der einer Erweiterung eines unter Umständen seit Jahrzehnten am Standort bestehenden Betriebs in einen Abstandsbereich zu einem ASB von 300 m (außerhalb von Sondierungsbereichen für ASB) per se entgegengehalten werden könnte. ASB sind keine Vorrangbereiche und benötigen daher keinen Puffer. Außerdem verhindert die Regelung pauschal die Realisierung attraktiver städtebaulicher Konzepte, die gerade eine räumliche Verbindung von Siedlungsräumen mit Freizeitnutzungen im Anschluss an Rohstoffgewinnungsvorhaben anstreben.

Es wird hilfsweise angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil

einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß der Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft"

sowie

den **letzten Absatz in Erläuterung Nr. 5**

ersatzlos zu streichen. Denn es entspricht nicht dem Stand der Technik, Auskiesungen in den Einzugsbereichen von Wassergewinnungsanlagen ohne fachrechtliches Rohstoffgewinnungsverbot generell als eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung zu qualifizieren (vgl. bereits oben unter Ziffer 4.3.2). Gerade im Zusammenhang mit der angestrebten Standortsicherung durch geringfügige Erweiterungen schon vorhandener Abgrabungen gebietet es der vom Plangeber in der Abwägung zu respektierende Investitionsschutz, es auch regionalplanerisch zu ermöglichen, eine Einzelfallprüfung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchzuführen und nicht schon aus raumordnungsrechtlichen Gründen pauschal auszuschließen. Dieses Ergebnis wird insbesondere auch nicht durch den pauschalen Hinweis in Erläuterung Nr. 5 (letzter Absatz) gerechtfertigt, wonach alle in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan erfassten Bereiche unterschiedslos einen gleichermaßen hohen Wert hätten und dies schon deshalb eine fachplanerische Einzelfallentscheidung aus - überörtlichen - regionalplanerischen Gründen überflüssig machen würde. Denn diese Aussage wird nicht der hier relevanten Fallkonstellation gerecht, dass ein Unternehmen existenziell betroffen sein kann und gleichwohl die Möglichkeit besteht, dass der wasserwirtschaftliche Wert eines geschützten Bereichs durch eine kleinflächige Erweiterung konkret nicht beeinträchtigt wird.

Es wird hilfsweise zu 5.1.3 angeregt, die **Erläuterung Nr. 5, Abs. 2 (neu)**, zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan ersatzlos zu streichen.

- Denn es trifft offensichtlich nicht zu und ist deshalb bewusst irreführend, wenn in der Erläuterung Nr. 5, Abs. 2, nunmehr der Eindruck erweckt werden soll, im Rahmen der 51. Änderung seien die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 betroffenen Planadressaten zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Die 51. Änderung ist nicht geeignet, die bei der Festlegung der BSAB begangenen, auf die Wirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots durchschlagenden Planungsfehler zu heilen!

Schon der **Umweltbericht** einschließlich seiner Anhänge dokumentiert dies eindrücklich, indem er hinsichtlich positiver und negativer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt von **dargestellten BSAB**, in denen noch nicht mit der Rohstoffgewinnung begonnen worden ist, **als Bestandteil und Ausdruck des bisher fehlenden schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts** **schweigt**. Deshalb können die Ergebnisse der im Rahmen der 51. Änderung

ohnehin nur für einen Teil des ursprünglichen Planungsraums und nicht für den Bereich der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a.d.R. und Oberhausen durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in eine nachträgliche Abwägung der bereits dargestellten BSAB einbezogen werden. Eine solche gesamträumliche Befassung mit dem Rohstoffgewinnungsverbot steht dem Erarbeitungsbeschluss zufolge gegenwärtig gerade nicht erneut an. Die privaten Interessen und Belange der Grundstückseigentümer und Unternehmen werden daher ungeachtet der im Rahmen der 51. Änderung nicht mehr vermeidbaren Öffentlichkeitsbeteiligung auch zukünftig nicht als bei der Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts für die Steuerungsplanung und bei Festlegung der BSAB und Negativbereiche "umfassend berücksichtigt" angesehen werden können. Etwas anderes könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die "Bestätigung" der BSAB auf der Grundlage eines **neuen Umweltberichts**, der die den einzelnen (noch nicht durch Abgrabungen realisierten und deshalb insoweit weiterhin steuernden) BSAB zugrunde liegenden Auswahlkriterien respektiert, und auf der Grundlage eines entsprechenden neuen Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrats - mithin im Rahmen einer **Neuaufstellung des RegPlans zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1** - erfolgen würde.

Dass ein Eigentümer im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums hinnehmen muss, sein Grundstück gegebenenfalls nicht zu Auskiesungszwecken nutzen zu können, ist weder Grund für die vollständige Negierung seines Interesses (so aber Umweltbericht, Seite 29), noch eine das Gewicht seiner individuellen Belange im Rahmen der Abwägung von vornherein mindernde Vorgabe (so aber Umweltbericht, Seite 28). Dies kann **allenfalls das Ergebnis** einer diese individuellen Belange angemessen berücksichtigenden konkreten Abwägung der nach Lage des Einzelfalls zu gewichtenden privaten Interessen einerseits und gegenläufigen überörtlichen öffentlichen Belange andererseits sein. Die insoweit erforderliche Ermittlung und Gewichtung ist bei der Festlegung von Konzentrationszonen wegen der unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durchschlagenden Verbotswirkung auf das Grundeigentum nicht etwa entbehrlich oder - wie bei der Festlegung allein positiv wirkender Ziele der Raumordnung - vergrößernd und global vorzunehmen (vgl. dazu ausführlich oben unter Ziffern 4.2 und 4.3.1). Da für die regionalplanerische Abwägung die an eine örtliche - verbindliche - Bauleitplanung zu stellenden Anforderungen gelten, genügt es angesichts der nunmehr vorhandenen grundstücksbezogenen Daten

des Geologischen Dienstes NRW nicht, die durchaus unterschiedlichen Eigentümerbelange immer noch verallgemeinernd zu typisieren oder gar zu unterstellen. Vielmehr wäre bei einer Bestätigung der BSAB und einer diesbezüglichen Abwägung jedes, insbesondere geltend gemachte Privatinteresse auf der Basis grundstücksbezogener Rohstoffdaten und weiterer einzelfallbezogener Belange (Arbeitsplätze, Investitionsschutz, Vertrauensschutz, freier Marktzugang etc.) konkret zu ermitteln und zu gewichten.

Hilfsweise wird angeregt,

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan

ersatzlos zu streichen. Der Satz lautet: "In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen."

Obwohl sich diese zielförmige Bestimmung ihrer systematischen Stellung bei den Festlegungen über Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot nur auf Erweiterungen < 10 ha zu beziehen scheint, regelt sie generell auch für Neu- und Wiederaufschlüsse ("Abgrabungen"), dass diese in jeder Form und Größe nicht mehr zugelassen werden dürfen, wenn sie in den aufgeführten Ausschlussbereichen liegen.

Die Bestimmung (im Folgenden Nr. 5) enthält - auf den ersten Blick - ein Rohstoffgewinnungsverbot für Ausschlussbereiche. Das Verbot der Nr. 5 gilt aber nicht für BSAB.

Damit tritt das Verbot der Nr. 5 neben dasjenige in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan (im Folgenden Nr. 4) geregelte Rohstoffgewinnungsverbot, ohne einen darüber hinaus gehenden Anwendungsbereich zu haben, weil in den Ausschlussgebieten ohnehin schon das Verbot der Nr. 4 greift.

Sofern eine Ausschlusskonzeption darauf gerichtet ist, die Darstellung von BSAB in Ausschlussbereichen zu verhindern, gewährleistet das allgemeine Verbot der Nr. 4 hinreichend, dass es in Ausschlussgebieten nicht zur Zulassung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung kommen kann. Für das besondere Verbot der Nr. 5 bestünde deshalb nur dann ein Bedürfnis, wenn es denkbar wäre, dass sich BSAB und Ausschlussbereiche überschneiden. Dazu könnte es nur im Falle der Durchbrechung des

für Ausschlussbereiche geltenden Kriterienkatalogs kommen, wenn also ein BSAB in einem Ausschlussbereich dargestellt wird.

Eine solche Durchbrechung ist einer auf Ausschlussbereichen beruhenden Konzeption jedoch wesensfremd. Denn Ausschluss- bzw. Tabu-Bereiche sind schon von vornherein einer Abwägung und damit einer Durchbrechung des auf sie anzuwendenden Katalogs entzogen. Es ist gerade der Wert eines Tabu-Bereichs, dass er für eine Darstellung als BSAB von vornherein ausscheidet.

Der Plangeber geht hingegen im Rahmen der 51. Änderung davon aus, dass es zu einer Überschneidung kommen darf und bestehende BSAB zulässigerweise teilweise auf Flächen liegen dürfen, die nach der Ausschlusskonzeption der 51. Änderung Ausschlussbereiche sind. Dies ist mit einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept unvereinbar. Damit steht aber fest, dass die für die Darstellung der Sondierungsbereiche herangezogenen Ausschlussgründe mit den Entscheidungen zu den bestehenden BSAB nicht in Einklang stehen. **Aus diesem Dilemma gelangt die Bezirksplanungsbehörde nur, wenn Tabu-Kriterien, die bestehende BSAB tangieren, ersatzlos entfallen.**

Da die Bezirksplanungsbehörde diesen Ausweg aber nicht beschreiten will, ist sie genötigt, Probleme zu lösen, die sie selbst heraufbeschworen hat. Denn weil bei der Auswahl von Sondierungsbereichen Ausschlusskriterien herangezogen werden, die nicht zum Ausschluss der BSAB führten, und schon daran das schlüssige gesamtträumliche Planungskonzept scheitert, kann sich der Plangeber weder auf die Stimmigkeit seiner Ausschlusskonzeption, noch darauf, dem Rohstoffgewinnungsverbot auf diese Weise zur Wirksamkeit zu verhelfen. Deswegen meint er die von ihm nunmehr herangezogenen Ausschlusskriterien normativ und zielförmig dadurch anreichern zu können, dass er ein zusätzliches neues Verbot kreiert. Dies soll die in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan genannten Ausschlusskriterien in den Rang eines normativen Verbots erheben. Der Versuch, unterschiedliche Ausschlusskriterien innerhalb ein und desselben Ausschlusskonzepts zur Geltung zu bringen, verstößt aber seinerseits gegen das Erfordernis eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan ist nach alledem der untaugliche Versuch, Probleme zu lösen, die der Plangeber erzeugt hat, und die sich nicht stellen würden, wenn er die geltenden Regeln einhalten würde.

Ist Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan schon deswegen zu streichen, kommt noch hinzu, dass die zum negativen Ziel erhobenen Ausschlussgründe offensichtlich nicht letztverbindlich im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG abgewogen worden sind. Angesichts der oben dargelegten rechtlichen Einwände gegen die auch in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan erwähnten abstrakten Ausschlussgründe für Sondierungsbereiche wäre es - abgesehen von den vorstehend aufgezeigten Widersprüchlichkeiten - verfehlt, sie als absolute Abgrabungsverbote zielförmig festzuschreiben.

Wegen der rechtlichen Gründe, die im Rahmen der eingeleiteten 51. Änderung die Rechtswidrigkeit eines zielförmigen Rohstoffgewinnungsverbots in den in Nr. 5 lit. d) abschließend genannten Ausschlussbereichen im Einzelnen begründen, wird auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen, insbesondere zu Ziffer 4.3.2.2.3 verwiesen.

5.1.5 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan und Erläuterungen

Es wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 9 Abs. 1** RegPlan den Satzteil

in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten

ersatzlos zu streichen. Denn mit den bereits dargestellten BSAB, die weiterhin nicht Bestandteil und Ausdruck eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts im Rahmen der 51. Änderung zur Steuerung der Rohstoffgewinnung Gegenstand des Umweltberichts und der Abwägung sind, ist - wie oben bereits dargelegt wurde - bisher gerade keine langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten erfolgt. Damit würde zielförmig festgelegt, dass eine Heilung der Planungsfehler, die bisher zum Scheitern der Steuerungsplanung geführt haben, nicht erforderlich ist. Diese rechtliche Bewertung setzt sich über die bis heute nicht erfüllten Maßgaben des Genehmigungserlasses zum RegPlan hinweg, wonach die BSAB noch immer in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aufzufüllen sind. Die dargestellten BSAB unterschreiten nachweislich die Vorgabe des LEP NRW, wonach allein durch sie - ohne Reservegebiete - auf Bezirksebene ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten ist. Diese Vorgabe ist weder durch den RegPlan in der Fassung seiner Aufstellung aus dem Jahre 1999 noch im Zuge seiner 32. Änderung erfüllt worden. Wie oben unter Ziffer 2.1 dargelegt, bietet das (intransparente) Monitoring angesichts der von der an-

erkannten Formel nach Ploetz abweichenden Methode keine Grundlage für eine realistische Prognose des langfristigen Bedarfs an BSAB.

5.1.6 Erläuterung Nr. 13 zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 (Monitoring)

Es wird angeregt, die bisherige Formulierung zu **Erläuterung Nr. 13** nicht zu verändern und die im Entwurf vorgesehenen Ausführungen zum Monitoring als Grundlage der künftigen Fortschreibung des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht zu übernehmen.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 24.05.2006 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Monitoring als ein Instrument der Raumbewachung die im LEP NRW genau vorgegebene Funktion einer Reservegebietskarte nicht ersetzen kann, sondern "deutlich und systematisch hinter den Eckpunkten" des LEP NRW zurückbleibt. Deshalb ist es verfehlt, dass Überprüfungen der BSAB weiterhin nur im Zuge des Monitorings und Fortschreibungen auf der Grundlage einer offensichtlich nicht den Vorgaben des LEP NRW entsprechenden Erläuterungskarte erfolgen sollen. Vielmehr muss eine - schon jetzt erforderliche - Fortschreibung der BSAB unter gleichzeitiger Erarbeitung einer den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW entsprechenden Reservegebietskarte, die zusammen mit den im Regionalplan dargestellten BSAB insgesamt einen Versorgungszeitraum von mindestens 50 Jahren abdecken muss, erfolgen. Die in der geänderten Erläuterung 13 zum Ausdruck gelangende Konzeption hat das OVG Münster klar als zielwidrig verworfen. Es verhindert jede langfristige (willkürfreie) Planungsperspektive für die Wirtschaft und unterwirft die ausschließlich von privaten Unternehmen getragene Rohstoffindustrie einer rechtsstaats- und grundrechtswidrigen planwirtschaftlichen Zuteilung und Lenkung von Ressourcen von Fall zu Fall, für die weder eine gesetzliche Grundlage noch eine an konkreten Gegebenheiten ausgerichtete Planrechtfertigung existiert.

5.2 Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" (Sondierungsbereiche)

Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW und der bisher geltenden Erläuterung 13 abzuändern. Die Abbaugrenzen der Braunkohlepläne Frimmersdorf und Garzweiler II sind darzustellen. Es sind anstatt von "Sondierungsbereichen für künftige BSAB" den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW entsprechend ausschließlich "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" anhand der Rohstoffdaten des Geologischen Dienstes NRW zu ermitteln, im Abgleich mit konkurrierenden

Nutzungsansprüchen auszuwählen und - einen Planungshorizont (zusammen mit den BSAB, in denen eine Gewinnung noch nicht gestattet ist) von mindestens 50 Jahren abdeckend - darzustellen.

Eine Planrechtfertigung, terminologisch von den Zielvorgaben des geltenden LEP NRW (Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW) hinsichtlich der Darstellungen und ihrer Bezeichnung in der Erläuterungskarte abzuweichen, ist nicht erkennbar. Die Abweichung erhöht unnötig das Risiko, dass die Verwaltungsgerichte dem RegPlan schon deshalb wegen dieses Verstoßes gegen höherrangiges Landesplanungsrecht erneut jegliche Steuerungswirkung absprechen.

6. Zur Begründung des Planentwurfs

Wie unter Ziffer 2.1 bereits näher ausgeführt, dient die aufgrund der Hinweise des OVG Münster eingeleitete 51. Planänderung nicht lediglich einer "Optimierung" der raumplanerischen Vorgaben. Sie ist vielmehr der als unerlässlich erkannte - aber hinsichtlich der Umsetzung untaugliche - erneute Versuch, der Steuerungsplanung durch eine unvollständige Heilung der dem Regionalrat schon lange bekannten Planungsdefizite zukünftig rechtliche Wirkungen zukommen zu lassen. Denn zurzeit ist das regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Nur vor diesem Hintergrund ist überhaupt nachvollziehbar, dass eine "Dringlichkeit der Änderung" bestehen soll und deshalb sämtliche Fristen immer wieder - teilweise ohne Rücksicht auf jeweilige Ferienzeiten - völlig unangemessen verkürzt worden sind. Die wiederholt vorgenommene Abkürzung der Fristen ist erfolgt, ohne die zu ihrer Rechtfertigung unerlässlichen Ermessenserwägungen dargestellt zu haben.

Der Umweltbericht ist entgegen den Ausführungen in der Begründung des Planentwurfs nicht ordnungsgemäß erstellt worden. Das Scoping ist unter Ausschluss der vom Rohstoffgewinnungsverbot und den Ausschlussbereichen außerhalb der geplanten Sondierungsbereiche betroffenen Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG und auch ansonsten in der unzumutbar kurzen Frist von nur 10 Arbeitstagen - während der Osterferien - rechtswidrig durchgeführt worden. Es verwundert nicht, dass dieses Schein-Scoping zu keinen Änderungen des Planentwurfs und des vorher bereits fertig gestellten Umweltberichts geführt haben soll.

Die Begründung legt nicht offen, inwieweit und mit welcher Begründung den jeweiligen Vorschlägen einzelner Träger öffentlicher Belange oder von sonstigen Beteiligten im Scoping hinsichtlich des Untersuchungsrahmens bei der Abfassung des Umweltberichts **nicht** gefolgt worden ist: So hat beispielsweise das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (**Landschaftsverband Rheinland**) zu Recht gefordert, die Betroffenheit von Bodendenkmälern zu ermitteln und zu konkretisieren. Es hat ausgeführt, dass die Ausweisung eines BSAB ohne sachgerechte Prüfung der Kulturgüter keine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf die Belange des Bodendenkmalschutzes haben dürfe. Mit anderen Worten soll bei einem diesbezüglichen Ermittlungsdefizit der für die Zielqualität unerlässliche uneingeschränkte Vorrang der Rohstoffgewinnung hinter die Belange des Bodendenkmalschutzes zurücktreten. Der **Kreis Wesel** hat als Grundlage der 51. Änderung zu Recht eine Fortschreibung des Abtragungsgutachtens verlangt. Der **Kreis Kleve** hat zu Recht gefordert, eine Gesamtmweltbilanz bezüglich der Verlagerung der Abgrabungen weg vom Rhein in das Hinterland und die damit verbundene verkehrliche und sonstige Umweltbelastung zu erarbeiten. Dies bedinge die Ermittlung und Beurteilung der Absatzströme insgesamt. In ihrer Stellungnahme vom 26.09.2007 haben die **Naturschutzverbände NRW** zu Recht kritisiert, dass der Umweltbericht unter dem Deckmäntelchen einer Strategischen Umweltprüfung lediglich das Auswahlverfahren für die Sondierungsbereiche beschreibe, eine tatsächliche Prüfung von Umweltauswirkungen aber nicht stattfinde.

Es trifft nicht zu, dass die beabsichtigte Änderung des Regionalplans den Vorgaben des LEP NRW zu den Reservegebieten "noch stärker als bislang" Rechnung trägt. Zur fehlenden Konformität mit dem LEP NRW wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.1 verwiesen.

Wie oben zum Entwurf der textlichen Änderung der Erläuterung Nr. 5, Abs. 2, bereits ausgeführt, ist es völlig irreführend, dass die BSAB-Darstellungen infolge der erstmals durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung - gewissermaßen beiläufig - im Rahmen der 51. Änderung nachträglich "bestätigt" werden sollen (so aber Begründung, Seite 7). Für eine formell wirksame "Bestätigung" der bestehenden BSAB und die planerische Entscheidung, jetzt keine zusätzlichen BSAB festzulegen, liegt schon formell kein in die Öffentlichkeitsbeteiligung gelangter Umweltbericht nach § 15 LPIG NRW vor. Für derartige am prognostizierten Bedarf orientierte weitreichende planerische Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 8 und 3 LPIG NRW wäre aber

eine detaillierte Umweltprüfung unter anderem zur entsprechenden Prognose unerlässlich (vgl. bereits oben unter Ziffer 2.2).

Die angestrebte langfristige Planungssicherheit für bestehende Standorte und für mögliche künftige Fortschreibungen der BSAB wird - wie schon oben bereits ausführlich dargestellt worden ist - nicht erreicht, weil schon derzeit nicht genügend BSAB auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, das diesen Namen verdient, zeichnerisch dargestellt sind. Das Monitoring ist nicht geeignet, die bei der Beschlussfassung über den RegPlan angewandte und den Regionalrat daher bis zu einer Neuaufstellung des RegPlans bindende Methode einer realistischen Bedarfsermittlung, die insbesondere der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen im Rahmen einer Angebotsplanung Rechnung trägt, zu verdrängen. Danach waren und sind allein zusätzliche BSAB für einen Prognosezeitraum von mindestens acht Jahren darzustellen (siehe nur die Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 34. Änderung des RegPlans). Sondierungsbereiche, die noch dazu eine raumordnungsrechtlich bisher nicht bekannte Kategorie darstellen, reichen insoweit nicht aus.

Zu dem im Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan versteckten Verbot der Rohstoffgewinnung in den dort abschließend genannten Ausschlussbereichen enthält die Begründung lediglich den nachfolgenden Satz:

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Nr. 5 Abs. 1 d) generell für alle Abgrabungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen.

Dieser Satz enthält lediglich eine Beschreibung des Inhalts der Regelung, nicht aber seine Begründung. Eine solche Begründung findet sich auch nicht im Umweltbericht. Insbesondere erschließt sich nicht, weshalb der Plangeber neben dem Abgrabungsverbot im Nr. 4 ein weiteres Verbot, das nur für Gewinnungsvorhaben in BSAB nicht gelten soll, für notwendig erachtet.

Zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan wird auf die obige Begründung der jeweiligen Anregungen zur konkreten Änderung des Entwurfs verwiesen (siehe Ziffer 5.1.4).

Wie oben zu "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan dargelegt, ist es mit dem Abwägungsgebot nicht zu vereinbaren, dass Eigentümerinteressen lediglich typisiert oder unterstellt in die Abwägung eingestellt werden, obwohl inzwischen parzellenscharfe Rohstoffdaten zu jedem denkbaren Interessensbereich und Ausschlussbereich vorliegen und somit eine

individuelle Gewichtung der Eigentümerbelange hinsichtlich der Nutzung seines Grundstücks zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ermöglichen. Der Aufgabe, die konkreten Interessen zu ermitteln, kann sich die Regionalplanung besonders bei einer der Kontingentierung dienenden Festlegung von Konzentrationszonen, deren Verbotswirkungen unmittelbar auf die Nutzbarkeit des Eigentums durchschlagen, nicht entziehen. Eine regionalplanerische Beschränkung seines Eigentums muss ein Grundeigentümer nur hinnehmen, wenn seine individuellen Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung, das heißt der Ermittlung und Gewichtung gegenüber anderen konkurrierenden Belangen, hinreichend berücksichtigt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass der Entziehung eines bisher bestehenden Nutzungsrechts durch Festlegung eines Rohstoffgewinnungsverbots **erhebliches Gewicht** zukommt.

Zur Auswahl und raumordnerischen Bewertung der Sondierungsbereiche ist ebenfalls auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Sie entspricht ganz offensichtlich nicht den zielförmigen konzeptionellen Vorgaben des LCP NRW.

6.1 Zum Umweltbericht

Der vorgelegte Umweltbericht erfüllt nicht die an eine strategische Umweltprüfung (Plan-UVP) zu stellenden rechtlichen Anforderungen. Er soll im arbeitsteiligen Entscheidungsprozess gestufter Planungen weitgehend Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen vermeiden. Seine Aufgabe besteht damit darin, die schon auf der Stufe der Rahmenplanung erkennbaren Umweltauswirkungen zu beschreiben und Alternativen zu prüfen, damit diese Auswirkungen nicht noch einmal zum Gegenstand der nachgeordneten Umweltprüfungen und projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemacht werden müssen. Es widerspricht dieser Zielsetzung im Kern, wenn sich bei einer Rahmen setzenden Planung der Planungsträger im Umweltbericht - wie vorliegend - dieser Aufgabe immer dann, wenn konkrete Aussagen gefordert sind, die Ermittlungen zur örtlichen Lage voraussetzen, mit der lapidaren Begründung entzieht, dass die Realisierungschance der Planung erst von der nachgeordneten Planungsentscheidung abhängig sei, weshalb die lediglich hypothetischen Umweltauswirkungen auch nur dort beschrieben werden müssten. Es besteht aber weitgehend Einigkeit darüber, dass alle steuernden Aussagen auf der Ebene der Raumordnung einer Umweltprüfung umfassend zu unterziehen sind, sofern sie räumlich hinreichend konkrete Inhalte aufweisen. Dazu gehören alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Generell gilt, dass die Untersuchungsdichte mit der Maßstabsschärfe der jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen korrespondiert,

vgl. erneut OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04 und w. N. unter Ziffer 4.2.1,

soweit diesen eine rahmensetzende Funktion zukommt. Dasselbe gilt folglich in Bezug auf die an die Aussageschärfe des Umweltberichts zu stellenden Anforderungen. Somit haben die Sondierungsbereiche eine steuernde Funktion, weil sie innergebietslich den Rahmen für die Fortschreibung von künftigen BSAB setzen bzw. konkurrierende Nutzungen innergebietslich verbindlich ausschließen und außergebietslich Abgrabungen als typische Außenbereichsnutzung in den so genannten Ausschlussbereichen langfristig verhindern sollen.

Der Umweltbericht ist insoweit grob lückenhaft. Hinsichtlich der positiv dargestellten Sondierungsbereiche wurde auf eine Untersuchung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen mit der rechtlich unzutreffenden Begründung verzichtet, dass eine solche erst bei der Ausweisung als BSAB erfolgen müsse (Detaillierungsgrad der zweiten Stufe). Insbesondere sind keine bereichsbezogenen Ermittlungen zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen erfolgt. So ist etwa mangels durchgeführter Überprüfungen unbekannt, ob innerhalb der vorgesehenen Sondierungsbereiche konkret mit in situ erhaltenswerten Bodendenkmälern zu rechnen ist, welche Bedeutung diese haben können und ob insoweit infolge der Erkenntnisse einer späteren Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsstudie eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung in Betracht kommt. Eine Unterschutzstellung würde einer Beseitigung archäologischer Substanz infolge der Rohstoffgewinnung entgegenstehen (siehe schon oben unter Ziffer 4.2). Nicht zuletzt deshalb ist es grob rechtsfehlerhaft, wenn hierzu angeführt wird, allenfalls zu erwartende kleinräumige archäologische Funde innerhalb eines mit bestimmten raumordnerischen Funktionen versehenen Bereichs (Vorranggebiete) könnten nicht raumbedeutsam sein. Die bisher unterbliebene Untersuchung hat entweder schon auf der Ebene der rahmensetzenden Regionalplanung zu erfolgen oder die fehlende Prüfung muss bei der Gesamtprognose der späteren Verfügbarkeit der Sondierungsbereiche im Rahmen der Flächenreserve berücksichtigt werden, indem ein angemessener Zuschlag an hinreichend darzustellenden Sondierungsbereichen zur Deckung der langfristigen Versorgungssicherheit in das Mengengerüst von 25 + 25 Jahren eingerechnet wird. Letzteres ist vorliegend aus unzutreffenden Gründen gerade nicht geschehen. Es ist deshalb - mit gravierenden Folgen für die Berechnung der Flächenreserve und die Zielkonformität bezüglich der Vorgaben des LEP NRW - nicht auszuschließen, dass viele Sondierungsbereiche später gar nicht in BSAB umgewandelt werden können.

Auch bezüglich der steuernden Verdrängung künftiger BSAB und damit aller raumbedeutsamen Abgrabungsvorhaben aus den nicht als Sondierungsbereiche in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" dargestellten Flächen (Negativbereiche) ist der Umweltbericht grob lückenhaft. Er erfasst nur die Auswirkungen auf so genannte Ausschluss- bzw. Konfliktbereiche, die für andere Nutzungsarten präferiert sind (vgl. Ziffer 3.2.6 ff., zum Beispiel Wasserschutz, Landschaftsschutz). Abbaubare Flächen in einer Größenordnung von 32.000 ha bzw. 15.500 ha für beispielsweise Kies/Kiessand im Freiraum sind danach aber ebenfalls von der Verdrängung der Rohstoffgewinnung betroffen, ohne dass hierzu eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Umweltbericht vorliegt.

Zu dem im Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) - letzter Satz - RegPlan versteckten Verbot der Rohstoffgewinnung in den dort abschließend genannten Ausschlussbereichen enthält der Umweltbericht ebenfalls keine auch nur annähernd hinreichenden Ermittlungen und Ausführungen, obwohl es sich um ein völlig neues abstraktes zielförmiges Gewinnungsverbot handelt, das neben das bereits in Nr. 4 geregelte regionalplanerische Verbot tritt.

Darüber hinaus enthält der Umweltbericht entgegen den Anforderungen in § 15 Abs. 1 Satz 3 LPIG NRW wesentliche Teile der Begründung des Planentwurfs. Zwar kann ein Umweltbericht als solcher ein Teil der Begründung der Planänderung sein. **Umgekehrt ist aber unzulässig und rechtswidrig, dass der Umweltbericht die wesentliche Planbegründung enthält.** Denn anders als in der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsstudie darf der Umweltbericht gerade nicht mit den sonstigen Unterlagen funktional verwoben sein. Er muss separat erstellt werden und von den sonstigen Planunterlagen getrennt vorliegen. Er darf deshalb ausschließlich die Beschreibung der erheblichen negativen und positiven Umweltauswirkungen enthalten.

Vorliegend enthält der Umweltbericht jedoch wesentliche Teile der Begründung für die Darstellung oder Nichtdarstellung von Sondierungsbereichen und für die sonstigen textlichen Änderungen (Darstellung von Teilen des Abwägungsvorgangs). Diese Angaben überfrachten den Umweltbericht mit Angaben, die für die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Abwägungsergebnisses überhaupt nicht relevant sind. Das gilt auch für die Aufnahme der tabellarischen Übersicht aller Interessensbereiche in den Umweltbericht, obwohl es sich offensichtlich nur um eine Un-

terlage zur - punktuellen und damit am Maßstab der konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW lückenhaften - Ermittlung von Tatsachen und um ein Hilfsmittel für die Abwägung handelt. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der ausgesonderten Vorhaben in den Interessensbereichen kann ersichtlich nicht Gegenstand eines ordnungsgemäßen Umweltberichts sein. Hingegen muss sich der Umweltbericht verbalargumentativ zwar mit den negativen und positiven Auswirkungen der Steuerungsplanung auch in allen Negativbereichen befassen. Der Schwerpunkt hat dabei aber eindeutig in der Beschreibung der Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung in den positiv dargestellten Bereichen zu liegen.

Würde man diejenigen Teile des Umweltberichts, die ausschließlich der Begründung des Planentwurfs und nicht einer Beschreibung seiner Umweltauswirkungen zuzurechnen sind, konsequent aus dem Umweltbericht herausstreichen, wären die Defizite des derart von SUP-fremden Ausführungen bereinigten Umweltberichts für jedermann sofort erkennbar. Über Allgemeinplätze hinaus gehende Angaben zu den einzelnen Gliederungspunkten wären darin nicht enthalten.